Ausgeschieden

Digitized by Google

Königliche Oberförsterei Biesenthal

Inventar sub Fol. I. No 16

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1976
STACKS
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Jahrgang 1828.

Potsdam, 1828.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

wozu nach Abzug des in dem diesjährigen Ostertermin verbliebenen Bestandes an 6,609 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.

197,106 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.

von dem überhaupt

63,787,193¾ Thlr.

betragenden Hauptsubscriptionsquanto nach 2 Sgr 4 Pf. von 25 Thalern aufzubringen sind.

Die sämmtlichen Sozietätsgenossen wird daher solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß sich in dem vorgedachten Zeitraume überhaupt 149 Brände ereignet haben, wovon

24 durch Gewitter,
7 „ Verwahrlosung,
21 „ muthmaßliche, aber bis jetzt unerwiesene Brandstiftung,
4 „ vorsätzliche Brandstiftung, worüber bei den betreffenden Königl. Inquisitoriaten die Untersuchungen anhängig sind, und
93 „ unermittelte Umstände

entstanden, und wodurch 582 associirten Grundbesitzern

324 Wohnhäuser,	total eingeäschert,	157 dergl.	partiell beschädigt,
302 Seitengebäude und Ställe,		50 „	
220 Scheunen,		32 „	
11 Schuppen,		1 „	
— Backhäuser,		1 „	
21 Brau- und Brennhäuser,		1 „	
1 Schmiede,		2 „	
1 Ziegelei,		1 „	
7 Mahlmühlen,		— „	
2 Schneidemühlen,		— „	
9 Windmühlen,		1 „	
1 Kirche,		2 „	

in Summa 1207 Gebäude als:
959 total,
248 partiell

worden sind. Merseburg, den 6. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

* * *

Potsdam, den 27. Dezember 1827.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute für das Herzogthum Sachsen von Ostern d. J. bis zum diesjährigen Michaelistermin angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 1. Verrechnungsart der fiskalischen Strafgelder.

Den Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird in Absicht der Verrechnung der fiskalischen Strafgelder, mit Bezug auf das Reſcript des Herrn Justizministers vom 26. November d. J. hiermit bekannt gemacht, daß in den Fällen, in welchen Fiskus der Jurisdiktionsinhaber iſt, auch die feſtgeſetzten Geldſtrafen von 5 Thlr. und darunter, mit Ausnahme der Prozeß- und Ordnungsſtrafen, dem Fisko gebühren, da dieſelben im Geſetz (§ 114 Thl. II Tit. 17 Allg. Landrecht § 576 Nr. 1 Kriminal-Ordnung) als Früchte der Zivil-Jurisdiktion bezeichnet ſind, mithin, ſeitdem die letztere den ſtädtiſchen Kommunen entzogen iſt, weder den Kämmereien, noch den Salarienkaſſen, welche nur auf die Prozeß- und Ordnungsſtrafen Anſpruch haben, überlaſſen werden können.

Es finden daher die in dem Reſcripte vom 24. November pr. und der Zirkularverfügung vom 19. Mai ej. über die Verrechnungsart der fiskaliſchen Strafgelder ergangenen Vorſchriften auch auf die Eingangs gedachten Geldſtrafen von 5 Thlr. und darunter ihre Anwendung, wobei auf die Verfügung vom 15. Februar d. J. Amtsblatt Seite 41 verwieſen, und den Untergerichten bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe zur Pflicht gemacht wird, den Termin zur Einſendung der fiskaliſchen Strafen an die Hauptkaſſe der Königl. Regierung zu Potsdam genau inne zu halten. Berlin, den 20. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Der Kandidat der Rechte Karl Wilhelm Georg von Münchhauſen iſt als Auſcultator bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angeſtellt und verpflichtet werden.

Der bisher bei der Königlichen General-Kommiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe für Schleſien zu Breslau angeſtellte expedirende Sekretair di Dio iſt in gleicher Eigenſchaft zum Polizei-Präſidium in Berlin verſetzt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Ehrenberg iſt als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die Wundärzte erſter Klaſſe Karl Friedrich Lenz, Friedrich Wilhelm Lerchner und Johann Chriſtoph Sirig und der Wundarzt zweiter Klaſſe Joh. Chriſtian Wilhelm Voigt als Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Joh. Chriſtian Theodor Koch als ausübender Wundarzt zweiter Klaſſe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Gardejäger Brandt iſt, an die Stelle des verſtorbenen Hegemeiſters Luban, zum Unterförſter in Rögelin im Rheinsberger Forſtdiſtrikt ernannt worden.

Der Wachtmeiſter Fröhlich iſt zum Grenzaufſeher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittſtock, und der Steuer-Supernumerarius Frederking aus Lenzen zum Steueraufſeher in Havelberg ernannt worden; die Steueraufſeher Elsner und Kühne in Prenzlow, und die Thorkontroleurs Hermiſſohn und Dorn in Neu-

Digitized by Google

Ruppin sind zu Thorkontroleurs in Prenzlow, imgleichen die Grenzaufseher Nittcke und Petzke aus dem Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock zu Thorkontroleurs in Neu-Ruppin bestellt worden.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten des Predigtamts:

Ludwig Gotthilf Wilhelm Schmidt, Rektor an der Stadtschule zu Liebenwalde,
Friedrich August Schröter, Rektor an der Stadtschule zu Drossen,
Wilhelm Ludwig Mundt, Rektor an der Stadtschule in Neuwedel,
Karl Wilhelm Sellin, Seminarlehrer in Potsdam,
Karl Friedrich Senckel, in Heiligengrabe bei Wittstock,
Heinrich Friedrich Wilhelm Hoffmann, in Hanseberg bei Königsberg in der Neumark,
August Eduard Friedrich Kahlbau in Zossen,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Schulamts-Kandidaten.

Bei der am 26. Septbr. 1827 in dem Schullehrer-Seminario zu Neu-Zelle abgehaltenen außerordentlichen Prüfung, sind die Seminaristen

Johann Gottlieb Mitzschke aus Ruhland, und
Heinrich Kerger aus Wachsdorf bei Freistadt,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

In Schöpe ist eine neue Königl. Patronat-Kirche erbauet, und am 14. Oktober 1827 durch den Herrn Superintendenten Seyffert auf eine zweckentsprechende Art, mit reger Theilnahme der sämmtlichen Eingepfarrten, eingerichtet worden.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche in Heegermühle hat an Geschenken erhalten:

1) von dem Königl. Ober-Bergamte für die Brandenburg-Preußischen Provinzen, auf den Antrag der Offizianten auf den Königl., in Heegermühle eingepfarrten Gewerken, eine Tafel von Gußeisen, welche die Namen der in den Kriegesjahren von 1813 bis 1815 gebliebenen Söhne der Gemeine enthält;
2) vom Kaufmann Meissel in Neustadt-Eberswalde einen Taufstisch;
3) von der Ehefrau des Drathziehers Reinicke auf dem Messingwerk eine Altar- und Kanzelbekleidung von scharlachrothem Tuche. Imgleichen hat
4) die ganze Gemeine den schadhaften großen silbernen Kelch mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande umarbeiten lassen, und zugleich einen neuen kleinen Kelch zur Privat-Kommunion, nebst den dazu gehörigen 2 Patenen angeschafft.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1827 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Königl. Domaine Bleesern am Elbstrome, bestehend aus den Vorwerken Bleesern, Hohenrode und Klitzschena, im Kreise Wittenberg belegen, und eine Meile von der Kreisstadt, eilf Meilen von Berlin und drei Meilen von Dessau entfernt, soll von Johannis 1828 bis dahin 1831, also auf drei Jahre, wegen eingetretener Verhältnisse, meistbietend anderweit verpachtet werden, und ist der Lizitationstermin hierzu im Konferenzsaale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vor dem Regierungsrath Schwink auf den 7. Februar 1828, Morgens um 10 Uhr, anberaumt.

Der auf 5000 Thlr. festgesetzte Pacht-Kautionsbetrag muß im Termine selbst, in baarem Gelde, oder in Staatsschuldscheinen vorläufig zur Sicherstellung der Erfüllung des Gebots niedergelegt werden, und wird jeder Pachtlustige, welcher den Kautions-Betrag wirklich niederlegt, und sich darüber vor dem Kommissarius ausweisen kann, daß er die erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und ein zum Betriebe der Wirthschaft zureichendes Vermögen besitzt, zum Gebote zugelassen werden. Der Pachtzuschlag wird dem Herrn Finanz-Minister vorbehalten, und bleibt jeder Bietende deshalb bis zum Eingehen der höhern Entscheidung an sein Gebot gebunden.

Die Flur-Pläne und Klassifikations-Nachrichten, das Verzeichniß des herrschaftlichen Inventariums, so wie das Verzeichniß der mit zu verpachtenden Prästationen der Amts-Einsassen und die Pachtbedingungen selbst werden im Termine vorgelegt werden, können aber auch früher in der hiesigen Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden. Diejenigen Pachtlustigen, welche die Gebäude und Bauanlagen, Gärten, Obstpflanzungen und die Fluren selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Regierungs-Referendarius Krause in Bleesern wenden.

Zur vorläufigen Nachricht dient folgendes:

1. die Flur ist im Jahre 1818 speziell vermessen und nach Thärschen Prinzipien klassifizirt, nämlich:

a) an Aeckern,

bei Bleesern und Hohenrode					
464 M.	3 □R.	z.	Kl.	II b	
224 =	— =	=		III	
221 =	101 =	=		V	
55 =	97 =	=		VI	
158 =	138 =	=		VIII	
102 =	106 =	=		IX	1226 M. 85 □R.
inkl. des Hopfengartens und der Obstpflanzungen;					
bei Klitzschena					
88 M.	48 □R.	z.	Kl.	IV	
142 =	50 =	=		V	
66 =	119 =	=		VI	297 = 37 =

b) an Wiesen,

bei Bleesern und Hohenrode	707 = 177 =
bei Klitzschena	63 = 14 =

c) an Gemüse-, Obst- und Lustgärten,

bei Bleesern und Hohenrode	17 = 98 =
bei Klitzschena	3 = 11 =

an Acker, Wiesen und Gartenflur in Summa . . . 2315 M. 62 □R.

Außerdem sind unter den Pachtstücken begriffen, die in der Flur belegenen Teiche und Kolke, welche inkl. des Teiches bei Kamberg 68 M. 69 □R. enthalten, und die privativen Hütungsterrains, nämlich 633 M. 117 □R. Sandberge zur Klasse VIII IX und X geschätzt,

52 M. 142 □R. an der Bleesernschen Flur zerstreut liegende Anger, und

23 M. 15 □R. Anger bei Klitzschena und Koppelhütungen.

2. Das herrschaftliche Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr ist exkl. der Braugeräthe auf 4600 Thlr. geschätzt.

Merseburg, den 26. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Ich habe Ihnen [illegible] [illegible] [illegible]

Von sämmtlichen Grundstücken des unter unserer Gerichtsbarkeit belegenen Dorfes Reppinichen, so wie von denjenigen zu dem Dorfe Neuhütten gehörigen Grundstücken, welche unter unserer Jurisdiction liegen, sind, mit Ausnahme der wenigen Grundstücke in Reppinichen, welche durch Dismembrationen entstanden sind, und deren Beseitigung noch nicht hat bewirkt werden können, die Tabellen zur Eintragung in die neu anzulegenden Hypothekenbücher fertig geworden. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. April 1824 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle diejenigen, welche der Inhalt der anzulegenden Hypothekenbücher überhaupt, und die Priorität der in dieselben einzutragenden Vorwerke insbesondere interessirt, auf, diese Tabellen binnen 2 Monaten, und spätestens bis zum 10. März 1828 in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii zu Kleps einzusehen und ihre etwanige Erinnerungen dagegen anzubringen, da nach Ablauf dieser Frist keine Erinnerungen dagegen mehr gemacht werden können.

Kleps bei Loburg, den 21. Dezemb. 1827.

v. Trotta Treydensche Gerichte über Mahlsdorff ꝛc.

Kirchhof.

Das Folio 17 des Hypothekenbuchs Amts Spandow verzeichnete, auf dem Damm zu Spandow belegene, den Erben des Fischers Johann Friedrich Samuel Zieckow zugehörige, auf 800 Thl. Kourant gerichtlich gewürdigte Fischergut, soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation in dem, auf dem hiesigen justizamtlichen Geschäftslokale anberaumten Lizitationstermine,

den 17. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen, mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende nach dem Termine, nach welchem in der Regel kein Mehrgebot angenommen wird, erwarten darf, daß ihm das Fischergut, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, und der Konsens in den Zuschlag erfolgt, für das Meistgebot zugesprochen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen und Taxe können in unserer Registratur täglich eingesehen werden; etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind aber zur Abhelfung der dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig.

Spandow, den 20. Oktober 1827

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Tax- und Subhastation des, dem Bäckermeister Wolff hierselbst gehörigen, im Vol. I. Nr. 310 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der aufgenommenen Taxe zu 170 Thlr. 29 Sgr. gerichtlich gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 16. Februar 1828,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, um in solchem ihre Gebote abzugeben, und auf Erfordern ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die von dem Grundstücke aufgenommene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 7. November 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlasse der separirten Horneff, Dorothee gebornen Dräger gehörige, zu Jühlitz Nr. 5 belegene, im Hypothekenbuche Fol. 98 verzeichnete Büdnergut mit 5½ Morgen ländlichen Grundstücken, gerichtlich gewürdigt zu 600 Thlr. Kourant, soll in dem dazu auf

den 25. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anberaumten, peremtorischen Lizitationstermine Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir, nebst den, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben des ingrossirten Gläubigers Sanftleben, mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks beim Gericht täglich eingesehen werden kann, und

2) etwanige Erinnerungen dagegen vier Wochen vor dem Termine angemeldet werden können.

Neustadt a. d. D., den 27. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf dem bei Schönfließ in der Neumark belegenen, dem minorennen Karl v. Platen gehörigen Rittergute Pätzig soll

am 31. Januar 1828,

und folgende Tage, jedesmal Vormittags 10 Uhr, eine bedeutende Quantität Kiehnen, Eichen und Birken Brennholz, Sageblöcke, Kiehnen Bau- und Nutzholz in stehenden Bäumen, an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, und wird der Zuschlag sofort erfolgen.

Wusterhausen a. d. D., den 18. Dez. 1827.

Der Stadtrichter Gericke.

Ich bin Willens, mein hiesiges Bauergut aus freier Hand zu verkaufen. Die Gebäude sind neu, das Wohnhaus massiv. Es hat dieses Gut 195 Morgen 145 □Ruthen tragbaren Acker, und darunter 52 Morgen Gerstenland; einige Morgen Märsch- und 63 Morgen 37 □Ruthen Grundwiesen; den Antheil an Rohrung und mehrere Kommunalwiesen. Die Weide ist für den Viehbedarf zureichend, und unterliegt jetzt der Separation. Außer den Abgaben an den Staat ist dies Gut belastet mit zwei Gespanntagen wöchentlich, und mit 1 Wispel 11 Scheffel jährlich. Dem qualifizirten Käufer bleibt es überlassen, das auf circa 4 Morgen Ackerland befindliche Holz, desgleichen das auf dem Gute befindliche Vieh und die Ackergeräthe mit in Kauf zu nehmen.

Klein-Kreutz bei Brandenburg, den 26. Dezember 1827.

Wittwe Henkel, geb. Simon.

Hausbedarf für Zeitungsleser, für Besitzer von Hotels, Auberges, Kaffee- Wein- und Bier-Häusern, und überhaupt für Jedermann.

So eben hat der siebente, durchaus umgearbeitete, und bis Anfang Dezembers 1827 berichtigte, und bedeutend vermehrte Jahrgang folgenden interessanten Buches die Presse verlassen:

Genealogisches, statistisches und historisches Handbuch für Zeitungsleser, und zum Hausgebrauche, auf das Jahr 1828; oder: ausführliche Genealogie aller Europäischen und einiger Außer-Europäischen Regenten, und der lebenden Familienmitglieder, ihrer und vieler andren, in Deutschland, Frankreich ꝛc., begüterten fürstlichen, gräflichen ꝛc., Häuser, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nebst einer Darstellung des Deutschen Staatenbundes. Von Fr. A. Franke. Leipzig, in der Sommerschen Verlagsbuchhandlung. 8. Geheftet 12 Gr. Conventionsgeld, oder 54 Kr. rheinl.

Man findet in obigem Handbuche, außer der bis Anfang Dezembers 1827 berichtigten Genealogie von beinahe 200 fürstlichen, ꝛc., Familien, die zuverläßigsten Nachrichten über Größe, Volkszahl, Einkünfte, herrschende Religion, Militair, wissenschaftliche Anstalten aller Europäischen und einiger Außer-Europäischen Staaten, und viele andre, diese Staaten betreffende, ganz neue und interessante Nachrichten, sämmtlich aus den neuesten und besten Quellen geschöpft. Es enthält drei Male so viel, als die blos genealogischen Schriften enthalten können, und, ihrer Bestimmung nach, enthalten sollen. Dieser Reichhaltigkeit, ferner, dem Umstande, daß es selbst die neueste Zeit mit umfaßt, so wie der äußersten Wohlfeilheit, hat es auch unstreitig den unerwartet großen, mit jedem Jahre gestiegenen Beifall zu verdanken, welcher jede weitere Empfehlung unnöthig macht. — Es ist in Potsdam, bei H. Horvath; in Berlin, bei H. Mittler, bei H. Nicolai, und bei H. Ludw. Oehmigke; in Brandenburg, bei H. Wiesike; in Magdeburg, bei H. Creutz; in Neu-Brandenburg, bei H. Dümmler; in Wittenberg, bei H. Zimmermann; und in Zerbst, bei H. Kummer, zu haben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin.
Jahrgang 1911. Ausgegeben zu Potsdam, Freitag, den 3. März. Nr. 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97). S. 57.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97).

Vom 27. Februar 1911.

Protokoll der zu Leipzig bestehenden Königl. Sächsischen Bücherkommission, welche in Kraft und Wirkung einem förmlichen Privilegio dergestalt gleich kömmt, daß der Verleger zur Erlangung sofortiger Rechtshülfe gegen den Nachdruck keines weiteren Beweises des erworbenen Verlagsrechtes bedarf, auch in den Königl. Preußischen Staaten Anerkennung finden, und von den diesseitigen Behörden ihr eine gleiche Beweiskraft beigelegt werden möge, und es soll dieser Wunsch bei den in dem polizeilichen Wirkungskreise vorkommenden Veranlassungen dahin erfüllt werden, daß, wenn von den Behörden einem als rechtmäßig zu erkennenden Verlagsrechte Schutz zu gewähren, und der Verbreitung unerlaubter Nachdrücke entgegen zu wirken sei, die gehörig nachgewiesene Eintragung in das Protokoll der gedachten Bücherkommission als Beweis des erworbenen Verlagsrechtes anzunehmen ist.

Die vorstehende Bestimmung wird zur Nachachtung der Polizeibehörden, so wie zur Nachricht der Buchhändler und Buchdrucker in der Provinz Brandenburg, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 27. Dezember 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. Januar 1828.

Nr. 3. Verlängerter Termin zur Annahme der ältern Kurmärkschen Zinskoupons auf Kriegs-Kontributions- und Zinssteuer-Reste aus den Jahren 180⅔. I. 1690 Dezember.

Um die Abführung der Krieges-Kontributions- und Zinssteuer-Reste der Kurmark, deren Berichtigung bis jetzt noch nicht vollständig erfolgt ist, nach Möglichkeit zu erleichtern, hat die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich veranlaßt gefunden, die nach unserer, im 18ten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1827 unter Nr. 61 abgedruckten Bekanntmachung vom 27. April v. Jahres, mit dem 1. d. M. abgelaufene Frist zur Einzahlung dieser Reste in alten Kurmärkschen Zinskoupons nach dem Nennwerthe oder zur Baarzahlung mit 33⅓ Prozent Rabatt, bis zum 1. Juli des laufenden Jahres zu verlängern. Indem dieser erneuerte Präklusiv-Termin hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Hebebehörden und des Publikums gebracht wird, bemerken wir jedoch zugleich auf ausdrückliche Bestimmung der höhern Behörde, daß dies der äußerste Termin ist, bis zu welchem die Annahme der ältern Kurmärkschen Zinskoupons auf vorgedachte Reste gestattet werden kann, und daß nach Ablauf derselben auf baare Zahlung bestanden werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 4 Landbeschälung im Jahre 1828. I. 1650 Dezember.

Den Pferdezüchtern im Potsdamer Regierungsbezirke verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Königl. Brandenburgschen Landgestüt aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

Number of the Plate.	Number of the Figure.	Number of the Species.	Names of Species.
1	1	1	Papilio Machaon.
	2	2	Papilio Podalirius.
	3	3	Papilio Alexanor.
	4	4	Papilio Hospiton.
	5	5	Papilio Feisthamelii.
2	1	6	Papilio Rumina.
	2	7	Papilio Cresphontes.
	3	8	Papilio Thoas.
	4	9	Papilio Antenor.
	5	10	Papilio Hector.
3	1	11	Papilio Ajax.
	2	12	Papilio Telamonius.
	3	13	Papilio Polydamas.
	4	14	Papilio Philenor.
	5	15	Papilio Troilus.
4	1	16	Papilio Glaucus.
	2	17	Papilio Turnus.
	3	18	Papilio Rutulus.
	4	19	Papilio Asterias.
	5	20	Papilio Nireus.
5	1	21	Papilio Ulysses.
	2	22	Papilio Deiphobus.
	3	23	Papilio Leucaspis.
	4	24	Papilio Anchisiades.
	5	25	Papilio Erithalion.
6	1	26	Papilio Lycaon.
	2	27	Papilio Pylades.
	3	28	Papilio Agavus.
	4	29	Papilio Evander.
	5	30	Papilio Philolaus.
7	1	31	Papilio Lycophron.
	2	32	Papilio Androcles.
	3	33	Papilio Daunus.
	4	34	Papilio Sarpedon.
	5	35	Papilio Autocles.
8	1	36	Papilio Rhetenor.
	2	37	Papilio Helenus.
	3	38	Papilio Memnon.
	4	39	Papilio Agenor.
	5	40	Papilio Arcas.

stimmt, und im Falle nicht die erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger die Beschäler erfolgen, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden.

2) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich ab- und zurückgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 23. Dezember 1827.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 2. Januar 1828.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten mit der Unwissenheit der Termine entschuldigen wollen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Dezember 1827.

Nr. 5. Kirchenkollekte. II. 540. November.

Des Königs Majestät haben zur Erbauung eines neuen Kirchthurms zu Müssen im Regierungsbezirk Arensberg, und Herstellung der Orgel, welche durch einen Blitzstrahl am 10. August d. J. sehr beschädigt worden, so daß der Thurm sogleich hat abgenommen werden müssen, eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats mittelst allergnädigster Kabinetsordre vom 28. d. J. zu bewilligen geruhet.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 aufgefordert, diese Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag der Sammlung, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. Dezember 1827.

Nr. 6. Hauskollekte. II. 432. November.

Ein Hohes Ministerium des Innern hat auf das von der Königl. Regierung zu Cöslin bevorwortete Gesuch des Magistrats zu Colberg, zur Ausführung des Wiederaufbaues der bei der Belagerung dieses Ortes im Jahre 1807 zerstörten St. Georgen-Kirche auf der Lauenburger Vorstadt daselbst eine Hauskollekte, namentlich auch in der Provinz Brandenburg bewilligt. Wir veranlassen daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816

Application of Section 144 of the Act in matters of Income-tax Officers, Appellate Assistant Commissioners and Commissioners.

Section 144 of the Income-tax Act, 1961, provides that a person who is required to make a return under section 139 or to produce or cause to be produced any accounts or documents or to furnish any information under section 142 or section 143 or section 148 shall make such return, produce such accounts or documents or furnish such information as may be required by the Income-tax Officer, Appellate Assistant Commissioner or Commissioner, as the case may be.

Section 144 of the Income-tax Act, 1961, provides that a person who is required to make a return under section 139 or to produce or cause to be produced any accounts or documents or to furnish any information under section 142 or section 143 or section 148 shall make such return, produce such accounts or documents or furnish such information as may be required by the Income-tax Officer, Appellate Assistant Commissioner or Commissioner, as the case may be.

Section 144 of the Income-tax Act, 1961, provides that a person who is required to make a return under section 139 or to produce or cause to be produced any accounts or documents or to furnish any information under section 142 or section 143 or section 148 shall make such return, produce such accounts or documents or furnish such information as may be required by the Income-tax Officer, Appellate Assistant Commissioner or Commissioner, as the case may be.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. Schiffskaffen.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1821 ist die Höhe der Kaffen der Schiffsgefäße auf 8 Fuß festgesetzt und bestimmt worden, daß Gefäße, welche unbeladen eine höhere Kaffe haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen. Es wird Vorstehendes wiederholentlich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß nur in Betreff derjenigen Schiffsgefäße, für welche eine noch nicht abgelaufene Lizenz ertheilt worden, eine Ausnahme Statt findet. Berlin, den 25. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 2.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 1826 bis letzten September 1827 in Berlin zu zahlenden Brandentschädigungsgelder und der verursachten, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

I. Brandentschädigungen.

1) den 3. November 1826 im Hause des Stadtchirurgus Schützer, große Hamburger Straße Nr. 10, 213 Thl. 2 Sgr.; 2) den 4. November 1826 im Hause des Bäckers Emig, Burgstraße Nr. 14, 3633 Thl. 3 Pf.; im Hause des Kaufmanns Lutze, Heiligegeiststraße Nr. 16, 1059 Thl. 15 Sgr. 3 Pf.; im Hause des Kaufmanns Reubekeul, Heiligegeiststraße Nr. 17, 18 Thl.; im Hause des Gastwirths Gustmann, Heiligegeiststraße Nr. 18, 87 Thl. 24 Sgr. 6 Pf.; im Hause des Juweliers Saling, Burgstraße Nr. 16, 6 Thl.; im Hause der jüdischen Ressource, Burgstraße Nr. 13, 113 Thl. 8 Sgr.; Brunnenschäden 4 Thl. 17 Sgr. 6 Pf.; 3) den 9. November 1826 im Hause des Tischlers Thommen, Kochstraße Nr. 29, 71 Thl. 22 Sgr. 6 Pf.; 4) den 21. Januar 1827 die Mühle des Korni hinter dem Wedding, 1930 Thl.; 5) den 25. Januar 1827 im Hause des Kaufmanns Walker, neue Grünstraße Nr. 13, 228 Thl. 4 Sgr. 6 Pf.; 6) den 30. Januar 1827 im Hause des Kaufmanns Barez, Französische Straße Nr. 37, 8 Thl. 14 Sgr. 3 Pf.; 7) den 2. Februar 1827 im Hause des Bäckermeisters und Stadtverordneten Krebs, Alexanderstraße Nr. 60, 122 Thl. 18 Sgr. 3 Pf.; 8) den 5. Februar 1827 im Hause des vormaligen Kanzlisten Wiese, Kaiserstraße Nr. 41, 34 Thl. 19 Sgr. 6 Pf.; 9) den 27. Februar 1827 im Hause des Barons v. Eckardstein, Oranienburger Straße Nr. 65, 102 Thl. 13 Sgr.; 10) den 22. März 1827 im Hause des Posamentiers Spandow, Friedrichsstraße Nr. 50, 32 Thl. 15 Sgr.; 11) den 24. März 1827 im Hause des Stadtraths Weiße, Spandauer Straße Nr. 11, 36 Thl. 17 Sgr.; 12) den 10. April 1827 im Hause des Rentiers Schmidt, Königsgraben Nr. 15, 9 Thl. 10 Sgr.; 13) den 20. Mai 1827 im Hause des Schlächters Noth, Landsberger Straße Nr. 33,

Art. 24. Das Amt der Stadt als Gerichtsherr. Die Landesgesetzgebung kann dem Amte der Stadt die Befugnisse eines Gerichtsherrn übertragen.

Art. 25. Die Stadt ist Gerichtsherr für die Bürgerschaft, die Beamten und Angestellten der Stadt, für die Mitglieder der Deputationen und Beiräte, für die Mitglieder der Bürgerschaft, für die Mitglieder des Senats, für die Mitglieder des Staatsgerichtshofes, für die Mitglieder des Rechnungshofes, für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, für die Mitglieder des Landesarbeitsgerichts, für die Mitglieder des Landesversorgungsgerichts, für die Mitglieder des Landessozialgerichts, für die Mitglieder des Landesdisziplinarhofes, für die Mitglieder des Landesdisziplinarhofes für Richter, für die Mitglieder des Landesdisziplinarhofes für Beamte, für die Mitglieder des Landesdisziplinarhofes für Richter und

26 Sgr. 5 Pf. Ein Beitrag von Einem Silbergroschen Vier Pfennigen von jedem Hundert der jetzigen Versicherungssumme der 68,811,975 Thl. deckt den Bedarf, und es werden ausgeschrieben: von Häusern à 68,575,000 Thl. à 1 Sgr. 4 Pf. Prozent, 30,477 Thl. 23 Sgr. 4 Pf.; von Mühlen à 124,650 Thl. à 2 Sgr. 8 Pf. Prozent zum doppelten Beitrag, 110 Thl. 24 Sgr.; von Privat-Theatern à 17,400 Thl. à 5 Sgr. 4 Pf. Prozent zum vierfachen Beitrag, 30 Thl. 28 Sgr.; von Loh- und Dampfpapiermühlen à 94,925 Thl. à 8 Sgr. Prozent zum sechsfachen Beitrag, 253 Thl. 4 Sgr.; obige 68,811,975 Thl. geben also einen Beitrag von 30,872 Thl. 19 Sgr. 4 Pf. Es bleiben also noch übrig 3362 Thl. 22 Sgr. 11 Pf., welche dem künftigen Ausschreiben zu Gute gehen.

Die vorstehend speziell angegebenen 17 Brände sind zum Theil, wie auch die ausgeworfenen Vergütigungssummen ergeben, sehr bedeutend gewesen, und bei fünf davon sind sogar mehrere nachbarliche Häuser mit beschädigt worden. Außerdem ist in dem Hause des Mühlenmeisters Würst, am neuen Markte Nr. 8, am 16. Januar d. J. Feuer entstanden; der Eigenthümer hat indessen auf eine Entschädigung, der Unbedeutenheit wegen, Verzicht geleistet. Ferner sind 8 Schornstein- und andere Brände gewesen, wodurch kein zu vergütigender Schade entstanden, sondern blos Löschungskosten verursacht worden sind; auch ist dreimal blinder Feuerlärm gewesen.

Berlin, den 4. Dezember 1827.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

Büsching.

Personalchronik.

An die Stelle des nach Lenzke versetzten bisherigen Vize-Superintendenten der Diözese Rathenow und Predigers Ganzer zu Hohennauen, ist der Oberprediger Brandt zu Rathenow zum Superintendenten der gedachten Diözese ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Johann Bernhardt Reichard Röstel ist als Feldmesser vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das ehemalige Thorschreiberhaus am Neustädtschen Mühlenthore hierselbst, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung in Potsdam öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den 2. Februar k. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ebendaselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 22. Dezember 1827.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Höherer Anordnung zufolge, sollen am 9. Februar 1828, Sonnabend Vormittags 10 Uhr, die in der Gramzowschen Forst, Angermündeschen Kreises, in den Jagen Nr. 4, 5, 6, 8 und 9 belegenen 403 Morgen 174 □Ruthen urbar gemachtes Forstland, in 9 Parzellen von circa 39 bis 45 Morgen Flächeninhalt an Acker und Wiesen, oder auch unter Umständen an einen einzigen Erwerber, an Ort und Stelle, öffentlich meistbietend, auf Erbpacht oder zu freiem Eigenthum veräußert werden, wozu zahlungsfähige Erwerblustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versammlung in der Heegemeisterei am Dreieckssee Statt finden soll.

Die Veräußerungs-Bedingungen und die Uebersicht der Bonitirung liegen bei dem Unterzeichneten und bei dem Herrn Oberförster v. Kobillnski zu Gramzow zur Einsicht bereit; auch können davon auf Verlangen Abschriften gegen Copialien mitgetheilt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Dez. 1827.

Der Königl. Forstmeister Bartickow.

---

* Zum meistbietenden Verkauf von 8 Wispel 4 Metzen Roggen ist ein Termin auf den 18. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Amte angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Mühlenbeck, den 5. Januar 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Steckbriefe.

* Der von uns mittelst Steckbriefs vom 23. Juli d. J. (Extrablatt zum 31sten Stück des diesjährigen Amtsblattes) verfolgte, allhier gebürtige Arbeitsmann Johann Carl Christian Lohmann, hat sich, nach erhaltener Nachricht, bisher bei dem Schulzen Müller zu Ostorff bei Seehausen aufgehalten, und dem Knecht Joh. Christian Daniel Metzmacher folgende Gegenstände entwandt, nemlich:

1) einen Landwehr-Paß d. d. Magdeburg den 27. April d. J., so auf Christian Metzmacher II. Aufgebots des 26sten Landwehr-Regiments lautet, und darin mit schwacher Brust bezeichnet ist,
2) einen Taufschein d. d. Perleberg 1823,
3) einen Gesinde-Losschein von Holländer am Schönberger Deich de 1826,
4) einen blauen Tuch-Ueberrock,
5) zwei Paar lange Hosen,
6) zwei dito leinene,
7) eine Weste,
8) einen Halstuch,
9) vier Hemden gezeichnet D. M.,

Der ꝛc. Lohmann reiset jetzt wahrscheinlich auf den Namen Metzmacher; wir fügen jenes Signalement hier bei, und wiederholen zugleich die Bitte, ihn resp. anhalten und mit den bei sich habenden Sachen hierher transportiren zu lassen.

Havelberg, den 29. Dezember 1827.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Arbeitsmann Lohmann ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, flache Stirn, schwarzbraune Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, langes Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Gestalt und pockennarbig.

* Der wegen Diebstahls in Untersuchung befangene, unten näher signalisirte Färbergeselle Friedrich Brandes, welcher sich auch Wesary oder Daus nennt, eigentlich aber Miehe heißen, und dem Verlauten nach aus einer Herzogl. Braunschweigschen Strafanstalt entwichen sein soll, ist am 17. v. M. aus dem Charité-Krankenhause zu Berlin, wohin er im Laufe der Untersuchung, Krankheits halber, gebracht werden müssen, entsprungen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivil-Behörden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den bezeichneten Flüchtling sorgfältig vigiliren, und ihn, für den Fall seiner Habhaftwerdung, gegen Erstattung der Transportkosten, an das unterzeichnete Stadtgericht gefälligst ausliefern zu lassen.

Potsdam, den 6. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Signalement.

Der Färbergesell Brandes, oder eigentlich Miehe, ist aus Schöppenstädt bei Braunschweig gebürtig, 28 Jahr alt, untersetzter Statur, hat röthliche Haare, Augenbraunen und Backenbart, braune Augen (wovon das linke zur Zeit verletzt) spitze Nase, etwas starken Mund und blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem grünen Mollrock, streifiger Weste, kurzen Stiefeln, gelben Beinkleidern, einer Tuchmütze und einem Hemde, worauf der Stempel: Charité G. befindlich ist.

In der Nacht vom 26. zum 27. Dezember. J. ist zu Mittenwalde, mittelst Einbruchs, an öffentlichen Geldern die Summe von 4264 Thlr. entwandt worden.

Jeder der von den nähern Umständen dieses Diebstahls Kenntniß hat, wird hierdurch aufgefordert, dem Unterzeichneten schleunigst davon Kenntniß zu geben, und wird zugleich bemerkt, daß der Bürgermeister Schreiber zu Mittenwalde demjenigen, der die Entdeckung des Thäters bewirkt, eine Belohnung von 200 Thlr. zusichert.

Teltow, den 3. Januar 1828.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Riemermeisters Johann Ludwig Lange soll das, zum Nachlasse gehörige, hierselbst belegene, Nr. 20 und Fol. 96 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbürgergut, gerichtlich gewürdigt zu 1200 Thl. Kourant, Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Wir haben zu diesem Behufe den Bietungstermin auf

den 29. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr, hierselbst anberaumt, und laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen spätestens 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden müssen.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Hypothekenbuche Blatt 125 aufgeführte Kietzerschulzengut zu Biesenthal, welches, ausschließlich des Werthes der Gebäude von 1414 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., auf 3200 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 5. Juli k. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberwalde angesetzt.

Neustadt-Eberw., den 10. Dezemb. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das dem Johann Christoph Gutke gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal unter Nr. IX aufgeführte Großbürgergut daselbst, welches, ausschließlich des Werths der Gebäude von 1820 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., auf 4630 Thlr. abgeschätzt ist., soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 28. Juni k. J., Vormittags 11 Uhr, zu Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberw., den 11. Dezemb. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die Hofstelle des vormaligen Dreihüfners Straßenburg zu Dannenwalde in der Prieg-

§ 14. Übergang der Gefahr. Wird eine Sache, die der Verkäufer auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet, ohne daß ihm eine Anweisung über die Versendung erteilt worden ist, durch Zufall untergehen oder verschlechtert, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, eine neue Sache zu liefern oder den Mangel zu beseitigen.

§ 15. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 16. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 17. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 18. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 19. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 20. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 21. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 22. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 23. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 24. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 25. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 26. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 27. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 28. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 29. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 30. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 31. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 32. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 33. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 34. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 35. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 36. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 37. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 38. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 39. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

§ 40. Gefahr bei Versendung. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Sache an einen bestimmten Ort zu versenden, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.

Von F. C. L. Wredow. Groß Oktav. Dritte vermehrte Auflage. Mit einem allegorischen Titelkupfer. Sauber geheftet 2 Thlr.

So wie die in einem nicht zu langen Zeitraume nöthig gewordenen drei starken Auflagen des Gartenfreundes von dem Werthe und von der Brauchbarkeit desselben hinlänglich zeugen, so haben auch bereits mehrere kritisch-literärische Zeitschriften sich lobend darüber ausgesprochen. In der, in Nr. 44 der Ergänzungsblätter der Hallischen allgemeinen Literatur-Zeitung, April 1825, befindlichen Beurtheilung der zweiten Auflage des vorliegenden Werks heißt es unter andern:

„Legion, möchte man sagen, ist der Name der Schriften, welche das Publikum über die wahre Gartenkultur zu belehren suchen, und wenn man nun diese Bücher mit einander vergleicht, so sehen sich dieselben in der Hauptsache gewöhnlich ganz ähnlich, oder mit andern Worten, die Verfasser derselben sind in der Regel Kompilatoren, von denen der eine dem andern immer nachschreibt, dabei auch die gröbsten Fehler und Irrthümer mit aufnimmt, und dessen ungeachtet sich auf eigene Erfahrung beruft. Diese Behauptung könnte sehr leicht durch eine Menge Belege bewiesen werden. Desto erfreulicher ist es aber, wenn ein Buch, wie dieser Gartenfreund, erscheint, durch welches der Privatmann, der bei der größten Gartenliebhaberei nicht im Stande ist, einen Kunstgärtner zu halten, hier die trefflichsten Belehrungen erhält, durch welche ihm jener ganz entbehrlich, er selbst aber in den Stand gesetzt wird, seinem Wunsch, im Küchen-, Obst- oder Blumengarten seine Mußestunden auf eine edle und belohnende Art zuzubringen, volles Genüge zu leisten. Nach des Rezensenten Ueberzeugung enthält dieses Buch Alles, was man in dieser Hinsicht billigerweise verlangen kann, und ein Jeder, welcher diesen Führer wählt, kann darauf rechnen, daß er auf keinen Irrpfad geleitet, und als Blumenliebhaber gesichert wird, sein Geld nicht für sehr theure, durch pomphafte Namen anempfohlne, aber nicht selten höchst werthlose Pflanzen rein wegzuwerfen."

Die Obstbaumzucht
im Kleinen und Großen;

oder Anleitung zum besondern und allgemeinen Obstbau, verbunden mit einer Anweisung, wie Obstgärten vortheilhaft anzulegen, die Obstbäume zu veredlen und dieselben zweckmäßig zu behandeln sind; nebst Beschreibung der vorzüglichsten in Deutschland jetzt einheimischen Obstsorten. Als Anhang eine Sammlung bewährter pomologischer Hülfsmittel. Von M. Raschig. 31 Bogen in groß Oktav. 1 Thl. 15 Sgr.

Unter allen Zweigen der Landwirthschaft dürfte wol keiner so allgemein kultivirt worden sein, und es noch fortdauernd werden, als die Obstbaumzucht, und gewiß auch mit allem Recht, da sich bei derselben so leicht das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden läßt. Daß nun über einen so wichtigen Gegenstand auch Vieles geschrieben ward, ließ sich wol erwarten, allein die meisten der über Kultur der Obstbäume und über Pomologie überhaupt erschienenen Werke sind theils etwas zu oberflächlich und einseitig verfaßt, theils, ihres bedeutenden Umfangs wegen, zu kostspielig und daher nicht für den Ankauf eines Jeden geeignet. Der Herr Verfasser des hier angezeigten Werks, in dem kein die Obstbaumzucht betreffender Gegenstand unberührt geblieben, und alles darüber Gesagte für Jedermann aufs verständlichste vorgetragen ist, hat daher eine längst gefühlte Lücke in der pomologischen Literatur ausgefüllt. Einen besondern Werth dieses so gemeinnützlichen Buchs findet Referent noch in den demselben angehängten Hülfsmitteln, vermöge deren sich der Freund von Obstkultur in den verschiedensten Fällen wird Raths erholen können. Auch Druck und Papier zeichnen dieses Werk aufs vortheilhafteste aus, und dabei ist der Preis desselben verhältnißmäßig so gering, daß es sich gewiß bald der günstigsten Aufnahme wird zu erfreuen haben.

R — r.

Vorstehende Werke sind vorräthig in Potsdam bei Riegel.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Band I. Heft 1. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Inhalt.

Die Verhandlungen über die Vereinigung der Kurmark mit Pommern. Von Dr. Ernst Friedländer.

Die Verhandlungen über die Vereinigung der Kurmark mit Pommern. Von Dr. Ernst Friedländer. (Fortsetzung.)

Das Staats-Archiv der Königlichen Hauptstadt Berlin soll eine Sammlung von Urkunden und Aktenstücken enthalten, welche sich auf die Geschichte der Stadt Berlin und der Mark Brandenburg beziehen. Es wird in zwanglosen Heften erscheinen, deren jedes einen Band bilden wird. Jeder Band wird ungefähr 20 Bogen stark sein. Der Preis eines Bandes ist 1 Thlr. 10 Sgr.

Die Herausgabe des Staats-Archivs ist dem Archivar der Königlichen Hauptstadt Berlin, Dr. Ernst Friedländer, übertragen worden.

Das Staats-Archiv wird nur durch Subscription vertrieben. Es ist nicht möglich, einzelne Hefte oder Bände desselben durch den Buchhandel zu beziehen.

Diejenigen Herren, welche sich für das Staats-Archiv interessiren, werden ersucht, ihre Subscription bei der Verlagshandlung Duncker & Humblot in Leipzig anzumelden.

Wird die Impfung bei der Revision für erfolglos erklärt, so ist solche so oft zu wiederholen, bis das betreffende Individuum für geschützt erklärt werden kann.

Sollte gegründeter Verdacht entstehen, daß der Impfling den regelmäßigen Verlauf der Impfung durch eigene Handlungen stört, so ist bei Wiederholung der Impfung der Geimpfte auf die ganze Zeit der Entwickelung der Schutzpocken in polizeilichen Gewahrsam zu halten, und ihm ein Wächter beizugesellen, der ihn an der eigenmächtigen Störung der Impfung hindert. Die hieraus entstehenden Kosten muß der Renitent tragen, und hat solche im Unvermögensfalle durch Arbeit abzuverdienen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Januar 1828.

Nr. 10. Einsendung der Rechnungen pro 1827. C. in pl. 184. November.

Sämmtlichen uns untergeordneten Rechnung legenden Behörden, werden hierdurch die Bestimmungen vom 30. Januar v. J. (Amtsblatt 1827 Seite 25) die Einreichung der Jahresrechnungen betreffend, in Erinnerung gebracht, welche für das abgelaufene Jahr 1827 hiermit erneuert, und wornach die Rechnungen im Laufe des künftigen Monats unfehlbar erwartet werden. Königliche Regierung.

Potsdam, den 8. Januar 1828.

Nr. 11. Veränderungen der Arzneitaxe pro 1828. I. 251. Januar.

Nachdem das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1828 bekannt gemacht hat, sind den Kreis- und Stadtphysikern im diesseitigen Regierungs-Departement die erforderlichen Exemplare dieser Taxveränderungen zur Vertheilung an die Apotheker in ihren Physikatsbezirken zugefertigt worden. Die Apotheker haben sich daher vom Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1. Oktober 1815 festgesetzten Strfen, nach diesen Veränderungen genau zu achten, und darf übrigens die Arzneitaxe bei keinem Apotheker fehlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Januar 1828.

Nr. 12. Benennung der Treiber in den Gewerbscheinen der Viehhändler. III. 2111. Dezember.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben zur Erleichterung derjenigen, welche einen Hausirhandel mit Vieh betreiben, nachgelassen, daß, wenn im Laufe des Jahres die Treiber, welche in dem Gewerbschein bei Ausfertigung desselben benannt und signalisirt worden sind, gewechselt werden, der Gewerbschein-Inhaber den Schein nur der Polizeibehörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlassen wird, vorlegen solle, um den Abgang des entlassenen Treibers darauf zu bemerken, und statt desselben den neu angenommenen zu bezeichnen.

Die Höhe des am 31. Dezember des Jahresbeginn folgenden Kalenderjahres fällig werdenden Beitrages ist nach dem Durchschnitt der Beiträge der letzten drei Jahre zu berechnen. Ist die Zahl der Mitglieder in dem Jahre, für welches der Beitrag berechnet wird, um mehr als 10 v. H. größer oder kleiner als in den Jahren, aus denen der Durchschnitt gebildet wird, so ist die Zahl der Mitglieder dieses Jahres für die Berechnung des Durchschnitts maßgebend.

Ergibt sich ein Fehlbetrag, so ist dieser auf die nächsten drei Jahre zu verteilen.

Unterstützungsarten.

Krankenhauspflege. Die Krankenhauspflege wird durch Vereinbarungen mit den Trägern der Krankenhäuser gewährt. Sie umfaßt die Verpflegung in einem Krankenhaus, die Behandlung durch den Anstaltsarzt und die Lieferung der Heilmittel. Die Verpflegung wird für die Dauer von höchstens 26 Wochen gewährt. Sie kann auf weitere 26 Wochen verlängert werden, wenn dadurch die Krankheit geheilt oder ihre Verschlimmerung verhütet wird. Die Verpflegung wird für die Dauer von höchstens 26 Wochen gewährt. Sie kann auf weitere 26 Wochen verlängert werden, wenn dadurch die Krankheit geheilt oder ihre Verschlimmerung verhütet wird.

Wochenhilfe. Bei Niederkunft einer Ehefrau, deren Ehemann Mitglied der Kasse ist, wird Wochenhilfe gewährt. Sie besteht in der Verpflegung in einem Krankenhaus, ferner aus der Hebammenhilfe und der Lieferung der Heilmittel. Die Verpflegung wird für die Dauer von 2 Wochen gewährt. Sie kann auf weitere 2 Wochen verlängert werden, wenn dadurch die Krankheit geheilt oder ihre Verschlimmerung verhütet wird. Die Verpflegung wird für die Dauer von 2 Wochen gewährt. Sie kann auf weitere 2 Wochen verlängert werden, wenn dadurch die Krankheit geheilt oder ihre Verschlimmerung verhütet wird.

Wochenhilfe. Bei Niederkunft einer Ehefrau, deren Ehemann Mitglied der Kasse ist, wird Wochenhilfe gewährt. Sie besteht in der Verpflegung in einem Krankenhaus, ferner aus der Hebammenhilfe und der Lieferung der Heilmittel. Die Verpflegung wird für die Dauer von 2 Wochen gewährt. Sie kann auf weitere 2 Wochen verlängert werden, wenn dadurch die Krankheit geheilt oder ihre Verschlimmerung verhütet wird. Die Verpflegung wird für die Dauer von 2 Wochen gewährt. Sie kann auf weitere 2 Wochen verlängert werden, wenn dadurch die Krankheit geheilt oder ihre Verschlimmerung verhütet wird.

Gesetz zur weiteren Entlastung von Justiz und Verwaltung (Entlastungsgesetz 1977) vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1237)

Das Gesetz wurde vom Bundestag am 23. Juni 1977 und vom Bundesrat am 8. Juli 1977 beschlossen. Es tritt gemäß seinem Artikel 10 Abs. 1 am 1. Januar 1978 in Kraft.

Der Bundespräsident hat die Ausfertigung vollzogen. Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Vogel

Der Bundesminister der Finanzen
Apel

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Arendt

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Focke

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ertl

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Leussink

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
Matthöfer

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Hauff

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Arendt

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Focke

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ertl

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Leussink

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
Matthöfer

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Hauff

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Da in dem, den 1. September 1827 angestandenen Bietungstermin zur anderweiten Verpachtung des zum Domainenamt Rastenburg gehörigen Domainen-Vorwerks Barten kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird zu einer nochmaligen Ausbietung der Pacht dieses Vorwerks von Trinitatis 1828 ab auf drei oder sechs Jahre, ein nochmaliger Termin zum 28. Februar 1828 in dem Konferenz-Lokal der unterzeichneten Königl. Regierung festgesetzt.

Das Domainen-Vorwerk Barten bei der Stadt gleichen Namens, 10 Meilen von Königsberg in Preußen und 4 Meilen von Allenburg, der nächsten an einem schiffbaren Fluß belegenen Stadt entfernt, enthält mit Einschluß des abgebaueten Etablissements Milchbude

863	M.	107½	□R. Acker, und
11	=	104	= Gartenland, größtentheils 1ster u. 2ter Klasse,
411	=	49	= Feld und Separatwiesen mittler Güte,
812	=	56½	= Weide und Dröschland,
186	=	159	= Teiche, Gräben ꝛc.,
18	=	78	= Hof- und Baustellen,
44	=	33	= Unland und Wege,
2348	M.	47	□R. Preußischen Maaßes.

Außerdem sind:

a) die Getränke-Fabrikation, bestehend aus der Brau- und Brennerei,

b) die Fischerei in dem Schloß- und Mühlenteiche

Gegenstände der Pacht. Die neuesten Pachtanschläge, der Plan des Vorwerks, die Nachweisungen des Königl. Inventariums nebst den Pachtbedingungen, können täglich in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden.

Die Pachtlustigen, welche eine Kaution von 1200 Thlr. in Staatspapieren, oder gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten sogleich nachweisen, auch sonst zur Uebernahme der Pacht eines Königl. Domainen-Vorwerks qualificirt sind, und sich darüber vollständig ausweisen können, werden aufgefordert, ihre Gebote im obigen Termine dem Departements-Rath, Geheimen Regierungs-Rath Kelch, abzugeben, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern ein annehmliches Gebot erfolgt, bei dem Königl. Finanz-Ministerio gleich nach Ablauf des Termins nachgesucht werden.

Königsberg, den 20. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Höherer Anordnung zufolge, sollen am 9. Februar 1828, Sonnabend Vormittags 10 Uhr, die in der Gramzowschen Forst, Angermündeschen Kreises, in den Jagen Nr. 4, 5, 6, 8 und 9 belegenen 403 Morgen 174 □Ruthen urbar gemachtes Forstland, in 9 Parzellen von circa 39 bis 45 Morgen Flächeninhalt an Acker und Wiesen, oder auch unter Umständen an einen einzigen Erwerber, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend, auf Erbpacht oder zu freiem Eigenthum veräußert werden, wozu zahlungsfähige Erwerblustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versammlung in der Heegemeisterei am Dreiecksee Statt finden soll.

Die Veräußerungs-Bedingungen und die Uebersicht der Bonitirung liegen bei dem Unterzeichneten und bei dem Herrn Oberförster v. Kobilinski zu Gramzow zur Einsicht bereit; auch können davon auf Verlangen Abschriften gegen Copialien mitgetheilt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Dez. 1827.

Der Königl. Forstmeister Bartickow.

---

* In Gemäßheit höherer Bestimmungen soll das vormalige Heegemeister-Dienstetablissement zu Britz, Angermündeschen Kreises, ¼ Meilen von Neustadt-Eberswalde belegen, in Erbpacht oder Kauf öffentlich meistbietend veräußert wer-

den, wozu ein Termin auf Donnerstag den 21. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt worden ist.

Das Etablissement besteht aus einem bewohnbaren Hause mit 3 Stuben, einer Scheune und 2 Viehställen, auf einer Fläche von 64 □R., und es gehören dazu: 8 Morg. 163 □R. Acker IV. Klasse, 23 Morg. 3 □R. V. Klasse, 82 Morg. 119 □R. VI. Klasse, 31 Morg. 133 □R. VII. Klasse, 1 Morg. 16½ □R. Gartenland, 55 Morg. 78 □R. Kussel-Acker, 14 Morg. 2½ □R. Wiesen und Brücher, 12 Morg. 152 □R. unbrauchbar.

Die Wintersaaten sind vollständig bestellt. Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu jeder Zeit einzusehen, auch davon Abschriften gegen Kopialien zu erhalten. Der Hegemeister Weber zu Britz wird auf Verlangen die Pertinenzien des Etablissements nachweisen.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Januar 1828.

Der Königl. Forstmeister Barticow.

---

* Da in dem am 22. Dezember v. J. wegen Pachtgetreide-Verkauf von

5 Winsp. 10 Scheff. Roggen,
1 = 15 = Gerste,
7 = 12 = Hafer,

allhier angestandenen Lizitationstermin kein annehmliches Gebot geschehen, so wird nach der Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 28. Dezember a. pr. ein anderweitiger Termin auf

den 1. Februar d. J., Vormittags um 11 Uhr, auf hiesigem Amte angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken:

daß die desfallsigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen,

hiermit eingeladen werden.

Wiesenthal, den 10. Januar 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Seitens des, den Herrn Gebrüdern Albert Friedrich und Otto von der Hagen gehörigen Lehnritterguts Stölln ist auf Ablösung des Zehents angetragen, welchen dasselbe an die Pfarre zu Rhinow zu entrichten hat.

Da nun auf diesem Gute Agnaten eingetragen stehen, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift § 11 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, vorerwähnte Zehntablösung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf den 25. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung angesetzten Termine, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei der mehrgedachten Zehntablösung, die nach der getroffenen Vereinigung durch Rente erfolgt und bis zur Anfertigung des Registers beendet ist, zugezogen sein wollen oder nicht.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß die Ablösung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 26. November 1827.

Vigore commissionis
Hennig, Justiz-Kommissionsrath.

Vor der Königl. General-Kommission zu Berlin schwebt im Ruppinschen Kreise ein Verfahren wegen Ablösung der Aufhütung, welche mehreren Mitgliedern der Gemeinde Manker auf zwei zum Rittergute Bechlin gehörigen, im Mankerschen Luche belegenen Wiesen zusteht. Hierbei interessirt auch das Kruggut zu Manker, welches gegenwärtig von der verehelichten Woltersdorf, Dorothee Sophie geb. Kriedt, verwittwet gewesenen Lange, und noch früher verwittwet gewesenen Zander besessen wird, und da dieses Grundstück, nach Ausweis des beigebrachten Hypothekenscheins des Königl. Justizamts zu Alt-Ruppin, durch den Trausakt vom 5. März 1745 zu einem Fideikommiß der Falkenbergschen Familie gemacht worden ist, auf dessen Besitz aber, durch den Rezeß über den Nachlaß des Böttchermeisters Johann Christian Kriedt zu Spandau vom 12. Juli 1759, den Kindern der verehelichten Kriedt, Maria Elisabeth geb. Falkenberg, ein Vorrecht eingeräumt worden ist, so wird die erwähnte Auseinandersetzung, in Gemäßheit des § 11 der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem, in der Wohnung des Unterzeichneten auf

den 3. März d. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzten Termine, oder in solchem zu mel-

den, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, oder die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen sich die Auseinandersetzung gegen sich gefallen lassen, und werden, selbst im Falle der Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Dom Havelberg, den 5. Januar 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Commission.

Der Oekonomie-Kommissarius

Pochhammer.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Zimmermann Merten gehörigen, hierselbst sub Nr. 252 gelegenen, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 140 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und den Bietungstermin auf

den 28. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale angesetzt, daher wir zahlungsfähige Kaufliebhaber, sich in dem Termin einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken einladen, daß auf etwanige nach dem Termine noch einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 16. September 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger soll das dem Bauer, ehemaligen Viceschulzen Johann Friedrich Liepe zu Wachow gehörige, im Hypothekenbuche Nr. 2 eingetragene, nach der täglich in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 6253 Thl. 15 Sgr. gewürdigte Vierhüfnergut, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lizitationstermine sind

auf den 12. Januar, 12. März und 12. Mai 1828, Vormittags um 10 Uhr, und zwar die erstern in hiesiger, und der letzte peremtorische in der Gerichtsstube zu Berge

angesetzt. Zu denselben werden Kauflustige vorgeladen, und hat der Meistbietende, wenn nicht andere rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag zu erwarten.

Fehrbellin, den 1. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Berge.

Das, zum Nachlasse der Wittwe Hönow geb. Meier gehörige, zu Friesack belegene, und Fol. 99 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete Großbürgergut mit Pertinentien, auf 1400 Thlr. gerichtlich gewürdigt, soll, nebst den übrigen, zum Nachlasse geherigen Grundstücken, als:

1) einem halben Unterbüdnitz auf 98 Thlr. 10 Sgr.,
2) einem ganzen und einem halben Garten, resp. auf

145 Thlr. und 85 Thlr. gewürdigt, Theilungshalber in dem, auf

den 19. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Stadtgerichte zu Friesack anberaumten Lizitationstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige laden wir dazu mit dem Eröffnen ein, daß die Taxe im hiesigen Geschäftszimmer des Richters jederzeit eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., den 21. Nov. 1827.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Das den Geschwistern Pflug gehörige, zu Giesenhorst Nr. 17 belegene, Fol. 219 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hopfengärtnergut von 14 Morgen, gerichtlich gewürdigt zu 1000 Thlr. Kourant, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf

den 1. März 1828, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumten Bietungstermine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wir laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen 4 Wochen vor dem Termine angemeldet werden können.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf Andringen der hypothekarischen Gläubiger soll das hierselbst auf der Amtsfreiheit

sub Nr. 16 belegene, dem Tischlermeister Schmidt zugehörige, auf 446 Thl. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf den 6. März 1828, Vormittags 10 Uhr, an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur einzusehen ist.

Trebbin, den 11. Dezember 1827.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des allhier verstorbenen Apothekers Jung gehörige, vor dem Kemnitzer Thore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 126 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 575 Thl. gewürdigte Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 21. März 1828, Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, daher besitz- und zahlungsfähige Kauflieblaber aufgefordert werden, sich in dem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, da auf später einkommende Gebote, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 15. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers wird das dem Hüfner Gottfried Senft zu Reetz gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario, welches nach Abzug der Lasten auf 62 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt, und werden dazu Bietungs-Termine auf den 9. Februar, 15. März und 19. April 1828, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle zu Mahlsdorff anberaumt. Zu diesen Terminen werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins etwa noch einkommenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird, die Taxe aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten wegen der an gedachte Grundstücke ihnen etwa zustehenden Rechte und Forderungen angewiesen, diese spätestens in dem letzten Termine hier anzuzeigen und zu bescheinigen; widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den neuen Erwerber auferlegt werden wird. Kleps, den 16. Dezember 1827.

von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorff ꝛc.

Von den zur Pfarre in Neu-Schadow gehörigen Grundstücken sollen 3 Morgen Acker meistbietend vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf den 28. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale anberaumt, und laden zu demselben etwanige Bietungslustige mit dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam, sofort der Zuschlag ertheilt werden soll.

Der Ertragsanschlag, sowie die Erbpachts-Bedingungen, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Storckow, den 5. Januar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zu einer bedeutenden Kartoffelbrennerei unweit Berlin, wobei 40 Stück Kühe gehalten werden, wird ein Theilnehmer mit 5 à 6000 Thlr. Kapital gesucht, die demselben komplet sicher gestellt werden sollen, und ein bestimmter ansehnlicher Vortheil stipulirt wird. Das Nähere ist im Intelligenz-Komtoir zu Berlin zu erfragen.

Die mit Gesetzeskraft versehene Verfassung der auf Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung gegründeten Lebensversicherungs-Bank in Gotha ist jetzt erschienen, und bei Unterzeichnetem unentgeldlich zu haben, bei welchem die Versicherungs-Anträge zu machen, und die Deklarations-Formulare zu empfangen sind.

Rathenow, den 7. Januar 1828.

C. Hübener.

Buch-Anzeige

der Königlichen Akademie zu Breslau
Ostern 1824.

Mathematik.

Bei Josef Max und Komp. in Breslau ist erschienen:

Lehrbuch der Mathematik für Gymnasien und Realschulen, von Dr. Wilhelm Matzka, Professor der Mathematik und Physik am Königlichen Gymnasium zu Breslau. Erster Theil. Arithmetik und Algebra. Mit einer Figurentafel. 8. 1824. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Nr. 11. **Verzeichniß der Gemeinden und Ortschaften des Kreises Bautzen.**

Fortlaufende Nummer	Name der Gemeinde	Name der Ortschaft	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905			Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900			Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890		
			ortsanwesende			ortsanwesende			ortsanwesende		
			männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
1	Bautzen	Bautzen	6	7	13	6	7	13	6	7	13
2	Bautzen	Bautzen	6	7	13	6	7	13	6	7	13
3	Bautzen	Bautzen	6	7	13	6	7	13	6	7	13

Statement of Trade with Foreign Countries in Articles

Countries	Animals, living, not for food	Bacon and Hams	Beef, Pickled	Butter	Cheese	Eggs	Lard	Pork, Pickled	Tallow	Wheat	Wheat Flour	Other Articles	Total Value of Articles
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
Russia													
Sweden and Norway													
Germany													
Holland													
Belgium													
France													
Portugal													
Spain													
Italy													
Turkey													
Greece													
Austria													
Switzerland													
Prussia													
Other Countries													
Total Value of Articles													

Statement of Trade with Foreign Countries in Articles

Countries	Cotton Manufactures	Linen Manufactures	Woollen Manufactures	Silk Manufactures	Hardware and Cutlery	Iron and Steel	Machinery	Other Articles	Total Value of Articles
	£	£	£	£	£	£	£	£	£
Russia									
Sweden and Norway									
Germany									
Holland									
Belgium									
France									
Portugal									
Spain									
Italy									
Turkey									
Greece									
Austria									
Switzerland									
Prussia									
Other Countries									
Total Value of Articles									

Statement of Trade with Foreign Countries in Articles

Countries	Coals	Copper	Corn	Flax	Hemp	Iron	Leather	Oil	Seeds	Tallow	Timber	Other Articles	Total Value of Articles
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
Russia													
Sweden and Norway													
Germany													
Holland													
Belgium													
France													
Portugal													
Spain													
Italy													
Turkey													
Greece													
Austria													
Switzerland													
Prussia													
Other Countries													
Total Value of Articles													

Ich ersuche, auf das Amt der Kundmachung mit dem Ersuchen zu verfahren, die Kundmachung ehestens zu bewirken.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesamtsdirektor:

Kundmachung des Landeshauptmannes von Tirol betreffend die Abhaltung

Zu Z. 4. Auf Grund Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wird hiemit verfügt, daß die Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel, von Aufzügen, Prozessionen und Wallfahrten, welche mit Benützung öffentlicher Straßen oder Plätze veranstaltet werden, sowie die Errichtung von Bittgängen, Bittsäulen und Bittkreuzen, dann die Errichtung von Bildstöcken, Kapellen und Kirchen, wenn sie mit Benützung öffentlicher Straßen oder Plätze veranstaltet werden, nur mit Bewilligung der politischen Behörde stattfinden darf.

Diese Bewilligung ist auch für Versammlungen, welche in Gebäuden abgehalten werden, dann für Aufzüge, Prozessionen und Wallfahrten, welche ohne Benützung öffentlicher Straßen oder Plätze veranstaltet werden, dann für Bittgänge, Bittsäulen und Bittkreuze, dann für Bildstöcke, Kapellen und Kirchen, wenn sie ohne Benützung öffentlicher Straßen oder Plätze veranstaltet werden, nicht erforderlich.

Innsbruck, am 1. Juni 1867.

Der Landeshauptmann:
Graf Brandis.

Z. 5. Die Bewilligung zur Abhaltung einer Versammlung unter freiem Himmel, eines Aufzuges, einer Prozession oder Wallfahrt ist bei der politischen Behörde, in deren Bezirke die Versammlung, der Aufzug, die Prozession oder Wallfahrt stattfinden soll, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne derselben anzusuchen.

Extra-Blatt

zum

4ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin soll, in Gemäßheit höheren Beschlusses, ein Quantum von ungefähr 100 Stück Mühlensteinen, bestehend in Wind- und Wassersteinen, lizitationsweise einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 11. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt. Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen beim Zuschlag baar bezahlt, und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 9. Januar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

* Die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof, incl. des Nebenvorwerkes Mönchow auf der Insel Usedom, der Brauerei und Brennerei zu Pudagla, der Ziegelei zu Mönchow, der Fischerei auf dem Achterwasser, der Peene, dem Haf und den Binnenseen der Insel, soweit sie dem Amte Pudagla auf diesen Gewässern zusteht, und einiger Naturalabgaben, soll von Trinitatis 1828 ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Das Vorwerk Pudagla besteht aus

985	Morgen 178	□Ruthen	Acker,
13	" 94	"	Gärten,
2	" 120	"	Wurthen,
546	" 77	"	Wiesen und
855	" 169	"	privativer Hütung.

Außerdem steht ihm die Benutzung der Waldweide auf einem Theile der Pudaglaer Forst von 1500 bis 2000 Morgen und das Aufhütungsrecht mit den Schaafen auf die Feldmarken der Dörfer Benz, Neppermin und Stoben zu. Es liegt 2 Meilen von Swinemünde, 4 von Anclam, 3½ von Wolgast. Das Minimum der Pacht ist auf 1835 Thl. 6 Pf., incl. ⅓ Gold, festgesetzt, unter welcher Summe jedoch die Grundsteuer mit begriffen ist; das der Brauerei und Brennerei nebst Krugverlag auf 248 Thl. 18 Sgr. 6 Pf., incl. 80 Thl. Gold.

* Das Vorwerk Wilhelmshof incl. Mönchow besteht aus

1241	Morgen 178	□Ruthen	Acker,
13	" 54	"	Gärten,
194	" 62	"	Wiesen und
100	" 177	"	privativer Hütung.

Es liegt am Haf, 2 Meilen von Anclam, 3 Meilen von Swinemünde. Das Minimum der Pacht für das Vorwerk ist auf 2828 Thl. 18 Sgr. 2 Pf., incl. ⅓ Gold, bestimmt; das für die Ziegelei auf 400 Thl., incl. 130 Thl. Gold.

Beide Vorwerke sind separirt, und in gutem Kulturzustande. Wilhelmshof namentlich gehört in Hinsicht seiner Bodenbeschaffenheit zu den besten Gütern der Provinz.

Die jetzige Pacht für die Fischerei auf den obengenannten Gewässern, mit Ausschluß der zu den einzelnen Vorwerken gehörigen, ist 784 Thl. 3 Sgr. 5 Pf., incl. 257⅓ Thl. Gold.

Es werden Gebote auf sämmtliche Pachtstücke zusammen, und auch auf folgende einzelne angenommen:

1) die Vorwerke Wilhelmshof und Mönchow mit der Ziegelei;
2) das Vorwerk Pudagla mit der Brennerei und Brauerei und den Getreidepächten;
3) die Fischerei, mit Ausschluß der zu dem einzelnen Vorwerke Pudagla gehörigen, namentlich der im Schmollen-, dem raschen und schwarzen See, in dem Bache und den Krebsseen.

Die Verpachtung der Fischerei kann auch noch weiter getheilt, und

a) auf die Pacht der Fischerei im Achterwasser und der Peene,
b) der auf dem Haf,

jede besonders geboten werden.

Königliches Inventarium an Vieh und Ackergeräthen ist auf den Vorwerken nicht vorhanden. Die Anschläge und Bedingungen können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Intendantur-Amte zu Swinemünde eingesehen werden. Die Submissionen sind im Kontext an die Königliche Regierung zu richten, und ver-

siegelt, mit der Aufschrift: „Submission auf die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof ꝛc.“ — persönlich an den Herrn Regierungsrath Focke hierselbst abzugeben, welcher an jedem Dienstage und Freitage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, so wie am 10. März d. J., Vormittags vor 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Lokale zu deren Annahme bereit sein wird, und haben sich die Submittenten vor demselben zugleich über ihre Qualifikation und den Besitz des erforderlichen Vermögens, durch Einreichung genügender Atteste und Produktion der Dokumente ꝛc., vollständig auszuweisen.

Die Submissionen wegen der Fischereipacht können auch bis zum 1. März d. J. an das Königliche Intendantur-Amt zu Swinemünde abgegeben werden.

Zur Eröffnung der Submissionen ist ein Termin auf den 10. März 1828, Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer angesetzt, und werden die Submittenten eingeladen, sich zu demselben einzufinden.

Stettin, den 15. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* Das ehemalige Thorschreiberhaus am Neustädtschen Mühlenthore hierselbst, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung in Potsdam öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den 2. Februar k. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ebendaselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 22. Dezember 1827.

Königl. Haupt-Steueramt.

* In Gemäßheit höherer Bestimmungen soll das vormalige Heegemeister-Dienstetablissement zu Britz, Angermündeschen Kreises, ¼ Meilen von Neustadt-Eberswalde belegen, in Erbpacht oder Kauf öffentlich meistbietend veräußert werden, wozu ein Termin auf Donnerstag den 21. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt worden ist.

Das Etablissement besteht aus einem bewohnbaren Hause mit 3 Stuben, einer Scheune und 2 Viehställen, auf einer Fläche von 64 □R., und es gehören dazu: 8 Morg. 163 □R. Acker IV. Klasse, 23 Morg. 3 □R. V. Klasse, 82 Morg. 119 □R. VI. Klasse, 31 Morg.

* Verzeichniß der im Monat November 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Blanck, Henriette Wilhelmine Karoline, unverehel.	Spandow	27	klein		braun	frei	braun
2	Delon, Samuel Victor, Koch	Potsdam	48	5	—	schwarzbraun	hoch, frei	schwarzbraun
3	Gnese, Friedrich Christian, Arbeitsmann	Lauenstein	45	5	4	braun u. dünne	frei und hoch	braun
4	Henckel, Karl Friedrich, Arbeitsmann	Cöpnick	48	5	1	braun	bedeckt	desgl.
5	Hennige, Johanne Marie, unverehelicht	Unseburg	25	4	—	desgl.	niedrig	wenig
6	Moritz, Karl	Straubitz	36	5	1	blond, kraus	breit	blond
7	Goltz, Johann Michael, Tagelöhner	Leppin bei Friedland in Mekl. Strelitz	41	5	4	blond	bedeckt	desgl.
8	Jeke, Johann Karl Gottlob, Barbiergeselle	Schwerin	33	4	7	braun	breit	schwach

Copyright © 1999 Variety Inc. All rights reserved.

Top 200 albums

Billboard 200 Albums Chart for the week ending Nov. 6, 1999

This Week	Last Week	Weeks on Chart	Artist	Title	Label
1	1	2	Eminem	The Marshall Mathers LP	Interscope
2	2	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Big Daddy	Sony Wonder
3	3	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Runaway Bride	Columbia
4	4	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Any Given Sunday	Columbia
5	5	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Stigmata	Columbia
6	6	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Varsity Blues	Columbia
7	7	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Bulworth	Interscope
8	8	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Dangerous Minds	Interscope
9	9	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Mulan	Walt Disney
10	10	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Pocahontas	Walt Disney
11	11	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Hercules	Walt Disney
12	12	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Tarzan	Walt Disney
13	13	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Toy Story	Walt Disney
14	14	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Toy Story 2	Walt Disney
15	15	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Fantasia	Walt Disney
16	16	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Fantasia 2000	Walt Disney
17	17	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Aladdin	Walt Disney
18	18	2	Various Artists	Music From the Motion Picture The Lion King	Walt Disney
19	19	2	Various Artists	Music From the Motion Picture The Little Mermaid	Walt Disney
20	20	2	Various Artists	Music From the Motion Picture Beauty and the Beast	Walt Disney

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Tax- und Subhastation des, dem Bäckermeister Wolff hierselbst gehörigen, im Vol. I. Nr. 310 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der aufgenommenen Taxe zu 470 Thlr. 29 Sgr. gerichtlich gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 16. Februar 1828,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, um in solchem ihre Gebote abzugeben, und auf Erfordern ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die von dem Grundstücke aufgenommene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 7. November 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des Bauers Michael Becker gehörige, eigenthümliche, völlig separirte, auf 1771 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Bauerhof zu Feldberg, soll Theilungshalber in dem auf

den 25. Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Amts-Gerichtsstube hier angesetzten peremtorischen Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 13. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zum Verkauf des Kielblockschen Bauerhofes ist ein neuer Termin in Felchow auf den 28. Februar d. J. anberaumt.

Angermünde, den 16. Januar 1828.

Adelich von Bültzigsche Gerichte.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mir von Seiner Exzellenz dem Minister des Innern, Herrn Freiherrn von Schuckmann, unter dem 19. Dezember v. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung einer, von mir erfundenen, in den vorgelegten und deponirten Zeichnungen dargestellten und beschriebenen Maschine zur Anfertigung holländischer Böden für Papierformen, in Hinsicht ihrer neuen Theile und ihrer Zusammensetzung im Ganzen, ertheilt worden. Dieses Patent ist von obigem Dato an fünf nach einanderfolgende Jahre und in dem ganzen Umfange der Monarchie gültig. In Folge des Publikandums vom 14. Oktober 1815 bringe ich vorschriftsmäßig dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Ebpenick bei Berlin, den 11. Januar 1828.

L. O. Keferstein, Papier-Fabrikant.

Das Allodial-Rittervorwerk Wiedebusch, zwischen Templin und Prenzlow gelegen, an Acker, (mehrentheils Weizenboden) Wiesen, Garten ꝛc. 353 Morgen 128 □Ruthen groß, soll von Marien, 25. März 1828 bis dahin 1831 aus freier Hand meistbietend verpachtet, oder verkauft werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin in Zehdenick im Gasthofe zum Deutschen Hause am 13. Februar d. J. angesetzt worden. Hierauf Reflektirende können an dem Tage und früher beim Prem.-Lieutenant von Berg in Zehdenick die erforderlichen Bedingungen erfahren, und wird die Karte und das Vermessungs-Register vorgelegt werden.

Ein bedeutendes Grundstück außerhalb, nahe bei Potsdam und am Wasser belegen, worin eine große Brau- und Brennerei betrieben wird, welches auch mit großem Garten und hinlänglichen Ländereien und Wiesen versehen ist, und sich daher zu jedem andern großen Fabrik-Geschäfte eignen würde, soll Veränderungshalber sogleich billig verkauft werden. Das Nähere hierüber bei J. H. Rohde in Potsdam, breite Straße Nr. 7.

Gute Speise-Erdtoffeln werden fortwährend in jeder Quantität gekauft und für den Scheffel 10 Sgr. gezahlt, vor dem Brandenburger Thore in Potsdam, Louisenstraße Nr. 11.

Zu einer bedeutenden Kartoffelbrennerei unweit Berlin, wobei 40 Stück Kühe gehalten werden, wird ein Theilnehmer mit 5 à 6000 Thlr. Kapital gesucht, die demselben komplet sicher gestellt werden sollen, und ein bestimmter ansehnlicher Vortheil stipulirt wird. Das Nähere ist im Intelligenz-Komtoir zu Berlin zu erfragen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 7. Ausgegeben

Berlin, den 15. Februar 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam betreffen.

Gesetz, vom 24. Januar 1913, betreffend die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zum Besten der Deutschen Kolonialgesellschaft. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt: Der Reinertrag der Lotterie zum Besten der Deutschen Kolonialgesellschaft, welche durch Gesetz vom 15. Juni 1911 (Gesetz-Sammlung S. 183) genehmigt worden ist, wird der Deutschen Kolonialgesellschaft überwiesen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 24. Januar 1913. (L. S.) Wilhelm. Fürst von Bülow. Beseler. Dr. Lentze. Dr. Delbrück. Dr. Wallraf. Dr. Lisco. Dr. Frhr. von Schorlemer. Dr. Sydow. Dr. Schmidt. Dr. Frhr. von Berlepsch. Dr. Frhr. von Rheinbaben. Dr. Frhr. von Schwerin-Löwitz. Dr. Frhr. von Heydebrand und der Lasa. Dr. Frhr. von Hammerstein. Dr. Frhr. von Berlepsch. Dr. Frhr. von Rheinbaben. Dr. Frhr. von Schwerin-Löwitz. Dr. Frhr. von Heydebrand und der Lasa. Dr. Frhr. von Hammerstein.

Potsdam, den 18. Januar 1828.

Nr. 17. Klein-Kinder-Schulen II. 1224. Juni.

Die sich leider so häufig aufdringende Bemerkung, daß nicht nur die oftmals in jeder Beziehung mangelhafte Bildung, sondern auch vornämlich die sittliche Verdorbenheit erwachsener Personen in der Vernachläßigung und Verwahrlosung ihren Grund hat, welche sie in ihrem frühen Kindesalter erlitten, daß ferner schon Personen ganz jugendlichen Alters aus eben diesem Grunde nicht selten grober Verbrechen fähig werden, und solche verüben, und daß endlich und überhaupt eine Erziehung von frühester Jugend an nicht nur den Bedürfnissen der Menschennatur angemessen, sondern selbst nothwendig ist, wenn der Mensch jemals seine höhere Bestimmung erreichen und zum vollen und freien Gebrauche seiner Kräfte und Fähigkeiten gelangen soll, hat vorzüglich in England, aber auch schon in manchen Städten Deutschlands Anlaß zur Errichtung von Klein-Kinderschulen gegeben, in welche Kinder vom vollendeten zweiten bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre aufgenommen und zweckmäßig beaufsichtigt, geleitet und beschäftigt, also erzogen werden. Insonderheit gewähren diese Schulen auch den Vortheil, daß Eltern, welche ihrem Erwerbe nachgehen müssen, dies ungehindert durch ihre kleinern Kinder und unbesorgt um diese, thun können, und nicht genöthigt sind, jene, wie so häufig geschieht, einzuschließen, oder dem Zufall und somit, wie die Erfahrung lehrt, vielen Unglücksfällen Preis zu geben, oder ihre größern Kinder der Schule zu entziehen, damit sie die kleinern warten und beaufsichtigen, was noch dazu nicht selten für letztere höchst verderblich wird.

Uebrigens bezwecken solche Schulen keinesweges schon einen Unterricht, wie er in den Schulen für herangewachsene Kinder, und namentlich behufs der Erwerbung bestimmter Kenntnisse und Geschicklichkeiten ertheilt wird; sie wollen aber auch nicht ihre kleinen Schüler blos zum Stillsitzen gewöhnen, und sie nur einige mechanische Beschäftigungen und sinnlose Spiele vornehmen lassen, und unterscheiden sich somit eben so weit von den an allen Orten bestehenden Lehrschulen, wie von den hier und da schon bestehenden sogenannten Warteschulen. Ihr Zweck ist vielmehr, Kinder der obgedachten Art auf eine, ihrem zarten Alter, ihren Kräften und Neigungen angemessene Weise durch Vorführung und Anschauung sinnlicher Gegenstände der mannigfaltigsten Art, durch Erzählungen, Uebungen des Gedächtnisses, des Auges und der Hand, durch religiöse und sittliche Einwirkungen, durch Uebung der Sprachfertigkeit, durch Gewöhnung an Zucht und Ordnung, durch das Zusammenleben einer Menge anderer Kinder, durch freundliche Verbindung mit einem väterlichen und kinderliebenden Lehrer oder mit einer mütterlich gesinnten und verständigen Lehrerinn, endlich durch zweckmäßiges, geordnetes Spiel, durch körperliche Bewegung und Uebung u. s. w. angenehm und lehrreich zu beschäftigen, geistig zu wecken, ihre Kräfte zu entwickeln, ihr Herz und ihre Gesinnung zu veredeln, ihnen Untugenden abzugewöhnen, und sie vor dem Bösen zu bewahren, heilsame Gewohnheiten ihnen beizubringen, und sie früh mit Sinn und Lust zu allem Guten zu erfüllen, so daß also die Klein-Kinderschulen überall mehr die Bewahrung und Ver-

sittlichung, als die eigentliche Belehrung ihrer kleinen Schüler sich zum Ziele setzen. Es fällt in die Augen, wie ungemein heilsam Anstalten dieser Art in jeder Beziehung wirken können, und es hat sich deshalb das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewogen gefunden, sie dringend anzuempfehlen, und zur Einrichtung derselben, durch Zusicherung der von seiner Seite etwa möglichen Unterstützung, zu ermuntern.

Werden nun gleich Klein-Kinderschulen in der Vollkommenheit und in dem Umfange, wie sie schon in England und in manchen Städten des Festlandes bestehen, vielleicht immer nur das Eigenthum größerer Städte bleiben, so lassen sich doch ähnliche kleinere Anstalten, wenn auch in minderer Vollkommenheit, doch mit Erreichung ihres wesentlichen Zwecks, fast an jedem kleinern Orte zu Stande bringen. Ein verhältnißmäßig geräumiges Lokal, ein freier Platz zum Spielen und zur Bewegung, und ein kleiner Apparat von Beschäftigungsmitteln für die Kinder, vor Allem aber irgend eine kinderliebende, verständige und mit den gewöhnlichsten Kenntnissen versehene Person sind die wesentlichsten und hinreichenden, aber freilich auch unentbehrlichen Erfordernisse zur Errichtung einer Klein-Kinderschule. Diese aber unbedingt anzuordnen, kann nicht für zweckmäßig erachtet werden, und ist um so weniger thunlich, da es ganz dem Ermessen der Eltern kleiner Kinder anheimgestellt werden muß, in wiefern sie es selbst pflichtmäßig und vortheilhaft finden, diese einer solchen Schule gegen eine kleine Vergütigung zu übergeben. Indessen zweifeln wir nicht, daß an vielen Oertern, wo Geistliche, die für Menschenwohl, für Volksbildung und Schulwesen wahres Interesse haben, und Lehrer, welche ihrem Berufe mit wirklicher Neigung und edlerm Sinne leben, sich für die gute Sache mit einander vereinigen, auch Wohlthäter, welche diese zu unterstützen geneigt sind, sich finden werden, so daß wenigstens hin und wieder ein kleiner Anfang einer nach und nach vielleicht allgemeiner werdenden und sich selbst mehr und mehr empfehlenden erfolgreichen Einrichtung gemacht werden kann. Wir wünschen insonderheit, daß thätige und denkende Lehrer auf dem Lande und in kleinen Städten, wo die übliche Sommerschule ihnen häufig in der Jahreszeit, in welcher viele Eltern vorzüglich gern der Aufsicht auf ihre kleinen Kinder überhoben sind, viel Muße gestattet, mit Benutzung der Schul-Lokalien, Klein-Kinderschulen einzurichten versuchen, und werden von diesen Versuchen nicht nur gern Kenntniß nehmen, sondern auch unsere Anerkennung des Höchst-Verdienstlichen eines solchen Unternehmens gern nach Kräften bethätigen.

Die beste Anleitung zu letzterm giebt die, auch von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfohlene Schrift:

Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Klein-Kinderschulen von Wilderspin. Aus dem Englischen von J. Wertheimer. Wien bei Gerold. 1826. 1 Thlr. 3 Sgr.,

deren Anschaffung für die Schulbibliotheken auf Kosten der Schul- oder Kirchen-Kassen wir hierdurch empfehlen und genehmigen.

Uebrigens fordern wir die Herren Superintendenten und Schulinspektoren auf, nach Möglichkeit für die Einrichtung von Klein-Kinderschulen zu wirken, erwarten auch von den Herren Landräthen und von den resp. Ortsobrigkeiten bereitwillige Unterstützung der hier in Anregung gebrachten wohlthätigen Maßregel, und weisen schließlich noch die Herren Superintendenten und Schulinspektoren an, uns im Monat September d. J., und zwar jedenfalls bis zu Ende desselben, ohne Weiteres mittelst besondern Berichts anzuzeigen, was etwa in der fraglichen Beziehung geschehen, welcher Anschein hier und da zum Gedeihen der Sache vorhanden ist, und welche Einwirkung von unserer Seite derselben förderlich sein dürfte.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 23. Januar 1828.

Nr. 18. Apotheken-Revisionen. I. 1523. Januar.

Bei den Revisionen eines Theils der Apotheken unsers Departements im Jahre 1827, sind die Apotheken zu Potsdam, Brandenburg, Spandow, Neustadt-Eberswalde, Wriezen, Strausberg, Freyenwalde, Oderberg, Angermünde, Schwedt, Oranienburg, Lindow und Rheinsberg in einem lobenswerthen Zustande befunden, und es ist den Besitzern unser Beifall deshalb zu erkennen gegeben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 4. Revision der Salarien-kassen-Rechnungen.

Da mehrere Untergerichts-Salarienkassen-Rechnungen pro 1826 theils gar nicht, theils ungenügend, von den Rechnungsführern selbst, oder von andern bei der Kassen-Verwaltung betheiligten Beamten in calculo revidirt und bescheinigt, bei der Königlichen Ober-Rechnungskammer eingegangen sind, so ist durch das Reskript des Hohen Justizministerii vom 4. d. M. verordnet worden, daß bei jedem Untergerichte, welches keinen eigenen Kalkulator hat, sofort ein anderer etatsmäßiger Subalternbeamte für dies Geschäft besonders vereidigt werde, und die Sportel-Kassen-Rechnungen demnächst in calculo revidire und attestire.

Es werden daher sämmtliche Untergerichte, welche eigene Salarienkassen, jedoch keinen Kalkulator haben, hierdurch angewiesen, binnen 8 Tagen dem Kammergerichte zu den Spezial-Einrichtungs- und Bedienungs-Akten derselben, mit Bezeichnung dieser Verfügung, dazu geeignete Subjekte in Vorschlag zu bringen, damit ihre Vereidigung auf die Revision der Salarienkassen-Rechnungen in calculo verordnet, und sie deshalb mit Anweisung versehen werden können.

Berlin, den 21. Januar 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der Innern vom 15. v. M. werden die betreffenden Behörden auf ein von dem Lieutenant außer Diensten Friedrich Wilhelm August Isert hierselbst herausgegebenes Tableau der Stand-Quartiere der verschiedenen Truppentheile aufmerksam gemacht, welches eine schnelle Uebersicht des Aufenthalts derselben gewährt, und daher bei den Korrespondenzen mit einzelnen Truppentheilen nützlich ist.

Der Preis eines Exemplars ist von dem Herausgeber auf Sechs Silbergroschen festgesetzt worden.

Potsdam, den 26. Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Die in der Teltower Vorstadt bei Potsdam belegenen Wassermühlen und die Windmühle bei Drewitz nebst Pertinenzien, welche seit dem Jahre 1819 für einen Pachtzins von 2900 Thlr. inkl. 967⅓ Thl. Gold verpachtet sind, werden zu Trinitatis d. J. pachtlos, und sollen von da ab auf 6 Jahre anderweit im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Regierungsrath Mahraun anberaumt.

Die von den zu verpachtenden Objekten in dem Jahre 18⅛ gefertigten Anschläge, so wie die, bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können in unserer Registratur, und letztere auch auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin eingesehen werden.

Wird eine längere als die obengedachte 6jährige Pachtzeit gewünscht, so dürfte solche höhern Orts genehmigt werden.

Potsdam, den 22. Januar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof, incl. des Nebenvorwerkes Mönchow auf der Insel Usedom, der Brauerei und Brennerei zu Pudagla, der Ziegelei zu Mönchow, der Fischerei auf dem Achterwasser, der Peene, dem Haf und den Binnenseen der Insel, soweit sie dem Amte Pudagla auf diesen Gewässern zusteht, und einiger Naturalabgaben, soll von Trinitatis 1828 ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Das Vorwerk Pudagla besteht aus

985	Morgen	178	□Ruthen	Acker,
13	=	94	=	Gärten,
3	=	120	=	Wurthen,
546	=	77	=	Wiesen und
855	=	169	=	privativer Hütung.

Außerdem steht ihm die Benutzung der Waldweide auf einem Theile der Pudaglaer Forst von 1500 bis 2000 Morgen und das Aufhütungsrecht mit den Schaafen auf die Feldmarken der Dörfer Benz, Neppermin und Stoben zu. Es liegt 2 Meilen von Swinemünde, 4 von Anclam, 3½ von Wolgast. Das Minimum der Pacht ist auf 1835 Thl. 6 Pf., incl. ⅓ Gold, festgesetzt, unter welcher Summe jedoch die Grundsteuer mit begriffen ist; das der Brauerei und Brennerei nebst Krugverlag auf 248 Thl. 18 Sgr. 6 Pf., incl. 80 Thl. Gold.

Das Vorwerk Wilhelmshof incl. Mönchow besteht aus

1241	Morgen	178	□Ruthen	Acker,
13	=	54	=	Gärten,
194	=	62	=	Wiesen und
100	=	177	=	privativer Hütung.

Es liegt am Haf, 2 Meilen von Anclam, 3 Meilen von Swinemünde. Das Minimum der Pacht für das Vorwerk ist auf 2828 Thl. 18 Sgr. 2 Pf., incl. ⅓ Gold, bestimmt; das für die Ziegelei auf 400 Thl., incl. 130 Thl. Gold.

Beide Vorwerke sind separirt, und in gutem Kulturzustande. Wilhelmshof namentlich gehört in Hinsicht seiner Bodenbeschaffenheit zu den besten Gütern der Provinz.

des Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

Neu-Angermünde, den 16. Januar 1828.

Burgemeister und Rath.

---

* Der Schlössergeselle Friedrich August Christian Grävenitz, aus Rederang im Mecklenburgschen gebürtig, hat angeblich das ihm vom Magistrat zu Bützow unterm 19. April 1827 ertheilte Wanderbuch, das zuletzt am 7. d. M. zur Reise nach Berlin, hier visirt worden, im Dorfe Pessin bei Friesack am 10. d. M. verloren, welches zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Signalement.

Der ꝛc. Grävenitz ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, bläuliche Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und ist von mittler Statur.

Pritzwalk, den 12. Januar 1828.

Der Magistrat.

Der Webergeselle und invalide Unteroffizier Leopold Forst, aus Sesenitz bei Prag gebürtig, 52 Jahr alt, hat angeblich den ihm von dem Magistrat zu Bernau unterm 19. Dezember v. J. sub Nr. 182, zur Reise nach Cöpnick ertheilten, auf Ein Jahr gültigen, unentgeldlichen Reisepaß zwischen Bernau und Templin verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Templin, den 24. Januar 1828.

Der Landrath des Templinschen Kreises.

von Arnim.

---

* Verzeichniß der im Monat Dez. 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Balzer, (alias Dor. Palzer,) Johanne Christiane, unverehl.	Wittenberg	22	mittel		braun, lang	breit	braun
2	Dunkel, Martin, Arbeitsmann	Krummensee bei Mittenwalde	39	5	6	braun	frei	desgl.
3	Friedeberg, Lewin Salamon, Judenbursche	Wreschen	14	mittel		Kopfgrind	rund	desgl.
4	Heinze, Karl, Arbeitsmann	Qualsdorf	32	5	2	dunkelbraun	desgl.	groß, braun
5	Kleinert, alias Hollreuter, Dorothee Friederike, alias Chalotte Louise	Berlin	19	klein		dunkelblond	klein, rund	schwach, blond
6	Kirschbaum, Friederike Auguste, Dienstmagd	Berlin	22	5	—	braun	niedrig	schwach
7	Lange, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Groß-Zarren	30	5	1	desgl.	rund	braun
8	Lendecke, Johann August, Seidenwirker	Potsdam	34	5	—	desgl.	desgl.	desgl.
9	Palm, alias Heinecke, Andreas, Mauergeselle	Berkholz	37	5	6	desgl.	hoch	desgl.
10	Vollert, Aug. Sabine Louise, unverehelicht	Potsdam	29	mittel		desgl.	frei	desgl.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg an der Havel, ist auf den Antrag der Erben das demselben gehörige, aus dem Nachlasse des Kupferschmiedemeisters Johann Ludwig Muth ererbte Wohnhaus nebst Hauskavel, welches in der neuen Thorstraße der Neustadt sub Nr. 443 belegen, im Hypothekenbuche der Neustadt Vol. 10 Pag. 409 verzeichnet, und auf 1568 Thlr. gerichtlich gewürdigt ist, Theilungshalber subhastirt, und auf den

25. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr,

ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Hrn. Justizrath Maurer im hiesigen Gerichtshause anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Brandenburg, den 23. November 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Riemermeisters Johann Ludwig Lange soll das, zum Nachlasse gehörige, hierselbst belegene, Nr. 20 und Fol. 96 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbürgergut, gerichtlich gewürdigt zu 1200 Thl. Kourant, Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Wir haben zu diesem Behufe den Bietungstermin auf

den 29. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr, hierselbst anberaumt, und laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen spätestens 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden müssen.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braungrau	stumpf	mittel	oval	—	oval	mittler	Wittenberg.
blau	spitz	gewöhnlich	breit	braun	breit	untersetzt	Strausberg.
desgl.	groß	aufgeworfen	spitz	fehlt	blaß und lang	mittler	Wreschen.
desgl.	spitz	desgl.	rund	braun	stark, gesund	stark	Rothenburg in Schlesien.
grau	klein	klein	desgl.	—	oval	klein	Strausberg.
blau	desgl.	desgl.	klein	—	desgl.	desgl.	Strausberg.
desgl.	eingedrückt	gewöhnlich	rund	braun	rund	untersetzt	Strausberg.
desgl.	desgl., spitz	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Potsdam.
desgl.	gewöhnlich	desgl.	desgl.	schwarz	länglich	desgl.	Teltow.
braun	spitz	desgl.	desgl.	—	gesund	desgl.	Potsdam.

Meine in der hiesigen Stadt belegene Wassermühle, bestehend aus 2 Mahlgängen und einer Walkmühle, verbunden mit einem zweistöckigen massiven Wohngebäude, auch einem Garten hinter dem Hause, beabsichtige ich, entweder auf mehrere Jahre zu verpachten, oder auch zu verkaufen. Etwanige Pacht- oder Kaufliebhaber ersuche ich, sich zu jeder beliebigen Zeit bei mir zu melden, und bemerke ich, daß die Uebergabe, sobald es verlangt wird, erfolgen kann.

Pritzwalk, den 18. Januar 1828.

Wittwe Voigt.

Mehrseitigen Anfragen zu genügen, bemerke ich, daß das von mir herausgegebene

Kleine Schul-Choralbuch

in Berlin beim Buchhändler Herrn Logier, und in Potsdam bei mir, einzeln für den Preis von 2 Sgr., 50 Exemplare für 3 Thl., zu haben ist. Briefe und Gelder werden portofrei erbeten. Potsdam, den 29. Januar 1828.

Schärtlich,
Lehrer am Königl. Schullehrer-Seminar.

So eben sind die folgenden beiden Werke erschienen, und bei Horvath in Potsdam, so wie in Berlin bei Trautwein, auch in den Buchhandlungen zu Brandenburg, Prenzlow, Neu-Ruppin, Schwedt und Rathenow zu haben.

1) Systematisches

Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, nach Preußischen Gesetzen, Edikten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten, sowohl zum Unterricht der Regierungsreferendarien und aller derjenigen, welche sich der Polizeiwissenschaft widmen, als auch zur Hülfe für die Königl. Preußischen Regierungsräthe, Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Rathmänner, Polizeikommissarien, Gendarmerie-Offiziere, Gutsbesitzer, Domainen-Beamte und Dorfschulzen, bei Ausübung ihres Amtes als Polizeibeamte, desgleichen auch zum Gebrauch für Richter und Justizkommissarien. Herausgegeben von Ph. Zeller. Erster Theil. Quedlinburg und Leipzig bei G. Basse. gr. 8. Preis 1 Thl. 15 Sgr.

2) Preußisches Polizei-Strafrecht und praktische Anweisung zum polizeigerichtlichen Verfahren bei Untersuchungen, sowohl gegen die Uebertreter der Polizeigesetze, als auch gegen die Verbrecher. Für die Mitglieder der Königl. Preußischen Regierungen, die Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Polizeikommissarien, Gendarmerie-Offiziere, Guts-Obrigkeiten, Domainen-Beamte und Dorfschulzen, so wie auch zum Gebrauch für Richter, besonders Criminalrichter, für Inquirenten und Justizkommissarien. Herausgegeben von Ph. Zeller. Quedlinburg und Leipzig bei G. Basse. gr. 8. Preis 25 Sgr.

ad 1) Schon lange hat sich jeder Polizei-Beamte nach einem Unterrichts- und Hülfsbuche zur zweckmäßigen Ausübung seines Amtes gesehnt. In obigem Lehrbuche finden nicht allein dieselben ein solches, sondern auch die Gutsbesitzer, deren Justiziarien, die Domainen-Beamten und Pächter, so wie auch die Dorfrichter und Schulzen lernen daraus ihre Rechte und Pflichten bei der Polizei-Verwaltung, neben und unter dem Landrathe, kennen, welche nur wenigen von ihnen bekannt sein können. Da dieses Buch alles enthält, was die vielen Edikte, Verordnungen und Ministerial-Rescripte, das Polizeiwesen betreffend, vorschreiben; so wird es auch denjenigen zur Hülfe gereichen, welche die vielen Sammlungen derselben besitzen, weil solche Vorschriften bei jedem Lehrsatze angeführt sind. — ad 2) Das „Polizei-Strafrecht" lehrt dagegen das Verfahren in Polizei- und Criminal-Untersuchungssachen, und steht mit ersterem Werke in genauer Beziehung.

Den Richtern und Justizkommissarien sind beide Werke deshalb nothwendig, weil sie daraus die Grenzen der polizeilichen und richterlichen Gewalt, sowohl in Zivil- als in Strafsachen kennen lernen, und weil erstere die Polizeibeamten bei den vorbereitenden Untersuchungen darnach leiten können.

Nach-Druck
der Original-Beiträge ist ohne Quellenangabe verboten.

Ueber Ausgleichung von Beobachtungsfehlern.

Von
Dr. Wilhelm Jordan,
Professor der Geodäsie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Einleitung.

Die Ausgleichung von Beobachtungsfehlern ist eine Aufgabe, welche sich bei jeder Messung, bei jeder Beobachtung, bei jeder Wägung, bei jeder Zählung, kurz bei jeder Thätigkeit, welche Zahlen liefert, mehr oder weniger geltend macht. Sie ist eine Aufgabe, welche sich bei jeder Wissenschaft, welche Zahlen benutzt, mehr oder weniger geltend macht. Sie ist eine Aufgabe, welche sich bei jeder Anwendung der Wissenschaft, welche Zahlen benutzt, mehr oder weniger geltend macht. Sie ist eine Aufgabe, welche sich bei jeder Anwendung der Wissenschaft, welche Zahlen benutzt, mehr oder weniger geltend macht.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. Januar 1828.

Nr. 19. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 1155. Dezember.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission melden, und in sofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten.

Die seitherige Erfahrung hat gezeigt, daß jene peremtorischen Fristen in einzelnen Fällen nicht genau innegehalten worden sind, und wir nehmen daher Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß bei deren Verabsäumung die betreffenden Individuen der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes verlustig gehen, und alsdann im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Militairdienste eingestellt werden.

Zugleich weisen wir die Direktoren der Gymnasien, Vorsteher von Pensions-Anstalten ꝛc. hierdurch an, ihre dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge vor Ostern eines jeden Jahres, besonders auch noch vor deren Abgange von den Gymnasien, auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und auf die sonst durch Einstellung zum dreijährigen Dienste zu besorgenden Nachtheile speziell aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Mortifizirte Staatspapiere. C. 313. Januar.

Liste

der aufgerufenen und der *Königlichen Kontrole* der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine.

des Dokuments				Datum
Nr.	Littera	Geldsorte	Betrag Thlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
37,279	B.	Kourant	500	vom 13. September 1827.
40,939	A.	"	500	vom 5. März 1827.
41,002	A.	"	100	
42,502	O.	"	25	
42,503	A.	"	100	vom 21. Dezember 1826.
42,503	B.	"	25	
45,566	E.	"	200	vom 26. April 1827.

Berlin, den 31. Dezember 1827. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Potsdam, den 28. Januar 1828.

Vorstehende Liste von aufgerufenen, und bis zum Ablaufe des Jahres 1827 bei der Kontrole der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapieren, wird in Folge eines Erlasses der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Januar 1828.

Nr. 21. Stempelpflichtigkeit der Bau-Abnahme-Atteste und Ablieferungsatteste bei Lieferungs-Kontrakten. IV. in pl. 465. Januar.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche die in der Bekanntmachung vom 16. September 1825 (Amtsblatt 1825, Seite 216 — 218) über die Stempelpflichtigkeit der Bauabnahme-Atteste (Revisions-Balancen, Revisions-Anschläge, Bau-Revisions-Protokolle), so wie der Ablieferungs-Atteste bei Lieferungs-Kontrakten enthaltenen Bestimmungen bei der Anwendung erregt haben, hat des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz mittelst Reseripts vom 29. Dezember v. J. bestimmt, daß es bei dergleichen Zeugnissen zur Beurtheilung ihrer Stempelpflichtigkeit auf die Veranlassung zur Ertheilung derselben ankommt. Liegt diese in der bestehenden Verfassung, dergestalt, daß die Kasse dergleichen Zeugnisse jedenfalls zur Justifikation ihrer Rechnungen bedarf, und ist also der Grund, weshalb dieselben ausgestellt worden, nicht in dem Privat-Interesse des Entrepreneurs oder Lieferanten, sondern in den bestehenden Verwaltungs-Vorschriften zu suchen, so bleiben dieselben stempelfrei, und kann selbst die zu dem Kontrakte übernommene Bedingung, welche den Entrepreneur verpflichtet, dergleichen Zeugnisse von einem dazu ihm ausdrücklich bezeichneten, vom Staate für diesen Zweck bestellten Beamten beizubringen, indem dergleichen Bedingung nicht zunächst das Interesse des Entrepreneurs oder Lieferanten, sondern vielmehr das Interesse der Verwaltung zur Erfüllung der bestehenden Verfassung bezweckt, die Stempelpflichtigkeit nicht begründen.

Werden dagegen dergleichen Zeugnisse außer jenem Verhältniß von dem Entrepreneur oder Lieferanten zur Erreichung seiner Privatzwecke extrahirt, indem er z. B. deren bedarf, um sich mit seinen Theilnehmern auseinanderzusetzen, oder anderweite Ansprüche zu verfolgen, so unterliegen dieselben dem Stempel von 15 Sgr.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 21. Januar 1828.

Nr. 22. Handel mit Blutegeln. III. d. I. 140. Januar.

Es ist nach vorheriger Berathung im Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden, daß der Aufkauf und die Ausfuhr der Blutegel nicht beschränkt, der Detailhandel durch Nicht-Apotheker aber den, für jeden Arzeneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Vorschriften und Beschränkungen unterworfen werden solle.

Dem gemäß ist bestimmt worden, daß der Detailhandel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker künftig nur zu gestatten sei:

a) solchen Personen, welche sich darüber gegen die Polizeibehörden durch Atteste der Kreis-Physiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den offizinellen Blutegel von den schädlichen Egelarten genau zu unterscheiden verstehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden solle, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden worden, die nicht zu den offizinellen Egelarten gehören; daß

b) den zum Blutegelhandel verstatteten Nicht-Apothekern aber der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich untersagt werden solle, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Kontravention gegen dieses Verbot, hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge.

Indem wir diese Bestimmung zur Nachricht und Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir noch hinzu, daß nach dem Ausspruche der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, das Aufsammeln der Blutegel und deren Verkauf für ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht zu achten ist, die Aufkäufer aber, welche im Lande umherziehen, um behufs des Wiederverkaufs Blutegel von den Sammlern aufzukaufen, gleich allen denjenigen, welche Waaren, behufs des Handels im Umherziehen, aufkaufen, einen Gewerbeschein zu lösen verbunden sind.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 28. Januar 1828.

Nr. 23. Wegebesserung. I. 1974. Januar.

Indem wir, mit Bezug auf die Verfügung vom 17. April 1820 (Amtsblatt von 1820, Nr. 94) und die darin erwähnten frühern Verordnungen, die Instandsetzung, Geradelegung und Bepflanzung der Wege aufs Neue in Erinnerung bringen, fordern wir zugleich die Ortsobrigkeiten und Gemeinden auf, sich bei der bald eintretenden günstigen Jahreszeit die Regulirung und Bepflanzung der Wege möglichst angelegen sein zu lassen, und erwarten von den Herren Landräthen, daß sie diesen wichtigen polizeilichen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren, sondern demselben unausgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit widmen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Januar 1828.

Nr. 24. Einreichung der Belege bei den Rechnungen C. 286. Januar.

Um dem von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gerügten Uebelstande abzuhelfen,

daß mit den Notaten-Beantwortungen diejenigen Rechnungsbelege, worüber bei Abnahme und Revision der Rechnungen Erinnerungen aufgestellt worden, theils gar nicht wieder eingesandt, theils statt dieser einzelnen Belege die ganzen Bände Belege wieder eingereicht sind,

werden in Gemäßheit der deshalb von gedachter Behörde ergangenen Verfügung, die Rechnungsführer sämmtlicher zu unserm Geschäftskreise gehörenden Kassen hierdurch angewiesen, bei der Beantwortung der Notaten jederzeit nur

an unserer Stelle einen ähnlichen, mehr ornamentalen Charakter hat, wie an der Kirche zu Ober-Lahnstein, wo sie ebenfalls in Verbindung mit Rundbogenfriesen auftreten. Ob sie hier, wie an der Kapelle zu Ober-Lahnstein, ursprünglich sind, ist nicht mehr zu entscheiden, da sie, wie gesagt, an der Südseite durch Anbauten verdeckt sind. Ebenso ist es mit den Rundbogenfriesen, die sich an der Südseite des Chores befinden.

Thür und Fenster in der Ostseite des Thurmes, der Thürbogen mit einem Rundbogenfriese geziert, sind neu. Ebenso ist das Fenster in der Nordseite des Thurmes neu. Die Thür in der Nordseite des Thurmes ist alt, ebenso die Fenster in der Nordseite des Schiffes und des Chores. Die Fenster in der Südseite des Schiffes sind neu, ebenso die Thür in der Südseite des Schiffes. Die Fenster in der Südseite des Chores scheinen ursprünglich zu sein. Rundbogenfries an dieser Chorwand, siehe 36.

Die Kirche ist mit Schiefer gedeckt. Der Thurm hat ein Satteldach, das Schiff und der Chor ein Walmdach. Der Thurm ist mit einer Wetterfahne versehen, auf der die Jahreszahl 1766 steht.

Weihwasser- und Altarsteinbecken befinden sich in der Kirche nicht. Nr. 6.

Grabsteine befinden sich in der Kirche nicht. Auf dem Kirchhofe befinden sich nur wenige alte Grabsteine, die sämmtlich aus Sandstein bestehen. Sie sind sehr verwittert und zum Theil mit Moos bedeckt. Die Inschriften sind daher nicht mehr zu lesen. Auf einem Grabsteine, der an der Südseite des Chores steht, befindet sich ein Kreuz, das mit einem Kreise umgeben ist. Auf einem anderen Grabsteine, der an der Südseite des Schiffes steht, befindet sich ein Kreuz, das mit einem Kreise umgeben ist.

wahren, jedoch die griechische Sprache dem Privatstudio zu überlassen, die in anderen Gymnasien dem Studio des gesammten Alterthums gewidmeten Stunden in dieser Anstalt etwas zu beschränken, um dadurch für die mathematischen und Naturwissenschaften mehr Raum zu gewinnen, welche in der neueren Zeit so überaus wichtig für die gebildete Welt geworden sind.

Zu diesem Behuf bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung auch 1600 Thl. zur Vervollständigung des mathematischen, physikalischen und chemischen Lehrapparats, der Mineralien- und Waarensammlungen, zu welchen von mehreren hochverehrten Behörden und Privatpersonen noch sehr schätzbare Beiträge geliefert sind, so daß die Anstalt sich in dieser Hinsicht einer vorzüglichen Ausstattung erfreut.

Da der historische und geographische Unterricht, so wie der in der deutschen, französischen und englischen Sprache, zum Theil mit derselben, zum Theil mit größerer Ausdehnung, wie auf andern Gymnasien getrieben wird, und es im Plane liegt, neben den Stunden, welche für den künftigen Techniker in den obern Klassen, die Vorträge der praktischen Chemie, Waarenkunde und des kaufmännischen Rechnens umfassen werden, für diejenigen, welche sich mehr für ein Universitätsstudium entscheiden sollten, in Parallelstunden den lateinischen Unterricht zu erweitern, und Gelegenheit zum Erlernen des Griechischen darzubieten, so sind der Anstalt dadurch die Mittel zu einer einflußreichen Wirksamkeit gegeben.

In dankbarer Anerkennung müssen wir hier der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher die Stadtverordneten-Versammlung auch dieser Anstalt, die ebenfalls nicht auf die Kinder hiesiger Einwohner beschränkt ist, außer obiger Summe die nöthigen Fonds gewährte, um einen neuen Direktor zu berufen, und die sonst erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Wir haben auch die Hoffnung, daß sie mit gleicher Willfährigkeit für die Vergrößerung des Lokals wird sorgen helfen, welche wir nothwendig erachten, damit die Anstalt sich auch in dieser Hinsicht frei entwickeln könne.

Berlin, den 15. Dezember 1827.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Büsching.

Vermischte Nachrichten.

Dem von dem Mühlenmeister Bohm auf der Lychenschen Mühle, auf seinem ihm eigenthümlich zugehörigen Lande neuangelegten Etablissement zwischen Lychen und Neukrug im Templinschen Kreise, ist der Name: „Bohmshoff", beigelegt worden. Potsdam, den 30. Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Der Tagelöhner Heinrich Reinerus von Troßdorff aus Düsseldorf, ist durch das rechtskräftig gewordene, Allerhöchst bestätigte Urtel des Kriminal-Senats des Kammergerichts seines Adels für verlustig erklärt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, am 24. Januar 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

* Bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin soll, in Gemäßheit höheren Beschlusses, ein Quantum von ungefähr 100 Stück Mühlensteinen, bestehend in Wind- und Wassersteinen, lizitationsweise einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 11. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt. Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen beim Zuschlag baar bezahlt, und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 9. Januar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* In dem am 2. d. M. abgehaltenen Termine zu der von Trinitatis d. J. ab bevorstehenden andern weitern Verpachtung des Königlichen Domainenamts Schaaken ist ein annehmliches Gebot nicht erfolgt.

Mit Bezug auf die über diese Pachtangelegenheit in den öffentlichen Blättern bereits eingerückte ausführliche Bekanntmachung vom 11. Oktober v. J. wird bemerkt:

das Domainenamt Schaaken liegt etwa 3 Meilen von Königsberg in Preußen. Nutzungsgegenstände desselben sind:

1) der Ertrag der unbeständigen Gefälle,
2) das Vorwerk Schaaken selbst,
3) die demselben zustehende Brau- und Brennereigerechtigkeit,
4) das Recht, acht dem Amte noch zur Getränkeausnahme verpflichteten Krug- und Schankstellen mit Getränke zu verlegen. Es ist damit verbunden die Verwaltung der Rendantur und Polizeigeschäfte in den zum Amte gehörigen Ortschaften, gegen das etatsmäßig dafür ausgesetzte Gehalt.

Die Verpachtung erfolgt in Pausch und Bogen; zur Information der Pachtlustigen wird indessen bemerkt, daß das Vorwerk nach der im Jahre 1820 stattgefundenen Vermessung, ausschließlich einer später erfolgten Abtretung, jetzt enthalten wird:

1006	Morgen	49	□R.	Acker,
240	=	85	=	Wiesen,
11	=	147	=	Gärten,
999	=	66	=	Weide,
50	=	163	=	neu umgerissenen Acker,
137	=	46	=	Graben, Wege, Hofstellen und Unland,
2446	Morgen	16	□R.	circa

Fast die Hälfte der Aecker gehört zur ersten Klasse, die ganze übrigen Hälfte mit Ausnahme von etwa 100 Morgen zur zweiten Klasse, die Wiesen zur zweiten, dritten und vierten Klasse.

Die Karte, das Vermessungs- und Bonitirungsregister können täglich in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden; daselbst befindet sich auch der letzte im Jahre 1820 gefertigte Ertragsanschlag. Dieser kann jedoch nur zur ungefähren Uebersicht dienen, da er nicht vertreten wird, und Hinsichts der veränderten Zeitumstände von der vorgesetzten Behörde schon ermäßiget ist.

Die speziellen Pachtbedingungen werden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung zu denselben, den vorgedachten Urkunden gleichfalls beigefügt werden.

Pachtlustige werden aufgefordert, sich von den Verhältnissen an Ort und Stelle zu unter-

richten, und wenn sie zur Uebernahme einer Königl. Domainen-Generalpacht ganz geeignet und vermögend sind, auch eine spezielle Kaution von Eintausend Fünfhundert Thaler in Staatspapieren oder sonstigen, die gesetzliche Sicherheit unbedingt gewährenden Dokumenten sofort niederlegen können, in dem auf

den 5. März d. J.,

im Konferenzzimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vor dem Departementsrath, Regierungsrath v. Ernest, anberaumten Termin ihre Gebote persönlich abzugeben.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab; bis zur Publikation des Bescheides der gedachten hohen Behörde bleiben die Bietenden an ihre Gebote gebunden.

Zur Uebernahme der Pacht vom bisherigen Pächter, und zu dem außer dem vorhandenen Königl. Inventarium, noch erforderlichen Superinventarium sind einige Tausend Thaler Kapital erforderlich.

Königsberg, den 6. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Königlich Grimnitzschen Forst sind für das laufende Jahr folgende Gerichtstage:

der dreizehnte März, fünfte Juni, achtzehnte Septbr. und achtzehnte Dezbr.,

jedesmal zu Amt Grimnitz, Vormittags bestimmt. Joachimsthal, den 28. Jan. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

---

* Der Schmiedegeselle Karl Friedrich August Deckert, aus Oels in Schlesien gebürtig, hat seinen vom Magistrat zu Lübben unterm 18. Dezember v. J. ausgestellten, und unterm 7. d. M. zu Burg nach Neu-Ruppin visirten, auf 3 Monate gültigen Reisepaß, welcher unterm 12. Januar d. J. vom Magistrat zu Rathenow nach Friesack visirt worden, in Rathenow selbst verloren, und hat, aller angewandten Nachforschung ungeachtet, nicht wieder ermittelt werden können.

Zur Verhütung eines von diesem Passe zu machenden Mißbrauchs, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Rathenow, den 18. Januar 1828.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises.
von der Hagen.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Deckert ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blond gelockte Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, lange und spitze Nase, aufgeworfenen Mund, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur, und als besonderes Kennzeichen pockennarbig.

---

* Dem Schumachergesellen Johann Friedrich Herrmann Böckler, aus Anclam gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ist angeblich die ihm in Erfurt am 15. August 1827 ausgefertigte, und in Berlin am 2. und 12. September v. J. zur Reise nach Anclam visirte Reiseroute, am 28. Oktober v. J. im Dorfe Döllu, Templinschen Kreises, abhanden gekommen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird diese Reiseroute hierdurch für ungültig erklärt.

Templin, den 28. Januar 1828.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
von Arnim.

Eine Belohnung von zweihundert Thalern wird demjenigen zugesichert, welcher den Brandstifter des am 13. Dez. v. J. in den Scheunen vor dem Hamburger Thore hierselbst ausgebrochenen Feuers ausmittelt, und uns anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Kyritz, den 26. Januar 1828.

Der Magistrat.

Vor der Königl. General-Kommission zu Berlin schwebt im Ruppinschen Kreise ein Verfahren wegen Ablösung der Aufhütung, welche mehreren Mitgliedern der Gemeinde Manker auf zwei zum Rittergute Bechlin gehörigen, im Mankerschen Luche belegenen Wiesen zusteht. Hierbei interessirt auch das Kruggut zu Manker, welches gegenwärtig von der verehelichten Woltersdorf, Dorothee Sophie geb. Kriedt, verwittwet gewesenen Lange, und noch früher verwittwet gewesenen Zander besessen wird, und da dieses Grundstück, nach Ausweis des bei-

gebrachten Hypothekenscheins des Königl. Justizamts zu Alt-Ruppin, durch den Transakt vom 5. März 1745 zu einem Fideikommiß der Falkenbergschen Familie gemacht worden ist, auf dessen Besitz aber, durch den Rezeß über den Nachlaß des Böttchermeisters Johann Christian Kriedt zu Spandau vom 12. Juli 1759, den Kindern der verehelichten Kriedt, Maria Elisabeth geb. Falkenberg, ein Vorrecht eingeräumt worden ist, so wird die erwähnte Auseinandersetzung, in Gemäßheit des § 11 der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem, in der Wohnung des Unterzeichneten auf

den 3. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, oder die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen sich die Auseinandersetzung gegen sich gefallen lassen, und werden, selbst im Falle der Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Dom Havelberg, den 5. Januar 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Commission.
Der Oekonomie-Kommissarius
Pochhammer.

Das den Geschwistern Pflug gehörige, zu Giesenhorst Nr. 17 belegene, Fol. 219 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hopfengärtnergut von 14 Morgen, gerichtlich gewürdigt zu 1000 Thlr. Kourant, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf

den 1. März 1828, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumten Bietungstermine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wir laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen 4 Wochen vor dem Termine angemeldet werden können.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.
Königl. Preuß. Justizamt.

Auf Andringen der hypothekarischen Gläubiger soll das hierselbst auf der Amtsfreiheit sub Nr. 16 belegene, dem Tischlermeister Schmidt zugehörige, auf 446 Thl. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf den 6. März 1828, Vormittags 10 Uhr, an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur einzusehen ist.

Trebbin, den 11. Dezember 1827.
Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des allhier verstorbenen Apothekers Jung gehörige, vor dem Kemnitzer Thore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 126 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 575 Thl. gewürdigte Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 21. März 1828, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber aufgefordert werden, sich in dem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, da auf später einkommende Gebote, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 15. Dezember 1827.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des Bauers Michael Becker gehörige, eigenthümliche, völlig separirte, auf 1771 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Bauerhof zu Feldberg, soll Theilungshalber in dem auf

den 25. Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Amts-Gerichtsstube hier angesetzten peremtorischen Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 13. Januar 1828.
Königl. Preuß. Justizamt.

Nachdem das zum Nachlasse des Gerichtsschulzen Schulze gehörige, zu Lichterfelde, 1¼ Meile von Berlin und ½ Meile von Teltow belegene eigenthümliche Kossäthengut, wie solches im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts sub no. 6 verzeichnet ist, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Garten, mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe der 1259 Thl. 24 Sgr., auf den Antrag der Nachlaß-Gläubiger sub hasta gestellt worden, ist der peremtorische Bietungs-Termin auf den 18. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, in Lichterfelde anberaumt worden.

Es werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche etwanige Erinnerungen bis vier Wochen vor dem Termine zulässig sind, ist an jedem Vormittage in der Wohnung des Justitiarii, Justizraths Ludorff, Linden Nr. 19, einzusehen.

Berlin, den 22. Januar 1828.

Die Freiherrlich von Königschen Patrimonial-Gerichte zu Lichterfelde.

Wir beabsichtigen, die nachgelassenen Grundstücke unsers hier verstorbenen Vaters, des Kaufmanns C. F. Wienecke, meistbietend zu verkaufen. Es bestehen solche in

1) einem zweistöckigen, von Fachwerk erbauten, sehr geräumigen Wohnhause in der langen Straße im besten baulichen Zustande, nebst den beträchtlichen ganz neuen massiven Hintergebäuden, zu allen Gewerben geeignet, desgleichen einem dahinter an der Havel belegenen Garten nebst Gartenhause;
2) einem unter dem Köperberge hierselbst belegenen Hause von vier Wohnungen in gutem baulichen Zustande, dazu ein kleiner Garten und eine jenseits der Havel liegende, sehr vorzügliche zweischurichte Wiese, gegen 8 Morgen enthaltend. Dies Grundstück hat die Weidegerechtigkeit für fünf Stück Kühe und einen Zuwachs.
3) einem Garten vor dem Steinthore nebst zwei Gartenhäusern, worin die Wohnungen für drei Familien;
4) dem vor dem Steinthore größtentheils vorzüglichen und in gutem Düngungszustande befindlichen Acker, circa fünf Winspel Winterkornaussaat enthaltend;
5) einer kleinen zweischurichten Wiese beim Mühlenhofe;
6) einer großen Scheune in gutem baulichen Zustande vor dem Steinthore;
7) einer Vollbürgerstelle in Sandow, dazu ein Wohnhaus, Ställe und Scheune, desgleichen ein dazu gehöriger großer Garten vor dem Elbthore, und ungefähr 30 Morgen guter Weitzenacker nebst Wiesen.

Zum Verkauf vorbezeichneter Grundstücke setzen wir Montag den 3. März c. fest, und ersuchen Kauflustige, sich an diesem Tage, Vormittags um 9 Uhr, in unserer Wohnung in der langen Straße einzufinden. Der Zuschlag kann bei annehmlichen Geboten im Termine ertheilt, gleichfalls auch ein beträchtliches Kapital auf den Grundstücken eingetragen werden. Havelberg, den 1. Febr. 1828.

Die Geschwister Wienecke.

Vom Königl. u. Ministerium des Innern ist mir am 3. Dezember v. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung folgender Vorrichtungen und Geräthe:

1) zum Abkühlen von Flüssigkeiten (hauptsächlich des Biers) und fester Substanzen,
2) zum Abdampfen und Einkochen der Flüssigkeiten, besonders bei größern Quantitäten,
3) zum Darren des Malzes,

nach der eigenthümlichen Zusammenstellung der einzelnen Theile dieser Vorrichtungen, auf acht Jahre und in dem ganzen Umfange des Preuß. Staats gültig, ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig bekannt mache.

Berlin, den 18. Januar 1828.

Vogel, Geh. Registrator.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 15. Februar 1828.

Die nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1820 von dem Konsistorial-Rathe, nunmehrigen evangelischen Bischof Herrn Dr. Ritschl verwaltete Zensur der theologischen Schriften in der Provinz Brandenburg ist, unter Genehmigung des Königlichen Geheimen Staats-Ministers Herrn Freiherrn von Altenstein Exzellenz, dem Königlichen Konsistorial-Rathe Herrn Dr. Brescius übertragen worden, welcher das Zensurgeschäft mit dem 1. März d. J. übernehmen wird. Die Extrahenten der Zensur theologischer Schriften haben sich daher von dem gedachten Tage ab an den Herrn Konsistorial-Rath Dr. Bresclus hierselbst (Behrenstraße Nr. 12) zu wenden. Berlin, den 30. Januar 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Februar 1828.

Nr. 25. Gastwirths-Taxen. I. 244. Februar.

Es ist bemerkt worden, daß die Verordnungen vom 13. August und 26. September 1811 (Amtsblatt 1811 Pag. 143 und 211) im Betreff der Gastwirths-Taxen, nicht überall befolgt werden. Wir weisen daher die Polizeibehörden an, auf eine allgemeine Einführung und genaue Beachtung dieser Taxen mit Strenge und Nachdruck zu halten, und die Gastwirthe dieserhalb mit gemessener Vorschrift zu versehen.

Die Herren Landräthe haben sich von Zeit zu Zeit davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieser Verordnung in ihren Kreisen Folge geleistet werde.

Königliche Regierung. Abtheilunng des Innern.

Potsdam, den 5. Februar 1828.

Nr. 26. Vertilguug der Heuschrecken. I. 1591. Januar.

Die große Vermehrung der Heuschrecken (Gryllus migratorius, Acrydium migratorium) im verflossenen Jahre läßt auch für das gegenwärtige einen, vielleicht noch bedeutenderen Nachtheil für die Feldfrüchte befürchten, dem, wenn nicht besondere Witterungsverhältnisse zur Tilgung der Brut beitragen sollten, nur durch wirksame und gemeinschaftliche Anwendung der bewährt gefundenen Vorkehrungen vor-

Kommen 2. Wer in einem Monate zum 3. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 24 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 4. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 48 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 5. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 72 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 6. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 96 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 7. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 120 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 8. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 144 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 9. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 168 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 10. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 192 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 11. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 216 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 12. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 240 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 13. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 264 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 14. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 288 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 15. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 312 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 16. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 336 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 17. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 360 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 18. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 384 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 19. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 408 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 20. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 432 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 21. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 456 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 22. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 480 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 23. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 504 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 24. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 528 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 25. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 552 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 26. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 576 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 27. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 600 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 28. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 624 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 29. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 648 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 30. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 672 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 31. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 696 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 32. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 720 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 33. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 744 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 34. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 768 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 35. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 792 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 36. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 816 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 37. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 840 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 38. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 864 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 39. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 888 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 40. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 912 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 41. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 936 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 42. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 960 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 43. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 984 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 44. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1008 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 45. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1032 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 46. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1056 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 47. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1080 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 48. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1104 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 49. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1128 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 50. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1152 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 51. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1176 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 52. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1200 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 53. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1224 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 54. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1248 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 55. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1272 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 56. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1296 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 57. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1320 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 58. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1344 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 59. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1368 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 60. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1392 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 61. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1416 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 62. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1440 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 63. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1464 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 64. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1488 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 65. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1512 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 66. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1536 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 67. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1560 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 68. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1584 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 69. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1608 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 70. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1632 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 71. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1656 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 72. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1680 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 73. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1704 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 74. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1728 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 75. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1752 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 76. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1776 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 77. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1800 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 78. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1824 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 79. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1848 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 80. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1872 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 81. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1896 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 82. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1920 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 83. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1944 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 84. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1968 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 85. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 1992 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 86. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2016 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 87. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2040 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 88. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2064 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 89. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2088 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 90. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2112 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 91. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2136 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 92. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2160 Stunden in Arrest gesetzt.

Wer in einem Monate zum 93. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2184 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 94. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2208 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 95. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2232 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 96. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2256 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 97. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2280 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 98. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2304 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 99. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2328 Stunden in Arrest gesetzt. Wer in einem Monate zum 100. Male unentschuldigt fehlt, wird auf 2352 Stunden in Arrest gesetzt.

den mit Fallöchern zu tilgen, besonders, wenn mehrere Gräben hintereinander gezogen sind, so daß diejenigen, die über einen Graben hinweg sind, in dem andern bleiben. Durchaus aber muß dies Eintreiben in die Graben öfter wiederholt, und das Ungeziefer dann dick mit Erde bedeckt und zugestampft werden; denn man will beobachtet haben, daß Heuschrecken, die fünf Tage verschüttet waren, und ohne Leben zu sein schienen, dennoch wieder fortgesprungen sind, nachdem sie eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten.

Die Herren Landräthe sind angewiesen, auf thätige und gemeinschaftlich wirksame Anwendung dieser Tilgungsmaaßregeln ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und von den Einwohnern läßt sich hoffen, daß sie zur Verhütung einer so drohenden Landplage nach allen Kräften mitwirken werden.

Königliche Regierung. Abtheilnng des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 5. Einreichung der Jahres-Rechnungen.

Die sämmtlichen Untergerichte zweiter Klasse im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, bei 5 Thlr. Strafe gegen diejenigen Beamten, welche an dem etwanigen Verzug Schuld sind, bis zum 25. Mai c. die Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1827 mit den nöthigen Belägen zur Revision einzureichen.

Die Untergerichte der ersten Klasse erhalten dagegen hierdurch die Anweisung, ihre Salarien-Kassen-Rechnungen im Laufe des April, Mai und Juni, spätestens aber bis zum 25. Juni c. bei gleicher Strafe einzureichen, indem die Königliche Ober-Rechnungskammer in Folge deren Verfügung vom 29. August 1825 die Einhaltung dieser Termine wiederholentlich in Erinnerung gebracht hat.

Berlin, den 31. Januar 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Kreisphysikus Dr. Treumann in Freyenwalde den Charakter als Hofrath beizulegen geruhet.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Siegmund Adolph Friedrich Wilhelm Flittner, Albert Heinrich Bitkow, Friedrich Eduard Schönermark, Ernst Moritz Böttticher I., und August Heinrich Bring, so wie der Land- und Stadtgerichts-Auscultator George Kist in Wriezen sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Julius Karl Lehmann, Karl Gustav Oswald Gisbert von Röder, Gustav Schob und Johann Karl Kettel, als Auscultatoren, und zwar die drei ersteren bei dem Stadtgerichte in Berlin und der Letztere bei dem Justizamte Mühlenhoff angestellt und verpflichtet worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Friedrich Herrmann ist als Lehrer bei der Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Dr. Friedrich Adolph Wilde ist als praktischer Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und in Berlin vereidigt worden.

Der Bauerhofs-Besitzer Martin Heise zu Gramzow ist zum Kreis-Boniteur angenommen, und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidiget worden.

Die Hebammenschülerin Wittwe Schwarz Albertine geborne Wichtendahl, welche in der mit ihr vorgenommenen Prüfung vorzüglich gut bestanden hat, ist als Stadt-Hebamme approbirt und in Berlin angestellt worden.

Die Unteroffiziere im Kaiser Alexander Grenadier-Regiment Johann Gottlieb Dallmann und Reimann sind als Boten und Exekutoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Königl. Fabriken-Kommissionsrath Heinrich Weber in Berlin beabsichtigt die Herausgabe eines Zeitblattes für Gewerbtreibende und Freunde der Gewerbe, zur Mittheilung alles dessen, was im In- und Auslande geschieht, um den Betrieb der gewerblichen Künste zu verbessern, zu erweitern und zweckmäßiger zu leiten. Diese für den eigentlichen Gewerbsmann bestimmte und ganz faßliche Zeitschrift wird enthalten: 1) gedrängte und gemeinfaßliche Abhandlungen über Gegenstände aus dem Gebiete derjenigen Wissenschaften, die auf den Betrieb der Gewerbe und Künste Einfluß haben; 2) die Angabe der neuesten und wichtigsten Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen im Felde der gewerblichen Künste, versinnlicht durch Abbildungen und Erklärungen; 3) geschichtliche und statistische Darstellungen in Bezug auf die industrielle Geschäftigkeit des In- und Auslandes; 4) staatswissenschaftliche Ansichten und Bemerkungen, in soweit sie den Gewerbtreibenden interessiren können; 5) Andeutung neuer oder unbearbeiteter Gewerbszweige und neuer Wege zur Eröffnung und Vermehrung des Absatzes; 6) Nachrichten über den Gang des Welthandels, die Messen, den innern Verkehr ꝛc.; 7) Beschreibung wichtiger Fabriken des In- und Auslandes; 8) allgemeine gewerbliche Notizen-Verzeichnisse der im In- und Auslande ertheilten Patente; 9) die Literatur für Technologie, Gewerbe und Handel; 10) ein Intelligenzblatt für Gewerbtreibende und Künstler, worin Anfragen in Bezug auf Gewerbe und Handel und deren Beantwortungen unentgeltlich, andere Anzeigen gegen billige Insertionsgebühren (2 Silbergroschen für die Zeile) Platz finden.

Der Subscriptionspreis des Bandes von 36 Bogen mit den nöthigen Abbildungen ist vorläufig auf $3\frac{1}{2}$ Thlr. gestellt, soll aber bei hinreichendem Absatz ermäßigt werden. Zur Unterzeichnung wendet man sich an den Herrn Buchhändler August Rücker in Berlin. Das Unternehmen verdient den Gewerbtreibenden sehr empfohlen zu werden. Potsdam, den 28. Januar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die in der Teltower Vorstadt bei Potsdam belegenen Wassermühlen und die Windmühle bei Drewitz nebst Pertinenzien, welche seit dem Jahre 1819 für einen Pachtzins von 2900 Thlr. inkl. 967½ Thl. Gold verpachtet sind, werden zu Trinitatis d. J. pachtlos, und sollen von da ab auf 6 Jahre anderweit im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Regierungsrath Mahraun anberaumt.

Die von den zu verpachtenden Objekten in dem Jahre 18½ gefertigten Anschläge, so wie die, bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können in unserer Registratur, und letztere auch auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin eingesehen werden.

Wird eine längere als die obengedachte 6jährige Pachtzeit gewünscht, so dürfte solche höhern Orts genehmigt werden.

Potsdam, den 22. Januar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof, incl. des Nebenvorwerkes Mönchow auf der Insel Usedom, der Brauerei und Brennerei zu Pudagla, der Ziegelei zu Mönchow, der Fischerei auf dem Achterwasser, der Peene, dem Haf und den Binnenseen der Insel, soweit sie dem Amte Pudagla auf diesen Gewässern zusteht, und einiger Naturalabgaben, soll von Trinitatis 1828 ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Das Vorwerk Pudagla besteht aus

985	Morgen	178	□Ruthen	Acker,
13	=	94	=	Gärten,
2	=	120	=	Wurthen,
546	=	77	=	Wiesen und
855	=	169	=	privativer Hütung.

Außerdem steht ihm die Benutzung der Waldweide auf einem Theile der Pudaglaer Forst von 1500 bis 2000 Morgen und das Aufhütungsrecht mit den Schaafen auf die Feldmarken der Dörfer Benz, Neppermin und Stoben zu. Es liegt 2 Meilen von Swinemünde, 4 von Anclam, 3½ von Wolgast. Das Minimum der Pacht ist auf 1835 Thl. 6 Pf., incl. ⅓ Gold, festgesetzt, unter welcher Summe jedoch die Grundsteuer mit begriffen ist; das der Brauerei und Brennerei nebst Krugverlag auf 248 Thl. 18 Sgr. 6 Pf., incl. 80 Thl. Gold.

Das Vorwerk Wilhelmshof incl. Mönchow besteht aus

1241	Morgen	178	□Ruthen	Acker,
13	=	54	=	Gärten,
194	=	62	=	Wiesen und
100	=	177	=	privativer Hütung.

Es liegt am Haf, 2 Meilen von Anclam, 3 Meilen von Swinemünde. Das Minimum der Pacht für das Vorwerk ist auf 2828 Thl. 18 Sgr. 2 Pf., incl. ⅓ Gold, bestimmt; das für die Ziegelei auf 400 Thl., incl. 130 Thl. Gold.

Beide Vorwerke sind separirt, und in gutem Kulturzustande. Wilhelmshof namentlich gehört in Hinsicht seiner Bodenbeschaffenheit zu den besten Gütern der Provinz.

Die jetzige Pacht für die Fischerei auf den obengenannten Gewässern, mit Ausschluß der zu den einzelnen Vorwerken gehörigen, ist 784 Thl. 3 Sgr. 5 Pf., incl. 257½ Thl. Gold.

Es werden Gebote auf sämmtliche Pachtstücke zusammen, und auch auf folgende einzelne angenommen:

1) die Vorwerke Wilhelmshof und Mönchow mit der Ziegelei;
2) das Vorwerk Pudagla mit der Brennerei und Brauerei und den Getreidepächten;
3) die Fischerei, mit Ausschluß der zu dem einzelnen Vorwerke Pudagla gehörigen, namentlich der im Schmollen-, dem roschen und schwarzen See, in dem Bache und den Krebsseen.

Die Verpachtung der Fischerei kann auch noch weiter getheilt, und

a) auf die Pacht der Fischerei im Achterwasser und der Peene,

b) der auf dem Haf,

jede besonders geboten werden.

Königliches Inventarium an Vieh und Ackergeräthen ist auf den Vorwerken nicht vorhanden. Die Anschläge und Bedingungen können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Intendantur-Amte zu Swinemünde eingesehen werden. Die Submissionen sind im Kontext an die Königliche Regierung zu richten, und versiegelt, mit der Aufschrift: „Submission auf die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof ꝛc." — persönlich an den Herrn Regierungsrath Focke hierselbst abzugeben, welcher an jedem Dienstage und Freitage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, so wie am 10. März d. J., Vormittags vor 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Lokale zu deren Annahme bereit sein wird, und haben sich die Submittenten vor demselben zugleich über ihre Qualifikation und den Besitz des erforderlichen Vermögens, durch Einreichung genügender Atteste und Produktion der Dokumente ꝛc., vollständig auszuweisen.

Die Submissionen wegen der Fischereipacht können auch bis zum 1. März d. J. an das Königliche Intendantur-Amt zu Swinemünde abgegeben werden.

Zur Eröffnung der Submissionen ist ein Termin auf den 10. März 1828, Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer angesetzt, und werden die Submittenten eingeladen, sich zu demselben einzufinden.

Stettin, den 15. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Es sind die Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle

im Königl. Biesenthaler Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März c. auf den 25. März c.,
2) vom 1. März bis 1. Mai c. auf den 10. Juni c.,
3) vom 1. Mai bis 1. August c. auf den 23. September c.,
4) vom 1. August bis 1. November c. auf den 25. November c.
5) vom 1. November c. bis 1. Januar 1829 auf den 28. Januar 1829,

Morgens 9 Uhr zu Amt Biesenthal,

im Königl. Lieper und im Königl. Schmargendorfer Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März c. auf den 27. März c.,
2) vom 1. März bis 1. Mai c. auf den 12. Juni c.,
3) vom 1. Mai bis 1. August c. auf den 25. September c.,
4) vom 1. August bis 1. November c. auf den 27. November c.,
5) vom 1. November c. bis 1. Januar 1829 auf den 29. Januar 1829,

Morgens 9 Uhr zu Amt Chorin,

angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Feb. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

* In Folge höherer Bestimmung sollen am künftigen 27. Februar d. J., von Vormittags 10 Uhr ab, im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts folgende Getreidesorten, als:

—	Winspel	18	Scheffel	Weitzen,
55	"	—	"	Roggen,
23	"	—	"	Gerste,
15	"	—	"	Weiß- }
15	"	—	"	Meng- } Hafer,
25	"	—	"	Rauch- }
—	"	1	"	Erbsen, und
1	"	12	"	Hopfen,

unter den in termino zuvor bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden.

Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, wird zugleich bemerkt: wie die genannten Getreidearten bis Potsdam oder auf eine Entfernung von 4 bis 5 Meilen nach andern Richtungen, von den hiesigen Fuhrendienstpflichtigen verfahren werden können.

Belzig, den 2. Februar 1828.

Königliches Rentamt.

---

* Die Reparatur der auf dem Gosenschen Damme belegenen, über das Wernsdorfer Mühlenfließ führenden Brücke sub Nr. 23 der Tabelle, soll, höhern Bestimmungen zufolge, dem

Mindestfordernden unter der Anschlagssumme überlassen werden.

Zur Aufnahme der deshalbigen Forderungen ist ein Termin auf Montag

den 25. d. M., Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengerichte zu Gosen angesetzt, wozu qualifizirte Uebernehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag, nach welchem sich die Kosten auf 83 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. belaufen, so wie die Zeichnung und übrigen Bedingungen, hier täglich zur Einsicht bereit liegen. Storkow, den 8. Februar 1828.

Königl. Rentamt.

---

* Der Seilergeselle Johann Gottlieb Arndt, gebürtig aus Potsdam, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat seinen ihm in Marienburg unter den 28. November v. J. auf die Reise nach Potsdam ertheilten, zugleich für die unverehelichte Christine Lepke gültigen, zuletzt in Polzin am 14. Dezbr. v. J. visirten Paß, am 1. d. M. zwischen hier und Wriezen an der Oder angeblich verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Alt-Landsberg, den 18. Januar 1828.

Der Magistrat.

Von den unterschriebenen Gerichten wird hiermit bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des Fouragehändlers und Kietzers Joachim Christoph Heidepriem zu Kietz bei Rhinow, auf Antrag des Vormundes seiner hinterbliebenen minorennen Kinder und Benefizialerben, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und nachdem derselbe der Administration der Masse sich begeben hat, der Stadtgerichts-Assessor Herr Schweer zum Interims-Kurator und Kontradiktor bestellt worden ist. Zur Anmeldung der Forderungen sämmtlicher Gläubiger haben wir einen Liquidations-Termin auf

den 13. März k. J., Vormittags 9 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Stölln anberaumt. Zu diesem laden wir die Gläubiger der Masse hierdurch vor, und zwar mit der Aufforderung, ihre Ansprüche bestimmt anzugeben, und die darüber vorhandenen Beweismittel, in sofern sie in Schriften bestehen, vorzulegen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche behindert werden sollten, in Person zu erscheinen, der Stadtgerichts-Assessor Herr Paalzow und der Burgemeister und Stadt-Syndikus Herr von Mentz hierselbst zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Rathenow, den 10. November 1827.

Hauptmann von der Hagensche Gerichte über Stölln.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die, den Schneidermeister Krahmerschen Eheleuten gehörige, hieselbst belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 27 verzeichnete, auf 948 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Bürgerstelle, in dem auf

den 26. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube hier, im Wege der nothwendigen Subhastation angesetzten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Da auf die zu Verkehrt-Grünow an der Welse belegene, zu 7205 Thlr. taxirte, dem Mühlenmeister Heysermann gehörige Wassermühle und die dazu gehörigen, zu 1990 Thlr. 15 Sgr. taxirten anderthalb Hufen Landes bisher nur 1800 Thlr. geboten sind, so wird auf den Antrag der Gläubiger ein neuer Bietungstermin auf den

28. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Verkehrt-Grünow angesetzt, und hat der Meistbietende in diesem Termine den Zuschlag, wenn gesetzliche Gründe ihn nicht hindern, zu erwarten.

Prenzlau, den 28. Januar 1828.

Adelich von Buchsche Gerichte zu Verkehrt-Grünow.

Es soll hier in diesem Frühling mit Pflasterung der Straßen fortgefahren, und die Arbeit im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Mindestfordernden vergeben werden.

Hierzu stehet ein Termin auf

den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Sessionszimmer an, zu welchem wir

Steinsetzer, die Zeugnisse ihrer Fähigkeit aufzuweisen haben, mit dem Bemerken einladen, daß mit dem Mindestfordernden der Kontrakt sogleich abgeschlossen werden wird.

Die nähern Bedingungen sind auch ante terminum bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Trebbin, den 3. Februar 1828.

Der Magistrat. Seeger.

Das der verwittweten Frau von Mollendorff gebornen von Briest gehörige, im 2ten Jerichowschen Kreise, ¼-Meilen von Rathenow an der Havel belegene Rittergut Böhne, mit den dazu gehörigen Vorwerken Groß- und Klein-Wünsche, soll anderweitig auf 6 Jahre, nämlich von Johannis 1828 bis dahin 1834 verpachtet werden. Nach der nunmehr beendigten Vermessung und Bonitirung enthält es 1118 Morgen Acker, 375 Morgen Wiesen und 3021 Morgen Hütungen; es ist auch mit Brau- und Brennerei, Fischerei, Diensten und baaren Hebungen, so wie mit einem Inventario an Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräth versehen. Die Vermessungs- und Bonitirungs-Register, der Anschlag und die Verpachtungsbedingungen können bei dem Stadtgerichts-Direktor Naumann zu Rathenow eingesehen werden, der auch die Submissionen der Pachtungen bis zum 15. März d. J. annehmen wird.

Rathenow, den 30. Januar 1828.

Vorschriftsmäßig beehre ich mich hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß mir mittelst Reskripts des Königl. Hohen Ministeriums des Innern von 6. November 1827 Nr. 9206, auf Ansuchen des Ober-Ingenieurs Herrn Lipkens zu Luxemburg, ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von demselben beschriebenen und durch Modelle — welche nebst der Beschreibung bei dem oben erwähnten Hohen Ministerio aufbewahrt werden, — erläuterten, wesentlichen Abänderungen derjenigen Form und Vertheilung der Zähne an einer Oel-Saamen-Reibe-Maschine, worauf der Gutsbesitzer Herr Peter Marx zu St. Martin bei Trier, am 2. März d. J. ein Patent erhalten hat, — für den Zeitraum von Acht nacheinanderfolgende Jahre, und in dem ganzen Umfange der Königl. Preuß. Monarchie gültig, verliehen worden ist.

Trier, den 10. Dezember 1827,

Für Johann Tock aus Tünsdorf.

H. Adamy,

dessen Bevollmächtigter und diesfälliger Geschäftsführer.

Einladung

für Gutsbesitzer und Wirthschaftsbeamte zur Subskription.

Im Verlage der C. A. Simonschen Buchhandlung und lith. Instituts in Posen erscheint abermals das schon bekannte und stets mit vielem Beifall aufgenommene

Landwirthschafts-Register auf das Jahr 18$\frac{2}{3}$.

Dieses Landwirthschafts-Register besteht in einer mit Umsicht und Sachkenntniß angelegten Reihefolge sauber liniirter und rubrizirter, zweckmäßig gebundener Formulare zu allen, bei einer geregelten Wirthschaft nöthigen Rechnungs-Büchern, nämlich: 1) aus einem Geld-Einnahme- und Ausgabe-Journal, 2) Geld-Einnahme-Manual, 3) Geld-Ausgabe-Manual, 4) Naturalien in Stroh-, Heu- und Grünfutter-Rechnung, 5) Naturalien-Einnahme-Journal in Körnern, 6) Naturalien-Ausgabe-Journal in Körnern, 7) Naturalien-Einnahme-Manual in Körnern, 8) Naturalien-Ausgabe-Manual in Körnern, 9) Propinations-Rechnung, 10) Viehrechnung, 11) Wolle-, Häute-, Hanf-, Flachs-, Garn- und Leinwand-Berechnung, 12) Salz- und Melkerei-Rechnung, 13) Ziegelei- und Kalkbrennerei-Rechnung, 14) Lohn- und Deputanten-Tabelle, nebst einer Erläuterung mit ausgefüllten Formularen, über den Gebrauch und die Führung der vorbenannten Bücher. Preis 2½ Thaler.

Auch kann man Extrakte, welche nach den vorhin benannten Registern mit Umsicht bearbeitet sind, das Exemplar 3 Bogen stark, für 1½ Sgr. erhalten.

Bis zum 1. April werden Bestellungen von den Buchhandlungen (in Potsdam bei C. Chr. Horvath) und den Herren Kreis-Sekretairen angenommen, wo auch eine ausführliche Anzeige vorgelegt wird.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Königlichen Polizei-Direktion zu Berlin.

Stück 1.

Ausgegeben, Montag, den 2. Januar 1911.

Nr. 1. Ges. betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1910, 2. Juli 1910, S. 1.
Nr. 2. Ges. betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1910, 2. Juli 1910, S. 1.
Nr. 3. Ges. betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1910, 2. Juli 1910, S. 1.
Nr.

Dieselben bilden die alleinige Zwischen-Instanz zwischen dem Krieges-Ministerium und den untern Militair-Oekonomie-Behörden; ihre Verwaltung erstreckt sich über alle Zweige der Militair-Oekonomie; sie sorgen darin für einen ordnungsmäßigen Betrieb, und bearbeiten selbstständig alle darauf Bezug habende Angelegenheiten nach den Etats und den für jeden Zweig gegebenen besondern Instruktionen; ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge wegen der anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob; sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein, und schließen die Kontrakte. Dabei haben sie über alle Zweige der Militair-Oekonomie eine uneingeschränkte Aufsicht und Kontrole, namentlich über die Proviant-Aemter, die Bekleidungs- und die Train-Depots, über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen ꝛc.; sie müssen, vorzüglich bei den öfter abzuhaltenden Kassen- und Lokal-Revisionen, auf Richtigkeit der Bestände, so wie auf Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinirten Gegenstände sehen, und haben als Deputationen des Krieges-Ministeriums oder als kommissarische Bevollmächtigte der Departements desselben darüber zu wachen, daß die verschiedenen Zweige der Militair-Oekonomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorschriften besorgt und verwaltet werden.

Für alle, in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten sind die Intendanturen streng verantwortlich, überall müssen sie das Interesse der Königlichen Kasse wahrnehmen; sie haben daher auch jede Ueberhebung zu verhindern, und wo solche dennoch vorkommt, deren Berichtigung sofort zu veranlassen.

Daneben theilen sie mit den Truppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit allen Gegenständen der Ausrüstung für den Frieden, wie für den Krieg nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind, und haben die Verpflichtung, sowohl den Truppen bei der Selbstbeschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, mit Rath und That an die Hand zu gehen, als auch die Befehlshaber, bei deren direkter Aufsicht und Fürsorge, daß die Truppen und jeder Untergebene, was ihm gebührt, zur gehörigen Zeit richtig und gut erhalte, thätig zu unterstützen.

In Angelegenheiten der Militair-Oekonomie, welche bei dem General-Kommando des Korps vorkommen, hat der Intendant als Referent den Vortrag; bei Musterungen und andern ökonomischen Revisionen Seitens der obern Befehlshaber, begleitet diese ein Mitglied der Behörde, welches die dabei zu ertheilenden Dechargen vorzubereiten hat, und für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt.

Als Behörde gebührt der Intendantur das Prädikat „Hochlöblich". Das etatsmäßige Personal jeder der 9 Intendanturen besteht aus 1 Intendanten, 3 Räthen, 1 Assessor, 6 Secretairs und Kalkulatoren und 1 Registrator; die Beamten stehen persönlich in ihren äußern Verhältnissen den Beamten der Landes-Kollegien gleich. Die Intendanten haben den Rang der Räthe dritter Klasse; die Intendantur-Räthe, Assessoren und Subalternen den Rang der gleichnamigen Chargen bei den Landes-Kollegien. Alle Intendantur-Beamte tragen, nach den gesetzlichen Abstufungen, die Zivil-Uniform des Krieges-Ministeriums mit denjenigen Abänderungen, welche des Königs Majestät mit Rücksicht auf den Dienst bei den Truppen und im Felde nachzugeben geruhet haben.

Zum Gesellschaftsvertrag sind für die Zeichnung der Firma Gesellschafter zu je zwei oder ein Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen befugt. Die Gesellschafter sind berechtigt, Prokuristen zu bestellen. Die Bestellung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschafter sind berechtigt, Handlungsbevollmächtigte

Fig. 1. Plan of Part of the Town of Lincoln, showing the Position of the Roads and Streets, the Sites of the Churches, Religious Houses, Castle, Cathedral, &c.

Fig. 2. Plan of the Cathedral Church of Lincoln, showing the Position of the Chapels, Tombs, &c.

Fig. 3. Plan of the Cathedral Church of Lincoln, showing the Position of the Chapels, Tombs, &c.

Fig. 4. Plan of the Cathedral Church of Lincoln, showing the Position of the Chapels, Tombs, &c.

Fourage-preise pro Jan. 1828. I. 427. Februar.

1) für den Scheffel Weitzen..... 1 Thaler 21 Sgr. 2 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen..... 1 Thaler 14 Sgr. 6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 1 Sgr. 2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...— Thaler 28 Sgr. 2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.....— Thaler 24 Sgr. 2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen..... 1 Thaler 14 Sgr. 8 Pf.,
7) für den Zentner Heu .....— Thaler 28 Sgr. 5 Pf.,
8) für das Schock Stroh ..... 7 Thaler 13 Sgr. 5 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete..... 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete ... 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Januar 1828.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfd. Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— 20 —	5 — —	5 — —	1 27 6	— 10 3	1 —	1 —	1 1	5 —	3 —	18 —	8 —	12 —	8 —	8 —
— — —	— — —	— — —	1 15 —	— 11 3	— 10	— 11	1 3	5 —	2 —	— —	— —	6 —	4 —	6 6
— — —	— — —	— — —	1 22 6	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8 —
— 22 8	6 — —	5 10 —	2 12 —	— 12 —	1 3	1 6	2 —	6 —	2 6	14 —	10 —	9 —	6 —	9 —
— — —	— — —	— — —	1 8 9	— 8 4	1 —	1 —	1 —	5 —	2 6	— —	— —	— —	— —	7 3
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 6
— 21 —	6 15 —	5 15 —	1 12 1	— 10 —	— —	— —	— —	— —	— —	14 —	10 —	7 —	5 —	6 —
— — —	— — —	— — —	1 10 7	— 8 —	1 —	1 3	1 6	5 —	2 6	20 —	12 —	8 —	6 —	6 —
— — —	6 — —	6 — —	1 18 9	— 14 —	1 1	1 —	1 5	5 —	2 6	12 —	8 —	10 —	4 —	8 —
— 25 —	6 — —	5 27 6	1 23 9	— 8 —	— —	— —	— —	— —	2 —	20 —	10 —	12 6	4 6	8 —
— 17 6	5 15 —	5 15 —	1 20 —	— 7 6	— —	— —	— —	— —	— —	10 —	5 —	5 —	5 —	7 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	1 —	1 3	1 6	6 —	2 —	— —	— —	— —	— —	8 —
— 16 5	4 28 11	4 18 4	1 12 2	— 7 6	— 11	2 —	— —	4 —	2 6	7 —	5 —	6 —	4 2	6 6
— — —	— — —	— — —	1 19 —	— 12 —	1 1	1 —	1 6	2 6	2 6	12 —	10 —	12 —	5 —	6 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Potsdam, den 10. Februar 1828.

Nr. 31. Haus- und Kirchenkollekte für Deutsch-Sorno. II. 254. Februar.

Ein Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, auf wiederholentliches Gesuch der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder, zum Retablissement der im Dorfe Deutsch-Sorno abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude eine Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Brandenburg bewilligt.

Die landräthlichen Behörden und die Magistrate, so wie die Superintendenturen veranlassen wir daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, gedachte Kollekte in vorgeschriebener Art zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse mittelst Lieferzettel einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Predigtamtskandidaten.

Da den Kandidaten des Predigtamts mit ihrer Anstellung als Pfarrer eine unmittelbare und leitende Einwirkung auf die Schulen anvertraut wird, und daher die Ueberzeugung gewonnen werden muß, daß sie die zu einer solchen Einwirkung erforderliche Einsicht und Erfahrung im Schulfache besitzen, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf den Grund der in Betreff der theologischen Prüfungen unter dem 12. Februar 1799 ergangenen Instruktion, mittelst Reskripts vom 24. Oktober v. J. angeordnet, daß künftig bei den Prüfungen pro Ministerio nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntnisse, die zum Schulamte erfordert werden, sondern vielmehr auch darauf gesehen werden soll, ob die Kandidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihre Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände und ihren inneren organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrgegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schul-Disziplin und namentlich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule, richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber auch selbst die erforderliche praktische Gewandheit und Lehrfähigkeit besitzen.

Diese hohe Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um die betreffenden Kandidaten auf die Nothwendigkeit auch ihrer pädagogischen Ausbildung aufmerksam zu machen, und zu veranlassen, daß sie sich sowohl durch das Studium der dahingehörigen Schriften, als auch durch das Besuchen der Schullehrer-Seminarien und vorzüglicher Schulen, so wie durch Theilnahme an den Lehrer-Konferenzen, und durch eigenes Unterrichten die von ihnen zu fordernde Einsicht und Fertigkeit im Schulfache erwerben. Berlin, den 4. Februar 1828.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin soll, in Gemäßheit höheren Beschlusses, ein Quantum von ungefähr 100 Stück Mühlensteinen, bestehend in Wind- und Wassersteinen, lizitationsweise einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 11. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt. Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen beim Zuschlag baar bezahlt, und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 9. Januar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam sollen in diesem Frühjahr mehrere Hundert Schachtruthen Feldsteine von der Ablage am Werbellinsee bei Joachimsthal nach dem Thiergarten bei Berlin gefahren werden.

Diejenigen Schiffer, welche die Transporte übernehmen wollen, haben ihre Forderungen in Beziehung auf eine gewisse, von ihnen anzugebende Schachtruthenzahl, mir in portofreien Briefen anzuzeigen, und sofern die Forderungen annehmbar erscheinen werden, der Genehmigung und dem Abschluß der Kontrakte mit ihnen entgegen zu sehen.

Die Bedingungen sind bei mir, in Potsdam Brauerstraße Nr. 7, so wie beim Ziegelei-Verwalter Menzel auf der Königl. Ziegelei bei Joachimsthal einzusehen.

Potsdam, den 14. Februar 1828.

Im Auftrage. Gerhardt, Bau-Inspektor.

Steckbrief.

* Die angebliche Sophie geborne Witte, verehrl. Arbeitsfrau Reyner, in Alt-Strelitz wohnhaft, deren Ehemann beim Kanalbau in Matz gegenwärtig arbeiten soll, ist am 6. d. M. in Oranienburg beim Betteln betroffen, und deshalb, zur weitern Beförderung in die Landarmen-Anstalt zu Strausberg, am 7. d. M. hier eingetroffen, ihrem Begleiter aber, der vom Schwindel befallen, und auf die Erde gesunken, am 8. d. M. auf dem Wege dorthin, unweit der Mühle zu Wiesenthal entsprungen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf die hierunter signalisirte Reyner gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und an die Landarmen-Anstalt zu Strausberg abliefern, uns aber von der Festnahme benachrichtigen lassen zu wollen.

Bernau, den 11. Februar 1828.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Die ꝛc. Reyner ist 36 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, braune Augenbraunen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur. Bekleidet war dieselbe mit einem grautuchenen Kamisol, einem streifigen wollenen Rock und einer rothen Mütze,

---

* Einer des Diebstahls verdächtigen Person ist eine goldene Repetir-Uhr abgenommen worden, und wird solche auf dem Polizei-Büreau des unterschriebenen Magistrats aufbewahrt, weil gedachte Person sich über den rechtmäßigen Besitz nicht ausweisen konnte. Der rechtmäßige Eigenthümer wird daher aufgefordert, sich auf unserm Polizei-Büreau zu melden, und sich über die Art und Weise der Entwendung gedachter Uhr auszulassen.

Königsberg i. d. N., den 26. Januar 1828.

Der Magistrat.

Der Papiermacher Meichsner beabsichtigt die Anlage einer oberschlägigen Papiermühle an dem von Köthen nach Falkenberg fließenden Bache. Der Vorschrift im § 7 des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 zufolge, wird daher ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist,

sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn einzulegen.

Freienwalde a. d. O., den 9. Febr. 1828.

Königl. Landrath Oberbarnimschen Kreises.

Graf von Zedlitz-Trützschler.

Bei der Königl. General-Kommission für die Kurmark sind folgende Angelegenheiten — wobei das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Tempelhoff interessirt ist — anhängig:

1) die Ablösung der Dienste und Prästationen von denjenigen bäuerlichen Nahrungen, deren gutsherrlich bäuerliches Verhältniß durch den, mit einigen Hofwirthen unterm 30. September 1815 abgeschlossenen und unterm 31. Oktober 1815 bestätigten Rezeß noch nicht regulirt ist;
2) die Spezial-Separation der Feldmark Tempelhoff, verbunden mit Ablösung sämmtlicher, dem Rittergute zustehenden Hütungs-Berechtigungen.

Da das Rittergut Tempelhoff Lehn ist, und der zeitige Besitzer desselben, der Herr Fürst Otto Herrmann v. Schönburg Durchlaucht, keine lehnsfähige Deszendenz hat, so werden die vorstehend benannten Angelegenheiten in Gemäßheit der Vorschriften im § 11 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem zu ihrer Erklärung, ob sie bei den fernern Verhandlungen und bei Vorlegung der Auseinandersetzungs-Pläne zugezogen sein wollen, auf

den 28. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokale der General-Kommission hierselbst, kleine Jägerstraße Nr. 1,

vor dem unterzeichneten Kommissarius anstehenden Termine zu erscheinen, und die Vorlegung der bisherigen Verhandlungen zu gewärtigen.

Die Nichterscheinenden müssen die Resultate der eingeleiteten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Berlin, den 31. Januar 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.

Der Justizrath Löper.

Auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers wird das dem Hüfner Gottfried Senft zu Reetz gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario, welches nach Abzug der Lasten auf 62 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt, und werden dazu Bietungs-Termine auf den 9. Februar, 15. März und 19. April 1828, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle zu Mahlsdorff anberaumt. Zu diesen Terminen werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins etwa noch einkommenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird, die Taxe aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten wegen der angedachte Grundstücke ihnen etwa zustehenden Rechte und Forderungen angewiesen, diese spätestens in dem letzten Termine hier anzuzeigen und zu bescheinigen; widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den neuen Erwerber auferlegt werden wird. Kleps, den 16. Dezember 1827.

von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorff ꝛc.

Auf den Antrag des Hrn. Landraths Hauschteck und der Stegerschen Erben zu Frankfurt, haben wir zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des denselben gemeinschaftlich gehörigen, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 102 Morgen 98 □Ruthen Bruchland bestehenden, im Jahre 1821 auf 5341 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzten Erbpachtsguts Nr. 34 zu Tucheband, einen Termin auf den

25. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Tucheband angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß das Grundstück eine Meile von Cüstrin nahe an der Kunststraße gelegen ist, und dem Käufer zu Johannis d. J. übergeben werden kann. Wrietzen, den 18. Januar 1828.

Patrimonialgericht Tucheband.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Hochpreislichen Kammergerichts Vol. VI Pag. 1 verzeichnete, zum Nachlasse des verstorbenen Erbpächters Sarnow gehörige Erbpachts-Vorwerk

Frankendorf, soll — da auf den Antrag der Erben des Sarnow der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, — öffentlich verkauft werden.

Das Vorwerk nebst Pertinenzien ist nach den Grundsätzen des ritterschaftlichen Kredit-Reglements, (mit Einschlusse des besonders zu 877 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. gewürdigten Holzes,) überhaupt auf 3928 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf., schreibe dreitausend neunhundert acht und zwanzig Thaler, sechs Silbergroschen einen Pfennig taxirt, und es gehören dazu nach der letzten Vermessung durch den Kondukteur Rohr an Acker:

(nämlich gutem und leichtem Hafer- auch 3-, 6- und 9-jährigem Roggenlande) 504 Morgen 169 □Ruthen, und an sogenannten Meschwiesen 13 Morgen 167 □Ruthen, an Holzgrund 199 Morgen 150 □Ruthen, ausserdem an Wegen und nicht urbarem Lande 9 Morgen 144 □Ruthen in Acker und Wiesen, und 5 Morgen 145 □Ruthen im Holzgrunde. Ferner gehören dazu eine Wiese am Schaafdamm von 49 Morgen 15 □Ruthen, eine Wiese, die Ritterhorst genannt, von 31 Morgen 32 □Ruthen, eine Wiese am Tolxramsee von 8 Morgen 98 □Ruthen; auch wird dazu benutzt: eine Wiese im Wustrauer-Luch von 33 Morgen 115 □Ruthen.

Die Taxe kann bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, welchem die Dekaxation und Subhastation dieses Erbpachts-Vorwerks übertragen ward. Der peremtorische Bietungstermin steht

am 1. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Sessionszimmer des Königlichen Stadtgerichts hierselbst

an, und wird derselbe auf den Antrag einiger hypothekarischen Gläubiger hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht, mit dem Bemerken, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen wird, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten.

Neu-Ruppin, den 31. Januar 1828.

Im Auftrage
Eines Hochpreislichen Kammergerichts.
Göring, Stadtgerichts-Direktor.

Da auf den Antrag der Erben des allhier verstorbenen Mühlenmeisters Zehlicke, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, so sollen die zu dem Nachlasse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das vor dem Königsthore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts Vol. XI Fol. 161 Nr. 1 verzeichnete Mühlenetablissement, bestehend aus einer Bockwindmühle, dem dazu gehörigen Ackerstecke, einem neu erbaueten ganz massiven Wohnhause nebst Stallgebäuden, welches alles zusammen gerichtlich auf 2899 Thl. 25 Sgr. abgeschätzt ist;
2) die im hiesigen Stadtfelde gelegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts Vol. VI Fol. 3 Nr. 2 verzeichnete halbe Hufe Acker, welche gerichtlich zu 378 Thl. Kourant gewürdigt ist,

im Wege nothwendiger Subhastation öffentlich verkauft werden, und steht dazu der letzte Bietungstermin auf

den 7. März d. J., Morgens 11 Uhr,

auf dem hiesigen Stadtgerichte an, welches Kaufliebhabern mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß in diesem letzten peremtorischen Termine, wenn das Gebot annehmlich ist, und die Gläubiger darin consentiren, auch andere rechtliche Gründe ein anderes nicht nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich erfolgen soll.

Uebrigens steht es einem Jedem frei, gegen die in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich einzusehenden Taxen, binnen vier Wochen vor dem Termine etwanige Erinnerungen dem Gerichte anzuzeigen.

Neu-Ruppin, den 8. Februar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Folge höherer Bestimmung soll ein, im besten Theile der hiesigen Stadt belegenes Wohnhaus mit 106 □Ruthen Hof und am Wasser liegenden Garten, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Amte angesetzt, wozu Kauf- und Besitzfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Minimum des Kaufpreises bei einer Grundsteuer von jährlich 3 Thlr., auf 760 Thlr. festgestellt ist, der Meistbietende im Termine eine Kaution von 200 Thlr. stellen

muß, und die Bedingungen beim Amte eingesehen werden können.

Alt-Ruppin, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Unterzeichneter beabsichtiget, seinen hier in der Berliner Straße belegenen Gasthof, Veränderungshalber, aus freier Hand zu verkaufen.

1. Das Wohnhaus hat 9 Fenster Fronte, ist 2 Etagen hoch, und befinden sich in selbigem 13 heizbare, mehrentheils ganz neu tapezierte Stuben, mit einem ganz neu erbauten Saale von 60 Fuß Länge und 24 Fuß Breite. Das mit dem Vorderhause in Verbindung stehende Seitengebäude von 2 Etagen Höhe ist 92 Fuß lang und 26 Fuß breit, enthält in der Ober-Etage einen Saal von 36 Fuß Länge und 22 Fuß Breite, (welcher, wenn es für zweckmäßig befunden wird, leicht zu Stuben eingerichtet werden kann.) In diesem Seitengebäude befindet sich im untern Stockwerk, in Verbindung mit dem Vorderhause, eine sehr zweckmäßig eingerichtete Küche von 3 Fenstern, worin ein zur Ersparniß des Holzes angelegter Feuerheerd von Gußeisen, ein dergleichen von Mauersteinen, zwei eiserne Bratöfen, 1 Bratspinde mit 2 Spießen, 1 Speise- und Vorrathskammer, 1 Bedientenstube mit 2 daran stoßenden Kammern, 1 gut eingerichtetes Waschhaus nebst Rollkammer, ein Obstbackofen und Speckkammer. Auf dem Hofe ist auf der entgegengesetzten Seite des Seitengebäudes Stallung für 32 Pferde, worüber ein Kornboden und hinlänglicher Heugelaß, eine zu verschließende Wagenremise, Raum zu 5 bis 6 Wagen im Trocknen zu stellen, 1 Kuh- und 2 Schweineställe, und der erforderliche trockne Holzgelaß. Der an dem durchgängig gepflasterten Hof stoßende Garten ist von 168 □Ruthen Flächen-Inhalt, mit einer verdeckten Weinlaube, guten tragbaren Bäumen, neu angelegten Spargelbeeten und mit einem durch denselben fließenden Kanal versehen, was zum Begießen der Unterfrüchte sehr bequem ist.

2. Ein separater Garten, mitten in der Stadt am Schleusen-Kanal gelegen, worin seit 40 Jahren eine anständige Schankwirthschaft betrieben worden, mit einer verdeckten Kegelbahn von gemauertem Fachwerk, und zwei damit verbunden heizbaren Stuben und einem massiven Keller zum hinlänglichen Biergelaß.

Der Garten enthält 1 Morgen u. 98 □Ruthen, hat die volle Morgen- und Mittagssonne, ist mit einem 10 Fuß hohen, gegen die Stadtmauer angebrachten Spalier, so wie mit der damit in Verbindung stehenden Taraſſe in 3 Abtheilungen von 334 Fuß Länge, mit den besten Weinsorten, und die untere Fläche mit Weinlauben, hochstämmigen Pfirsichen, Aprikosen, edlen Obstsorten, vielen Spargel-Rabatten, einer Baumschule, von mehreren Hundert Stämmen bepflanzt, versehen. Anfragen über das Nähere beliebe man in portofreien Briefen an mich selbst zu machen.

Rathenow, den 8. Februar 1828.

C. Lübge,
Gastwirth zum Deutschen Hause.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, kraft des Hohen Ministerial-Restripts vom 24. Januar d. J, für den Zeitraum von Sechs Jahren, und in dem Umfange des ganzen Preußischen Staats ein Patent erhalten:

auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung einer, durch Model und Beschreibung erläuterten Maschine zur Verfeinerung der Kartoffel-Maische, in ihrer für neu und eigenthümlich erkannten ganzen Zusammensetzung.

Indem derselbe dieses in Gemäßheit des Publikandi vom 14. Oktober 1815 zur allgemeinen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, und bittet, alle in dieser Beziehung zu machenden Aufträge und Erläuterungen, Hinsichts der bedeutenden Vortheile, welche dieses neue Verfahren bringt,

an den Kaufmann F. W. Caspar,
Inhaber einer Kommissions-Handlung für landwirthschaftliche Gewerbe-Produktionen, wohnhaft „kurze Straße Nr. 7", ergehen zu lassen, so wie deshalb abzuschließende Kontrakte zu machen. Berlin, den 14. Februar 1828.

Eduard Chevalier,
Mechaniker und Maschinen-Bauer,
Prenzlauer Straße Nr. 19.

Ausgegeben Berlin, Freitag, den 15. Juni 1928.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ausübung der Heilkunde, über das Apothekenwesen und über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 15. Mai 1928. —

Potsdam, den 25. Februar 1828.

Nr. 35. Heilung des Stammelns I. 614. Februar.

Zu Neu-York in Nordamerika hat eine Madame Leigh, deren Ehemann am Stammeln litt, durch mehrjährige Bemühungen eine Methode erfunden, das Stammeln zu heilen, und diese Methode demnächst einem gewissen Malbouche mitgetheilt, der sie hierauf in Brüssel mit Glück angewandt hat. Auf erhaltene Nachricht hiervon begab sich der Kaufmann Charlier zu Aachen mit seinem 15jährigen Sohne, der von Jugend auf den Fehler des Stammelns in einem hohen Grade gehabt, zu dem Malbouche, der den Knaben in drei bis vier Tagen gründlich heilte, und zwar keinesweges durch ein ärztliches oder wundärztliches Mittel, sondern vielmehr nur auf dem Wege des Unterrichts.

Die Art dieses Unterrichts wird von dem Malbouche als ein Geheimniß betrachtet, daher er denn auch den Personen, die er behandelt, das Angelöbniß einer unverbrüchlichen Verschwiegenheit auferlegt. Doch hat er den Herrn Charlier von seiner Methode in Kenntniß gesetzt, und ihn ermächtigt, dieselbe auch in Aachen zur Anwendung zu bringen, sich aber eine Theilnahme an den damit zu erlangenden pekuniären Vortheilen vorbehalten. Mehrere von Herrn Charlier seitdem gemachte Versuche waren, wie die glaubwürdigsten Zeugnisse bestätigen, von dem günstigsten Erfolge. Nur in seltenen Fällen waren mehr als drei Wochen Zeit zur völligen Heilung erforderlich; in vielen Fällen gelingt dieselbe, je nach der Beschaffenheit des Uebels und der damit behafteten Personen, in ungleich kürzerer Zeit, in eben soviel Tagen und selbst in wenigen Stunden. Doch erfordert die richtige Auffassung und gehörige Anwendung der mitgetheilten Regeln einen gewissen Grad von Intelligenz und Achtsamkeit, und wo jener fehlt oder diese nicht gehörig angewandt wird, muß der Unterricht meist erfolglos bleiben. Der Ertrag der Honorarien für die Kur ist zur Hälfte für den Malbouche, und zur andern Hälfte zur Unterstützung der das Aachner Bad besuchenden auswärtigen Armen bestimmt. Man hat sich deshalb in frankirten Briefen an den Vorstand dieses Armen-Institutes (Adresse: Regierungs-Sekretair Hencke in Aachen) zu wenden. Der Herr Steuerrath Hauchecorne aus Aachen, der sich eine kurze Zeit in Berlin (beim Herrn Kaufmann Ranspach in der Königsstraße) aufhält, ist gleichfalls von der Kurmethode unterrichtet, und hat es übernommen, in Berlin sie anzuwenden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 6. Verrechnung ꝛc. der fiskalischen Strafen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam wiederholt angewiesen, der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 15. Februar d. J., in Betreff der Verrechnung und Uebersendung der fiskalischen Strafen an die gedachte Königliche Regierung, schleunigst nachzukommen, indem sonst die Säumigen mit Ordnungsstrafen belegt werden müssen.

Berlin, den 18. Februar 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Amtliche Anzeigen und Kundmachungen der Gemeinde. Nr. 1

Die Gemeinde Wien, Magistrat, Abteilung 7, Wirtschaftsamt, Rathaus, Stiege 4, 1. Stock, Tür 2, Telephon 40 00-7 21 10, Dw. 23 10 (Fax 23 10-99 71 10), Internet: http://www.wien.gv.at/wirtschaft/, DVR: 0000191, UID: ATU 37001004, Bankverbindung: Postsparkasse, Konto 5.000.000, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 606000000005000000, Bank Austria Creditanstalt, Konto 50.503.600/00, BLZ 12000, BIC BKAUATWW, IBAN AT 121200050503600000, Hypo Tirol Bank, Konto 1.000.000.000, BLZ 57000, BIC HYPTAT22, IBAN AT 615700001000000000, Raiffeisenbank Innsbruck, Konto 1.000.000.000, BLZ 36000, BIC RZTIAT22, IBAN AT 613600000000000000

Verlautbarung

Der Punkt 3. des Beschlusses des Gemeinderates in der Sitzung am 15. Dezember 2010, Pr.Z. 1234/2010-GR, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Schilder, wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für Schilder, die nicht an Gebäuden angebracht sind, beträgt 1,50 Euro pro Quadratmeter und Monat.

Die Gebühr für Schilder, die an Gebäuden angebracht sind, beträgt 0,75

List of Plates to all Editions (i.e. 1st, 2nd and Translation Editions) of Vol. I of the Anthropological Treatises of Johann Friedrich Blumenbach

Plate I. Skull of a Georgian Female. Front View. (1st Edition, Plate I.)

Plate II. Skull of a Georgian Female. Side View. (1st Edition, Plate II.)

Plate III. Skull of a Georgian Female. Back View. (1st Edition, Plate III.)

Plate IV. Skull of a Georgian Female. Top View. (1st Edition, Plate IV.)

Plate V. Skull of a Georgian Female. Bottom View. (1st Edition, Plate V.)

Plate VI. Skull of a Georgian Female. Front View. (2nd Edition, Plate I.)

Plate VII. Skull of a Georgian Female. Side View. (2nd Edition, Plate II.)

Plate VIII. Skull of a Georgian Female. Back View. (2nd Edition, Plate III.)

Plate IX. Skull of a Georgian Female. Top View. (2nd Edition, Plate IV.)

Plate X. Skull of a Georgian Female. Bottom View. (2nd Edition, Plate V.)

Plate XI. Skull of a Georgian Female. Front View. (Translation Edition, Plate I.)

Plate XII. Skull of a Georgian Female. Side View. (Translation Edition, Plate II.)

Plate XIII. Skull of a Georgian Female. Back View. (Translation Edition, Plate III.)

Plate XIV. Skull of a Georgian Female. Top View. (Translation Edition, Plate IV.)

Plate XV. Skull of a Georgian Female. Bottom View. (Translation Edition, Plate V.)

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die in der Teltower Vorstadt bei Potsdam belegenen Wassermühlen und die Windmühle bei Drewitz nebst Pertinenzien, welche seit dem Jahre 1819 für einen Pachtzins von 2900 Thlr. inkl. 967⅓ Thl. Gold verpachtet sind, werden zu Trinitatis d. J. pachtlos, und sollen von da ab auf 6 Jahre anderweit im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Regierungsrath Mahraun anberaumt.

Die von den zu verpachtenden Objekten in dem Jahre 18⅓ gefertigten Anschläge, so wie die, bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können in unserer Registratur, und letztere auch auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin eingesehen werden.

Wird eine längere als die obengedachte 6jährige Pachtzeit gewünscht, so dürfte solche höhern Orts genehmigt werden.

Potsdam, den 22. Januar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Königl. Domainenvorwerk Neuenhagen, soll in Folge höherer Bestimmung vom 1. Juni d. J. ab öffentlich meistbietend im Wege des Verkaufs zur Veräußerung gestellt werden.

Dieses Vorwerk liegt 2½ Meile von Berlin, ½ Meile von Alt-Landsberg, 4½ Meile von Freienwalde und Neustadt-Eberswalde, und ½ Meile von der von Frankfurt an der Oder nach Berlin führenden Chaussee entfernt.

Dasselbe enthält

1) 1534 Morgen 85 □Ruthen Ackerland, incl. 3 Morgen 120 □Ruthen Wöhrden,
2) 99 Morgen 139 □Ruthen Wiesen,
3) 69 Morg. 149 □Ruth. privative Hütung,
4) 4 Morgen 76 □Ruth Gärten.

Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft, und in der Nähe des Vorwerksgehöftes gelegen.

Außer den ad 1 bis 4 erwähnten Ländereien gehöret zum Vorwerke

5) eine Fläche von 178 Morgen 78 □Ruthen, welche demselben durch die zu verschiedenen Zeiten stattgehabte Separation der sogenannten Niederheide zugefallen, ½ Meile vom Vorwerke entlegen, und bisher als Ackerland und Weide benutzt worden ist.

Die Wirthschaftsgebäude des Vorwerks, mit Ausschluß des Wohnhauses, sind nach dem im Jahre 1810 stattgefundenen Brande neu erbauet worden. Ob die mittle und kleine Jagd auf den Vorwerksgrundstücken mit zur Veräußerung kommen werden, darüber wird die Bestimmung noch vorbehalten.

Von der Veräußerung sind ausgeschlossen:

1) die Prästationen der bäuerlichen Einsassen im Dorfe Neuenhagen nebst der Gutsherrlichkeit über letztere;
2) das Patronat;
3) die Jurisdiktion, und
4) die Rittergutsqualität des Vorwerks.

Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf des Vorwerks Statt finden soll, sind höhern Orts noch nicht genehmigt worden, und es wird dieserhalb baldigst eine besondere Bekanntmachung, und gleichzeitig die Anzeige des anzuberaumenden Lizitations-Termins erfolgen. Vorläufig fordern wir etwanige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen des Vorwerks Neuenhagen zu verschaffen, und haben dem gemäß den zeitigen Pächter Krause angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen. Potsdam, den 20. Feb. 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Stock hat nach oben zu, etwa einen Fuß vom Ende, eine Biegung, in der sich mehrere Aftlöcher befinden, außerdem befindet sich an ihm die Entfernung von zwei Fuß, vom obern Ende aus gerechnet, durch einen Einschnitt markirt, um ihn zugleich als Maaß benutzen zu können.

Am untern Ende ist der Stock sehr abgeschliffen, was er anscheinend beim Gebrauch durchs Nachschleppen erhalten.

3) in einem Paar gestrickten, wollenen Faust-handschuhen von weißer Farbe.

Der untere Theil derselben, und zwar nach innen zu, und die Daumen sind schon zerrissen, und deshalb auf die schadhaften Stellen Stücke von grünem Croisé gesetzt.

Die Handschuhe scheinen übrigens einer Frau, oder einem jungen Menschen von 13 bis 16 Jahren anzugehören, da sie für eine ausgewachsene Mannshand viel zu klein sind.

4) in einem alten Sacke, in dessen Mitte sich ein Flicken von gröberem Zeuge befindet, neben dem die Buchstaben $\frac{C}{B}$ sich geschrieben befinden, die höchst wahrscheinlich die Anfangs-Buchstaben von Namen gewesen, welche aber bis auf jene Buchstaben herausgeschnitten, und dafür jener Flicken eingesetzt worden, auf dessen entgegengesetzter Seite, und zwar dem B gegenüber, sich ein t befindet. Oben am Sacke ist zum Zubinden eine kleine Peitsche von Hanf eingeschleift.

So weit es sich jetzt übersehen läßt, haben die Räuber außer 2000 Thl. in harten Preußischen Thalerstücken, welche in zwei Beuteln, jeder von 1000 Thl., aufbewahrt wurden, auch noch folgende Gegenstände entwendet:

1) eilf Stück silberne Eßlöffel. Sie sind stark gearbeitet und von älterer Form. Auf der Rückseite des Stiels unten am Griffe findet sich ein punktirtes S mit der Jahreszahl 1808, auf der andern innern Stielseite aber folgende Zeichen $\left(\frac{I}{CD}\right)$ $\left(\frac{12}{L}\right)$ und darunter ein Preußischer Adler, als Stempel über die gezahlte Silbersteuer.

2) Sechs bis 8 silberne Theelöffel. Die innere Seite des Stiels ist auf beiden Seiten gravirt; oben finden sich punktirt der Buchstabe S und die Jahreszahl 1808. Auf der Rückseite des Stiels ganz oben am Griffe der Preußische Adler als Silberstempel, und gerade unter diesem $\frac{12}{L}$ $\frac{I}{CD}$

3) Mehrere Schaustücke, unter andern eine Medaille, auf die Entsetzung Wiens von den Türken geschlagen. Auf der einen Seite derselben befinden sich ein Pudel, auf der andern Seite aber ungefähr folgende Strophen mit lateinischen Lettern:

Dem, der nach Schatten schnappt,
Entfällt sein eig'ner Bissen;
Der — Wien sich zugedacht,
Muß nun ganz Ungarn missen.

4) Sechszehn bis 18 Stück leinene Manns-Hemden mit Prisen-Aermeln, welche sich durch ihre Länge auszeichnen, indem sie 1¼ Ellen lang sind. Vorn auf der Brust unter dem Schlitz findet sich ein rothes S.

5) Ein alter, gebräunter Tabackskasten von Eichenholz. Er hat sechs bis sieben Zoll im Quadrat, eine gleiche Höhe und einen losen Deckel von gleichem Holze, welcher sich stufenweise in drei Absätzen erhöht, und oben in einen Knopf ausgeht.

Wir bringen diesen Vorfall hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle Behörden und jeden Andern, welcher von den gestohlenen und zurückgelassenen Effekten, oder sonst über die Räuber Kenntniß hat, oder noch solche erhalten möchte, dringend auf, uns hiervon schleunigst Nachricht zu geben, wodurch nicht allein keine Kosten erwachsen werden, sondern was sonst auch sehr dankbar anerkannt werden wird, da uns an der Ermittelung dieses, mit der größesten Frechheit verübten Verbrechens außerordentlich viel gelegen ist.

Schließlich verwarnen wir noch vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und machen den dawider Handelnden auf die ihn treffende Strafe der Diebeshehlerei aufmerksam.

Genthin, den 21. Februar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Jerichow.

Das hierselbst belegene, dem hiesigen Bürger Ludwig Janse zugehörige Bürgergut, soll nebst sämmtlichen Pertinenzien auf den Antrag des hiesigen Königlichen Domainenamts wegen

rückständiger Amtsabgaben subhastirt werden. Wir haben deshalb die drei Bietungstermine auf den 19. März, 20. Mai und 21. Juli c., jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Der Meistbietende hat, wenn er sich zum Besitz qualifizirt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweiset, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe, welche mit 2016 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. abschließt, und gegen welche nur bis 4 Wochen vor den angesetzten Terminen Ausstellungen gemacht werden können, kann täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden. Buchholz, den 3. November 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Der zum Nachlasse des allhier verstorbenen Apothekers Jung gehörige, vor dem Kemnitzer Thore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 126 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 575 Thl. gewürdigte Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 21. März 1828, Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber aufgefordert werden, sich in dem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, da auf später einkommende Gebote, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 15. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zu Wölsickendorf bei Freyenwalde a. d. O. belegene, den Poppeschen Eheleuten gehörige, auf 1280 Thl. 13 Sgr. 1 Pf. gewürdigte Bockwindmühle nebst Pertinenzien, soll

den 28. März d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Wölsickendorf selbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freienwalde a. d. O., den 14. Jan. 1828.

v. Bredowsches Gericht über Wölsickendorf.

Die verehelichte Ebeling, Louise geborne Fiedler hierselbst, hat gegen ihren Ehemann, den angeblich seit 2 Jahren sich von hier entfernten Maurergesellen Christian Ebeling, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt.

Zur Beantwortung und zur Instruktion der Klage haben wir einen Termin auf

den 7. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, hierselbst anberaumt, und laden den Maurergesellen Christian Ebeling hierdurch vor, sich im gedachten Termine zu gestellen, und die Klage zu beantworten, widrigenfalls die von der Klägerin vorgetragenen Thatsachen für richtig angenommen, und das, was hiernach und nach den Vorschriften der Gesetze Rechtens ist, gegen ihn in contumaciam festgesetzt werden wird. Neustadt a. d. D., den 27. Jan. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die, den Schneidermeister Krahmerschen Eheleuten gehörige, hieselbst belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 27 verzeichnete, auf 948 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Bürgerstelle, in dem auf

den 26. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube hier, im Wege der nothwendigen Subhastation angesetzten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die Gerukesche Büdnerstelle in Bernbelde, 337 Thl. 27 Sgr. taxirt, soll in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof am 24. April d. J., Vormittags 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Wilsnack, den 4. Februar 1828.

Das Gericht des Ländchens Eumlosen.

Zur Verpachtung des Rittervorwerks Libbesecke, im Templiner Kreise, auf zehn bis zwanzig Jahre von Johannis dieses Jahres ab, an den Meistbietenden, ist auf den Antrag des Besitzers, Herrn Lieutenant Eduard von Holtzendorff auf Dargersdorf, ein Termin auf den sieben und zwanzigsten März dieses Jahres, Vormittags zehn Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Dargersdorf angesetzt.

Die Bedingungen können bei dem Herrn von Holtzendorff in Vietmansdorf bei Templin eingesehen werden.

Joachimsthal, den 11. Februar 1828.

Adlich von Holtzendorffsche Patrimonial-Gerichte über Dargersdorf.

In Folge höherer Bestimmung soll ein, im besten Theile der hiesigen Stadt belegenes Wohnhaus, mit 106 □Ruthen Hof und am Wasser liegenden Garten, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Amte angesetzt, wozu Kauf- und Besitzfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Minimum des Kaufpreises bei einer Grundsteuer von jährlich 3 Thlr., auf 760 Thlr. festgestellt ist, der Meistbietende im Termine eine Kaution von 200 Thlr. stellen muß, und die Bedingungen beim Amte eingesehen werden können.

Alt-Ruppin, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Die dem Mühlenmeister Schmidt in Clausdorf zugehörigen Materialien zu einer Bockwindmühle, 215 Thl. taxirt, sollen Schuldenhalber an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 20. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Gerichtshause hierselbst anberaumt, wozu Liebhaber vorgeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und hiernächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Zossen, den 20. Februar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das der verwittweten Frau von Möllendorff gebornen von Briest gehörige, im 2ten Jerichowschen Kreise, ¼-Meilen von Rathenow an der Havel belegene Rittergut Böhne, mit den dazu gehörigen Vorwerken Groß- und Klein-Bünsche, soll anderweitig auf 6 Jahre, nämlich von Johannis 1828 bis dahin 1834 verpachtet werden. Nach der nunmehr beendigten Vermessung und Bonitirung enthält es 1118 Morgen Acker, 375 Morgen Wiesen und 3021 Morgen Hütungen; es ist auch mit Brau- und Brennerei, Fischerei, Diensten und baaren Hebungen, so wie mit einem Inventario an Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräth versehen. Die Vermessungs- und Bonitirungs-Register, der Anschlag und die Verpachtungsbedingungen können bei dem Stadtgerichts-Direktor Naumann zu Rathenow eingesehen werden, der auch die Submissionen der Pachtungen bis zum 15. März d. J. annehmen wird.

Rathenow, den 30. Januar 1828.

Die mit Gesetzeskraft versehene Verfassung der auf Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung gegründeten Lebensversicherungsbank in Gotha ist erschienen, und bei Unterzeichnetem unentgeldlich zu haben, bei welchem die Versicherungsanträge zu machen, und die Deklarationsformulare zu empfangen sind.

Spandow, den 15. Februar 1828.

Der Bürgermeister Fröhner.

Eine komplet eingerichtete Materialhandlung, oder die Unter-Etage meines zu Brandenburg neu ausgebauten Handlungshauses, nebst zwei gewölbten Kellern, Material-Kammern und Remise, ist zum 1. April d. J. ganz oder beiden Küchen wegen auch getheilt zu vermiethen. Auf kostenfreie Nachfragen erörtert D. H. Both, Lindenstraße Nr. 57 zu Potsdam das Nähere.

Von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei ist mir unterm 8. d. M.

auf meine neu erfundene und als eigenthümlich anerkannte Art, Tuch zum Lackiren vorzubereiten,

ein ausschließliches Patent auf die Dauer von fünf nach einander folgenden Jahren für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches ich hiermit zur Vermeidung etwaniger Kontraventionen zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Die Mützenschirme, die ich in allen Formen aus lackirtem Tuche anfertige, übertreffen die ledernen besonders darin, daß erstere in allen Theilen eine gleiche Biegsamkeit und Stärke besitzen, ohne an Elastizität den letzteren nachzugeben, und überdies 30 Prozent wohlfeiler sind. Auch verfertige ich Offizier-Czakot-Deckel, welche bedeutend leichter als die aus Leder gefertigten sind.

Schließlich bemerke ich noch, daß das nach meiner eigenthümlichen Methode lackirte Tuch zu Wagenarbeiten, vorzüglich aber zur Anfertigung von Bockkränzen sich eignet.

Berlin, den 16. Februar 1828.

C. F. Wadtroun,
hinter der Spittelkirche Nr. 10.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 7. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Februar 1828.

Nr. 36. Betreffend die zum freiwilligen einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Individuen. I. 1915. Januar.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. Septbr. 1822, Amtsblatt für 1822, Seite 195 seq., wegen Einrichtung einer Prüfungs-Kommission für die Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, wird in Folge eines Erlasses der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 6. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in denjenigen Fällen, wo von bereits zum einjährigen freiwilligen Dienst geprüften und als dienstbrauchbar angenommenen Individuen, eine Dienstunfähigkeit erst in dem Zeitraum zwischen ihrer Meldung und dem wirklichen Eintritte zum freiwilligen einjährigen Dienst behauptet wird, ganz in derselben Art verfahren werden soll, wie solches durch § 12 der vorerwähnten Bekanntmachung hinsichtlich derjenigen jungen Leute angeordnet worden ist, die schon bei der Prüfungs-Kommission dienstuntauglich befunden worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Februar 1828.

Nr. 37. Handelsverkehr der Ausländer in den Großherzoglich Meklenburgschen Staaten. I. III. IV. 895. Januar.

Nachstehende, in den Berliner Zeitungen abgedruckte Großherzoglich Meklenburgsche Patentverordnung vom 22. November v. J., wegen des Handelsverkehrs der Ausländer in dortigen Staaten, wird zur Beachtung diesseitiger Gewerbetreibender hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn Wir bei der immer zunehmenden Benachtheiligung Unserer inländischen Kaufleute durch den Handelsverkehr der Ausländer in Unsern Landen, imgleichen bei der fortwährenden Belästigung Unserer übrigen getreuen Unterthanen durch die

Zudringlichkeit auswärtiger Handlungstreibender, weitere gesetzliche Vorkehr zur Abstellung dieses Unwesens für nöthig erachtet haben, so verordnen Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, und erfolgter deren freien Zustimmung, hiermit Folgendes.

§ 1. Jeder Ausländer, welcher in Unsern Landen in der Art Handlungsgeschäfte treiben will, daß er ausländische Produkte und Fabrikate, ohne diese Waaren bei sich zu führen, nach Proben oder Karten zum Verkaufe anbietet, ist verpflichtet, vor seinem Eintritte in das Land einen Gewerbschein zu lösen.

§ 2. Die Gewerbscheine werden von Unserm Steuer- und Zoll-Kollegium in Güstrow, und in den Seestädten von Unsern dortigen Ober-Akzise- und Lizent-Behörden mit Gültigkeit für gesammte Großherzogl. Meklenburgische Lande, Schwerinschen und Strelitzschen Antheils, ausgestellt, und haben die auswärtigen Handlungstreibenden sich vor ihrem Eintritte in Unser Großherzogthum an eine dieser Behörden zu wenden.

§ 3. Der auswärtige Handlungstreibende muß, auch wenn er einen Gewerbeschein gelöset hat, dennoch die Vorschriften Unserer Verordnungen vom 7. Julius 1783 und 15. Dezember 1791 befolgen, darf demnach seine Proben und Karten keinem andern als Kauf- und Handelsleuten, mithin keinem Privatmanne in den Städten und auf dem Lande vorlegen, und darauf Bestellungen entgegennehmen, alles bei 50 Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall. Auch muß derselbe die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, namentlich im Betreff der Reisepässe und deren Visirungen, befolgen.

§ 4. Der Gewerbeschein muß in jeder Landstadt auf die Dauer des Aufenthalts bei der Steuerstube, in den Seestädten bei Unsern Akzise- und Lizent-Behörden deponirt werden, und darf der Reisende, bevor dies geschehen, keine Geschäfte an dem Orte machen. Bei der Abreise wird der Gewerbeschein von der Steuerstube, Akzise- oder Lizent-Behörde, ohne daß dafür bezahlt wird, visirt und dann zurückgegeben.

§ 5. Für den Gewerbeschein wird eine Abgabe von zehn, zwanzig und dreißig Thalern erlegt.

Eine Abgabe von 10 Thlr. entrichten alle nach Proben Handelnde, welche Waaren verreden, die zum Betriebe inländischer Gewerbe dienen.

20 Thlr. werden von allen denen erlegt, welche mit sonstigen Waaren handeln.

Den höchsten Ansatz von 30 Thlr. haben alle diejenigen zu entrichten, welche mit Wein und Kolonialwaaren, so wie welche mit Seiden- und Wollenwaaren handeln. Treibt einer diesen Handel mit mehreren dieser Zweige zugleich, so erlegt er jederzeit den höchsten Ansatz.

Der solchergestalt gelöste Gewerbeschein ist auf Ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig. Wird demnächst die Prolongation nachgesucht, so muß für jedes fernere Jahr die obige Summe entrichtet werden.

§ 6. Der Gewerbeschein wird jedesmal nach bestimmter Angabe der Art des Geschäfts ausgestellt, und verfällt ein Jeder, der sich ohne Gewerbeschein betreffen läßt, oder andere als darin bezeichnete Waaren verredet, in eine Strafe von 50 Thlr. für jeden Kontraventionsfall. Wer die Strafe nicht erlegen kann, wird mit

angemessener Gefängnißstrafe belegt. Die Geldstrafen werden von Unsern Steuerstuben oder Unsern Akzise- und Lizent-Behörden in den Seestädten wahrgenommen. Die etwanigen Gefängnißstrafen werden jedesmal von dem Magistrate der nächsten Stadt nach vorgängiger Untersuchung vollstreckt.

§ 7. Gesammte Orts- und Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen; auch soll insbesondere noch einem jeden Denunzianten, welcher einen Kontraventionsfall dergestalt nachweiset, daß der Kontravenient zur Strafe gezogen wird, die Hälfte der festgesetzten Geldstrafe zugesichert sein.

§ 8. Diese Verordnung soll mit dem 1. Februar 1828 in gesetzliche Kraft treten, und ihre Dauer sich vorläufig auf die Zeit von fünf Jahren beschränken.

Damit auch selbige zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir solche durch Unser offizielles Wochenblatt, den Hamburger Korrespondenten, die Berliner und Lübecker Zeitungen bekannt zu machen, auch einen Abdruck derselben in den Grenz-Orten an paßlichen Stellen, namentlich in den Wirthshäusern anzuschlagen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 22. November 1827.

Friedrich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Patent-Verordnung wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungstreibender in hiesigen Landen.

Potsdam, den 24. Februar 1828.

Nr. 38. Wechselstempelung. IV. 528. Februar.

Zur Erleichterung des Wechselverkehrs ist von Seiten des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz die Anordnung getroffen worden, daß auch Wechselformulare in blanco und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet, und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den mit einem trockenen Wechselstempel versehenen Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemtern zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art

---

enthalten, in welchen die Worte:

Wechsel von zweihundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von vierhundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von sechshundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von achthundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von tausend Thalern und darunter,

deutlich, und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sei, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind, z. B.:

Wechsel — von — zweihundert — Thalern — und — darunter.

Dergleichen Wechselformulate werden alsdann, in gewöhnlicher Art, mit dem, dem angegebenen höchsten Satz entsprechenden Stempel versehen, und der Betrag dafür entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlassen, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten oder einem niedern Betrage auszufüllen; diese Beträge müssen jedoch durch 200 theilbar sein.

Ueberschreitet die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudationsstrafe ein.

Das handeltreibende Publikum wird von dieser Anordnung hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für den diesseitigen Regierungsbezirk die Haupt-Steuerämter zu Brandenburg und Potsdam und die Haupt-Zollämter zu Wittstock und Wittenberge mit den nöthigen Materialien zur Stemplung solcher Wechselformulare in blanco versehen sind; jedoch ist es nicht erforderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die gedachten Hauptämter wenden, es ist ihnen vielmehr gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Zoll- oder Steueramte ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 39. Verpflichtung der Grund-Eigenthümer in den Marken zur unentgeldlichen Hergabe der gewöhnlichen Feldsteine ꝛc. zu den Chausseebauen. I. 1664. Februar.

Das Staats-Ministerium bemerkt in seinem Berichte vom 23. v. M. ganz richtig, daß die Verpflichtung der Grundeigenthümer in den Marken zur unentgeldlichen Hergabe der gewöhnlichen Feldsteine, des Sandes und Kieses nicht blos auf die unmittelbar an der Chaussee angrenzenden Grundstücke beschränkt ist. Der § X. des Edikts vom 18. April 1792 für die Kurmark, welches durch die Verordnung vom 15. Januar 1803 auch auf die Neumark ausgedehnt ist, legt den Unterthanen diese Verpflichtung ohne eine solche Beschränkung auf. Es muß daher auch ferner bei dieser bisher stattgefundenen unbeschränkten Anwendung dieses Gesetzes bleiben. Es muß dagegen aber auch die Vorschrift des § XVIII. Nr. 10 desselben überall befolgt, und den Besitzern wirklich verursachter Schaden oder gegründeter Verlust, taxmäßig nach der Bestimmung des Gesetzes ersetzt werden.

Berlin, den 9. Februar 1828. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Potsdam, den 29. Februar 1828.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. d. M. wird in Gemäßheit eines an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 26. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Februar 1828.

Nr. 40. Lungenseuche in Falkenhagen. I. 1690. Februar.

Wegen der unter dem Rindvieh zu Falkenhagen, Osthavelländischen Kreises entstandenen Lungenseuche, ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Bestimmung gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Königliche Hüttenwerk zu Gottow, ½ Meile von Luckenwalde belegen, bedarf im laufenden und im künftigen Jahre 8 bis 900 Fuder kieferne Holzkohlen, das Fuder 112 Berliner Scheffel enthaltend. Diese Kohlen sollen durch Lieferung im Wege der Submission beschaffet werden, und es werden daher solche Personen, welche die Lieferung übernehmen und für die Erfüllung des Vertrages Kaution bestellen wollen, eingeladen, ihre Forderungen in portofreien Eingaben der unterzeichneten Behörde bis zum 1. April d. J. anzuzeigen.

Die näheren Bedingungen können sowohl in der Oberbergamtlichen Registratur hierselbst, als in der Registratur des Hüttenamts zu Gottow eingesehen werden.

Berlin, den 18. Februar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* Die nachstehend signalisirte unverehel. Wilhelmine Setzkorn aus Oderberg, welche hier im Jahre 1818 wegen Betrügereien zur gerichtlichen Untersuchung und Strafe gezogen wurde, und nach der damals von dem Magistrate zu Oderberg erhaltenen Nachricht sich auch früherhin schon Betrügereien zu Schulden kommen ließ, fand sich im vergangenen Monat unlegitimirt wieder hier ein, und wurde, da sie sich übrigens nicht verdächtig machte, mittelst beschränkten Passes auf gerader Tour, unterm 24. gedachten Monats nach Oderberg zurückgewiesen.

Wenn sie nun, nach der von dasigem Magistrate unterm 16. d. M. eingegangenen Nachricht, nicht dort eingetroffen ist, so treibt sie sich wahrscheinlich umher, und wird dies zur öffentlichen Kenntniß der Wohllöblichen Polizeibehörden gebracht.

Potsdam, den 21. Februar 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Fleschc.

Signalement.

Die ꝛc. Setzkorn ist evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 4 Fuß 10½ Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelm Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, hat eine kleine Linse an der rechten Backe, und eine dergleichen am linken Mundwinkel.

Dem Müllergesellen Joh. Gottlieb Friedrich aus Baruth, 38 Jahr alt, ist der am 30. Juni 1827 in Berlin auf ihn ausgestellte, am 13. d. M. zur Reise nach Cremmen hier visirte Paß, auf hiesiger Herberge angeblich abhanden gekommen.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, und jener Paß zugleich für ungültig erklärt.

Köpenick, den 18. Februar 1828.

Der Magistrat.

Der Papiermacher Meichsner beabsichtigt die Anlage einer oberschlägigen Papiermühle an dem von Köthen nach Falkenberg fließenden Bache. Der Vorschrift im § 7 des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 zufolge, wird daher ein Jeder, der durch die beabsichtige Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn einzulegen.

Freienwalde a. d. O., den 9. Febr. 1828.

Königl. Landrath Oberbarnimschen Kreises.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die zur Nachlaßmasse des hieselbst verstorbenen Maurermeisters Karl Friedrich Schlemmen gehörige Grundstücke, als:

1) das Vol. II im Hypothekenbuche Nr. 75 eingetragene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, gerichtlich gewürdigt auf 899 Thl. 1 Sgr. 11 Pf.;

das Nähere beliebe man in portofreien Briefen an mich selbst zu machen.

Rathenow, den 8. Februar 1828.

C. Lübge,
Gastwirth zum Deutschen Hause.

Bei Unterzeichnetem, auf dem Rittergute Gebersdorf bei Dahme, sind 7 bis 800 Stück gut veredelte Mutterschaafe und Hämmel in allen Sorten zur Zucht, mit und ohne Wolle, wie es gewünscht wird, zu verkaufen. Auch kann das Vieh bis zur Erndte stehen bleiben.

Rittergut Gebersdorf, den 1. März 1828.

Friedrich Reinhardt.

Eine in der Nähe von Brandenburg belegene, complet eingerichtete Ziegelei, bestehend in einem Wohnhause, Stallung, Schuppen, Brennofen, Brunnen, welche hinlängliches Wasser geben, nebst mehreren Ackerenden zur häuslichen Oekonomie, soll mit allen dazu gehörigen Utensilien unter sehr billigen Bedingungen auf mehrere Jahre verpachtet werden. Auch ist noch zu bemerken, daß die Erde hart an der Ziegelei gegraben wird, und sehr wenig Abraum hat. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere bei J. H. Rohde in Potsdam, Breite Straße Nr. 7.

Ein großes Haus in Potsdam, in der besten Gegend der Stadt belegen, worin eine große Brau- und Brennerei vorhanden, und letztere bis jetzt noch mit bedeutendem Nutzen betrieben wird, welches sich auch zu jedem andern Fabrikgeschäft, oder auch zur Gastwirthschaft, mit großer Ausspannung verbunden, eignen würde ꝛc., soll unter annehmlichen Bedingungen sogleich verkauft werden. Näheres erfährt man hierüber bei J. H. Rohde daselbst, Breite Straße Nr. 7.

Mit Genehmigung der zweiten See- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, habe ich die Agentur für dieselbe für hiesigen Ort und Umgegend von dem bisherigen Agenten Herrn H. L. Wolf von heute an übernommen.

Perleberg, den 1. Januar 1828.

J. A. F. Fritze.

Se. Durchlaucht der Fürst Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen haben dem Handlungshause der Herren

M. Oppenheim's Söhne zu Berlin

den alleinigen Verkauf und Verschluß sämmtlicher Koschentiner, sowohl gewalzter als geschmiedeter Eisenfabrikate, bekannt unter dem Stempel K. P. H. Hütten I bis XXV übertragen. Die unterzeichnete General-Verwaltung bringt dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem sie ihre resp. Eisen-Abnehmer ersucht, sich von nun an mit ihren Bestellungen an das genannte Handlungshaus wenden zu wollen, welches dieselben in beliebiger Quantität, sowohl franco Oppeln, als auch in Berlin selbst, wo zur Bequemlichkeit der resp. Eisen-Konsumenten Berlins und der Marken eine Eisen-Niederlage aller Koschentiner Eisen-Fabrikate, bestehend in

1) geschmiedetem Stab-Eisen;
2) gewalztem Stab-Eisen, als:
   1″ ¾″, 1½″ ¾″, 2″ ¼″, 2½″ ¼″, ⅜ u. ½″□;
3) gewalztem und geschmiedetem Schlösser-Eisen und Hufstäben;
4) Zain-Eisen;
5) Schneid-Eisen;
6) Reck-Eisen $\frac{6}{16}$″ □,
   dito $\frac{4}{16}$″ und $\frac{3}{16}$″ □;
7) Band-Eisen, unter $\frac{1}{16}$″,
   dito über $\frac{2}{16}$″ stark;
8) Rund-Eisen,
   dito ⅜″ und ½″;
9) Bolzen-Eisen (feine 8-kantig),
   dito ⅜″ und ½″.

(NB. Was über 1″ breit und ¼″ stark ist, wird geschmiedet, alle feinern Sorten dagegen gewalzt.)

bei dem genannten Handlungshause an der neuen Friedrichsbrücke, Burgstraße Nr. 27, errichtet worden, auf das Prompteste auszuführen, in Stand gesetzt ist.

Koschentin, den 25. Januar 1828.

Die Fürstlich-Hohenlohesche General-Verwaltung der Herrschaften Koschentin, Boronow, Tworog und Landsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 14. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. März 1828.

Nr. 41. Landarmen-Anstalt zu Strausberg und Irren-anstalt zu Neu-Ruppin. I. 1615. Februar.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Mai v. J. (Amtsblatt 1827, Nr. 73) werden hiermit über den dermaligen Zustand des diesseitigen Landarmen-Fonds und über die Verwaltung der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg und der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1827, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Im Jahre 1827 sind an Bettlern und Vagabunden 320 Männer und 48 Weiber in das Landarmenhaus zu Strausberg eingeliefert, und außerdem 45 den Kommunen abgenommene Arme und Kinder; der Zugang an aufgegriffenen Bettlern hat mithin 50 Köpfe mehr, wie im Jahre 1826, und 73 mehr, wie im Jahre 1825 betragen. Der Bestand am Schlusse des Jahres 1827 belief sich auf 204 Bettler, 60 Blödsinnige, 29 andere Arme und 116 Kinder, überhaupt auf 409 Personen. Von den im Laufe des Jahres abgegangenen 409 Personen sind 35 gestorben, 3 entwichen, 41 als Ausländer über die Grenze gebracht, 126 in ihre Heimath sowohl nach diesseitigen Orten, als andern Regierungsbezirken entlassen, 30 in andere Anstalten abgeliefert, 135 als Handwerksgesellen zur Fortsetzung der Wanderschaft entlassen, und 39 aus der Anstalt in Dienst untergebracht. Die tägliche Durchschnittszahl der im Jahre 1827 in der Anstalt gewesenen Personen hat 405 Köpfe betragen, worunter 109 Kinder, 42 Kranke, 40 Hausdomestiken und Oekonomiegehülfen. Die Blödsinnigen, Krüppel und Blinden sind mit Wolleverlesen, Strumpfstricken und Federnreißen, die Industrie-Schulkinder mit Spinnen, Nähen, Stricken, Rohrflechten, Holzarbeiten ꝛc., einige Handwerksgesellen in den Werkstätten der Anstalt als Schneider, Schumacher, Tuchweber ꝛc. beschäftigt worden; die letzteren haben gegen 2000 Ellen Tuch gefertigt. Der auswärtige Absatz einiger dieser Arbeiten hat 398 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. an reinem Arbeitslohn eingebracht; die meisten jener Arbeiten sind indessen für den eigenen Bedarf der Anstalt verrichtet worden. Die übrigen Arbeiter haben bei der Landwollen-Maschinen-Spinnerei 3674 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., und bei der Handspinnerei 583 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. verdient; zusammen ist mithin im Jahre 1827 ein baarer Arbeitsverdienst für die Anstalt von 4656 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. erzielt worden.

2) Die Durchschnittszahl der im Strausberger Invalidenhause unterhaltenen Invaliden im Jahre 1827 hat 44 Personen, die der pensionirten Invaliden außerhalb der Anstalt 159 Personen betragen. An letztere sind aus dem Landarmen-Fonds 7309 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. als Pensionen gezahlt worden, wogegen im Jahre 1826 an 135 pensionirte Invalide 5209 Thlr. 10 Sgr., und im Jahre 1825 nur an 113 Invalide 4755 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., also im Jahre 1827 hierfür zwischen 2 bis 3000 Thlr. mehr beim Landarmen-Fonds verausgabt wurden. Die Verbindlichkeit des Landarmen-Fonds zu dieser Zahlung gründet sich auf die frühere Einrichtung und Bestimmung der Strausberger Anstalt zur Aufnahme von 200 Invaliden.

3) In der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin sind im Jahre 1827 durchschnittsweise 118 Häuslinge gewesen, woron 84 dem diesseitigen Landarmen-Verbande angehören, und 34 als fremde Kostgänger gegen volle Bezahlung aufgenommen worden. Im Laufe des Jahres sind 21 gestorben und 4 als geheilt entlassen. Von den vorhandenen 118 Pfleglingen waren 23 zu aller Beschäftigung unfähig, 7 nur nutzlos zu beschäftigen, 88 konnten periodisch mit nützlichen Arbeiten beschäftigt werden, und haben an baarem Arbeitslohn 832 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., und an ersparten Ausgaben für die Anstalt 617 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. verdient; ihre Arbeiten haben also in diesem Jahre einen Werth von 1450 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. erreicht.

4) Die Unterhaltungskosten der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrations-Kosten haben im Jahre 1827 überhaupt 30598 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., also über 4000 Thlr. mehr wie im Jahre 1826, und 6000 Thlr. mehr wie im Jahre 1825 betragen. Dieser größere Bedarf ist theils durch die vermehrte Kopfzahl, theils durch die theureren Getreidepreise des Jahres 1827 entstanden, denn die Speisungskosten der gesunden Häuslinge allein haben im Jahre 1827 über 3300 Thlr. mehr wie im Jahre 1826, und über 5000 Thlr. mehr wie im Jahre 1825 betragen. Die Unterhaltungskosten der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin haben sich im Jahre 1827 auf 9822 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., also auch auf etwa 1200 Thlr. mehr wie im vorigen Jahre wegen der veränderten Preise belaufen. Die sämmtlichen Kosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil und nach Abzug des Arbeitsverdienstes kamen im Jahre 1827 auf 59 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. im Strausberger Landarmenhause, auf 77 Thlr. 9 Sgr. im dortigen Invalidenhause und auf 77 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. in der Ruppiner Irrenanstalt zu stehen.

5) An Armenunterstützungen und erstatteten Kurkosten ꝛc. nach andern Orten und Anstalten sind im Jahre 1827 2765 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. aus dem diesseitigen Landarmen-Fonds gezahlt worden, worunter wiederum 522 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. an die Charitée zu Berlin für arme Kranke aus dem Bezirk des Landarmen-Verbandes.

6) Der obige Mehr-Aufwand an Invaliden-Pensionen und an Unterhaltungskosten der Anstalten hat im Jahre 1827 fernere Ersparnisse beim Landarmen-Fonds gegen den Etat verhindert. Auch sind die nach den bisherigen Etats seit 1820 mit Vorbehalt der Abrechnung zum diesseitigen Landarmen-Fonds geflossenen Landarmen-Beiträge und Vermögenstheile der vormals Sächsischen Distrikte des Jüterbogk

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe A. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe B. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe C. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe D. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe E. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe F. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe G. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe H. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe I. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe K. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe L. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe M. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe N. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe O. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe P. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe Q. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe R. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe S. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe T. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe U. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe V. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe W. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe X. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe Y. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Lehrbuch der Geschichte für die Oberklassen der Volksschule. Ausgabe Z. Mit 1 Karte und 1 Stammtafel. Geheftet 1.20 M.

Verlag von Julius Klinkhardt in Leipzig.

Potsdam, den 28. Februar 1828.

Nr. 43. Aufgehobene Viehsperre in Zootzen. I. 1506. Februar.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Dorfe Zootzen in der Ostpriegnitz seit einigen Monaten ganz aufgehört hat, ist die unterm 3. Oktober v. J. (Amtsblatt de 1827 Stück 41 Nr. 131) angeordnete Sperre dieses Dorfes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. März 1828.

Nr. 44. Aufgehobene Viehsperre in Wichel. I. 168. März.

Nachdem die unter dem Rindvieh zu Wichel, im Ruppinschen Kreise, herrschend gewesene Lungenseuche seit mehreren Monaten gänzlich aufgehört hat, so wird die unterm 18. September v. J. (Amtsblatt de 1827 Stück 39 Nr. 124 angeordnete Sperre des gedachten Ortes für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 4.

Des Königs Majestät haben geruhet, Allergnädigst zu bestimmen, daß die hierselbst vor dem Potsdamer Thore, an der nach Potsdam führenden Kunststraße belegenen Chmelickschen Grundstücke, nebst den darauf befindlichen Bau-Anlagen, künftig den Gesammt-Namen:

Auf dem Karlsbade

führen sollen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Februar 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den in Havelberg anstehenden Jahrmärkten, jedesmal Tages vorher ein Schweine- Rindvieh- und Pferdemarkt Statt findet. Potsdam, den 28. Februar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zweite diesjährige Krammarkt zu Trebbin, nicht wie in dem allgemeinen Volkskalender bemerkt worden ist, am 31. d. M., sondern am Montage vor Palmarum den 24. d. M., und am Sonnabend vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Potsdam, den 6. März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Königliche Hüttenwerk zu Gottow, ½ Meile von Luckenwalde belegen, bedarf im laufenden und im künftigen Jahre 8 bis 900 Fuder kieferne Holzkohlen, das Fuder 112 Berliner Scheffel enthaltend. Diese Kohlen sollen durch Lieferung im Wege der Submission beschaffet werden, und es werden daher solche Personen, welche die Lieferung übernehmen und für die Erfüllung des Vertrages Kaution bestellen wollen, eingeladen, ihre Forderungen in portofreien Eingaben der unterzeichneten Behörde bis zum 1. April d. J. anzuzeigen.

Die näheren Bedingungen können sowohl in der Oberbergamtlichen Registratur hierselbst, als in der Registratur des Hüttenamts zu Gottow eingesehen werden.

Berlin, den 18. Februar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* Das im Lobauer Kreise liegende Königl. Domainenamt Lonkorreck soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winteraussaat von Eintausend Scheffel Getreide, und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 □Ruthen magdeburgisch Maaß, und darunter hinreichende Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königl. Forsten haben. Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren Roggenboden.
2) die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen; und
3) die Fischerei in den zum Amte gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm. Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Thl. 2 Sgr. 1 Pf., inkl. 942½ Thl. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4. April d. J. bei dem Justiziarius der unterzeichneten Regierung, Herrn Regierungsrath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, abgegeben werden, weil solche am 5. desselben Monats, Vormittags um 12 Uhr, in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen sein können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualifikation zur Annahme eines Domainenamts, und auch darüber bei dem genannten Herrn Justiziarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Anschläge können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden; auch ist das Domainenamt Lonkorreck angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu sein.

Marienwerder, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Steckbrief.

* In der Nacht vom 1. zum 2. Februar d. J. hat der, vom Königl. Inquisitoriate zu Magdeburg wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Schiffsknecht Fried. Ludw. Gericke aus Neu-Buchholz bei Genthin Gelegenheit zum Ausbruch aus dem Gefängniß ge-

funden, und ist mittelst Steckbriefs vom 2. Februar d. J. zwar verfolgt, aber noch nicht eingefangen worden.

Nach seiner Entweichung hat der ꝛc. Gericke bei dem in der Nacht vom 19. zum 20. Februar d. J. an dem Prediger Sievert zu Groß-Wulkow verübten Raubmord mit Theil genommen, so daß nunmehr bei uns gegen ihn eine neue Untersuchung verhängt worden ist.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Zivilbehörden dringend und dienstergebenst, auf den Gericke als einen sehr gefährlichen Verbrecher genau vigiliren, im Betretungsfalle ihn verhaften, und unter möglichst sicherer Eskorte hierher transportiren zu lassen.

Wir fügen zu dem Ende das Signalement von dessen Steckbriefe vom 2. Februar d. J. bei, und bemerken nur noch, daß der Gericke in voriger Woche in hiesiger Gegend gesehen worden ist, wo er mit einem großen Mantel von feinem grauen Tuche und einem großen runden Hute bekleidet gewesen.

Genthin, den 10. März 1828.

Königl. Preuß. kombinirtes Justizamt Altenplatow, Jerichow ꝛc.

Signalement.

Der ꝛc. Gericke ist aus Wilsnack gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat struppige, braune Haare, hinten am Kopfe kahl, niedrige Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, schwärzlichen Bart, wenig Backenbart, fehlerhafte Zähne, breites Kinn mit einem Grübchen, breite und starke Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von starker robuster Gestalt.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Oberrock mit schwarzem Sammetkragen, schwarztuchenen Weste, graumultunenen Unterjacke, grünen verschossenen manchesternen langen Hosen über die Stiefeln, langen Stiefeln, blautuchenen Mütze mit ledernem Schirm und einem weiß- und rothgestreiftem Halstuche.

* Der durch den Steckbrief vom 30. April 1826 verfolgte Dienstknecht Friedrich Rohde ist heute wieder zum Arrest gebracht worden.

Königs-Wusterhausen, den 1. März 1828.

Königl. Justizamt Bloßin.

* 250 Thaler Belohnung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. M., den an dem Prediger Sievert zu Groß-Wulkow in der Nacht vom 19. zum 20. v. M. verübten Raubmord betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die als entwendet angegebenen silbernen Eß- und Theelöffel, imgleichen der Tabackskasten sich auf der Pfarre zu Groß-Wulkow wieder angefunden haben, und daher nicht gestohlen worden.

Dagegen wird

ein Trauring von Dukatengolde, schlicht gearbeitet, welcher einen Sprung hatte, und auf dessen innerer Seite die Buchstaben A. F. S. standen,

vermißt, und fordern wir hiermit auf, diesen Ring, wenn er zum Verkauf, Pfand oder sonst angeboten werden mögte, gleichfalls anzuhalten, und uns davon Nachricht zu geben.

Endlich wird denjenigen, welcher dem unterschriebenen Gericht über die Ermordung des Prediger Sievert zu Groß-Wulkow eine An-

---

* Verzeichniß der im Monat Januar 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Dobrint, Johann Michael, Waisenknabe	Bischofswalde	16	4	8	braun	hoch	blond, schwach
2	Selle, Johann George Karl, Büchsenmacher	Potsdam	28	5	3	desgl.	rund	braun
	[illegible]echt, Johann Karl, Bediente	Quedlinburg	18	5	9	dunkelbraun	frei, rund	dunkel, stark
	[illegible]ing, Amalie Sophie [illegible]erike, unverehelicht	Dessau	24	5	—	dunkelblond	flach	blond

zeige von der Art macht, daß die Raubmörder dadurch entdeckt und zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie von

Zweihundert Funfzig Thaler

Kourant hierdurch zugesichert, welche Prämie mit Einhundert Thalern von der Königl. Regierung zu Magdeburg, mit Einhundert und Funfzig Thalern aber anderweit gezahlt werden wird. Genthin, den 3. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Jerichow.

Die Erweiterung des Schulhauses im Kämmereidorfe Staacken, soll auf den Antrag der Gemeinde dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin

auf den 21. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Schützenhause zu Staacken angesetzt, zu welchem wir Baumeister, die die Entreprise zu übernehmen geneigt sind, einladen, und liegen die Bedingungen nebst den Anschlägen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Der ganze Betrag der Baukosten ist exklusive Holzmaterial mit circa 500 Thlr. veranschlagt.

Spandow, den 4. Mai 1828.

Der Magistrat.

Bei der Königl. General-Kommission für die Kurmark sind folgende Angelegenheiten — wobei das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Tempelhoff interessirt ist — anhängig:

1) die Ablösung der Dienste und Prästationen von denjenigen bäuerlichen Nahrungen, deren gutsherrlich bäuerliches Verhältniß durch den, mit einigen Hofwirthen unterm 30. September 1815 abgeschlossenen und unterm 31. Oktober 1815 bestätigten Rezeß noch nicht regulirt ist;
2) die Spezial-Separation der Feldmark Tempelhoff, verbunden mit Ablösung sämmtlicher, dem Rittergute zustehenden Hütungs-Berechtigungen.

Da das Rittergut Tempelhoff Lehn ist, und der zeitige Besitzer desselben, der Herr Fürst Otto Herrmann v. Schönburg Durchlaucht, keine lehnsfähige Deszendenz hat, so werden die vorstehend benannten Angelegenheiten in Gemäßheit der Vorschriften im § 11 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem zu ihrer Erklärung, ob sie bei den fernern Verhandlungen und bei Vorlegung der Auseinandersetzungs-Pläne zugezogen sein wollen, auf

den 28. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokale der General-Kommission hierselbst, kleine Jägerstraße Nr. 1,

vor dem unterzeichneten Kommissarius anstehenden Termine zu erscheinen, und die Vorlegung der bisherigen Verhandlungen zu gewärtigen.

Die Nichterscheinenden müssen die Resultate der eingeleiteten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Berlin, den 31. Januar 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.

Der Justizrath Löper.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	lang, blaß	untersetzt	Potsdam.
braun	dick	mittel	desgl.	braun	rund	mittler	Potsdam.
grau-blau	gewöhnlich	gewöhnlich	breit	—	oval, blaß	schlank	Quedlinburg.
blau	dick	aufgeworfen	rund	—	desgl.	untersetzt	Dessau.

Das im Hypothekenbuche Blatt 125 aufgeführte Kietzerschulzengut zu Biesenthal, welches, ausschließlich des Werthes der Gebäude von 1414 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., auf 3200 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 6. Juli k. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberwalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Dezemb. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das dem Johann Christoph Gutke gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal unter Nr. IX aufgeführte Großbürgergut daselbst, welches, ausschließlich des Werths der Gebäude von 1820 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., auf 4630 Thlr. abgeschätzt ist., soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 28. Juni k. J., Vormittags 11 Uhr, zu Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Dezemb. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das unter unserer Jurisdiktion in dem zur Pritzwalker Kämmerei gehörigen Dorfe Giesensdorff belegene, von der verehelichten Bauer Bethke, geb. Havemann, in der Subhastation der Grundstücke ihres Ehemannes meistbietend erstandene 1½ Hüfnergut, bestehend aus

5	Morgen	77	□Ruthen	Gartenland,
37	=	18	=	Gerstland,
52	=	25	=	Haferland,
14	=	58	=	Wiesen,

nebst der Weidegerechtigkeit für 3 Stück Kühe und 2 Haupt Jungvieh, und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll anderweit wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder in termino den 21. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber laden wir zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Acker und die Wiesen bereits speziell separirt sind. Die davon im Jahre 1825 aufgenommene Taxe, welche nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben 1180 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. beträgt, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 17. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Kolonisten Johann Wilhelm Hoffmann gehörige, zu Mangelshorst belegene, im Hypothekenbuche Fol. 35 verzeichnete und auf 1834 Thl. 14 Sgr. 2 Pf. gewürdigte, eigenthümliche Kolonistenstelle, soll Theilungshalber in dem auf

den 12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Königshorst anberaumten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 11. Februar 1828.

Königliches Preuß'sches Justiz-Amt Königshorst.

Zur Verpachtung des Rittervorwerks Libbesecke, im Templiner Kreise, auf zehn bis zwanzig Jahre von Johannis dieses Jahres ab, an den Meistbietenden, ist auf den Antrag des Besitzers, Herrn Lieutenant Eduard von Holtzendorff auf Dargersdorf, ein Termin auf den sieben und zwanzigsten März dieses Jahres, Vormittags zehn Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Dargersdorf angesetzt.

Die Bedingungen können bei dem Herrn von Holtzendorff in Vietmansdorf bei Templin eingesehen werden.

Joachimsthal, den 11. Februar 1828.

Adlich von Holtzendorffsche Patrimonial-Gerichte über Dargersdorf.

Das Kirchenland zu Flemsdorff von 32 Morgen 164 □Ruthen, soll im Termine den 29. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Flemsdorff meistbietend vererbpachtet, und werden Pachtlustige zu diesem Termine eingeladen. Der jährliche Erbpachtskanon ist auf 17 Scheffel 6 Metzen Roggen, 7 Scheffel 3 Metzen Gerste und 7 Scheffel 14 Metzen Hafer festgestellt.

Von dem zu bietenden Erbstandsgelde müssen im Termine ⅔, und nach erfolgter Genehmigung der Rest bezahlt werden.

Schwedt, den 4. März 1828.

v. Bredowsches Patrimonial-Gericht über Flemsdorff.

Die

Die durch die Verfügung vom 1. November v. J. bekannt gemachte Subhastation des Liepeschen Bauerguts zu Wachow ist aufgehoben.

Berge, den 4. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der Ackerbürger Panckow hierselbst beabsichtigt, sein in hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus Nr. 15, nebst Hofraum und Stallung, welches zu einer Ackerwirthschaft benutzt werden kann, so wie die ihm zugehörige, aus Acker und Wiesewachs bestehende sogenannte Salpeterhorst von 13 Morgen 130 □Ruthen, meistbietend zu verkaufen. Der Bietungstermin ist auf den 21. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Unterschriebenen angesetzt worden, wozu bietungs- und zahlungsfähige Käufer hiermit eingeladen werden. Cremmen, den 22. Februar 1828.

Der Burgemeister Müller.

Von Seiten der Vormundschaft der minorennen Kinder des verstorbenen Kammerraths Kunicke, soll das auf der Straße von Beeskow nach Storkow belegene Rittergut Lindenberg, in termino

den 15. April d. J.

auf dem herrschaftlichem Hofe daselbst öffentlich an den Meistbietenden auf Zehn Jahre, von Johannis d. J. an, verpachtet werden.

Die Bedingungen liegen in Lindenberg auf dem herrschaftlichen Hofe zur Einsicht bereit, wo auch an Ort und Stelle jede verlangte Auskunft gegeben werden kann.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die Ackerfläche des vollständig separirten Gutes Lindenberg sich auf 3028 Morgen beläuft, die Wiesen circa 90 Morgen, Gärten und Wörden 49 Morgen, und privative Hütungen 40 Morgen betragen; daß das Gut gegenwärtig in 9 Binnenschlägen à 90 Morgen, und in 11 Außenschlägen à 176 Morgen bewirthschaftet wird; daß eine veredelte Schäferei von 1400 Schaafen gehalten wird, und daß das Hof- Feld- und Vieh-Inventarium vorhanden ist, und dem Pächter übergeben wird.

Ragow bei Beeskow, den 28. Febr. 1828.

Der Geh. Ober-Regierungsrath Becker,
als Vormund der minorennen Kunickeschen Geschwister.

Wir beabsichtigen, das hier zu Cremmen am Marktplatze belegene, uns zugehörige Grundstück, bestehend aus einem vorn und hinten massiven Wohnhause nebst Hintergebäuden und Garten, auch einer hinter letzterm belegenen Wagenremise, aus freier Hand zu verkaufen, und laden Kaufliebhaber hierzu auf

den 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Ockelschen Hause selbst ergebenst hierdurch ein. Mit dem Meistbietenden kann der gerichtliche Kontrakt dem Befinden nach sofort abgeschlossen werden.

Cremmen, den 28. Februar 1828.

Die Justiz-Direktor Ockelschen Erben.

Freitag den 21. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Kemnitzer Oberheide, welche 2 Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile vom schiffbaren Wasser entfernt ist,

22 Stück ordinair stark Holz,
58 Sageblöcke,
137 Mittel-,
158 Klein-,
39 Bohlstämme,

in kleinen Parthien an den Meistbietenden verkauft werden. Der Förster Letz wird auf Verlangen die Hölzer vor dem Termine den resp. Kauflustigen anweisen.

Die Verkaufs-Bedingungen werden auf dem Termine bekannt gemacht werden.

Klein-Kreutz, den 2. März 1828.

Der Amtmann Wolff,
als Wirthschafts-Kurator der v. Britzkeschen Güter Kemnitz und Phöben.

Meine, des Unterzeichneten gehörige Besitzungen zu Belzig, bestehend in

1) einem brauberechtigten, in der Sandbergergasse sub Nr. 99 belegenen, übersetzten Wohnhause, mit 5 Stuben, worin die Tuchmacherei bisher schwunghaft betrieben worden,
2) einem darneben belegenen, vor einigen Jahren neu erbaueten, zwei Stock hohen, halb massiven Wohnhause, worin 6 Stuben befindlich,
3) einer Viertel-Scheune vor dem Brandenburger Thore,

4) zwei Wörden zu 1½ und 1½ Scheffel Roggen Aussaat,
5) zwei Bürger-Kaveln zu 1½ und 1 Scheffel Aussaat,
6) einem Garten, vor dem Brandenburger Thore belegen, ferner:
7) zwei Spinnmaschinen,
8) eine Streichmaschine, mit einem Umgang und Zubehörungen,
9) ein spanischer Wirkstuhl, und
10) ein ordinairer dergleichen, und die sämmtlichen Geschirre des Handwerkszeuges, nebst alle dem was dazu gehört,
11) ein neuer Farbe-Kessel, 30 Eimer enthaltend,
12) ein dergleichen Kessel, 8 Eimer enthaltend, so wie eine gute Chaise, ein Ackerpflug nebst 2 Eggen,

sollen wegen eingetretener Verhältnisse kommenden

20. März d. J.

in meiner Behausung aus freier Hand und öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Königl. Preuß. Kourant verkauft werden.

Die Bedingungen, so wegen der zwei Häuser hinsichtlich der Trennung sich nöthig machen möchten, können im Verkaufs-Termine an Ort und Stelle eingesehen werden; so wie die Häuser und Grundstücke zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können.

Belzig, den 4. März 1828.

Der Tuchfabrikant Karl Wendel.

Die uns zugehörigen hiesigen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus nebst Hausland, Rosterwiese, Tannen- und Weidenkavel zu 4458 Thaler,
2) ein Brau- und Brennereigebäude zu 1492 Thaler,
3) ein geschlossener Garten, zu 345 Thaler gerichtlich taxirt,

sollen im Termin

den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem hiesigen Stadtgerichte Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft, dem Befinden nach sofort zugeschlagen, Michaelis d. J. tradirt, und kann ein großer Theil des Kaufgeldes gegen Zinsen gestundet werden.

Beschreibung der Grundstücke.

Ad 1. In dem massiven zweistöckigen Wohnhause wird Gastwirthschaft betrieben, wozu es sich wegen seiner Lage am Dobberziner Thor, an der Kunststraße zwischen Berlin und Hamburg, und da sich darin, außer einer bequemen Auffahrt ein Saal, 8 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 12 Kammern und Platz zur Brau- und Brennerei, unter demselben 4 gewölbte Keller, dabei ein geräumiger Hof, darauf eine Wagenremise, Stallraum für 50 Pferde, mehreres Rind- und Schafvieh, auch hinreichender Futtergelaß, und unmittelbar am Hofe ein Obstgarten befindet, vorzüglich, sonst auch wegen der neben der Besitzung entlängst fließenden Stepnitz, zu jedem andern Gewerbe eignet. Das Hausland besteht in 7 Ackerstücken; die Wiese gewährt 3 Fuder Heu Ertrag.

Ad 2. Das Brau- und Brennereigebäude ist vor einigen Jahren neu erbaut, von 3 Geschoß, das untere massiv, und liegt mit der Hinterfronte an dem Hofe ad 1.

Ad 3. Der Garten ist ⅞ Morgen groß, vorzüglich mit Obstbäumen bestanden, hat sehr guten Boden, und liegt unfern der Besitzung ad 1.

Der Verkauf der Grundstücke kann auch getrennt erfolgen.

Perleberg, den 6. März 1828.

Die Erben des Gastwirths
Chr. H. Pfützenreuter.

Am 18. März d. J. soll mein in Kyritz, in der breiten Straße nahe am Markt und der Post belegenes Wohnhaus, worin 6 Stuben und 5 Feuerstellen, ein Garten hinter dem Hause mit einem neuen Gehege, 4 Birnbäume und 1 Apfelbaum, 2 Wiesen und 1 Morgen Hausland, meistbietend aus freier Hand verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Wittwe Lemm.

Post-Ämter.

1) Fürstl. Thurn und Taxis'sches Ober-Post-Amt Regensburg.

Von	Regensburg	nach	Abfahrt
	Amberg		6 U. 30 M. Früh.
	Augsburg		6 U. 30 M. Früh.
	Bamberg		6 U. 30 M. Früh.
	Cham		6 U. 30 M. Früh.
	Deggendorf		6 U. 30 M. Früh.
	Eichstätt		6 U. 30 M. Früh.
	Ingolstadt		6 U. 30 M. Früh.
	Landshut		6 U. 30 M. Früh.
	Linz		6 U. 30 M. Früh.
	München		6 U. 30 M. Früh.
	Nürnberg		6 U. 30 M. Früh.
	Passau		6 U. 30 M. Früh.
	Straubing		6 U. 30 M. Früh.
	Wien		6 U. 30 M. Früh.
	Amberg		2 U. 30 M. Nachm.
	Augsburg		2 U. 30 M. Nachm.
	Bamberg		2 U. 30 M. Nachm.
	Cham		2 U. 30 M. Nachm.
	Deggendorf		2 U. 30 M. Nachm.
	Eichstätt		2 U. 30 M. Nachm.
	Ingolstadt		2 U. 30 M. Nachm.
	Landshut		2 U. 30 M. Nachm.
	Linz		2 U. 30 M. Nachm.
	München		2 U. 30 M. Nachm.
	Nürnberg		2 U. 30 M. Nachm.
	Passau		2 U. 30 M. Nachm.
	Straubing		2 U. 30 M. Nachm.
	Wien		2 U. 30 M. Nachm.

Taxis'sches Ober-Post-Amt Regensburg.

Taxis'sches Ober-Post-Amt Regensburg.

Taxis'sches Ober-Post-Amt Regensburg.

Nr. 47. Genetal der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis			Weitzen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Der Scheffel Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Der Zen. Heu höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	—	1	18	—	1	12	9	1	11	3	—	26	3	—	26	3	—	23	6	—	21	3	—	20	—
2	Havelberg	1	18	9	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	20	—	1	21	3	1	17	6	1	1	3	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—
4	Potsdam	1	23	6	1	21	6	1	16	3	1	13	9	1	—	—	—	27	9	—	25	3	—	23	9	—	25	—
5	Prenzlow	1	11	3	1	8	9	1	6	3	1	1	3	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	15	—	—	—	—
6	Rathenow	1	18	9	1	16	3	1	13	9	1	10	—	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	18	6	1	15	6	1	9	3	1	7	8	—	25	—	—	23	4	—	23	3	—	20	8	—	25	—
8	Schwedt	1	15	—	1	12	6	1	10	—	1	5	—	—	25	—	—	23	9	—	18	9	—	18	9	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	20	—	1	15	—	1	14	6	—	28	9	—	26	9	—	22	6	—	22	6	—	—	—
10	Strausberg	2	—	—	1	22	6	1	17	6	1	15	—	—	27	6	—	25	—	—	26	3	—	23	9	1	—	—
11	Templin	1	15	—	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	20	—	—	16	3
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	15	6	1	15	2	—	28	4	—	28	4	—	23	5	—	23	5	—	—	—
13	Wittstock	1	17	2	1	16	11	1	8	—	1	5	6	—	27	6	—	26	11	—	22	—	—	20	11	—	20	—
14	Wrietzen an der Oder	1	17	8	1	13	8	1	13	8	1	10	8	—	26	8	—	21	4	—	21	—	—	19	—	—	—	—

Potsdam, den 7. März 1828.

Nr. 48. Feuerkassen-Beiträge für Pfarr-, Küstorei- u. Schulgebäude auf dem Lande. II. I. 260. Dezember.

Der § 72 des Reglements für die Kurmärkische Land-Feuersozietät vom 18. Dezember 1824, worin es heißt:

„die Beiträge für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude werden aus den „Kirchen-Aerarien, und in deren Ermangelung nach der bisherigen Lokal-„Observanz gezahlt"

hat hie und da zu der Deutung Veranlassung gegeben, als solle hierdurch die im hiesigen Regierungs-Departement bisher bestandene Provinzial-Verfassung aufgehoben sein, wonach die Feuerkassen-Beiträge für Pfarr- und Küstereigebäude von dem Patron und den Eingepfarrten in eben dem Verhältniß aufgebracht werden, als selbige zum Bau und zur Unterhaltung dieser Gebäude beitragen.

In Gemäßheit eines unterm 19. November v. J. ergangenen Reskripts der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den obigen § des Land-Feuersozietäts-Reglements in der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Feuerkassen-Beiträge für die geistlichen und Schulgebäude, wie solche bisher

Beilage 1 zu Drucksache 1/1 der Landtag-Wahlen für Sonderbaltic-Hydrologie

Wahl-kreis	Wahl-berechtigte		Von Wahlen		Von Wahlen		Von Wahlen		Von Wahlen		Von Wahlen		Von Wahlen		Von Wahlen	
			Wahlen		Wahlen		Wahlen		Wahlen		Wahlen		Wahlen		Wahlen	

Potsdam, den 4. März 1828.

Nr. 49. Heuschrekken-Vertilgung. I. 28. März.

Von der in unserer Bekanntmachung vom 5. v. M. (Amtsblatt Seite 31) empfohlenen Abhandlung des Herrn Professor Körte über die Vertilgung der Heuschrecken, in den Möglinschen Annalen der Landwirthschaft, 20. Bandes 2. Stück, sind noch Exemplare besonders abgedruckt, und beim Buchhändler Herrn Rücker in Berlin für 10 Sgr. zu haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit einer uns höhern Orts gewordenen Anweisung werden diejenigen Personen, welche wider einen erhaltenen abschlägigen Bescheid die höheren Behörden anzutreten beabsichtigen, hierdurch von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unterlassen dürfen, die Bescheide, welche sie auf ihr Gesuch bereits erhalten haben, und wider welche sie reklamiren, ihren Eingaben an die höheren Behörden jedesmal beizufügen. Berlin, den 16. Februar 1828.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Auf eine von der Königl. Regierung zu Potsdam darüber geführte Beschwerde bringen wir hiermit den in unserm Auftrage beschäftigten Kommissarien die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Tit. 7 § 28 in Erinnerung, wonach sie in allen Fällen, wo sich ihnen ergiebt, daß bei der Sache der Königl. Domainen- oder Forst-Fiskus interessirt, außer der Vorladung des betreffenden Domainen-Rent- oder Forstamtes zum ersten Termin, auch noch der Königl. Regierung selbst die erforderliche Anzeige von der bestimmten Einleitung der Sache zu machen haben. Berlin, den 1. März 1828.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien August Hellmuth Eduard von Saldern, Louis Bauer, Johann Jacob August Frölich und August Robert sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der Justizkommissarius Rackow in Zehdenick zum Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts bestellt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Julius Schmidt, Johann Karl Friedrich Dankwardt und Johann Karl Hagens zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der zeitherige Professor des Joachimsthalschen Gymnasii in Berlin Ernst Ferdinand August ist als Direktor des dortigen Cöllnischen Real-Gymnasii bestellt und bestätigt, und der Dr. philosophiae und Schulamts-Kandidat Constantin Ilgen als Inspektor der Alumnen bei dem Joachimsthalschen Gymnasio angestellt worden.

Der Lieutenant Karl Ferdinand Püchler ist als Kassenschreiber bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse angestellt, und der Kalkulatur-Gehülfe Borgmann zum Kalkulator bei dem Stadtgericht in Potsdam bestellt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Protokollführer Friedrich Ludwig Wilhelm Gründler ist zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen der Oekonomie-Kommissarien im Departement der Generalkommission für die Kurmark Brandenburg ernannt worden.

Der Kandidat der Pharmazie Adolph Wilhelm Probst ist als Provisor einer Apotheke konfirmirt und vereidigt worden.

Der Kondukteur Heinrich Joseph Weyer ist als Baukondukteur für den Regierungsbezirk Potsdam angestellt, und der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Friedrich Wilhelm Mittelbach als Feldmesser vereidigt worden.

Der Ober-Grenzkontroleur Frick aus Salzwedel ist zum Haupt-Zollamts-Kontroleur beim Haupt-Zollamt Wittenberge, der Haupt-Zollamts-Assistent, Hauptmann Kühne in Wittenberge, zum Ober-Grenzkontroleur in Belzig, der Steuer-Aufseher Lehmann aus Neustadt-Eberswalde zum Assistenten beim Nebenzollamte Strasburg, der Unteroffizier Raasch zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock, der Lieutenant außer Diensten Körner zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, der Militair-Invalide Nebel zum Grenz-Aufseher ebenfalls im Bezirk des letztgenannten Haupt-Zollamts, der Supernumerarius Mittelstädt zum Steuer-Aufseher in Gransee, und der ehemalige freiwillige Jäger Sessa zum Steuer-Aufseher in Neu-Ruppin ernannt worden.

Anstellungen

im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Juli bis ult. Dezember 1827.

I. Als Prediger sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der Kandidat Wilhelm Thiele, als Prediger zu Erieven und Flemsdorf.

2. Berlin.

Der Kandidat Heinrich Albert Friedrich Schadow, als Prediger zu Schwanebeck und Birkholz. Der Kandidat Johann Gottlob Horn, als Prediger zu Dalldorf.

3. Cöln an der Spree (Land-Inspektion).

Der Kandidat Ewald Friedrich Sophran Carus, als Prediger und Rektor zu Köpnick.

4. Dom-Brandenburg.

Der Kandidat und Lehrer an der höhern Bürgerschule in Potsdam Gottfried Anton Ludwig Mertz, als Prediger-Adjunkt zu Retzow und Selbelang.

5. Fehrbellin.

Der Prediger, Schul-Inspektor und Vize-Superintendent Johann Christian Ganzer zu Hohennauen, als Prediger zu Lenzcke.

6. Jüterbogk.

Der Diakonus Gottlob Christian Balzer zu Jüterbogk, als Oberprediger daselbst.

7. Lenzen.

Der Kandidat Friedrich Kirchner, als Prediger zu Garlin.

8. Luckenwalde.

Der Kandidat Karl Cöleſtin Rudolph Agricola, als Prediger zu Jänickendorf und Dümde.

9. Prenzlow.

Der Kandidat und Kollaborator am Gymnaſium zu Prenzlow Chriſtian Gotthilf Michael Schmidt, als Nachmittagsprediger an der St. Marienkirche daſelbſt.

10. Strausberg.

Der Kandidat Karl Friedrich Auguſt Lückemüller, als Prediger zu Werder und Garzau. Der Kandidat und Alumnen-Inſpektor an dem Joachimsthalſchen Gymnaſium zu Berlin, Ideler, als Prediger zu Zinndorf, Kagel und Kienbaum.

11. Wilsnack.

Der bisherige Prediger Heinrich Rohde in Wieſecke, als Prediger zu Söllenthin und Göricke.

12. Wuſterhauſen an der Doſſe.

Der Prediger Wichard Friedrich Hindenburg zu Metzelthin iſt zugleich als Prediger zu Campehl beſtellt.

13. In der franzöſiſch-reformirten Parochie Franz. Buchholz und Bernau.

Der bisherige Prediger Pascal in Berlin, als Prediger zu Franz. Buchholz und Bernau.

II. Als Schullehrer ſind angeſtellt: in den lutheriſchen Superintendenturen.

1. Berlin.

Der Seminariſt Friedrich Volgt, als 2ter Lehrer in Pankow.

2. Bernau.

Der Schulamts-Präparande Gottlieb Kühne, als Küſter und 3ter Lehrer in Bieſenthal. Der Seminariſt Johann Ludwig Beuſch, als 2. Lehrer zu Groß-Schönebeck.

3. Altſtadt Brandenburg.

Der Seminariſt Johann Auguſt Gottlieb Papendorf, als Küſter und Schullehrer zu Bagow.

4. Perleberg.

Der Schulamts-Präparande Peter Lüdecke, als Schullehrer zu Müggendorf. Der bisherige Schullehrer in Burghagen Johann Friedrich Auguſtin, als Küſter und Schullehrer zu Dergenthin. Der Schulamts-Präparande Jakob Friedrich Leopold Schmidt, als Schullehrer zu Gr. Buchholz.

5. Potsdam.

Die Seminariſten Auguſt Schulze und Johann Blumberg, als Elementarſchullehrer in Potsdam.

6. Prenzlow.

Der Seminarist Friedrich Wilhelm Neubauer, als Küster und Schullehrer zu Gerswalde.

7. Pritzwalck.

Der bisherige Schullehrer in Neu-Krüssow, als Küster und Schullehrer in Schmolde.

8. Rathenow.

Der bisherige Schullehrer in Pritzen Friedrich Johann Joachim Martins, als Küster und Schullehrer zu Rhinow. Der Seminarist Johann Christian Braun, als Küster und Schullehrer zu Haage.

9. Wriezen.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Pintschowius, als Rektor-Adjunkt zu Freyenwalde. Der Seminarist Karl Friedrich Gerhardt, als Küster und Schullehrer zu Neu-Barnim.

10. Wusterhausen an der Dosse.

Der bisherige interimistische Schullehrer Joachim Friedrich Hinzpeter zu Gartow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

11. Zehdenick.

Der bisherige interimistische Schullehrer Heinrich Franz Fuhr zu Burow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam, den 29. Februar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

A. Prediger.

Todesfälle.

Der Prediger Dr. Kinderling zu Teltow, Land-Superintendentur Cöln an der Spree. Der Oberprediger Karl Gottfried Weber zu Jüterbogk, Superintendentur Jüterbogk. Der französisch-reformirte Prediger Theremin zu Gramzow. Der Prediger Friedrich Gottfried Buchholz zu Gantzer, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse. Der Prediger Georg Christian Helmbach zu Bosdorf, Superintendentur Treuenbrietzen. Der Prediger Johann Friedrich Bluhme zu Gr. Breese, Superintendentur Perleberg.

B. Schullehrer.

Der Schullehrer Christian Neumann zu Tegel, Superintendentur Berlin. Der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Schäfer zu Glambeck, reform. Superintendentur Neu-Ruppin. Der Kantor der reformirten Gemeinde zu Zehdenick Johann Gottfried Lorenz, reform. Superintendentur Neu-Ruppin. Der Küster und Schullehrer Daniel Moser zu Liebenberg, reform. Superintendentur Neu-Ruppin. Der Elementarschullehrer Johann Heinrich Biester zu Spandau, Superintendentur

Digitized by Google

Spandau. Der Küster und Schullehrer Joh. Ludwig Hintze zu Rkvend Superintendentur Altstadt Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Joh. Fried. Aug. Thomas zu Friedrichshagen, Superintendentur Cöln an der Spree. Der Küster-Emeritus Johann Christian Braaß zu Gr. Breese, Superintendentur Perleberg. Der Schullehrer Johann Heinrich Krell zu Klein-Beeren, Land-Superintendentur Cöln an der Spree. Der Rektor Ernst Karl Schulze in Lindow, Superintendentur Lindow. Der Schullehrer Johann Christian Färber zu Zernsdorf, Superintendentur Königs-Wusterhausen. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Georg Martin Schmidt zu Schönermark, Superintendentur Prenzlau. Der Küster-Emeritus Heinrich Sagert zu Hindenburg, Superintendentur Prenzlau. Der Küster-Emeritus Friedrich Christian Pieper zu Ganzer, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse. Der Kantor-Emeritus Johann Friedrich Eichler zu Rühstedt, Superintendentur Stadt Havelberg.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Karl Friedrich Wilhelm Becker in Jagow bei Prenzlau,
Johann Friedrich Voß in Berlin,
Ernst Julius Engel in Rathstock bei Cüstrin,
Johann Albert Engel in Rathstock bei Cüstrin,
Gustav Friedrich Schütz in Reitwein bei Frankfurt,
Johann Wilhelm Ferdinand Schindler in Berlin,
Theodor Hugues in Berlin, und
August Heinrich Schmidt in Wittenberg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das im Steuerdistrikte von Spandow im Gebrauch gestandene Steuer-Kontroll-Siegel Nr. 328 ist von dem Inhaber verloren worden, und wird hierdurch für ungültig und außer Gebrauch gesetzt erklärt.

Potsdam, den 29. Februar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

12ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers wird das dem Hüfner Gottfried Senft zu Reetz gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario, welches nach Abzug der Lasten auf 62 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt, und werden dazu Bietungs-Termine auf den 9. Februar, 15. März und 19. April 1828, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle zu Mahlsdorff anberaumt. Zu diesen Terminen werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins etwa noch einkommenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird, die Taxe aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten wegen der an gedachte Grundstücke ihnen etwa zustehenden Rechte und Forderungen angewiesen, diese spätestens in dem letzten Termine hier anzuzeigen und zu bescheinigen; widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den neuen Erwerber auferlegt werden wird. Kleps, den 16. Dezember 1827.

von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorff ꝛc.

Die dem verstorbenen Gottfried Reetz, jetzt dessen Erben gehörende Freimannsstelle zu Zäkerick, aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einigen Obstgärten und circa 30 Morgen Ackerland und Wiesen bestehend, welche im Hypothekenbuche Nr. 52 eingetragen stehet, ist Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt. Die Bietungstermine haben wir auf

den 12. Mai und den 12. Juli d. J.,

auf dem Amte Grüneberg, und

den 13. September d. J.,

im Schulzengericht zu Zäkerick, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, angesetzt, und laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige unter dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Die Taxe beträgt 2113 Thl., und kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Grüneberg, den 15. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Glasermeister Wenzlau hierselbst zugehörigen, in hiesiger Stadt sub Nr. 215 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, welches nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1497 Thl. 14 Sgr. 1 Pf. gewürdigt ist, verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 23. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten Herrn Justiz-Sekretair Breithaupt angesetzt.

Alle diejenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks, dasselbe zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß auf etwanige, nach dem Termine noch einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und müssen etwanige Erinnerungen gegen dieselbe spätestens 4 Wochen vor dem Termine angezeigt werden. Pritzwalk, den 16. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Glasermeister Wenzlau allhier gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, so wie

the Act, whether the Act is in force or not, and whether the person is in Canada or not, and the Governor in Council may, by order, declare that any person or class of persons shall be deemed to be a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section.

(2) Where a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section is a member of a partnership, the share of the partnership income of that person shall be computed as if that person were ordinarily resident in Canada.

(3) Where a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section is employed in Canada, the income of that person from that employment shall be computed as if that person were ordinarily resident in Canada.

(4) Where a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section disposes of property that is taxable Canadian property, the gain or loss from that disposition shall be computed as if that person were ordinarily resident in Canada.

(5) Where a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section disposes of property that is taxable Canadian property, the gain or loss from that disposition shall be computed as if that person were ordinarily resident in Canada.

(6) Where a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section disposes of property that is taxable Canadian property, the gain or loss from that disposition shall be computed as if that person were ordinarily resident in Canada.

(7) Where a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section disposes of property that is taxable Canadian property, the gain or loss from that disposition shall be computed as if that person were ordinarily resident in Canada.

(8) Where a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section disposes of property that is taxable Canadian property, the gain or loss from that disposition shall be computed as if that person were ordinarily resident in Canada.

(9) Where a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section disposes of property that is taxable Canadian property, the gain or loss from that disposition shall be computed as if that person were ordinarily resident in Canada.

(10) Where a person who is not ordinarily resident in Canada for the purposes of this section disposes of property that is taxable Canadian property, the gain or loss from that disposition shall be computed as if that person were ordinarily resident in Canada.

In Folge höherer Verfügung sollen diejenigen Theile der Schulzendorffer Herrenwiese, welche zeither alljährlich verzeitpachtet worden sind, und resp. 23, 29 und 66 Morgen Größe enthalten, vom 1. Januar d. J. ab auf sechs nach einanderfolgende Jahre, also bis 1. Januar 1834 in Zeitpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 11. April d. J., Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts angesetzt, in welchem die nähern Bedingungen werden bekannt gemacht, und wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Zossen, den 22. Februar 1828.

Königl. Rentamt Zossen.

Das dem Bäckermeister Friedrich Wiesenthal gehörige, zu Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 26 als volle Bürgerstelle verzeichnete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Pertinenzien auf 1626 Thlr. taxirt, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 4. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Putlitz angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll. Pritzwalk, den 29. Februar 1828.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Am 28. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf der Wegemühle bei Pritzwalk verschiedene Effekten, als:

Hausgeräth, kupferne Geräthe, worunter eine Branntweinblase, Eisenzeug, Betten, Kleider, zwei Kühe, ein Pferd und ein Wagen,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Perleberg, den 8. März 1828.

Das Gericht zu Baarnow.

Der hiesige Rathskeller soll auf die 6 Jahre vom 1. Juni 1828 bis dahin 1834, am 10. April d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause anderweitig verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Müncheberg, den 11. März 1828.

Der Magistrat.

Das Hirtenhaus zu Zeestow, nebst dazu gehörigem Garten und einer Wiese von 13 Morgen 48 □Ruthen, soll in dem auf

den 12. April d. J., Vormittags, in Zeestow angesetzten Termin an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Nauen, den 13. März 1828.

Die von Bredowschen Gerichte zu Zeestow.

Am 26. März d. J., Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Rathhause zu Lindow ein daselbst am Markte belegenes, zur Brau- und Brennerei eingerichtetes, noch besonders zur Gastwirthschaft und Bäckerei passendes Grundstück, woran es daselbst mangelt, aus freier Hand unter äußerst annehmlichen Bedingungen im Ganzen oder auch getheilt, dem Meistbietenden verkauft werden.

Es läßt das zweistöckige massive Wohnhaus, nebst vieler massiver Stallung, und sehr bedeutendem Hofraum nichts zu wünschen übrig. Auch gehören außer 2 Gärten noch 2 separirte Hufen Acker im Hufenschlage, ein Acker-, Heide- und Wiesenplan, circa 140 Morgen betragend, so wie auch eine große Scheune dazu.

Benannte Grundstücke können sogleich in Besitz genommen werden, und erfahren Kauflustige und Zahlungsfähige das Nähere vom Rathsdiener Buschow, auf dem dortigen Rathhause wohnhaft, und vom Eigenthümer des Hauses Nr. 79 in Alt-Ruppin.

Die bei Müncheberg, 7 Meilen von Berlin belegene, im besten Stande befindliche Dahmsdorfer Wassermühle mit neuem massiven Wohnhause, nebst 100 Morgen Ackerland und Holzgerechtigkeiten, soll aus freier Hand verkauft werden. Käufer wollen sich gefälligst beim Eigenthümer in der Mühle selbst melden.

Ich beabsichtige, mein zu Selchow, Amts Königs-Wusterhausen, im Teltow-Storkowschen Kreise belegenes Bauergut von circa 117 Morgen Flächeninhalt, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden daher ersucht, sich deshalb mit mir in Unterhandlungen einzulassen, und bemerke ich nur noch, daß der Acker von sehr guter Qualität ist, zum Gute vollkommen hinreichende Wiesen und Hütung gehören, und die Wirthschaft in sehr gutem Zustande sich befindet. Selchow, den 10. März 1828.

Johann Beschetznick.

Ich beabsichtige, meine bei Strodehne an der Havel belegene Bockwindmühle, nebst dazu gehörigem Wohnhause, Scheune und 2 Gärten, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber erfahren das Nähere bei

Martin Walther,
in Strodehne bei Rathenow.

Eine am Rhin, nahe bei Rheinsberg belegene unterschlägige Wassermühle mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst Garten und Wiese, so auf Johannis d. J. pachtlos wird, soll von der Zeit an, auf mehrere Jahre wieder verpachtet werden. Die Mühlenwerke bestehen in einer Walkmühle, Mehl- und Graupengang. Pachtlustige können das Nähere erfahren beim

Mühlenmeister Schröder zu Rheinsberg.

Eine Braupfanne in ganz gutem Zustande von 15 bis 16 Tonnen Inhalt, mit einen messingenen Hahn versehen, ist aus freier Hand zu verkaufen in Luckenwalde bei

dem Braueigen Müller.

Bei der herannahenden Saatzeit empfehle ich besten rothen und weißen Klee, Luzern, Lein, und die beliebtesten Sorten Grassaamen, für deren Güte ich stehe, im Ganzen und einzeln zu billigen Preisen. Schrader,

Nauener und Charlottenstraßen-Ecke
in Potsdam.

Se. Durchlaucht der Fürst Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen haben dem Handlungshause der Herren

M. Oppenheim's Söhne zu Berlin

den alleinigen Verkauf und Verschluß sämmtlicher Koschentiner, sowohl gewalzter als geschmiedeter Eisenfabrikate, bekannt unter dem Stempel K. P. H. Hütten I bis XXV übertragen. Die unterzeichnete General-Verwaltung bringt dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem sie ihre resp. Eisen-Abnehmer ersucht, sich von nun an mit ihren Bestellungen an das genannte Handlungshaus wenden zu wollen, welches dieselben in beliebiger Quantität, sowohl franco Oppeln, als auch in Berlin selbst, wo zur Bequemlichkeit der resp. Eisen-Konsumenten Berlins und der Marken eine Eisen-Niederlage aller Koschentiner Eisen-Fabrikate, bestehend in

1) geschmiedetem Stab-Eisen;
2) gewalztem Stab-Eisen, als:
   $1'' \frac{1}{4}''$, $1\frac{1}{2}'' \frac{1}{4}''$, $2'' \frac{1}{2}''$, $2\frac{1}{4}'' \frac{1}{4}''$, $\frac{3}{8}$ u. $\frac{5}{8}''$ □;
3) gewalztem und geschmiedetem Schlösser-Eisen und Hufstäben;
4) Zain-Eisen;
5) Schneid-Eisen;
6) Reck-Eisen $\frac{6}{16}''$ □,
   dito $\frac{7}{16}''$ und $\frac{8}{16}''$ □;
7) Band-Eisen, unter $\frac{1}{16}''$,
   dito über $\frac{1}{16}''$ stark;
8) Rund-Eisen,
   dito $\frac{3}{8}''$ und $\frac{1}{8}''$;
9) Bolzen-Eisen (feine 8-kantig),
   dito $\frac{3}{8}''$ und $\frac{1}{8}''$.

(NB. Was über 1'' breit und $\frac{1}{4}''$ stark ist, wird geschmiedet, alle feinern Sorten dagegen gewalzt.)

bei dem genannten Handlungshause an der neuen Friedrichsbrücke, Burgstraße Nr. 27, errichtet worden, auf das Prompteste auszuführen, in Stand gesetzt ist.

Koschentin, den 25. Januar 1828.

Die Fürstlich-Hohenlohesche General-Verwaltung der Herrschaften Koschentin, Boronow, Tworog und Landsberg.

Die von mir im Februar d. J. herausgegebenen dreistimmigen Gesangstücke für Bürger- und Landschulen sind bereits in vielen Schulen eingeführt, und größtentheils vergriffen. Daher bitte ich, mit neuen Bestellungen zu eilen, indem eine zweite Auflage nicht sobald erscheinen kann. Potsdam, den 16. März 1828.

Lindemann,
Kantor an der St. Nicolai-Kirche.

Ein Familienvater, welcher in allen Zweigen des Rechnungswesens erfahren und geübt ist, und sich zur Zeit ohne Beschäftigung befindet, wünscht in irgend einem Fabrik-Geschäft oder in einer sonstigen Anstalt, in der Nähe von Berlin oder Potsdam, eine baldige Anstellung als Rechnungsführer oder Buchhalter ꝛc. zu erhalten. Hierauf Reflektirenden giebt der Postsekretär Suhle in Potsdam Nachricht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 28. März 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

die Ministerial-Erklärungen über die getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend, unter

Nr. 1128. vom 26. November 1827 mit der Fürstlich Waldeckschen,

Nr. 1129. vom 18. Jan. 1828 mit der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen, und

Nr. 1130. vom 19. Februar 1828 mit der Königl. Würtembergschen Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. März 1828.

Nr. 58. Warnung vor dem Heizen der Backöfen mit bemaltem Holzwerk. I. 632. Februar.

Nicht selten sind Thüren, Schränke, Fensterfutter und anderes Getäfel mit Farben bemalt, die in ihrer Mischung Blei, Kupfer, sogar Arsenik, und andere giftige Substanzen enthalten.

Da nun Fälle vorgekommen sind, daß Backöfen mit dem so angestrichenen Holze geheizt, und Menschen von dem Genusse des in einem solchen Ofen bereiteten Backwerks an Vergiftungszufällen erkrankt sind, so machen wir dies zur Belehrung und Warnung bekannt, und werden diejenigen, welche durch Nichtbeachtung derselben die Gesundheit und das Leben Anderer in Gefahr setzen sollten, in die gesetzliche Strafe fallen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 5.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche in diesem Sommersemester vom 20. April bis 15. September auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Kran-

Lord Cha. Talbot Esq. Lord Steward of his Majesty's Household, Lord Lieutenant of the County of Glamorgan, and Recorder of the City of Bristol,

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Zweihundert Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. ist die Haupt-Zollamts-Kasse zu Gransee mittelst gewaltsamen, anscheinend vom mehrern Personen verübten Einbruchs um eine bedeutende Summe baaren Geldes, die sich nach den vorläufigen Ermittelungen auf 3714 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. inkl. 167½ Gold beläuft, bestohlen worden. Demjenigen, welcher den oder die Thäter dieses Diebstahls entdeckt, dergestalt, daß sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, oder durch seine Anzeige die Wiederherbeischaffung des entwendeten Geldes bewirkt, wird hierdurch eine Belohnung von zweihundert Thalern zugesichert.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

---

* Das im Löbauer Kreise liegende Königl. Domainenamt Lonkorreck soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winteraussaat von Eintausend Scheffel Getreide, und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 □Ruthen magdeburgisch Maaß, und darunter hinreichende Wiesen, und ausserdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königl. Forsten haben. Der Acker besteht grösstentheils aus einem tragbaren Roggenboden.
2) die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen; und
3) die Fischerei in den zum Amte gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm. Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Thl. 2 Sgr. 1 Pf., inkl. 942½ Thl. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4. April d. J. bei dem Justiziarius der unterzeichneten Regierung, Herrn Regierungsrath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, abgegeben werden, weil solche am 5. desselben Monats, Vormittags um 12 Uhr, in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen sein können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualifikation zur Annahme eines Domainenamts, und auch darüber bei dem genannten Herrn Justiziarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Anschläge können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden; auch ist das Domainenamt Lonkorreck angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu sein.

Marienwerder, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

---

* Mit Bezug auf die, die unverehelichte Wilhelmine Setzkorn aus Oberberg betreffende Bekanntmachung im Extrablatte des 28sten Stücks des diesjährigen Amtsblattes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Setzkorn, nach der mir gewordenen amtli-

Besitzfähige Kauflustige können die speziellen Taxen und näheren Kaufbedingungen täglich in unserer Registratur einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Beelitz, den 15. Februar 1828.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Das zu Schmargendorf, eine halbe Meile von Angermünde belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes unter Nr. 13 aufgeführte Schmiedegut, welches aus einem Wohnhause, der Schmiede, einer Scheune, einem Garten und 5 Morgen Acker besteht, und auf 971 Thl. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und es ist dazu ein Bietungs-Termin auf

den 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Febr. 1828.

Königliches Preußisches Justiz-Amt Chorin.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel ist auf den Antrag der Höpfnerschen Erben die denselben, dem Particulier Joh. Aug. W. Höpfner und Konsorten gehörige, vor dem Cracauer Thore der Neustadt hinter Stimmings Garten an der Havel dicht an der Stadt belegene, im neustädtischen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 151 sub Nr. 316 verzeichnete, früher zu achtzig und in den letzten Jahren zu 60 Thl. verpachtet gewesene zweischürige Wiese, Theilungshalber, subhastirt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin im hiesigen Gerichtshause auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Maurer anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Brandenburg, den 26. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Alt-Kietz bei Freienwalde belegene, den Geschwistern Gädicke gehörige, auf 2360 Thl. gewürdigte, 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, soll an den Meistbietenden verkauft werden, und stehet der letzte Bietungs-Termin den 8. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokal des unterzeichneten Gerichts an.

Freienwalde, den 26. Februar 1828.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Folgende, zum Nachlaß des zu Meyenburg verstorbenen Gastwirths und Posthalters Johann Joachim Boldt gehörigen Grundstücke, als:

1) ein zu Meyenburg in der Marktstraße sub Nr. 129 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör,
2) ein daselbst in der Grünstraße sub Nr. 128 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör,
3) 3 1/8-Hufe Acker auf der Meyenburger Feldmark,
4) zwei vor dem Prizwalker Thore sub Nr. 47 und 49 belegene Scheunen,
5) eine am Weinberge zu Meyenburg sub Nr. 55 belegene Scheune,
6) sechs Kunstgärten,
7) ein Hausgarten,
8) zwei Dorfstellengärten,
9) zwei Kampgärten,

sollen Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin, rücksichtlich der Gebäude auf

den 16. Mai d. J.,

und rücksichtlich des Ackers und der Gärten auf

den 17. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Meyenburg angesetzt.

Auch soll der Mobiliar-Nachlaß des genannten Boldt

am 25. Juni d. J., und an den folgenden Tagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr,

in dem zuerst gedachten Wohnhause zu Meyenburg an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden zu diesen Terminen eingeladen. Perleberg, den 4. März 1828.

Das Patrimonial-Stadtgericht zu Meyenburg.

Die dem Bürger Christian Tesch gehörige Ackerwirthschaft hierselbst von circa 30 Scheffeln Aussaat, nebst Wiese und Gärten, überhaupt auf 2475 Thl. 1 Sgr. 2 Pf. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden, und stehet dazu der letzte Bietungstermin auf

den 22. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hier in unserm Geschäftslokale an.

Freienwalde, den 6. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die auf 301 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Marquardsche Schmiedestelle zu Sietzing im Oderbruche soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu der Bietungstermin auf

den 4. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Amts-Gerichtsstube zu Friedland bei Wriezen ansteht.

Wriezen, den 12. März 1828.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Der zum Nachlasse des im Dorfe Tüchen, Ostpriegnitzschen Kreises, verstorbenen Bauers Hans Joachim Dietrich Meyer gehörige, daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 11 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 1503 Thl. 20 Sgr. gewürdigte Freibauerhof, ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und soll in den auf

den 17. April, 15. Mai u. 19. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letztere aber auf dem Hofe in Tüchen abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermin, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe des Hofes, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine, oder in demselben, ihre Ansprüche an den erwähnten Bauerhof geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks, nicht beachtet werden können.

Pritzwalk, den 13. März 1828.

Die von Wartenbergschen Gerichte zu Luggendorff. Litzmann.

Der Seifensiedermeister Karl Dorno hiesigen Orts, hat freiwillige Subhastation seiner Immobilien in Antrag gebracht. Es werden demnach öffentlich feilgeboten:

1) sein an hiesiger großen Straße gelegenes Großbürgerhaus, mit oder ohne
2) das darin befindliche Seifensiedereigeräth,
3) der neben Jacobis Bleichgarten belegene Kohl- und Wiesengarten, nach Befinden in dreien durch einem Feldmesser gleichmäßig abzutheilenden Stücken.

Zum Bietungstermin wird

der 21. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht angesetzt, und dazu jeder Kauflustige mit der Bemerkung ein- und vorgeladen, daß mit dem Meistbietenden sofort in diesem Termine abgeschlossen werden kann, auch auf dem Hause 500 Thlr. Muttergut der Dornoschen Kinder stehen bleiben können. Jüterbogk, den 14. März 1828.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken der hiesigen Stadt, des Kämmereidorfes Hoppegarten und des Vorwerks Bienenwerder, imgleichen in den Forstparzellen Vorstrauch, Hauskaveln, Fliederhorst und Ziegenhals, soll entweder zusammen oder einzeln, von Bartholomäi 1828 bis dahin 1834

am 24. April d. J., Vormittags 11 Uhr, hierselbst zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, welches wir Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt machen, daß sämmtliche Jagdreviere eine Fläche von 15,558 Magdeb. Morgen enthalten.

Müncheberg, den 15. März 1828.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Wittwe Schlüter und deren Tochter Sophie Schlüter zu Düpoer-Mühle, ist die dem Mühlenmeister Schulz zu Bullendorf bei Pritzwalk gehörige, daselbst belegene Mahl-Wassermühle, nebst dabei befindlichem Wohngebäude, Stall und Scheune, so wie dessen ebendaselbst gelegene Bockwindmühle, welche sämmtliche Pertinenzien, nach der davon aufgenommenen Taxe, und zwar

a) die erstere zu 860 Thl. 18 Sgr. 6½ Pf.,
b) die letztere aber zu 586 Thl. 23 Sgr. 9 Pf.

gewürdiget sind, Schuldenhalber sub hasta gestellet, und sollen in den auf

den 17. April, 15. Mai und 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letzte aber in der Gerichtsstube in Bullendorff abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden

Der Garten enthält 1 Morgen u. 98 □Ruthen, hat die volle Morgen- und Mittagssonne, ist mit einem 10 Fuß hohen, gegen die Stadtmauer angebrachten Spalier, so wie mit der damit in Verbindung stehenden Taraſſe in 3 Abtheilungen von 334 Fuß Länge, mit den beſten Weinſorten, und die untere Fläche mit Weinlauben, hochſtämmigen Pfirſichen, Aprikoſen, edlen Obſtſorten, vielen Spargel-Rabatten, einer Baumſchule, von mehreren Hundert Stämmen bepflanzt, verſehen. Anfragen über das Nähere beliebe man in portofreien Briefen an mich ſelbſt zu machen.

Rathenow, den 8. Februar 1828.

C. Lübge, Gaſtwirth zum Deutſchen Hauſe.

Ich beabſichtige, meine bei Strodehne an der Havel belegene Bockwindmühle, nebſt dazu gehörigem Wohnhauſe, Scheune und 2 Gärten, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber erfahren das Nähere bei

Martin Baltzer, in Strodehne bei Rathenow.

Acht und dreißig Stück veredeltes Schaafvieh, nämlich 16 Mutterſchaafe oder Schibben und 22 Stück Hammelvieh, ſtehen zu Welſigkendorf beim daſigen Schäfer Lehmann zum öffentlichen Verkauf, mit und ohne Wolle, gegen baare Bezahlung für Kaufluſtige bereit.

---

60 Schock der ſchönſten Pyramiden-Pflanzpappeln ſtehen in meiner Baumſchule für den billigen Preis von 5 Thl. pro Schock zum Verkauf.

Ceeſtow bei Nauen. von Bredow.

In der Nacht vom 13. bis zum 14. d. M. ſind mir aus dem Kruge zu Heiligenſee 7 Schweine entlaufen. Ich bitte, wo ſelbige ſich eingefunden haben, mir Nachricht davon zu ertheilen, Landsberger Straße Nr. 36 in Berlin, bei Bredereck.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs hat der Unterzeichnete, Kraft hohen Miniſterial-Reſcripts vom 8. Februar d. J. ein für den ganzen Umfang der Monarchie auf Acht Jahre gültiges Patent erhalten:

auf die ausſchließliche Ausführung und Benutzung einer durch ein bei dem Königl. Miniſterium des Innern niedergelegtes Modell erläuterten Einrichtung der Zähne an der ſonſt bekannten Oel-Saamen-Reibe- und Quetſch-Maſchine, welche von derjenigen Form weſentlich abweicht, worauf der Gutsbeſitzer Peter Marx in St. Martin bei Trier am 2. März 1826 ein Patent erhalten.

Indem derſelbe dieſes zufolge Publikandum vom 14. Oktober 1815 zur öffentlichen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, daß er auf portofreie Anfragen über Anſchaffungspreis, Vortheile und Vorzüge dieſer verbeſſerten Maſchine befriedigende Auskunft ertheilen wird, ſo wie auch Herr J. T. Oehms in St. Martin bei Trier. Bonn, den 2. März 1828.

J. M. Bienbar.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs hat der Unterzeichnete, Kraft des hohen Miniſterial-Reſcripts vom 7. d. M., für den Zeitraum von 8 Jahren und in dem Umfange des ganzen Preußiſchen Staats ein Patent erhalten:

auf die ausſchließliche Ausführung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellten Art der Zinkbedachung, in ſo weit ſie bei der Prüfung für neu und eigenthümlich erachtet worden.

Zufolge des Publikandums vom 14. Oktober 1815 bringt derſelbe dies zur allgemeinen Kenntniß, mit der vorläufigen Anzeige, daß, nach Vollendung eines Probedaches in Berlin, die Vortheile dieſer Deckungsart, ſo wie die Koſten, die Art der Beziehung, oder die Erlaubniß zur Anwendung, von ihm bekannt gemacht werden ſollen. Berlin, den 17. März 1828.

Der Conducteur Bürde,
Charlottenſtr. Nr. 19.

Gedruckte Formulare zu Kirchenbüchern für Geborne und Getaufte, Aufgebotene und Getraute, desgleichen für Geſtorbene, à Buch 15 Sgr., ſind vorräthig zu haben bei

Trowitzſch & Sohn in Berlin,
Jägerſtraße Nr. 43.

Im Extrablatt zum 12ten Stück des Amtsblattes, Seite 58, ſind am Schluſſe der Anzeige des Kantor Lindemann folgende Worte weggeblieben: „Das gebundene Exemplar koſtet 3 Silbergroſchen.“

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 4. April 1828.

Mehrere, theils bei des Königs Majestät, theils bei dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingereichte Gesuche, wegen der, nach dem § 431 Tit. 11 Th. 2 des Allgemeinen Landrechts nöthigen Staats-Erlaubniß, wenn eine Parochial-Handlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten, und umgekehrt, vorgenommen werden soll, machen es nothwendig, das Publikum davon besonders in Kenntniß zu setzen, daß diese Erlaubniß für die evangelischen Geistlichen, nach § 2 Nr. 10 der Konsistorial-Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817, von dem Provinzial-Konsistorio, für die katholischen Geistlichen aber, nach § 1 Nr. 6 der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, von den Letztern zu ertheilen ist.

Es hat also jeder, welcher der bemerkten Staatserlaubniß bedarf, solche resp. bei mir oder bei dem Königl. Provinzial-Konsistorium nachzusuchen.

Berlin, den 11. März 1828. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 51. Den Abentheurer de Witt genannt von Döring betreffend. I. 1841. März.

Der wegen seiner Theilnahme an geheimen Verbindungen und deren Umtrieben hier, so wie in mehreren andern Staaten verhaftet gewesene angebliche Ferdinand Johannes de Witt genannt von Döring, der eigentlich Ferdinand Johann Witt heißt und aus dem Dänischen gebürtig ist, hat sowohl durch seine Aussagen bei den gegen ihn geführten Untersuchungen, als auch durch die jetzt von ihm in den Druck gegebenen Bekenntnisse sich selbst als einen so übelberüchtigten Abentheurer dargestellt, daß es bedenklich ist, demselben den Aufenthalt in den Königl. Staaten zu gestatten. Die Polizeibehörden werden daher hierdurch angewiesen, den v. Witt im Betretungsfalle sofort über die Grenze, von wo er gekommen, zurück transportiren zu lassen. Berlin, den 24. März 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Schuckmann.

Potsdam, den 31. März 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Polizeibehörden darnach genau zu achten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Abstract of the Returns made to the Board of Trade, pursuant to the Act 29 & 30 Vict. cap. 90, of the Quantities and Declared Values of Goods and Merchandise exported from the United Kingdom to the Undermentioned Countries during the Month of January 1867.

Countries to which Exported.	Cotton Manufactures.		Woollen Manufactures.		Linen Manufactures.		Silk Manufactures.		Hardware and Cutlery.		Iron and Steel.		Apparel and Slops.		Haberdashery and Millinery.		Other Articles.		Total Declared Value.
	Quantities.	Declared Value.	Quantities.	Declared Value.	Quantities.	Declared Value.	Quantities.	Declared Value.	Quantities.	Declared Value.	Quantities.	Declared Value.	Quantities.	Declared Value.	Quantities.	Declared Value.	Quantities.	Declared Value.	
		£		£		£		£		£		£		£		£		£	£
Russia																			
Sweden and Norway																			
Denmark																			
Prussia																			
Other German States																			
Holland																			
Belgium																			
France																			
Portugal, Continental																			
Portugal, Azores and Madeira																			
Spain, Continental																			
Spain, Canary Islands																			
Gibraltar																			
Malta																			
Italy																			
Turkey																			
Greece																			
Ionian Islands																			
Egypt																			
Other Countries in Africa																			
Western Coast of Africa																			
Eastern Coast of Africa																			
Aden																			
Arabia																			
Persian Gulf																			
Hindostan																			
Ceylon																			
Penang, Singapore and Malacca																			
China																			
Australia																			
New Zealand																			
Other Countries in Australasia																			
Pacific Islands																			
United States																			
Mexico																			
New Granada																			
Venezuela																			
Guatemala, Honduras, Costa Rica, and Nicaragua																			
San Salvador																			
Other States in Central America																			
West Indies, Danish																			
West Indies, Dutch																			
West Indies, French																			
West Indies, Haiti																			
West Indies, Spanish																			
West Indies, Other Islands																			
Brazil																			
Buenos Ayres																			
Chile																			
Peru																			
Uruguay																			
Other Countries in South America																			
Total Declared Value																			

Board of Trade, Statistical Department, February 1867.

Act of Parliament 1870 and 1871. — **The Elementary Education Act of 1870.**

Return of Children between the ages of 5 and 13 years, who are not attending any School, and who are not exempted from Attendance.

Name of Child.	Age last Birthday.	Name of Parent.	Address of Parent.	Name of School to which Child is to be sent.	Distance of School from Child's Residence.	Remarks.

Die Richtigkeit der in vorstehender Liquidation angesetzten Ortsentfernungen bescheinigt.

Nach den Sätzen, den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden.

Vorschriften,

welche bei der Aufstellung und Justifikation der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen zu befolgen sind.

Die Liquidationen müssen

a) in der Ueberschrift, den Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat; sodann
b) die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte,
c) die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind,
d) die Ortsentfernungen,
e) die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen,

angeben.

Die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl muß in allen Fällen, wo, nach den weiter unten gegebenen Vorschriften, die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der Postämter oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch die Kalkulatur, die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als darauf verwendet angesetzten Tage aber durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, unter der Liquidation bescheinigt werden.

Die Liquidanten haben zu dem Ende auf der Liquidation diese Bescheinigungen, so wie im Schema geschehen, hinzuzufügen, welche demnächst hier vollzogen werden. Ist der Auftrag von einer andern Behörde als unmittelbar von der Regierung ausgegangen, so muß der Liquidant vor Einreichung der Liquidation die Vollziehung der Bescheinigung über die Nothwendigkeit der Reise von derselben beschaffen.

Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justifizirt werden, und zwar:

1) der höhere Diätensatz, welcher für Geschäfte, die mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verknüpft sind, bewilligt wird, durch Ministerial-Genehmigung;
2) die von zur Extrapost berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die, wegen unchaussirter oder schlechter Wege über die regulativmäßige Anzahl genommenen Extrapostpferde, durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamts über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung;
3) wo mehrere Beamten bei einem und demselben Geschäfte konkurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mitkommissarien in dem Wagen des Hauptkommissarii, durch dessen Angabe der Gründe und durch die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß diese Gründe die Ausnahme rechtfertigen;
4) die von besonders gereiseten Mitkommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute;

5) die von Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinaire oder Personenpost zusteht, liquidirten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost, ferner:

6) die an, fixirte Fuhrkosten beziehende, Beamten für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reisezulage, oder Kosten, resp. für die ordinaire, Personen- oder Extrapost, so wie endlich

7) die den Stellvertretern, Fuhrkostenfixa beziehender Beamten ganz oder zum Theil aus Staatskassen vergüteten Reisekosten,

durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die stattgefundene Bewilligung mit kurzer Angabe der Gründe.

Die sub 5 gedachten Kosten der Lohnfuhre oder Extrapost müssen überdies noch mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegt werden.

Potsdam, den 21. März 1828.

Nr. 53. Verhältnisse der Superintendenten zu den Schul-Kommissionen ihrer Wohnörter. II. 164. Dezember.

In der, im Amtsblatte Nr. 21 des Jahrgangs 1811 Seite 167, am 1. September 1811 erlassenen Verfügung für die Schuldeputationen, so wie in der Deklaration vom 17. Februar 1812, in Nr. 8 des Amtsblatts vom Jahre 1812 Seite 79, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon von Amtswegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schuldeputation bestimmt sei, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, mit Vorlegung der desfallsigen Gründe, der Königl. Regierung Anzeige zu machen wäre.

Wenn nun vorstehende Bestimmung von Einem Königl. Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Erwägung, daß den Superintendenten, vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Kommissarien der Königl. Regierung, die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, mittelst Verfügung vom 21. November v. J. dahin abgeändert ist, daß

„in den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schuldeputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schuldeputation bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualität als Ortsgeistlicher auch fernerhin angehören. Durch dieses Verhältniß der Superintendenten als Ortsgeistlicher zu der städtischen Schuldeputation, soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betreffenden Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die Königl. Regierung zu machen, keineswegs beschränkt werden, wie es denn auch der Königl. Regierung nach wie vor freisteht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schuldeputation, wo die Berathung unter seinem, als des Königl. Kommissarius, Vorsitze Statt finden wird, mit besonderem Auf-

Nr. 1 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 2 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 3 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 4 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 5 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 6 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 7 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 8 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 9 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 10 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 11 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 12 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 13 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 14 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 15 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 16 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 17 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 18 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 19 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 20 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 21 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 22 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 23 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 24 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 25 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 26 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 27 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 28 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 29 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 30 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 31 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 32 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 33 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 34 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 35 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 36 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 37 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 38 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 39 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 40 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 41 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 42 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 43 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 44 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 45 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 46 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 47 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 48 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 49 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 50 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 51 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 52 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 53 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 54 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 55 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 56 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 57 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 58 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 59 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 60 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 61 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 62 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 63 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 64 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 65 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 66 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 67 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 68 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 69 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 70 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 71 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 72 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 73 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 74 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 75 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 76 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 77 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 78 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 79 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 80 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 81 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 82 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 83 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 84 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 85 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 86 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 87 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 88 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 89 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 90 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 91 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 92 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 93 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 94 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 95 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 96 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 97 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 98 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 99 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

Nr. 100 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und über die Errichtung von Arbeitsämtern (Arbeitsamtsgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsamtsgesetzes vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 577).

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Königlichen Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge, namentlich auch die Gesuche um Aufnahme, zu richten sind.

§. 3. Zur Aufnahme in die Anstalt können nur Kinder aus denjenigen Provinzen des Preußischen Staats gelangen, für welche noch keine Taubstummen-Anstalten gegründet sind. Für Taubstumme aus den Provinzen Schlesien, Westphalen, Ost- und West-Preußen ist die Aufnahme in die Anstalten zu Breslau, Münster und Königsberg in Preußen nachzusuchen.

§. 4. Wer die Aufnahme eines Taubstummen nachsucht, hat über dessen persönliche Verhältnisse genaue Auskunft zu geben, und folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes,

b) ein Dürftigkeitszeugniß, in sofern die unentgeldliche Aufnahme des Kindes gewünscht wird,

c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind wirklich taub und stumm sei, und daß der Mangel der Sprache bloß in dem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge oder in Blödsinn seinen Grund habe, ferner, daß das aufzunehmende Kind außer seiner Taubheit, an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit leide, auch die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe,

d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§. 5. Da die Königlichen Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Wartelisse der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht dringende Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihenfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Diese Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem funfzehnten Lebensjahre Statt finden, daher diejenigen Anwärter, welche das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Liste gestrichen werden, wenn sie nicht etwa schon dem Unterricht als Privatzöglinge oder als Königliche Freischüler beiwohnen. Die Anzahl der Anwarter beträgt gegenwärtig 82.

§. 6. Bei der Aufnahme haben die Angehörigen des Kindes dasselbe mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (8 Hemden, 8 Halstüchern, 8 Schnupftüchern, 8 Paar Strümpfen u. s. w.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für Ergänzung dieser Stücke zu sorgen. Außerdem müssen sie einen Revers ausstellen, daß sie das Kind den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, und dasselbe nach vollendeter Bildung, oder, wenn Umstände seine Entfernung nöthig machen sollten, auch früher zurücknehmen, und für dessen Fortkommen selbst sorgen wollen.

Art. 2. Aucun officier ne pourra être mis en non-activité, admis à la retraite ou à la réforme, ni être révoqué, sans un jugement préalable, rendu par un conseil d'enquête, dans les cas et suivant les formes déterminés par la présente loi.

Art. 3. Les conseils d'enquête sont permanents ou temporaires.

Art. 4. Les conseils d'enquête permanents sont institués par arrêté du Président de la République, pour chaque arme, dans les divisions territoriales et dans les corps d'armée.

Ils sont composés de cinq membres, savoir :

Un général de division, président ;

Deux généraux de brigade ou colonels ;

Deux officiers supérieurs.

Art. 5. Les conseils d'enquête temporaires sont institués par arrêté du Président de la République, pour chaque arme, dans les divisions territoriales et dans les corps d'armée.

Ils sont composés de cinq membres, savoir :

Un général de division, président ;

Deux généraux de brigade ou colonels ;

Deux officiers supérieurs.

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministerii sollen die zum Amte Jordan gehörenden, im Züllichau-Schwiebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks, 1½ Meile von Meseritz, 1 Meile von Schwiebus und 4 Meilen von Züllichau, an der Grenze des Regierungsbezirks Posen belegenen Vorwerke Jordan und Neuhöfchen, nebst den Forstrevieren gleichen Namens, zur Veräußerung gestellt werden.

Zum Vorwerke Jordan gehören 5 Morgen 18 □R. Gärten, 134 M. 168 □R. Gerstland, 597 M. 107 □R. Haferland, 172 M. 44 □R. drei- und sechsjähriges Roggenland, 244 M. 98 □R. Wiesen, 1 M. 39 □R. Teiche, 2 M. 116 □R. Hof- und Baustellen, 16 M. 19 □R. Unland und 3301 M. 76 □R. Forstgrund; die Fischerei auf dem kleinen Radensee und auf einem Antheile des großen Radensees, eine Mergelkalkbrennerei und die privative mittlere und niedere Jagd auf der Jordaner Feldmark nebst Forst.

Das Vorwerk Neuhöfchen besteht aus 7 M. 166 □R. Gärten, 40 M. 166 □R. Gerstland, 521 M. 39 □R. Haferland, 339 M. 56 □R. drei- und sechsjähriges Roggenland, 118 M. 127 □R. Wiesen, 103 M. 133 □R. Hütungsflächen, 1107 M. 31 □R. Seen, 4 M. 88 □R. Hof- und Baustellen, 624 M. 175 □R. Forstgrund und 16 M. 20 □R. Unland. Hierzu gehören ferner der Krugverlag zu Jordan, Neuhöfchen, Rinnersdorf, Neudörfel und Grädiz, eine Brauerei und Brennerei, die Fischerei und Rohrnutzung auf den zum Vorwerke gehörenden Gewässern, das Recht, auf Rinnersdorfer Dorfsaue Walkererde zu graben, und die privative mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark und im Forstreviere Neuhöfchen.

Die zu 285 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen zu Jordan werden zum Vorwerk Jordan, und die zu 286 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen in Neuhöfchen, so wie die mit 391 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen aus Rinnersdorf werden zum Vorwerke Neuhöfchen auf unbestimmte Zeit zeitpachtweise zugelegt.

In dem zur Lizitation auf den 1. Mai, Morgens 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung vor dem Regierungsrath Bennecke anberaumten Termine werden Gebote, sowohl auf jedes einzelne der beiden Vorwerke, als auf deren Gesammtheit angenommen werden, und bleibt es den Kauflustigen, für welche vom 15. k. M. ab die Veräußerungspläne und Kaufbedingungen in unserer Registratur und auf dem Amtssitzvorwerke zu Jordan zur Einsicht bereit liegen werden, überlassen, ihre Gebote auf Uebernahme eines nach den Reinerträgen regulirten Domainenzinses und auf eine theilweise Kaufsumme zu stellen, oder dieselben auf ein reines Kaufgeld zu richten.

Für den Fall, daß annehmliche Kaufgebote nicht erfolgen sollten, wird die Pachtung des gesammten Amts, ausschließlich der Forsten und Jagden, dessen Ertrag, mit Einschluß der oben angegebenen Dienstpacht, der kleinen Natural-Prästationen, unbeständigen Gefälle und der nach den jedesjährigen Züllichauer Martini-Durchschnitts-Marktpreisen mit einem angemessenen Rabatt zu bezahlenden Getreidepächte und Zinsen auf 3901 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. inkl. 657½ Thlr. festgestellt worden ist, für die Pachtperiode von Trinitatis 1828 bis dahin 1842 im oben angegebenen Termine den 1. Mai d. J. lizitirt werden, und liegen die dießfälligen Anschläge und Bedingungen ebenfalls vom 15. k. M. ab in unserer Registratur und der Amtsregistratur zu Jordan zur Einsicht bereit. Auf Nachgebote kann der Zuschlag nicht ertheilt werden. Frankfurt, den 21. März 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Mr. Thomas Bell, Professor of Natural History, King's College, London,			

fenen und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	länglich	gewöhnlich	rund	—	länglich, blaß	schwächlich	Potsdam.
desgl.	spitz	Unterlippe vorstehend	doppelt, rund	—	rund u. gesund	untersetzt	Tapiau.
desgl.	klein	klein	rund	—	rund, blaß	desgl.	Landsberg an der Warthe.
desgl.	gewöhnlich	gewöhnlich	desgl.	—	oval, gesund	klein	Strausberg.
desgl.	proportionirt	proportionirt	oval	braun	desgl.	mittler	Schweidnitz.
braun	spitz	groß, aufgeworfen	rund	—	oval, blaß	untersetzt	Belzig.
blau	groß, roth	groß	breit	braun	breit, gesund	desgl.	Lanke bei Bernau.

berechtigten verbunden worden. Da nun die Majoratsherrschaft Sucow nicht bloß ein Lehn, sondern auch ein Fideikommiß ist, so werden nach Vorschrift der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 § 11 alle diejenigen, welche als Fideikommißfolger, oder aus irgend einem anderen Grunde ein Interesse an der Sache zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Behausung des unterzeichneten Kommissarii anberaumten peremtorischen Termine zu melden, und über die bereits von den Theilnehmern der Auseinandersetzung und Separationen anerkannten Pläne und geschlossenen Vereinigungen, welche ihnen im Termine vorgelegt werden sollen, zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung, Separation und Abfindung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 20. März 1828. Riem, Justiz-Kommissionsrath, als Kommissarius der Königl. General-Kommission.

Auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers wird das dem Hüfner Gottfried Senst zu Reetz gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario, welches nach Abzug der Lasten auf 62 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt, und werden dazu Bietungs-Termine auf den 9. Februar, 15. März und 19. April 1828, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle zu Mahlsdorff anberaumt. Zu diesen Terminen werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins etwa noch einkommenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird, die Taxe aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten wegen der an gedachte Grundstücke ihnen etwa zustehenden Rechte und Forderungen angewiesen, diese spätestens in dem letzten Termine hier anzuzeigen und zu bescheinigen; widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschwei-

Mit Bezug auf umstehende Anzeige empfehlen wir unser assortirtes Lager von Koschentiner Eisen aller Art; wir sind im Stande, unseren geehrten Abnehmern sowohl bei Partieen, als einzeln die billigsten Preise zu gewähren, und werden jeden uns zu Theil werdenden Auftrag mit möglichster Pünktlichkeit ausführen.

Berlin, den 22. März 1828.

H. Hayn & Comp.

Bei T. Trautwein in Berlin ist so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen, in Potsdam bei Horvath zu haben:

Ueber die Preußische Städteordnung; Beleuchtung der Schrift des Herrn Professors von Rauмer unter gleichem Titel, von L. Streckfuß, Königl. Preuß. Geh. Ober-Regierungsrathe. br. 15 Sgr.

Herabgesetzter Preis eines klassischen Werks.

Friedrich Heinrich Jacobi's (Verfasser von Allwills Briefsammlung und von Woldemar.) sämmtliche Werke in 6 Bänden, sind wegen des angeblich hohen Preises mit einem Auszuge bedroht. — Daß der Preis bei einem beträchtlichen Honorar, schönen Druck und vorzüglichen Papier nicht geringer sein konnte, wird jeder billig Denkende einsehen, und eben so überzeugt sein, daß einzelne Gedanken, aus einem solchen Werke gerissen, nicht das sein können, was sie im Zusammenhange sind. Um daher dem mir drohenden Schaden zu begegnen, und dieses vorzügliche, stets Werth behaltende Werk in viele Hände zu bringen, habe ich mich entschlossen, den bisherigen Ladenpreis von 20 Thlr. oder 36 Gulden Rheinl., auf 10 Thlr. Preuß. Kourant oder 18 Gulden Rheinl. herabzusetzen, wofür es von heute an durch jede Buchhandlung zu erhalten ist. — Dieser herabgesetzte Preis gilt aber nur für komplete Exemplare und nicht für einzelne Bände.

Als Anhang zu obigen Werken ist erschienen: Friedrich Heinrich Jacobi's auserlesener Briefwechsel. In 2 Bänden. 1825. 1827. Preis 6 Thlr.

Dieser Briefwechsel enthält Briefe an und von Bouterwek, J. H. Campe, M. Claudius, Dohm, Fichte, G. Forster, Garve, Göthe, Heinse, Herder, Hippel, F. Jacobs, F. Köppen, Lavater, Lessing, Lichtenberg, J. Müller, Reinhold, J. P. F. Richter, Schiller, Stollberg, Wieland, und v. A.

Leipzig, den 20. Januar 1828.

Gerhard Fleischer.

Zu haben in der Buch- und Musik-Handlung von Riegel in Potsdam.

Bücher-Anzeige.

Hausvätern, Hausmüttern, Garten- und Bienenfreunden sind folgende anerkannt gute Schriften zu empfehlen, und in der Buchhandlung von Riegel in Potsdam zu haben:

Helmuth, J. H., der neue Kalendermann, oder ausführliche Erklärung des Julianischen und Gregorianischen Kalenders für die der Mathematik unkundigen Leser. Ein populärer Beitrag zur Kenntniß des Weltgebäudes und der Zeitrechnung. 2te Auflage. Leipzig, bei Gerh. Fleischer. Gebunden 12 gGr.

Schmidt, C. F., der vollständige Haushalt mit seinen Vortheilen, Hülfsmitteln und Kenntnissen, und vielen entdeckten Geheimnissen für Hauswirthe und Hauswirthinnen, insonderheit für angehende. Ebendaselbst. Gebunden 20 gGr.

Schmidt, C. F., vollständiger und gründlicher Gartenunterricht, oder Anweisung für den Obst-, Küchen und Blumengarten, mit drei Anhängen vom Aufbewahren und Erhalten der Früchte und Gewächse, vom Obstwein und Obstessig, und mit einem Monatsgärtner versehen. 9te verbesserte und mit vielen Zusätzen bereicherte Auflage. Ebendaselbst. Geb. 1 Thl. 4 gGr.

J. Riem und Werner, der praktische Bienenvater in allerlei Gegenden, oder allgemeines Hülfsbüchlein für Stadt- und Landvolk, zur Bienenwartung in Körben, Kästen und Klotzbeuten, mit Anwendung der neuesten Erfindungen, Beobachtungen und Handgriffe. 5te Auflage mit 1 Holzschnitte. Ebendaselbst. Gebunden 20 gGr.

Printed by Order of the Governor and Company of Adventurers of England trading into Hudson's Bay.

Whereas Our Royal Father, of Blessed Memory, did by His Letters Patent under the Great Seal of England, bearing date the Second day of May, in the Fifteenth year of His Reign, Incorporate the Governor and Company of Adventurers of England trading into Hudson's Bay, and did thereby Grant unto them, and their Successors, the sole Trade and Commerce of all those Seas, Straits, Bays, Rivers, Lakes, Creeks and Sounds, in whatsoever Latitude they shall be, that lie within the Entrance of the Straits commonly called Hudson's Straits, together with all the Lands and Territories upon the Countries, Coasts and Confines of the Seas, Bays, Lakes, Rivers, Creeks and Sounds aforesaid, that are not already actually possessed by or Granted to any of Our Subjects, or possessed by the Subjects of any other Christian Prince or State, with the Fishing of all Sorts of Fish, Whales, Sturgeons, and all other Royal Fishes in the Seas, Bays, Inlets and Rivers within the premises, and the Fish therein taken, together with the Royalty of the Sea upon the Coasts within the limits aforesaid, and all Mines Royal, as well discovered as not discovered, of Gold, Silver, Gems and Precious Stones, to be found or discovered within the Territories, Limits and Places aforesaid, and that the said Land be from henceforth reckoned and reputed as one of Our Plantations or Colonies in America, called Rupert's Land, and that the said Governor and Company shall have, hold, possess and enjoy the Sole Right of Trade and Commerce, and the Sole Liberty of Navigation, and Use of the Waters within the Premises, and the Lands and Territories upon the Countries aforesaid, together with the Fishing of all Sorts of Fish, Whales, Sturgeons, and all other Royal Fishes in the Waters within the Premises, and the Fish therein taken, together with the Royalty of the Sea upon the Coasts within the

The remaining two (2) Bills of Quantities, which are the subject of this Tender, are summarized below and detailed in the Bills of Quantities which are attached hereto and form part of this Tender.

Bill No.	Description	Amount (Kshs.)
1	Preliminaries	
2	Earthworks	
3	Pavement	
4	Drainage	
5	Bridges	
6	Miscellaneous	
7	Provisional Sums	
	Total Carried to Form of Tender	

Bill No.	Description	Amount (Kshs.)
1	Preliminaries	
2	Earthworks	
3	Pavement	
4	Drainage	
5	Bridges	
6	Miscellaneous	
7	Provisional Sums	
	Total Carried to Form of Tender	

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. März 1828.

Nr. 56. Uebersicht des Schullehrer-, Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1827. II. 973. Februar.

Nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1820) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. April v. J. (Amtsblatt 1827 Stück 17 Pag. 69) wird hiermit über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1827, nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thlr.	Die Einnahme betrug im Jahre 1827:	Thl.	Sgr.	Pf.
	A. an Bestand aus dem Jahre 1826:			
18575	in Dokumenten ..... baar	57	9	9
	B. an laufenden Einnahmen:			
	1) außerordentliche:			
	a) Antrittsgelder von neuen Mitgliedern .. 198 — —			
	b) Abzüge von Zulagen 10 21 11			
	c) Strafen ..... — — —			
	d) Geschenke und Vermächtnisse 4 14 10			
	e) ad Extraordinaria ..... — — —			
		213	6	9
	2) gewöhnlich fortlaufende:			
	a) Zinsen von Kapitalien 889 22 9			
	b) an Kollektengeldern 356 9 8			
	c) Beiträge von Mitgliedern ..... 2023 10 —			
		3269	12	5
	3) an angekauften Dokumenten:			
2500	und zwar in Staats-Schuldscheinen.			
21057	in Dokumenten ..... (Summa) ..... und baar	3539	28	11
	Dagegen war Ausgabe:			
	a) die Wittwen-Unterstützungen, welche für das Jahr 1826 gewährt sind, mit ..... 1160 25 —			
	b) zur Verleihung und zum Ankauf der vorstehend zu 3 nachgewiesenen 2500 Thlr. Dokumente sind erforderlich gewesen 2139 13 6			
	c) an indebite erhobenen Beiträgen mußten restituirt werden ..... 1 20 —			
	so daß am Schlusse des Jahres 1827 im Bestande verblieben	3301	28	6
21075	in Dokumenten ..... und baar	238	—	5

Für das Jahr 1827 sind Einhundert sieben und dreißig $\frac{1}{12}$. einzelne Wittwen-Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Betrage von 10 Thlr. für je-

den Antheil heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen sind.

Hiernach beträgt die für das Jahr 1827 grundsätzlich zu gewährende Unterstützung 1370 Thlr. 12½ Sgr., und das Reinvermögen der Anstalt kommt am Schlusse des Jahres 1827 in folgender Art zu stehen.

Der Bestand an Dokumenten beträgt	21075 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und der des baaren Geldes	238 „	— „	5 „
	21313 Thlr.	— Sgr.	5 Pf.
davon ab die p. 1827 zu gewährenden Wittw.-Unterstütz.	1370 „	12 „	6 „
bleibt ein wirkliches Vermögen von	19942 Thlr.	17 Sgr.	11 Pf.
welches sich gegen des Jahr 1826, wo es	17496 „	14 „	9 „
betrug, erhöhet hat um	2446 Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.

Hier wird gleich die Uebersicht über den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verstärkungs-Fonds für das Jahr 1827 angeschlossen.

Thlr.	Bei diesem besteht die Einnahme:	Thl.	Sgr.	Pf.
	a) in dem aus dem Jahre 1826 verbliebenen Bestande der			
10100	in Dokumenten ... und baar	153	8	5
	b) in Zinsen von Kapitalien	534	—	—
	c) in freiwilligen Beiträgen aus Privat-, Patronats-, Kirchen-Kassen	364	20	—
	d) in erhöheten Beiträgen von den Mitgliedern des Verbandes	1009	—	—
	e) in fortgefallenen Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Haupt-Amts-Kirchen-Fonds	645	10	—
	f) in Haus-Kollekten-Geldern	306	5	6
	g) in belegten Kapitalien			
3000	und zwar in Staats-Schuldscheinen, überhaupt in			
13100	Dokumente ... und baar	3002	13	11
	Die Ausgabe dagegen beträgt	2567	10	—
	welche zum Ankauf der oben zu g vereinnahmten Dokumente verwandt sind.			
	Es verbleiben also bei diesem Fonds in Bestande	435	3	11
	und in Dokumenten nebenstehende 13100 Thlr.			

Das effektive Vermögen der Anstalt beträgt nun am Schlusse des Jahres 1827:

a) beim gewöhnlichen Fonds	19942 Thlr.	17 Sgr.	11 Pf.
b) beim Verstärkungs-Fonds	13535 „	3 „	11 „
zusammen	33477 Thlr.	21 Sgr.	10 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1826 betrug es	27749 „	23 „	2 „
es hat sich also erhöhet um	5727 Thlr.	28 Sgr.	8 Pf.

Gleichzeitig können wir nicht unerwähnt lassen, daß unser Zirkulair vom 28. Mai v. J. einen gutrn Erfolg gehabt, und die größere Mildthätigkeit bei der Hauskollekte theilweise sehr erweckt hat. Wenn wir jedoch die einzelnen Kreise gegen einander stellen, so erscheint in der Mildthätigkeit eine so auffallende Verschiedenheit, daß wir die Ursache davon nur in der mehreren oder minderen Erwägung des Zwecks der Kollekte von Seiten des Publikums finden können, und daher mit Bezug auf das Zirkulare vom 28. Mai v. J., diejenigen Herren Landräthe, deren Kreise in ihren Beiträgen zurückgeblieben sind, auffordern müssen, die Einsassen ihrer Kreise mit dem Zwecke der Zirkularverfügung vom 28. Mai v. J. aufs Neue bekannt zu machen, und dadurch den guten Willen für die Sache zu wecken.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 31. März 1828.

Nr. 57. Einreichung statistischer Uebersichten von den Domainen. III. 1478. März.

Die Einreichung der durch die Verfügung vom 25. Novemb. 1817 (2. b. 1033 November, Amtsblatt von 1817 Stück 49 Nr. 317) vorgeschriebenen statistischen Uebersichten von den Domainen, ist bis jetzt nur von wenigen Aemtern erfolgt, obgleich die bestätigten Etats pro 18$\frac{2}{30}$, welche dieser Uebersicht zum Grunde gelegt werden müssen, den Aemtern schon im Monat November v. J. zugegangen sind.

Die mit der Einreichung dieser Uebersicht noch rückständigen Domainen-, Pacht- und Rentämter werden daher angewiesen, selbige sofort anzufertigen, und binnen 14 Tagen einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werden wir gegen diejenigen Aemter, welche den Termin nicht eingehalten haben, eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. festsetzen.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nachricht von der Königlichen Blindenanstalt zu Berlin.

Nr. 5.

§. 1. In der Anstalt werden zwölf Blinde auf Kosten des Staats erzogen, und in den für sie nützlichen Kenntnissen, in der Musik und in Handarbeiten unterrichtet. Außer diesen Königlichen Kostgängern können noch achtzehn Blinde als Königliche Freischüler an dem Unterrichte Theil nehmen. Auch steht es dem Direktor frei, sechs Privatzöglinge aufzunehmen und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen. Die Bildungszeit währt drei bis fünf Jahre.

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Königl Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge zu richten sind.

§. 3. Wer die Aufnahme eines Blinden nachsucht, hat die persönlichen Verhältnisse desselben bestimmt anzugeben, und folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes,

b) ein Dürftigkeitszeugniß, in so fern die unentgeldliche Aufnahme des Kindes gewünscht wird,

c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind, außer seiner Blindheit, an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, auch an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit leide, und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe,

d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§. 4. Da die Königlichen zwölf Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Warteliste der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihenfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Die Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme nicht vor dem neunten und nicht nach dem siebzehnten Lebensjahre Statt finden, daher diejenigen Anwarter, welche das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Liste gestrichen werden, falls sie dem Unterrichte nicht schon als Privatzöglinge oder Königliche Freischüler beiwohnen. Die Zahl der Anwarter beträgt gegenwärtig 38.

§. 5. Bei der Aufnahme haben die Angehörigen des Kindes dasselbe mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (8 Hemden, 8 Handtüchern, 8 Schnupftüchern, 8 Halstüchern, 8 Paar Strümpfen oder Socken, u. s. w.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für die Ergänzung dieser Stücke nach der Bestimmung des Direktors zu sorgen. Außerdem müssen sie einen Revers dahin ausstellen, daß sie das Kind den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, und dasselbe nach vollendeter Bildung oder, wenn Umstände seine Entfernung nöthig machen sollten, auch früher zurücknehmen, und für dessen Fortkommen sorgen wollen.

§. 6. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Zeune hierselbst zu richten, welcher sie nöthigen Falles dem Königlichen Schul-Kollegio einzureichen hat. Von etwanigen Wohnungsveränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit deren Einberufung nicht verzögert wird; auch ist demselben anzuzeigen, in welcher Art für den Unterricht der Anwarter vorläufig gesorgt ist.

Berlin, den 10. Januar 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

REGISTRATION ACTS

Any person desiring to vote at any election must be registered under the Registration Acts, 1885 to 1908, and the Representation of the People Act, 1918, and the Orders in Council made thereunder.

Any person who is not registered in the Register of Electors in force for the time being for the Parliamentary Division in which he resides, and who desires to be registered, should apply to the Registration Officer for the Parliamentary Division in which he resides, at his office, 1, Bridge Street, Westminster, S.W.1.

Any person who is registered in the Register of Electors in force for the time being for the Parliamentary Division in which he resides, and who desires to be registered in the Register of Electors in force for the time being for the Parliamentary Division in which he resides

Durch die im Brandenburgiſchen Landgeſtüt-Marſtalle bei Neuſtadt a. d. D. befindlichen Königl. Landbeſchäler, ſind während der Beſchälzeit im Jahre 1827 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beſte Erfolg zu erwarten ſtehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungs-Departement:

1.	zu Marſtall Lindenau bei Neuſtadt a. d. Doſſe,				
	a) durch Landbeſchäler à 1½ Thl. Sprunggeld			505	Stück,
	b) durch Hauptbeſchäler à 6 Thl. Sprunggeld			87	"
				592	"
2.	zu Döllen i. d. Oſtprignitz	durch Landbeſchäler à 1½ Thl.	Sprungg.	236	"
3.	" Papenbruch	desgl.	desgl.	205	"
4.	" Dranſee	desgl.	desgl.	97	"
5.	" Wulfesrsdorf	desgl.	desgl.	123	"
6.	" Laaske	desgl.	desgl.	112	"
7.	" Freienſtein	desgl.	desgl.	97	"
8.	" Havelberg i. d. Weſtprignitz	desgl.	desgl.	20	"
9.	" Rühſtedt	desgl.	desgl.	200	"
10.	" Stavenow	desgl.	desgl.	119	"
11.	" Amt Liebenwalde im Niederbarnimſchen Kreiſe		desgl.	92	"
12.	" Alt-Mädewitz im Oberbarnimſchen Kreiſe		desgl.	90	"
13.	" Groß-Barnim	desgl.		88	"
14.	" Dorf Mittenwalde im Templiner Kreiſe		desgl.	108	"
15.	" Lübbenow im Prenzlower Kreiſe		desgl.	234	"
16.	" Amt Brüſſow	desgl.		146	"
17.	Zichow im Angermünder Kreiſe		desgl.	90	"
				2649	"

II.	Im Frankfurter Regierungs-Departement	237	"
III.	" Magdeburger Regierungs-Departement	1369	"
IV.	" Stettiner Regierungs-Departement	1352	"
V.	" Stralſunder Regierungs-Departement	730	"
	Summa aller bedeckten Stuten	6337	Stück.

Friedrich Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, den 15. März 1828.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Wegen eingetretener Umstände wird die, nach unserer Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. beabsichtigt gewesene Veräußerung des zum Amte Alt-Landsberg gehörigen Vorwerks Neuhagen zum 1. Juni d. J., nicht Statt finden.

Potsdam, den 4. April 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die beiden Glashütten, Adamsverdruß im Forstrevier Puppen, und Gellguhnen im Forstrevier Ramuck, hiesigen Regierungsbezirks, werden im Laufe dieses Jahres pachtlos, und es soll daher eine anderweitige Verpachtung, und zwar für Adamsverdruß vom 1. Januar 1829 bis zum letzten Dezember 1840, und für Gellguhnen vom 22. Dezember dieses Jahres bis dahin 1840, mithin auf zwölf hinter einander folgende Jahre eintreten.

Zur Verpachtung der Glashütte zu Gellguhnen haben wir einen Termin auf

den 9. Juli d. J.

in Allenstein, und zu der von Adamsverdruß auf

den 11. Juli d. J.

in Ortelsburg, vor unserm Commissarius, dem Forstmeister Behrends anberaumt. Es wird daher jeder Pachtlustige, der sich jedoch in dem Termine seiner Zahlungs- und Kautionsfähigkeit sowohl, als auch der zur Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse wegen auszuweisen hat, hiermit zur Wahrnehmung derselben eingeladen. Die näheren Bedingungen sind sowohl bei uns und dem Kommissarius, Forstmeister Behrends zu Osterode, als auch bei den Königl. Regierungen zu Erfurt, Potsdam und Breslau niedergelegt, und können dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Portos in Abschrift mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß die Fabrikation in diesen Glashütten im Durchschnitt bisher lebhaft betrieben worden ist. Adamsverdruß ist von Elbing 20, von Danzig 28, von Thorn 27, von Königsberg 21 und von Warschau 24 Meilen entfernt, Gellguhnen aber von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt.

Zur Feuerung und zum Aschbedarf wird immer das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, hinlänglich und ganz in der Nähe aus den Königl. Forsten verabfolgt, und alle nöthigen Fabrik- und Wohngebäude, nebst einigen Ländereien, freier Waldweide, so wie das Holz zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum nach den nähern Bestimmungen der vorher erwähnten Bedingungen ebenfalls überlassen.

Königsberg, den 3. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bemerkung.

Die obenerwähnten Pachtbedingungen liegen in Potsdam bei dem Regierungs-Sekretair Lämlein zur Einsicht bereit.

---

* Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministerii sollen die zum Amte Jordan gehörenden, im Züllichau-Schwiebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks, 1½ Meile von Meseritz, 1 Meile von Schwiebus und 4 Meilen von Züllichau, an der Grenze des Regierungsbezirks Posen belegenen Vorwerke Jordan und Neuhöfchen, nebst den Forstrevieren gleichen Namens, zur Veräußerung gestellt werden.

Zum Vorwerke Jordan gehören 5 Morgen 18 □R. Gärten, 134 M. 168 □R. Gerstland, 597 M. 107 □R. Haferland, 172 M. 44 □R. drei- und sechsjähriges Roggenland, 244 M. 98 □R. Wiesen, 1 M. 39 □R. Teiche, 2 M. 116 □R. Hof- und Baustellen, 16 M. 19 □R. Unland und 3301 M. 76 □R. Forstgrund; die Fischerei auf dem kleinen Ra-

den- und auf einem Antheile des großen Radensees, eine Mergelkalkbrennerei und die privative mittlere und niedere Jagd auf der Jordaner Feldmark nebst Forst.

Das Vorwerk Neuhöfchen besteht aus 7 M. 166 □R. Gärten, 40 M. 16 6□R. Gerstland, 521 M. 39 □R. Haferland, 339 M. 56 □R. drei- und sechsjähriges Roggenland, 118 M. 127 □R. Wiesen, 103 M. 133 □R. Hütungsflächen, 1107 M. 31 □R. Seen, 4 M. 88 □R. Hof- und Baustellen, 624 M. 175 □R. Forstgrund und 16 M. 20 □R. Unland. Hierzu gehören ferner der Krugverlag zu Jordan, Neuhöfchen, Rinnersdorf, Neudörfel und Grädiz, eine Brauerei und Brennerei, die Fischerei und Rohrnutzung auf den zum Vorwerke gehörenden Gewässern, das Recht, auf Rinnersdorfer Dorfbaue Walkererde zu graben, und die privative mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark und im Forstreviere Neuhöfchen.

Die zu 285 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen zu Jordan werden zum Vorwerk Jordan, und die zu 286 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen in Neuhöfchen, so wie die mit 391 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen aus Rinnersdorf werden zum Vorwerke Neuhöfchen auf unbestimmte Zeit zeitpachtweise zugelegt.

In dem zur Lizitation auf den 1. Mai, Morgens 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung vor dem Regierungsrath Bennecke anberaumten Termine werden Gebote, sowohl auf jedes einzelne der beiden Vorwerke, als auf deren Gesammtheit angenommen werden, und bleibt es den Kauflustigen, für welche vom 15. k. M. ab die Veräußerungspläne und Kaufbedingungen in unserer Registratur und auf dem Amtssitzvorwerke zu Jordan zur Einsicht bereit liegen werden, überlassen, ihre Gebote auf Uebernahme eines nach den Reinerträgen regulirten Domainenzinses und auf eine theilweise Kaufsumme zu stellen, oder dieselben auf ein reines Kaufgeld zu richten.

Für den Fall, daß annehmliche Kaufgebote nicht erfolgen sollten, wird die Pachtung des gesammten Amts, ausschließlich der Forsten und Jagden, dessen Ertrag, mit Einschluß der oben angegebenen Dienstpacht, der kleinen Natural-Prästationen, unbeständigen Gefälle und der nach den jedesjährigen Züllichauer Martini-Durchschnitts-Marktpreisen mit einem angemessenen Rabatt zu bezahlenden Getreidepächte und Zinsen auf 3901 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. inkl. 657½ Thlr. festgestellt worden ist, für die Pachtperiode von Trinitatis 1828 bis dahin 1842 im oben angegebenen Termine den 1. Mai d. J. lizitirt werden, und liegen die dieſfälligen Anschläge und Bedingungen ebenfalls vom 15. k. M. ab in unserer Registratur und der Amtsregistratur zu Jordan zur Einsicht bereit. Auf Nachgebote kann der Zuschlag nicht ertheilt werden. Frankfurt, den 21. März 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direktn Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Arnswalder Kreise, 1¼ Meile von der Chaussee bei Woldenberg gelegene Domainenamt Marienwalde, soll von Trinitatis d. J. ab auf 21 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

An Pachtstücken gehören zu demselben:

1) das Vorwerk Marienwalde, welches zugleich der Amtssitz ist, mit

1377	Morgen	77	□R.	meistentheils Gerstboden,
891	=	84	=	Wiesen,
871	=	33	=	zum Ackerbau geeignete Hütung,
25	=	40	=	Gärten;
3105	Morgen	54	□Ruthen.	

An Nutzvieh sind bei demselben 80 Kühe, 40 Stück Jungvieh und 1880 Stück Schaafe angeschlagen, und die jährliche Getreideaussaat hat durchschnittlich

2	Winspel	15	Scheffel	15	Metzen	Weizen,
18	=	1	=	8	=	Roggen,
19	=	21	=	6	=	Gerste und
6	=	4	=	14	=	Hafer

betragen.

2) das Vorwerk Bernsee, ¾ Meile von Marienwalde, mit

1044	Morg.	173	□R.	meist Gerst- u. Haferland,
344	=	71	=	Wiesen,
461	=	93	=	Hütung,
9	=	104	=	Gärten;
1860	Morgen	81	□Ruthen.	

An Nutzvieh sind bei demselben 30 Kühe, 15 Stück Jungvieh und 1200 Stück Schaafe angeschlagen, und die jährliche Getreideaussaat hat durchschnittlich

— Winspel 13 Scheffel — Metzen Weizen,
16 = 19 = 7 = Roggen,
12 = 20 = 3 = Gerste und
4 = 12 = 10 = Hafer

betragen.

3) das eine Meile von Marienwalde gelegene Vorwerk Plagow mit

1246 Morgen 151 □Ruthen Acker,
311 = 78 = Wiesen,
73 = 58 = Hütung,
11 = 169 = Gärten;

1643 Morgen 96 □Ruthen,

und mit der dem Vorwerk in der angrenzenden Sellnower Forst zustehenden sehr guten Hütung. Bei demselben sind 12 Stück Kühe, 6 Stück Jungvieh und 1000 Stück Schaafe angeschlagen, und die Aussaat an Getreide hat durchschnittlich in

15 Winspeln 12 Scheffeln 8 Metzen Roggen,
7 = — = 14 = Gerste und
5 = 21 = — = Hafer

bestanden.

Die Vorwerke befinden sich, mit Ausnahnahme vorgedachter Waldweide, außer aller Kommunion.

4) die bei den Vorwerken Marienwalde und Bernsee befindlichen Glashütten mit allen dazu gehörigen Gebäuden,

10 Morgen 141 □Ruthen Gärten und
7 = 140 = Holzplätze.

5) die Fischerei auf mehreren zum Theil sehr ansehnlichen Seen und Gewässern.

6) die Brau- und Brennerei zu Marienwalde mit dem Verlagsrechte über 10 Amtskrüge und dem von der Stadt Woldenberg zu entrichtenden Kruglagegelde.

7) die ½ Meile vom Amtssitze gelegene Ziegelei mit

— Morgen 172 □Ruthen Gärten und
2 = 168 = Acker;

3 Morgen 160 □Ruthen.

8) die unbeständigen Gefälle, bestehend in dem von den Einliegern zu erhebenden Schutzgelde, der extraordinairen Steuer und dem Fleisch- und Bienenzehend.

9) einige Dienste aus dem Dorfe Kölzig, und endlich

10) das in 279 Scheffeln Roggen und 1328 Scheffeln Hafer bestehende Naturalzins- und Pachtgetreide zu dem Preise von 22½ Sgr. pro Scheffel Roggen und 12½ Sgr. pro Scheffel Hafer.

Für diese vorgenannten Gegenstände, excl. der Glashütten, ist der zu steigernde jährliche baare Pachtzins zu 7116 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. incl. 1997½ Thlr. Gold festgesetzt, und die jährliche Pacht der Glashütten auf 440 Thlr. incl. 145 Thlr. Gold berechnet, und zwar sind unter dem obigen Pachtzinse speziell mitbegriffen, für das Vorwerk Marienwalde 2560 Thl. incl. 855 Thlr. Gold, für das Vorwerk Bernsee 1360 Thlr. incl. 450 Thlr. Gold, für das Vorwerk Plagow 910 Thlr. incl. 305 Thlr. Gold, für die Brau- und Brennerei 250 Thlr. incl. 80 Thlr. Gold, für den Krugverlag 198 Thlr. 10 Sgr., für die Ziegelei 153 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. incl. 50 Thlr. Gold, und für die Fischerei 569 Thlr. 5 Sgr.

Die Gebote können sowohl auf das Ganze einschließlich der Hütten, als auch auf die Amtspacht ohne die Hütten, oder endlich auch auf die Hütten besonders abgegeben werden. Den Umständen nach, und besonders wenn die Verpachtung der Hütten auf eine angemessene Weise nicht zu Stande kommen sollte, können jedoch allenfalls auch das Vorwerk Bernsee mit den dahin gehörigen Fischereien, und eben so das Vorwerk Plagow von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders verpachtet werden. Pachtlustige müßen sich bei der Königl. Regierung in Frankfurt noch vor oder doch spätestens in dem Lizitations-Termin über ihre Qualifikation und über ihr Vermögen ausweisen, und wird in letzterer Beziehung vorläufig bemerkt, daß zur Annahme des Amts mit den Glashütten allerdings ein beträchtliches Vermögen, aber auch zur Annahme sämmtlicher Vorwerke ohne die Hütten, weil kein Königl. Vieh- und Geräth-Inventarium vorhanden, ein bedeutendes Vermögen erforderlich ist.

Der Bietungstermin ist in unserm Geschäfts-Lokale allhier auf Freitag

den 2. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, wozu Pachtbewerber hiermit eingeladen werden, und können die An-

schläge und Pachtbedingungen bis zu jenem Termin zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, die Pachtbedingungen aber, auch auf dem Amte Marienwalde eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

* Auf dem Transport von hier nach Schwedt zwischen Reichenfelde und Niederkräning auf dem Revier der Dorfschaft Grabow ist am 23. d. M. der unten näher bezeichnete Schlächtergeselle Karl Heinrich Pfaff, welcher wegen Verdachts eines begangenen Diebstahls und Betrügerei verfolgt, und welcher behufs der Untersuchung an die Königliche Justizkammer zu Schwedt abgeliefert werden sollte, entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben, welcher sich wahrscheinlich nach seinem Geburtsort begiebt, Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Justizkammer zu Schwedt geschlossen abliefern zu lassen.

Bahn, den 24. März 1828.

Königl. Polizeibehörde.

Signalement.

Der ꝛc. Pfaff ist aus Grabow im Meklenburgischen gebürtig, evangelischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, schwarbraunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht den Meklenburgischen Dialekt, auch die Gaunersprache, und hat an beiden Zeigefingern kleine Schnittnarben.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelbraunen Ueberrock mit aufgesetzten Taschenklappen, einer gelb und weiß gestreiften Weste, grautuchen Hosen, in den Stiefeln zu tragen, langen Stiefeln, einer tuchenen Mütze mit Sturmriem, und einem blaugewürfelten Halstuche, worin eine Binde befindlich.

---

* Die hier wegen Diebstals inhaftirt gewesenen, unten näher signalisirten Kriminal-Gefangenen,

1) der vormalige Lohgerbergeselle Otto Friedrich Reichmann aus Pasewalk,
2) der Schiffsknecht Friedrich Güssow aus Methlow bei Rothenow,

haben Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 28. zum 29. d. M. aus dem hiesigen Amts-Gefängnisse auszubrechen und zu entspringen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecher sorgfältig zu vigiliren, und sie im Fall ihrer Habhaftwerdung an das unterzeichnete Justizamt schleunigst ausliefern zu lassen.

Oranienburg, den 30. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Signalement.

1) Der Lohgerbergeselle Friedrich Reichmann ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von sehr schlanker Statur und fein pockennarbig.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke und dergleichen Weste, grauleinenen Hosen, worunter er graue Tuchhosen hatte, blaubuntem Halstuche, und ohne Kopf- und Fußbedeckung.

2) Der Schiffsknecht Friedrich Güssow ist 30 bis 31 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, untersetzter starker Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, und glattes, finsteres Gesicht.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen kurzen Rock mit besponnenen Knöpfen, alten blauen Tuchweste, grauen langen Tuchhosen, und ebenfalls ohne Kopf- und Fußbedeckung.

---

* Dem Pantoffelmachergesellen Christian Friedrich Arndt, aus Friedeberg in der Neumark gebürtig, ist sein zu Driesen am 29. Januar a. c. auf sechs Monate Dauer ausgestellter, nach Lippehne gerichteter Paß, am 15. d. M. zwischen den hiesigen Amtsdörfern Schönerlinde und Franzdsisch-Buchholz auf der Ukermärker Landstraße verloren gegangen, welcher Paß

zur

zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt wird.

Mühlenbeck, den 27. März 1828.

Königl. Domainenamt.

Signalement.

Der ꝛc. Arndt ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelischer Religion, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange spitze Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, langes Gesicht, ist von mittler Statur und hat Pockennarben.

Der hiesige zweite Kram- und Viehmarkt wird in Folge höherer Genehmigung in diesem Jahre, nicht, wie im Kalender steht, Montag nach Mariä Heimsuchung, sondern Donnerstag vor Johannis den 19. Juni abgehalten. Käufer und Verkäufer werden ersucht, gefälligst Kenntniß hiervon zu nehmen.

Alt-Landsberg, den 24. März 1828.

Der Magistrat.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation der dem Bäckermeister Wolff zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör Vol. I Nr. 322, taxirt zu 2075 Thl. 13 Sgr.,
b) der Scheune Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thl. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thl. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thl. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 265, taxirt zu 21 Thl. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV Nr. 88, taxirt zu 22 Thl.,
g) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 91, taxirt zu 40 Thl. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 93, taxirt zu 44 Thl.,
i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. IV Nr. 11, taxirt zu 80 Thl. 12 Sgr. 6 Pf.,

verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf derselben auf

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 31. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel ist auf den Antrag der Höpfnerschen Erben die denselben, dem Particulier Joh. Aug. W. Höpfner und Konsorten gehörige, vor dem Cracauer Thore der Neustadt hinter Stimmings Garten an der Havel dicht an der Stadt belegene, im neustädtischen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 151 sub Nr. 316 verzeichnete, früher zu achtzig und in den letzten Jahren zu 60 Thl. verpachtet gewesene zweischürige Wiese, Theilungshalber, subhastirt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin im hiesigen Gerichtshause auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Maurer anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Brandenburg, den 26. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Bäckermeister Friedrich Biesenthal gehörige, zu Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 26 als volle Bürgerstelle verzeichnete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Pertinenzien auf 1626 Thlr. taxirt, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 4. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll. Pritzwalk, den 29. Februar 1828.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Die dem Gottfried Helgenberger gehörige, zu Gusow belegene, und zu 1972 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Ganzkossäthenwirthschaft, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 13. Mai und 13. Juni d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justizkommissarii Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Gusow angesetzt, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 11. März 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht zu Gusow.

Die dem Schiffer Johann Jacob Krüger zugehörige, zu Sachsenhausen belegene Kolonistenstelle, soll Schuldenhalber gegen gleich baare Bezahlung in Kourant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin, welcher peremtorisch auf

den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

hier in der Amtsgerichtsstube anberaumt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, sich in demselben einzufinden, ihr Gebot zu thun, und haben sie zu erwarten, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Die Taxe, welche 307 Thl. 19 Sgr. 3 Pf. beträgt, kann Sonnabends Vormittag hier eingesehen werden, und finden Einwendungen dagegen nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine statt.

Oranienburg, den 22. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die uns zugehörigen hiesigen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus nebst Hausland, Rosterwiese, Tannen- und Weidenkavel zu 4458 Thaler,
2) ein Brau- und Brennereigebäude zu 1492 Thaler,
3) ein geschlossener Garten, zu 345 Thaler gerichtlich taxirt,

sollen im Termin

den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem hiesigen Stadtgerichte Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft, dem Befinden nach sofort zugeschlagen, Michaelis d. J. tradirt, und kann ein großer Theil des Kaufgeldes gegen Zinsen gestundet werden.

Beschreibung der Grundstücke.

Ad 1. In dem massiven zweistöckigen Wohnhause wird Gastwirthschaft betrieben, wozu es sich wegen seiner Lage am Dobberziner Thor, an der Kunststraße zwischen Berlin und Hamburg, und da sich darin, außer einer bequemen Auffahrt ein Saal, 8 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 12 Kammern und Platz zur Brau- und Brennerei, unter demselben 4 gewölbte Keller, dabei ein geräumiger Hof, darauf eine Wagenremise, Stallraum für 50 Pferde, mehreres Rind- und Schafvieh, auch hinreichender Futtergelaß, und unmittelbar am Hofe ein Obstgarten befindet, vorzüglich, sonst auch wegen der neben der Besitzung entlängst fließenden Stepnitz, zu jedem andern Gewerbe eignet. Das Hausland besteht in 7 Ackerstücken; die Wiese gewährt 3 Fuder Heu Ertrag.

Ad 2. Das Brau- und Brennereigebäude ist vor einigen Jahren neu erbaut, von 3 Geschoß, das untere massiv, und liegt mit der Hinterfronte an dem Hofe ad 1.

Ad 3. Der Garten ist $\frac{1}{2}$ Morgen groß, vorzüglich mit Obstbäumen bestanden, hat sehr guten Boden und liegt unfern der Besitzung ad 1.

Der Verkauf der Grundstücke kann auch getrennt erfolgen.

Perleberg, den 6. März 1828.

Die Erben des Gastwirths
Chr. H. Pfützenreuter.

---

60 Schock der schönsten Pyramiden-Pflanzpappeln stehen in meiner Baumschule für den billigen Preis von 5 Thlr. pro Schock zum Verkauf.

Cecstow bei Nauen. von Bredow.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 18. April 1828.

Bekanntmachung
wegen des Debits der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften.

Nach Art. XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 darf keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Genehmigung der Ober-Zensurbehörde in den Königl. Preußischen Staaten verkauft werden. Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat indeß genehmigt, daß sich die zu einer in deutscher Sprache außerhalb der Bundesstaaten gedruckten Zeitschrift ertheilte Erlaubniß des Debits auch auf den Verfolg einer solchen Schrift erstrecken soll, in sofern sich nicht etwa bei der Fortsetzung etwas Verwerfliches, das Verbot derselben Begründendes zeigen mögte. Berlin, den 31. März 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. April 1828.

Nr. 58. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro März 1828. I. 411. April.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	20 Sgr.	4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	13 Sgr.	1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	1 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	29 Sgr.	10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	16 Sgr.	8 Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	28 Sgr.	9 Pf.,
8) für das Schock Stroh	6 Thaler	24 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den General-

Nr. 59. der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zentner Heu			
		höchster Preis				niedrigster Preis				höchster Preis				niedrigster Preis				höchster Preis			
		rtl.	sgr.	pf		rtl.	sgr.	pf		rtl.	sgr.	pf		rtl.	sgr.	pf		rtl.	sgr.	pf	
1	Brandenburg	1	20	—	1	18	1	1	14	2	1	12	6	—	27	6	—	26	3	—	22	6	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	1	17	6	1	15	—	1	10	—	1	6	3	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	—	—
3	Luckenwalde	1	27	6	1	22	6	1	17	6	1	13	9	1	1	3	1	—	—	—	26	3	—	25	—	—	—	—
4	Potsdam	1	23	9	1	22	—	1	15	—	1	12	1	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	24	10	—	22	10
5	Prenzlow	1	11	3	1	8	9	1	6	3	1	—	—	—	22	6	—	21	3	—	18	9	—	15	—	—	—	—
6	Rathenow	1	17	6	1	15	—	1	12	6	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	21	3	—	18	9	—	—	—
7	Neu-Ruppin	1	18	5	1	15	—	1	9	5	1	6	5	—	25	4	—	23	6	—	22	3	—	19	18	—	25	—
8	Schwedt	1	15	—	1	11	3	1	7	6	1	3	—	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	18	9	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	21	3	1	14	—	1	8	9	—	27	9	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	—	—
10	Strausberg	2	—	—	1	22	6	1	16	3	1	13	9	—	26	3	—	23	9	—	25	—	—	22	6	1	—	—
11	Templin	1	15	—	1	15	—	1	7	6	1	7	6	—	23	9	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	15	—
12	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	13	1	1	11	7	—	27	4	—	27	4	—	28	2	—	28	2	—	—	—
13	Wittstock	1	17	11	1	17	8	1	7	6	1	4	11	—	29	9	—	25	2	—	22	2	—	21	—	—	16	11
14	Wriezen an der Oder	1	16	—	1	12	8	1	9	4	1	7	—	—	26	—	—	21	4	—	21	—	—	19	—	—	—	—

Potsdam, den 8. April 1828.

Nr. 60. Geeichte Längen-Maaße, Flüssigkeits-Gemäße u. Gewichte. I. 1290. März.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbtreibende die geeichten Längen-Maaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzialmaaß und Gewicht bemerkt wird.

Da dies, des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 wegen, durchaus unzulässig ist, so werden in Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 8. v. M. diese Anmerkungen der frühern Provinzialmaaße und Gewichte auf den geeichten, bei Fünf Thaler Strafe und mit Androhung des Kriminal-Verfahrens bei entstehendem Verdacht des Verkaufs der Waaren nach jenem Maaße für das (Preußische) gesetzlich eingeführte, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 20 §. 1441 — 1444 untersagt, und die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, auf die Beachtung dieses Verbots strenge zu halten, und etwanige Kontraventionen dagegen sofort bei uns zur Sprache zu bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

C.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks März 1828.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Brod.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.			Pfd. Roggenbrot.		Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.				
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf
—	20	—	5	15	—	5	—	—	1	25	—	—	10	5	1	1	1	—		1	1		5	—		3	—		18	—		8	—		12	—		8	—		7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	10	—	—	10	—	11		1	3		5	—		2	—		—	—		—	—		5	6		5	6		5	6
—	—	—	7	15	—	7	15	—	1	25	—	—	9	7	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		7	—
—	20	6	6	—	—	6	—	—	2	16	—	—	10	—	1	3	1	6		2	—		6	—		2	6		11	6		10	—		8	9		6	6		8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	8	—	1	—	1	—		1	—		5	—		2	6		—	—		—	—		—	—		—	—		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	9	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		6	—
—	21	—	6	15	—	5	15	—	1	16	2	—	10	6	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		12	—		7	—		7	—		4	—		5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	7	6	1	—	1	3		1	6		5	—		2	6		20	—		12	—		8	—		6	—		6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	10	—	1	1	1	—		1	5		5	—		2	6		12	—		8	—		8	6		4	—		8	—
—	25	—	6	—	—	5	25	—	1	22	6	—	10	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	15	—	5	7	6	5	7	6	1	17	6	—	7	6	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		9	—		5	—		5	6		5	—		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	15	7	4	8	4	4	4	2	1	13	3	—	7	1	—	11	2	—		—	—		4	—		2	6		7	—		5	—		6	—		4	2		4	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	12	—	1	2	1	—		1	6		2	6		2	6		12	—		10	—		11	4		5	—		6	2

Potsdam, den 11. April 1828.

Nr. 61. Versteuerung der Preuß. Manufakturwaaren im Großherzogthum Hessen. IV. 226. April.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat Veranlassung gehabt, verschiedene Artikel der Einfuhr mit erhöheten Abgaben zu belegen, in der diesfälligen Verordnung vom 27. v. M. im 2ten Artikel aber in Ansehung der Fabrikate Preußischer Unterthanen Folgendes bestimmt:

„Diejenigen Mannfaktur- und Fabrikwaaren, welche Erzeugnisse des Preußischen Staates sind, und deren Ursprung als Preußisches Fabrikat durch Verbleiung, Siegelung oder Stempelung eines Königl. Preußischen Zollamtes und durch die geeigneten schriftlichen Bescheinigungen bei dem Eingang an Unsern Zollstätten hinreichend legitimirt wird, sollen dieser Erhöhung nicht unterliegen, sondern auch ferner nach den Sätzen des Tarifs Lit. A Unserer Verordnung vom 9. Juli 1827 versteuert werden."

Indem das handeltreibende Publikum hiervon mit dem Zufügen, daß vom 1. Juli d. J. an diesseitige Manufakturwaaren ganz frei in das Großherzogthum Hessen wer-

Digitized by Google

den eingehen können, unterrichtet wird, wird dasselbe zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß es die Absicht der Großherzoglich Hessischen Regierung ist, die Preußischen Fabrikate auch von den fremden Messen gegen die bisherigen Abgaben zuzulassen. Diejenigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen gedenken, haben bei direkten Versendungen nach dem Großherzogthum Hessen die Waaren dem Steueramte ihres Bezirks zur gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel vorzulegen, und zugleich eine genaue Spezifikation der Waaren in doppelter Ausfertigung beizufügen, unter welcher die bezeichnende Steuerbehörde zu bescheinigen hat:

daß die Bezeichnung zu dem Zwecke geschehen sei, um die Waaren als Preußisches Fabrikat beim Eingange ins Großherzogthum Hessen auszuweisen, ferner, auf welche Weise die Bezeichnung geschehen ist, und dann, daß die Waaren nach dessen bester Ueberzeugung wirklich als Preußisches Fabrikat erkannt worden.

Sind solche Bescheinigungen von Neben- oder Unter-Aemtern ausgestellt, so sind sie dem betreffenden Hauptamte zur Anerkennung vorzulegen.

Von diesen so ausgefertigten Spezifikationen erhält der Versender Ein Exemplar zum Gebrauche bei den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zurück.

Für diejenigen Fabrikanten, welche im Besitz von Meßerlaubnißscheinen sind, vermöge welcher sie ihre eigenen Fabrikate aus dem Auslande ganz abgabenfrei in das Preußische zurückbringen können, und deren Waaren zu dem Behufe mit eigenen Zeichen versehen werden, genügt diese letztere Bezeichnung in sofern, als unter der begleitenden Spezifikation von dem betreffenden Hauptamte dies mit Bezugnahme auf den Meßerlaubnißschein bemerkt, und zugleich ein Siegelabdruck sicher beigefügt, oder sonst von dem gebräuchlichen Zeichen ein Exemplar angesiegelt wird.

Da bei dem Verkaufe auf den fremden Messen, die Hauptspezifikation nicht allen Versendungen folgen kann, so ist es den Versendern überlassen, nach Maaßgabe des wahrscheinlichen Bedürfnisses, sich mehrere Exemplare derselben ausfertigen zu lassen, welchen Falles dies aber ausdrücklich von der ausfertigenden Behörde bemerkt sein, und der Verkäufer dem Käufer eine solche Ausfertigung mit dem, unter eigener Unterschrift und Beidrückung des Handelssiegels hinzugefügten Bemerken, auf welche Waarenstücke und Mengen solche, dem Verkaufe nach, nur gültig ist, zum Gebrauch bei den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zustellen muß.

Nach einer Verabredung mit den Großherzoglich Hessischen Behörden, werden die Ausfertigungen, auf welche Waaren in das Großherzogthum gegen die bisherigen Abgaben eingelassen worden, in die Hände der Preußischen Verwaltungsbehörden zur weiter geeigneten Kontrole zurückgelangen.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Wir beabsichtigen, den Transport des nach der hiesigen Königl. Eisengießerei und nach der Königl. Kalkbrennerei zu Rüdersdorf bestimmten Bedarfs an Torf, von der Pieskower Torfgräberei unweit Lieberose nach bestimmten, im Laufe von drei Jahren unabänderlichen Frachtsätzen vom Frühjahr 1829 ab zu verdingen, und demjenigen in Entreprise zu überlassen, welcher dafür die billigsten Forderungen macht, solche aber auch mit einer genügenden Kaution sicher stellen kann. Unternehmungsfähigen Schiffern machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß die desfallsigen näheren Bedingungen in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46) und bei der Königl. Torf-Faktorei zu Pieskow niedergelegt sind, wo sie solche einsehen können, um demnächst ihre Forderungen in einem versiegelten Schreiben spätestens bis zum 1. Juli d. J. an uns einzureichen, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen von ihnen der Kontrakt werde abgeschlossen werden, welcher neben einer hinlänglichen Kaution die für uns vortheilhaftesten Bedingungen stellt.

Berlin, den 31. März 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* In Gemäßheit höheren Beschlusses soll bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin, zur Räumung der Bestände und völligen Auflösung der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage, eine Quantität von ungefähr 100 Stück Mansfelder Mühlensteine, lizitationsweise an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf den 19. Mai d. J., Vormittag um 8½ Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt.

Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen gleich beim Zuschlage baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Wochen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 1. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Mittwoch den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Lindenstraße Nr. 46 nachstehende Gegenstände gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden:

1. vierundzwanzig Stück rohe, gegossene Spiegelplatten von verschiedener Größe, von 6 Fuß 9 Zoll Länge und 3 Fuß 10 Zoll Breite, bis abwärts auf 1 Fuß 7 Zoll Länge und 1 Fuß 4 Zoll Breite.

2. Mehrere Bruchstücke von dergleichen Platten in verschiedener Größe.

Die Platten können daselbst in den zwei vorhergehenden Tagen in Augenschein genommen werden.

Berlin, den 4. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbriefe.

* Der Tischler Joh. Ludw. Conr. Schulze, hat sich nach Verübung mehrerer Betrügereien heimlich von seinem bisherigen Wohnort Cumlosen entfernt. Wir ersuchen, denselben, wo er betroffen wird, zu verhaften, und uns, sobald solches geschehen, benachrichtigen zu lassen.

Wilsnack, den 26. März 1828.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Signalement.

Der ꝛc. Schulze ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und harthörig. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchüberrock mit besponnenen Knöpfen, blauen Tuchmütze mit Schirm, grauen Tuchweste, dergleichen Hosen und kurzen Stiefeln.

* Der angebliche Christian Nowig, welcher auf diesen Namen einen von einem Bauer aus Groß-Machnow ausgestellten Dienstentlassungsschein bei sich führt, und dessen nähere Bezeichnung sich hierunter befindet, trat am 6. d. M. in hiesiger Papierfabrik als Hausknecht in Dienst, entfernte sich aber schon in der Nacht auf den 8., und entwandte dabei dem Dienstknecht Fried. Schulze außer 6 Thlr. ½ und 1 Thlr. 10 Gr. ½, zwei Paar graue Tuchhosen, deren eins mit rothen Streifen besetzet, 1 blaues Tuchkamisol, 1 Rasirmesser, 1 Tabackspfeife mit hölzernem Kopf und andere Sachen. Wir ersuchen, den ꝛc. Nowig, wo er vorkömmt, anzuhalten, die etwa noch bei sich habenden Sachen und Gelder ihm abzunehmen, und ihn mit diesen an uns transportiren zu lassen. Luckenwalde, den 12. April 1828.

Der Magistrat.

Bezeichnung.

Der ꝛc. Ne[illegible] ist lutherischer Religion, etwa 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen Mund, weiße und vollständige Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, kleines Gesicht, braune Gesichtsfarbe, und ist von starker Statur.

---

* Der aus dem Gefängnisse des Inquisitoriats zu Magdeburg entsprungene Schiffsknecht Friedrich Ludwig Gericke aus Neu-Buchholz, welcher wegen Theilnahme an dem Raubmorde des Prediger Sievert mittelst Steckbriefs vom 10. März d. J. vorfolgt worden, ist zu Berlin ergriffen.

Genthin, den 8. April 1828.

Kombinirtes Justizamt Altenplatow und Jerichow ꝛc.

---

* Der unten signalisirte Schumachergeselle Friedrich Staffert aus Cammin, ist nach seiner Angabe, deren Richtigkeit jedoch sehr zu bezweifeln steht, am 25. v. M. auf der Landstraße in der Heide zwischen hier und Neu-Ruppin von 3 Räubern angefallen, welche ihm sein Felleisen, so wie seinen Paß d. d. Anclam den 12. Februar c., der hier Tages zuvor auf Friesack visirt war, abgenommen haben sollen.

Es läßt sich erwarten, daß mit diesem Passe irgend ein Mißbrauch getrieben wird, daher wir ihn hierdurch für ungültig erklären, und den Produzenten anzuhalten bitten.

Dem ꝛc. Staffert haben wir einen neuen, bis zum 1. Juli c. gültigen Paß ausgefertigt.

Wittstock, den 4. März 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Staffert ist evangelischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune und starke Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, weiße Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht hochdeutsch und hat doppelte Zahnreihen.

---

* Der Maurergeselle Friedrich Wilh. Mond hat den auf ihn von dem Magistrat zu Schweinitz unterm 28. Februar d. J. auf sechsmonatliche Dauer ausgestellten, von der unterzeichneten Polizeibehörde am 31. März d. J. zur Reise nach Landsberg a. d. W. über Berlin visirten Paß, angeblich gestern auf dem Wege von hier nach Berlin verloren.

Es wird dieser Paß daher für ungültig erklärt, und dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der ꝛc. Mond aus Schweinitz gebürtig, 22 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß ist.

Köpenick, den 1. April 1828.

Der Magistrat.

---

* Der Glaser Joh. Frd. Pieper, aus Bärwalde in der Neumark, ist am 19. März c. Abends auf der Chaussee von Charlottenburg nach Berlin seines am 14. März unter Nr. 1022 zu Bärwalde ausgestellten, auf Berlin nach Spandau lautenden Reisepasses angeblich beraubt worden.

Dieses wird hiermit zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Berlin, den 6. April 1828.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises. v. Voß.

Signalement.

Der ꝛc. Pieper ist aus Prenzlau gebürtig und in Bärwalde wohnhaft, 42 Jahr alt, 5

Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes gewölbtes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur.

Da der Major und Postmeister Dietrich George Wilhelm von Winterfeld, welcher jetzt das im Hypothekenbuche noch auf den Namen des Joachim Karl von Winterfeld eingetragene, in der Ostpriegnitz gelegene Lehnrittergut Kehrberg besitzt, keine lehnsfähige Deszendenz hat, so bringe ich, in Gemäßheit der Ausführungs Ordnung vom 7. Juni 1821 § 11, das zwischen ihm an einer, und dem Besitzer einer Erbpachts-Wassermühle zu Wettin, dem Mühlenmeister Joachim Siegismund Wolff an der andern Seite, vor mir im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg schwebende Verfahren, wegen Aufhebung des Erbpacht-Rechts der Mühle und Verleihung des freien Eigenthums derselben an den ꝛc. Wolff und Ablösung der gegenseitigen Leistungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse allen denjenigen, welche bei solchem ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf den

28. Mai 1828, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer allhier angesetzten Termine oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen und die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen die Ablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen gegen solche, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 16. Februar 1838.

Der Justiz-Commissionsrath Henning.

Da der zeitige Besitzer des Lehnrittergutes Neuenfeld nebst einem Antheil von Grimme, im Prenzlauschen Kreise der Ukermark, in welchen beiden Gütern die Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse bis zum Abschlusse des Rezesses beendigt ist, mit keiner lehnsfähigen Deszendenz versehen ist, so wird diese Dienstregulirung in Gemäßheit des § 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden alle diejenigen, welche dabei, sei es aus Lehns- oder unbekannten Theilnehmungs-Rechten ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem zu ihrer Vernehmung auf den

2. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung hierselbst anstehenden Termine zu erscheinen, und sich über die bereits abgeschlossenen Vergleiche zu erklären.

Die Nichterscheinenden müssen dieselben gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Prenzlau, den 5. April 1828.

Der Spezialkommissarius, Justizrath Busch.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten bei der in der Amtsstadt Brüssow, Prenzlauer Kreises, eingeleiteten Dienstaufhebung, Acker- und Hütungs-Separation, werden hierdurch alle unbekannte Theilnehmer, die bei der Sache irgend ein Interesse haben könnten, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf den

3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumten Termine zu melden, und anzuzeigen, ob sie bei der Verhandlung zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und sie werden weiterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Prenzlau, den 5. April 1828.

Der Spezialkommissarius, Justizrath Busch.

Auf den Antrag der separirten Reimen, Eva geb. Voigt, verwittwet gewesene Köppen, haben wir die Subhastation des derselben zugehörigen, vor dem Kemnitzer Thore belegenen, im Hypothekenbuche Vol. III. Nr. 299 verzeichneten, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 484 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Garten verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Tax-Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 2. Februar 1828.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Mr. C. G. Lloyd, Additional Observations on the Genus Lycoperdon.

Fig. 1. Lycoperdon Bovista, L. Fig. 2. Lycoperdon Bovista, L., var. Fig. 3. Lycoperdon Bovista, L., var. Fig. 4. Lycoperdon Bovista, L., var. Fig. 5. Lycoperdon Bovista, L., var. Fig. 6. Lycoperdon Bovista, L., var. Fig. 7. Lycoperdon Bovista, L., var. Fig.

freiwillig feilgeboten, und der deshalb anberaumte Termin in der Wohnung des Besitzers abgehalten werden. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist zugleich zu bemerken, daß darin, dafern nicht besondere vorkommende Umstände es verhindern, das Grundstück sammt Zubehör unfehlbar dem Meistbietenden, welcher sich aber zum Besitze eines dergleichen Grundstücks zu legitimiren hat, zugeschlagen, und nachher auf die etwa nachkommenden höhern Gebote weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Dahme, den 31. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Zimmermeisters Johann Friedrich Fringel gehörigen, zu Friesack belegenen, Fol. 161 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, als:

1) eine Großbürgerstelle nebst Pertinenzien, gewürdigt zu 1000 Thlr.,
2) ein im sogenannten Bütnitzgange belegener Garten, gewürdigt zu 83 Thlr. 10 Sgr.,

sollen, Theilungshalber, in dem auf den

23. April c., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Stadtgericht zu Friesack anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer laden wir dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe der Grundstücke täglich in unserm hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., den 31. März 1828.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Dienstag den 22. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen in der Chemnitzer Oberheide, welche 2½ Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile vom schiffbaren Wasser entfernt ist, circa

400 Klafter Kiehnen-Kloben und
300 Klafter Kiehnen-Knüppelholz

meistbietend verkauft werden.

Der Förster Herr Letz wird auf Verlangen die Hölzer vor dem Termine den Herren Kauflustigen anweisen. Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden.

Klein-Kreuz, den 3. April 1828.

Der Amtmann Wolff,
als Wirthschafts-Curator der v. Britzkeschen Güter Chemnitz und Phöben.

Der Mühlenmeister Herr Friedrich Buchholz beabsichtigt, seine bei Janichendorf, eine Stunde von Luckenwalde angenehm gelegene, massive, holländische Windmühle von 2 Mahlgängen und 1 Graupengang, mit dem Mühlen-Inventario, dem dazu gehörigen einstöckigen Wohnhause von ausgemauertem Fachwerk, worin 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und Boden, dem Stallgebäude für Pferde, Rindvieh, Schweine und kleines Vieh, auch zweien am Hause belegenen Gärten, eine Fläche gegen 4 Morgen enthaltend, darin viele zum Theil schon tragbare Obstbäume, an den Meistbietenden zu verkaufen, und es ist dazu ein Termin auf den 1. Juni d. J. Vormittags in meiner Wohnung angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Mühle sofort oder zu Johannis übernommen werden, und ein Theil der Kaufgelder darauf stehen bleiben kann. Auf dem Grundstück ruhen nur 13 Thl. Abgaben, und es hat gegen ein geringes Weidegeld die Weidegerechtigkeit auf 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 4 Schweine und 3 alte Gänse mit Jungen.

Die Mühle und sonstige Gebäude sind neu erbaut und im besten Zustande, und können täglich in Augenschein genommen werden.

Luckenwalde, den 12. April 1828.

Der Burgemeister Bentner.

Auf meiner neu etablirten, dicht am Finow-Kanal bei Neustadt-Eberswalde belegenen Ziegelei, sind nicht allein fortwährend Mauersteine, Dachsteine ꝛc. bester Qualität zu haben, sondern kann ich auch von jetzt ab, allwöchentlich frisch gebrannten Kalk, die Tonne zu 1 Thlr. 7½ Sgr., tonnenweise und in beliebigen Quantitäten überlassen.

Neustadt-Eberswalde, den 7. April 1828.

G. W. Büsscher, Mühlenbesitzer.

Die mit Gesetzeskraft versehene Verfassung der auf Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung gegründeten Lebensversicherungsbank in Gotha ist erschienen, und bei Unterzeichnetem unentgeldlich zu haben, bei welchem die Versicherungsanträge zu machen, und die Deklarations-Formulare zu empfangen sind.

Brandenburg, den 28. März 1828.

Heinrich August Reuter,
Agent der Lebensversicherungs-Bank zu Gotha.

Ankündigung pädagogischer Zeitschriften.

In der Expedition der Monatsschrift in Aachen erscheinen für 1828, und sind sowohl durch alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz, als auch portofrei durch alle Postanstalten des Königl. Preuß. Staates und die Fürstl. Thurn und Taxischen Postämter um beigefügte Preise zu haben:

1. Wochenblatt für Elementar-Lehrer.

Herausgegeben von J. P. Rossel, wöchentl. 1 Bogen, gr. Quart, eng gedruckt. Preis des Jahrgangs 2 Thlr. Preuß. oder 3 Fl. 36 Kr. Rhein.

2. Allgemeine Monatsschrift für Erziehung und Volksunterricht.

(Fortsetzung der bisherigen Rh. Westph. Monatsschrift.) Herausgegeb. von J. P. Rossel. 5ter Jahrg., monatlich 6 bis 7 Bogen. Preis des Jahrgangs 4 Thl. Preuß. oder 7 Fl. 12 Kr. Rhein.

Aus der Monatsschrift besonders abgedruckt und auf Verlangen zu haben:

3. Pestalozzische Blätter.

Von Dr. J. Niederer, in vierteljährl. Heften von 6 Bogen. Preis des Jahrgs. 2 Thl. Preuß. oder 3 Fl. 36 Kr. Rhein.

Eine größere, einen Bogen starke Ankündigung dieser Schriften ist in allen Buchhandlungen zu haben, und wird auch durch obige Postanstalten vertheilt. — Wir heben aus derselben hier einige Punkte aus.

Das Wochenblatt soll die Bedürfnisse der Mehrzahl wirklicher Elementar-Lehrer möglichst befriedigen, und daher alles ausschließen, was nicht unmittelbar in den Kreis und in die Schulen derselben gehört, dagegen aber aufnehmen, was den Lehrer zum Zwecke eines ächten Lehrerlebens nützlich und angenehm beschäftigt, was ihn befähigt, seinem hochwichtigen Berufe möglichst zu entsprechen. Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses und dadurch Erhöhung desselben ist daher die hochwichtige Aufgabe dieses ganz praktischen Blattes, welches vorzüglich Lehrgänge und freie Aufsätze, hiernach aber für die Rheinisch-Westphälischen Lehrer allerlei, ihnen aus ihrer Gegend wichtige Nachrichten, Anzeigen, Notizen u. s. f. enthalten wird. — Die Versendung geschieht bei Bestellung und halbjährlicher Vorausbezahlung mit 1 Thlr. durch die Post wöchentlich, durch den Buchhandel aber monatlich.

Die allgemeine Monatsschrift wird Fortsetzung und Steigerung der bisherigen Rhein. Westph. Monatsschrift sein; sie hat die Aufgabe, ein möglichst getreues Bild der jetzigen deutschen Pädagogik und ihrer Bestrebungen zu geben. Jedes monatliche Heft enthält auf 6 bis 7 Bogen: I. Abhandlungen, begründete Lehrgänge u. s. f. II. Pestalozzische Blätter, (2 Bogen.) III. Beurtheilungen. IV. Schulzeitung. V. Pädagogische Anzeigen. — Diese Schrift kann bei halbjährlicher Vorausbezahlung mit 2 Thalern, ebenfalls portofrei durch die Post, sodann aber auch durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

In den Pestalozzischen Blättern wird Herr Dr. Niederer seine wissenschaftlichen Ansichten wie seine Erfahrungen über Pestalozzi und dessen Anstalten, Methode und Schriften, in Abhandlungen, Urkunden, Briefen, Auszügen, Bruchstücken, Notizen wie in Lehrgängen niederlegen, und so eine größere Anzahl von bildungsfähigen Lehrern auf eine höhere Stufe zu stellen suchen.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß diese Pestalozzischen Blätter ein besonderer Abdruck des 2ten, zwei Bogen starken Abschnittes der allgemeinen Monatsschrift für Solche sind, welche nur diese Blätter, aber nicht die Monatsschrift beziehen wollen.

Die Herren Landräthe, Schul-Inspektoren, Vorsteher von Lehrer-Konferenzen, oder Lehrer, welche mehrere Exemplare dieser Schriften unmittelbar bei der Expedition auf ihre Rechnung bestellen, erhalten einen namhaften Rabatt. — Die Bestellung geschieht in allen Fällen jedesmal auf einen ganzen Jahrgang.

Aachen, den 10. September 1827.

Expedition der Monatsschrift.

Neue Folge.

Allgemeine Literatur-Zeitung

für

Katholische Religionslehrer

und

für Freunde der Wissenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Alois Flir,

Professor der Theologie.

Erscheint jährlich in 12 Heften. Preis des Jahrganges 6 fl. ö. W. = 4 Thlr. 20 Sgr.

Wien, 1862.

Verlag von Carl Gerold's Sohn.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Taback bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,
" " zweiten " 5 "
" " dritten " 4 "
" " vierten " 3 "

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanz-Minister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60 u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände

Digitized by Google

Auf dem Wege nach Kloster Lehnin, Kreis Zauch-Belzig, über Michendorf, Wilhelmshorst, Ferch, Schwielowsee, Caputh, Geltow, Schwanebeck, Petzow, Werder, Glindow, Marquardt, Götz, Derwitz, Phöben, Damsdorf, Lehnin, Emstal, Rietz, Neuendorf, Ziesar, Wusterhausen, Dreetz, Neustadt, Gumtow, Plaue, Brandenburg, Kirchmöser, Plaue, Gumtow, Neustadt, Dreetz, Wusterhausen, Ziesar, Neuendorf, Rietz, Emstal, Lehnin, Damsdorf, Phöben, Derwitz, Götz, Marquardt, Glindow, Werder, Petzow, Schwanebeck, Geltow, Caputh, Schwielowsee, Ferch, Wilhelmshorst, Michendorf, Potsdam.

Potsdam,

Name of Ward	Number of Voters on Register	Votes polled for Mr. Hall	Votes polled for Mr. Hall	Votes polled for Mr. Hall
1 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
2 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
3 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
4 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
5 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
6 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
7 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
8 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
9 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
10 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
11 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
12 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
13 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
14 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
15 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
16 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
17 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
18 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
19 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
20 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
21 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
22 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
23 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
24 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
25 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
26 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
27 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
28 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
29 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
30 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
31 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
32 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
33 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
34 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
35 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
36 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
37 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
38 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
39 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
40 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
41 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
42 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
43 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
44 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
45 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
46 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
47 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
48 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
49 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
50 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
51 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
52 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
53 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
54 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
55 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
56 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
57 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
58 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
59 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
60 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
61 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
62 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
63 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
64 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
65 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
66 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
67 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
68 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
69 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
70 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
71 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
72 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
73 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
74 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
75 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
76 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
77 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
78 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
79 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
80 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
81 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
82 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
83 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
84 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
85 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
86 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
87 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
88 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
89 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
90 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
91 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
92 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
93 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
94 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
95 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
96 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
97 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
98 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
99 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000
100 Bridge	1,000	1,000	1,000	1,000

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 1837. Thaler.	Beitrag à 8 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr	Sgr.	Pf.
	Transport	15368375	40982	10	—	819	19	5	40162	20	7
36	Prenzlow	1439175	3837	24	—	76	22	8	3761	1	4
37	Pritzerbe	155425	414	14	—	8	8	8	406	5	4
38	Pritzwalk	463075	1234	26	—	24	20	11	1210	5	1
39	Puttlitz	120450	321	6	—	6	12	9	314	23	3
40	Rathenow	785700	2095	6	—	41	27	2	2053	8	10
41	Rheinsberg	241200	643	6	—	12	25	11	630	10	1
42	Rhinow	67425	179	24	—	3	17	11	176	6	1
43	Alt-Ruppin	119275	318	2	—	6	10	10	311	21	2
44	Neu-Ruppin	1105100	2946	28	—	58	28	2	2887	29	10
45	Saarmund	39750	106	—	—	2	3	7	103	26	5
46	Schwedt	893250	2382	—	—	47	19	2	2334	10	10
47	Spandow	799450	2131	26	—	42	19	1	2089	6	11
48	Storkow	107300	286	4	—	5	21	8	280	12	4
49	Straßburg	345450	921	6	—	18	12	9	902	23	3
50	Strausberg	281050	749	14	—	14	29	8	734	14	4
51	Teltow	132250	352	20	—	7	1	7	345	18	5
52	Templin	377575	1006	26	—	20	4	2	986	21	10
53	Teupitz	33650	89	22	—	1	23	10	87	28	2
54	Trebbin	138975	370	18	—	7	12	4	363	5	8
55	Treuenbrietzen	416750	1111	10	—	22	6	10	1089	3	2
56	Vierraden	177550	473	14	—	9	14	1	463	29	11
57	Werder	148200	395	6	—	7	27	2	387	8	10
58	Wilsnack	188700	503	6	—	10	1	11	493	4	1
59	Wittenberge	178875	477	—	—	9	16	2	467	13	10
60	Wittstock	644225	1717	28	—	34	10	9	1683	17	3
61	Wriezen	657250	1752	20	—	35	1	7	1717	18	5
62	Wusterhausen a. d. D.	467200	1245	26	—	24	27	6	1220	28	6
63	Zehdenick	334175	891	4	—	17	24	8	873	9	4
64	Zinna	66550	177	14	—	3	16	6	173	27	6
65	Zossen	100800	268	24	—	5	11	3	263	12	9
	Summa	26394175	70384	14	—	1407	20	8	68976	23	4
	Die Städte der Neumark	16833450	44889	6	—	897	23	6	43991	12	6
	Haupt-Summa	43227625	115273	20	—	2305	14	2	112968	5	10

Great Seals for Scotland, 1603–1651. (Continued.)	PAGE
1. Seal for the Commissioners for the Plantation of Kirkcudbright, 1623	1
2. Seal for the Commissioners for the Plantation of Lewis, 1628	2
3. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1625	3
4. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1626	4
5. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1627	5
6. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1628	6
7. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1629	7
8. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1630	8
9. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1631	9
10. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1632	10
11. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1633	11
12. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1634	12
13. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1635	13
14. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1636	14
15. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1637	15
16. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1638	16
17. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1639	17
18. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1640	18
19. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1641	19
20. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1642	20
21. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1643	21
22. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1644	22
23. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1645	23
24. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1646	24
25. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1647	25
26. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1648	26
27. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1649	27
28. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1650	28
29. Seal for the Commissioners for the Plantation of Nova Scotia, 1651	29

		Thlr.	sgr.	pf.
	Mittenwalde. Transport	20148	1	2
20.	Für den Scheunenbrand am 20. Mai 1827	1403	23	—
21.	Für den Brand am 20. August 1827 beim Ackerbürger Johann Weber	250	17	—
	Neustadt-Eberswalde.			
22.	Für den Scheunenbrand am 18. September 1827	8432	17	6
	Perleberg.			
23.	Für den Brand am 7. April 1827, nach Abrechnung der am 27. ejusd. bereits abschläglich ausgeschriebenen 10000 Thlr., zum Rest	4461	26	—
24.	Desgl. am 16. Juni 1827 durch Blitzstrahl beim Zimmergesellen Schlünz	3	10	—
25.	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	25	16	6
	Potsdam.			
26.	Für den Brand am 17. September 1827 beim Schuhmachermeister Knippel	40	8	4
	Prenzlow.			
27.	Für den Brand am 11. Mai 1827 beim Gastwirth und Fuhrmann Schmidt, nachträglich	32	26	4
	Prißwalk.			
28.	Für den Brand am 30. Januar 1826 beim Sellermeister Quandt, nachträglich	84	22	6
29.	Desgl. am 30. Juli 1827 beim Tuchmachermeister Tuchel	1765	18	9
	Rathenow.			
30.	Für den Brand am 9. Juni 1827 beim Kaufmann Meuß	1092	16	6
31.	Desgl. am 20. November 1827 im Pareyschen Seitengebäude	507	15	11
	Rheinsberg.			
32.	Für den Scheunenbrand am 17. Februar 1828	1240	7	8
33.	Desgl. am 2. März 1828 abschläglich	1400	—	—
	Neu-Ruppin.			
34.	Für den Brand am 4. Oktober 1827 beim Tuchmacher Hagen	824	17	—
35.	Für die am 10. Oktober 1827 abgebrannte Brandsche Bockwindmühle	1556	23	4
	Schwedt.			
36.	Für den Brand am 18. August 1827 beim Schuhmacher Braune	118	29	—
37.	Für die beiden Brände am 17. und 19. ejusd. bei dem Ackerbürger Bardrow und Stellmacher Hartmann	299	9	2
38.	Für den Brand am 11. Sept. 1827 beim Lohgerber Seifert	64	19	8
	Latus	43753	25	4

	Thlr.	sgr.	pf.
Transport	43753	25	4
39. Für die beiden Brände am 17. und 19. ejusd. beim Schlächtermeister Krantz und Kammacher Trott	17702	22	2
Strausberg.			
40. Für den Brand am $\frac{21}{22}$. November 1827 beim Mühlenmeister Grab	2649	15	9
Trebbin.			
41. Für den Brand am 27. September 1808 nachträglich	43	11	—
Treuenbrietzen.			
42. Für den Brand am 1. August 1827 beim Tuchmacher Torges	767	13	1
Werder.			
43. Für die am 17. August 1827 abgebrannte Räcklingsche Windmühle	1877	6	3
Wilsnack.			
44. Für den Brand am 8. Juli 1827, nach Abrechnung der am 15. Oktober 1827 bereits abschläglich ausgeschriebenen 20000 Thlr., zum Rest	2995	15	11
45. Desgl. am 16. Dezbr. 1827 beim Schlächtermeister Lockstädt	263	22	11
Wittstock.			
46. Für den Brand am 7. März 1827 beim Zimmergesellen Wolff	74	11	10
47. Für die am 27. September 1827 abgebrannte holländische Windmühle der separirten Glüders	2430	17	6
Wriezen.			
48. Für die am $\frac{26}{27}$. August 1827 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Collasius	1163	5	—
Zehdenick.			
49. Für den Brand am 19. August 1827 durch Blitzstrahl beim Zimmergesellen Müller	31	17	6
Ferner:			
50. Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Institulen- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1828, nach Abrechnung der am 15. Oktober 1827 bereits ausgeschriebenen 663 Thlr., nachträglich	153	—	—
Summa A für die Kurmark	73906	4	3

B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

	Thlr.	sgr.	pf.
Bärwalde.			
51. Für den Brand am 28. November 1827	116	18	9
Latus	116	18	9

52. Aus-

	Thlr.	sgr.	pf.
Beeskow. Transport	116	18	9
52. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	13	10	9
Berlinchen.			
53. Für den Brand am 6. Juli 1827	6	24	—
Callies.			
54. Für den Mühlenbrand am 20. Januar 1828	1600	—	—
Cüstrin.			
55. Für den Brand am 25. Mai 1827 nachträglich	110	11	3
56. Desgl. am 5 Januar 1828	482	23	4
Drossen.			
57. Für den Brand am 26. September 1827	14399	25	7
Falkenburg.			
58. Für den Brand am 15. November 1827	122	7	10
Frankfurt.			
59. Für den Brand am 4. Oktober 1826 nachträglich	2	24	—
60. Desgl. am 25. Juli 1827	3	2	6
61. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	5	28	6
Friedeberg.			
62. Für den Brand am 30. Januar 1828	3171	21	4
Fürstenfelde.			
63. Für den Brand am 23. September 1827	350	—	—
Görlitz.			
64. Für den Brand am 2. Januar 1828	1158	—	—
65. Desgl. am 7. ejusd.	633	1	6
66. Desgl. am 22. ejusd.	616	15	—
Königsberg in der Neumark.			
67. Für den Brand am 5. Juli 1827 nachträglich	12	—	—
Landsberg an der Warthe.			
68. Für den Brand am 16. Februar 1827 nachträglich	8	11	4
69. Desgl. am 14. Juli 1827 nachträglich	2	—	—
70. Desgl. am 27. August 1827	1458	6	8
71. Desgl. am 10. Oktober 1827	355	9	7
72. Desgl. am 11. ejusd.	258	2	2
73. Desgl. am 1. Januar 1828	6	1	11
Lebus.			
74. Für den Brand am 28. August 1827	349	25	—
Mohrin.			
75. Für den Brand am 21. Juni 1827	1577	18	7
76. Desgl. am 25. ejusd.	128	22	—
77. Desgl. am 6. September 1827	304	20	8
Latus	27264	2	3

	Thlr.	sgr.	pf.
Transport	27254	2	3
78. Desgl. am 1. Dezember 1827	1595	5	—
79. Desgl. am 4. Februar 1828	305	16	6
Müllrose.			
80. Für den Brand am 22. November 1827	67	5	5
Reetz.			
81. Für den Brand am 27. September 1827	195	13	6
82. Desgl. am 5. Januar 1828	12	2	5
Reppen.			
83. Für den Brand am 28. November 1826	136	26	3
Seelow.			
84. Für den Brand am 11. März 1827	5285	29	—
Soldin.			
85. Für den Brand am 22. Januar 1828	47	5	6
Sternberg.			
86. Für den Brand am 14. Dezember 1826 nachträglich	2	3	—
87. Desgl. am 29. Juni 1827	417	7	6
Zielenzig.			
88. Für den Brand am 11. Oktober 1827	1229	28	8
Ferner:			
89. Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Frankfurt an der Oder pro 1828, nach Abrechnung der am 15. Oktober 1827 bereits ausgeschriebenen 300 Thlr., nachträglich	196	—	—
Summa B für die Neumark	36744	25	—
Hierzu A für die Kurmark	73906	4	3
Haupt-Summa	110650	29	3

	Thlr.	sgr.	pf.
Auf das jetzige Ausschreiben kommt, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren, ein	112968	5	10
Hierzu:			
a) der Bestand nach dem letzten Ausschreiben vom 15. Oktober v. J. mit	25604	3	5
b) die Ersparnisse aus extraordinairen Einnahmen aus den Rechnungen pro 1825 und 1826, nach der Nachweisung B. im Amtsblatt von 1827 Seite 220, mit	1234	10	3
sind	139806	19	6
Die Haupt-Entschädigungs-Summe beträgt	110650	29	3
Es bleibt also zu den bereits vorgekommenen, aber noch nicht gehörig liquidirten Schäden ein Bestand von	29155	20	3

Die Bestimmungen über die Verwendung der Ueberschüsse der Kreditanstalt sind in Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 enthalten. Nach Art. 5 Abs. 1 sollen die Ueberschüsse zunächst zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden, bis dieser 10 Millionen Gulden beträgt. Nach Art. 5 Abs. 2 sollen sodann die Ueberschüsse zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden, bis diese getilgt ist. Nach Art. 5 Abs. 3 sollen endlich die Ueberschüsse zu Zwecken der Landeskultur verwendet werden.

Die Kreditanstalt hat nun in den Jahren 1870 bis 1879 Ueberschüsse erzielt, welche zusammen 12 Millionen Gulden betragen. Diese Ueberschüsse sind zur Bildung des Reservefonds verwendet worden. Der Reservefonds beträgt jetzt 10 Millionen Gulden. Die Staatsschuld ist noch nicht getilgt. Die Kreditanstalt hat in den Jahren 1880 bis 1889 Ueberschüsse erzielt, welche zusammen 15 Millionen Gulden betragen. Diese Ueberschüsse sind zur Tilgung der Staatsschuld verwendet worden. Die Staatsschuld ist jetzt getilgt. Die Kreditanstalt hat in den Jahren 1890 bis 1899 Ueberschüsse erzielt, welche zusammen 18 Millionen Gulden betragen. Diese Ueberschüsse sind zu Zwecken der Landeskultur verwendet worden.

Im Jahre 1900 hat die Kreditanstalt einen Ueberschuß von 2 Millionen Gulden erzielt. Dieser Ueberschuß ist zu Zwecken der Landeskultur verwendet worden.

Im Jahre 1901 hat die Kreditanstalt einen Ueberschuß von 3 Millionen Gulden erzielt. Dieser Ueberschuß ist zu Zwecken der Landeskultur verwendet worden.

Im Jahre 1902 hat die Kreditanstalt einen Ueberschuß von 4 Millionen Gulden erzielt. Dieser Ueberschuß ist zu Zwecken der Landeskultur verwendet worden.

Im Jahre

Verbrecherzahl befördert worden ist, empfehlen die fernere Beachtung der über diesen Gegenstand erlassenen ausführlichen Instruktion vom 25. Mai 1824 (Amtsblatt 1824 Nr. 114,) und werden nach Maaßgabe derselben den einzelnen zu untersuchenden Fällen, so wie dem Fortgang des ganzen Verfahrens wie bisher eine aufmerksame Sorgfalt widmen.

2. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge, so weit solcher nicht in ersparten Ausgaben der Anstalten bestanden hat, ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1826 eine baare Einnahme von 13395 Thlr. und im Jahre 1827 von 13969 Thlr., in der Strafanstalt zu Brandenburg aber im Jahre 1826 eine Einnahme von 5021 Thlr., und im Jahre 1827 von 6512 Thlr. erzielt worden. Jener Geldverdienst wird in der Anstalt zu Spandau mit Landwoll-Maschinenspinnerei, Baumwollspinnerei, Strumpfweberei, Posamentierarbeit und Buchbinderei erworben; diese fünf Arbeitszweige werden dort nur mittelst Verlags von Berliner Fabrikanten unterhalten, welche die rohen Materialien, auch größtentheils die Maschinen und Werkzeuge liefern, und für die Verarbeitung ein vertragsmäßiges Arbeitslohn an die Kasse der Anstalt entrichten. Auf dieselbe Weise wird in der Anstalt zu Brandenburg für einheimische und auswärtige Verleger Landwoll-Maschinen- und Handspinnerei, Baumwollspinnerei und Wattenfabrikation, Posamentier- und Petinetarbeit, außerdem aber in dieser Anstalt für eigene Rechnung derselben mit gesichertem Absatz Flachsspinnerei nebst Zwirnmachen und Leinweberei, Deckenfabrikation und Strumpfstrickerei getrieben. Ferner werden in beiden Anstalten für deren eigenen Bedarf so viel Züchtlinge, als solcher erfordert, auf ihre erlernten Handwerke und mit Hausdiensten beschäftigt; die Handwerksgehülfen, als Schneider, Schumacher, Tischler, Schlosser, Schmiede, arbeiten in besonderen Werkstätten, andere Bauhandwerker und Handlanger besorgen die Reparaturen im Innern der Gebäude, das Ausweißen ꝛc. Die als Hausdomestiken und Oekonomiearbeiter beschäftigten Züchtlinge, verrichten die Arbeiten in der Kanzlei und den Komtoirs, in der Küche, im Waschhause, in den Holz- und Torfställen, die Reinigungs- und Heizungsarbeiten, das Nähen der Wäsche, die Krankenwartung; in der Anstalt zu Brandenburg werden sie auch zu Gartenarbeiten, zur Bäckerei und Brauerei gebraucht. Der Ertrag aller Arbeiten der Züchtlinge gehört der Anstalt, welche den Unterhalt der Züchtlinge zu bestreiten hat. Die Mannichfaltigkeit der eingeführten Arbeitszweige gewährt die beste Anlernung der Züchtlinge, zum künftigen freien Fortkommen. Die Vertheilung bei den verschiedenen Beschäftigungsarten ist zugleich das Mittel zu einer angemessenen Klassifikation der Züchtlinge, sowohl nach Alter, Bildung und körperlicher Beschaffenheit, als nach dem Grade der Verdorbenheit und nach Besserungsstufen. Für die Sonderung der männlichen von den weiblichen Züchtlingen besteht gänzliche Trennung ihrer Reviere. Auch stehen beide Anstalten unter sich als verschiedene Abtheilungen nach den äußeren Graden der Strafbarkeit der Verbrecher, sowohl behufs der ersten Einlieferung, als für den Zweck der Versetzung vor- und rückwärts in Verbindung, wodurch nach der besseren oder schlechteren Aufführ-

rung ein Belohnungs- oder Strafmittel erreicht werden soll. Dieser Bestimmung gemäß ist die Anstalt zu Brandenburg für leichte Verbrecher, die Hauptanstalt zu Spandau für die mittlere Klasse, und ein abgesondertes Revier daselbst für die schwersten und gefährlichen Verbrecher eingerichtet. Der Unterschied in der Behandlung dieser drei Klassen liegt zunächst nur in dem strengeren oder gelinderen Gewahrsam und in einigen häuslichen Freiheiten; in jeder Klasse gewährt indessen, außer der Verschiedenheit der Arbeiten und der Schlafstuben, noch der Genuß von Uberverdienst ꝛc., Gelegenheit zur Auszeichnung der Besseren vor den Schlechteren. Um die Züchtlinge für künftige rechtliche Erwerbsarten geeigneter zu machen, ist auch vor kurzem in beiden Anstalten für gewisse Abtheilungen ein nachträglicher Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen eingeführt; so wie für die religiöse Erbauung der Züchtlinge außer dem kirchlichen Gottesdienst in den Anstalten, noch besondere Religions-Unterrichts-Klassen, Katechisationen, Vorlesungen aus Andachtsbüchern ꝛc. angeordnet sind. Der öffentliche gesetzliche Zweck dieser beiden Anstalten ist nicht allein die Vollziehung der Zuchhaus- und Arbeitsstrafe als rechtskräftige Folge des Verbrechens; sie sollen nach Vorschrift ihres neuen Reglements auch durch ihre innere Einrichtung die sittliche Besserung der Verbrecher begründen, indem sie durch die Freiheitsberaubung und Zwangsarbeit, verbunden mit täglicher gleichförmiger Lebensweise, strenger Pünktlichkeit, Zucht und Ordnung, übrigens unterstützt von humaner Behandlung und von Erweckung der Gottesfurcht, auf das Gefühl des Verbrechers wirken, und diejenige Gewöhnung zur äußeren Rechtlichkeit, Arbeitsamkeit und Unterwerfung hervorbringen sollen, welche den Verbrecher nach abgelaufener Strafzeit zu einem gesetzmäßigen, der bürgerlichen Gesellschaft nützlichen Leben zurückzuführen vermag.

3. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten, haben für die Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1826 überhaupt 32842 Thlr., im Jahre 1827 aber 38834 Thlr., und für die Strafanstalt zu Brandenburg im Jahre 1826: 18476 Thlr., im Jahre 1827: 22928 Thlr. betragen. Der größere Bedarf des letzten Jahres ist theils durch die vermehrte Kopfzahl, theils durch die theureren Getreidepreise entstanden. Die sämmtlichen Kosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil und nach Abzug des Arbeitsverdienstes kamen im Jahre 1827, in der Anstalt zu Spandau auf 47 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., und in der Anstalt zu Brandenburg auf 48 Thlr. zu stehen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Diesjähriger Remonte-Ankauf. I. 870. April.

Bekanntmachung

der in diesem Jahre in Pommern, den Marken und Sachsen angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, welche wiederum in der bekannten Art durch eine hierzu bestimmte Militair-Kommission abgehalten werden sollen. Sie sind folgende:

den	22.	Mai	1828	zu Cammin,	den	9. Juli	1828 zu Treptow a. d. T.,
"	23.	"	"	" Treptow a. d. R.,	"	11.	" " Granſee,
"	30.	"	"	" Belgard,	"	12.	" " Neu-Ruppin,
"	5.	Juni	"	" Stolpe,	"	14.	" " Fehrbellin,
"	7.	"	"	" Schlawe,	"	15.	" " Wuſterhauſen a. d. D.,
"	9.	"	"	" Rummelsburg,	"	16.	" " Wittſtock,
"	10.	"	"	" Neu-Stettin,	"	17.	" " Pritzwalk,
"	13.	"	"	" Drieſen,	"	19.	" " Perleberg,
"	14.	"	"	" Friedeberg,	"	21.	" " Lenzen,
"	16.	"	"	" Landsberg a. d. W.,	"	23.	" " Wilsnack,
"	18.	"	"	" Friedrichsaue,	"	24.	" " Havelberg,
"	19.	"	"	" Wrietzen,	"	26.	" " Stendal,
"	20.	"	"	" Zehden,	"	28.	" " Seehauſen i. d. Altm.,
"	21.	"	"	" Angermünde,	"	30.	" " Salzwedel,
"	23.	"	"	" Prenzlau,	"	2.	Auguſt " " Kalbe a. d. Milde,
"	24.	"	"	" Strasburg,	"	4.	" " Debisfelde,
"	25.	"	"	" Uckermünde,	"	6.	" " Wollmirſtädt,
"	26.	"	"	" Spantekow,	"	8.	" " Egeln,
"	27.	"	"	" Anclam,	"	11.	" " Oſterwieck,
"	28.	"	"	" Wollgaſt,	"	13.	" " Wernigerode,
"	30.	"	"	" Greifswald,	"	16.	" " Weißenſee,
"	2.	Juli	"	" Bergen,	"	18.	" " Querfurt,
"	4.	"	"	" Carnin b. Stralſund,	"	21.	" " Coßdorf,
"	5.	"	"	" Grimmen,	"	23.	" " Pretſch,
"	7.	"	"	" Demmin,	"	25.	" " Jeſſen.
"	8.	"	"	" Schwichtenberg,			

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich gleich abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme einiger Märkte in der Nähe von Remonte-Depots, wo keine Kommandos ſtationirt ſind; von dieſen liefern die Verkäufer ihre Pferde ſelbſt in die Depots ab, und erhalten dort nach erfolgter Abnahme Bezahlung, wie dies im vorigen Jahre der Fall war. Die Tage hierzu wird die Kommiſſion beim Kauf beſtimmen, und bleibt es alsdann noch Sache der Verkäufer, die Pferde wohlgehalten und unbeſchädigt zur Ablieferung zu bringen.

Die übrigen Bedingungen bei dieſem Kauf, und von welchen Eigenſchaften die Pferde verlangt werden, ſind unverändert und hinlänglich bekannt, daher ich ſie nicht wiederhole. Berlin, den 15. April 1828.

Der General-Major und Remonte-Inſpekteur Beler.

* * *

Potsdam, den 17. April 1828.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. April 1828.

Nr. 66. Aufgreifung der Bettler. I. 1195. April.

Nach dem Landarmen-Reglement für die Kurmark vom 16. Juni 1791, sollen alle außerhalb ihres Wohnorts betroffene Bettler ohne Unterschied aufgegriffen, und sofort in die Landarmenanstalt gebracht werden. Obgleich wir diese gesetzliche Bestimmungen sowohl im Amtsblatt von 1815 Pag. 136 und 297, von 1816 Pag. 288, und von 1817 Pag. 275, als durch besondere Zirkularverfügungen vom 31. Dezember 1819 und 1. Juli 1823, den Kreis- und Ortsbehörden eingeschärft haben, auch seitdem viele Ortsbehörden, so wie die meisten Gendarmen in Aufgreifung der Bettler thätig gewesen sind, so haben sich doch manche Behörden zum Theil noch saumselig darin bewiesen, und wir fordern dieselben daher hiermit auf, die Einlieferung aller solcher aufzugreifender Bettler in das Landarmenhaus zu Strausberg nicht zu vernachlässigen. Zur Erleichterung der Absendungen und Transporte durch einen geregelten Kostensatz und Stationswechsel ist die Verordnung vom 5. Juni 1823 (Amtsblatt Nr. 139) erlassen. Zugleich erinnern wir die Ortspolizei- und Kommunalbehörden an die in jener Verfügung vom 1. Juli 1823 erneuerten Aufforderungen, durch geordnete Armenpflege, Arbeitsmittel und polizeiliche Aufsicht den Uebergang der am Orte einheimischen Bettler zum Vagabundiren zu verhüten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnasio Dr. Conrad ist zum Professor, so wie der bisherige Oberlehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasio zu Berlin Dr. Passow ebenfalls zum Professor am Joachimsthalschen Gymnasio ernannt, und der Schulamts-Kandidat Johann Ludwig König als jüngster Unterlehrer bei dem Friedrich-Wilhelms Gymnasio in Berlin bestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik

Franz August Friedrich Filter, Ludwig Klaproth, Christian Joseph Maria Linz, Karl Friedrich Krüger, Karl Friedrich Wilhelm Dritsemann, Adolph Wilh. Heinrich Bergius, Theobald Hugo Pfeil, Heinrich Bierwirth und Ernst Friedrich Schmidt,

sind im 1sten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin vereidigt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung nachstehendermaßen bestanden sind:

A. vorzüglich gut bestanden;

1) verehelichte Dorothee Lohbauer geb. Krüger zu Potsdam,
2) Wittwe Juliane Bensch geb. Kerkowsky zu Potsdam,
3) verehelichte Anne Marie Dorothee Paarmann geb. Schulz zu Schwedt,

4) Wittwe Friederike Kolberg geb. Bürſtenbinder zu Buch im Niederbarnimſchen Kreiſe,
5) verehelichte Wilhelmine Gutſche geb. Kralln zu Zotzen in der Oſtpriegnitz.

B. ſehr gut beſtanden;

6) verehelichte Sophie Stägemann geborne Möller zu Potsdam,
7) Wittwe Johanne Dettloff geb. Lemke zu Templin,
8) Wittwe Johanne Schwarz geb. Lüher auf dem Wedding bei Berlin,
9) verehelichte Eliſabeth Schmidt geb. Franke zu Meinsdorff im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe,
10) verehelichte Marie Collie geb. Hurtienne zu Lübbenow im Prenzlauſchen Kreiſe,
11) verehelichte Sophie Pflug geb. Berkhaus zu Porep in der Oſtpriegnitz,
12) verehelichte Roſine Bath geb. Baltzer zu Rönnebeck im Ruppinſchen Kreiſe,
13) verehelichte Dorothee Ramin geb. Kath zu Frankendorff im Ruppinſchen Kreiſe,
14) verehelichte Karoline Wils geb. Schönfeld zu Deetz im Zauch-Belziger Kreiſe.

C. gut beſtanden;

15) verehelichte Louiſe Schleuſing geb. Müller zu Strausberg,
16) Wittwe Karoline Schmidt geb. Schlichteiſen zu Trebbin,
17) unverehelichte Chriſtiane Meyer zu Wilsnack,
18) verehelichte Dorothee Schmidt geb. Handſchuh zu Wittenberge,
19) verehelichte Louiſe Schranck geb. Fiſcher zu Wriezen an der Oder,
20) verehelichte Dorothee Paarmann geb. Rabehl zu Birkenwerder im Niederbarnimſchen Kreiſe,
21) verehelichte Juliane Schöps geb. Neukranz zu Batzlow im Oberbarnimſchen Kreiſe,
22) verehelichte Eliſabeth Schubert geb. Schüler zu Vevai im Oberbarnimſchen Kreiſe,
23) Wittwe Marie Schumann geb. Lindſtädt zu Rietdorff im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe,
24) verehelichte Charlotte Stewin geb. Krakow zu Bantikow in der Oſtpriegnitz,
25) verehelichte Dorothee Blumenthal geb. Telſchow zu Berlinchen in der Oſtpriegnitz,
26) Wittwe Chriſtiane Mehlis geb. Haſchen zu Lüdersdorff im Teltow-Storkowſchen Kreiſe,
27) Wittwe Auguſte Herms geb. Meyran zu Nowaweß im Teltow-Storkowſchen Kreiſe,
28) verehelichte Friederike Keſſler geb. Seifert zu Blankenfelde im Teltow-Storkowſchen Kreiſe.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Am 12. d. M. ist bei Paetzig in der Oder der Leichnam einer unbekannten Frauensperson gefunden worden. Die Verstorbene war 4 Fuß 1 Zoll groß, wohl beleibt, und, so weit es sich noch beurtheilen ließ, in einem Alter von 30 bis 40 Jahren. Die Gesichtszüge waren bereits unkenntlich, die untere Reihe der Zähne war vollständig, von den obern Zähnen aber nur der rechte Augenzahn vorhanden, das Haar war dicht und schwarz. Die vorgeschrittene Fäulniß ließ auf ein schon vor längerer Zeit erfolgtes Absterben schließen.

Bekleidet war die Leiche mit einer weißen Backenhaube, einem rothbunten, kattunenen Halstuche, schwarzem Merino-Ueberrock, der inwendig, vorn mit rothgestreiftem Kattun, hinten aber mit blaugewürfeltem Gingham gefüttert und mit gelbem Haken und Oese zugemacht war, ferner weit einem weißen, wollenen Unterrock, eben solchen Beinkleidern, blauen wollenen Strümpfen und einem mit H. 6. roth gezeichneten Hemde.

An der rechten Hand war ein goldener Trauring, inwendig C. L. K. 1794 gezeichnet, an der linken Hand aber ein silberner, übergoldet gewesener Ring ohne Zeichen.

Wer von dieser Person Kenntniß hat, wird aufgefordert, uns solche sofort oder spätestens in dem am 18. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii anstehenden Termin mitzutheilen. Kosten sollen ihm dadurch nicht entstehen.

Schwedt, den 14. April 1828.

Patrimonialgericht Hanseberg und Paetzig.
Classe.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar d. J. sind aus der hiesigen Kirche folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) 4 weiße leinene Altarlaken;
2) ein schwarz tuchenes Altarlaken;
3) eine weiß leinen-damastene Taufdecke;
4) ein kleiner silberner Löffel, ¼ Loth schwer;
5) 4 alte abgelegte Talare und
6) 2 Altar- und mehrere Enden kleinere Wachslichter.

Ob nun gleich diese Gegenstände von keinem besonderen Werthe sind, so erscheint uns dieser Diebstahl, wegen der darauf in der Nacht vom 17. auf den 18. März c. erfolgten Beraubung der hiesigen Haupt-Zollamtskasse, als wichtig, weshalb wir daher die Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gendarmerie ersuchen, auf die spezifizirten Gegenstände zu vigiliren, und uns, falls Entdeckungen davon gemacht werden sollten, sogleich davon gefälligst Nachricht zu geben.

Gransee, den 10. April 1828.

Der Magistrat.

Dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Wilhelm Schneider, sind in der Nacht vom 12. zum 13. April 1828 folgende Waaren, als:

1) eine Schachtel, worin Sächsische Kanten;
2) eine dito, worin seidene Tücher, Kantengrund, Roseau, ächte Sächsische Kanten;
3) eine dito, worin verschiedene weiße Waaren, als: Batist, Bastard, Mull, Kantengrund und gestickte Waaren;
4) eine dito, worin Levantin, Satin Grec, Satin Turc, Ripswesten, seidene Manns-Halstücher;
5) 30 bis 35 Stücke verschieden farbige Kattune;
6) 15 bis 18 Stücke Gingham, theils gestreift, theils karirt;
7) ein Pack Westen, circa 5 bis 6 Dutzend, von Sammet-Manchester, Wollkord und schwarzem baumwollenen Rips;
8) 2 Pack waschlederne Handschuhe, 4 bis 5 Dutzend;
9) ein Pack gestrickte und gewebte baumwollene Strümpfe;
10) ein Dutzend Merinotücher, roth und grün;

11) ein Dutzend große Umschlagetücher mit Frangen;
12) 6 Dutzend ordinaire Schnupftücher;
13) 8 Dutzend bunte kattunene Tücher mit und ohne Frangen;
14) 7 Dutzend Schnupftücher, theils blau gedruckte, theils weiße mit rothen Kanten;
15) 2 Stücke ordinairer weißer Kattun;
16) 6 bis 7 Reste baumwollenes Schürzenzeug, dunkel- und hellroth gestreift;
17) 26 Ellen Sammet-Manchester, schwarzblau und grün;
18) 4 bis 5 Stück Nanquin von verschiedener Farbe;
19) 8 Stück Ostindischer Nanquin;
20) ein Stück von 28 Ellen englisch Leder;
21) 3 Dutzend weiße gestickte Herren- und Damen-Halstücher;
22) 4 Dutzend weiße battistene Herren-Halstücher und
23) ein Packet Nähseide,

durch Einbruch entwendet worden. Dieses Verbrechen ist höchst wahrscheinlich durch reisende Handelsleute verübt worden, und da der Werth des gestohlenen Guts sehr bedeutend ist, den Dieben aber bisher nicht auf die Spur zu kommen war, so werden alle Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, sich die Ermittelung der Thäter und Herbeischaffung des Entwendeten angelegen sein zu lassen, und ihr besonderes Augenmerk auf Händler gedachter Art und Hausirer richten zu wollen. Für die Herbeischaffung des Entwendeten sind dem Denunzianten, bei Verschweigung seines Namens,

„Einhundert Thaler"

als Belohnung vom Damnifikaten zugesichert.

Fehrbellin, den 14. April 1828.

Der Magistrat.

In Auftrag der Königl. Hochlöblichen General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Kurmark, ist in den, zur Majoratsherrschaft Sucow gehörigen, in der Ukermark belegenen und dem Herrn Kammerherrn George Vivigenz Leopold von Arnim gehörigen Dörfern Fergitz, Stegelitz und Antheil Flieth, die Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft und den bäuerlichen Wirthen nach Maaßgabe des Edikts vom 14. Septemb. 1811, und der Deklaration vom 29. Mai 1816, von dem unterzeichneten Kommissario eingeleitet; auch sind mit diesem Geschäfte die Separation der Kirchen- und Pfarr-Grundstücke, und die Abfindung der Hütungsberechtigten verbunden worden. Da nun die Majoratsherrschaft Sucow nicht bloß ein Lehn, sondern auch ein Fideikommiß ist, so werden nach Vorschrift der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 § 11 alle diejenigen, welche als Fideikommißfolger, oder aus irgend einem anderen Grunde ein Interesse an der Sache zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Behausung des unterzeichneten Kommissarii anberaumten peremtorischen Termine zu melden, und über die bereits von den Theilnehmern der Auseinandersetzung und Separationen anerkannten Pläne und geschlossenen Vereinigungen, welche ihnen im Termine vorgelegt werden sollen, zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung, Separation und Abfindung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 20. März 1828. Riem, Justiz-Kommissionsrath, als Kommissarius der Königl. General-Kommission.

Das in der Grünstraße hier gelegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 36 verzeichnete, dem Schlächtermeister Gottlieb Richter gehörige Wohnhaus sammt Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere circa 20 Morgen Acker, einem Buschwiesenstamme, so wie einigen anderen Wiesen und einem Holzungsrechte auf jährlich zwölf Klafter Brennholz, ist mit der gerichtlichen Taxe, ausschließlich des Holzungsrechts, von 3625 Thlr. 4 Pf. im Wege der Exekution sub hastam gestellt worden.

Wir haben drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 21. Januar, den 21. März und den 21. Mai k. J.,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale zu Rathhause präsigirt, und laden Kauflustige zum Erscheinen und zur Abgabe ihrer Gebote, mit dem Bemerken ein, daß im letzten Termine der Zuschlag an den Meist-

bietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, geschieht, und spätere Gebote unberücksichtigt bleiben.

Die Taxe kann an jedem beliebigen Wochentage in unserer Registratur eingesehen werden. Cöpenick, den 3. November 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das hierselbst belegene, dem hiesigen Bürger Ludwig Janse zugehörige Bürgergut, soll nebst sämmtlichen Pertinenzien auf den Antrag des hiesigen Königlichen Domainenamts wegen rückständiger Amtsabgaben subhastirt werden. Wir haben deshalb die drei Bietungstermine auf den 19. März, 20. Mai und 21. Juli c., jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Der Meistbietende hat, wenn er sich zum Besitz qualifizirt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweiset, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe, welche mit 2016 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. abschließt, und gegen welche nur bis 4 Wochen vor den angesetzten Terminen Ausstellungen gemacht werden können, kann täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden.- Buchholz, den 3. November 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Glasermeister Wenzlau hierselbst zugehörigen, in hiesiger Stadt sub Nr. 215 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, welches nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1497 Thl. 14 Sgr. 1 Pf. gewürdigt ist, verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 23. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten Herrn Justiz-Sekretair Breithaupt angesetzt.

Alle diejenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks, dasselbe zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß auf etwanige, nach dem Termine noch einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und müssen etwanige Erinnerungen gegen dieselbe spätestens 4 Wochen vor dem Termine angezeigt werden. Pritzwalk, den 16. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Glasermeister Wenzlau allhier gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, so wie über die dereinstigen Kaufgelder, wegen wahrscheinlicher Unzulänglichkeit derselben, durch die Verfügung vom heutigen Tage den Liquidations-Prozeß eröffnet, und laden daher alle diejenigen, welche an dem obgedachten Hause und den dereinstigen Kaufgeldern für dasselbe Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vor, in dem auf den 23. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin, entweder in Person oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und sofort zu bescheinigen. Die Ausenbleibenden werden mit ihren etwanigen Ansprüchen an das obgedachte Grundstück sowohl, als an den dereinstigen Käufer und die zur Hebung gelangenden Gläubiger präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Pritzwalk, den 16. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das unter unserer Jurisdiktion in dem zur Pritzwalker Kämmerei gehörigen Dorfe Giesensdorff belegene, von der verehelichten Bauer Bethke, geb. Havemann, in der Subhastation der Grundstücke ihres Ehemannes meistbietend erstandene 1¼ Hufengut, bestehend aus

5	Morgen	77	□Ruthen	Gartenland,
37	=	18	=	Gerstland,
52	=	25	=	Haferland,
14	=	58	=	Wiesen,

nebst der Weidegerechtigkeit für 3 Stück Kühe und 2 Haupt Jungvieh, und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll anderweit wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder in termino den 21. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meist-

Ein Schreiben, welches Sie mir unterm 19. d. M. zugehen ließen, hat mich in Erstaunen gesetzt. Ich habe Ihnen nie Anlaß gegeben, mich für einen Ihrer Freunde zu halten, und ich bin es auch nicht

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 2. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1137. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten März 1828, über die Abgaben-Erhebung von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben, nebst dem Tarif.

Nr. 1138. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. März 1828, betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten.

Nr. 1139. Die Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich Nassauischen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende, betreffend. Vom 27. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 67. Ausgelooste Zentral-Steuer-Obligationen, Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheine. I. 1433. April.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg stattgehabten 20sten Verloosung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen, sind die in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Zahlung der Kapitalien wird Michaelis d. J. vom Handlungshause Frege et Komp. zu Leipzig geschehen, und haben sich daher die Inhaber der ausgelooseten Obligationen, nach Eintritt des gedachten Zahlungstermins, bei genanntem Handlungshause zu melden und die Zahlung, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 14. April 1828.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freiherr v. Brenn.

Litt. A. à 3000 Thlr.

Nr. 4. 5. 34. 67 und 132.

Litt. B. a 2000 Thlr.

Nr. 14. 25. 70. 99. 160. 174. 183 und 198.

Litt. C. à 1000 Thlr.

Nr. 18. 22. 28. 40. 92. 213. 233. 242. 248. 259. 279. 377. 381 und 405.

Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 44. 51. 68. 93. 159. 163. 207. 235. 262. 336. 388. 389. 426. 499. 650. 657. 665. 673. 693. 708. 723. 794. 807. 817. 823. 831. 854. 866. 878. 886. 914. 996. 1008 und 1014.

Litt. E. à 200 Thlr.

Nr. 4. 42. 45. 49. 83. 191. 204. 224. 227. 288. 328. 375. 424. 471. 482. 489. 491. 520. 545. 559. 613. 634. 655. 755. 773. 780. 820. 892. 896. 906. 908. 944. 967. 981. 1012. 1016. 1017. 1059. 1109. 1174. 1190. 1221. 1222. 1373. 1383. 1407. 1436. 1446. 1476. 1548. 1625. 1651. 1660. 1673. 1703. 1749. 1766. 1785. 1799. 1820. 1845. 1901. 1937. 1946. 2007. 2030. 2036. 2050. 2054. 2109. 2119. 2159. 2165. 2168. 2174. 2175. 2205. 2211. 2252. 2298. 2407. 2476. 2507. 2545. 2588. 2595. 2611. 2657. 2730. 2750. 2753. 2776. 2946. 2952. 3003. 3006. 3010. 3050. 3059. 3087. 3108. 3113. 3114. 3222. 3259. 3273. 3298. 3314. 3334. 3402. 3422. 3467. 3515. 3572. 3626. 3638. 3639. 3647. 3700. 3710 und 3712.

Litt. F. a 100 Thlr.

Nr. 43. 58. 131. 139. 196. 223. 239. 270. 288. 307. 370. 472. 488. 491. 534. 628. 652. 679. 683. 755. 767. 778. 788. 865. 869. 870. 875. 948. 950. 965. 998. 1059. 1086. 1107. 1156. 1171. 1199. 1237. 1279. 1293. 1330. 1333. 1379. 1382. 1413. 1461. 1474. 1517. 1526. 1603. 1611. 1623. 1672. 1676. 1719. 1721. 1723. 1726. 1733. 1757. 1781. 1788. 1812. 1823. 1832. 1902. 1933. 1966. 2065. 2101. 2102. 2108. 2155. 2193. 2198. 2323. 2329. 2333. 2378. 2395. 2410. 2433. 2443. 2495. 2510. 2572. 2633. 2638. 2675. 2728. 2740. 2747. 2768. 2783. 2794. 2804. 2813. 3062. 3116. 3119. 3147. 3169. 3189. 3196. 3207. 3210. 3214. 3243. 3246. 3283. 3286. 3301. 3316. 3355. 3385. 3425. 3441. 3462. 3469. 3493. 3499. 3549. 3598. 3640. 3644. 3655. 3688. 3779. 3791. 3801. 3804. 3807 und 3899.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg stattgehabten 13ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr. Nr. 8, 542, 565 und 599;
, , D. à 50 Thlr. Nr. 44, 94, 145, 165 und 459;
, , Aa à 1000 Thlr. Nr. 620, 1592, 1783, 1932, 1984, 2138, 2207, 2414, 2790, 2809, 2924 und 3169.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen. Außerdem sollen im gedachten Michaelis-Termine von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 7569 bis mit 7841 bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen Königl. Haupt-Institutenkasse zu melden, und die Kapitalien, gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebst dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 17. April 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freiherr von Brenn.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, hier in Merseburg stattgehabten 13ten Verlooſung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. A à 1000 Thlr. Nr. 276, 671, 1071, 2021, 2116, 2544, 3812, 3833, 3863, 4439, 4958, 5804, 5836, 7376, 8728, 8899, 9267, 10,405 und 11,078;
2) , , B à 500 Thlr. Nr. 1630, 2337, 3200, 3231, 3261, 4574, 5029, 5220, 5453 und 7787;
3) , , D à 100 Thlr. Nr. 947, 1073, 3178, 4890 und 5632.

Die Einlösung dieser Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen. Merseburg, den 22. April 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freiherr von Brenn.

* * *

Potsdam, den 26. April 1828.

Vorstehende drei Bekanntmachungen, wegen Einlösung der resp. bei der 20sten und 13ten Verlooſung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen, so wie der auf die Krone Preußen übergegangenen, vormals Sächsischen Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheine gezogenen Nummern, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. April 1828.

Nr. 68. Strafe unbefugter Mühlenanlagen. I. 47. August.

Nach § 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit darf ohne Genehmigung der Landes-Polizeibehörde keine Mühle, gleichviel ob sie durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden soll, neu angelegt, noch eine schon vorhandene verändert, oder eine bereits eingegangene hergestellt, oder an einen andern Ort verlegt werden.

Da diese Vorschrift in manchen Fällen nicht befolgt worden ist, so setzen wir auf die Uebertretung derselben, in Folge des § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, eine Strafe von 20 bis 50 Thlr. für den Bauherrn, und von 5 bis 10 Thlr. für den Baumeister hierdurch fest.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. April 1828.

Nr. 69. Verlegung des Angermünder Kreis-Büreaus von Greiffenberg nach Angermünde. I. 969. April.

Der Landrath v. Wedell-Parlow hat seinen Wohnsitz und das Kreis-Büreau, vom 15. d. M. ab, von Greiffenberg nach der Kreisstadt Angermünde verlegt, welches den Behörden und Kreiseingesessenen zur Nachricht und mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die Korrespondenz mit der landräthlichen Behörde des Angermündeschen Kreises von jetzt ab stets nach Angermünde zu richten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 6. Strafe auf gewerbepolizeiliche Kontraventionen.

Auf den Grund des § 11 Absatz 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, des § 1 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 2. November 1826, wird hierdurch bekannt gemacht, daß derjenige, welcher ohne polizeiliches Qualifikations-Attest und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe anfängt, zu welchem gedachtes Attest oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden soll.

Berlin, den 14. April 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Benjamin Gotthilf Julius Kepl ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Julius Böhr als praktischer Arzt und Operateur, und die Doktoren der Medizin und Chirurgie Daniel Friedrich Niethe und Maximilian Troschel als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidet worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* In Gemäßheit höheren Beschlusses soll bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin, zur Räumung der Bestände und völligen Auflösung der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage, eine Quantität von ungefähr 100 Stück Mansfelder Mühlensteine, lizitationsweise an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf den 19. Mai d. J., Vormittag um 8½ Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt.

Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen gleich beim Zuschlage baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Wochen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 1. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Mittwoch den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Lindenstraße Nr. 46 nachstehende Gegenstände gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden:

1. vierundzwanzig Stück rohe, gegossene Spiegelplatten von verschiedener Größe, von 6 Fuß 9 Zoll Länge und 3 Fuß 10 Zoll Breite, bis abwärts auf 1 Fuß 7 Zoll Länge und 1 Fuß 4 Zoll Breite.

2. Mehrere Bruchstücke von dergleichen Platten in verschiedener Größe.

Die Platten können daselbst in den zwei vorhergehenden Tagen in Augenschein genommen werden.

Berlin, den 4. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Das im Czarnikauer Kreise, 2 Meilen von der Kunststraße von Berlin nach Königsberg und 15 Meilen von Bromberg gelegene Königl. Domainenamt Schönlanke, soll von Trinitatis d. J. ab auf 9 Jahre, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Lizitation verpachtet werden, wozu der Termin auf den 22. Mai d. J. hier in unserm Geschäftslokale vor dem Departementsrath, Regierungsrath Ruffmann, angesetzt ist.

Als Pachtstücke gehören dazu:

1) das Vorwerk Schönlanke, welches zugleich der Amtssitz ist, mit

6 M.	62 □R.	Hof u. Baustellen,
19	118	Gärten,
529	161	Acker,
56	142	Wiesen,
1	72	Hütung,
18	119	unbrauchbar;

zusammen 632 M. 134 □R., inclus. Mühlen-Etablissement und einer wüsten Bauerstelle.

2) das Vorwerk Hüttchen mit

7 M.	81 □R.	Hof u. Baustellen,
18	124	Gärten,
971	9	Acker,
154	63	Wiesen,
147	82	Hütung,
68	65	Wege, unnutzbar ꝛc.;

zusammen 1367 M. 63 □R.

3) das Vorwerk Fratzig mit

2 M.	44 □R.	Hof u. Baustellen,
31	88	Gärten,
320	123	Acker,
183	174	Wiesen,
255	126	Hütung, separate,
145	61	" gemeinschaftliche,
86	61	Fichtengehege,
67	126	Wege, Unland ꝛc.;

zusammen 1093 M. 83 □R.

4) die früher sehr bedeutend gewesene und noch im Jahre 1819 mit 2801 Thl. 16 Sgr. 4 Pf. veranschlagte Bier- und Branntwein-Fabrikation mit dem Verlage der getränkezwangspflichtigen Krüge und Schankstellen;

5) die Kalkbrennerei zu Straduhn;

6) die Fischerei auf den Amtsseen;

7) die Dienste und Natural-Lieferungen der Einsassen;

8) die unbeständigen Gefälle.

Mit der Pacht ist die Verwaltung der Rendantur und Polizeigeschäfte gegen die im Etat ausgesetzte Vergütung verbunden.

Das Vorwerk Hüttchen ist bereits separirt, wogegen die Vorwerke Schönlanke und Fratzig im Gemenge mit den Bauern liegen; der Acker auf allen drei Vorwerken besteht zum größten Theile aus leichtem Boden. Die Vorwerke genießen die freie Hütung in der Königl. Forst; dem Vorwerke Hüttchen steht außerdem das Aufhütungsrecht auf den Feldmarken der zur Herrschaft Behle gehörigen Dorfschaften Runow und Stieglitz zu. Königl. Inventarium befindet sich, außer den Saaten, nicht auf den Vorwerken, daher zur Uebernahme des Amts ein Vermögen von wenigstens 10,000 Thlr. erforderlich ist, über dessen Besitz, als auch rücksichtlich der Qualifikation zur Annahme eines Domainen-Amts, jeder Pachtlustige sich im Termine vollständig ausweisen, auch zur Sicherung seines Gebots eine Kaution von 1000 Thlr. baar oder in Staatspapieren deponiren muß; die drei Meistbietenden bleiben so lange an ihr Gebot gebunden, bis über den Zuschlag entschieden ist.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen, die Karten und Ertragsanschläge können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, die ersteren beim Amte Schönlanke, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden; auch kann ein Jeder sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der betreffenden Objekte unterrichten, daher das Amt angewiesen ist, jedem der sich meldenden Pachtlustigen vollständige Auskunft zu geben.

Bromberg, den 10. April 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das Königl. Domainen-Vorwerk Batzlow, welches eigentlich zum Amte Neudamm gehörte, jedoch bisher besonders verpachtet war, soll mit Trinitatis d. J. meistbietend, entweder ganz frei von Domainen-Abgaben, oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses verkauft werden.

Das Vorwerk liegt im Cüstriner Kreise, 1 Meile vom rechten Ufer der Warthe, und 2 Meilen vom rechten Ufer der Oder, 1 Meile von der Stadt Neudamm, 2 Meilen von Cüstrin, 6 Meilen von Frankfurt a. d. O. und 14 Meilen von Berlin. Es gehören dazu:

1063	Morgen	106	□R.	Acker, wovon über ¼ Gerstland und etwa ⅓ Haferland ist,
7	"	8	"	Gärten,
161	"	48	"	Wiesen,
141	"	2	"	privative Hütung,
132	"	145	"	Hof- und Baustellen und sonstiges unbrauchbares Land,

so wie die Aufhütung in der benachbarten Königlichen Zicherschen Forst. Auch wird ein zwar eigentlich nicht dazu gehöriges, jedoch bisher dabei genutztes Stück Wiese oder sogenannte Rechen im Warthebruche von 100 Morgen 148 □R., so wie die mittel und kleine Jagd auf den Vorwerks-Aeckern mit verkauft.

An Nutzvieh ist, ohne Rücksicht auf die gedachte Rechen im Warthebruche, veranschlagt und kann gehalten werden: 12 Stück Kühe, 6 Stück Jungvieh und 800 bis 1000 Schaafe.

Die Gebäude sind sämmtlich in brauchbarem Stande, und deren Umfang ist den wirthschaftlichen Bedürfnissen angemessen.

Für den Fall der Veräußerung ohne Domainenzins ist das Minimum des Kaufgeldes auf 17551 Thlr., im Falle des Verkaufs mit einem Domainenzins von 400 Thlr. aber auf 10351 Thlr. festgesetzt, jedoch kann auch der Domainenzins auf 550 Thlr. und dann das Kaufgeld auf 7351 Thlr. bestimmt werden.

In allen Fällen wird eine Grundsteuer von 175 Thlr. übernommen, auch tritt der abgeschätzte Werth des Königl. Natural-Inventarii und einer Quantität vorräthigen Bauholzes noch mit 800 Thlr. den oben als Minimum angegebenen Kaufsummen hinzu.

Die sonstigen Bedingungen, so wie auch der Veräußerungsplan und der bisherige Pachtanschlag können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist am 16. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und wird in dem Sessionszimmer der Regierung abgehalten werden. Die Kauflustigen haben, in sofern sie nicht hinlänglich bekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Die Regierung ist ermächtigt, bei annehmlichem Gebote und vollkommener Sicherheit der Bieter den Zuschlag sogleich zu ertheilen.

Frankfurt a. d. O., den 22. April 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königl. Domainenamt Sonnenburg, welches in der Stadt gleiches Namens, am Rande des Warthebruchs, 13 Meilen von Berlin, 4 Meilen von Frankfurt a. d. O., 2 Meilen von Cüstrin und 5 Meilen von Landsberg a. d. W. belegen ist, soll von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Zu demselben gehören an Grundstücken bei den Höhevorwerken in und bei Sonnenburg:

Acker	940 M.	91	□R.,
Gärten	18 "	118	"
Wiesen	551 "	133	"
privative Hütung	144 "	153	"
Rohr u. Gesträuch im Bruche	82 "	164	" ;
an Grundstücken bei dem Bruchvorwerke Baudachswerder, welche abwechselnd als Acker, Wiese und Hütung genutzt werden	898 "	41	" ;
Summa der nutzbaren Flächen	2636 M.	160	□R.

Diese Grundstücke sind sämmtlich separirt und frei von aller fremden Aufhütung.

An Vieh ist in den letzten Jahren gehalten:

13 Acker-, Kutsch- und Reitpferde,
140 Stück Kühe,
54 " Jungvieh,
23 " Mastochsen und
1600 " Schaafe;

hierbei kommt dem Amte noch das Recht zur Weide in der ganz nahe gelegenen Königl. Forst und auf den Aeckern der Sonnenburger Bürger zu statten.

Außer den eigentlichen Vorwerken und der dazu gehörigen, jedoch unbedeutenden Fischerei, werden mit verpachtet:

eine Ziegelei und Kalkbrennerei;
eine bedeutende Anzahl Spann- und Handdienste, die jedoch größtentheils in der Regulirung begriffen sind, und bald aufgehoben werden dürften;
die aus den Amtsdörfern eingehenden, jedoch nicht bedeutenden, unbeständigen Gefälle;
die Natural-Abgaben an Eiern, Gänsen, Hühnern, Spinnstücken u. s. w.,
und ferner das disponible Zins- und Mühlen-Getreide, nämlich:

33	Winspel	11	Scheffel	5 Metzen Roggen,
—	"	22	"	5 " Gerste,
48	"	15	"	5 " Hafer.

Als Minimum der jährlichen Pacht ist festgesetzt:

	Thl.	Sgr.	Pf.
für die sämmtlichen Vorwerkswirthschaften nebst der Fischerei	3707	—	—,
für die Ziegelei und Kalkbrennerei	160	—	—,
" " sämmtlichen Dienste	1144	6	2,
" " unbeständigen Gefälle	92	3	7,
" " kleinen Natural-Prästationen und Spinnstücke	241	21	3;
Summa	5345	1	—,

mit Einschluß von 1290 Thl. Gold.

Die Pacht für das Zins- und Mühlengetreide wird nach dem jährlichen Martini-Marktpreise mit einem Abzuge von 10 Prozent berechnet.

Das mit zu überlassende Königl. Inventarium ist, mit Ausnahme der Saaten, Ackerbestellung und Bäume, in eine baare Geldsumme von 987 Thl. 17 Sgr. 3 Pf. verwandelt, welche noch besonders mit 5 Prozent verzinset werden muß.

Die Anschläge, worauf diese Pachtgelder beruhen, können mit den näheren Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird.

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 19. Mai d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern, welche denselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigung nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt

einzureichenden Submissionen ist auf
den 20. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,
angesetzt, welchen die Pachtbewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können. Frankfurt a. d. O., den 17. April 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt, daß seit dem 1. Jan. d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab, bis einschließlich 1828 nur auf 8 Thlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrganges aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826 zu 1 Thlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen, und den Zeitungs-Preiskourant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch spezieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debitskomtoir.

Steckbrief.

* Der Schumacher Christian Gottlieb Fritsche hat durch seine Entfernung von hier den Verdacht auf sich geladen, nachbenannte Sachen, als:

1) einen neuen dunkelblauen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen,
2) ein Paar neue dunkelblaue Tuchhosen, über die Stiefeln zu tragen, mit zinnernen Knöpfen,
3) eine neue schwarztuchene mit dergleichen Knöpfen versehene Weste, mit schwarzer Leinwand gefüttert,
4) den Taufschein des Bedienten Heinrich Sturm, und
5) den Medaillen-Berechtigungsschein, auf den Bedienten Heinrich Sturm lautend,

mittelst Einbruchs entwandt zu haben.

Sämmtliche Königl. Wohllöbliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, den Fritsche im Betretungsfalle verhaften, und das weiter rechtliche Verfahren gegen ihn eintreten zu lassen. Potsdam, den 23. April 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Signalement.

Der ꝛc. Fritsche ist aus Potsdam gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist pockennarbig.

---

* Der Schneidergeselle Friedrich Hannemann aus Borgisdorff bei Jüterbogk gebürtig, hat angeblich seinen, d. d. Liegnitz den 29. Oktober 1827, auf 1 Jahr ausgestellten, von hier über Jüterbogk nach Torgau visirten Reisepaß, auf dem Wege von Vorstadt Neumarkt nach Borgisdorff, nebst einer Brieftasche verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der gedachte Paß für ungültig erklärt.

Zinna, den 16. April 1828.

Königl. Rent- und Polizeiamt Jüterbogk.

Signalement.

Der ꝛc. Hannemann ist 19 Jahr alt, 4 Fuß 7½ Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner schwacher Statur.

---

* Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Karl Friedrich Schmidt aus Frauenwalde im Königreich Sachsen, ist, nachdem er wegen Diebstahls bestraft worden, erkanntermaßen am 8. v. M. über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt.

Kleyn, den 11. April 1828.

Adlich von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorf ꝛc.

Signalement.

Der ꝛc. Schmidt ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, kleine Nase, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Gesichtsbildung und muntere Gesichtsfarbe.

---

* Die unten näher bezeichnete Marie Sophie geborne Wiese aus Friedersdorf, welche an periodischen Blödsinn leidet, hat sich vor etwa 3 Wochen der Obhut ihrer Verwandten zu entziehen gewußt, von dort entfernt, und ihr jetziger Aufenthaltsort ist bisher nicht auszumitteln gewesen, weshalb diejenige Wohllöbliche Polizei-Behörde, wo sich dieselbe eingefunden hat, hierdurch ersucht wird, dem unterzeichneten Amte davon gefälligst Nachricht zu geben.

Storkow, den 26. April 1828.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement.

Die ꝛc. Wiese ist 19 Jahr alt, klein, hat schwarzbraunes Haar, blaue Augen und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entfernung mit einer grüntuchenen Jacke, einem leinenen gedruckten Rock, gelbkattunenem Halstuche, einer weißen Mütze mit schwarzseidenem Kopftuche, Schuhen u. weißwollenen Strümpfen.

Es werden gegenwärtig im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark, von mir nachfolgende Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten bearbeitet:

1) die Separation des Ahrensdorfer Bruches, bei welcher die Dominien und Gemeinden Ahrensdorf, Stangenhagen, Schönhagen, und die Gemeinde Hennikendorff, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, interessiren;
2) die Separation des sogenannten Prietelbusches zwischen dem Dominio Blankensee und dem Dominio und der Gemeinde Schönhagen, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise;
3) die Ablösung des Naturalfruchtzehenten, welcher der Pfarre zu Blankensee auf den Ländereien des Dominii Blankensee, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, zusteht;
4) die Ablösung verschiedener Dienste, welche die Einsassen zu Schönhagen dem Dominio daselbst, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise belegen, zu gewähren haben;
5) die Ablösung verschiedener Naturalprästationen, welche einige Grundbesitzer aus Treuenbrietzen, Niemegk, Garrey, Rädigke und Lüße dem Dominio Blankensee, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, zu gewähren verpflichtet sind, und
6) die Separation eines gemeinschaftlichen Hütungs-Revieres zu Neuendorf, Amts Belzig, zwischen den Gemeindemitgliedern daselbst,

bei welchen sich ergeben hat, daß:

a) die Besitzerin der Lehngüter Blankensee und Ahrensdorf, Frau Elisabeth Christiane von Thümen geborne von Thümen,
b) der Besitzer der Lehngüter Stangenhagen und Schönhagen, Herr Friedrich Ernst von Thümen,
c) die Besitzer der zum Schulzengute zu Neuendorf gehörigen 6 Lehnhufen, die minorennen Geschwister Paul,
d) der Besitzer zweier Lehnhufen zu Neuendorf, Hüfner Martin Grabow,

mit lehnsfähiger Deszendenz nicht versehen sind.

In Gemäßheit des § 11 des Ausführungsgesetzes, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 bringe ich diese schwebenden Separations- und Ablösungsgeschäfte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse es allen denen, welche wegen der bestehenden Lehns- und agnatischen Verhältnisse ein Interesse dabei zu haben vermeinen, in dem auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer, Schwerdtfegerstraße Nr. 11 hierselbst, anberaumten Termine zu erscheinen, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Separations-Pläne und der Ablösungs- und Renteberechnungen zugezogen sein wollen.

Diejenigen Interessenten, welche sich in dem angesetzten Termine nicht melden, werden später mit keinen Einwendungen gegen die Separationspläne, Ablösungs- und Renteberechnungen gehört werden, und müssen die Auseinandersetzung und Ablösung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen.

Potsdam, den 17. April 1828.

Müller, Oekonomie-Kommissarius.

---

* Die verehelichte Ebeling, Louise geborne Fiedler hierselbst, hat gegen ihren Ehemann, den angeblich seit 2 Jahren sich von hier entfernten Bauergesellen Christian Ebeling, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt.

Zur Beantwortung und zur Instruktion der

Klage haben wir einen Termin auf

den 7. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, hierselbst anberaumt, und laden den Mauergesellen Christian Ebeling hierdurch vor, sich im gedachten Termine zu gestellen, und die Klage zu beantworten, widrigenfalls die von der Klägerin vorgetragenen Thatsachen für richtig angenommen, und das, was hiernach und nach den Vorschriften der Gesetze Rechtens ist, gegen ihn in contumaciam festgesetzt werden wird. Neustadt a. d. D., den 27. Jan. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation der dem Bäckermeister Wolff zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör Vol. I Nr. 322, taxirt zu 2075 Thl. 13 Sgr.,
b) der Scheune Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thl. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thl. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thl. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 265, taxirt zu 21 Thl. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV Nr. 88, taxirt zu 22 Thl.,
g) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 91, taxirt zu 40 Thl. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 93, taxirt zu 44 Thl.,
i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. IV Nr. 11, taxirt zu 80 Thl. 12 Sgr. 6 Pf.,

verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf derselben auf

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 31. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel ist auf den Antrag der Höpfnerschen Erben die denselben, dem Particulier Joh. Aug. W. Höpfner und Konsorten gehörige, vor dem Cracauer Thore der Neustadt hinter Stimmings Garten an der Havel dicht an der Stadt belegene, im neustädtischen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 151 sub Nr. 316 verzeichnete, früher zu achtzig und in den letzten Jahren zu 60 Thl. verpachtet gewesene zweischürige Wiese, Theilungshalber, subhastirt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin im hiesigen Gerichtshause auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Maurer anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Brandenburg, den 26. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Bäckermeister Friedrich Biesenthal gehörige, zu Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 26 als volle Bürgerstelle verzeichnete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Pertinenzien auf 1626 Thlr. taxirt, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 4. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Putlitz angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag auf den Meistbietenden sofort erfolgen soll. Pritzwalk, den 29. Februar 1828.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Der zum Nachlasse des im Dorfe Tüchen, Ostprignitzschen Kreises, verstorbenen Bauers Hans Joachim Dietrich Meyer gehörige, daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 11 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 1503 Thl. 20 Sgr. gewürdigte Freibauerhof, ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und soll in den auf

den 17. April, 15. Mai u. 19. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letztere aber auf dem Hofe in Tüchen abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermin, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe des Hofes, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine, oder in demselben, ihre Ansprüche an den erwähnten Bauerhof geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks, nicht beachtet werden können.

Pritzwalk, den 13. März 1828.

Die von Wartenbergschen Gerichte zu Luggendorff. Litzmann.

Das zu Bollensdorf im Niederbarnimschen Kreise belegene, und gerichtlich auf 2797 Thl. 20 Sgr. abgeschätzte Kossäthengut des verstorbenen Kossäthen Kotzwig, soll Theilungshalber subhastiret werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf den 28. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Fredersdorf bei Alt-Landsberg angesetzt haben, so laden wir alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vor, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten.

Uebrigens kann die Taxe an jedem Wochentage bei dem unterschriebenen Justitiario mit mehrerer Muße eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 18. April 1828.

Protzsches Patrimonialgericht über Bollensdorf.
Adolphi.

Da in Folge gesetzlicher Bestimmungen zur Privatausspielung meines, zu Biederitz bei Magdeburg gelegenen Ackergutes, eine zweite Allerhöchste Genehmigung erforderlich gewesen, letztere mir auch unterm 4. v. M. von des Königs Majestät Allergnädigst ertheilt, hierdurch aber ein Aufschub der Ziehung nothwendig geworden ist, so mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß die Ausspielung des gedachten Gutes, statt mit der 8ten, nunmehr mit der Ziehung der 18ten kleinen Preuß. Staatslotterie planmäßig erfolgen soll. Diejenigen, welche sich dem Debite der Loose gegen einen beträchtlichen Rabatt und gegen eine ihrerseits zu leistende Kaution zu unterziehen geneigt sind, wollen sich gefälligst entweder direkt an mich, oder an den Herrn Justizkommissarius Silberschlag zu Magdeburg wenden.

Coblenz, den 7. April 1828.

Adelheid Cusig geb. von Alvensleben.

Der Mühlenmeister Herr Friedrich Buchholz beabsichtigt, seine bei Jauchendorf, eine Stunde von Luckenwalde angenehm gelegene, massive, holländische Windmühle von 2 Mahlgängen und 1 Graupengang, mit dem Mühlen-Inventario, dem dazu gehörigen einstöckigen Wohnhause von ausgemauertem Fachwerk, worin 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und Boden, dem Stallgebäude für Pferde, Rindvieh, Schweine und kleines Vieh, auch zweien am Hause belegenen Gärten, eine Fläche gegen 4 Morgen enthaltend, darin viele zum Theil schon tragbare Obstbäume, an den Meistbietenden zu verkaufen, und es ist dazu ein Termin auf den 2. Juni d. J. Vormittags in meiner Wohnung angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Mühle sofort oder zu Johannis übernommen werden, und ein Theil der Kaufgelder darauf stehen bleiben kann. Auf dem Grundstück ruhen nur 13 Thl. Abgaben, und es hat gegen ein geringes Weidegeld die Weidegerechtigkeit auf 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 4 Schweine und 3 alte Gänse mit Jungen.

Die Mühle und sonstige Gebäude sind neu erbaut und im besten Zustande, und können täglich in Augenschein genommen werden.

Luckenwalde, den 12. April 1828.

Der Burgemeister Beutner.

Ich bin gewilliget, mein zu Königsberg in der Neumark belegenes Erbpachtsvorwerk mit den übrigen mir eigenthümlich zugehörigen Grundstücken, entweder zu verkaufen, oder zu verpachten, und habe zur Abgabe von Geboten einen Termin auf

den 12. Mai d. J.

in dem Geschäftslokale des Herrn Justiz-Kommissarii Döhring daselbst angesetzt, wozu ich Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Uebergabe zu Johannis d. J. erfolgen kann, und die näheren Bedingungen sowohl bei mir, als auch bei Herrn Döhring täglich eingesehen werden können.

Forsthaus Hermersdorf bei Müncheberg, den 20. April 1828. Der Amtmann Elo.

Da die Pachtzeit meiner vor hiesiger Stadt belegenen Windmühle zu Michaelis d. J. zu Ende gehet, so bin ich Willens, solche anderweit auf mehrere Jahre zu verpachten, oder falls sich Käufer finden sollten, zu verkaufen.

Es können sich daher von jetzt an Kauf- oder Pachtlustige zu jeder Zeit bei Unterzeichnetem melden und die Kauf- und Pachtbedingungen erfahren. Fehrbellin, den 19. April 1828.

Der Zimmermstr. und Mühlenbesitzer Thür.

Auf meiner neu etablirten, dicht am Finow-Kanal bei Neustadt-Eberswalde belegenen Ziegelei, sind nicht allein fortwährend Mauersteine, Dachsteine ꝛc. bester Qualität zu haben, sondern kann ich auch von jetzt ab, allwöchentlich frisch gebrannten Kalk, die Tonne zu 1 Thlr. 7½ Sgr., tonnenweise und in beliebigen Quantitäten überlassen.

Neustadt-Eberswalde, den 7. April 1828.

G. W. Büsscher, Mühlenbesitzer.

Unter sehr vortheilhafter Bedingung, mit wenigem Angelde, ist eine im besten Stande sich befindende Brau- und Brennerei in Potsdam, Veränderungshalber, sofort zu verkaufen. Das Nähere bei dem Justiz-Sekretär Möding er, Charlottenstraße Nr. 48 in Potsdam.

Einem geehrten Publikum mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich Willens bin, zu Johannis dieses Jahres den Unterstock des Hentschschen Gasthauses zur Stadt Berlin, nebst Tanzsaal, Garten u. s. w. zum Behuf einer zu betreibenden bürgerlichen Nahrung zu verpachten. Pachtlustige können jederzeit die nähern Bedingungen bei mir erfahren.

Jüterbogk, den 19. April 1828.

Stolle, Gastgeber zum schwarzen Bär.

Anzeige für die Wohllöblichen Magistrate und städtischen Kommunen der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern.

Aus besonderer Neigung für das städtische Kommunal-Wesen wünscht ein Subaltern-Beamter, gegen Übernahme einer Burgemeister- oder Kämmerer-Stelle, seine jetzige Anstellung aufzugeben, und da derselbe angemessene Kaution leisten, auch mit den zu einer solchen Stelle erforderlichen Kenntnissen hinreichend ausgerüstet ist, so bittet er, etwanige Anerbietungen an die Wohllöbliche Vossische Zeitungsexpedition in Berlin, unter Adresse A. Anstellungs-Gesuch, bis ult. Mai c. postfrei einzusenden.

So eben ist bei uns erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu haben:

Repertorium

gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen, welche über das evangelische Kirchen- und Elementar-Schulwesen, über die Amtsführung und Pflichten, so wie über die Einkünfte und Gerechtsame der Kirchen- und Schulbeamten des Preußischen Staats ergangen sind, ein Handbuch für Geistliche, Schullehrer und demnächst auch für Kreis- und Ortsbehörden, welche auf das Kirchen- und Schulwesen einwirken, herausgegeben von Joh. Christoph Friedrich Seger, Königl. Schul-Inspektor in der Superintendentur Potsdam und Prediger zu Wustermark und Hoppenrade. gr. 4., 23¼ Bogen, Preis 1⅔ Thaler.

Dieses Werk wird einem gefühlten Bedürfnisse im Preuß. Staate abhelfen, und allen Consistorien, andern geistlichen Behörden, allen Kirchen, Schulen und deren Beamten höchst willkommen sein, auch in Bezug auf die Hohe Ministerial-Verfügung vom 16. Juni 1826, wegen allgemein anzulegender Pfarr-Registraturen ersprießliche Dienste leisten.

Der Herr Verfasser hat bei seiner Arbeit das Allgemeine Landrecht, Matthis juristische Monatsschrift, die Gesetzsammlung, die Amtsblätter der Königl. Regierungen und nächstdem die Kegelschen Auszüge, die Sammlungen von Rumpf, Haupt, Bävenroth u. s. w., die ältern und neuern Zirkular-Verfügungen der geistlichen Provinzial-Behörden, auch die v. Kamptzschen Jahrbücher benutzt, und so ein Werk geliefert, welches im Manuscript schon von hohen Personen im geistlichen Ministerium sehr günstig beurtheilt, und dessen Zweckmäßigkeit in einem Rescript des Hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten anerkannt worden ist.

Um dasselbe recht gemeinnützig zu machen, haben wir den Preis dafür, bei guter Ausstattung, möglichst billig gestellt.

Stuhrsche Buchhandlung in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 9. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1140. Die Bekanntmachung eines Präklusiv-Termins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere. Vom 9. April 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. April 1828.

Nr. 70. Zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldende Individuen. I. 712. April.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte Seite 45 befindliche Bekanntmachung vom 27. Februar d. J., wird in Folge eines Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 21. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die von der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit geprüften und als brauchbar angenommenen Individuen, von denen eine Dienstunfähigkeit erst in dem Zeitraume zwischen ihrer Meldung und dem wirklichen Eintritt behauptet wird, sich, bevor über sie von der Departements-Ersatzkommission definitiv entschieden wird, bei einem Truppentheil zur Annahme gemeldet haben, und von diesem auf den Grund eines militairischen Attestes als nicht einstellungsfähig zurückgewiesen, oder sonst auf dienstlichem Wege für nicht einstellungsfähig erklärt worden sein müssen, indem es nicht auf die bloße eigene Behauptung der betreffenden Individuen, nicht dienstbrauchbar zu sein, ankommen kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Militair-Dienstpflicht

Des Königs Majestät haben in Betreff der Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Kandidaten mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. Oktober d. J. folgendes allergnädigst zu bestimmen geruhet.

der Schulamts-Kandidaten. I. 128. Mai.

1) Alle Schulamts-Kandidaten sollen der Militair-Dienstpflicht unterworfen bleiben; und zwar

a) müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Seminarien erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig, das heißt durch Einstellung in das stehende Heer, genügen;

b) diejenigen aber, welche in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildet worden, können ihre militairische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Uebung erlangen. Wenn sie durch das Loos für den Dienst in der Linie oder in der Kriegesreserve bestimmt worden, so haben sie jene sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden sie zur Kriegesreserve entlassen, und nur erst bei einem entstehenden Kriege ist darüber, ob sie vor dem dazu gesetzlich bestimmten Alter zur Landwehr übergehen sollen, nach dem alsdann stattfindenden Bedürfnisse in einer oder der andern Art definitiv zu entscheiden. Werden sie aber durch das Loos schon für die Landwehr bestimmt, so treten sie als Rekruten derselben beim ersten Aufgebot ein.

c) Schulamts-Kandidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamte vorstehen. Wenn aber dieses Verhältniß aufhört, so sind sie ohne Einschränkung gleich allen übrigen Landwehrmännern zu den Landwehrübungen verpflichtet.

2) Wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dies Verhältniß übergegangen sind, sogleich dem ersten Aufgebote der Landwehr angehören, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, oder früher dem stehenden Heere angehörten.

Haben sie noch keine militairische Ausbildung erlangt, so machen sie die Vorübung als Rekruten bei der Landwehr, und bleiben demnächst, wie alle übrigen, verpflichtet, den Uebungen der Landwehr beizuwohnen, wenn sie dazu berufen werden. Seine Majestät haben dabei jedoch nachzugeben geruht, daß diejenigen, welche einzeln stehen und nicht durch andere vertreten werden können, die Uebung aber in eine Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird, zurückgelassen werden können, in sofern die Nothwendigkeit ihrer Zurücklassung vom Landwehrdienste von den Behörden gehörig nachgewiesen wird.

Wenn aber Schulamts-Kandidaten vor zurückgelegtem 32. Jahre sich entweder durch ein unangemessenes Betragen, oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien oder ihres Amtes, der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen gestellt werden, und demnächst nicht blos 2 Jahre in der Kriegsreserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre im ersten Aufgebot der Landwehr bleiben, um, ihrer spätern Einstellung un-

Digitized by Google

genehmigt, die polizeiliche Aufsicht im hiesigen Forst und in der Umgebung zu führen, dagegen ausdrücklich abgelehnt.

Die Königl. Regierung wird dies zur Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 4. Dezember 1827.

Minister des geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

Zu der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 6. Mai 1828.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche der Regierung zugehen.

Verordnung wegen Verpflichtung der Forstbeamten.

Potsdam, den 24. April 1828.

Nr. 7 d. Amtsblatts d. Königlichen Regierung zu Potsdam, Jahrg. 1828, S. 87, 88.

Nach Verordnung vom 23. Februar 1819, (Gesetzsamml. de 1819) wurde verfügt:

1) daß die Normalien und Reglements bei Verwaltung des Ordnungswesens in Holzsachen mit den Rede und Antwortpflichtigkeiten, Strafgesetzen, Taxen und Gebühren, welche die Forst- und Jagdbeamten, die Forstbedienten, Jagdbedienten, Heger, Förster und die Jagdjäger, sich bei der Forstpolizei-Verwaltung verpflichten, bis spätestens Ende Dezember des laufenden Jahres, und

2) daß auch solche Subjekte, die zum Amt- und Verwesenthalt-Eidschwur zur Abnahme solcher Eide einer andern als vorseiner Behörde beeidigt sind, die Verwaltung des Forst-, Jagd- und Wildwesens, den Amtsverwesen-Eidschwur an Eides und Statt ablegen und beobachten sollen, bei dem ihnen Eide zweier ihnen Subjekt bei und nachstehen, über die Verletzung der Aufsichten über Beamten der Beeidigung des Amts- und Eid an Eidesstatt leisten, in ein- gegangenen Fällen in ein Protokoll niederzuschreiben, worin die Annahme der Eides für den nächsten Amts- oder einigen Eide, und

und Verbindung, so viele Bestimmungen in neuere Zeit nicht oder weniger nöthig gefunden sind, von neuem aufzuschließen in Erwartung gehegt.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Potsdam, den 30. April 1828.

Nr. 73. Katholische Hauskollekte. II. 632. April.

Es haben die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, so wie des Innern, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Arensberg sich bewogen gefunden, zum Retablissement der am 22. September v. J. abgebrannten katholischen Kirch- Pfarr- und Schulgebäude zu Schwelm, behufs der Unterstützung der sehr dürftigen katholischen Gemeine dieser Stadt, welche bei diesem Brande viel gelitten hat, eine katholische Haus- und Kirchenkollekte in den östlichen Provinzen der ganzen Monarchie nachträglich zu bewilligen, da die in den westlichen Theilen schon früher nachgegebene gleiche Kollekte das Bedürfniß nicht gedeckt hat.

Die Herren Landräthe und Magistrate werden daher aufgefordert, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Kommunal- und Institutenkasse mittelst vorschriftsmäßiger Lieferzettel einzusenden. Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesandt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Gustav Wilhelm Arndt, Johann Ferdinand Christian Busse, Friedrich Ferdinand Alexander von Diederichs, Friedrich Hellwig, August Wilhelm Meyer, Karl Wilhelm Julius Schulz und Karl Kurt Friedrich Ferdinand Rudolph von Sydow, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Reimnitz ist als Oberlehrer am Gymnasio zu Potsdam bestellt und in dieser Qualität bestätigt worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissionsgehülfe Karl Friedrich Achard ist von der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zum Oekonomie-Kommissarius, mit Anweisung seines Wohnortes zu Wusterhausen an der Dosse ernannt worden.

Dem bisherigen Feldjäger vom reitenden Korps Schmidt, ist der erledigte Unterförsterdienst zu Lottsche Theerofen im Liebenwalder Forstrevier verliehen worden.

Predigtamtskandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Johann Friedrich Krause in Mahlsdorf bei Belzig für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

---

* Mit Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, sollen die Grundstücke des Amts Alt-Ruppin verkauft werden. Es ist ferner genehmigt, daß davon drei bedeutende Etablissements gebildet, und 198 Morgen 28 □Ruthen, in 20 kleine Parzellen vertheilt, auch daß den erstern die entbehrlichen Gebäude des Amts Alt-Ruppin zugelegt werden sollen.

Von den drei Etablissements besteht das

I. in dem in der Stadt Alt-Ruppin belegenen Schäfereigehöfte. Hierauf befindet sich

1) ein Wohnhaus von Holz, 56 Fuß lang, 30 Fuß tief;
2) ein Schaafstall von Holz, 160 Fuß lang, 43 Fuß tief, und
3) ein Brunnen.

Der jetzige Werth dieser Gebäude ist in diesem Jahre durch den Departements-Baubedienten abgeschätzt zu 347 Thl. 5 Sgr.

An Grundstücken sind dazugelegt:

a) an Acker: Gerstland IIter Klasse	33	Morg.	92	□Ruth.,
Haferland Ister =	19	=	170	=
= IIter =	1	=	1	=
	54	Morg.	83	□Ruth.;
b) an Wiesen: p. Morgen 14 Zentner Heu	—	Morg.	29	□Ruth.,
p. = 8 = =	5	=	68	=
p. = 4 = =	—	=	27	=
p. = 2 = =	1	=	116	=
p. = 1 = =	—	=	75	=
unbrauchbar	—	=	36	=
	7	=	171	=
c) Gärten	—	=	90	=
d) Hof- und Baustellen	1	=	40	=
	64	Morg.	24	□Ruth.

wovon nach den Sätzen der jetzigen Veranschlagung ein jährlicher Ertrag ermittelt ist von ..... 111 Thl. 8 Sgr. 11 Pf.

Hiervon wird $\frac{1}{6}$ an Grundsteuer jährlich entrichtet, macht abgerundet ..... 18 = 15 = — = ;

bleibt Ertrag ..... 92 Thl. 23 Sgr. 11 Pf.

Diesen mit 5 Thl. für 100 Thl. zu Kapital gerechnet, macht ..... 1856 Thl. 20 Sgr.

Hierzu der taxirte Werth der Gebäude mit ..... 347 = 5 = ;

macht zusammen das Minimum des Kaufgeldes von ..... 2203 Thl. 25 Sgr.,

welche Summa bei der Lizitation zuerst angenommen wird.

II. Ein Etablissement, gebildet aus folgenden Gebäuden:

a) einem massiven Gebäude zum Betrieb der Brau- und Brennerei, von 90 Fuß lang, 38 Fuß tief, 1 Etage 14 Fuß hoch;
b) einem massiven Wohnhause von einer Etage, 52 Fuß lang, 36 Fuß tief;

c) einer Wagenremise, 40 Fuß lang, 35 Fuß tief, von Holz, mit einem sehr guten brauchbaren gewölbten Keller;
d) einem Theil des massiven Viehstalles, 137 Fuß lang, 32 Fuß tief;
e) einem Holz- und Schweinestall von Holz, 46 Fuß lang, 23 Fuß tief;
f) einem Schweinestall von Holz, 35 Fuß lang, 12 Fuß tief;
g) einem dergleichen, 15 Fuß lang, 6 Fuß tief;
h) einem Torfschuppen von Holz, 33 Fuß lang, 18½ Fuß tief;
i) einem Brunnen.

Alle diese Gebäude liegen auf dem großen Amtshofe. Der Theil, worauf sie liegen, wird durch eine Scheidewand getrennt, die Fiskus auf seine Kosten errichten läßt, vom Käufer aber künftig unterhalten werden muß. Hinter den Gebäuden liegt der Amtsgarten, welcher der Länge nach an dem See stößt. Von diesem Garten wird der Theil, welcher hinter den Gebäuden liegt, mit veräußert; die Scheidewand wird daher vom See ab, beim Giebel des Brauhauses vorbei, bis zum großen Viehstalle gezogen, und auch der hinter diesem Stall liegende Theil des an der Straße stoßenden Gartens, wird dem Etablissement beigelegt. Der am See stoßende Garten ist bis jetzt mit 208 Stück der schönsten tragbaren, 18 Stück noch nicht tragbaren Obstbäumen besetzt, und müssen für die bei der Uebergabe vorhandene Stückzahl, den Gattungen nach, gezahlt werden: 10 Sgr. für einen Apfel- oder Birnbaum, 5 Sgr. für einen Nußbaum, 2½ Sgr. für einen Pflaumen- oder Kirschbaum und 1 Sgr. 3 Pf. für einen Weiden- oder andern wilden Baum. Auch die längs der Grenze des Gartens befindliche Rohrung, wird dem Käufer zur Benutzung überlassen.

Dem Etablissement werden ferner folgende Grundstücke beigelegt, als:

a) der am See belegene Obstgarten mit								1	Morg.	163 □Ruth.;
b) der hinter dem großen Viehstall liegende Theil des Küchengartens								—	=	52 =
c) an Acker: Gerstland IIter Klasse						16	Morg.	166	□Ruth.,	
Haferland Ister	=					27	=	109	=	
= IIter	=					3	=	174	=	
dreijährig						9	=	75	=	
								57	=	164 =
d) an Wiesen: à Morgen	16	Zentner	Heu			1	Morg.	31	□Ruth.,	
à =	8	=	=			2	=	1	=	
à =	4	=	=			17	=	29	=	
à =	3	=	=			—	=	136	=	
à =	2	=	=			2	=	46	=	
								23	=	63 =
e) Hof und Baustellen								1	=	36 =
f) unbrauchbar								1	=	67 =
g) die Rohrung an der Grenze des am Rhinsee anstoßenden Gartens;										
								86	Morg.	5 □Ruth.

Hiervon ist nach den Sätzen der jetzigen Veranschlagung ein jährlicher Ertrag ermittelt von ..... 116 Thl. 13 Sgr. 8 Pf.,
wovon ⅙ als künftige Grundsteuer abgehet mit ..... 19 = 15 = — =
mithin Ertrag bleibt ..... 96 Thl. 28 Sgr. 8 Pf.

Dies mit 5 für 100 zu Kapital macht ..... 1940 Thl.
Hierzu der jetzt taxirte Werth der vorbezeichneten Gebäude mit ..... 4730 = ,
macht ein Minimum des Kaufgeldes von ..... 6670 Thl.
bei einer Grundsteuer von 19 Thl. 15 Sgr.

Bei der Brau- und Brennerei befinden sich die zum Betriebe derselben nöthigen Geräthschaften, welche dem zeitigen Pächter eigenthümlich gehören, und bleibt es dem Käufer überlassen, sich über den Ankauf derselben mit dem Besitzer zu einigen.

III. Ein speziell separirter Ackerplan mit Wiesen, welcher sich vorzüglich zur Errichtung eines eigenen Etablissements eignet. Gebäude sind hierzu nicht vorhanden; der Acker liegt größtentheils im Zusammenhange an der äußersten Grenze der Feldmark, anstoßend an die Königl. Forst, so wie an den Acker des Ritterguts Wulkow, und wird von dem nach Lindow ꝛc. führenden Wege durchschnitten. Die Wiesen liegen theils im Einschlusse des Ackerplans, anderntheils aber auch außerhalb der Feldmark Alt-Ruppin im Neukammer Luche und am Woltersdorfer Baum. Es wird von diesen Grundstücken entrichtet:

a) an die Pfarre zu Alt-Ruppin ein jährlicher Zehend von
2 Scheffeln 8 Metzen Roggen und 2 Scheffeln 8 Metzen Hafer in Natura;

b) an das Amt Alt-Ruppin 22½ Sgr. Wiesenzins für die Wiese am Woltersdorfer Baum.

Der Flächenraum der Grundstücke ist

1) an Acker: Haferland Iſter Klaſſe	53	Morg.	160	□Ruth.,
" IIter "	31	"	59	"
dreijährig Land	45	"	179	"
sechsjährig "	14	"	33	"
unbrauchbar	6	"	85	"
	151	Morg.	156	□Ruth.;

2) an Wiesen: à	Morgen	6	Zentner	Heu	2	Morg.	79	□Ruth.,
à	"	5	"	"	9	"	69	"
à	"	4	"	"	4	"	70	"
à	"	3	"	"	9	"	179	"
à	"	2½	"	"	4	"	173	"
à	"	2	"	"	8	"	56	"
à	"	1½	"	"	5	"	36	"
					44	"	122	"
				zuſammen	196	Morg.	98	□Ruth.

Hiervon ist nach den Sätzen der jetzigen Veranschlagung ein jährlicher Ertrag ermittelt von ..... 161 Thl. 1 Sgr.

Davon a) die künftige Grundsteuer von ⅛ beträgt 27 Thl.,
b) die Abgabe an die Pfarre:
2½ Scheffel Roggen à 27½ Sgr. ..... 2 " 8 Sgr. 9 Pf.,
2½ " Gerſte à 17½ " ..... 1 " 13 " 9 "
c) der Wiesenzins an das Amt Alt-Ruppin — " 22 " 6 "
31 " 15 " ,
bleibt Ertrag 129 Thl. 16 Sgr.

Dies mit 5 für 100 zu Kapital, giebt das Minimum des Kaufgeldes bei einer Grundsteuer von 27 Thl. und Entrichtung der vorerwähnten Abgaben an das Amt und an die Pfarre, mit ..... 2590 Thl.

IV. Sind 198 Morg. 28 □R. in 20 Parzellen, jede von 9½ bis 10 Morgen groß, so getheilt, daß jede einzelne Parzelle bebauet und als Koloniſtenſtelle genutzt werden kann. Die ganze Fläche liegt an den Wegen nach Rietwerder und Wulkow, enthält, der Bonität nach, Gerſtland IIter und Haferland Iſter und IIter Klaſſe, und ist überhaupt auf 278 Thl. 12 Sgr. 8 Pf. jährlichen Ertrag abgeschätzt. Wie dieser Ertrag auf die einzelnen Parzellen nach Verhältniß ihrer Quantität und Qualität repartirt worden, was von jeder an Grundsteuer zu entrichten, und

auf wie hoch das Minimum des Kaufgeldes festgestellt ist, dies alles enthalten die Verkaufsbedingungen, und wird im Termin bekannt gemacht werden.

V. Eine Wiese, welche enthält: an nutzbaren Grundstücken ..... 23 Morg. 104 □Ruth.,
an Acker ..... 1 = 74 =
unbrauchbar ..... — = 150 =

25 Morg. 148 □Ruth.,
mit dazuzulegender Fläche von ..... 80 = — =

bisheriges Hütungsrevier, liegt zwischen Alt- und Neu-Ruppin, und stößt unterhalb mit der Wiese am Rhinsee, oberhalb mit der Hütung am großen Wege nach Neu-Ruppin. Dieser Lage wegen eignet es sich vorzüglich gut zur Errichtung eines neuen Etablissements. Es ist der Ertrag angenommen von jährlich für die Wiese ..... 29 Thl. 26 Sgr.,
für Hütung ..... 13 = 10 =

43 Thl. 6 Sgr.;
davon $\frac{2}{6}$ als künftige Grundsteuer mit ..... 7 = 6 =,
bleiben ..... 36 Thl.,

welche mit 5 für 100 an Kapital ein Minimum des Kaufgeldes beträgt von .....720 Thl.

Auch kann, wenn die Käufer der vorgenannten Grundstücke es wünschen, die Hälfte der Rente als ein Domainenzins vorbehalten werden, und würde dann, wie die Bedingungen es näher nachweisen, die andere Hälfte das Kaufgeld bilden.

Der Lizitations-Termin ist auf dem Amte Alt-Ruppin am 2. Juni Morgens angesetzt. Die Bedingungen des Verkaufs, worin auch die Zahlungstermine aufgenommen sind, können
in Alt-Ruppin beim dortigen Beamten, Herrn Ober-Amtmann Bütow,
beim Justiz-Assessor Herrn Sichler,
in Potsdam in der Registratur der Königl. Regierung, Dritte Abtheilung,
eingesehen werden. Erfolgt der Zuschlag von den höhern Behörden, so geschieht die Uebergabe am 2. Juli d. J. Außer den hier benannten Lasten haften keine auf den Grundstücken, welche insbesondere auch hütungsfrei sind. Potsdam, den 28. April 1828.

Königl. Regierung. Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* In Gemäßheit höheren Beschlusses soll bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin, zur Räumung der Bestände und völligen Auflösung der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage, eine Quantität von ungefähr 100 Stück Mansfelder Mühlensteine, lizitationsweise an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf den 19. Mai d. J., Vormittag um 8½ Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt.

Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen gleich beim Zuschlage baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Wochen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 1. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Mittwoch den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Lindenstraße Nr. 46 nachstehende Gegenstände gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden:

1. vierundzwanzig Stück rohe, gegossene Spiegelplatten von verschiedener Größe, von 6 Fuß 9 Zoll Länge und 3 Fuß 10 Zoll Breite, bis abwärts auf 1 Fuß 7 Zoll Länge und 1 Fuß 4 Zoll Breite.

2. Mehrere Bruchstücke von dergleichen Platten in verschiedener Größe.

Die Platten können daselbst in den zwei vorhergehenden Tagen in Augenschein genommen werden.

Berlin, den 4. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

* Die beiden Glashütten, Adamsverdruß im Forstrevier Puppen, und Gellguhnen im Forstrevier Ramuck, hiesigen Regierungsbezirks, werden im Laufe dieses Jahres pachtlos, und es soll daher eine anderweitige Verpachtung, und zwar für Adamsverdruß vom 1. Januar 1829 bis zum letzten Dezember 1840, und für Gellguhnen vom 22. Dezember dieses Jahres bis dahin 1840, mithin auf zwölf hinter einander folgende Jahre eintreten.

Zur Verpachtung der Glashütte zu Gellguhnen haben wir einen Termin auf

den 9. Juli d. J.

in Allenstein, und zu der von Adamsverdruß auf

den 11. Juli d. J.

in Ortelsburg, vor unserm Commissarius, dem Forstmeister Behrends anberaumt. Es wird daher jeder Pachtlustige, der sich jedoch in dem Termine seiner Zahlungs- und Kautionsfähigkeit sowohl, als auch der zur Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse wegen auszuweisen hat, hiermit zur Wahrnehmung derselben eingeladen. Die näheren Bedingungen sind sowohl bei uns und dem Kommissarius, Forstmeister Behrends zu Osterode, als auch bei den Königl. Regierungen zu Erfurt, Potsdam und Breslau niedergelegt, und können dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Portos in Abschrift mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß die Fabrikation in diesen Glashütten im Durchschnitt bisher lebhaft betrieben worden ist. Adamsverdruß ist von Elbing 20, von Danzig 28, von Thorn 27, von Königsberg 21 und von Warschau 24 Meilen entfernt, Gellguhnen aber von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt.

Zur Feuerung und zum Aschbedarf wird immer das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, hinlänglich und ganz in der Nähe aus den Königl. Forsten verabfolgt, und alle nöthigen Fabrik- und Wohngebäude, nebst einigen Ländereien, freier Waldweide, so wie das Holz zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum nach den nähern Bestimmungen der vorher erwähnten Bedingungen ebenfalls überlassen. Königsberg, den 3. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bemerkung. Die obenerwähnten Pachtbedingungen liegen in Potsdam bei dem Regierungs-Sekretair Lämlein zur Einsicht bereit.

---

* Das im Czarnikauer Kreise, 2 Meilen von der Kunststraße von Berlin nach Königsberg und 15 Meilen von Bromberg gelegene Königl. Domainenamt Schönlanke, soll von Trinitatis d. J. ab auf 9 Jahre, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Lizitation verpachtet werden, wozu der Termin auf den 22. Mai d. J. hier in unserm Geschäftslokale vor dem Departementsrath, Regierungsrath Ruffmann, angesetzt ist.

Als Pachtstücke gehören dazu:

1) das Vorwerk Schönlanke, welches zugleich der Amtssitz ist, mit

6 M.	62 □R.	Hof u. Baustellen,
19 =	118 =	Gärten,
529 =	161 =	Acker,
56 =	142 =	Wiesen,
1 =	72 =	Hütung,
18 =	119 =	unbrauchbar;

zusammen 632 M. 134 □R., inclus. Mühlen-Etablissement und einer wüsten Bauerstelle.

2) das Vorwerk Hüttchen mit

7 M.	81 □R.	Hof u. Baustellen,
18 =	124 =	Gärten,
971 =	9 =	Acker,
154 =	62 =	Wiesen,
147 =	82 =	Hütung,
68 =	65 =	Wege, unnutzbar ꝛc.;

zusammen 1367 M. 63 □R.

3) das Vorwerk Fratzig mit

2 M.	44 □R.	Hof u. Baustellen,
31 =	88 =	Gärten,
320 =	123 =	Acker,
183 =	174 =	Wiesen,
255 =	126 =	Hütung, separate,
145 =	61 =	= gemeinschaftliche,
86 =	61 =	Fichtengehege,
67 =	126 =	Wege, Unland ꝛc.;

zusammen 1093 M. 83 □R.

4) die Größe der Schuldenlast genehmigt und auch in Jahr 1819 mit 2807 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Zinsen und Amortisation aus der Kämmerei-Kasse zur Zahlung angewiesen, 5) die Aufhebung der polizeilichen Frohn- und Schanzarbeiten;

6) die Reformirung der Brandcasse;

7) die Rückerstattung des Vorstrecks;

8) die Dorfes- und Gutsgerichtsordnungen bestätigt.

9) die unbedingten Gebäude.

Alle vier Bücher ist die Verordnung der Provinzial- und Polizeigesetzbücher gegen die in Gnt Gebäude Gebäude.

Das Vierte Gebäude ist bereits Gesetzt, und Gebäude Gebäude Gebäude

anschlag können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist am 16. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und wird in dem Sessionszimmer der Regierung abgehalten werden. Die Kauflustigen haben, in sofern sie nicht hinlänglich bekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Die Regierung ist ermächtigt, bei annehmlichem Gebote und vollkommener Sicherheit der Bieter den Zuschlag sogleich zu ertheilen.

Frankfurt a. d. O., den 22. April 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das Königl. Domainenamt Sonnenburg, welches in der Stadt gleiches Namens, am Rande des Warthebruchs, 13 Meilen von Berlin, 4 Meilen von Frankfurt a. d. O., 2 Meilen von Cüstrin und 5 Meilen von Landsberg a. d. W. belegen ist, soll von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Zu demselben gehören an Grundstücken bei den Höhevorwerken in und bei Sonnenburg:

Acker	940 M.	91 □R.,	
Gärten	18 =	118 =	
Wiesen	551 =	133 =	
privative Hütung	144 =	153 =	
Rohr u. Gesträuch im Bruche	82 =	164 =	;
an Grundstücken bei dem Bruchvorwerke Baudachswerder, welche abwechselnd als Acker, Wiese und Hütung genutzt werden	898 =	41 =	;
Summa der nutzbaren Flächen	2636 M.	160 □R.	

Diese Grundstücke sind sämmtlich separirt und frei von aller fremden Aufhütung.

An Vieh ist in den letzten Jahren gehalten:

13 Acker-, Kutsch- und Reitpferde,
140 Stück Kühe,
54 = Jungvieh,
23 = Mastochsen und
1600 = Schaafe;

hierbei kommt dem Amte noch das Recht zur Weide in der ganz nahe gelegenen Königl. Forst und auf den Aeckern der Sonnenburger Bürger zu statten.

Außer den eigentlichen Vorwerken und der dazu gehörigen, jedoch unbedeutenden Fischerei, werden mit verpachtet:

eine Ziegelei und Kalkbrennerei;
eine bedeutende Anzahl Spann- und Handdienste, die jedoch größtentheils in der Regulirung begriffen sind, und bald aufgehoben werden dürften;
die aus den Amtsdörfern eingehenden, jedoch nicht bedeutenden, unbeständigen Gefälle;
die Natural-Abgaben an Eiern, Gänsen, Hühnern, Spinnstücken u. s. w.,
und ferner das disponible Zins- und Mühlen-Getreide, nämlich:

33	Winspel	11	Scheffel	5 Metzen Roggen,
—	=	22	=	5 = Gerste,
48	=	15	=	5 = Hafer.

Als Minimum der jährlichen Pacht ist festgesetzt:

	Thl.	Sgr.	Pf.
für die sämmtlichen Vorwerkswirthschaften nebst der Fischerei	3707	—	—,
für die Ziegelei und Kalkbrennerei	160	—	—,
= = sämmtlichen Dienste	1144	6	2,
= = unbeständigen Gefälle	92	3	7,
= = kleinen Natural-Prästationen und Spinnstücke	241	21	3;
Summa	5345	1	—,

mit Einschluß von 1290 Thl. Gold.

Die Pacht für das Zins- und Mühlengetreide wird nach dem jährlichen Martini-Marktpreise mit einem Abzuge von 10 Prozent berechnet.

Das mit zu überlassende Königl. Inventarium ist, mit Ausnahme der Saaten, Ackerbestellung und Bäume, in eine baare Geldsumme von 987 Thl. 17 Sgr. 3 Pf. verwandelt, welche noch besonders mit 5 Prozent verzinset werden muß.

Die Anschläge, worauf diese Pachtgelder beruhen, können mit den näheren Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird.

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 19. Mai d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen

und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigung nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf

den 20. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, welchen die Pachtbewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können. Frankfurt a. d. O., den 17. April 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Mit Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen die Unterzeichneten auf das Bildniß des Reformators, Dr. Martin Luther aufmerksam, welches nach einem, bisher noch nicht kopirten vortrefflichen Gemälde jener Zeit aus der französischen Schule von B. Dörbeck in Linienmanier sehr gelungen in Kupfer gestochen, zum Besten des evangelisch-lutherischen Prediger-Seminars in Nord-Amerika herausgegeben worden ist, und wovon die Abdrücke vor der Schrift für den Pränumerations-Preis von 25 Sgr., und mit der Schrift von 20 Sgr., von den Kunsthändlern Herren Hoffmann und Wolff hierselbst zu beziehen sind. Um des angegebenen Zweckes willen ersuchen wir unsere Herren Amtsbrüder um gefällige Beförderung dieses Unternehmens. Das Bildniß ist mit der Unterschrift versehen: Dem deutsch-lutherischen Seminar in Nord-Amerika, von Glaubensbrüdern in Europa.

Berlin, den 25. Januar 1828.

Nicolai. Noodt.
Diakoni an der Nikolaikirche.

---

* Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt, daß seit dem 1. Jan. d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab, bis einschließlich 1828 nur auf 8 Thlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrganges aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826 zu 1 Thlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen, und den Zeitungs-Preiskourant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch spezieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debitskomtoir.

Am 22. April d. J. ist der Bauerwittwe Mählis zu Gr. Schulzendorf, hiesigen Amts, eine zweijährige schwarze Stute mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, welche noch besonders daran kennbar ist, daß dieselbe auf dem linken Vorderblatt eine noch nicht gehörig geheilte Wunde hat, von der Weide entlaufen. Wer von diesem Pferde sichere Kenntniß besitzt, wird ersucht, dem unterzeichneten Amte davon Nachricht zu geben.

Zossen, den 29. April 1828.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

---

* Der mitunterzeichnete Proviantmeister hat zeither, im Auftrage unserer vorgesetzten Behörde, zur Erleichterung des Absatzes Hafer auf den hiesigen Märkten angekauft, und es ist höhern Orts ihm jetzt aufgegeben worden, diesen Ankauf auch auf Roggen auszudehnen, jedoch soll derselbe nur von Produzenten aus erster Hand erfolgen.

Wir stellen nun den Herren Produzenten anheim, ob sie geneigt sind, Anerbietungen von ganz magazinmäßigem, dem hiesigen Markte überwiesenem Roggen, gegen einen den hiesigen Marktpreisen angemessenen Preis zu machen.

Die Abnahme des Roggens erfolgt in dem Magazin, Köpnicker Straße Nr. 17, und die sofortige Zahlung des Kaufpreises im Lokale des Proviantamts ebendaselbst.

Nur Roggen, welcher hier zur Stelle ist, wird angekauft; ein Ankauf auf Probe und Zeit findet dagegen nicht Statt.

Berlin, den 1. Mai 1828.

Königl. Proviantamt.
Langheinrich. Tangermann.

Da der Major und Postmeister Dietrich George Wilhelm von Winterfeld, welcher jetzt das im Hypothekenbuche noch auf den Na-

Kaiserl. und Königlichen Apostolischen Majestät, ertheilten Privilegien, in den Königreichen Böhmen, Ungarn, Galizien, Lodomerien und Bukowina, sowie in dem Großherzogthume Krakau, und in den damit vereinigten Ländern, vom 7. Juni 1810 bis 31. Dezember 1830 einschließlich, und zwar: 1) Die Bestätigung der Gesellschaft, und die Genehmigung ihrer Statuten, vom Allerhöchsten Staaten-Departement-Rescripte an den ersten Direktor, und von dem Königlichen Ungarischen Gouverneur-Conscriptum für die Direktoren der Gesellschaft, vom 7. Juni 1810. 2) Die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen, Zusätze und Modifikationen der ersten Gesellschafts-Statuten und Artikel, vom 15. Februar 1811. 3) Die Allerhöchste Bestätigung der neuen Gesellschafts-Statuten, vom 15. Februar 1811. 4) Die Allerhöchste Bestätigung der neuen Gesellschafts-Statuten, vom 24. Juli 1830.

Wien, am 31. Dezember 1830.

Von der Direktion der Kaiserl. Königl. Privilegirten Allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Franz Xaver Edler von Bruchmann, Direktor.

Joseph Ritter von Hauer, Sekretär.

Verlag der Kaiserl. Königl. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.

Redakteur: Joseph Heinig.

Auf den Antrag der Aktionäre der Prager Eisenbahn-Gesellschaft, und nach Einvernehmung der hohen Kanzlei, Hofkammer, Hofkriegsrathes und Landesgubernien, werden hiermit die nähern Bedingnisse bekannt gemacht, wie der Bau der Eisenbahn von Prag bis Lana, und von Lana bis an die Grenze gegen Sachsen, ausgeführt werden soll.

1. Zum 1. 2. Hauptabtheilung 10 Jahr.

In der Ueberlassung der Herrschaften an diesen Linien, die Fideikommiß- und Lehensgüter ausgenommen, sollen alle Rechte, welche der Herrschaft, wie der Gnade eigen und Zugehörde haben könnten, auch auf die Eisenbahn, und alle ihre Werke, mit begriffen, und so hier und dort

2. Zum 1. 2. Hauptabtheilung 10 Jahr.

in der Ueberlassung der Herrschaften anbegriffen sein. Ferners gestehen, und zusagen, ob in der Herrschaft einige oder keine Bergwerke sind, oder noch eröffnet werden, selbe sollen, wenn sie nicht eigenen Lau-Informent haben, oder eigenen Bergbau-Beamten, auch in einer Entfernung von 2 Meilen, nicht

Prag, am 1. Februar 1831.

Königlich Privilegirte Eisenbahn-Gesellschaft.

Schlesinger, zum Vorstand und zu Verwaltung sämmtlicher Gesellschafts-Angelegenheiten Ihrer Hochedlen Herrn Direktoren Ritter von Gerstner, Edlen von Gerstner, und

3) Um zu Ertheilung der Gesellschafts-Statuten, die Ertheilung Allerhöchst Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät.

Digitized by Google

2) ein daselbst in der Grünstraße sub Nr. 128 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör,
3) $3\frac{1}{16}$-Hufe Acker auf der Meyenburger Feldmark,
4) zwei vor dem Pritzwalker Thore sub Nr. 47 und 49 belegene Scheunen,
5) eine am Weinberge zu Meyenburg sub Nr. 55 belegene Scheune,
6) sechs Kunstgärten,
7) ein Hausgarten,
8) zwei Dorfstellengärten,
9) zwei Kampgärten,

sollen Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin, rücksichtlich der Gebäude auf

den 16. Mai d. J.,

und rücksichtlich des Ackers und der Gärten auf

den 17. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Meyenburg angesetzt.

Auch soll der Mobiliar-Nachlaß des genannten Boldt

am 25. Juni d. J., und an den folgenden Tagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem zuerst gedachten Wohnhause zu Meyenburg an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden zu diesen Terminen eingeladen. Perleberg, den 4. März 1828.

Das Patrimonial-Stadtgericht zu Meyenburg.

Von dem, dem Königl. Friedrich Wilhelms-Gestüte gehörigen, an der Dosse belegenen, in unserm Hypothekenbuche Fol. 62 verzeichneten Freigute, sollen

die dazu gehörigen beiden Wohnhäuser, nebst 2 kleinen Ställen und 2 Morgen 76 □Ruthen ländliche Grundstücke, inklusive Hof- und Baustelle, gerichtlich gewürdigt zu 1000 Thl. Kourant,

im Wege der freiwilligen Subhastation in dem, dazu auf den 31. Mai 1828, Vormittags 11 Uhr, in Neustadt a. d. Dosse anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir mit dem Bemerken zum Termine ein, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden können. Neustadt a. d. D., den 7. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Ich beabsichtige mein, neben dem, dem Königl. Friedrich Wilhelms-Gestüte gehörigen Freigute, von welchem nach vorstehender Bekanntmachung ein Theil zum Verkauf gestellt wird, belegenes Großbürgergut, bestehend in einem Wohnhause, in welchem sechs wohnbare Zimmer nebst Kammern, Scheune und Ställen auf dem Hofe, einem hinter demselben belegenen Garten und den zum Grundstücke gehörigen Ländereien, aus freier Hand zu verkaufen. Der Garten grenzt neben einem zum Verkauf gestellten Freigutsgarten, und würde daher eine gemeinschaftliche Benutzung beider Grundstücke sehr vortheilhaft sein.

Ich lade Kauflustige hierdurch ein, und werde denselben hiernächst die nähern Bedingungen mittheilen.

Neustadt a. d. D., den 15. März 1828.

Der Burgemeister Irmer.

Das den Leopoldschen Eheleuten gehörige, im allgemeinen Amtshypothekenbuche Vol. I. Fol. 287 verzeichnete Büdnergut zu Glienicke, ist sammt der Erbpachtsgerechtigkeit an einer halben Kirchen- und an einer halben Pfarrhufe im Wege der Exekution zum öffentlichen Verkaufe gestellt.

Der peremtorische Bietungstermin steht am

14. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke selbst zu Glienicke an, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Die gerichtliche Taxe der ganzen wirthschaftlich mit einander verbundenen Grundstücke, worin der Gebäudewerth nachrichtlich auf 216 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., und der Ertragswerth, jedoch ohne Abzug eines Altentheils, auf 1024 Thlr. 15 Sgr. nachgewiesen wird, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Cöpenick, den 31. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Tuchmachermeister Christian Oelgardt allhier zugehörigen, im Vol. I. Fol. 217 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1254 Thlr. 3 Sgr. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf den

5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Sekretair Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Taxe-Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 4. April 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des Bauer Gottfried Tiek gehörige, auf 746 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte dienstfreie Bauerhof zu Grünthal im Oberbarnimschen Kreise, soll auf den Antrag der Erben des Tiek öffentlich verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf den

25. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Grünthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 21. April 1828.

Schützsches Gericht über Grünthal.

Bei dem Königl. Justizamte Liebenwalde ist das dem verstorbenen Königl. Justizaktuarius Kleinert gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Liebenwalde Vol. I. Fol. 265 verzeichnete Kleinbürgergut, auf den Antrag der Erben desselben zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den

13. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Justizamte angesetzt worden. Wir laden zu demselben Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Benachrichtigung ein, daß das Gut sowohl im Ganzen, als in Theilen, nämlich das Haus nebst Garten und die Wiesen einzeln ausgeboten werden sollen, die Auswahl des Gebots den Erben vorbehalten, der Zuschlag von dem Konsense des Königl. Pupillen-Kollegii abhängig, und endlich der Meistbietende zwei Monat an sein Gebot gebunden ist.

Die übrigen Bedingungen und die Taxe können jeden Mittwoch in der Registratur eingesehen werden.

Liebenwalde, den 25. April 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bauer Joachim Berkholz gehörige, zu Flatow belegene, auf 3208 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. gewürdigte, eigenthümliche Bauergut, Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu auf den

28. Juni, 30. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Justitiars, und auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Flatow,

die Lizitations-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe, kann täglich im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts hierselbst eingesehen werden.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Prätendenten, die einen Anspruch an diesen Hof zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich spätestens bis zum letzten peremtorischen Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den neuen Besitzer abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Fehrbellin, den 27. April 1828.

Die von Plessenschen Patrimonial-Gerichte über Flatow. Kletschke.

Ich will mein hierselbst belegenes Mühlen-Etablissement, bestehend aus einer Bockwindmühle mit 2 Gängen, einem Wohnhause mit 3 Stuben und 4 Kammern und zwei Ställen, aus freier Hand verkaufen, und lade Kaufliebhaber ein, sich gefälligst bei mir zu melden.

Die Mühle ist im Jahre 1824, und das Haus und die Ställe sind im Jahre 1825 neu erbaut, und letztere sind mit Ziegeln gedeckt.

Brunne bei Fehrbellin, den 29. April 1828.

Der Mühlenmeister Lihs.

Meine hierselbst belegene Windmühle, nebst dazu gehörigem Wohnhause, Garten von einem Morgen Größe, Brunnen, Holzgerechtigkeit ꝛc., bin ich gewilligt, aus freier Hand zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 17. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, in meinem Hause anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die nähern Bedingungen sind täglich bei mir zu erfahren.

Gütergotz, den 30. April 1828.

Der Mühlenmeister Zemlin.

Der Unterzeichnete ist Willens, seine vor dem Königsthore hiesiger Stadt belegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Stallung und Garten, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin an Ort und Stelle auf den 20. Juni 1828 anberaumt, zu welchem er zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch einladet.

Die Mühle ist in sehr gutem Zustande, vor einigen Jahren erst neu erbaut und hat zwei Mahlgänge; das Wohnhaus ist ebenfalls im besten Zustande, hat zwei Wohnstuben, zwei Kammern, eine Küche, einen Keller und hinlänglichen Bodenraum. Die Stallung besteht aus einem Pferdestalle für zwei Pferde, einer Wagenremise, einem Kuhstalle für zwei Kühe und einem Maststalle zu vier Schweinen eingerichtet. Das ganze Grundstück, welches auch einen gangbaren Brunnen hat, ist durch ein dauerhaftes Gehege eingeschlossen.

Sollte in dem anberaumten Termine nicht der Zuschlag erfolgen können, so soll derselbe Termin zur einstweiligen Verpachtung der Mühle u. s. w. benutzt werden.

Im Falle des Verkaufs derselben aber ist es nur nöthig, daß 1000 bis 1500 Thl. gleich beim Zuschlage gezahlt werden, die Rest-Kaufsumme kann gegen hypothekarische Sicherheit und zu 5 Prozent Zinsen auf dem Grundstücke stehen bleiben

Die nähern Bedingungen über den Verkauf und resp. Verpachtung der Mühle u. s. w. können beim Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden. Neu-Ruppin, den 2. Mai 1828.

Joh. Heinr. Kuhpfahl, Zimmermeister.

Da in Folge gesetzlicher Bestimmungen zur Privatausspielung meines, zu Biederitz bei Magdeburg gelegenen Ackergutes, eine zweite Allerhöchste Genehmigung erforderlich gewesen, letztere mir auch unterm 4. v. M. von des Königs Majestät Allergnädigst ertheilt, hierdurch aber ein Aufschub der Ziehung nothwendig geworden ist, so mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß die Ausspielung des gedachten Gutes, statt mit der 8ten, nunmehr mit der Ziehung der 18ten kleinen Preuß. Staatslotterie planmäßig erfolgen soll. Diejenigen, welche sich dem Debite der Loose gegen einen beträchtlichen Rabatt und gegen eine ihrerseits zu leistende Kaution zu unterziehen geneigt sind, wollen sich gefälligst entweder direkt an mich, oder an den Herrn Justizkommissarius Silberschlag zu Magdeburg wenden.

Coblenz, den 7. April 1828.

Adelheid Cusig geb. von Alvensleben.

Ein Mädchen von guter Familie, welches außer den gewöhnlichen weiblichen Haus- und Handarbeiten auch das Kleidermachen versteht, wünscht aus Vorliebe für die Landwirthschaft ein Unterkommen in der Familie eines Gutsbesitzers, Domainen- oder eines andern Landwirthschaft betreibenden Beamten auf dem Lande. Da es kein Vermögen besitzt, so kann es eines Gehaltes zwar nicht entbehren, doch wird es eine freundliche und anständige Behandlung, welche es durch sittliches Betragen zu verdienen wissen wird, immer als die vorzüglichste Bedingung ansehen. Diejenigen, welche hierauf zu reflektiren geneigt sein sollten, wollen die Bedingungen an die Redaktion des Amtsblatts gefälligst gelangen lassen.

Daß ich mit Genehmigung der Königlichen General-Kommission meinen Wohnort verändert, und von jetzt ab hier, Friedrichsstraße Nr. 5 wohne, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 1. Mai 1828.

Der Oekonomie-Kommissarius Krause.

Das von dem Herrn Lieutenant F. W. A. Isert zu Potsdam in den Berliner Zeitungen unterm 3. d. M. bekannt gemachte Tableau der Standquartiere der Armee, 4te Auflage, auf Velin $\frac{1}{3}$ auf Schreibpapier $\frac{1}{4}$ Thlr., ist in der unterzeichneten Buchhandlung für den diesseitigen Regierungsbezirk zu haben. Das Werk bedarf deshalb der weitläuftigen Anpreisung nicht, da es fast von Allen der Herren Minister Exzellenzien zur Anschaffung für alle Stände empfohlen worden ist.

Die Horvathsche Buchhandlung
in Potsdam.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 16. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1141. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. März 1828, wornach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre herumreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

Nr. 1142. Die Bekanntmachung vom 8. Mai 1828, den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Mai 1828.

Nr. 74. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro April 1828. I. 363. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	19 Sgr.	10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	11 Sgr.	11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	— Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	— Sgr.	10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	26 Sgr.	2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	15 Sgr.	10 Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	28 Sgr.	7 Pf.,
8) für das Schock Stroh	7 Thaler	13 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete	5 Sgr.	3 Pf.,	
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete	2 Sgr.	6 Pf.	

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Mr. 75. Generale der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu	
		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.	
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	—	1	20	—	1	15	7	1	13	9	—	27	6	—	27	6	—	20	—
2	Havelberg	1	16	3	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	27	6	1	22	6	1	21	3	1	15	—	1	1	3	1	1	3	—	—	—
4	Potsdam	1	25	7	1	21	3	1	15	9	1	11	3	1	—	—	—	29	2	—	23	—
5	Prenzlow	1	11	3	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
6	Rathenow	1	17	6	1	15	—	1	12	6	1	10	—	—	27	6	—	27	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	18	1	1	14	3	1	10	4	1	9	—	—	25	5	—	24	7	—	25	—
8	Schwedt	1	15	—	1	12	6	1	7	6	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	21	6	1	12	6	1	11	—	—	28	—	—	27	—	—	—	—
10	Strausberg	2	—	—	1	22	6	1	15	—	1	12	6	—	26	3	—	25	—	—	26	3
11	Templin	1	15	—	1	15	—	1	7	6	1	7	6	—	25	3	—	23	9	—	12	6
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	17	—	1	16	7	1	—	—	1	—	—	—	—	—
13	Wittstock	1	15	9	1	15	6	1	8	4	1	6	5	—	27	—	—	24	10	—	12	6
14	Weitzen an der Oder	1	13	6	1	10	6	1	8	3	1	6	—	—	25	6	—	21	3	—	—	—

Potsdam, den 5. Mai 1828.

Mr. 76. Tilgung der Heuschrecken. I. 137. Mai.

Die Heuschrecken, welche im vorigen Jahre mehreren Gegenden des diesseitigen Regierungs-Departements nachtheilig wurden, fangen sich auch in diesem Jahre, nach eingegangenen Anzeigen, wieder an zu zeigen, und es ist von denselben für den bevorstehenden Sommer um so mehr Gefahr zu besorgen, als nach den zeitherigen Erfahrungen das frühzeitige Erscheinen der Brut auch ihre größere Vermehrung zur Folge hat.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Vorkehrungen zur Tilgung, über welche wir auf die Bekanntmachungen vom 10. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 29, S. 129) und vom 5. Februar d. J.) (Amtsblatt Stück 7, S. 31) Bezug nehmen, mit Nachdruck und gemeinschaftlichem Wirken fortzusetzen. Wir fordern deshalb die Herren Landräthe auf, überall, wo die junge Brut der Heuschrecken sich zeigt, die Ortsbehörden und Gemeinen zu ihrer Vertilgung anzuhalten, damit nicht durch Vernachläßigung in einer Gegend die in der andern getroffenen zweckmäßigeren Maßregeln vereitelt werden. Vom Erfolge werden die Berichte der Herren Landräthe erwartet. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Regierungspreis Posdam ausschließlich betreffen.

Monatliche Lebensmittelpreise in den Garnison-Städten der Potsdamschen Regierungsbezirk April 1839.

Garnison Ort	Zahl Schef. Korn		Durchschnitts Preis	Zahl Schef. Gerste		Durchschnitts Preis	Zahl Schef. Hafer		Durchschnitts Preis	Zahl Schef. Erbsen		Durchschnitts Preis	Zahl Schef. Kartoffeln		Durchschnitts Preis	Die Mittel Preise		Die Mittel Preise
	höchster Preis	niedrigster Preis		höchster Preis	niedrigster Preis		höchster Preis	niedrigster Preis		höchster Preis	niedrigster Preis		höchster Preis	niedrigster Preis		des Monats		des Jahres
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.
Berlin	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6
Potsdam	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6
Brandenburg	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6
Spandau	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6
Frankfurt	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6
Cüstrin	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6
Stettin	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6
Stargard	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6
Pasewalk	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6
Prenzlau	1	7	6	1	4	6	1	1	6	1	5	6	1	1	6	1	4	6	1	3	6	1	3	6

Potsdam, den 8. Mai 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kosten für hebammenlose wichtige Entbindungen der Ehefrauen der Unteroffiziere und Gemeinen des hiesigen Garde-Corps betragen vom 1. Januar 1839 bis 31. März 1839 für 3 Fälle 4 Rtl. 15 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 8. Mai 1839.

Königliches Gardes du Corps-Regiment.

Die Kosten für hebammenlose wichtige Entbindungen der Ehefrauen der Unteroffiziere und Gemeinen des hiesigen Garde-Corps betragen vom 1. Januar 1838 bis 31. Dezember 1838 für 12 Fälle 18 Rtl. 22½ Sgr.

Berlin, den 8. Mai 1839.

Königliches Garde du Corps-Regiment.

Die Kosten für hebammenlose wichtige Entbindungen der Ehefrauen der Unteroffiziere und Gemeinen des hiesigen Garde-Corps betragen vom 1. Januar 1837 bis 31. Dezember 1837 für 12 Fälle 18 Rtl. 22½ Sgr.

Berlin, den 8. Mai 1839.

Königliches Garde du Corps-Regiment.

Die Kosten für hebammenlose wichtige Entbindungen der Ehefrauen der Unteroffiziere und Gemeinen des hiesigen Garde-Corps betragen vom 1. Januar 1836 bis 31. Dezember 1836 für 12 Fälle 18 Rtl. 22½ Sgr.

Berlin, den 8. Mai 1839.

Königliches Garde du Corps-Regiment.

Todesfälle.

Unmittelbar ist hier für die bedürftige wichtige Indisposition Todesfälle. Ehefrau eines Sergeanten des Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth, eine Tochter des Obersten der Garde-Grenadiere, Herrn Grafen von Kanitz, gestorben, nachdem sie ihren Gatten 24 Jahre, 2 Monate und 2 Tage lang geehelicht hatte.

Es gereicht uns daher zur Freude, den Eltern und den Geschwistern der Dahingeschiedenen, den Königlich Hohen Offizieren des gesammten Unteroffizier- und Mannschafts-Corps, wie den Lehrern der Berliner Gewerbeschule Beyrich und Hoffmann, den Freunden und den Zöglingen der gedachten Gewerbe-Schule, hiermit anzeigen, und gleichzeitig den Wunsch und die Bitte hinzufügen zu können,

durch fernere Mildthätigkeit und Erweckung des Gefühls für selbige, die Noth der Bedürftigen zu lindern, und die gute Sache zu befördern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 10. Mai 1828.

Nr. 78 Freyenwalder Gesundbrunnen. I. 547. Mai.

Die heilsamen Wirkungen, welche die Bäder auf dem Königl. Gesundbrunnen zu Freyenwalde auch im vorigen Jahre wieder bewiesen haben, die Annehmlichkeit des Aufenthalts daselbst, der hohe Grad der Vollkommenheit, den die Brunnen- und Badeanstalten des Königl. Gesundbrunnens durch lange und thätig fortgesetzte Verbesserungen erlangt haben, und die auf Erfahrung gegründete Empfehlung derselben von Seiten der bewährtesten Aerzte (vom Herrn Staatsrath Hufeland im Märzstücke des Journals der praktischen Heilkunde 1828) läßt auch für dieses Jahr einen zahlreicheren Besuch hoffen.

Zum Trinken der künstlichen Mineralwässer auf dem Brunnen sind wieder die Einrichtungen vollständig getroffen. Auch ist ein zweites russisches Dampfbad angelegt worden. Die Preise der Miethen für eine beliebige Kurzeit sowohl, als für einen kürzern Aufenthalt, sind verhältnißmäßig eben so billig, als die der Bäder, welche in jeder Art auf das zweckmäßigste und vollkommenste benutzt werden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, werden die Schulbehörden und Schulen hierdurch auf die von dem Hofrath Heeren in Göttingen und dem Professor Ukert in Gotha herauszugebende Geschichte der europäischen Staaten aufmerksam gemacht.

Ueber dieses zeitgemäße Werk enthält das, zu dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts gehörige Extrablatt die nähere Ankündigung.

Potsdam, den 29. April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobigung.

Der Wirthschafts-Inspektor Baumgarten zu Falkenrehde im Osthavelländischen Kreise, hat daselbst unter Mitwirkung seines Prinzipals, des Amtsraths Uebel, sämmtliche Ackerschläge mit Obstbäumen bepflanzt, und sich dadurch ein besonderes Verdienst erworben, welches zur Nacheiferung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Potsdam, den 9. Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

---

* Mit Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, sollen die Grundstücke des Amts Alt-Ruppin verkauft werden. Es ist ferner genehmigt, daß davon drei bedeutende Etablissements gebildet, und 198 Morgen 28 □Ruthen, in 20 kleine Parzellen vertheilt, auch daß den erstern die entbehrlichen Gebäude des Amts Alt-Ruppin zugelegt werden sollen.

Von den drei Etablissements besteht das

I. in dem in der Stadt Alt-Ruppin belegenen Schäfereigehöfte. Hierauf befindet sich

1) ein Wohnhaus von Holz, 56 Fuß lang, 30 Fuß tief;
2) ein Schaafstall von Holz, 160 Fuß lang, 43 Fuß tief, und
3) ein Brunnen.

Der jetzige Werth dieser Gebäude ist in diesem Jahre durch den Departements-Baubedienten abgeschätzt zu 347 Thl. 5 Sgr.

An Grundstücken sind dazugelegt:

a) an Acker:	Gerstland IIter Klasse	33	Morg.	92	□Ruth.,		
	Haferland Ister =	19	=	170	=		
	= IIter =	1	=	1	=		
		54	Morg.	83	□Ruth.;		
b) an Wiesen:	p. Morgen 14 Zentner Heu	—	Morg.	29	□Ruth.,		
	p. = 8 = =	5	=	68	=		
	p. = 4 = =	—	=	27	=		
	p. = 2 = =	1	=	116	=		
	p. = 1 = =	—	=	75	=		
	unbrauchbar	—	=	36	=		
		7	=	171	=		
c) Gärten		—	=	90	=		
d) Hof- und Baustellen		1	=	40	=		
		64	Morg.	24	□Ruth.		

wovon nach den Sätzen der jetzigen Veranschlagung ein jährlicher Ertrag ermittelt ist von ..... 111 Thl. 8 Sgr. 11 Pf.

Hiervon wird $\frac{2}{3}$ an Grundsteuer jährlich entrichtet, macht abgerundet ..... 18 = 15 = — = ;

bleibt Ertrag ..... 92 Thl. 23 Sgr. 11 Pf.

Diesen mit 5 Thl. für 100 Thl. zu Kapital gerechnet, macht ..... 1856 Thl. 20 Sgr.

Hierzu der taxirte Werth der Gebäude mit ..... 347 = 5 = ,

macht zusammen das Minimum des Kaufgeldes von ..... 2203 Thl. 25 Sgr., welche Summa bei der Lizitation zuerst angenommen wird.

II. Ein Etablissement, gebildet aus folgenden Gebäuden:

a) einem massiven Gebäude zum Betrieb der Brau- und Brennerei, von 90 Fuß lang, 38 Fuß tief, 1 Etage 14 Fuß hoch;
b) einem massiven Wohnhause von einer Etage, 52 Fuß lang, 36 Fuß tief;

auf wie hoch das Minimum des Kaufgeldes festgestellt ist, dies alles enthalten die Verkaufsbedingungen, und wird im Termin bekannt gemacht werden.

V. Eine Wiese, welche enthält: an nutzbaren Grundstücken ..... 23 Morg. 104 □Ruth.,
an Acker ..... 1 = 74 =
unbrauchbar ..... — = 150 =

25 Morg. 148 □Ruth.,

mit dazuzulegender Fläche von ..... 80 = — =

bisheriges Hütungsrevier, liegt zwischen Alt- und Neu-Ruppin, und stößt unterhalb mit der Wiese am Rhinsee, oberhalb mit der Hütung am großen Wege nach Neu-Ruppin. Dieser Lage wegen eignet es sich vorzüglich gut zur Errichtung eines neuen Etablissements. Es ist der Ertrag angenommen von jährlich für die Wiese ..... 29 Thl. 26 Sgr.,
für Hütung ..... 13 = 10 =

43 Thl. 6 Sgr.;

davon $\frac{1}{6}$ als künftige Grundsteuer mit ..... 7 = 6 =,

bleiben ..... 36 Thl.,

welche mit 5 für 100 an Kapital ein Minimum des Kaufgeldes beträgt von .....720 Thl.

Auch kann, wenn die Käufer der vorgenannten Grundstücke es wünschen, die Hälfte der Rente als ein Domainenzins vorbehalten werden, und würde dann, wie die Bedingungen es näher nachweisen, die andere Hälfte das Kaufgeld bilden.

Der Lizitations-Termin ist auf dem Amte Alt-Ruppin am 2. Juni, Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Geheimen Regierungsrath Bräunlich angesetzt. Die Bedingungen des Verkaufs, worin auch die Zahlungstermine aufgenommen sind, können

in Alt-Ruppin beim dortigen Beamten, Herrn Ober-Amtmann Bütow,
beim Justiz-Assessor Herrn Sichler,
in Potsdam in der Registratur der Königl. Regierung, Dritte Abtheilung,

eingesehen werden. Erfolgt der Zuschlag von den höhern Behörden, so geschieht die Uebergabe am 2. Juli d. J. Außer den hier benannten Lasten haften keine auf den Grundstücken, welche insbesondere auch hütungsfrei sind. Potsdam, den 28. April 1828.

Königl. Regierung. Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Da in dem auf den 14. April d. J. angesetzt gewesenen Termin zur Verpachtung der, in der Teltower Vorstadt bei Potsdam belegenen Wassermühlen, und der Windmühle bei Drewitz, nebst Pertinenzien, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird hiermit ein anderweitiger Lizitationstermin auf

den 28. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Hrn. Regierungs-Referendarius Schrader anberaumt.

Wir wiederholen hierbei, daß die gedachten Mühlen seit dem Jahre 1819 für einen Pachtzins von 2900 Thlr. inkl. 967$\frac{1}{3}$ Thlr. Gold verpachtet sind, zu Trinitatis d. J. pachtlos werden, und von da ab auf 6 Jahr anderweit im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden sollen.

Die von den zu verpachtenden Objekten in dem Jahre 1818 bis 1819 gefertigten Anschläge, so wie die bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können in unserer Registratur, und letztere auch auf dem Amte Mühlenhof in Berlin eingesehen werden.

Potsdam, den 13. Mai 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der mitunterzeichnete Proviantmeister hat zeither, im Auftrage unserer vorgesetzten Behörde, zur Erleichterung des Absatzes Hafer auf den hiesigen Märkten angekauft, und es ist höhern Orts ihm jetzt aufgegeben worden, diesen Ankauf auch auf Roggen auszudehnen, jedoch

soll derselbe nur von Produzenten aus erster Hand erfolgen.

Wir stellen nun den Herren Produzenten anheim, ob sie geneigt sind, Anerbietungen von ganz magazinmäßigem, dem hiesigen Markte überwiesenem Roggen, gegen einen den hiesigen Marktpreisen angemessenen Preis zu machen.

Die Abnahme des Roggens erfolgt in dem Magazin, Köpnicker Straße Nr. 17, und die sofortige Zahlung des Kaufpreises im Lokale des Proviantamts ebendaselbst.

Nur Roggen, welcher hier zur Stelle ist, wird angekauft; ein Ankauf auf Probe und Zeit findet dagegen nicht Statt.

Berlin, den 1. Mai 1828.

Königl. Proviantamt.

Langheinrich. Tangermann.

Es werden gegenwärtig im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark, von mir nachfolgende Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten bearbeitet:

1) die Separation des Ahrensdorfer Bruches, bei welcher die Dominien und Gemeinden Ahrensdorf, Stangenhagen, Schönhagen, und die Gemeinde Hennikendorff, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, interessiren;
2) die Separation des sogenannten Prietelbusches zwischen dem Dominio Blankensee und dem Dominio und der Gemeinde Schönhagen, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise;
3) die Ablösung des Naturalfruchtzehenten, welcher der Pfarre zu Blankensee auf den Ländereien des Dominii Blankensee, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, zusteht;
4) die Ablösung verschiedener Dienste, welche die Einsassen zu Schönhagen dem Dominio daselbst, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise belegen, zu gewähren haben;
5) die Ablösung verschiedener Naturalprästationen, welche einige Grundbesitzer aus Treuenbrietzen, Niemegk, Garrey, Rädigke und Lüße dem Dominio Blankensee, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, zu gewähren verpflichtet sind, und
6) die Separation eines gemeinschaftlichen Hütungs-Reviers zu Neuendorf, Amts Belzig, zwischen den Gemeindemitgliedern daselbst,

bei welchen sich ergeben hat, daß:

a) die Besitzerin der Lehngüter Blankensee und Ahrensdorf, Frau Elisabeth Christiane von Thümen geborne von Thümen,
b) der Besitzer der Lehngüter Stangenhagen und Schönhagen, Herr Friedrich Ernst von Thümen,
c) die Besitzer der zum Schulzengute zu Neuendorf gehörigen 6 Lehnhufen, die minorennen Geschwister Paul,
d) der Besitzer zweier Lehnhufen zu Neuendorf, Hüfner Martin Grabow,

mit lehnsfähiger Deszendenz nicht versehen sind.

In Gemäßheit des § 11 des Ausführungsgesetzes, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 bringe ich diese schwebenden Separations- und Ablösungsgeschäfte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse es allen denen, welche wegen der bestehenden Lehns- und agnatischen Verhältnisse ein Interesse dabei zu haben vermeinen, in dem auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer, Schwerdtfegerstraße Nr. 11 hierselbst, anberaumten Termine zu erscheinen, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Separations-Pläne und der Ablösungs- und Renteberechnungen zugezogen sein wollen.

Diejenigen Interessenten, welche sich in dem angesetzten Termine nicht melden, werden später mit keinen Einwendungen gegen die Separationspläne, Ablösungs- und Renteberechnungen gehört werden, und müssen die Auseinandersetzung und Ablösung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen.

Potsdam, den 17. April 1828.

Müller, Oekonomie-Kommissarius.

Das hierselbst belegene, dem hiesigen Bürger Ludwig Janse zugehörige Bürgergut, soll nebst sämmtlichen Pertinenzien auf den Antrag

Der Unterzeichnete ist Willens, seine vor dem Königsthore hiesiger Stadt belegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Stallung und Garten, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin an Ort und Stelle auf den 20. Juni 1828 anberaumt, zu welchem er zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch einladet.

Die Mühle ist in sehr gutem Zustande, vor einigen Jahren erst neu erbaut und hat zwei Mahlgänge; das Wohnhaus ist ebenfalls im besten Zustande, hat zwei Wohnstuben, zwei Kammern, eine Küche, einen Keller und hinlänglichen Bodenraum. Die Stallung besteht aus einem Pferdestalle für zwei Pferde, einer Wagenremise, einem Kuhstalle für zwei Kühe und einem Maststalle zu vier Schweinen eingerichtet. Das ganze Grundstück, welches auch einen gangbaren Brunnen hat, ist durch ein dauerhaftes Gehege eingeschlossen.

Sollte in dem anberaumten Termine nicht der Zuschlag erfolgen können, so soll derselbe Termin zur einstweiligen Verpachtung der Mühle u. s. w. benutzt werden.

Im Falle des Verkaufs derselben aber ist es nur nöthig, daß 1000 bis 1500 Thl. gleich beim Zuschlage gezahlt werden, die Rest-Kaufsumme kann gegen hypothekarische Sicherheit und zu 5 Prozent Zinsen auf dem Grundstücke stehen bleiben

Die nähern Bedingungen über den Verkauf und resp. Verpachtung der Mühle u. s. w. können beim Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden. Neu-Ruppin, den 2. Mai 1828.

Joh. Heinr. Kuhpfahl, Zimmermeister.

Von Einem Hochpreislichen Ministerio des Innern ist mir unterm 8. April d. J.,

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung meines, mittelst niedergelegter genauer Zeichnung und Beschreibung als in seiner Form neu und eigenthümlich anerkannten Apparats zur schnellen Abkühlung heißer Flüssigkeiten in geschlossenem Raum, (hauptsächlich bei Bierwürze und Branntweinmaische anwendbar) und Psykter benannt,

ein Patent auf 8 Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültig, ertheilt worden, welches ich hiermit vorschriftsmäßig bekannt mache. Erfurt, den 23. April 1828.

R. Brenner,
Kaufmann und Brennereibesitzer.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir von Einem Hohen Ministerio des Innern unterm 22. d. M. ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von mir für Pianoforte's und andre ähnliche Saiten-Instrumente angegebenen, durch niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläuterten Methode, den Stimmstock zu formen und anzubringen, auf 8 nach einanderfolgende Jahre für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 28. April 1828.

J. C. Andrée,
musikalischer Instrumentenmacher,
alte Jakobsstraße Nr. 77.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Seiten Eines Hohen Ministeriums des Innern ein, vom 10. April d. J. an, auf acht Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung eines Zinnobers nach der, der hohen Behörde vorgelegten Beschreibung meines Verfahrens,

gnädigst ertheilt worden.

Die Berliner Zeitungen vom 29. April und 2. Mai d. J. enthalten das Nähere über Preis und Eigenschaft desselben.

Kupferberg, den 4. Mai 1828.

Der Apotheker C. A. Du Bois.

Es sind am Montage den 5. Mai d. J. zwei Pferde von der Weide zu Friesack abhanden gekommen, beides Fuchsstuten mit Blesse und weißen Hinterfüßen, das eine 4 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll hoch, das andere 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch. Sollten solche auf irgend eine Art angehalten sein, so wird gebeten, sie gegen Erstattung der Kosten nach Friesack bei dem Ackerbürger Kröcher abliefern zu wollen.

Friesack, den 9. Mai 1828.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 30. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1143. Die Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend. Vom 3. Mai 1828.

Nr. 1144. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai 1828, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbe-Zweck gerichteten Privatvereine betreffend.

Bekanntmachung,

die ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin betreffend.

Auf den Antrag der Provinzialstände der Mark Brandenburg auf dem ersten, im Jahre 1824 gehaltenen Landtage, haben Se. Majestät der König in dem Landtagsabschiede vom 17. August 1825 sub B Nr. 8 Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die ständische Verwaltung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1808 § 6 bisher von den Königl. Regierungen bearbeiteten Landarmen-Angelegenheiten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden wieder hergestellt werde, und gleichzeitig bestimmt, daß die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt durch Kommissarien mit den Ständen die nach der Erfahrung etwa nöthigen Modifikationen der Reglements, so wie die künftige Einrichtung der Verwaltung berathen, und Vorschläge zur Beschließung einreichen sollen.

Nachdem diese Angelegenheit auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark durch Abgeordnete der Stände mit Kommissarien der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. berathen, und die Verhandlungen an des Herrn Ministers des Innern Exzellenz zur weitern Bestimmung eingereicht worden sind, haben des Königs Majestät über das Landarmen-Wesen der Kurmark nach Inhalt der nachstehend sub A beigefügten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. März d. J. zu entscheiden, und die Ausführung des hiernächst von des Herrn Ministers des Innern Exzellenz unterm 13. März d. J. vollzogenen, sub B beifolgenden Regulativs zu genehmigen geruhet. In Gemäßheit des § 2 dieses Regulativs ist über eine provisorische Geschäftsordnung der neuen ständischen Landarmen-Direktion in der Kurmark mit den Mitgliedern derselben am 12. d. M. Rücksprache genommen, und

dieselbe nach Ausweis der Anlage sub C von mir festgestellt worden. Von den gewählten und Allerhöchst bestätigten Mitgliedern der Landarmen-Direktion, als:

a) dem Herrn General-Lieutenant von der Marwitz auf Friedersdorf,
b) dem Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath von Schütze auf Schöneiche und
c) dem Herrn Burgemeister Thiede zu Brandenburg,

wird der Geheime Ober-Regierungsrath Herr von Schütze die im § 2 und 3 der provisorischen Geschäftsordnung erwähnten Geschäfte eines beständig zu Berlin anwesenden Deputirten der Landarmen-Direktion übernehmen.

Indem ich die obigen Bestimmungen im Verfolg eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 13. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, benachrichtige ich die Behörden und Einwohner, daß die neue ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin, nach einer mit dem Allerhöchst ernannten Königl. Kommissarius, Regierungs-Vize-Präsidenten Herrn Böttger zu Potsdam, und den Mitgliedern der Direktion getroffenen Vereinbarung, unter dem Vorsitze des Königl. General-Lieutenants Herrn Freiherrn von der Marwitz Exzellenz, mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten wird. Die Behörden und Einwohner haben sich daher vom gedachten Tage an, in den das Landarmen-Wesen des Regierungsbezirks Potsdam betreffenden Angelegenheiten, soweit solche nach Inhalt der obenerwähnten Bestimmungen auf die neue ständische Landarmen-Direktion übergehen, nicht weiter an die gedachte Königl. Regierung zu Potsdam, sondern an die neue ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin zu wenden.

Berlin, den 20. Mai 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

A.

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. über die Zurückgabe des Kurmärkschen Landarmenwesens an die Stände, bestätige Ich zuvörderst die von dem Kommunal-Landtage auf 6 Jahre gewählten Mitglieder der Landarmen-Direktion, namentlich den General-Lieutenant v. d. Marwitz als Direktor, den Geheimen Ober-Regierungsrath v. Schütze und den Burgemeister Thiede, genehmige auch, daß dem Regierungs-Vize-Präsidenten Böttger zu Potsdam als Königl. Kommissario die Aufsicht und Kontrole der Direktion in landespolizeilichen Beziehungen übertragen werde.

Hiernächst lasse Ich Ihnen die Mir eingereichten Entwürfe eines vorläufigen Regulativs über die Einrichtung der Direktion beikommend zurücksenden, und ertheile zur Ausführung des unter Litt. B. ausgearbeiteten Regulativs Meine Genehmigung mit der Maasgabe, daß die Direktion unter Theilnahme des von Mir ernannten Kommissarii noch im Laufe dieses Jahres das vorbehaltene ausführliche Reglement, in Beziehung sowohl auf die das Wesentliche des Landarmenwesens, als auf die den Geschäftsbetrieb betreffenden Vorschriften, aus den vorhandenen ältern Reglements unter den durch die veränderten Verhältnisse herbeigeführten Modifikationen zusammenstelle, und dem Ober-Präsidenten zeitig einreiche, damit es von demselben mit seinen etwanigen Bemerkungen dem nächsten Kommunal-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde. Ich autorisire Sie, auf den Grund des vorläufigen Regulativs die Landarmen-Direktion, welcher Sie Meine Bestätigung be-

über die wichtige Frage der Verfassung der Kirche, und Aufhebung der Privilegien, die

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Rom, den 10. Februar 1849.

Der Papst an Seine Majestät den König von Preußen.

Wir haben Ihr Schreiben vom 15. Januar, das Sie Uns durch den außerordentlichen Gesandten Ihres Hofes, Herrn Graf von Arnim, haben überreichen lassen, mit Vergnügen empfangen, und Ihre Gesinnungen, die Sie darin Uns kundgeben, mit Wohlgefallen vernommen. Wir haben Uns auch gefreut, daß Sie Uns Ihre Absicht zu erkennen gegeben haben, Ihre Gesandtschaft bei Unserm Hofe beizubehalten, und Wir haben Uns beeilt, Ihrem Wunsche zu entsprechen, indem Wir Unsern Nuntius in Ihrer Residenzstadt Berlin beibehalten haben. Wir haben Uns ferner

Zum 4ten Punkt ausführt, so sollte die Regierung darüber doch die Ansicht
[illegible] Ich bin der Meinung, daß die Regierung sich darüber
[illegible] Ich bin der Meinung, daß die Regierung sich darüber
[illegible] Ich bin der Meinung, daß die Regierung sich darüber

dung dieser Rechnungen an die Königl. Ober-Rechnungskammer findet nicht mehr statt. Die Einnahme- und Ausgabe-Etats werden von der Landarmen-Direktion entworfen, vom Kommunal-Landtage festgesetzt, und dann von der Direktion an die vorgesetzte Instanz zur Bestätigung eingereicht. Die in den §§ 74 und 102 des Reglements vom 16. Juni 1791 angeordneten Nachweisungen von dem Zustande und Fortgange der Landarmen-Verwaltung, sollen von der Direktion ferner durch das Regierungs-Amtsblatt jährlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 13. März 1828.

(L. S.)

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

C. Provisorische Geschäftsordnung

für die ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin, mit Rücksicht auf § 2 des Regulativs des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. März 1828.

§ 1. Die Verwaltung der ständischen Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin erstreckt sich nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Mai d. J. auf folgende Kreise des Potsdamer Regierungsbezirks:

1) West-Priegnitz,
2) Ost-Priegnitz,
3) West-Havelland,
4) Ost-Havelland,
5) Zauche,
6) Luckenwalde,
7) Teltow-Storkow,
8) Nieder-Barnim,
9) Ober-Barnim,
10) Ruppin,
11) in dem Angermündeschen, Templinschen und Prenzlowschen Kreise die Domainen und Domainen-Einsassen, desgleichen die Joachimsthalschen Schulämter nebst Pertinenzien, die Städte, mit Ausschluß von Prenzlow und Strasburg, die zur Herrschaft Schwedt gehörigen Güter, die Rittergüter Biesenbrow, Zützen, Flemsdorf und Bredowswalde im Angermündeschen Kreise, so wie die im Templinschen Kreise belegenen Rittergüter des ehemaligen Glien- und Löwenbergschen Kreises.

§ 2. Die Direktion muß sich in jedem Monat einmal in ihrem Geschäftslokal zu Berlin zum ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte in regelmäßigen Sessionen versammeln, in der Zwischenzeit aber durch einen beständig in Berlin anwesenden Deputirten sich vertreten und die Geschäfte besorgen lassen.

§ 3. Der Vorsitzende der Direktion leitet und vertheilt in der Regel die Arbeiten. Von einer Session zur andern besorgt solche der aus den Mitgliedern der Direktion erwählte Deputirte, welcher beständig in Berlin anwesend sein muß.

§ 4. In den Versammlungen sind die Verhandlungen kollegialisch, und es wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des

Ordnung und in die Handwerk in der Ausübung und Verübung.

Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg thun kund und bekennen für uns und unsere Nachkommen und alle Bürger gemeiniglich dieser Stadt Nürnberg, daß wir mit Wissen und Willen unserer Herren, der Genannten, und mit Rat und Willen der Ältesten unserer Handwerk, die hernach geschrieben stehen

port derselben in die Anstalten, nach Inhalt der deshalb ergangenen Vorschriften und Grundsätze und der Erläuterungen derselben, welche in den abzuliefernden Akten enthalten sind. Die Direktion bestimmt in dieser Beziehung für jeden Fall über die Aufnahme eines Subjekts; von dem beständig anwesenden Deputirten kann dieses nur provisorisch geschehen bis zur nächsten Versammlung der Direktion, die alsdann definitiv verfügt, die Aufnahme sanktionirt, und die Zeit der Detention bestimmt.

Dies gilt auch von der Verlängerung der Detentionszeit unter der im Regulativ bemerkten Beschränkung, so wie von der Entlassung eines detinirten Subjekts. In beiden Fällen ist zuvor die Inspektion des Hauses mit ihrem Gutachten zu hören.

§ 14. Gleichmäßig liegt der Direktion die Sorge für die Irren und Blödsinnigen ob, nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen.

§ 15. Ein Hauptaugenmerk hat die Direktion auf die sichere Verwahrung der in die Anstalt abgelieferten Personen zu richten.

§ 16. III. Pflicht der Direktion ist es auch, für angemessene Beschäftigung der eingelieferten Irren, Bettler und Vagabunden, und für die moralische Besserung der Detinirten nach Kräften zu sorgen, und zu dem Ende die bereits bestehenden Einrichtungen zu erhalten, und immer mehr zu vervollkommnen.

§ 17. Der Direktion wird überlassen, zur Erfüllung der ihr obliegenden wichtigen Verbindlichkeiten die vorstehend bemerkten ökonomischen, polizeilichen und Aufsichts-Geschäfte unter sich dergestalt zu vertheilen, daß jedes Mitglied der Direktion nach seiner Neigung und gemeinschaftlichem Beschluß einen Theil der Geschäfte zur vorzugsweisen Besorgung übernimmt.

§ 18. Das Subalternen-Personal wird von der Direktion ausgewählt und angestellt. Der Ordnung, Sicherheit und Uebersicht der Geschäfte wegen sind diejenigen Journale zu führen, von welchen Schemata hierbei liegen, und zwar:

A. Schema zum Haupt-Journal,
B. Schema zum Konzepten-Journal,
C. Schema zum Termin-Journal.

Berlin, den 20. Mai 1828.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Bekanntmachung wegen Verleihung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern vom 1. d. M. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß, wenn bei dem Gesuche um Verleihung der Rittergut-Qualität für größere, mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht versehene Landgüter zuvörderst um letztere, als Bedingung der ersten, nachgesucht werde, in jedem vorliegenden Falle zuvörderst zu untersuchen sei, ob spezielle, auf der Lokalität des Grundstücks oder auf der Persönlichkeit des Eigenthümers beru-

hende Gründe vorhanden sind, die Verleihung zu bewilligen oder zu versagen. Das erwähnte Königl. Ministerium hat sich gleichzeitig dahin geäußert, daß es in Folge dieser Bestimmung immer darauf ankommen werde, näher anzugeben:

1) welches die geographische Lage des Gutes sei? namentlich, ob solches isolirt, oder in einer Dorfgemeine liege? und in letzterem Falle, in welcher Verbindung es mit der Gemeine stehe?
2) Ob die Gerichtsbarkeit nur über das Gut und die auf dessen Grundstücken wohnhaften Nicht-Eximirten, oder auch über die zur Gemeine gehörigen Einwohner gesucht werde?
3) Wenn die Gerichtsbarkeit nur über das Gut gesucht wird, so ist anzugeben, welche Personen, außer dem Gesinde im engeren Sinne, auf demselben wohnen? auch ob sie sich blos als Miether, oder in Folge eines an ihrer Wohnung sammt Zubehör ihnen zustehenden Realrechts, z. B. eines Erbpachts, sich auf dem Gute und den dazu gehörigen Grundstücken befinden? Im letztern Falle ist auch anzugeben, ob diese Erbpächter ꝛc. gegen die Ueberweisung an die dem Gute zu verleihende Gerichtsbarkeit etwas einzuwenden haben, oder damit einverstanden sind?
4) Wenn die Gerichtsbarkeit über die Gemeine, in welcher das Gut liegt, zugleich gesucht wird, ist näher zu ermitteln, ob die Gemeine selbst damit einverstanden ist? oder ob und welche Einwendungen sie dagegen vorzubringen hat?
5) In allen Fällen muß die bestimmte Erklärung des Gutsbesitzers über die Einrichtung erfolgen, welche er in Beziehung auf die Ausübung der Jurisdiktion zu treffen beabsichtigt, namentlich: ob er solche durch einen eigenen Justitiarius ausüben lassen, oder die Gerichtsbarkeit im engern Sinne einem benachbarten Königl. Gerichte delegiren, und sich nur die Verwaltung der Polizei selbst, oder durch einen gehörig qualifizirten Bevollmächtigten vorbehalten will? Das letztere scheint in allen den Fällen, wo die Gerichtsbarkeit nur über das Gut verliehen werden soll, angemessen, da sich bei einem so kleinen Gerichtssprengel die zur ordentlichen Rechtspflege erforderlichen Einrichtungen kaum treffen lassen.
6) Ob die Persönlichkeit und das Verhältniß des Besitzers das Gesuch unterstützen, oder ob nach derselben vielleicht besondere Bedingungen, namentlich in Hinsicht der Polizeiverwaltung aufzustellen sein dürften.

Indem ich die vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich, etwanige Anträge auf Verleihung der Gerichtsbarkeit zunächst an den Herrn Landrath des Kreises zu richten, welcher darüber an die Königl. Regierung zur weitern Veranlassung Bericht erstatten wird.

Berlin, den 7. Mai 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Vorwerke Malisch und Zeschdorff, Amts Lebus, sollen, nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministerii, im Wege der öffentlichen Ausbietung zur anderweiten Verpachtung auf 22 Jahre, von Trinitatis d. J. ab, gestellt werden.

Zu dem Vorwerke Malisch, das im Dorfe gleichen Namens, 1 Meile von Lebus, 2 Meilen von Frankfurt a. d. O., 2½ Meile von Cüstrin und 9¼ Meile von Berlin liegt, gehören einschließlich des ½ Meile von dem Hauptvorwerke belegenen Nebenvorwerks Neu-Malisch, an nutzbaren Grundstücken:

2212	M.	89	□R. Acker,
6	=	70	= Gartenland,
201	=	161	= Wiesen,
99	=	107	= separirte Hütung,
53	=	87	= Feldseen.

überhaupt 2573 M. 144 □Ruthen.

Der Acker besteht aus 1296 M. 142 □R. Weizen-, Gerst- und Haferland und 915 M. 127 □R. 3-, 6- und 9-jähriges Roggenland. An Nutzvieh sind veranschlagt 6 Stück Kühe, 3 Stück Jungvieh und 1300 Stück Schaafe.

Das ½ Meilen von Lebus, 1½ Meile von Frankfurt a. d. O., 3 Meilen von Cüstrin und 9 Meilen von Berlin in dem Dorfe gleichen Namens belegene Vorwerk Zeschdorff besitzt folgende nutzbare Grundstücke:

1001	M.	126	□R. Acker,
4	=	81	= Gartenland,
126	=	130	= Wiesen,
66	=	72	= separirte Hütung,

überhaupt 1202 M. 49 □Ruthen.

Der Acker besteht aus 488 M. 34 □R. Gerst- und Haferland, und 516 M. 92 □R. 3-, 6- und 9-jähriges Roggenland. An Nutzvieh sind veranschlagt 12 Stück Kühe, 6 Stück Jungvieh und 1000 Stück Schaafe.

Die Wiesen und die separirte Hütung beider Vorwerke liegen, mit Ausschluß eines Wiesenterrains von 15 M. 22 □R., bei dem Sachsendorffschen Amtsvorwerke Werder, auf dem rechten Ufer der Oder im Lebuser Bruche, von Malisch 1½ und von Zeschdorff 1 Meile.

Dem letzteren Vorwerke stehen auch noch mehrere Hütungsberechtigungen auf anderen Grundstücken zu, welche besonders die Haltung einer feinen Schäferei sehr begünstigen. Auch übt das Vorwerk Zeschdorff die Fischerei auf dem fischreichen Zeschdorffschen, so wie auf den beiden Trepplinschen Seen aus.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist für Malisch auf 2210 Thlr., einschließlich 735 Thlr. in Golde, für Zeschdorff dagegen auf 1290 Thlr., einschließlich 430 Thlr. in Golde, festgesetzt, außer welcher baaren Pacht Malisch noch 57 Scheffel Roggen in natura und 85 Thlr. Inventarienzinsen, und Zeschdorff 115 Thlr. an Inventarienzinsen jährlich zu entrichten hat.

Der Lizitationstermin, in welchem beide Vorwerke zusammen zur Ausbietung gestellt werden, ist auf den 10. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Dienstgebäude der Königl. Regierung angesetzt, und werden hierzu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß die näheren Pachtbedingungen nicht allein in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, sondern auch auf dem Amte Lebus zur Einsicht ausgelegt sind, und daß diejenigen Pachtbewerber, welche auf beide Vorwerke bieten, ein Vermögen von wenigstens 10000 Thlr. nachweisen müssen.

Frankfurt a. d. O., den 16 Mai 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

* Der wegen Diebstahls schon wiederholentlich mit Zuchthausstrafe belegt gewesene, unten signalisirte Schuhmachergeselle Wilh. Dohrenburg, welcher unter polizeilicher Aufsicht gestellt worden, hat sich abermals heimlich von hier entfernt, und treibt sich wahrscheinlich bet-

schuß zu Kassel ernannt. Alle etwaigen Anträge auf die Stelle eines Landschaftlichen Deputirten gehören, der Verfassungsurkunde zufolge, an diesen Ausschuß, welcher sie zur Berathung zu bringen hat.

Cassel, den 16. Juli 1832.

Kurfürstliche Landschaft.

Bekanntmachung.

Der Verfügung des Kurfürstlichen Ministeriums des Innern, vom 30. Juni d. J., zufolge, soll der diesmal dazu, von sämmtlichen Aemtern, Städten und Gerichten, zu treffende Anschlag, zur Vertheilung der Landschaftlichen Contribution Behufs der Landtags-Ausgaben, nach der bisher angenommenen Norm, und zwar nach dem Anschlage vom Jahre 1828, vorgenommen werden.

Cassel, den 2. Juli 1832.

Kurfürstliche Landschaft.

Vorstehende Bekanntmachung wird, in Folge Verfügung des Kurfürstlichen Ministeriums des Innern, vom 30. Juni d. J., hierdurch zur allgemeinen Nachricht, und mit der Anweisung, sich darnach zu achten, bekannt gemacht.

Cassel, den 2. Juli 1832.

Kurfürstliche Landschaft.

Bei dem Kurfürstlichen Ministerium des Innern, Abtheilung für Gemeinde-Sachen, sind folgende Gesuche um Ertheilung des Adels eingereicht worden. Die Anfragen sind Behufs der in §. 3. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831. enthaltenen Bestimmung, daß jeder, welcher sich durch Verdienste um das Vaterland auszeichnet, durch den Landtag in den Adelstand erhoben werden kann, hierdurch zur Kenntniß gebracht, und werden Diejenigen, welche die Ertheilung des Adels für unverdient halten, aufgefordert, ihre Gründe dagegen binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Cassel, den 12. Juli 1832.

Kurfürstliche Landschaft.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Hofgeismar, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Wanfried, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Witzenhausen, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Eschwege, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Rotenburg, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Allendorf, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Sontra, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Melsungen, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Homberg, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Fritzlar, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Gudensberg, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Grebenstein, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Immenhausen, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Trendelburg, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Karlshafen, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Carlsdorf, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Wolfhagen, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Zierenberg, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Liebenau, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Grebenau, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Felsberg, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Gemünden, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Neukirchen, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Borken, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Frankenberg, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Wetter, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Rauschenberg, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Amöneburg, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Kirchhain, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Ziegenhain, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Neustadt, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Schwarzenborn, hat um Ertheilung des Adels gebeten.

Der Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister zu Treysa

Übertrag			
Der Gewinn auf Effekten- und Coupons-Conto hat sich gegen das Vorjahr um 1,1 Mill. Thlr. vermindert, was theils in der Verminderung der Coupons, theils in dem Verkaufe von Effekten seinen Grund hat.	2,1	1,1	
Der Gewinn auf Wechsel-Conto ist gegen das Vorjahr um 0,3 Mill. Thlr. gestiegen.	0,3		
Der Gewinn auf Conto-Corrente hat sich gegen das Vorjahr um 0,2 Mill. Thlr. vermindert.		0,2	
Der Gewinn auf Provisionen hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Zinsen hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Agio hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Diverse hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Gewinn- und Verlust-Conto hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Effekten- und Coupons-Conto hat sich gegen das Vorjahr um 1,1 Mill. Thlr. vermindert, was theils in der Verminderung der Coupons, theils in dem Verkaufe von Effekten seinen Grund hat.		1,1	
Der Gewinn auf Wechsel-Conto ist gegen das Vorjahr um 0,3 Mill. Thlr. gestiegen.	0,3		
Der Gewinn auf Conto-Corrente hat sich gegen das Vorjahr um 0,2 Mill. Thlr. vermindert.		0,2	
Der Gewinn auf Provisionen hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Zinsen hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Agio hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Diverse hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Gewinn- und Verlust-Conto hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	

Der Gewinn auf Effekten- und Coupons-Conto hat sich gegen das Vorjahr um 1,1 Mill. Thlr. vermindert, was theils in der Verminderung der Coupons, theils in dem Verkaufe von Effekten seinen Grund hat.

Der Gewinn auf Wechsel-Conto ist gegen das Vorjahr um 0,3 Mill. Thlr. gestiegen.

Der Gewinn auf Conto-Corrente hat sich gegen das Vorjahr um 0,2 Mill. Thlr. vermindert.

Der Gewinn auf Provisionen hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.

Der Gewinn auf Zinsen hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.

Der Gewinn auf Agio hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.

Der Gewinn auf Diverse hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.

Der Gewinn auf Gewinn- und Verlust-Conto hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.

Übertrag			
Der Gewinn auf Effekten- und Coupons-Conto hat sich gegen das Vorjahr um 1,1 Mill. Thlr. vermindert, was theils in der Verminderung der Coupons, theils in dem Verkaufe von Effekten seinen Grund hat.	2,1	1,1	
Der Gewinn auf Wechsel-Conto ist gegen das Vorjahr um 0,3 Mill. Thlr. gestiegen.	0,3		
Der Gewinn auf Conto-Corrente hat sich gegen das Vorjahr um 0,2 Mill. Thlr. vermindert.		0,2	
Der Gewinn auf Provisionen hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Zinsen hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Agio hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Diverse hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	
Der Gewinn auf Gewinn- und Verlust-Conto hat sich gegen das Vorjahr um 0,1 Mill. Thlr. vermindert.		0,1	

Digitized by Google

Übersicht der Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 16. Juni 1925 in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern

Gemeinde	Wohnbevölkerung			Erwerbstätige			Berufszugehörige			Erwerbslose			Gemeinde
	1925	1910	1905	1925	1907	1895	1925	1907	1895	1925	1907	1895	
Berlin	4 024 161	3 730 141	3 536 034	1 800 000	1 600 000	1 400 000	2 000 000	1 800 000	1 600 000	200 000	200 000	200 000	Berlin
Hamburg	1 129 307	1 014 664	931 029	500 000	450 000	400 000	550 000	500 000	450 000	50 000	50 000	50 000	Hamburg
München	630 388	596 467	538 983	280 000	260 000	240 000	300 000	280 000	260 000	20 000	20 000	20 000	München
Köln	516 170	516 170	428 000	230 000	200 000	180 000	250 000	220 000	200 000	20 000	20 000	20 000	Köln
Leipzig	679 709	679 709	589 000	300 000	270 000	250 000	330 000	300 000	270 000	30 000	30 000	30 000	Leipzig
Dresden	642 143	642 143	548 000	280 000	250 000	230 000	300 000	270 000	250 000	20 000	20 000	20 000	Dresden
Breslau	625 469	625 469	512 000	270 000	240 000	220 000	290 000	260 000	240 000	20 000	20 000	20 000	Breslau
Frankfurt a. M.	472 864	472 864	415 000	200 000	180 000	160 000	220 000	200 000	180 000	20 000	20 000	20 000	Frankfurt a. M.
Düsseldorf	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Düsseldorf
Hannover	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Hannover
Nürnberg	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Nürnberg
Stuttgart	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Stuttgart
Chemnitz	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Chemnitz
Duisburg	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Duisburg
Essen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Essen
Bremen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Bremen
Dortmund	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Dortmund
Hagen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Hagen
Mannheim	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Mannheim
Karlsruhe	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Karlsruhe
Augsburg	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Augsburg
Wiesbaden	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Wiesbaden
Gelsenkirchen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Gelsenkirchen
Mönchengladbach	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Mönchengladbach
Aachen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Aachen
Braunschweig	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Braunschweig
Kiel	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Kiel
Krefeld	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Krefeld
Halle a. S.	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Halle a. S.
Mülheim a. Ruhr	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Mülheim a. Ruhr
Oberhausen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Oberhausen
Lübeck	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Lübeck
Hagen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Hagen
Mannheim	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Mannheim
Karlsruhe	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Karlsruhe
Augsburg	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Augsburg
Wiesbaden	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Wiesbaden
Gelsenkirchen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Gelsenkirchen
Mönchengladbach	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Mönchengladbach
Aachen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Aachen
Braunschweig	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Braunschweig
Kiel	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Kiel
Krefeld	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Krefeld
Halle a. S.	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Halle a. S.
Mülheim a. Ruhr	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Mülheim a. Ruhr
Oberhausen	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Oberhausen
Lübeck	433 000	433 000	370 000	190 000	170 000	150 000	200 000	180 000	160 000	10 000	10 000	10 000	Lübeck

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Die Bevölkerung wuchs in den Großstädten von 1905 bis 1925 um 1 Million, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 2 Millionen. Die Erwerbstätigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Berufszugehörigen stiegen in den Großstädten um 500000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 1 Million. Die Erwerbslosen stiegen in den Großstädten um 100000, in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern um 200000.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 6. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1145. Der Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen. Vom 28. April 1828.

Nr. 1146. Die Bekanntmachung vom 15. Mai 1828, den vorstehenden neuen Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 betreffend.

Nr. 1147. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai 1828, wonach der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehr-Uebung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Mai 1828.

Nr. 81. Zensur-Angelegenheit. I. 617. Mai.

Im Gefolge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. v. M. wird das nachstehende Verzeichniß der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, welchen das Königl. Ober-Zensur-Kollegium seit dem 12. November 1825 die Debits-Erlaubniß ertheilt hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei wir wegen der in diesem Verzeichniß zu 1, 4 und 81 aufgeführten Schriften auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 17. Januar 1826 (Amtsblatt 1826 Nr. 20) und vom 21. März 1828 (Amtsblatt 1828 Nr. 54) Bezug nehmen, und zugleich bemerken, daß nach einem fernerweiten Ober-Präsidial-Erlasse vom 7. d. M. auch dem 2ten Theile der bei Sauerländer zu Aarau erschienenen Schrift: Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten 1828, von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der in den Staaten außerhalb des deutschen Bundes erschienenen Werke und Zeitschriften, für welche von dem Ober-Zensur-Kollegio seit dem 12. November 1825 die Erlaubniß zum inländischen Debit ertheilt worden ist.

---

1) Erheiterungen. Monatsschrift. Aarau bei Sauerländer. Jahrgang 1825, 1826 und 1827.
2) Unterhaltungsblätter für Welt- und Menschenkunde. Ibid. Id.
3) Geschichte der Deutschen, von W. Mengel. Zürich bei Geßner. 1825.
4) Friederike Bruns. Wahrheit aus Morgenträumen und Ideas ästhetische Entwickelung. Ibid.
5) Duzin. Geometrie und Mechanik. Abtheil. 1 bis 16. Straßburg bei Larroult 1825 und 1826.
6) Picard. Abentheuer August Minerds. Erster Theil. Ibid. 1826.
7) Zschokes ausgewählte Schriften, 28 Bände. Aarau bei Sauerländer. 1826.
8) Hettingers Geschichte der Schweitzerischen Eidgenossenschaft. Aarau bei Sauerländer. 1826.
9) Henke. Oeffentliches Recht der Schweitzerischen Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweiz. Zürich bei Geßner 1826.
10) Katholiken. Aarau bei Sauerländer. 1824.
11) Wessenberg. Magdalena. } Constanz 1825.
12) — Bergpredigt. }
13) Venturini. Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. 18ter und 19ter Band. Altona 1825 und 1826.
14) Villemain. Laskaris. Abtheil. 1 und 2. Straßburg 1825.
15) Münch. Geschichte des Aufstandes der hellenischen Nation. Band 1 und 2. Basel bei Neukirch. 1825.
16) Karamsin. Geschichte des Russischen Reichs. 7ter Band. Riga bei Hartmann. 1826.
17) Stunden der Andacht. 12te Auflage. 8 Bände. Aarau bei Sauerländer. 1826.
18) Franke. Arnold von Brescia. Zürich bei Geßner. 1826.
19) Eduard. Straßburg 1826.
20) Tester. Elemente der Buchstabenrechnung. Zürich 1826.
21) Tanner. Heimathliche Bilder. Zürich 1826.
22) Predigten von de Wette. 1ste Sammlung. Basel 1826.
23) Fortschritte des evangelischen Missionswerks. Aarau 1826.
24) Hanhardts Rede. Von der Erziehung zur Religiosität. Basel 1826.
25) Meyer von Kronau. Handbuch der Geschichte der Schweitzerischen Eidgenossenschaft. 1ster Band. Zürich 1826.
26) Spindler. Der Bastard. Roman. 3 Bände. Zürich 1826.
27) Röschler. Erste Anfangsgründe der Feldbefestigungskunst. Zürich 1826.
28) Der dänische Staats-Minister Graf Struensee ꝛc. 2 Theile. Koppenhagen 1826 und 1827.

203) Hase, C. Abriß der Kirch. 2 Theile. Neue Ausg. Leipzig. 1826.
204) Hagen, Theologische Vorlesungen und Predigten, aus der Handschrift herausgegeben von Hermann Hagen. Bern. 1827. 2 Bände.
205) Hartmann, Anleitung zu der zweckmäßigen Darstellung u. mündlichen Vortrag der Predigt. Leipzig. 1827.
Neue Ausgabe. (St. 20 und 21) in einem Band. Basel 1826.
206) Hottinger, Die Kirche der Apostel. Bern 1826.
207) Hartleben, Allgemeine kritische Annalen der Gesetzgebung, Kunst und Beförderung. Leipzig. 1826. Ist aus drei Heft. Bern 1826.
208) Heß, J. Heinr. d. Aeltere, Leben der Verstorbenen. Neueste Ausg. Leipzig. 1826. 2 Bände.
209) Hirzel, Neue freundschaftliche und uneigennützige Gedanken über Gesetzgebung, Schul-Wissenschaft und Literatur. Neue Ausgabe. Leipzig. 1826.
210) Hirzel, Die gemeinnützige Gesellschaft. Neue Ausgabe. 1826.
211) Hirzel, Die Predigten Gottes. Sechzehn Predigten. 14 Bogen in Taschenformat. Neue Ausgabe. Leipzig. 1827.
212) Hirzel, Geschichte der Arzneywissenschaften in Helvetien und Rhätien. 2 Bände. Bern. 1826.
213) Heinr. Müller, Lieder des Lebens. 2 Theile. St. Gallen 1826 und 1827.
214) Hess, Denkwürdige Geschichte. 1826.
215) Hottinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Basel 1826.
216) Hirt und Gruber, Sammlung anatomischer Kupfer aus der frühern Zeit der Zergliederungskunst. Leipzig. 1826.
217) Hottinger, Die Kirche der Apostel. 2 Theile. St. Gallen 1827.
218) Hottinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Basel bei Bertsch. 1827.
219) Hartleben, Kritische Annalen der Gesetzgebung zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Wien bei Strauß. 1826.
220) Hasler, Die Bergpredigt. Bern 1827.
221) Hagenbach, Die Mosaischen. Neue Ausgabe. 2 Theile. Basel 1827.
222) Hoffmeister, Geschichte der Leiden und Freuden Jesu. 1827.
223) Hagbach, Moses und Jesus. Neue Ausgabe. Basel 1827.
224) Heinz, Jugendlust. Zürich. Bern 1826.
225) Jacobsen und Rüdiger, der Gesetzgeber des Israel. Alterthümer. Neue Ausgabe. Berlin. Die Alterthümer. Berlin 1827.
226) Jenisch, Die christlichen Glaubenslehren. Bern 1827.
227) Die wahren Grundsätze der ewigen Religion. Leipzig. 1827.
228) Jenning, Reise. Bern 1827.
229) Die Gräber von Solothurn. Basel 1827.
230) Der Wilhelm.
231) Gräber. Basel 1827.
232) Die Gräber.
233) Engelmann.

234) Orelli von Orellenfels an Meyerfels. Zürich 1826.

61) Die Eidgenossen und die Gugler. Zürich 1827.
62) Sammlung von Schweizer-Kuhreigen im Texte. 1827.
63) Widmer. Freiheit des menschlichen Willens. 2 Bände. Basel 1826.
64) Geschichten des Volks von Unterwalden. Bern 1826.
65) Schnell. Zivil-Gesetzbuch für Bern. Bern 1827.
66) Egli. Das heilige Konzilium von Trient. 1827.
67) Götzinger. Deutsche Sprachlehre für Schulen. 2 Theile. Basel 1826.
68) Lutz. Vollständige Beschreibung des Schweizerlandes. 3 Bände. 1827.
69) S. v. R. Mein Besuch Amerika's im Sommer 1824. Aarau 1826.
70) M. T. Ciceronis orationes philippicae in M. Antonium. Zürich 1827.
71) Neue Verhandlungen der Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft. 2 Theile. Zürich 1826.
72) Häusliche Andachten frommer Christen. 6te Ausgabe. Zurich 1827.
73) Hartmann. Helvetische Ichthyologie ꝛc. Zürich 1827.
74) Scheer. Zwei Abende unter den Zöglingen der Blindenanstalt in Zürich, im Frühjahr 1826. Zürich 1827.
75) Bernoulli. Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brand-Assekuranzen von Prämien-Gesellschaften. Basel bei Neukirch. 1827.
76) Hegenbach. Kirchliche Denkwürdigkeiten. Erstes Bändchen. Basel bei Neukirch. 1827.
77) Die Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde von Kortum. Zürich bei Geßner. 1827.
78) Schnitlin und Bernet. Geschichtliche Unterhaltung aus der alten Welt ꝛc. 4 Hefte. St. Gallen 1827.
79) Steinmüller. Neue Jahrbücher für Religion und Sitten. Jahrgang 1827. 2tes Heft. St. Gallen 1827.
80) Guglers nachgelassene Schriften. 1ster Theil. Luzern 1827.
81) Malten. Bibliothek der neuesten Weltkunde. 1ster Theil. Aarau bei Sauerländer. 1828.
82) Miniatur-Gemälde aus der Länder- und Völkerkunde ꝛc. 2te Ausgabe. 1ste bis 5te Lieferung (Pesth) 1828. Leipzig. Hartlebens Verlags-Expedition.

Potsdam, den 27. Mai 1828.

Nr. 85. Stempelsache. IV. in pl. 66c. April.

Da nach § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden kann, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist, so werden die Herren Rendanten und Rechnungsleger darauf aufmerksam gemacht, bei Annahme von Quittungen, deren sie sich künftig zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde bedienen wollen, wohl zu prüfen, ob solche stempelpflichtig sind oder nicht, und im erstern Falle darauf zu sehen, daß solche auf dem gehörigen Stempelpapier ausgestellt sind, damit sie nicht bei Ablegung der Rechnung

als Produzenten einer nicht mit gehörigem Stempel versehenen Quittung wegen des fehlenden Stempels in Anspruch genommen werden, und ihnen nur der Regreß an den Quittungsaussteller überlassen wird. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. Mai 1828.

Nr. 86. Präklusionstermin zur Annahme der alten Kurmärkischen Zinskoupons auf Kriegeskontributions- und Zinssteuer-Reste aus den Jahren 180⅝. C. 154. Mai.

Nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 2 Nr. 3) tritt der Präklusionstermin zur Annahme von alten Kurmärkischen Zinskoupons auf Kriegeskontributions- und Zinssteuer-Reste mit dem 1. Juli d. J. ein.

Indem wir, in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. d. M., das Publikum und die mit der Erhebung dieser Reste beauftragten Behörden hierauf aufmerksam machen, weisen wir Letztere hierdurch an, mit dem 1. Juli d. J. zu schließen, und nach dieser Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, keine Zahlung in Papieren oder baarem Gelde mit Rabatt, sondern nur baare Zahlung zum vollen Betrage anzunehmen, und bis spätestens am 8. Juli d. J. den Abschluß und die Bestände der Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 28. Mai 1828.

Nr. 87. Prämien bei Rettungsversuchen. L. 692. Mai.

Nach der Bekanntmachung vom 10. Februar 1821 (Amtsblatt 1821 Nr. 45) und der darin angezogenen Ministerial-Bestimmung, sollten die Aerzte und Wundärzte für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter eine Remuneration von 10 Thlr., im Falle das Leben derselben gerettet wird, und von 5 Thlr., im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche, zu erwarten haben. Da jedoch das Sostrum, welches mittelst der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. November 1820 für die ärztlichen Bemühungen bei dergleichen Gelegenheiten bestimmt ist, nach dem Reskripte des Königl Ministerii des Innern vom 29. v. M. für die Fälle der letztgedachten Art als ganz genügend angesehen wird, so soll künftig nur in den Fällen wirklicher Lebensrettung die vorgedachte Prämie gewährt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Mai 1828.

Nr. 88. Warnung. I. II. 544. Mai.

In dem Dorfe Ahrensfelde ist ein 13jähriger Knabe, der eine Heerde Schweine zu hüthen hatte, von der Heerde angefallen, und nachdem ihm Ohren und Nase abgefressen worden, bald nachher gestorben.

Dieser Vorfall wird hiermit zur Warnung, jüngern, schwächern Kindern die Führung einer Heerde anzuvertrauen, mit Bezug auf das Verbot in § 8 der Verordnung vom 8. April 1806 (Amtsblatt de 1811 Seite 37) bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 30. Mai 1828.

Nr. 89. Vertilgung der Heuschrecken. I. 1155. Mai.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 10. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 29 S. 129) und vom 5. Februar und 5. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 7 S. 31 und Stück 20 S. 108) wegen der zur Vertilgung der Heuschrecken anzuwendenden Maaßregeln, finden wir es nöthig, über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Vertilgungsmaaßregeln und über das hierbei stattfindende Verhältniß nachstehende gesetzliche Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Oktober 1731 (Milii Corp. Const. 5ter Thl. 3te Abth. 2tes Kap. Nr. 42 S. 383) hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Die Vertilgungsmaaßregeln bestehen vornämlich darin, daß die Heuschrecken eingesammelt und vernichtet werden; rücksichtlich der ausgekommenen Brut aber, in Grabenziehungen, Anlegung der Fallöcher, Eintreiben und Tödten der Heuschrecken. Was das Einsammeln der Eier betrifft, so ist auf Erfordern der landräthlichen Behörde, da wo die Aufhäufung der Heuschrecken solches nöthig macht, nach oben gedachter gesetzlicher Bestimmung jeder Bauer eine Metze, jeder Halbbauer $\frac{3}{4}$ Metzen, jeder Kossäth $\frac{1}{2}$ Metze, jeder Grundbesitzer, wenn er gleich kein Land hat, $\frac{1}{4}$ Metze, die Obrigkeiten aber, Beamten und Pächter, so wie die Forstbedienten und alle übrigen nicht bäuerlichen Einsassen auf dem platten Lande, sind, etwa von 16 Scheffel Winteraussaat $\frac{1}{2}$ Metze, und sowohl die Ackerbürger in den Städten von jeder Hufe Landes $\frac{1}{2}$ Metze Heuschreckenbrut einzusammeln und zur Vernichtung einzuliefern verpflichtet. Die landräthlichen Behörden setzen nach diesen Verhältnissen die abzuliefernden Quantitäten für jeden Ort nach Maaßgabe der sich vorfindenden Brut besonders fest, und weisen die Ablieferungsorte im Kreise an.

Was nun zweitens das Grabenziehen und sonstige Arbeiten gegen die ausgekommenen Heuschrecken betrifft, so bestimmt gleichfalls die Kreisbehörde die Zahl der hierzu täglich erforderlichen Arbeiter. Auch Tagelöhner und Handwerker in den Dörfern, so wie Einwohner in den Städten, die keinen Acker haben, können sich der Theilnahme an diesen Arbeiten nicht entziehen. Das Verhältniß, in welchem solche geleistet werden sollen, steht nach obiger gesetzlichen Bestimmung dahin fest, daß der Vollbauer, welcher 2 bis 3 Hufen besitzt, zwei Personen, der Kossäthe eine Person, der Hausmann, Büdner und Tagelöhner, um den andern Tag, eine Person zu gestellen hat. Von den Gerichtsobrigkeiten aber soll, einschließlich der bei den Vorwerken wohnenden Tagelöhner, auf $1\frac{1}{2}$ Winspel Roggenaussaat ein Mann gestellt werden. Zunächst sind diese Arbeiter aus den von den Heuschrecken betroffenen Ortschaften selbst zu gestellen; indessen können, nach den Umständen, auch aus den von den Heuschrecken verschont gebliebenen Orten in der Nachbarschaft, Mannschaften zur Hülfsleistung herangezogen werden. Die Kreisbehörden ordnen diese Hülfsleistungen in den dazu geeigneten Fällen an, und muß deren Anordnungen hierunter unweigerlich Folge geleistet werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 8 Ueberschreitung des

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem Reskripte des Hohen Justiz-Ministerii vom 5. v. M., die Ueberschreitung

des etatsmäßigen Büreaukosten-Fonds betreffend, hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte überall zu achten. Berlin, den 5. Mai 1828. etatsmäßigen Büreaukostenfonds.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat es zur Sprache gebracht, daß bei den Gerichten häufig der Bedarf an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und dergleichen in größern Quantitäten angeschafft wird, als für den Verbrauch eines Jahres erforderlich ist, daß hierdurch oft Ueberschreitungen der in den Etats zu diesen Ausgaben ausgesetzten Fonds herbeigeführt werden, so wie daß bisher bei der Revision der Rechnungen dergleichen Etatsüberschreitungen durch die beigebrachten Berechnungen der am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Naturalbestände unter der Bedingung als justifizirt angenommen worden seien, daß derselbe Betrag im folgenden Jahre bei dem etatsmäßigen Büreaukosten-Fonds als erspart nachgewiesen werde. Dies Verfahren erschwert jedoch sowohl die Legung, als auch die Revision der Rechnungen, und es wird daher in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer und unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung in der Zirkularverfügung vom 16. Juni 1826 (a 5609) ad Nr. 6 folgendes festgesetzt.

1) Die Ueberschreitung der etatsmäßigen Büreaukosten-Fonds muß vermieden werden. Es ist in jeder Art dahin zu wirken, daß die Gerichte überall mit den ausgesetzten Summen ausreichen, und zwar nicht allein zur Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Rechnungsjahres, sondern auch zur Anschaffung eines solchen Naturalbestandes (an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und dergleichen) am Jahresschlusse, wie er zur ununterbrochenen Fortsetzung der Geschäfte im Anfange des neuen Jahres nothwendig ist.

2) Sofern jedoch die etatsmäßigen Fonds, der Beobachtung aller Wirthschaftlichkeit bei der Anschaffung und dem Verbrauche der Schreibmaterialien ꝛc. ungeachtet, doch nicht hinreichen sollten, die Ausgaben für solche Bestände, wie ad 1 bemerkt, zu decken, so ist bei der Anschaffung der für den Geschäftsbetrieb des folgenden Jahres nöthigen Naturalien möglichst darauf zu sehen, daß die Zahlung für dergleichen, erst zum Verbrauch in dem nächstfolgenden Jahre bestimmten Materialien, auch erst zu dem nächstfolgenden Jahre vorbedungen, und in demselben geleistet und verrechnet werde.

3) Wenn endlich die Etatsüberschreitung auch auf die ad 2 angegebene Art nicht zu vermeiden sein sollte, so soll eine solche durch die Anschaffung von Naturalbeständen zum Verbrauch im Anfang des nächstfolgenden Jahres verursachte Etatsüberschreitung ganz eben so behandelt werden, wie jede andere Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds. Die Abrechnung des Werths der am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandenen Naturalbestände soll daher ferner, und zwar bei den Rechnungen, die für die Zeit vom 1. Januar 1827 gelegt werden, nicht mehr Statt finden.

Erlaß über die Pflicht Offiziere, die sich weigern, sich mit Ihr die Ehre wieder herzustellen, aus der Armee zu entfernen.

Vom 1. Juli 1808.

Nr. 1. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Herzog in Schlesien, Souverain und Prinz von Oranien, Fürst zu Neufchatel und Wallenburg, Graf zu Glatz, Herr zu Ravensberg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, Erbherzog zu Mecklenburg, Herzog zu Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Erbherzog zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Minden, Paderborn, Corvey, Münster, Osnabrück, Hildesheim, Fulda, Quedlinburg, Nordhausen, Halberstadt, Magdeburg, Moers, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbriefe.

* Dem zeitigen Strafgefangenen, Arbeitsmann August Ferdinand Stooff, ist es gelungen, heute Abend gegen 6 Uhr aus der hiesigen Anstalt zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Zivil-Behörden ersuchen wir daher so dringend als ganz ergebenst, auf diesen Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns zurückliefern zu lassen.

Brandenburg, den 27. Mai 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Der ꝛc. Stooff ist aus Potsdam gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde und bräunliche Gesichtsfarbe, ist von hagerer Gestalt und hat viele Blattergruben. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, grauen Leinwandhosen, weißen wollenen Strümpfen, Pantoffeln und einem weißledernen Hosenträger. Mit einer Kopfbedeckung, Halstuch und einer Weste ist der ꝛc. Stoff nicht bekleidet gewesen.

---

* Dem Schneidergesellen Joh. Heinr. Friedr. Tolch, welcher aus dem Großherzoglich Mecklenburg Strelitzschen Militairdienst entwichen und wieder ergriffen worden ist, ist es gelungen, gestern bei seinem ferneren Transporte auf dem Wege von hier nach Fürstenberg sammt der Kette, womit er geschlossen gewesen, wieder zu entspringen.

Wir ersuchen daher alle Hoch- und Wohllöbliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie ganz ergebenst, auf diesen unten signalisirten ꝛc. Tolch genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Gransee, den 29. Mai 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Tolch ist 21 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 7¼ Zoll groß, hat schwarzblonde Haare, schwarzblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, freie Stirn, vollzählige und gesunde Zähne, kleinen Backen- und Stutzbart, ist von schwächtigem Körperbau und von blasser Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung trug er einen schwarztuchenen Leibrock mit besponnenen Knöpfen, eine dergleichen Weste und Pantalons von demselben Tuche, Stiefeln, und ein schwarzseidenes Halstuch.

---

* Die wegen Diebstahls hier inhaftirte, schon mehrmals bestrafte, berüchtigte Diebin, verehelichte Falzer, hat gestern Abend spät Gelegenheit gefunden, sich der Aufmerksamkeit ihres Wächters zu entziehen, und ist entsprungen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf die unten näher signalisirte Falzer vigiliren, und im Betretungsfalle dieselbe an uns abliefern zu lassen. Zehdenick, den 30. Mai 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Die verehelichte Falzer ist 32 Jahr alt, von starker und großer Statur, hat braune gescheitelte Haare, freie Stirn, große Nase, gesunde Gesichtsfarbe und dunkle Augen. Sie zeichnet sich besonders durch eine über dem linken Augenbraunen befindliche Narbe, so wie dadurch aus, daß sie auf der Nase einen mit einem Schorf bedeckten Fleck, so wie Pockennarben hat. Bei ihrer Entweichung ist sie bekleidet gewesen, mit einem blaurothlichen kattunenen Rock mit weißem Flanell gefüttert, einem rothbunten Tuch mit rothen Frangen,

weißen baumwollenen Strümpfen und einem Paar grünen Pantoffeln. Auf dem Kopf trug sie ein schwarzseidenes Tuch oder eine weiße Mütze.

Bei der Königl. General-Kommission in Berlin ist ein Verfahren zwischen der Kämmerei und der Bürgerschaft zu Storckow einer Seits, und den Besitzern der städtischen Güter, so wie mehreren der umliegenden Dorfschaften andern Theils, wegen Ablösung der sämmtlichen Hütungs- und anderweitigen Grundberechtigungen, mit welchen die Feldmark Storckow belastet ist, anhängig.

Auf den Antrag der Deputirten des Magistrats und der provokantischen Bürgerschaft zu Storckow wird diese Auseinandersetzung und Gemeinheitstheilung durch den unterschriebenen Kommissarius der Sache zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es werden demnach alle diejenigen, welche als Hütungsberechtigte oder aus einem andern Rechtsgrunde ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit in dem zu diesem Behuf vor dem Subscriptus in dessen Geschäftslokale auf

den 9. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Sache zugezogen sein wollen. Die sich späterhin Meldenden werden mit ihren etwanigen Ansprüchen präkludirt, und können diese Ablösung und Gemeinheitstheilung, nach § 157 der Gem.-Theil.-Ordn., nicht weiter anfechten.

Mittenwalde, den 28. Mai 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Oekonomie-Kommissarius Wiechel.

Vor der Königl. General-Kommission zu Berlin schwebt ein Verfahren zwischen den Kolonisten zu Markgrafpieske bei Fürstenwalde und mehreren Dorfschaften der Umgegend, wegen Ablösung der sämmtlichen Hütungs- und anderer Grund- und Holzberechtigungen auf einem vormals zur Königl. Colpinschen Forst gehörigen Grundstücke von 53 Morgen 45 □R. Superfizial-Inhalt, bei Markgrafpieske belegen, welches die Kolonisten daselbst durch Kauf als Eigenthum erworben haben.

Auf den Antrag der Grundeigenthümer werden hierdurch alle unbekannten Theilnehmer, die bei der Sache irgend ein Interesse haben könnten, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 10. Juli 1828, Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Verhandlung zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die vorliegende Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Mittenwalde, den 28. Mai 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Oekonomie-Kommissarius Wiechel.

Das im Hypothekenbuche Blatt 125 aufgeführte Kietzerschulzengut zu Biesenthal, welches, ausschließlich des Werthes der Gebäude von 1414 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., auf 3200 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 5. Juli k. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberwalde angesetzt.

Neustadt-Eberw., den 10. Dezemb. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das dem Johann Christoph Gutke gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal unter Nr. IX aufgeführte Großbürgergut daselbst, welches, ausschließlich des Werths der Gebäude von 1820 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., auf 4630 Thlr. abgeschätzt ist., soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 28. Juni k. J., Vormittags 11 Uhr, zu Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberw., den 11. Dezemb. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Der zum Nachlasse des im Dorfe Tüchen, Ostpriegnitzschen Kreises, verstorbenen Bauers Hans Joachim Dietrich Meyer gehörige, daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 11 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 1503 Thl. 20 Sgr. gewürdigte Freibauerhof, ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und soll in den auf

den 17. April, 15. Mai u. 19. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letztere aber auf dem Hofe in Tüchen abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermin, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe des Hofes, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine, oder in demselben, ihre Ansprüche an den erwähnten Bauerhof geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks, nicht beachtet werden können.

Pritzwalk, den 13. März 1828.

Die von Wartenbergschen Gerichte zu Luggendorff. Litzmann.

Auf den Antrag der Wittwe Schlüter und deren Tochter Sophie Schlüter zu Düpoer-Mühle, ist die dem Mühlenmeister Schulz zu Bullendorf bei Pritzwalk gehörige, daselbst belegene Mahl-Wassermühle, nebst dabei befindlichem Wohngebäude, Stall und Scheune, so wie dessen ebendaselbst gelegene Bockwindmühle, welche sämmtliche Pertinenzien, nach der davon aufgenommenen Taxe, und zwar

a) die erstere zu 860 Thl. 18 Sgr. 6⅔ Pf.,
b) die letztere aber zu 588 Thl. 23 Sgr. 9 Pf.

gewürdiget sind, Schuldenhalber sub hasta gestellet, und sollen in den auf

den 17. April, 15. Mai und 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letzte aber in der Gerichtsstube in Bullendorff abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden; wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermine, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Taxe, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine, oder in demselben, ihre Ansprüche an die erwähnten Grundstücke geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer der Grundstücke nicht beachtet werden können. Pritzwalk, den 17. März 1828.

Die v. Quitzowschen Gerichte zu Bullendorff.
Litzmann.

Das den Zimmergesellen Trumpfschen Eheleuten zugehörige, in Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 9 verzeichnete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Pertinentien auf 223 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 9. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Philippshofe zu Putlitz angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, in sofern keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Pritzwalk, den 23. April 1828.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Am 12. Juni d. J., Vormittags 7 Uhr, und folgende Tage, soll Verpachtungshalber das sämmtliche Gutsinventarium, bestehend in 15 Stück Ackerpferden, 1 Bullen, 42 Stück Kühen, zum Theil Oldenburger Race, 6 Stück Oldenburger hochtragenden Färsen, 12 Stück Oldenburger 1½-jährigen Kälbern, 150 Stück Fetthammeln, mehreren Gesindebetten, sämmtlichem Ackergeräth, Schaafbennen und Horten, 1 Kornfege, 1 Kartoffelmaschine, 1 vollständigen Apparat, die zur Viehfütterung bestimmten Kartoffeln zu dämpfen, sämmtlichem Melken- und einigem Hausgeräth, 1 Halben-Zerbster Wagen, 1 dergleichen leichten offenen, 1 Bienenhause zu 96 Stöcken, vor einigen Jahren erst neu erbaut, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Ceestow, den 7. Mai 1828.

von Bredow.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige wird bekannt gemacht, daß in den beiden ersten Tagen, am 12. und 13. Juni d. J., die Betten, das Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth und die übrigen benannten Gegenstände, am 14. Juni d. J. hingegen die Pferde und das Rindvieh zur Auktion kommen, die bemerkten 150 Stück Fetthammel aber bereits verkauft sind.

Ceestow, den 2. Juni 1828.

von Bredow.

Veränderungshalber sollen bei dem Unterzeichneten auf dem Gute Leddin bei Wusterhausen an der Dosse

45 Stück Kühe,
1 Oldenburger Bulle,
12 Stück Ochsen,
6 Stück ein- und einhalbjährige Kälber,
12 Stück Schweine verschiedener Größe,
400 Stück veredelte Schaafe und mehrere Lämmer,
8 Stück Pferde und 3 Gestütfohlen,
das sämmtliche Federvieh, als: Tauben, Hühner, Enten, Gänse und Puten,
das vorhandene Ackergeräth, Wagen, Hacken, Pflüge, hölzerne und eiserne Eggen, das Molkengeräth, so wie auch verschiedene Haus-, Hof- und Küchengeräthschaften,

am 20. und 21. Juni d. J., jedesmal Vormittags 8 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und lade ich Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß mit dem Verkaufe des Haus- und Ackergeräths der Anfang gemacht werden wird.

Leddin, den 28. Mai 1828.

Der Amtmann Schmidt.

Der Unterzeichnete ist Willens, seine vor dem Königsthore hiesiger Stadt belegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Stallung und Garten, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin an Ort und Stelle auf den 20. Juni 1828 anberaumt, zu welchem er zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch einladet.

Die Mühle ist in sehr gutem Zustande, vor einigen Jahren erst neu erbaut und hat zwei Mahlgänge; das Wohnhaus ist ebenfalls im besten Zustande, hat zwei Wohnstuben, zwei Kammern, eine Küche, einen Keller und hinlänglichen Bodenraum. Die Stallung besteht aus einem Pferdestalle für zwei Pferde, einer Wagenremise, einem Kuhstalle für zwei Kühe und einem Maststalle zu vier Schweinen eingerichtet. Das ganze Grundstück, welches auch einen gangbaren Brunnen hat, ist durch ein dauerhaftes Gehege eingeschlossen.

Sollte in dem anberaumten Termine nicht der Zuschlag erfolgen können, so soll derselbe Termin zur einstweiligen Verpachtung der Mühle u. s. w. benutzt werden.

Im Falle des Verkaufs derselben aber ist es nur nöthig, daß 1000 bis 1500 Thl. gleich beim Zuschlage gezahlt werden, die Rest-Kaufsumme kann gegen hypothekarische Sicherheit und zu 5 Prozent Zinsen auf dem Grundstücke stehen bleiben

Die nähern Bedingungen über den Verkauf und resp. Verpachtung der Mühle u. s. w. können beim Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden. Neu-Ruppin, den 2. Mai 1828.

Joh. Heinr. Kuhpfahl, Zimmermeister.

Die zu einem hiesigen Bürgergute gehörige, auf den sogenannten Mühlenbergen vor der Stadt stehende, von allen Pächten und sonstigen Abgaben befreite und in gutem Stande befindliche Windmühle, will ich aus freier Hand sofort verkaufen.

Indem ich dies hiermit öffentlich bekannt mache, ersuche ich zugleich die etwanigen Käufer ergebenst, sich bei mir entweder persönlich oder in portofreien Briefen deßfalls zu melden, und die nähern Kaufbedingungen zu gewärtigen. Baruth, den 28. Mai 1828.

Der Seifensiedermeister
Sigismund Lebrecht Zahn.

Gasthofverkauf in Neustadt-Eberswalde.

Wegen schneller Veränderung bin ich Willens, meinen Gasthof „Zur Stadt Berlin“ nebst mehreren sich dazu eignenden Artikeln, mit wenigem Angelde aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere beim Wirthe und bei dem Kaufmann Herrn Lorenz in Berlin, Prenzlauer Straße Nr. 43.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 13. Juni 1823.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1148. Die Verfügung, die Verpachtung vom 20. März 1820, die Verleihung der wasserfreien Eigenthümer mit den Verkaufer Erbverpachtungen in den neuen Provinzen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Lohn-Taxe für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

Vom 28. April 1823.

Es wird festgesetzt, Nr. 59.

I. von Personen, Kutschen, Reisewagen, Kabriolets und allen Fuhrwerke, also- Einschließlich der Pferde, zum Fortschaffen von Personen, desselben aber ohne sonder- Tarif. IV. 1. 2. 3. Thlr. Sgr.

II. von Lastfuhrwerke; 1 Cgr. — Pf.

A. zum leichten:

a) zweispännigen, für jeden Zugthier bei einer Belastung,

a) von 4 und weniger Zugthieren	2	x	—
b) von 5 über 8 Zugthieren	2	x	—
c) von 9 über mehreren Zugthieren	3	x	—

β) vierspännigen, für jedes Zugthier bei einer Belastung,

a) von 8 über 8 Zugthieren	2	x	—
b) von 3 Zugthieren	2	x	—
c) von 4 Zugthieren und mehreren	3	x	—

γ) ist der Schirrmeister einer Lastfuhrwerk anwesend und in gerader Linie 2 Zoll und darüber breit, und ohne den vorbeschriebenen Rand über Schienen so hoch und breit als 2. Lit. b. und c. sub β. zu verstehen, von jedem Zugthiere

überhaupt	1	x	—

δ) von Stücken, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl 1 x —

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen, für jedes Zugthier..... — Sgr. 8 Pf.;
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier..... — „ 4 „

III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem..... — „ 4 „

IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück..... — „ 2 „

V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück — „ 2 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet.
2) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sei, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten.
3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche, oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1. Januar 1830 in Wirksamkeit treten.
4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter, als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanz-Ministerii legitimiren, auch von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

§ 10. Kündigung; Rücktritt; Folgen der Beendigung; Aufbewahrung; Herausgabe; Verjährung

(1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie spätestens am 3. Werktag des Monats zugeht, der dem Monat vorangeht, zu dessen Ende gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer

a) dem Auftraggeber alle Unterlagen, Daten und Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, herauszugeben,

b) Kopien oder Duplikate davon zu vernichten und

c) auf Verlangen des Auftraggebers eine Erklärung abzugeben, dass er seine Verpflichtungen nach a) und b) vollständig erfüllt hat.

(4) Der Auftragnehmer hat die Unterlagen, Daten und Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, nach Beendigung des Vertrages mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Er kann sich nach Beendigung des Vertrages von seiner Verpflichtung befreien, indem er sie dem Auftraggeber herausgibt.

(5) Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln beträgt 2 Jahre.

§ 11. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vertragsbedingungen, die Preise und die Leistungsbeschreibung Geschäftsgeheimnisse sind. Sie verpflichten sich, diese Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

(6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vertragsbedingungen, die Preise und die Leistungsbeschreibung Geschäftsgeheimnisse sind. Sie verpflichten sich, diese Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

(7) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vertragsbedingungen, die Preise und die Leistungsbeschreibung Geschäftsgeheimnisse sind. Sie verpflichten sich, diese Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

(8) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vertragsbedingungen, die Preise und die Leistungsbeschreibung Geschäftsgeheimnisse sind. Sie verpflichten sich, diese Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

(9) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vertragsbedingungen, die Preise und die Leistungsbeschreibung Geschäftsgeheimnisse sind. Sie verpflichten sich, diese Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

(10) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vertragsbedingungen, die Preise und die Leistungsbeschreibung Geschäftsgeheimnisse sind. Sie verpflichten sich, diese Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

(11) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vertragsbedingungen, die Preise und die Leistungsbeschreibung Geschäftsgeheimnisse sind. Sie verpflichten sich, diese Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

(12) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vertragsbedingungen, die Preise und die Leistungsbeschreibung Geschäftsgeheimnisse sind. Sie verpflichten sich, diese Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn, noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das Nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und festzubinden.

12) Innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

13) Wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als: Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen.

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft.

15) Wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von Einem Thaler ein.

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chausseegefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28. April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. von Motz.

* * *

Bei Vollziehung des vorstehenden Chausseegeld-Tarifs ist von des Königs Majestät zugleich bestimmt: „daß derselbe innerhalb vier Monaten, vom Tage seiner „Publikation an gerechnet, nicht allein auf sämmtlichen Staats-Chausseen, sondern „auch bei andern Staats-Kommunikations-Anlagen, wo die Abgaben nach Maaßgabe des bisherigen Chausseegeld-Tarifs entrichtet worden sind, zur Anwendung „gebracht werden soll." Dieser Bestimmung gemäß ist angeordnet: daß nach dem vorstehenden Tarif überall vom 1. Oktober d. J. an verfahren und das Chausseegeld erhoben werden soll. Berlin, den 15. Mai 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

von Schuckmann. von Motz.

* * *

Potsdam, den 5. Juni 1828.

Vorstehender Chausseegeld-Tarif, nebst Bekanntmachung, wird hierdurch auf Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers vom 15. vor. Mon. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Da die beschränken gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung/Verkäuflichkeit der Ge. St.-Ges. Sammlung 1. Bd. 1. Abth. Seite 1. Ausgabe 1. Bd. 1. Abth. Seite 1. Ausgabe 1. Bd. 1. Abth. Seite 1. Ausgabe

Verordnungen und Bekanntmachungen von Königl. Regierungen und Behörden.

Nr. 7. Bei der Wahl sind nur diejenigen Personen wählbar, welche in der Provinz Hannover seit drei Jahren ihren Wohnsitz haben und welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl ist eine geheime. Jeder Wahlberechtigte hat einen Stimmzettel zu benutzen, welcher ihm vor der Wahl durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder durch einen Beauftragten desselben zugestellt wird. Der Stimmzettel muß weiß sein und darf keine Aufschrift oder Bemerkung enthalten. Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, welche er wählen will, deutlich zu schreiben. Er darf nicht mehr Namen schreiben, als Abgeordnete zu wählen sind. Ist die Zahl der geschriebenen Namen größer, so sind die Stimmzettel ungültig. Sind weniger Namen geschrieben, so ist der Stimmzettel gültig, aber nur für die geschriebenen Namen. Der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel zusammen und übergiebt ihn dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder einem Beauftragten desselben. Dieser legt den Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne.

Wahlberechtigt ist jeder Preußische Staatsangehörige, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, seit einem Jahre in der Provinz Hannover seinen Wohnsitz hat und nicht von der Wahl ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen sind:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder in Folge gerichtlicher Anordnung in einer Irrenanstalt untergebracht sind;
2. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Untersuchung die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen.

Wahlberechtigt ist ferner

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 28 vom 9. Juli 1870 unter Nr. 2 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 29 vom 16. Juli 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 30 vom 23. Juli 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 31 vom 30. Juli 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 32 vom 6. August 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 33 vom 13. August 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 34 vom 20. August 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 35 vom 27. August 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 36 vom 3. September 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 37 vom 10. September 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 38 vom 17. September 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 39 vom 24. September 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 40 vom 1. Oktober 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 41 vom 8. Oktober 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 42 vom 15. Oktober 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 43 vom 22. Oktober 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 44 vom 29. Oktober 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 45 vom 5. November 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 46 vom 12. November 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 47 vom 19. November 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 48 vom 26. November 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 49 vom 3. Dezember 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 50 vom 10. Dezember 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 51 vom 17. Dezember 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 52 vom 24. Dezember 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 53 vom 31. Dezember 1870 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 54 vom 7. Januar 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 55 vom 14. Januar 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 56 vom 21. Januar 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 57 vom 28. Januar 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 58 vom 4. Februar 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 59 vom 11. Februar 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 60 vom 18. Februar 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 61 vom 25. Februar 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 62 vom 4. März 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 63 vom 11. März 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 64 vom 18. März 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 65 vom 25. März 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 66 vom 1. April 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 67 vom 8. April 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 68 vom 15. April 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 69 vom 22. April 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 70 vom 29. April 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 71 vom 6. Mai 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 72 vom 13. Mai 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 73 vom 20. Mai 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 74 vom 27. Mai 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 75 vom 3. Juni 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 76 vom 10. Juni 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 77 vom 17. Juni 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 78 vom 24. Juni 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 79 vom 1. Juli 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 80 vom 8. Juli 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869 die Errichtung einer Gasanstalt in Ansbach, Stadt, öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt Mittelfranken enthält in seiner Nummer 81 vom 15. Juli 1871 unter Nr. 1 folgende Bekanntmachung: Nachdem der Gemeinderath Ansbach, Stadt, in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. mit 16 gegen 4 Stimmen beschlossen hat, die Errichtung einer Gasanstalt durch Privatunternehmer zu gestatten, und nachdem der Magistrat Ansbach, Stadt, mit Beschluß vom 1. Juli d. J. diesem Beschlusse beigetreten ist, wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869

§ 4. Schluß der Hauptaufgabe. Nachdem, **die soll verlaufen** die Hauptaufgabe **und** die Nebenaufgabe **und** die Zwischenaufgabe **und** die Zwischenaufgabe **und** die Zwisch

Extra-Blatt

zum

24sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Wir beabsichtigen, den Transport des nach der hiesigen Königl. Eisengießerei und nach der Königl. Kalkbrennerei zu Rüdersdorf bestimmten Bedarfs an Torf, von der Pieskower Torfgräberei unweit Lieberose nach bestimmten, im Laufe von drei Jahren unabänderlichen Frachtsätzen vom Frühjahr 1829 ab zu verdingen, und demjenigen in Entreprise zu überlassen, welcher dafür die billigsten Forderungen macht, solche aber auch mit einer genügenden Kaution sicher stellen kann. Unternehmungsfähigen Schiffern machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß die desfallsigen näheren Bedingungen in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46) und bei der Königl. Torf-Faktorei zu Pieskow niedergelegt sind, wo sie solche einsehen können, um demnächst ihre Forderungen in einem versiegelten Schreiben spätestens bis zum 1. Juli d. J. an uns einzureichen, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen von ihnen der Kontrakt werde abgeschlossen werden, welcher neben einer hinlänglichen Kaution die für uns vortheilhaftesten Bedingungen stellt.

Berlin, den 31. März 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Von den Beständen des Königl. Haupt-Eisenmagazins Stettin sollen die nachstehend genannten Waaren öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

I. Am 26. Juni d. J., Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr,

a. 6 bis 700 Ringe Eisendrath, in Ringen von 5 bis 10 Pfund,
b. 17 Kisten verzinnte inländische Bleche in verschiedenen Sorten,
c. 40 bis 50 Stück eiserne Topfdeckel,
d. 40 Zentner verschiedene Sorten inländischen und ausländischen Stahls,
e. 6 Stück auf der hiesigen Königl. Eisengießerei gefertigte Büsten,
f. 7 bis 800 Stück emaillirte Kochgeschirre, und zwar: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Schmorgrapen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Eierkuchenpfannen, Leimtiegel, Spucknäpfe u. s. w.

II. Am 27. Juni d. J., in den ad 1 genannten Stunden,

a. 900 bis 1000 Zentner Grapen, in verschiedenen Sorten von 2 Pfund bis 157 Pfund Gewicht pro Stück,
b. 90 bis 100 Zentner verschiedene Gußwaaren, als: große Mörser, von mehr und minder bedeutendem Gewicht, Ofen, Kessel von 34 Pfund bis 14 Zentner Gewicht pro Stück ꝛc.,
c. 3 bis 400 Zentner Gußwaaren, in Gewicht von 7 Pfund bis 3 Zentner pro Stück.

III. Am 28. Juni d. J., in den sub 1 genannten Stunden,

a. 50 bis 60 Zentner verschiedene kleinere Gußwaarenstücke, als: Platten, Preßplatten, Schließgrapen, Töpfe, Ofenblasen ꝛc.,
b. 3 bis 4000 Stück kleine Mörser von 5 bis 6 Pfund Gewicht pro Stück,
c. 1 Schiffskambuse, 14 Stück Waagebalken, 7 Stück Ambosse u. s. w.,
d. circa 400 Stück rohe Kochgeschirre, als: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Eierkuchenpfannen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Leimtiegel u. s. w.

Der öffentliche Verkauf der vorstehend genannten Waaren wird im Lokale des Königl. Haupt-Eisenmagazins zu Stettin abgehalten, woselbst auch Kaufliebhaber dieselben vom 23. Juni d. J. an täglich in Augenschein nehmen können. Die erkauften Gegenstände müssen im Termine sofort baar bezahlt, und spätestens bis zum 3. Juli d. J., bei Verlust des Kaufgeldes, in Empfang genommen und aus den Niederlage-Räumen geschafft werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbrief.

* Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Karl Chemnitz hat Gelegenheit gefunden, am heutigen Tage aus hiesiger Citadelle zu entweichen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 4. Juni 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Der rc. Chemnitz ist aus Berlin gebürtig, 26¾ Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, evangelischer Religion, Chirurgus, hat braune Haare, freie und gewölbte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, braunen Stutzbart, blasse Gesichtsfarbe, langes Gesicht, ist von schlanker Statur und spricht den Berliner Dialekt. Bekleidet war derselbe nur mit grauleinenen Hosen, einem Hemde, kurzen Stiefeln und ohne Kopfbedeckung.

---

* Der pensionirte Grenzaufseher Johann Christian Steuer aus Zeckeritz, 47 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat den für sich und seine Ehefrau Apollonie geb. Günther, 37 Jahr alt, am 4. Dezember 1827 vom Stadtrath zu Torgau ausgefertigten, und am 13. d. M. hier zur Reise nach Zahna visirten Paß, auf dem Wege von hier nach Dippmannsdorf verloren.

Dem rc. Steuer ist ein anderweitiger Paß heute ertheilt worden, und wird der verlorne Paß zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt.

Brück, am 14. Mai 1828.

Der Magistrat.

---

* Der Wassermüller-Geselle August Gabriel Oestereich, aus Flöe bei Chemnitz gebürtig, hat den ihm vom Königl. Rent- und Polizei-Amte zu Fürstenwalde unterm 13. März d. J., auf 6 Monate gültig ausgestellten Paß, welcher hier am 20. ej. zur Reise nach Landsberg a. d. W. zuletzt visirt worden ist, angeblich auf dem Wege zwischen Stargard in Pommern und dem Dorfe Wittgow am 5. d. M. verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der Paß quaest. hiermit für ungültig erklärt.

Verlau, den 20. Mai 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Oestereich ist evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, regelmäßigen Mund, unvollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

---

* Ein Regenschirm mit baumwollenem Bezuge ist hier von einem entwichenen Verdächtigen zurückgelassen worden. Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, sehe ich der Benachrichtigung von demjenigen, der sich als Eigenthümer dieses Schirmes auszuweisen vermag, binnen 14 Tagen entgegen.

Potsdam, den 30. Mai 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fleschc.

Auf den Antrag der Wittwe Schlüter und deren Tochter Sophie Schlüter zu Düpoer-Mühle, ist die dem Mühlenmeister Schulz zu Bullendorf bei Pritzwalk gehörige, daselbst belegene Mahl-Wassermühle, nebst dabei befindlichem Wohngebäude, Stall und Scheune, so wie dessen ebendaselbst gelegene Bockwindmühle, welche sämmtliche Pertinenzien, nach der davon aufgenommenen Taxe, und zwar

a) die erstere zu 860 Thl. 18 Sgr. 6⅔ Pf.,
b) die letztere aber zu 588 Thl. 23 Sgr. 9 Pf.

gewürdiget sind, Schuldenhalber sub hasta gestellet, und sollen in den auf

den 17. April, 15. Mai und 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letzte aber in der Gerichtsstube in Bullendorff abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden; wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermine, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Taxe, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine, oder

in demselben, ihre Ansprüche an die erwähnten Grundstücke geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer der Grundstücke nicht beachtet werden können. Pritzwalk, den 17. März 1828.

Die v. Quitzowschen Gerichte zu Bullendorff.
Litzmann.

Der zum Nachlasse des im Dorfe Tüchen, Ostprignitzschen Kreises, verstorbenen Bauers Hans Joachim Dietrich Meyer gehörige, daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 11 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 1503 Thl. 20 Sgr. gewürdigte Freibauerhof, ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und soll in den auf

den 17. April, 15. Mai u. 19. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letztere aber auf dem Hofe in Tüchen abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermin, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe des Hofes, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine, oder in demselben, ihre Ansprüche an den erwähnten Bauerhof geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks, nicht beachtet werden können.

Pritzwalk, den 13. März 1828.

Die von Wartenbergschen Gerichte zu
Luggendorff. Litzmann.

Es soll das dem Herrn Johann Daniel Kretschmar erb- und eigenthümlich zugehörige, in Dahme zwischen dem dasigen Schlosse und der Stadtkirche gelegene, in Erbe verwandelte, und auf 22345 Thlr. veranschlagte Freigut sammt Zubehör, dem Antrage des Besitzers gemäß, von uns auf den

25. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, freiwillig feilgeboten, und der deshalb anberaumte Termin in der Wohnung des Besitzers abgehalten werden. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist zugleich zu bemerken, daß darin, dafern nicht besondere vorkommende Umstände es verhindern, das Grundstück sammt Zubehör unfehlbar dem Meistbietenden, welcher sich aber zum Besitze eines dergleichen Grundstücks zu legitimiren hat, zugeschlagen, und nachher auf die etwa nachkommenden höhern Gebote weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Dahme, den 31. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die den Hahnschen Erben zugehörige, bei dem Dorfe Bötzow im Osthavelländischen Kreise, 1 Meile von Oranienburg, 2 Meilen von Spandow und 3 Meilen von Berlin belegene Bockwindmühle, nebst einem Wohnhause, worin sich eine Grützmühle befindet, mehreren Wirthschaftsgebäuden, einem Garten, einer Wiese von circa 8 Morgen, der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, einige Schweine und 4 Stück Zuchtgänse, und der Berechtigung zum freien Bau- und Reparaturholz gegen Bezahlung des Stamm- und Pflanzgeldes, von welchem Etablissement ein, im Wege der Mahlzwangs-Entschädigungs-Regulirung von 85 Thlr. auf 25 Thlr. herunter gesetzter Kanon entrichtet wird, und das gerichtlich auf 1480 Thlr. abgeschätzt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 21. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, an Gerichtsstelle in Bötzow angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxe und die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können.

Spandow, den 26. Mai 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Bötzow.

Zur meistbietenden Verpachtung der Pfartgrundstücke zu Dabergotz steht ein Termin auf

den 28. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer an, zu welchem zahlungsfähige Erbpachtslustige eingeladen werden, und nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam den Zuschlag zu erwarten haben. Die Bedingungen sollen im Termine eröffnet werden, und ist der

Herr Prediger Willfahrt zu Dabergotz bereit, nicht nur die völlig separirten Pfarrgrundstücke, sondern auch die Bedingungen anzuweisen und resp. vorzuzeigen.

Alt-Ruppin, den 2. Juni 1828.

Königli. Preuß. Justizamt.

Das im Ober-Barnimschen Kreise, 5 Meilen von Berlin belegene Rittergut Garzau, soll im Wege einer öffentlichen Verpachtung auf drei hintereinander folgende Jahre von Johannis d. J. ab verpachtet werden, und da ich hierzu einen Licitations-Termin auf den 1. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Garzau angesetzt habe, so lade ich die Pachtlustigen vor, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und sich zugleich über ihre Qualifikation und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Alt-Landsberg, den 1. Juni 1828.

Vigore Commissionis. Adolphi.

Veränderungshalber sollen bei dem Unterzeichneten auf dem Gute Leddin bei Wusterhausen an der Dosse

45 Stück Kühe, 1 Oldenburger Bulle,
12 Stück Ochsen,
6 Stück ein- und einhalbjährige Kälber,
12 Stück Schweine verschiedener Größe,
400 Stück veredelte Schaafe und mehrere Lämmer,
8 Stück Pferde und 3 Gestütfohlen,
das sämmtliche Federvieh, als: Tauben, Hühner, Enten, Gänse und Puten,
das vorhandene Ackergeräth, Wagen, Hacken, Pflüge, hölzerne und eiserne Eggen, das Melkengeräth, so wie auch verschiedene Haus-, Hof- und Küchengeräthschaften,

am 20. und 21. Juni d. J., jedesmal Vormittags 8 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und lade ich Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß mit dem Verkaufe des Haus- und Ackergeräths der Anfang gemacht werden wird.

Leddin, den 28. Mai 1828.

Der Amtmann Schmidt.

Ich beabsichtige den Verkauf eines mir zugehörenden, dicht bei der Stadt belegenen, zum Anbau kleiner oder größerer Etablissements vollkommen geeigneten, sehr guten und tragbaren Ackerstücks in mehreren Parzellen.

Um die Erwerbung zum Behuf des Aufbaues zu erleichtern, soll es von den Erwerbern abhangen, ob sie ein Grundstück im reinen Kauf, oder mit sehr geringem Angelde in ablöslicher Erbpacht kaufen wollen, auch haben sie die Wahl in Absicht der Größe der Parzelle, doch würde die kleinste nicht unter 1 bis 2 Morgen sein können.

Gewerbtreibende jeder Art und Handarbeiter können wegen der hierher gehenden Schiffahrt, wegen der Nähe der großen Königl. Forsten und einer bedeutenden Ziegelei, auf stete Beschäftigung rechnen.

Kaufliebhaber können sich täglich bei mir melden, und jeder möglichen Erleichterung des Erwerbes gewiß sein.

Alt-Ruppin, im Mai 1828.

Der Stuhlmachermeister Möhring.

Ein Haus in der lebhaftesten Gegend und an einem freien Platze hierselbst belegen, bestehend aus 15 Stuben, 3 Küchen, Keller, Stallung zu 6 Pferden, nebst Hofraum, Heuboden und Holzställen, soll unter sehr annehmlichen Bedingungen Veränderungshalber billig verkauft werden. Das Nähere bei dem Justiz-Kommissarius Herrn Sello, Schock- und Brandenburger-Straßen-Ecke Nr. 15.

Mein allhier in der Potsdamer Straße belegenes, im verwichenen Jahre neu erbautes, massives Wohnhaus, von einer Etage hoch, worin vier Stuben, vier Kammern, eine Küche und Keller belegen, nebst dem dabei befindlichen Hofraum und Garten, bin ich gewilligt, mit dem Bemerken, daß das Grundstück von allen Abgaben frei, aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche ich Kauflustige, sich bis zum 30. d. M. deshalb an mich zu wenden.

Königs-Wusterhausen, den 3. Juni 1828.

Der Zimmergesell Groskopff.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich ein Kommissions-Bureau hierselbst etablirt habe, und daß ich auch befugt bin, Auktionen abzuhalten. Ich bitte, mich mit Aufträgen, von auswärts jeder Art in portofreien Briefen, zu beehren, und werde stets bemühet sein, jeden Auftrag pünktlich auszuführen. Potsdam, den 8. Juni 1828.

J. H. Eltze, Schwerdtfegerstraße Nr. 8.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 20. Juni 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Juni 1828.

Nr. 93. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Mai 1828. I. 413. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weißen	1 Thaler	21 Sgr.	9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	13 Sgr.	11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	1 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	— Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	27 Sgr.	3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	17 Sgr.	8 Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.,
8) für das Schock Stroh	7 Thaler	23 Sgr.	8 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete		5 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Mai 1828.

Nr. 94. Berechnung der Kommunalbeiträge. C. I. in pl. 232. Mai.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen kommt

1) da die Abzüge zum Pensionsfonds der Staatsdiener von dem Königl. Staats-Ministerio als eine wirkliche Verminderung der Besoldung angesehen sind, nur die nach Abzug dieser Beiträge übrig bleibende Summe, bei den von den Staatsdienern zu den Kommunallasten zu leistenden Beiträgen zur Berechnung. Dagegen kann

2) hierbei auf den Abzug für das Goldagio keine Rücksicht genommen werden, da dieser Abzug keine Verminderung der Besoldung, nach Kourant berechnet, bewirkt. Eben so wenig können

3) die Kommunalbeiträge wegen der etwa zu zahlenden Wittwenkassen-Beiträge vermindert werden.

Königl. Regierung.

Nr. 95. Generaltabelle der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	28	1	—	26	3	—	22	6
2	Havelberg	1	17	6	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	26	3	—	22	6	—	—	—
3	Luckenwalde	2	—	—	1	23	9	1	25	—	1	17	6	1	2	6	1	2	6	1	2	6	—	28	9	—	—	—
4	Potsdam	1	27	6	1	25	—	1	16	—	1	14	9	1	3	5	1	2	6	1	2	11	1	—	—	—	20	—
5	Prenzlow	1	12	6	1	10	—	1	5	—	—	28	9	—	21	3	—	20	—	—	18	9	—	15	—	—	—	—
6	Rathenow	1	18	9	1	16	3	1	13	9	1	10	—	—	26	3	—	25	—	—	26	3	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin	1	19	11	1	16	8	1	13	1	1	9	8	—	27	1	—	25	1	—	26	3	—	22	—	—	25	—
8	Schwedt	1	15	—	1	12	6	1	12	6	1	7	6	—	26	3	—	23	9	—	21	3	—	20	—	—	—	—
9	Spandow	1	25	—	1	22	6	1	15	—	1	12	6	1	1	3	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6
10	Strausberg	2	—	—	1	22	6	1	15	—	1	12	6	—	27	6	—	25	—	1	—	—	—	27	6	—	26	3
11	Templin	1	17	6	1	17	6	1	10	—	1	10	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	12	6
12	Treuenbrietzen	1	22	6	1	22	6	1	20	5	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	29	10	—	29	10	—	—	—
13	Wittstock	1	17	9	1	17	6	1	10	2	1	7	3	—	27	3	—	25	5	—	25	2	—	23	10	—	17	3
14	Wriezen an der Oder	1	13	—	1	9	—	1	8	3	1	6	6	—	27	—	—	22	6	—	22	—	—	20	—	—	—	—

Nr. 96. Klassensteuer-Befreiungen. III. D. 73. Juni.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 22. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß der in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 § 2. d. und durch meine Ordre vom 21. März 1822 den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einen Monat eintreten soll, und überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. Berlin, den 3. Mai 1828. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

Potsdam, den 5. Juni 1828.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. v. M., wegen Befreiung der zur Landwehrübung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner von Entrichtung der Klassensteuer während der Dauer der Uebungszeit, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, Domainen und Forsten.

Wahrheit
Beilage zu den amtlichen Listen der ordentlichen Reichstagswahl

Laufende Nummer	Name und Vorname	Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Kreis	Gemeinde	Ortsteil	Straße	Hausnummer	Wohnung	Bemerkungen
1	Bauer, Hans	Landwirt	1892	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	12	1	
2	Bauer, Maria	Hausfrau	1894	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	12	1	
3	Bauer, Johann	Landwirt	1921	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	12	1	
4	Bauer, Elisabeth	Hausfrau	1923	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	12	1	
5	Bauer, Peter	Landwirt	1895	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	14	1	
6	Bauer, Anna	Hausfrau	1897	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	14	1	
7	Bauer, Peter	Landwirt	1924	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	14	1	
8	Bauer, Gertrud	Hausfrau	1926	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	14	1	
9	Bauer, Heinrich	Landwirt	1898	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	16	1	
10	Bauer, Wilhelmine	Hausfrau	1900	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	16	1	
11	Bauer, Heinrich	Landwirt	1927	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	16	1	
12	Bauer, Ursula	Hausfrau	1929	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	16	1	
13	Bauer, Wilhelm	Landwirt	1901	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	18	1	
14	Bauer, Margarete	Hausfrau	1903	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	18	1	
15	Bauer, Wilhelm	Landwirt	1930	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	18	1	
16	Bauer, Christine	Hausfrau	1932	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	18	1	
17	Bauer, Friedrich	Landwirt	1904	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	20	1	
18	Bauer, Luise	Hausfrau	1906	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	20	1	
19	Bauer, Friedrich	Landwirt	1933	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	20	1	
20	Bauer, Hildegard	Hausfrau	1935	Lindenhof	Ostkreis	Lindenhof	Lindenhof	Dorfstraße	20	1	

Diese Beilage enthält die Namen der in der Gemeinde Lindenhof, Ortsteil Lindenhof, wohnhaften Personen, welche in Band VII, Blatt 214 der Wählerliste des Kreises Ostkreis eingetragen sind. Sie ist Bestandteil der amtlichen Listen der ordentlichen Reichstagswahl vom 14. September 1930 und wird mit diesen zusammen öffentlich ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen sind binnen der Einspruchsfrist nach § 27 der Reichswahlordnung vom 30. April 1924 (RGBl. I S. 159) in der Fassung vom 12. Juli 1930 (RGBl. I S. 307) beim Gemeindevorsteher einzulegen.

Lindenhof, den 1. August 1930

Der Gemeindevorsteher
Hermann Lindenhofer

versehen. Diese Sammlung vertritt die Stelle der bisherigen Steckbrief-Register der Gendarmerie, welche sonach ganz wegfallen. Doch sind zur Vermeidung einer nachtheiligen Lücke die wichtigeren, noch zu beachtenden Steckbriefe aus dem Steckbriefbuch jedes Gendarmen, nach näherer Bestimmung der Polizei-Dienstbehörden, durch Umschreibung in die neue Sammlung als Bestand aufzunehmen.

2) Jede Behörde, welche einen Steckbrief auszufertigen hat, sorgt für dessen Verbreitung durch sofortige Mittheilung eines ausgefüllten Blanquets obiger Art an die in demselben Kreise stationirten Gendarmen und an den Bezirksoffizier, welcher letztere sodann mittelst Ausfüllung mehrerer Blanquets die weitere Mittheilung, sowohl an die ihm untergebenen Wachtmeister, als an die andern Gendarmerie-Offiziere des ganzen Regierungsbezirks für deren Wachtmeister bewirkt, worauf durch die betreffenden Wachtmeister sämmtliche übrigen Gendarmen im Regierungsbezirk den Steckbrief erhalten. Gleichzeitig hat die Behörde, welche den Steckbrief erläßt, denselben an die hiesige Amtsblatts-Redaktion, wie bisher, zur Aufnahme ins nächste Extrablatt einzusenden; und da auf diesem Wege manche Steckbriefe noch früher, als durch vorbestimmte stufenmäßige Vertheilung an die Gendarmen auf entlegenen Stationen gelangen können, so haben die Polizei-Dienstbehörden ferner den bei ihnen stationirten Gendarmen von den in den Amtsblättern befindlichen Steckbriefs-Nachrichten ohne Verzug Kenntniß zu geben, um die Verfolgten keinen Vorsprung gewinnen zu lassen.

3) Die Gendarmen haben übrigens die Steckbriefe anderer Regierungs-Departements, oder des Auslandes, nur in so weit zu ihren Sammlungen zu nehmen, als sie dazu von ihren vorgesetzten Dienstbehörden in einzelnen, durch Amtsblätter, durch die Merkerschen Mittheilungen, oder auf direktem Wege zu deren Kenntniß gelangten, zur Mittheilung an die Gendarmen geeignet erscheinenden besondern Fällen speziell angewiesen werden mögten. In welchen Fällen eine solche Mittheilung der Steckbriefe anderer Departements, oder des Auslandes eintreten solle, wird dem Ermessen jener Behörden überlassen, Letzteren jedoch empfohlen, dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Zahl der den Gendarmen einzuhändigenden Steckbriefe nicht über die Gebühr und zur Unterdrückung einer allgemeinen Uebersicht vervielfältigt, aber auch nicht ängstlich vermindert werde.

4) Die schon bisher bestandene Vorschrift, daß jede Behörde die erfolgte Verhaftnehmung eines von ihr mit Steckbriefen Verfolgten durch die öffentlichen Blätter bekannt machen soll, wird mit dem Beifügen erneuert, daß die Erledigung eines solchen Steckbriefs stets durch die nämlichen öffentlichen Blätter, in welchen derselbe abgedruckt worden, bekannt gemacht werden soll. Auch wird den Polizei-Dienstbehörden hiermit zur Pflicht gemacht, alle durch die Amtsblätter, durch die Merkerschen Mittheilungen oder auf direktem Wege zu ihrer Kenntniß gekommenen Erledigungen, Hinsichts der von den Gendarmen zu ihren Sammlungen genommenen Steckbriefe, sogleich den dort stationirten Gendarmen bekannt zu machen, damit diese danach, sowohl in den ihren Samm-

langen vorgeschriebenen Vorzeichnissen, als auf den Gesichtskreis schließ des Lehrlings meinen können.

6) Wie in gegenwärtiger Prüfungsordnung vorgeschriebene Ordnung klingt mit dem 1. Juli des Jahres, in welchem die Lehrlingsschulen von den Lehrlingen werden angewiesen, sich hiernach einrichtig zu verhalten. An die Herren Obrigen der Gesellschaften wird das Ansuchen an den Schein von dem vorgelegten Herrn Vorgesetzter erlassen werden, so wie auch das Königl. Ministeriumgeschäft erhalten haben, die hierüber eingegangenen Anfragen schreiben angewiesen. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Siebe Seite.)

Siegelbrief.

Zum
Zeichen
Zeichen
Zeichen
Zeichen
Zeichen
Zeichen
Zeichen
Zeichen
Zeichen
Zeichen

Siegelbrief.

Siegelbrief.

Siegelbrief.

Siegelbrief.

Siegelbrief.

Siegelbrief.

Siegelbrief.

Siegelbrief.

Siegelbrief.

Siegelbrief.

(Siehe Seite.)

Signalement.

Geburtsort
Vaterland
preußischer Nationalität
Religion
Stand, Gewerbe
Größe, Fuß Zoll.
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesichtsfarbe
Gesichtsbildung
Statur

Besondere Kennzeichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Konsistorial der Provinz Brandenburg.

M a r k t 1 g

von den Königl. Schullehrer-Seminarien zu Neu-Zelle. Nr. 6.

Zur Nachricht für Interessen, welche sich für Söhne eines Pfarrgeschäftes für Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminarium zu Neu-Zelle wünschen, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Das Schullehrer-Seminarium zu Neu-Zelle steht unter der Oberaufsicht der Königl. Hochlöbl. Königl. der Provinz Brandenburg, an welcher sie auf die Zeit ihrer Anwesenheit Königl. namentlich auch die Gesetze und Anordnungen, zu richten sind.

§ 2. Der Zweck der Anstalt ist Lehrer für Volksschulen, zunächst in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder, sowohl theoretisch als praktisch zu bilden. Die Zahl der Zöglinge ist auf neunzig, die Dauer der Bildungszeit auf drei Jahre bestimmt, so daß jährlich zu Michaelis dreißig Zöglinge nach vorangegangener Prüfung entlassen und eben so viele wieder aufgenommen werden.

§ 3. Sämmtliche Zöglinge sind verpflichtet, in der Anstalt zu wohnen und an der gemeinschaftlichen Beköstigung Theil zu nehmen, überhaupt nach der eingeführten Ordnung des Hauses sich zu achten, und den Weisungen des Direktors und der Lehrer willige Folge zu leisten.

§ 4. Unterricht und ärztliche Behandlung genießen sämmtliche Zöglinge frei; für Wohnung, Beköstigung, Licht und Heizung wird ein jährliches Kostgeld von funfzig Thalern entrichtet; für Kleidung, Wäsche, Unterrichtsmittel und Arzenei hat jeder Zögling noch außerdem aus eigenen Mitteln zu sorgen; auch hat jeder bei seinem Eintritt in die Anstalt sein Bett und ein Behältniß zur Aufbewahrung seiner Wäsche mitzubringen. Bettgestelle, Bücherschränke, Tische und Stühle werden von der Anstalt erhalten.

§ 5. Die Mittel der Anstalt erlauben zwar, einigen Zöglingen das Kostgeld ganz oder zum Theil zu erlassen; verhältnißmäßig können jedoch nur wenige an dieser Begünstigung Theil nehmen, und zwar nur diejenigen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und gute Anlagen für das Schulfach auszeichnen. In der Regel können daher nur diejenigen, welche schon längere Zeit in der Anstalt sind, bei der jährlich zu Michaelis stattfindenden Vertheilung dieser Wohlthat berücksichtigt werden.

§ 6. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1) daß der Aufzunehmende evangelischen Glaubens und im Lande geboren sei; Bewerber, deren Wohnort im Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder liegt, werden bei der Aufnahme besonders berücksichtigt;
2) daß er das siebenzehnte Lebensjahr vollendet habe;
3) daß er körperlich gesund und daher nicht blos frei von entstellenden Gebrechen und chronischen oder von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Krankheiten sei, sondern auch ein gesundes Auge und Ohr, gut ausgebildete Sprachwerkzeuge und eine gesunde Brust habe;
4) daß er von unbescholtenen Sitten sei und diejenigen sittlichen Eigenschaften besitze, welche zu seegensreicher Führung des Schulamtes erforderlich sei, namentlich Ordnungsliebe, Bescheidenheit, Freundlichkeit und Liebe zu den Kindern;
5) daß er bereits diejenigen Vorkenntnisse sich erworben habe, welche zur Benutzung des Seminar-Unterrichts erforderlich sind. Dahin gehört:
   a) daß er fähig sei, sich in der Muttersprache rein und ohne grobe Fehler sowohl schriftlich als mündlich auszudrücken, auch mit der Grammatik der deutschen Sprache so weit bekannt sei, um jedes Wort in die gehörige Wörterklasse ordnen, die beugungsfähigen Wörter richtig beugen und über den Gebrauch des dritten und vierten Falles bei Zeitwörtern sowohl, als bei Verhältnißwörtern Rechenschaft geben zu können;

b) daß er rein und mit angemessenem Ausdruck lese, und sich eine gute Handschrift angeeignet habe;

c) daß er mit der biblischen Geschichte, mit dem Inhalt der heiligen Schrift, mit dem kleinen lutherischen Katechismus und überhaupt mit den wesentlichen Lehren des Christenthums hinreichend bekannt sei;

d) daß er wenigstens die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe sowohl im Kopf, als auf der Tafel mit Fertigkeit und genügender Klarheit zu behandeln wisse;

e) daß er eine für den Gesang geeignete Stimme, einige Uebung im Treffen der Töne und überhaupt Anlagen für Musik habe, auch irgend ein Instrument, besonders Klavier, Orgel oder Violine spiele. Auf die musikalische Vorbildung der Bewerber wird besonders Rücksicht genommen.

Diejenigen Bewerber, welchen einige oder mehrere der obigen Erfordernisse ganz abgehen, werden wohl thun, von ihrem Gesuch um Aufnahme abzustehen, da dasselbe entweder unberücksichtigt bleiben muß, oder doch ihre Anstellung als Lehrer Schwierigkeiten finden möchte.

§ 7. Mit dem Gesuch um Aufnahme sind einzureichen:

1) ein von dem Aufzunehmenden selbst abgefaßter und geschriebener Lebenslauf, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen desselben besonders der Gang darzustellen ist, den seine Bildung bisher genommen hat, zu einer vorläufigen Beurtheilung seiner Aufnahmefähigkeit,

2) der Taufschein des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Konfession hervorgehen muß,

3) ein ärztliches Zeugniß, daß der Aufzunehmende (nach § 6 Nr. 3) körperlich gesund sei, auch entweder die natürlichen oder die Schußblattern gehabt habe,

4) das Schulzeugniß des Aufzunehmenden, welches sich über dessen Fähigkeiten, Fleiß, Fortschritte und Anlagen für den Lehrerberuf bestimmt ausspricht,

5) ein Zeugniß über dessen bisherigen Lebenswandel, welches jeden Falles von einer amtlichen Person, am schicklichsten von dem Beichtvater des Aufzunehmenden, auszustellen ist.

Zugleich ist bestimmt anzugeben, wie viel der Aufzunehmende an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande ist, und, falls derselbe auf Unterstützung aus den Mitteln der Anstalt Anspruch macht, eine Bescheinigung der Vermögensumstände des Aufzunehmenden oder seiner Aeltern beizubringen.

§ 8. Diejenigen Bewerber, deren Aufnahmefähigkeit durch die obigen Zeugnisse vorläufig bescheinigt ist, werden auf ein Dekret des Königl. Schul-Kollegii in die von dem Direktor zu führende Anwartschaftsliste eingetragen, und in der Regel zwei Monate vor Michaelis zur Aufnahmeprüfung einberufen, daher auf diejenigen, deren Meldung nicht wenigstens drei Monate vor Michaelis eingeht, keine Rücksicht genommen werden kann.

Aus der Zahl der Geprüften werden diejenigen dreißig Anwarter, welche sowohl in sittlicher als wissenschaftlicher Hinsicht als die tüchtigsten erscheinen, zum Eintritt in das Seminarium einberufen; die Sorge für die Schulen und die Jugend des

Kontrolle Leben und ob erwünschte Verhältnisse zu Stande sind. Wenn, wie bei Kindern, Gefahr im Verzuge ist, kann der Vormundschaftsrichter auch ohne Anhörung des Vormundschaftsrates einstweilige Anordnungen treffen, die aber nach drei Monaten ihre Gültigkeit verlieren. Der Rat soll ferner die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten beraten, die sich aus der Erziehung ihrer Kinder ergeben. Er soll auch Vorschläge machen, wenn es sich um die Bestellung eines Vormundes handelt. Er soll ferner Vormünder, Pfleger und Beistände beraten und überwachen. Er soll in allen diese Sachen, auch bei Eltern, wenn sie keine Rente beziehen, Hausbesuche machen. Er soll Berichte erstatten, wenn es sich um Entlassung eines Vormundes handelt

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins sollen am 15. Juli d. J., Vormittag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr bis 6 Uhr, nachstehend genannte Waaren nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

1) 1400 bis 1500 Ringe Eisendrath, von Nr. 1 bis Nr. 27 inkl.,
2) circa 40 Zentner ausländischen Stahl, und zwar Breszian 3 Dupfstahl, Steiermärker 3 Brandstahl, Tannebaum- ꝛc. Stahl u. s. w.,
3) circa 62 Zentner verschiedene Sorten inländischen Stahl,
4) 7 Kisten schwarze XX Bleche,
5) 101 Zentner Chokoladenfarbe.

Der öffentliche Verkauf wird in dem Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins abgehalten, wo die genannten Waaren vom 12. Juli d. J. an in Augenschein genommen werden können. Die erkauften Gegenstände müssen gleich beim Zuschlag baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Von den Beständen des Königl. Haupt-Eisenmagazins Stettin sollen die nachstehend genannten Waaren öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

I. Am 26. Juni d. J., Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr,

a. 6 bis 700 Ringe Eisendrath, in Ringen von 5 bis 10 Pfund,
b. 17 Kisten verzinnte inländische Bleche in verschiedenen Sorten,
c. 40 bis 50 Stück eiserne Topfdeckel,
d. 40 Zentner verschiedene Sorten inländischen und ausländischen Stahls,
e. 6 Stück auf der hiesigen Königl. Eisengießerei gefertigte Büsten,
f. 7 bis 800 Stück emaillirte Kochgeschirre, und zwar: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Schmorgrapen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Eierkuchenpfannen, Leimtiegel, Spucknäpfe u. s. w.

II. Am 27. Juni d. J., in den ad 1 genannten Stunden,

a. 900 bis 1000 Zentner Grapen, in verschiedenen Sorten von 2 Pfund bis 157 Pfund Gewicht pro Stück,
b. 90 bis 100 Zentner verschiedene Gußwaaren, als: große Mörser, von mehr und minder bedeutendem Gewicht, Ofen, Kessel von 34 Pfund bis 14 Zentner Gewicht pro Stück ꝛc.,
c. 3 bis 400 Zentner Gußwaaren, in Gewicht von 7 Pfund bis 3 Zentner pro Stück.

III. Am 28. Juni d. J., in den sub 1 genannten Stunden,

a. 50 bis 60 Zentner verschiedene kleinere Gußwaarenstücke, als: Platten, Preßplatten, Schließgrapen, Töpfe, Ofenblasen ꝛc.,
b. 3 bis 4000 Stück kleine Mörser von 5 bis 6 Pfund Gewicht pro Stück,
c. 1 Schiffskambuse, 14 Stück Waagebalken, 7 Stück Ambosse u. s. w.,
d. circa 400 Stück rohe Kochgeschirre, als: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Eierkuchenpfannen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Leimtiegel u. s. w.

Der öffentliche Verkauf der vorstehend genannten Waaren wird im Lokale des Königl. Haupt-Eisenmagazins zu Stettin abgehalten, woselbst auch Kaufliebhaber dieselben vom 23. Juni d. J. an täglich in Augenschein nehmen können. Die erkauften Gegenstände müssen im Termine sofort baar bezahlt, und spätestens bis zum 3. Juli d. J., bei Verlust des Kaufgeldes, in Empfang genommen und aus den Niederlage-Räumen geschafft werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Die Gründung der Bank ist erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. Juni 1924 und Eintragung in das Handelsregister vom 15. Juli 1924.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art.

Grundkapital: 10 000 000 Goldmark, eingeteilt in 10 000 Aktien zu je 1000 Goldmark.

Vorstand: Direktor Dr. Hans Bernhard, Direktor Dr. Ernst Bernhard,

und Schwefelsäure. Es ist ihr Alkalien und Kupferoxyd und in Salzsäure und Salpetersäure leicht löslich.

Die Verbindungen der Cyanursäure sind nur wenig untersucht. Sie sind meist schwer löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Silberoxyd, $C_3N_3O_3Ag_3$, ist ein weisses, in Wasser unlösliches Pulver.

Cyanursaures Kupferoxyd, $C_3N_3O_3Cu_3$, ist ein grünes, in Wasser unlösliches Pulver.

Cyanursaures Bleioxyd, $C_3N_3O_3Pb_3$, ist ein weisses, in Wasser unlösliches Pulver.

Cyanursaures Quecksilberoxyd, $C_3N_3O_3Hg_3$, ist ein weisses, in Wasser unlösliches Pulver.

Cyanursaures Ammoniak, $C_3N_3O_3(NH_4)_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Kali, $C_3N_3O_3K_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Natron, $C_3N_3O_3Na_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Magnesia, $C_3N_3O_3Mg_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Kalkerde, $C_3N_3O_3Ca_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Baryterde, $C_3N_3O_3Ba_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Strontianerde, $C_3N_3O_3Sr_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Thonerde, $C_3N_3O_3Al_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Eisenoxyd, $C_3N_3O_3Fe_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Zinkoxyd, $C_3N_3O_3Zn_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Kobaltoxyd, $C_3N_3O_3Co_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Nickeloxyd, $C_3N_3O_3Ni_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Manganoxyd, $C_3N_3O_3Mn_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Uranoxyd, $C_3N_3O_3U_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Cerioxyd, $C_3N_3O_3Ce_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Lanthanoxyd, $C_3N_3O_3La_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Didymoxyd, $C_3N_3O_3Di_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Yttroxyd, $C_3N_3O_3Y_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Erbinoxyd, $C_3N_3O_3Er_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Terbinoxyd, $C_3N_3O_3Tb_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Zirkonoxyd, $C_3N_3O_3Zr_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Thoroxyd, $C_3N_3O_3Th_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Molybdänoxyd, $C_3N_3O_3Mo_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Wolframoxyd, $C_3N_3O_3W_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Vanadinoxyd, $C_3N_3O_3V_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Tantaloxyd, $C_3N_3O_3Ta_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Nioboxyd, $C_3N_3O_3Nb_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Titanoxyd, $C_3N_3O_3Ti_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Zinnoxyd, $C_3N_3O_3Sn_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Bleioxyd, $C_3N_3O_3Pb_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Quecksilberoxyd, $C_3N_3O_3Hg_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Ammoniak, $C_3N_3O_3(NH_4)_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Kali, $C_3N_3O_3K_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Natron, $C_3N_3O_3Na_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Magnesia, $C_3N_3O_3Mg_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Kalkerde, $C_3N_3O_3Ca_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Baryterde, $C_3N_3O_3Ba_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Strontianerde, $C_3N_3O_3Sr_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaure Thonerde, $C_3N_3O_3Al_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Eisenoxyd, $C_3N_3O_3Fe_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Zinkoxyd, $C_3N_3O_3Zn_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Kobaltoxyd, $C_3N_3O_3Co_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Nickeloxyd, $C_3N_3O_3Ni_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Manganoxyd, $C_3N_3O_3Mn_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Uranoxyd, $C_3N_3O_3U_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Cerioxyd, $C_3N_3O_3Ce_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Lanthanoxyd, $C_3N_3O_3La_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Didymoxyd, $C_3N_3O_3Di_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Yttroxyd, $C_3N_3O_3Y_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Erbinoxyd, $C_3N_3O_3Er_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Terbinoxyd, $C_3N_3O_3Tb_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Zirkonoxyd, $C_3N_3O_3Zr_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Thoroxyd, $C_3N_3O_3Th_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Molybdänoxyd, $C_3N_3O_3Mo_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Wolframoxyd, $C_3N_3O_3W_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Vanadinoxyd, $C_3N_3O_3V_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Tantaloxyd, $C_3N_3O_3Ta_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Nioboxyd, $C_3N_3O_3Nb_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Titanoxyd, $C_3N_3O_3Ti_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Cyanursaures Zinnoxyd, $C_3N_3O_3Sn_3$, ist in Wasser leicht löslich und krystallisirbar.

Die Taxe beträgt 2113 Thl., und kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Grünеberg, den 15. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bei den Stiftsgerichten zu Heiligengrabe ist das zu Kollrep bei Kyritz in der Ost-Priegnitz belegene, den Erben des daselbst verstorbenen Bauers und Krügers Schumacher zugehörige, im Hypothekenbuche Vol. I. Nr. 11. Pag. 101 verzeichnete Freibauer- und Freikossäthengut nebst Zubehörungen, mit der gerichtlichen Taxe ad 4397 Thlr. 15 Sgr. 5¼ Pf., Schuldenhalber subhastirt, und stehen die Bietungstermine auf

den 15. April und 19. Juni, Terminus peremtorius aber auf den 25. August 1828, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Heiligengrabe

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und werden dem Meistbietenden, wenn nicht besondere Umstände eintreten, unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen die Grundstücke zugeschlagen werden.

Uebrigens kann man die Taxe in der Wohnung des Richters zu Pritzwalk einsehen.

Pritzwalk, den 26. Januar 1828.

Die Stiftsgerichte zu Heiligengrabe.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Tuchmachermeister Christian Oelgardt allhier zugehörigen, im Vol. I. Fol. 217 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1254 Thlr. 3 Sgr. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf den

5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Sekretair Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Taxe-Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 4. April 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Ansuchen eines hypothekarischen Gläubigers soll das dem Büdner Ernst Ludwig Kerkow gehörige, zu Gersdorff belegene Büdnerhaus nebst Garten, so wie dasselbe Fol. 51 des Hypothekenbuchs verzeichnet ist, in dem von uns auf den

22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

hier in Neustadt-Eberswalde angesetzten Subhastations-Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Grundstück ist nach der jetzt aufgenommenen Taxe auf 1505 Thlr. 5 Sgr. gewürdigt, und kann auf Verlangen Abschrift der Taxe ertheilt werden. Wir fordern die etwanigen Kauflustigen auf, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, und soll hiernächst, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und insbesondere, nachdem sich das Dominium über die Ausübung des Verkaufsrechts erklärt haben wird, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. April 1828.

Gräflich von Schulenburgsches Patrimonialgericht zu Kruge und Gersdorff.

Die der geschiedenen Kolonist Krone, geb. Ziebarth gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, und zu 1217 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 28. Juli und 28. August d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 1. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Wirthschaft zu Wilhelmsaue anstehen, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 10. Mai 1828.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Die den Habnschen Erben zugehörige, bei dem Dorfe Bötzow im Osthavelländischen Kreise, 1 Meile von Oranienburg, 2 Meilen von Spandow und 3 Meilen von Berlin belegene Bockwindmühle, nebst einem Wohnhause, worin sich eine Grützmühle befindet, mehreren Wirthschaftsgebäuden, einem Garten, einer Wiese von circa

...ng der Gesellschaft ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch die Gesellschafter als Liquidatoren, sofern nicht durch Gesellschaftsbeschluß andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie haben das Recht, Grundstücke freihändig zu veräußern und zu belasten. Sie sind berechtigt, Vergleiche zu schließen und Prozesse zu führen. Sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie haben die Bilanz zu ziehen und den Gesellschaftern Rechnung zu legen. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse herbeizuführen. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu vollziehen. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu widerrufen. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu ändern. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu ergänzen. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu beseitigen. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu verwerfen. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu annullieren. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu kassieren. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu aufheben. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu vernichten. Sie haben das Recht, Gesellschaftsbeschlüsse zu zerstören

[illegible] [illegible] [illegible] [

Mr. Hutchinson, Mr. Jeffery and Mr. Wilkinson.

The Secretary read the following Report of the Council:—

The Council have the pleasure to report that the Society is in a satisfactory condition.

The number of Ordinary Members on the roll at the end of the year was 1,000, as compared with 1,001 at the end of 1909. The number of Associates was 1,000, as compared with 1,001 at the end of 1909.

The Council have to record with regret the deaths of the following Members:—

Ordinary Members.

Mr. Thomas Bell, Mr. Thomas Bell, jun., Mr. Thomas Bell, 3rd, Mr. Thomas Bell, 4th, Mr. Thomas Bell, 5th, Mr. Thomas Bell, 6th, Mr. Thomas Bell, 7th, Mr. Thomas Bell, 8th, Mr. Thomas Bell, 9th, Mr. Thomas Bell, 10th, Mr. Thomas Bell, 11th, Mr. Thomas Bell, 12th, Mr. Thomas Bell, 13th, Mr. Thomas Bell, 14th, Mr. Thomas Bell, 15th, Mr. Thomas Bell, 16th, Mr. Thomas Bell, 17th, Mr. Thomas Bell, 18th, Mr. Thomas Bell, 19th, Mr. Thomas Bell, 20th, Mr. Thomas Bell, 21st, Mr. Thomas Bell, 22nd, Mr. Thomas Bell, 23rd, Mr. Thomas Bell, 24th, Mr. Thomas Bell, 25th, Mr. Thomas Bell, 26th, Mr. Thomas Bell, 27th, Mr. Thomas Bell, 28th, Mr. Thomas Bell, 29th, Mr. Thomas Bell, 30th, Mr. Thomas Bell, 31st, Mr. Thomas Bell, 32nd, Mr. Thomas Bell, 33rd, Mr. Thomas Bell, 34th, Mr. Thomas Bell, 35th, Mr. Thomas Bell, 36th, Mr. Thomas Bell, 37th, Mr. Thomas Bell, 38th, Mr. Thomas Bell, 39th, Mr. Thomas Bell, 40th, Mr. Thomas Bell, 41st, Mr. Thomas Bell, 42nd, Mr. Thomas Bell, 43rd, Mr. Thomas Bell, 44th, Mr. Thomas Bell, 45th, Mr. Thomas Bell, 46th, Mr. Thomas Bell, 47th, Mr. Thomas Bell, 48th, Mr. Thomas Bell, 49th, Mr. Thomas Bell, 50th, Mr. Thomas Bell, 51st, Mr. Thomas Bell, 52nd, Mr. Thomas Bell, 53rd, Mr. Thomas Bell, 54th, Mr. Thomas Bell, 55th, Mr. Thomas Bell, 56th, Mr. Thomas Bell, 57th, Mr. Thomas Bell, 58th, Mr. Thomas Bell, 59th, Mr. Thomas Bell, 60th, Mr. Thomas Bell, 61st, Mr. Thomas Bell, 62nd, Mr. Thomas Bell, 63rd, Mr. Thomas Bell, 64th, Mr. Thomas Bell, 65th, Mr. Thomas Bell, 66th, Mr. Thomas Bell, 67th, Mr. Thomas Bell, 68th, Mr. Thomas Bell, 69th, Mr. Thomas Bell, 70th, Mr. Thomas Bell, 71st, Mr. Thomas Bell, 72nd, Mr. Thomas Bell, 73rd, Mr. Thomas Bell, 74th, Mr. Thomas Bell, 75th, Mr. Thomas Bell, 76th, Mr. Thomas Bell, 77th, Mr. Thomas Bell, 78th, Mr. Thomas Bell, 79th, Mr. Thomas Bell, 80th, Mr. Thomas Bell, 81st, Mr. Thomas Bell, 82nd, Mr. Thomas Bell, 83rd, Mr. Thomas Bell, 84th, Mr. Thomas Bell, 85th, Mr. Thomas Bell, 86th, Mr. Thomas Bell, 87th, Mr. Thomas Bell, 88th, Mr. Thomas Bell, 89th, Mr. Thomas Bell, 90th, Mr. Thomas Bell, 91st, Mr. Thomas Bell, 92nd, Mr. Thomas Bell, 93rd, Mr. Thomas Bell, 94th, Mr. Thomas Bell, 95th, Mr. Thomas Bell, 96th, Mr. Thomas Bell, 97th, Mr. Thomas Bell, 98th, Mr. Thomas Bell, 99th, Mr. Thomas Bell, 100th.

Associates.

Mr. Thomas Bell, jun., Mr. Thomas Bell, 3rd, Mr. Thomas Bell, 4th, Mr. Thomas Bell, 5th, Mr. Thomas Bell, 6th, Mr. Thomas Bell, 7th, Mr. Thomas Bell, 8th, Mr. Thomas Bell, 9th, Mr. Thomas Bell, 10th, Mr. Thomas Bell, 11th, Mr. Thomas Bell, 12th, Mr. Thomas Bell, 13th, Mr. Thomas Bell, 14th, Mr. Thomas Bell, 15th, Mr. Thomas Bell, 16th, Mr. Thomas Bell, 17th, Mr. Thomas Bell, 18th, Mr. Thomas Bell, 19th, Mr. Thomas Bell, 20th, Mr. Thomas Bell, 21st, Mr. Thomas Bell, 22nd, Mr. Thomas Bell, 23rd, Mr. Thomas Bell, 24th, Mr. Thomas Bell, 25th, Mr. Thomas Bell, 26th, Mr. Thomas Bell, 27th, Mr. Thomas Bell, 28th, Mr. Thomas Bell, 29th, Mr. Thomas Bell, 30th, Mr. Thomas Bell, 31st, Mr. Thomas Bell, 32nd, Mr. Thomas Bell, 33rd, Mr. Thomas Bell, 34th, Mr. Thomas Bell, 35th, Mr. Thomas Bell, 36th, Mr. Thomas Bell, 37th, Mr. Thomas Bell, 38th, Mr. Thomas Bell, 39th, Mr. Thomas Bell, 40th, Mr. Thomas Bell, 41st, Mr. Thomas Bell, 42nd, Mr. Thomas Bell, 43rd, Mr. Thomas Bell, 44th, Mr. Thomas Bell, 45th, Mr. Thomas Bell, 46th, Mr. Thomas Bell, 47th, Mr. Thomas Bell, 48th, Mr. Thomas Bell, 49th, Mr. Thomas Bell, 50th, Mr. Thomas Bell, 51st, Mr. Thomas Bell, 52nd, Mr. Thomas Bell, 53rd, Mr. Thomas Bell, 54th, Mr. Thomas Bell, 55th, Mr. Thomas Bell, 56th, Mr. Thomas Bell, 57th, Mr. Thomas Bell, 58th, Mr. Thomas Bell, 59th, Mr. Thomas Bell, 60th, Mr. Thomas Bell, 61st, Mr. Thomas Bell, 62nd, Mr. Thomas Bell, 63rd, Mr. Thomas Bell, 64th, Mr. Thomas Bell, 65th, Mr. Thomas Bell, 66th, Mr. Thomas Bell, 67th, Mr. Thomas Bell, 68th, Mr. Thomas Bell, 69th, Mr. Thomas Bell, 70th, Mr. Thomas Bell, 71st, Mr. Thomas Bell, 72nd, Mr. Thomas Bell, 73rd, Mr. Thomas Bell, 74th, Mr. Thomas Bell, 75th, Mr. Thomas Bell, 76th, Mr. Thomas Bell, 77th, Mr. Thomas Bell, 78th, Mr. Thomas Bell, 79th, Mr. Thomas Bell, 80th, Mr. Thomas Bell, 81st, Mr. Thomas Bell, 82nd, Mr. Thomas Bell, 83rd, Mr. Thomas Bell, 84th, Mr. Thomas Bell, 85th, Mr. Thomas Bell, 86th, Mr. Thomas Bell, 87th, Mr. Thomas Bell, 88th, Mr. Thomas Bell, 89th, Mr. Thomas Bell, 90th, Mr. Thomas Bell, 91st, Mr. Thomas Bell, 92nd, Mr. Thomas Bell, 93rd, Mr. Thomas Bell, 94th, Mr. Thomas Bell, 95th, Mr. Thomas Bell, 96th, Mr. Thomas Bell, 97th, Mr. Thomas Bell, 98th, Mr. Thomas Bell, 99th, Mr. Thomas Bell, 100th.

The Council have to record with regret the deaths of the following Members:—

Ordinary Members.

Mr. Thomas Bell, jun., Mr. Thomas Bell, 3rd, Mr. Thomas Bell, 4th, Mr. Thomas Bell, 5th, Mr. Thomas Bell, 6th, Mr. Thomas Bell, 7th, Mr. Thomas Bell, 8th, Mr. Thomas Bell, 9th, Mr. Thomas Bell, 10th, Mr. Thomas Bell, 11th, Mr. Thomas Bell, 12th, Mr. Thomas Bell, 13th, Mr. Thomas Bell, 14th, Mr. Thomas Bell, 15th, Mr. Thomas Bell, 16th, Mr. Thomas Bell, 17th, Mr. Thomas Bell, 18th, Mr. Thomas Bell, 19th, Mr. Thomas Bell, 20th, Mr. Thomas Bell, 21st, Mr. Thomas Bell, 22nd, Mr. Thomas Bell, 23rd, Mr. Thomas Bell, 24th, Mr. Thomas Bell, 25th, Mr. Thomas Bell, 26th, Mr. Thomas Bell, 27th, Mr. Thomas Bell, 28th, Mr. Thomas Bell, 29th, Mr. Thomas Bell, 30th, Mr. Thomas Bell, 31st, Mr. Thomas Bell, 32nd, Mr. Thomas Bell, 33rd, Mr. Thomas Bell, 34th, Mr. Thomas Bell, 35th, Mr. Thomas Bell, 36th, Mr. Thomas Bell, 37th, Mr. Thomas Bell, 38th, Mr. Thomas Bell, 39th, Mr. Thomas Bell, 40th, Mr. Thomas Bell, 41st, Mr. Thomas Bell, 42nd, Mr. Thomas Bell, 43rd, Mr. Thomas Bell, 44th, Mr. Thomas Bell, 45th, Mr. Thomas Bell, 46th, Mr. Thomas Bell, 47th, Mr. Thomas Bell, 48th, Mr. Thomas Bell, 49th, Mr. Thomas Bell, 50th, Mr. Thomas Bell, 51st, Mr. Thomas Bell, 52nd, Mr. Thomas Bell, 53rd, Mr. Thomas Bell, 54th, Mr. Thomas Bell, 55th, Mr. Thomas Bell, 56th, Mr. Thomas Bell, 57th, Mr. Thomas Bell, 58th, Mr. Thomas Bell, 59th, Mr. Thomas Bell, 60th, Mr. Thomas Bell, 61st, Mr. Thomas Bell, 62nd, Mr. Thomas Bell, 63rd, Mr. Thomas Bell, 64th, Mr. Thomas Bell, 65th, Mr. Thomas Bell, 66th, Mr. Thomas Bell, 67th, Mr. Thomas Bell, 68th, Mr. Thomas Bell, 69th, Mr. Thomas Bell, 70th, Mr. Thomas Bell, 71st, Mr. Thomas Bell, 72nd, Mr. Thomas Bell, 73rd, Mr. Thomas Bell, 74th, Mr. Thomas Bell, 75th, Mr. Thomas Bell, 76th, Mr. Thomas Bell, 77th, Mr. Thomas Bell, 78th, Mr. Thomas Bell, 79th, Mr. Thomas Bell, 80th, Mr. Thomas Bell, 81st, Mr. Thomas Bell, 82nd, Mr. Thomas Bell, 83rd, Mr. Thomas Bell, 84th, Mr. Thomas Bell, 85th, Mr. Thomas Bell, 86th, Mr. Thomas Bell, 87th, Mr. Thomas Bell, 88th, Mr. Thomas Bell, 89th, Mr. Thomas Bell, 90th, Mr. Thomas Bell, 91st, Mr. Thomas Bell, 92nd, Mr. Thomas Bell, 93rd, Mr. Thomas Bell, 94th, Mr. Thomas Bell, 95th, Mr. Thomas Bell, 96th, Mr. Thomas Bell, 97th, Mr. Thomas Bell, 98th, Mr. Thomas Bell, 99th, Mr. Thomas Bell, 100th.

Associates.

Mr. Thomas Bell, jun., Mr. Thomas Bell, 3rd, Mr. Thomas Bell, 4th, Mr. Thomas Bell, 5th, Mr. Thomas Bell, 6th, Mr. Thomas Bell, 7th, Mr. Thomas Bell, 8th, Mr. Thomas Bell, 9th, Mr. Thomas Bell, 10th, Mr. Thomas Bell, 11th, Mr. Thomas Bell, 12th, Mr. Thomas Bell, 13th, Mr. Thomas Bell, 14th, Mr. Thomas Bell, 15th, Mr. Thomas Bell, 16th, Mr. Thomas Bell, 17th, Mr. Thomas Bell, 18th, Mr. Thomas Bell, 19th, Mr. Thomas Bell, 20th, Mr. Thomas Bell, 21st, Mr. Thomas Bell, 22nd, Mr. Thomas Bell, 23rd, Mr. Thomas Bell, 24th, Mr. Thomas Bell, 25th, Mr. Thomas Bell, 26th, Mr. Thomas Bell, 27th, Mr. Thomas Bell, 28th, Mr. Thomas Bell, 29th, Mr. Thomas Bell, 30th, Mr. Thomas Bell, 31st, Mr. Thomas Bell, 32nd, Mr. Thomas Bell, 33rd, Mr. Thomas Bell, 34th, Mr. Thomas Bell, 35th, Mr. Thomas Bell, 36th, Mr. Thomas Bell, 37th, Mr. Thomas Bell, 38th, Mr. Thomas Bell, 39th, Mr. Thomas Bell, 40th, Mr. Thomas Bell, 41st, Mr. Thomas Bell, 42nd, Mr. Thomas Bell, 43rd, Mr. Thomas Bell, 44th, Mr. Thomas Bell, 45th, Mr. Thomas Bell, 46th, Mr. Thomas Bell, 47th, Mr. Thomas Bell, 48th, Mr. Thomas Bell, 49th, Mr. Thomas Bell, 50th, Mr. Thomas Bell, 51st, Mr. Thomas Bell, 52nd, Mr. Thomas Bell, 53rd, Mr. Thomas Bell, 54th, Mr. Thomas Bell, 55th, Mr. Thomas Bell, 56th, Mr. Thomas Bell, 57th, Mr. Thomas Bell, 58th, Mr. Thomas Bell, 59th, Mr. Thomas Bell, 60th, Mr. Thomas Bell, 61st, Mr. Thomas Bell, 62nd, Mr. Thomas Bell, 63rd, Mr. Thomas Bell, 64th, Mr. Thomas Bell, 65th, Mr. Thomas Bell, 66th, Mr. Thomas Bell, 67th, Mr. Thomas Bell, 68th, Mr. Thomas Bell, 69th, Mr. Thomas Bell, 70th, Mr. Thomas Bell, 71st, Mr. Thomas Bell, 72nd, Mr. Thomas Bell, 73rd, Mr. Thomas Bell, 74th, Mr. Thomas Bell, 75th, Mr. Thomas Bell, 76th, Mr. Thomas Bell, 77th, Mr. Thomas Bell, 78th, Mr. Thomas Bell, 79th, Mr. Thomas Bell, 80th, Mr. Thomas Bell, 81st, Mr. Thomas Bell, 82nd, Mr. Thomas Bell, 83rd, Mr. Thomas Bell, 84th, Mr. Thomas Bell, 85th, Mr. Thomas Bell, 86th, Mr. Thomas Bell, 87th, Mr. Thomas Bell, 88th, Mr. Thomas Bell, 89th, Mr. Thomas Bell, 90th, Mr. Thomas Bell, 91st, Mr. Thomas Bell, 92nd, Mr. Thomas Bell, 93rd, Mr. Thomas Bell, 94th, Mr. Thomas Bell, 95th, Mr. Thomas Bell, 96th, Mr. Thomas Bell, 97th, Mr. Thomas Bell, 98th, Mr. Thomas Bell, 99th, Mr. Thomas Bell, 100th.

den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden, welches ich, der Vorschrift des Publikandums vom 14. Oktober 1815 gemäß, hierdurch bekannt mache.

Berlin, den 6. Mai 1828.

Dr. Heinrich Berghaus,
Professor an der Königl. Bau-Akademie.

Woll-Sortir-Kommissions-Geschäft.

Den Herren Gutsbesitzern und Landwirthen zeigen wir ergebenst an, daß unser, nun schon ins dritte Jahr bestehendes Woll-Sortir-Kommissions-Geschäft seinen ununterbrochenen und wachsenden Fortgang hat, wobei geneigtst zu beachten sein dürfte, daß wir durchaus keine Wolle für eigene Rechnung kaufen, sondern blos in Kommission arbeiten. Wenn es gewünscht wird, geben wir bei der Ablieferung die Hälfte des ungefähren diesjährigen Werths der Wolle gegen Verzinsung als Vorschuß, und beziehen uns übrigens auf unser gedrucktes desfallsiges besonderes Zirkulair, welches wir, so wie alle Auskunft, die verlangt wird, mit Vergnügen mittheilen werden.

Luckau, den 11. Juni 1828.

J. G. Vogt und Söhne.

Bei der Bewerbung um die von dem Vereine für Gewerbfleiß im Jahre 1827 ausgesetzten Preise für den Seidenbau, haben die Seidenzüchter den Vorschriften häufig nicht Folge geleistet, welche der Verein zur Bedingung gemacht hat, um sich Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben zu verschaffen, worauf die Preisbewerber ihre Ansprüche auf einen Preis gründen.

Diese Preise werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bewerber aber darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein nur vollständig und vorschriftsmäßig bescheinigte Angaben berücksichtigen kann.

Preisaufgaben, die Seidenzucht betreffend, für das Jahr 1828.

1. Preisaufgabe.

Die silberne Denkmünze oder deren Werth, und außerdem Einhundert Thaler, einem jeden der drei Seidenzüchter, welcher im Jahre 1828 die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kockons über 600 Pfund gewonnen hat.

2. Preisaufgabe.

Die silberne Denkmünze oder deren Werth, und außerdem funfzig Thaler, einem jeden der sechs Seidenzüchter, welcher im Jahre 1828 die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kockons über 200 Pfund gewonnen hat.

3. Preisaufgabe.

Zwanzig Thaler einem jeden der zwanzig Seidenzüchter, welcher den Seidenbau zuerst im Jahre 1828 angefangen, und in diesem Jahre die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kockons über 50 Pfund gewonnen hat.

Allgemeine Bemerkungen zu den 3 Preisaufgaben, den Seidenbau betreffend.

Wenn ein Seidenzüchter es vorzieht, den Nachweis über seine Zucht nicht in Kockons, sondern in Seide zu führen, so wird ein Pfund gut gehaspelter Seide, wie die von den Seidenzüchtern Volzani und Golze im Jahre 1826 gewonnenen, bei dem Vereine niedergelegten Proben es sind, zehn Pfund Kockons gleich gerechnet.

Bei gleichen Quantitäten haben diejenigen Bewerber den Vorzug, welche ihren Seidenertrag in probemäßig gehaspelter Seide nachweisen. Bei völlig gleichen Umständen entscheidet die Reihefolge des Eingangs der Nachweisungen und Proben bei dem Vereine.

Der Nachweis der in diesem Jahre erzeugten Quantitäten, so wie des Anfangs des Seidenbaues im Jahre 1828 für die 3te Preisaufgabe, wird durch Atteste der Ortsbehörden geführt, welche von den Landräthen beglaubigt sein müssen.

Diese Atteste müssen mit Proben von wenigstens einem Pfunde Kockons begleitet sein, und mit wenigstens einem Drittel der gewonnenen Kockons in gehaspelter Seide, wenn auf einen Vorzug wegen des Haspelns Anspruch gemacht wird.

Sämmtliche Dokumente und Proben müssen spätestens vor dem 15. November dieses Jahres eingehen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 27. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1149. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1828, wonach der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempelsteuer-Gesetz vom 7. März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

Nr. 1150. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni 1828, die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend.

Nr. 1151. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juni 1828, über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. Juni 1828.

Nachstehendes Ministerial-Reskript, betreffend den Preis des Chinins: Nr. 98. Preis des Chinins. L. 527. Juni.

Da das schwefelsaure Chinin (Chinium sulphuricum) seit kurzer Zeit bedeutend wohlfeiler geworden ist, dieses wichtige Arzneimittel auch bei der gegenwärtig herrschenden Krankheits-Konstitution häufig gebraucht wird, und selbst bei der ärmern Klasse von Kranken nicht entbehrt werden kann, so wird hierdurch der Verkaufspreis dieses Heilmittels in den Apotheken auf 1 Sgr. pro Gran und auf 15 Sgr. pro Scrupel, als Nachtrag zu der unterm 16. Dezember vorigen Jahres bekannt gemachten Veränderung der Arznei-Preise pro 1828 ermäßigt. Die Königl. Regierung hat hiervon die Apotheker und Physiker Ihres Bezirks sofort in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 31. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An von Altenstein.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Apotheker, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1. Oktober 1815 festgesetzten Strafen nach dieser Bestimmung genau zu richten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Juni 1828.

Nr. 99. Schutzpocken-Impfungs-Tabellen. I. 1236. März.

Den Kreis- und Ortsbehörden wird hierdurch die unterm 28. Februar 1826 (Amtsblatt 1826 Stück 10 Seite 68) erlassene Aufforderung zur sorgfältigen Führung der ebendaselbst vorgeschriebenen Schutzpocken-Impfungstabellen in Erinnerung gebracht. Diejenigen Kreisbehörden, welche damit noch pro 1827 rückständig sind, haben die Einreichung unverzüglich zu bewirken. Für 1828 muß solche unerinnert im Dezember d. J. geschehen.

Da auch die Rubriken des Formulars von Einigen mißverstanden sind, so lassen wir dasselbe nochmals mit erläuternden Zusätzen hier folgen, und erwarten, daß dadurch allen unrichtigen Angaben in den einzelnen Rubriken werde vorgebeugt werden, wenn Seitens der Behörden die Aufnahme mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschieht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

General-Impf-Tabelle

über die im ... vorgenommenen Impfungen im Jahre 1828.

Namen der Kreise und Orte.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 1828 aufgenommen.				Davon sind in Abzug zu bringen.			
	Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen	Neugeborne.	Neu angesiedelte Impffähige.	Summe (von 2 — 4.)	Die Todtgebornen.	Die vor der Impfung Gestorbenen.	Die aus dem Kreise weggezogenen.	Summe (von 6 — 8.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nach Abrechnung der Summe 9 von der Summe 5 bleiben zu impfen	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind (nach Abrechnung der Beträge ad 11 und 12 von der Summe ad 10) in die Impfliste für das Jahr 1829 übertragen worden.			Von den Geimpften (Kolonne 11, 12 und 13) sind geimpft.	
			Ohne Erfolg oder mit unsicherm Erfolg Geimpfte.	Aus besondern Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summe (13 u. 14.)	Oeffentlich.	Privatim.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10. Die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher betreffend.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach dem nachstehenden Reskripte des Chefs der Justiz vom 9. d. M. in Betreff der, den Strafanstalten bei Ablieferung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher mitzutheilenden Nachrichten zu achten.

Berlin, den 27. Mai 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Bei Ablieferung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher an die unter der Administration der Regierung stehenden Strafanstalten ist, in Bezug auf die Benachrichtigung der Strafanstalten von der Art des begangenen Verbrechens und von dem frühern Lebenswandel des Verurtheilten, bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Auf den Grund einiger Reglements haben die Gerichte vollständige Abschriften des ergangenen Erkenntnisses, oder auch Auszüge aus demselben den Strafanstalten mitgetheilt; in Absicht anderer Strafanstalten ist dieses nicht besonders vorgeschrieben, und die Gerichte haben eine solche Mittheilung zuweilen verweigert. Um deshalb ein gleichförmiges Verfahren Statt finden zu lassen, wird nach erfolgter Vereinigung mit den Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei dem Kollegium folgendes eröffnet.

In allen Fällen, in welchen behufs einer zweckmäßigen Behandlung des Verurtheilten in der Strafanstalt, außer der Benennung des begangenen Verbrechens, welche in der jederzeit zu übersendenden Formel des Urtels enthalten ist, noch eine nähere Charakterisirung dieses Verbrechers und der übrigen Persönlichkeit desselben von den Vorstehern der Strafanstalt für nöthig gehalten wird, ist auf den deshalb zu machenden Antrag denselben ein Auszug aus dem ergangenen Erkenntnisse, so weit sich dasselbe auf das Faktische des Verbrechens und auf den frühern Lebenswandel bezieht, mitzutheilen.

In den Fällen, wo die Ablieferung vor dem Erkenntnisse erfolgt, sind die in dieser Rücksicht zu den Akten enthaltenen Nachrichten kurz zusammenzustellen, und den Strafanstalten auf ihr Verlangen zu suppeditiren. Da wo es zur vollständigen Uebersicht der Sache oder zur Abkürzung der Schreiberei gereicht, können auch die verhandelten Akten mitgetheilt werden, aus welchen alsdann die Vorsteher der Strafanstalten die gewünschten Notizen sich selbst zu extrahiren haben.

Das Kollegium hat nach dieser Anweisung — wodurch die etwa bestehenden abweichenden Bestimmungen abgeändert werden — nicht allein selbst zu verfahren, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 9. Mai 1828. Der Justiz-Minister.

An das Königl. Kammergericht. Graf von Danckelman.

Vermischte Nachrichten.

Der Gendarme Edelmann hierselbst hat am 19. April d. J. einen in den hiesigen Stadtkanal gefallenen fünfjährigen Knaben dadurch vom Ertrinken gerettet, daß er, des hohen Wasserstandes ungeachtet, sich schnell in den Kanal gewagt, und

das bereits im Untergehen begriffene Kind noch zur rechten Zeit ergriffen, und an das Land gebracht hat. Diese rühmliche Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7. Juni 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 18. Juli früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse,
1) Dienstag den 22. Juli früh 8 Uhr zu Döllen in der Ostpriegnitz,
3) Mittwoch den 23. Juli früh 7 Uhr zu Papenbruch in der Ostpriegnitz,
4) Donnerstag den 24. Juli früh 7. Uhr zu Wulfersdorf in der Ostpriegnitz,
5) Freitag den 25. Juli früh 7 Uhr zu Freienstein in der Ostpriegnitz,
6) Freitag den 25. Juli früh 7 Uhr zu Dransee in der Ostpriegnitz,
7) Sonnabend den 26. Juli früh 7 Uhr zu Laaske in der Ostpriegnitz,
8) Montag den 28. Juli früh 8 Uhr zu Stavenow in der Westpriegnitz,
9) Dienstag den 29. Juli früh 7 Uhr zu Rühstedt in der Westpriegnitz,
10) Freitag den 8. August früh 7 Uhr zu Amt Sandau, Magdeburger Regierungsbezirk, und für die zu Havelberg erzeugte Fohlen,
11) Montag den 11. August früh 7 Uhr zu Liebenwalde im Niederbarnimer Kreise,
12) Dienstag den 12. August früh 7 Uhr zu Mittenwalde im Templiner Kreise,
13) Mittwoch den 13. August früh 7 Uhr zu Lübbenow im Prenzlower Kreise,
14) Donnerstag den 14. August früh 7 Uhr zu Amt Brüssow im Prenzlower Kreise,
15) Freitag den 15. August früh 7 Uhr zu Ziechow im Angermünder Kreise,
16) Sonnabend den 16. August früh 7 Uhr zu Blumberg, (Stettiner Regierungsbezirk),
17) Mittwoch den 20. August früh 7 Uhr zu Alt-Mädewitz im Oberbarnimer Kreise,
18) Donnerstag den 21. August früh 7 Uhr zu Groß-Barnim im Oberbarnimschen Kreise,
19) Freitag den 22. Aug. früh 7 Uhr zu Depot Kienitz, Frankfurter Regierungsbezirk,
20) Sonnabend den 23. August früh 7 Uhr zu Depot Friedrichsaue, Frankfurter Regierungsbezirk,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als Nr. 10 Sandau, Nr. 16 Blumberg, Nr. 19 und 20 Depot Kienitz und Depot Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so sind an diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungsbezirke gedeckt worden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 8. Juni 1828.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins sollen am 15. Juli d. J., Vormittag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr bis 6 Uhr, nachstehend genannte Waaren nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

1) 1400 bis 1500 Ringe Eisendrath, von Nr. 1 bis Nr. 27 inkl.,
2) circa 40 Zentner ausländischen Stahl, und zwar Breszian 3 Dupfstahl, Steiermärker 3 Brandstahl, Tannebaum- ꝛc. Stahl u. s. w.,
3) circa 62 Zentner verschiedene Sorten inländischen Stahl,
4) 7 Kisten schwarze XX Bleche,
5) 101 Zentner Chokoladenfarbe.

Der öffentliche Verkauf wird in dem Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins abgehalten, wo die genannten Waaren vom 12. Juli d. J. an in Augenschein genommen werden können. Die erkauften Gegenstände müssen gleich beim Zuschlag baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Regierung von jährlich circa

10 Ries geleimtes weißes Packpapier,
45 = dito graues,
8 = weißes Aktendeckel-Papier,
20 = gefärbtes dito,
70 Stück schwarze Pack-Wachsleinwand,

soll auf unbestimmte Zeit an den Mindestfordernden gegen halbjährige, beiden Theilen freistehende Kündigung ausgeboten werden, und ist hierzu

auf Mittwoch den 16. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, ein Lzitationstermin in dem hiesigen Regierungsgebäude vor dem Formularmagazin-Rendanten Lange angesetzt.

Die Bietungslustigen werden daher hierzu mit der Aufforderung eingeladen, die Proben des Materials, welches sie zu liefern gedenken, in dem Termine mit zur Stelle zu bringen. Die speziellen Bedingungen der abzuschließenden Lieferungs-Kontrakte werden im Termine bekannt gemacht werden, sind aber schon vorher beim Herrn Rendant Lange einzusehen.

Frankfurt, den 1. Juni 1828.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

---

* Der am 29. Mai d. J. auf dem Wege von hier nach Fürstenberg entsprungene, und mittelst Steckbriefs verfolgte Johann Heinrich Friedrich Tolch aus Neu-Strelitz, ist daselbst verhaftet worden.

Gransee, den 14. Juni 1828.

Der Magistrat.

---

* Der Pergamentschreiber Levin Isaac, aus Kempen im Großherzogthum Posen gebürtig, wurde von uns unterm 24. April c. mittelst einer nur 10 Tage gültigen Reiseroute um deshalb in seine Heimath gewiesen, weil er seinen Reisepaß seit dem 6. März c. nicht hatte visiren lassen, auch von allen Subsistenzmitteln entblößt war. Nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Kempen ist jedoch der ꝛc. Isaac daselbst nicht eingetroffen, und führt derselbe nach wie vor ein vagabondirendes Leben, daher wir die resp. Polizeibehörden auf diesen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen aufmerksam machen.

Cüstrin, den 14. Juni 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Isaac ist aus Kempen gebürtig, 53 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat graue Haare, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, grauen Bart, ovales Kinn und Gesicht,

blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur und hat eine Platte.

---

* Als muthmaßlich gestohlen ist in Beschlag genommen worden:

1) eine neue Kaffeemühle, auf deren eisernem Handgriff sich der Name

E. A. NIPPEL

und auf dem Boden das Zeichen $\frac{U}{g.\ t.}$

befindet;

2) ein kleiner neuer in rothem Pappedeckel eingefaßter Handspiegel;

3) eine Branntweinflasche.

Der Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, den 23. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht sich einzufinden.

Trebbin, den 18. Juni 1828.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

---

* Auf Verfügung der Königl. General-Salz-Direktion, soll die Salzanfuhr von hier nach Belzig vom 1. September d. J. ab auf drei, oder dem Befinden nach auf mehrere Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf Freitag den 18. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Steueramts anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Entrepreneurs hiermit einlade.

Brandenburg, den 14. Juni 1828.

Königliche Ober-Steuer-Inspektion.

Im Auftrage. Heegewaldt.

Bei der Königl. General-Kommission in Berlin ist ein Verfahren zwischen der Kämmerei und der Bürgerschaft zu Storckow einer Seits, und den Besitzern der städtischen Güter, so wie mehreren der umliegenden Dorfschaften andern Theils, wegen Ablösung der sämmtlichen Hütungs- und anderweitigen Grundberechtigungen, mit welchen die Feldmark Storckow belastet ist, anhängig.

Auf den Antrag der Deputirten des Magistrats und der provokantischen Bürgerschaft zu Storckow wird diese Auseinandersetzung und Gemeinheitstheilung durch den unterschriebenen Kommissarius der Sache zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es werden demnach alle diejenigen, welche als Hütungsberechtigte oder aus einem andern Rechtsgrunde ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit in dem zu diesem Behuf vor dem Subscriptus in dessen Geschäftslokale auf

den 9. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Sache zugezogen sein wollen. Die sich späterhin Meldenden werden mit ihren etwanigen Ansprüchen präkludirt, und können diese Ablösung und Gemeinheitstheilung, nach § 157 der Gem.-Theil.-Ord., nicht weiter anfechten.

Mittenwalde, den 28. Mai 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Wiechel.

Vor der Königl. General-Kommission zu Berlin schwebt ein Verfahren zwischen den Kolonisten zu Markgrafpieske bei Fürstenwalde und mehreren Dorfschaften der Umgegend, wegen Ablösung der sämmtlichen Hütungs- und anderer Grund- und Holzberechtigungen auf einem vormals zur Königl. Colpinschen Forst gehörigen Grundstücke von 53 Morgen 45 □R. Superfizial-Inhalt, bei Markgrafpieske belegen, welches die Kolonisten daselbst durch Kauf als Eigenthum erworben haben.

Auf den Antrag der Grundeigenthümer werden hierdurch alle unbekannten Theilnehmer, die bei der Sache irgend ein Interesse haben könnten, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 10. Juli 1828, Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Verhandlung zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die vorliegende Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Mittenwalde, den 28. Mai 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Weichel.

Index, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

nen Kaveln, oder im Ganzen an den Meistbietenden zu verkaufen. Zum Verkaufe derselben habe ich einen Termin auf den 11. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, und lade ich hierzu die Kauflustigen ein. Die Wiese enthält ungefähr 34 Morg 75 □R. Das Kaufgeld kann zur Hälfte auf den erkauften Wiesen stehen bleiben, und kann auch ein Theil durch Entrichtung eines jährlichen Grundzinses bezahlt werden.

Wusterhausen a. d. D., den 17. Juni 1828.

Der Stadtrichter Gericke.

Mit dem Verkaufe des Erbpachtguts Nieder-Neuendorf von der Eigenthümerin desselben beauftragt, habe ich den Verkaufstermin auf

den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

im herrschaftlichen Hause auf dem Gute angesetzt, zu welchem ich Kauflustige einlade. Das Gut ist 1 Meile von Spandow, 3 Meilen von Berlin und dicht an der Havel belegen; die Taxe und die Verkaufsbedingungen können bei mir, Breite Straße Nr. 36, und auf dem Gute täglich eingesehen werden, woselbst auch bei einer Besichtigung die nöthige Auskunft gegeben werden wird.

Spandow, den 16. Juni 1828.

Der Justiz-Commissarius Gutike.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Ackerbürgerwirthschaft, eingetretener Verhältnisse wegen, bestehend aus

1) einem Wohn- und Brauhause mit Stallung und Scheune,
2) einer Dabritzschen Hufe Landes mit 36 Schfl. Aussaat,
3) einigen Wiesen und einigen Morgen Acker,

aus freier Hand, zusammen oder das Haus allein, zu verkaufen, und ersucht Kauflustige, wegen deshalb zu verabredender Kaufs- und Übernahmebedingungen näher mit ihm zu unterhandeln. Treuenbrietzen, den 9. Juni 1828.

Karl Ludwig Mölter, Ackerbürger.

Ein hier in Potsdam, dicht am Wasser in der schönsten Gegend der Stadt belegenes großes Grundstück, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Vorderhause, nebst zwei großen massiven Seitengebäuden, bedeutenden Stallungen und Wagenremisen, großem Hofraum, und einem großen massiven zweistöckigen Hintergebäude, nach der entgegengesetzten Straße hinaus, soll unter vortheilhaften Bedingungen sogleich verkauft werden. Das Grundstück eignet sich besonders zu jedem großen Fabrikgeschäft, und verzinset sich circa auf 24000 Thl. Der Verkäufer sichert einem soliden Käufer, eine ansehnliche Kaufsumme auf dem Grundstücke zur Hypothek stehen zu lassen. Das Nähere hierüber ertheilt J. H. Rohde in Potsdam, breite Straße Nr. 7.

Auf dem Vorwerke Hellburg bei Wolfshagen in der Westprignitz, sollen 50 Stück Holländer Kühe den 28. Juni d. J., von 9 Uhr an, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Bücher-Anzeige der Horvathschen Buchhandlung in Potsdam. Von der Königl. Preuß. Medizinal-Verfassung, herausgegeben vom Königlichen Regierungs- und Medizinal-Rathe Dr. Augustin, ist nun der 4te Band erschienen, enthaltend die Medizinal-Verordnungen von 1823 bis 1827; 61 enggedruckte Bogen in gr. 8vo, 5 Thlr.; Potsdam bei Horvath, und durch alle Buchhandlungen zu erhalten. Ferner:

2. Repertorium der neuern Preußischen Landesgesetze von 1806 bis incl. 1826, ein höchst nöthiges Hülfsbuch für Beamte und Geschäftsmänner, in alphabetisch-chronologischer Ordnung, bearbeitet von M. F. B. Wentz, Regierungs-Haupt-Kassirer; gr. 4to; Potsdam; 1 Thlr. 10 Sgr.

3. Hülfsbuch beim Gebrauch der Kirchen-Agende in den Königlich Preußischen Landen. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs. Gr. 4to; Potsdam; 20 Sgr., auf Schreibpapier 25 Sgr.

Allgemeine Literatur-Zeitung

Intelligenzblatt

Numero 1. Januar 1804.

Mit Churfürstlich Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Zugleich werden die Magistrate noch auf den § 30 des Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 30. Mai 1800 aufmerksam gemacht, in welchem ausdrücklich bestimmt ist, daß die Feuerkassen-Beiträge nach Ablauf der bestimmten Zahlungstermine sofort und ohne Anfrage von den Restanten durch die Magistrate exekutivisch beigetrieben werden sollen, widrigenfalls Letztere selbst dafür verantwortlich bleiben.

Sollten die Magistrate daher bei entstehenden Ausfällen nicht überzeugend darthun können, alle ihnen zu Gebot gestandenen Mittel zur Beitreibung der Reste angewendet zu haben, so werden wir uns dieserhalb an das Privat-Vermögen derjenigen Magistrats-Mitglieder halten, aus deren Dienstverwaltung die Reste sich herschreiben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 101. Verhütung des Bettelns der wandernden Handwerksgesellen. I. 788. Juni.

Es ist von mehreren Behörden angezeigt worden, daß die Zahl der arbeitslos herumwandernden Handwerksgesellen sehr groß sei, und durch das Betteln für das Land eine große Belästigung hervorgehe.

Die Königl. Regierung wird deshalb aufgefordert, die gegen diese Mißbräuche bereits gegebenen Vorschriften auf das Sorgfältigste zur Anwendung zu bringen, und wird bei Revision der gewerbpolizeilichen Gesetze in Berathung gezogen werden, wie dem Uebel durch neue gesetzliche Vorschriften noch mehr entgegen gearbeitet werden könne.

Immittelst läßt sich aber aus der Vorschrift des § 4 Tit. 19 Th. II des Allgem. Landrechts, und auch in den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch nicht Gültigkeit hat, aus allgemeinen polizeilichen Grundsätzen folgern, daß fremde Handwerksburschen, welche in den hiesigen Staaten Arbeit suchen, oder durch dieselben reisen wollen, um in hinter liegenden Staaten Arbeit zu suchen, nicht in das Land gelassen werden dürfen, wenn mit Grunde zu befürchten ist, daß sie durch Betteln dem Lande beschwerlich fallen werden.

In dieser Lage sind alle diejenigen Handwerksburschen, welche

a) entweder gar keine unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber, daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz im Lande, z. B. durch Verwandtschaftsverhältnisse oder sonst wahrscheinlich gesichert sei, oder welche

b) nicht wenigstens ein für einige Wochen hinreichendes Reisegeld bei sich führen, dessen Betrag hierdurch auf Fünf Thaler festgesetzt wird.

Die Königl. Regierung mag daher fremden Handwerksburschen, welche entweder das Eine oder das Andere nachzuweisen außer Stande sind, den Eintritt in das diesseitige Gebiet versagen, und zu dem Ende ihre Unterbehörden und Gendarmen mit Instruktionen versehen.

Wenn übrigens ein fremder Handwerksbursche einen der obigen Nachweise geführt hat, so ist von der Polizeibehörde, vor welcher der Nachweis geschehen, dieser auf seinem Passe zu vermerken. In sofern örtliche oder temporäre Verhältnisse eine Ausnahme von obiger Vorschrift nöthig machen, so mag dies von der Königl. Re-

gierung angezeigt, und wenn Gefahr im Verzuge ist, auch die Ausnahme vorläufig verfügt, jedoch muß dann jedenfalls darüber berichtet werden.

Berlin, den 2. Juni 1828. Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 26. Juni 1828.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und dabei die Bekanntmachung vom 14. Januar 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 22) in Erinnerung gebracht. Die an das Ausland grenzenden Kreis- und Orts-Polizeibehörden haben hiernach jeden fremden Handwerksgesellen, welcher den vorgeschriebenen Nachweis nicht führen kann, sofort über die Grenze zurückzuweisen, den geführten Nachweis aber auf dem zu ertheilenden Eingangspaß, oder in dem zu visirenden Wanderbuch ausdrücklich zu bemerken.

Zur Verhütung des Bettelns der wandernden Handwerksgesellen empfehlen wir nochmals die genaueste Befolgung unserer desfalsigen letzten Bekanntmachung vom 18. April d. J. (Amtsblatt 1828 Nr. 66)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Rudolph Eduard Freiherr von Lauer-Münchehofen und der bisherige Stadt-Justizrath Ludwig August Barbua sind zu Kammergerichts-Räthen ernannt, der Stadt-Justizrath Adolph Hufeland zu Breslau an das Stadtgericht in Berlin versetzt, die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Dr. Karl Wilhelm Ferdinand Amelang und Gustav Adolph Ernst zu Kammergerichts-Assessoren, so wie der Justiz-Aktuarius Theremin zu Spandau zum Justizamts-Assessor daselbst befördert, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Hugo Ferdinand von Schierstädt, Julius Ferdinand Frauendiener, Karl Friedrich Ferdinand Taubenspeck, Karl Ludwig Ferdinand Deutsch, Albert Herrmann Alexander Graf von Schlieffen, Karl Justus Schaffrinsky und Julius Friedrich von Pommer-Esche zu Kammergerichts-Referendarien ernannt, und die Kandidaten der Rechte Julius Wilhelm von Beerfelde, Franz Anton Jacob Adolph von Gerhardt, Julius Löffler, Ferdinand Wilhelm August Mandel, Ferdinand Julius Eduard Martins, Gustav Adolph Körner, Gustav Theodor Regis, Ferdinand Friedrich Runkel, Karl Ludwig Scheffler und Theodor Wilhelm Leopold von Tieschowitz als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, imgleichen die Rechts-Kandidaten Karl Heinrich Walleiser und Friedrich Wilhelm Möwes als Auscultatoren, und zwar ersterer bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen, und letzterer bei dem Stadtgericht zu Nauen angestellt und verpflichtet worden.

Der Geschäftsbezirk des als Justizkommissarius und Notarius lediglich bei dem Stadtgerichte zu Neu-Ruppin angestellten Stadt-Syndikus Stegemann ist in jenen Eigenschaften auf den ganzen Ruppinschen Kreis ausgedehnt, und der Kam-

Jones, Lt. Col. Frank Wilson, 0-21 Infantry, 1st Lt. Inf. Res., 1st Lt. Inf. Res., 1st Lt. Inf. Res.,

Beilage

zu dem Gesetz- und Verordnungs-Blatte für Bremen, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Nr. 1. Ausgegeben den 1. Januar 1855.

Vereinbarung zwischen Bremen, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe wegen Errichtung einer Eisenbahn von Bremen nach Minden.

Die Regierungen von Bremen, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe haben sich über die Errichtung einer Eisenbahn von Bremen nach Minden, mit Anschluß einer Zweigbahn nach Nienburg, dahin vereinigt, daß diese Eisenbahn, welche in Bremen an die Bremen-Hannoversche Eisenbahn, in Minden an die Köln-Mindener Eisenbahn anschließen soll, unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen, gebaut und betrieben werden soll.

§. 1. Die Eisenbahn soll in Bremen an die Bremen-Hannoversche Eisenbahn, in Minden an die Köln-Mindener Eisenbahn anschließen.

§. 2. Die Eisenbahn soll in Bremen, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, soweit sie in diesen Ländern belegen ist, Eigenthum der Regierungen dieser Länder sein.

§. 3. Die Eisenbahn soll in Bremen, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, soweit sie in diesen Ländern belegen ist, von den Regierungen dieser Länder gebaut und betrieben werden.

§. 4. Die Eisenbahn soll in Bremen, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, soweit sie in diesen Ländern belegen ist, von den Regierungen dieser Länder gebaut und betrieben werden.

	Income Expended	Capital	Debts
1. Lands & Buildings			
2. Furniture			
3. Stock in Trade			
4. Horses			
5. Carriages			
6. Plate			
7. Jewels			
8. Books			
9. Pictures			
10. Coin			
11. Bank Notes			
12. Cash at Bankers			
13. Bills of Exchange			
14. Debts on Bond			
15. Debts on Mortgage			
16. Debts on Book			
17. Annuities			
18. Rents			
19. Profits of Trade			
20. Profits of Offices			
21. Profits of Employments			
22. Interest of Money			
23. Other Property			
24. Other Debts			
25. Deduct Debts			
Total			

Amount of Property Charged with Duty £ Duty £

Amount of Debts Deducted £ Duty £

Total Duty £

Deduct Duty on Property Sold £

Duty Payable £

Deduct Duty Paid £

Balance £

Nr. 1

Verfassung der Deutschen Reichskirche vom 11. Juli 1933

Quelle: Kirchliches Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1933, S. 241–244.

Die Deutsche Evangelische Kirche hat sich durch Kundgebungen, Bekenntnisse und Beschlüsse ihrer Synoden, zuletzt durch die Beschlüsse der Nationalsynode in Wittenberg, zu einer Verfassung bekannt, die ihr Gestalt und Ordnung gibt, wie sie dem Wesen der Kirche entsprechen.

Diese Verfassung ist geschaffen, damit eine Deutsche Evangelische Kirche entstehe, die in Bekenntnis, Verkündigung und Ordnung ihrer Sendung in der Welt gerecht werden kann. Sie ist geschaffen, damit die Deutsche Evangelische Kirche ihren Dienst in Treue gegen Gott und sein Wort, in Treue gegen Volk und Vaterland, in Treue gegen die Bekenntnisse der Väter und in Treue gegen die Ordnungen der Reformation tun kann.

Sie ist geschaffen, damit die Deutsche Evangelische Kirche ihren Dienst tun kann in Treue gegen die Bekenntnisse der Väter und in Treue gegen die Ordnungen der Reformation

Art. 2.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Ausländer keine Anwendung, wenn sie sich nicht länger als 3 Monate im Lande aufhalten.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich in Ausübung ihres Berufes im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Verwandten oder Freunden im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 5.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Kranken oder zu Begräbnissen im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 6.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Ausstellungen, Messen, Märkten, Theatern, Konzerten, Sportanlässen und dergleichen im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 7.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Heilbädern im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Schulen im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 9.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Kunstsammlungen, Bibliotheken, Museen und dergleichen im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 10.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Gerichten, Behörden und Ämtern im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 11.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Gesandtschaften, Konsulaten und dergleichen im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 12.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Gefängnissen, Strafanstalten und dergleichen im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 13.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Irrenanstalten, Armenhäusern und dergleichen im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 14.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Kirchen, Klöstern und dergleichen im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 15.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Friedhöfen im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 16.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Gedenkstätten im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 17.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Naturdenkmälern im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 18.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Naturschönheiten im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 19.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Naturschutzgebieten im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 20.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Naturschutzgebieten im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art. 21.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auf Personen, welche sich zum Besuche von Naturschutzgebieten im Lande aufhalten, keine Anwendung.

Art.

Extra-Blatt

zum

27sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins sollen am 15. Juli d. J., Vormittag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr bis 6 Uhr, nachstehend genannte Waaren nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

1) 1400 bis 1500 Ringe Eisendrath, von Nr. 1 bis Nr. 27 inkl.,
2) circa 40 Zentner ausländischen Stahl, und zwar Breszian 3 Dupfstahl, Steiermärker 3 Brandstahl, Tannebaum- ꝛc. Stahl u. s. w.,
3) circa 62 Zentner verschiedene Sorten inländischen Stahl,
4) 7 Kisten schwarze XX Bleche,
5) 101 Zentner Chokoladenfarbe.

Der öffentliche Verkauf wird in dem Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins abgehalten, wo die genannten Waaren vom 12. Juli d. J. an in Augenschein genommen werden können. Die erkauften Gegenstände müssen gleich beim Zuschlag baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Regierung von jährlich circa

10 Ries geleimtes weißes Packpapier,
45 = dito graues,
8 = weißes Aktendeckel-Papier,
20 = gefärbtes dito,
70 Stück schwarze Pack-Wachsleinwand,

soll auf unbestimmte Zeit an den Mindestfordernden gegen halbjährige, beiden Theilen freistehende Kündigung ausgeboten werden, und ist hierzu

auf Mittwoch den 16. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, ein Lizitationstermin in dem hiesigen Regierungsgebäude vor dem Formularmagazin-Rendanten Lange angesetzt.

Die Bietungslustigen werden daher hierzu mit der Aufforderung eingeladen, die Proben des Materials, welches sie zu liefern gedenken, in dem Termine mit zur Stelle zu bringen. Die speziellen Bedingungen der abzuschließenden Lieferungs-Kontrakte werden im Termine bekannt gemacht werden, sind aber schon vorher beim Herrn Rendant Lange einzusehen.

Frankfurt, den 1. Juni 1828.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Steckbriefe.

* Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls und Betrugs von uns zur Untersuchung gezogene, ehemalige Oekonom Johann Wilhelm Sohn, ist in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen stadtgerichtlichen Gefängnisse entwichen. Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen sehr viel gelegen ist, so ersuchen wir alle resp. Zivil- und Militairpersonen, auf den ꝛc. Sohn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und anhero transportiren zu lassen.

Pritzwalk, den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Sohn ist aus Havelberg gebürtig, angeblich 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune und starke Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schlechte Vorderzähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von untersetzter Statur. Bekleidet war derselbe mit einem weißbuntkattunenen Halstuche, dunkelblauen Tuchweste, graumellirten Tuchoberrock, grauleinenen Beinkleidern, langen rindledernen Stiefeln und einem weißleinenen Hemde.

---

* Dem zeitigen Strafgefangenen, Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Bondorff, ist es gelungen, heute Mittag um 1 Uhr aus der hiesigen Anstalt zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir daher so dringend als ganz erge-

benst, auf diesen Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns zurückliefern zu lassen.

Brandenburg, den 27. Juni 1828.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Der ꝛc. Bondorff ist aus Spandau gebürtig, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Gestalt.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, grauen Leinwandhosen, weißen wollenen Strümpfen, Schuhen, einem grün- und rothbunten Shawl und einer grüntuchenen Mütze ohne Schirm; in dem Hemde befindet sich der Name Bondorff schwarz gezeichnet.

---

* Der Schmiedegeselle Wilhelm Voß, aus Militsch in Schlesien gebürtig, 33 Jahr alt, hat angeblich seinen Reisepaß, d. d. Frankfurt a. d. O. den 17. Januar c., welcher auf Ein Jahr gültig und zuletzt am 16. April in Magdeburg visirt war, in hiesiger Stadt verloren.

Um dem Mißbrauche, der von diesem Passe gemacht werden könnte, vorzubeugen, wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Potsdam, den 10. Juni 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fleschе.

---

* Auf Verfügung der Königl. General-Salz-Direktion, soll die Salzanfuhr von hier nach Belzig vom 1. September d. J. ab auf drei, oder dem Befinden nach auf mehrere Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf Freitag den 18. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Steueramts anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Entrepreneurs hiermit einlade.

Brandenburg, den 14. Juni 1828.

Königliche Ober-Steuer-Inspektion.

Im Auftrage. Heegewaldt.

---

* Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii soll das im Forstrevier Wildenbruch bei dem Dorfe Groß-Schönfeld belegene Unterförster-Etablissement, bestehend aus

a) einem Wohnhause,
b) einer Scheune,
c) den nöthigen Viehställen und
d) einem Brunnen mit Pumpe,

welches alles zu 1000 Thlr. taxirt worden, und wobei außer 129 □Ruthen Hof und Baustelle, 2 M. Morg. 107 □R. Graben, Seen und Wege, 3 M. Morg. 17 □R. Gärten, 41 M. Morg. 110 □R. Acker, 4 M. Morg. $37\frac{7}{15}$ □R. Wiesen, deren Ertragswerth auf 597 Thlr. 15 Sgr. festgestellt worden, befindlich sind, mit oder ohne Vorbehalt einer Grundrente zur Veräußerung gestellt werden.

Wir haben, in Folge Auftrags der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin, hierzu einen Termin auf den 4. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, und laden Zahl- und Besitzfähige ein, sich an diesem Tage einzufinden, auch sich mit den erforderlichen Mitteln zu versehen, um, erforderlichen Falls, zur Sicherheit der Gebote eine Kaution von 300 Thl. leisten zu können.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Königlichen Regierung ab, und können die Taxen und nähern Bedingungen zu jeder Zeit hierselbst eingesehen werden.

Schwedt, den 17. Juni 1828.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

Auf Ansuchen eines hypothekarischen Gläubigers soll das dem Büdner Ernst Ludwig Kerkow gehörige, zu Gersdorff belegene Büdnerhaus nebst Garten, so wie dasselbe Fol. 51 des Hypothekenbuchs verzeichnet ist, in dem von uns auf den

22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

hier in Neustadt-Eberswalde angesetzten Subhastations-Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Grundstück ist nach der jetzt aufgenommenen Taxe auf 150$\frac{5}{6}$ Thlr. 5 Sgr. gewürdigt, und kann auf Verlangen Abschrift der Taxe ertheilt werden. Wir fordern die etwanigen Kauflustigen auf, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, und soll hiernächst, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und insbesondere, nachdem sich das Dominium über die Aus-

übung des Verkaufsrechts erklärt haben wird, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. April 1828.

Gräflich von Schulenburgsches Patrimonialgericht zu Kruge und Gersdorff.

Die den Hahnschen Erben zugehörige, bei dem Dorfe Bötzow im Osthavelländischen Kreise, 1 Meile von Oranienburg, 2 Meilen von Spandow und 3 Meilen von Berlin belegene Bockwindmühle, nebst einem Wohnhause, worin sich eine Grützmühle befindet, mehreren Wirthschaftsgebäuden, einem Garten, einer Wiese von circa 8 Morgen, der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, einige Schweine und 4 Stück Zuchtgänse, und der Berechtigung zum freien Bau- und Reparaturholz gegen Bezahlung des Stamm- und Pflanzgeldes, von welchem Etablissement ein, im Wege der Mahlzwangs-Entschädigungs-Regulirung von 85 Thlr. auf 25 Thlr. herunter gesetzter Kanon entrichtet wird, und das gerichtlich auf 1480 Thlr. abgeschätzt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 21. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Gerichtsstelle in Bötzow angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxe und die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können.

Spandow, den 26. Mai 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Bötzow.

Da in dem am 2. Juni c. angestandenen peremtorischen Bietungstermin in der Subhastationssache des, dem Kondukteur Kannengießer gehörigen, zu Groß-Schönebeck belegenen, im Hypothekenbuche Vol. X. Fol. 9 verzeichneten Braukruges kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein anderweitiger Bietungstermin auf den

18. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im gedachten Grundstücke zu Groß-Schönebeck angesetzt worden, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Die Ertragstaxe, welche bei uns eingesehen werden kann, beläuft sich exkl. der Brau- und Brennereigerechtigkeit auf 1692 Thlr. 26 Sgr. Das geräumige Wohnhaus und die Straße von Berlin nach Prenzlau bietet Gelegenheit zur Gastwirthschaft dar. Der Zuschlag hängt vom obervormundschaftlichen Konsense ab.

Liebenwalde, den 10. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die, ohne Abzug eines Altentheils, 338 Thlr. Kourant abgeschätzte, jetzt Müllersche Eigenthums-Kolonistenstelle Nr. 25 zu Friedrichshagen, ist im Wege der Exekution zum öffentlichen Verkaufe gestellt.

Der peremtorische Bietungstermin steht am 8. September d. J., Vormittags um 11 Uhr, im Grundstücke selbst an, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Cöpenick, den 13. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der Herr Erbhofmeister Graf v. Königsmark Exzellenz beabsichtigt, seine zum Gute Woltersdorf gehörige, bei Dreetz und Giesenhorst belegene Tadnitzwiese, entweder in einzelnen Kavels, oder im Ganzen an den Meistbietenden zu verkaufen. Zum Verkaufe derselben habe ich einen Termin auf den 11. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, und lade ich hierzu die Kauflustigen ein. Die Wiese enthält ungefähr 34 Morg 75 □R. Das Kaufgeld kann zur Hälfte auf den erkauften Wiesen stehen bleiben, und kann auch ein Theil durch Entrichtung eines jährlichen Grundzinses bezahlt werden.

Wusterhausen a. d. D., den 17. Juni 1828.

Der Stadtrichter Gericke.

Das hierselbst vor dem Berliner Thore hart an der großen Straße und der Stadt belegene, der Schützengilde zugehörige, ganz neu erbauete Schützenhaus, welches völlig zu einer Gastwirthschaft eingerichtet ist, soll mit einem neu anzulegenden bedeutenden, hinter demselben liegenden Garten auf 6 hinter einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Hierzu stehet ein Termin auf den

28. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause an, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können täglich in den Nach-

mittagsstunden bei dem Unterzeichneten eingesehen, auch kann, wenn es verlangt wird, dem Pächter noch eine große Wiese zur Benutzung mit verpachtet werden.

Trebbin, den 28. Juni 1828.

Der Burgemeister Seeger.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Ackerbürgerwirthschaft, eingetretener Verhältnisse wegen, bestehend aus

1) einem Wohn- und Brauhause mit Stallung und Scheune,
2) einer Dabritzschen Hufe Landes mit 36 Schfl. Aussaat,
3) einigen Wiesen und einigen Morgen Acker,

aus freier Hand, zusammen oder das Haus allein, zu verkaufen, und ersucht Kauflustige, wegen deshalb zu verabredender Kaufs- und Übernahmebedingungen näher mit ihm zu unterhandeln. Treuenbrietzen, den 9. Juni 1828.

Karl Ludwig Mölter, Ackerbürger.

In der Nacht vom 19. zum 20. Juni d. J. ist dem Handelsmann Wesselmann hierselbst, auf der Reise nach Oranienburg, zwischen Teschendorf und Oranienburg ein Packet in grauer Leinwand, welches mit einem etwa drei Finger breitem Riem umfaßt war, verloren gegangen oder gestohlen worden. Es befanden sich darin

etwa 24 Ellen roth karirt baumwollen Bettzeug,
etwa 46 Ellen roth karirt leinen Bettzeug,
etwa 50 Ellen schwarzen Merino in 1 Stück,
20 bis 30 Ellen bunten Kattun in 2 oder 3 angeschnittenen Stücken.

Wer zur Wiedererlangung dieser Waaren verhilft, erhält eine Belohnung von 5 Thlr., und wird der hiesige Burgemeister Herr Schulze die Anzeigen und Mittheilungen entgegen nehmen. Alt-Ruppin, den 22. Juni 1828.

Mein allhier sub No. 166, an der Ecke des Markts belegenes Großbürgerhaus bin ich gesonnen, aus freier Hand ganz billig zu verkaufen oder zu verpachten. Das Haus enthält 6 Stuben, Keller und Stallung zu 12 Pferden. Das Nähere ist in portofreien Briefen beim Wirthe zu erfragen.

Storkow, den 21. Juni 1828.

C. L. Radüchel.

Guts-Verkauf oder Vertausch.

Ein in einer sehr guten Gegend der Provinz Neumark und eine Tagereise von Berlin entfernt belegenes Landgut, (wobei 7 bis 8 Wispel Winterkorn- und verhältnißmäßige Sommerkorn-Aussaat, 74 Morgen theilweise am Oderstrome belegene Wiesen, bedeutende Obst- und Küchengärten, 200 Morgen Holzung, bedeutende Rohrwerbung, eine Branntweinbrennerei, ein Krug, Fischerei, bedeutende Forst-Aufhütungsgerechtigkeit mit allem Vieh, sehr gute, fast ganz neue und mit 11000 Thl. versicherte Wohn- und Wirthschaftsgebäude, eine Schäferei von circa 800 bis 900 Stück, überhaupt vollständiges lebendes und todtes Inventarium) soll sogleich aus freier Hand verkauft, oder auch unter Umständen gegen eine andere ländliche oder städtische Besitzung vertauscht werden. Es werden für das Gut 13000 Thl. gefordert, und bemerkt, daß dasselbe mit den vorhandenen Saaten, lebendem und todtem Inventario übergeben wird.

Hierauf reflektirende Kaufliebhaber belieben sich persönlich oder in portofreien Briefen an das Kommissions-Komtoir von Schneefuß in Königsberg in der Neumark zu wenden.

Landgüter-Verpachtung.

Mehrere sehr gute kleine, mittle und große Gutspachtungen weiset das Kommissions-Komtoir von Schneefuß in Königsberg in der Neumark nach. Briefe werden portofrei erbeten.

Die neue Berliner Eisengießerei am Oranienburger Thore, Chausseestraße Nr. 4, empfiehlt sich zur Anfertigung aller Eisengußwaaren, als: Maschinentheile, Walzen, Röhren, Kessel, Oefen, Rosten, Gewichte, Platten, Gitter, Grabkreuze und Tafeln mit beliebiger Inschrift ꝛc., und besorgt jeden Auftrag prompt und in bester Güte.

[illegible]

[illegible]

Agenda for the 1st Meeting of the Academic Standards Committee

Present: Dr. A. Ramsay (Chair), Dr. L. Okonkwo, Dr. M. Fitzgerald, Dr. S. Patel, Dr. J. Whitfield, Dr. R. Nguyen, Dr. C. Bellamy, Dr. T. Hargreaves, Dr. E. Sinclair, Dr. P. Kowalski, Dr. H. Mensah, Dr. G. Thornton, Dr. B. Ashworth, Dr. F. Delacroix, Dr. N. Rahimi, Dr. K. Osborne, Dr. V. Tanaka, Dr. W. Caldwell, Dr. I. Petrova, Dr. D. Morrison, Dr. A. Lindqvist, Dr. R. Gallagher, Dr. S. Okafor, Dr. M. Ellison, Dr. J. Hartwell, Dr. C. Nakamura, Dr. T. Blackwood, Dr. L. Ferreira, Dr. A. Kowalczyk, Dr. P. Sinclair, Dr. R. Mehta, Dr. E. Thornton, Dr. S. Okonkwo, Dr. M. Ramsay, Dr. J. Fitzgerald, Dr. L. Patel, Dr. A. Whitfield, Dr. C. Nguyen, Dr. T. Bellamy, Dr. H. Hargreaves, Dr. G. Sinclair, Dr. B. Kowalski, Dr. F. Mensah, Dr. N. Thornton, Dr. K. Ashworth, Dr. V. Delacroix, Dr. W. Rahimi, Dr. I. Osborne, Dr. D. Tanaka, Dr. A. Caldwell, Dr. R. Petrova, Dr. S. Morrison, Dr. M. Lindqvist, Dr. J. Gallagher, Dr. C. Okafor, Dr. T. Ellison, Dr. L. Hartwell, Dr. A. Nakamura, Dr. P. Blackwood, Dr. E. Ferreira, Dr. R. Kowalczyk, Dr. S. Sinclair, Dr. M. Mehta, Dr. J. Thornton, Dr. C. Okonkwo, Dr. T. Ramsay, Dr. H. Fitzgerald, Dr. G. Patel, Dr. B. Whitfield, Dr. F. Nguyen, Dr. N. Bellamy, Dr. K. Hargreaves, Dr. V. Sinclair, Dr. W. Kowalski, Dr. I. Mensah, Dr. D. Thornton, Dr. A. Ashworth, Dr. R. Delacroix, Dr. S. Rahimi, Dr. M. Osborne, Dr. J. Tanaka, Dr. C. Caldwell, Dr. T. Petrova, Dr. L. Morrison, Dr. A. Lindqvist, Dr. P. Gallagher, Dr. E. Okafor, Dr. R. Ellison, Dr. S. Hartwell, Dr. M. Nakamura, Dr. J. Blackwood, Dr. C. Ferreira, Dr. T. Kowalczyk, Dr. L. Sinclair, Dr. A. Mehta, Dr. P. Thornton, Dr. E. Okonkwo, Dr. R. Ramsay, Dr. S. Fitzgerald, Dr. M. Patel, Dr. J

Mr. Hamilton's Account of Experiments and Observations made on Mount Etna.

Mr. Hamilton's account of the experiments and observations made on Mount Etna, by the gentlemen employed by the Royal Society for that purpose, is now ready for the press, and will be published in a few days.

The Rev. Mr. Stanley's Observations on the Transit of Venus, 1769, at Portsmouth, are printed, and will be published with the Transactions for the year 1771.

Dr. Hutton's Tables for finding the Logarithms of Numbers, and the Logarithmic Sines and Tangents, are printed off, and will be published with the Transactions for the year 1771.

Dr. Hutton's Account of the Attraction of Mountains, and the Figure of the Earth, is printed off, and will be published with the Transactions for the year 1771.

Dr. Hutton's Account of the Calculations made from the Survey of the Mountain Schehallien, for determining the Attraction of that Mountain, and the Density of the Earth, is printed off, and will be published with the Transactions for the year 1771.

Dr. Hutton's Account of the Method of finding the Moments of Inertia of Solids of any Form, is printed off, and will be published with the Transactions for the year 1771.

Dr. Hutton's Account of the Method of finding the Velocity of Cannon-Shot, is printed off, and will be published with the Transactions for the year 1771.

Dr. Hutton's Account of the Method of finding the Velocity of Cannon-Shot, is printed off, and will be published with the Transactions for the year 1771.

der Schwäche des Magnetismus. Wenn man nämlich den Magnetismus der Erde mit dem Magnetismus eines Magnetstabes vergleicht, so ist der Magnetismus der Erde ungefähr 1000 Mal schwächer als der Magnetismus eines Magnetstabes. Wenn man also einen Magnetstab in die Nähe einer Magnetnadel bringt, so wird die Magnetnadel viel stärker abgelenkt, als wenn sie nur dem Magnetismus der Erde ausgesetzt ist.

Fig. 1. Ablenkung einer Magnetnadel durch einen Magnetstab.

Fig. 1 zeigt eine Magnetnadel, die durch einen Magnetstab abgelenkt wird.

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Warnungs-Anzeige.

Karl Wilhelm August Grell, von hier gebürtig, ergab sich, in Folge verwahrloseter Erziehung, seit früher Jugend dem Müßiggange, und mit ihm aller Arten des Lasters. Anfangs bettelnd, dann stehlend trieb er sich, unter Versäumung der Schule, umher, und war auf diesem Wege des Verderbens bald so tief gesunken, daß er am Verbrechen selbst, auch ohne eigenen Vortheil, Vergnügen fand. Er beschädigte öffentliche Alleen, die Gärten der von ihm Bestohlenen, die Tuche auf hiesigem Rahenwall, und alles, was sich ihm hierzu bei günstiger Gelegenheit darbot. Die Lehren der Religion fanden in sein verwildertes Gemüth keinen Eingang mehr, und als er nach der Konfirmation zur Erlernung der Tuchmacherprofession angehalten wurde, entlief er, aus Abneigung gegen jede nützliche Thätigkeit, wiederholt seinen Lehrmeistern, und betrog oder bestahl sie und andere so oft er konnte, um sich die Mittel zur Befriedigung sinnlicher Genüsse zu verschaffen, denen er mit thierischer Gier ergeben war. So hatte er das vierzehnte Lebensjahr erreicht, und befand sich bei einem Lehrmeister, dessen strengere Aufsicht ihm weniger Gelegenheit gestattete, seine lasterhaften Neigungen zu befriedigen. Rachsucht und Unzufriedenheit mit seiner Lage erfüllten ihn jetzt, und führten ihn zu dem Gedanken des Feueranlegens, der schnell zum Entschluß wurde. Er führte ihn aus am 6. November 1825, indem er eine Scheune vor dem Kyritzer Thore hierselbst in Brand steckte, wodurch 6 Scheunen mit bedeutenden Vorräthen in Asche gelegt wurden. Selbst gegenwärtig beim Löschen dieses Feuers machte der Anblick des vielen Elendes und der großen Gefahr, die er der Stadt bereitet, so wenig Eindruck auf sein dem Laster verfallenes Gemüth, daß er acht Tage darauf, am 13. November abermals, und bloß deshalb, weil er in einem Wirthshause andere Lehrlinge trinkend fand, kein Geld hatte, es ihnen gleich zu thun, und sie deshalb in ihrem Vergnügen stören wollte, in einer Scheune vor dem Gräper Thore Feuer anlegte, wodurch wiederum neun volle Scheunen ein Raub der Flammen, auch, wie schon beim ersten Brande, mehrere Menschen an ihrer Gesundheit beschädigt wurden. Unentdeckt war er auch beim Löschen dieses Feuers gegenwärtig, um an den für die Löschenden bestimmten Erfrischungen Theil zu nehmen, und glaubte das Maaß seiner Verbrechen noch nicht gefüllt, beging vielmehr bald darauf wieder einen Diebstahl; aber hier ereilte ihn die Hand der Gerechtigkeit. Zur gefänglichen Haft gebracht, entdeckte er seine Brandstiftungen gegen ein kleines Geldversprechen einem Mitgefangenen, der hiervon der Behörde Anzeige machte, und auf diese Weise die Kriminalunterſuchung gegen den ꝛc. Grell veranlaßte. Inquisit hat bei derselben, außer zahllosen andern, minder wichtigen Verbrechen, die vorgedachten beiden Brandstiftungen mit allen einzelnen richtig befundenen Umständen wiederholt eingestanden, und ist deshalb durch zwei gleichlautende Urtel des Kriminal- und Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts zum Staupenschlage und lebenswieriger Einsperrung verurtheilt. Des Königs Majestät ha-

den dieses Urtel, jedoch mit Erlassung des Staupenschlages, bestätigt, und ist Inquisit am 9. Juni c. nach dem Zuchthause abgeführt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wittstock, den 12. Juni 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Steckbriefe.

* Den, wegen mangelnder Legitimation hier angehaltenen und zur Untersuchung gezogenen angeblichen Zimmergesellen Heinrich Hesse, dessen Signalement nachstehend folgt, ist es heute Nachmittag gelungen, seinem Begleiter, der ihn wegen nöthiger Bewegung im Freien herumführte, zu entspringen. Alle respektive Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir deshalb hierdurch ergebenst, geneigtest den ꝛc. Hesse, wo er sich betreten läßt, verhaften, und demnächst an uns abliefern zu lassen.

Friesack, den 2. Juli 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Hesse ist angeblich aus Altona gebürtig, 44 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, breiten Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und hat eine Hiebnarbe am linken Zeigefinger, welcher durch den betreffenden Hieb etwas gelähmt ist; übrigens spricht der Hesse den märkischen, so wie auch den hamburgischen Dialekt.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem runden Filzhut, olivengrünen tuchenem Ueberrock, roth- und weißgestreiften wollenem Shawl, gestreifter und in den Farben verbleichten Weste, schwarztuchenen langen Beinkleidern und Stiefeln.

---

* In der letzten Nacht sind der Martin Repke, dessen Sohn Karl Repke, imgleichen die Gebrüder Johann und Christian Hübner, sämmtlich wegen Diebstahls bei uns in Untersuchung und unten signalisirt, aus den hiesigen Kriminalgefängnissen durch gewaltsamen Ausbruch entwichen. Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die Entwichenen, welche der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich sind, Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hier abliefern zu lassen.

Freienwalde a. d. O., den 3. Juli 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement

a) des Martin Repke. Stand: Tagelöhner, Aufenthalt: Vorwerk Platz bei Freienwalde a. d. O., Religion: evangelisch, Alter: 51 Jahr, Größe: 5 Fuß 4½ Zoll, Haare: grau, Stirn: niedrig, Augenbraunen: grau, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: grau, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank; besondere Kennzeichen: eine Warze auf der rechten Wange. Kleidung: blautuchene Mütze mit rothem Besatz, alter grautuchener Ueberrock, alte rothbunte manchesterne Weste mit blanken Knöpfen, alte blautuchene Hosen, alte wollene Strümpfe, alte lederne Schuhe.

b) des Karl Repke. Stand: Tagelöhner, Aufenthalt: Vorwerk Platz, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahr, Geburtsort: Alt-Rüdnitz in der Neumark, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: klein und bedeckt, Augenbraunen: stark und dunkel, Augen: braun, Nase: mittelmäßig, Mund: gewöhnlich, Bart: um Mund und Kinn schwach, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: frisch, Statur: gesetzt; besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht, und Ohrlöcher. Kleidung: alter blauer Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen, rothgeblümte manchesterne Weste mit Metallknöpfen,

gemeinde Schwarz, gemeinsam Zeller, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, die Gemeinde

Taxen und nähern Bedingungen zu jeder Zeit hierselbst eingesehen werden.

Schwedt, den 17. Juni 1828.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bauer Joachim Berkholz gehörige, zu Flatow belegene, auf 3208 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. gewürdigte, eigenthümliche Bauergut, Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu auf den

28. Juni, 30. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Justitiars, und auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Flatow,

die Lizitations-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe kann täglich im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts hierselbst eingesehen werden.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Prätendenten, die einen Anspruch an diesen Hof zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich spätestens bis zum letzten peremtorischen Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den neuen Besitzer abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Fehrbellin, den 27. April 1828.

Die von Plessenschen Patrimonial-Gerichte über Flatow. Kletschke.

Die zu Alt-Kietz bei Freienwalde belegene, den Geschwistern Gädicke gehörige, auf 2360

Verzeichniß der im Monat April 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Henkel, Karl Friedrich, Arbeitsmann	Köpnick	48½	5	1	braun	bedeckt	braun
2	Koch, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Wittenberg	27	5	1	dunkelblond	frei	dunkelblond
3	Müller, alias Triebler, Johann Gottlieb	Pribus	15	klein		blond	rund	blond
4	Ballow, Karl Ferdinand, Uhrmacher	Berlin	22	5	2	röthlichbraun	desgl.	stark, dunkel
5	Schüßler, Marie Dorothee Friederike, unverehel.	Brandenburg	17	klein		schwarz	desgl.	schwarz
6	Müller, Johann Karl Friedrich, Schiffsknecht	Bieneinwalde	37	5	3	schwarzbraun	desgl.	braun
7	Grollcke, Daniel Ludwig, Stuhlmacherlehrling	Neuhardenberg	21	5	5	braun	desgl.	desgl.
8	Stolpe, Louise Sophie, unverehelicht	Wusterhausen an der Dosse	24	4	—	desgl.	hoch	braun, schwach
9	Zabel, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Münchehofe	52	5	—	desgl.	bedeckt	blond

Die gebräuchlichen Metallegierungen.

Name	Metall	Metall	Metall	Metall	Metall	Verwendung
Bronze	90 Cu	10 Sn				Glocken, Kanonen, Münzen, Statuen
Rotguß	85 Cu	5 Sn	5 Zn	5 Pb		Armaturen, Lagerschalen
Messing	70 Cu	30 Zn				Schrauben, Beschläge, Hülsen
Tombak	80 Cu	20 Zn				Schmuckwaren, Uhrgehäuse
Neusilber	60 Cu	20 Ni	20 Zn			Bestecke, Tafelgeräte
Konstantan	60 Cu	40 Ni				Widerstandsdrähte
Manganin	84 Cu	12 Mn	4 Ni			Präzisionswiderstände
Nickelin	54 Cu	26 Ni	20 Zn			Widerstandsdrähte
Weißmetall	80 Sn	20 Sb				Lagerausguß
Hartblei	84 Pb	16 Sb				Bleirohre, Kugeln
Lötzinn	50 Sn	50 Pb				Weichlot
Schnellot	60 Sn	40 Pb				Weichlot
Wood-Metall	50 Bi	25 Pb	12,5 Sn	12,5 Cd		Schmelzsicherungen
Rose-Metall	50 Bi	28 Pb	22 Sn			Schmelzsicherungen

Die gebräuchlichen Metallegierungen.

Name	Metall	Metall	Metall	Metall	Metall	Verwendung
Bronze	90 Cu	10 Sn				Glocken, Kanonen, Münzen, Statuen
Rotguß	85 Cu	5 Sn	5 Zn	5 Pb		Armaturen, Lagerschalen
Messing	70 Cu	30 Zn				Schrauben, Beschläge, Hülsen
Tombak	80 Cu	20 Zn				Schmuckwaren, Uhrgehäuse
Neusilber	60 Cu	20 Ni	20 Zn			Bestecke, Tafelgeräte
Konstantan	60 Cu	40 Ni				Widerstandsdrähte
Manganin	84 Cu	12 Mn	4 Ni			Präzisionswiderstände
Nickelin	54 Cu	26 Ni	20 Zn			Widerstandsdrähte
Weißmetall	80 Sn	20 Sb				Lagerausguß
Hartblei	84 Pb	16 Sb				Bleirohre, Kugeln
Lötzinn	50 Sn	50 Pb				Weichlot
Schnellot	60 Sn	40 Pb				Weichlot
Wood-Metall	50 Bi	25 Pb	12,5 Sn	12,5 Cd		Schmelzsicherungen
Rose-Metall	50 Bi	28 Pb	22 Sn			Schmelzsicherungen

1. Verzeichniß der von Mayer Pfl. 1855 in Heilbronn hinterlegt worthenen neuen Actien.

Laufende Nummer.	Name und Wohnort.	Actien-Nummer.	Zahl der Actien.	Betrag.	Bemerkungen.
1	Gottlieb Friedrich Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	1 bis 10	10	2000 fl.	
2	Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	11 bis 20	10	2000 fl.	
3	Johann Friedrich Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	21 bis 30	10	2000 fl.	
4	Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	31 bis 40	10	2000 fl.	
5	Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	41 bis 50	10	2000 fl.	
6	Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	51 bis 60	10	2000 fl.	
7	Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	61 bis 70	10	2000 fl.	
8	Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	71 bis 80	10	2000 fl.	
9	Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	81 bis 90	10	2000 fl.	
10	Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn	91 bis 100	10	2000 fl.	

Die Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn hat sich in der Sitzung vom 1. Juli 1855 mit der Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn in Heilbronn vereinigt. Die Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn hat sich in der Sitzung vom 1. Juli 1855 mit der Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn in Heilbronn vereinigt. Die Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn hat sich in der Sitzung vom 1. Juli 1855 mit der Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn in Heilbronn vereinigt. Die Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn hat sich in der Sitzung vom 1. Juli 1855 mit der Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn in Heilbronn vereinigt. Die Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn hat sich in der Sitzung vom 1. Juli 1855 mit der Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn in Heilbronn vereinigt.

Heilbronn, den 1. Juli 1855.

Die Verwaltung der Actien-Gesellschaft Heilbronn.

Gottlieb Friedrich Schmidt, Kaufmann in Heilbronn. Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn. Johann Friedrich Schmidt, Kaufmann in Heilbronn. Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn. Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn. Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn. Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn. Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn. Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn. Johann Georg Schmidt, Kaufmann in Heilbronn.

nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabunden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	groß	breit	rund	—	länglich, gesund	groß und stark	Horst bei Salzwedel.
desgl.	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	braun	oval, gesund	mittler	Collochau bei Herzberg.
desgl.	länglich, stark	desgl.	rund	desgl.	länglich, schmal, gesund	desgl.	Neu-Angermünde.
braungrau	spitz	klein	oval	braungrau	länglich, gesund	klein	Strausberg.
grau	desgl.	gewöhnlich	rund	—	oval, gesund	klein, schmächt.	Frankfurt an der Oder.
hellblau	kurz und stumpf	klein aufgeworfen	desgl.	—	rund, voll, gesund	klein	Reichenbach in Schlesien.
grau	mittel	mittel	oval	—	oval, gesund	desgl.	Goldberg.
graublau blöde	lang	etwas groß	breit	blond	länglich, gesund	schlank	Taßdorff.
blaubraun	spitz	klein	desgl.	dunkel	oval, gesund	mittler	Güstrow.

Sunk gehörige, im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 228 verzeichnete, und zu Groß-Schönebeck belegene Büdnerstelle, bestehend

1) aus einem Wohnhause,
2) = = Stalle,
3) = = Garten,

mit der gerichtlichen Taxe der 148 Thlr. 11 Sgr. 4⅓ Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt worden, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 11. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Wir laden dazu alle diejenigen, welche diese Stelle zu erwerben willens und zahlungsfähig sind, vor, sich im gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht Umstände eintreten, die denselben verhindern. Gegen die an jedem Mittwoch einzusehende Taxe sind Einwendungen nur bis 4 Wochen vor dem Termine zulässig.

Liebenwalde, den 22. Juni 1828.

Königl. Preußisches Justizamt.

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen drei Mühlen, als die sogenannte Burg- und Krakauer Mahl- und die Altstädtische Schneidemühle, sollen einzeln und zusammen auf sieben Jahre, als pro Trinitatis 18$\frac{3}{3}$$\frac{1}{8}$, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 26. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath, Syndikus Brandt angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die einzelnen Anschläge und speziellen Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Auch können Pachtlustige, welche es wünschen, wenn sie sich an den Herrn Registrator Angerstein wenden, auf ihre Kosten Abschrift der Anschläge und Bedingungen erhalten.

Brandenburg, den 23. Juni 1828.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Die Büdnerstelle des Christian Templer zu Klobbicke, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amtes Biesenthal Blatt 149 aufgeführt, und auf 180 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werdrn, und der Bietungstermin ist auf

den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 23. Juni 1828.

Königl. Preußisches Justizamt Biesenthal.

Die zum Nachlasse des Martin Mickley gehörige, auf 3662 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Ackernahrung Nr. 9 zu Klein-Barnim im Oderbruche, aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 120 Morgen Acker, Wiesen und Hütung bestehend, soll öffentlich verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin

am 13. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, im Gute selbst abgehalten werden wird.

Wrietzen, am 23. Juni 1828.

Gräfl. v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Das dem hiesigen Braueigen Wilh. Friedrich gehörige, auf dem Markte sub Nr. 15 gelegene, im Hypothekenbuche Fol. 30 eingetragene, nebst dem dazu gehörigen Brauhause, den Braugeräthschaften und einer Graskavel, nach der gerichtlichen Taxe auf 1305 Thlr. 4 Sgr. gewürdigte Wohnhaus, ist auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers sub hasta gestellt, und der Lizitationstermin auf

den 11. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Dem Meistbietenden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, das Grundstück nebst Zubehör zugeschlagen werden.

Storkow, den 25. Juni 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

den 15. und 16. Juli d. J.,
von früh 7 Uhr an,

mehrere zu dem Nachlasse der hier verstorbenen Predigerwittwe Zöphel gehörige Sachen, als: goldene Ringe, Silbergeschirr, Uhren, Porzellan, Möbeln, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, durch den Unterzeichneten, im Auftrage des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts, gegen sofortige baare Bezahlung auf dem Vorwerk hierselbst meistbietend verkauft werden sollen. Belzig, den 30. Juni 1828.

Winkler, Gerichts-Aktuarius.

Ein Haus von 5 Fenstern Front, 2 Etagen hoch, mit Auffahrt, Hofraum, Hintergebäuden und Garten, in der lebhaftesten und nahrhaftesten Gegend der Stadt Potsdam belegen, und worin eine einträgliche Bäckerei betrieben wird, soll Veränderungshalber unter vortheilhaften Bedingungen sogleich verkauft werden. Das Nähere darüber ertheilt J. H. Rohde daselbst, breite Straße Nr. 7.

In einer lebhaften Straße der Stadt Luckenwalde ist sogleich oder zu Michaelis d. J. ein zu einer Gastwirthschaft geeignetes Quartier, bestehend aus 1 Saale, 4 Stuben, Keller, Küche, Verschlag und Bodengelaß, zu vermiethen, und sind die näheren Bedingungen beim Kaufmann Karl Ludwig Fähndrich in Luckenwalde zu erfragen.

Dreihundert Stück 4- und 6zähnige Zuchtschaafe veredelter Race, wovon die Wolle im vorigen Jahre à Stein 22 Thl. gegolten, stehen bei dem Unterzeichneten zum Verkaufe. Der Kauf kann sowohl im Ganzen, als in einzelnen Posten von 30 bis 50 Stück geschehen.

Kreutzbruch bei Liebenwalde, den 4. Juli 1828. E. Bock.

Die neue Berliner Eisengießerei am Oranienburger Thore, Chausseestraße Nr. 4, empfiehlt sich zur Anfertigung aller Eisengußwaaren, als: Maschinentheile, Walzen, Röhren, Kessel, Oefen, Rosten, Gewichte, Platten, Gitter, Grabkreuze und Tafeln mit beliebiger Inschrift ꝛc., und besorgt jeden Auftrag prompt und in bester Güte.

PARIS. — IMPRIMERIE DE FAIN ET THUNOT, RUE RACINE, 28, PRÈS DE L'ODÉON.

(c) Provide the data in the following table (Add more rows if necessary): [5 Marks]

Name of the Bank	Number of Branches				Number of Employees				Total Deposits (₹ Crore)			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
Bank A	1200	1250	1300	1350	15000	15500	16000	16500	50000	55000	60000	65000
Bank B	800	850	900	950	10000	10500	11000	11500	30000	33000	36000	39000
Bank C	1500	1600	1700	1800	20000	21000	22000	23000	70000	77000	84000	91000
Bank D	600	650	700	750	8000	8500	9000	9500	25000	27500	30000	32500
Bank E	1000	1050	1100	1150	12000	12500	13000	13500	40000	44000	48000	52000

Theaterlogen und Zuschauerräume für den Kaiserlichen Hof und die Hof-Chargen.

Nach der Ordnung vom 1. Januar 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 1) ist für die Theaterlogen und Zuschauerräume, welche für den Kaiserlichen Hof und die Hof-Chargen bestimmt sind, eine Abgabe von 10 Prozent des Bruttoertrages zu entrichten. Diese Abgabe ist für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1874 auf 1 Prozent ermäßigt worden. Für die Zeit vom 1. April 1874 bis 31. März 1875 ist die Abgabe auf 2 Prozent, für die Zeit vom 1. April 1875 bis 31. März 1876 auf 3 Prozent, für die Zeit vom 1. April 1876 bis 31. März 1877 auf 4 Prozent, für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 auf

Anzahl und Größe der Betriebe, Betriebsflächen und Betriebsarten

Nach der Betriebszählung vom 5. Juni 1907 und der Viehzählung vom 1. Dezember 1907.

Kreis	Zahl der Betriebe	Betriebsfläche in ha	Durchschnittliche Größe der Betriebe in ha	Betriebsarten (Prozent der Betriebsfläche)				
				Ackerland	Wiesen	Weiden	Gärten	Forsten
Regierungsbezirk Aachen	57	1	0,02	100,00	—	—	—	—
Stadtkreis Aachen	1	1	1,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Aachen	56	0	0,01	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Köln	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Köln	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Trier	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Trier	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Koblenz	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Koblenz	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Düsseldorf	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Düsseldorf	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Münster	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Münster	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Minden	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Minden	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Arnsberg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Arnsberg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Kassel	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Kassel	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Wiesbaden	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Wiesbaden	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Schleswig	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Schleswig	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Hannover	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Hannover	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Hildesheim	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Hildesheim	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Lüneburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Lüneburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Stade	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Stade	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Osnabrück	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Osnabrück	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Aurich	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Aurich	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Magdeburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Magdeburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Merseburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Merseburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Erfurt	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Erfurt	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Schleswig	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Schleswig	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Hannover	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Hannover	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Hildesheim	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Hildesheim	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Lüneburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Lüneburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Stade	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Stade	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Osnabrück	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Osnabrück	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Aurich	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Aurich	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Magdeburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Magdeburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Merseburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Merseburg	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Regierungsbezirk Erfurt	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—
Landkreis Erfurt	1	0	0,00	100,00	—	—	—	—

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Von dem Herrn Oberforstmeister a. D. von Bülow-Rieth ist eine Schrift, unter dem Titel:

Neue Beobachtungen über den Kiefernspinner (phalaena bombyx pini) und über die Mittel, seine Ausbreitung zu hindern, zu Stettin bei F. A. Morin 1828

erschienen, welche manche nützliche Bemerkungen enthält.

Steckbriefe.

* Aus dem Gefängniß des Stadtgerichts zu Pritzwalk ist der nachstehend bezeichnete ehemalige Oeconom Christian Gottfried Wilh. Sohn, welcher wegen Betruges und Diebstahls in Verhaft gewesen, in der vergangenen Nacht entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Königl. Stadtgericht zu Pritzwalk abliefern zu lassen. Kyritz, den 26. Juni 1828.

Königl. Landrath der Ostprignitz.

Signalement

Der ꝛc. Sohn ist aus Havelberg gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune und starke Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schlechte Vorderzähne, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, und ist von untersetzter Statur.

Bekleidet war derselbe mit einem graumelirten Tuchrock, dunkelblauen Tuchweste, rindledernen Stiefeln, und einem weißbuntkattunenen Halstuche.

* Der wegen fehlender Legitimation hier angehaltene, angebliche Tuchmachergeselle Johann Karl Zoch aus Cüstrin, welcher unten näher signalisirt ist, hat sich in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Gefängniß, ehe über seine Legitimation nähere Nachrichten eingegangen sind, entfernt.

Alle resp. Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, den ꝛc. Zoch im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Bedekung an uns abzuliefern.

Chorin, den 4. Juli 1828.

Königl. Domainenamt.

Signalement.

Der ꝛc. Zoch ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, längliche Nase, kleinen Mund, ovales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, hat Sommersprossen im Gesicht und eine starke Unterlippe.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem alten grauen Ueberrock, alten grünen Tuchweste, grauleinenen Hosen und grautuchenen Mütze mit rothem Streif.

* Der von uns wegen Diebstahls zu Phöben beim Fischer-Kossäthen Conrad zur Untersuchung gezogene und hier zum Gefängniß gebrachte Dienstjunge George Friedrich Ludwig Rittweiler, hat den 3. Juli d. J. Vormittags Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen. Derselbe ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, länglicher Statur, ziemlich wohl genährt, hat blonde Haare, blaue Augen, kleinen Mund und Nase, aufgeworfene Lippen und vollständige Zähne. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit schwarzledernen langen Stiefeln, grauleinenen in die Stiefel gehenden Beinkleidern, einer grauen Tuchjacke, einer buntgestreiften manchesternen Weste, einem weißbunten Halstuche und einer blauen Tuchmütze mit rothem Streif. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden, vorbezeichneten Inkulpaten im Betretungsfalle

anhalten, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Potsdam, den 8. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

---

* Die nachstehend signalisirte unverehelichte Hanne Marie Dorothee Elisabeth Greif aus Neu-Tornow bei Wriezen a. d. O., und die unverehelichte Dorothee Friederike Kastenbein aus Stettin, welche von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, sind in der Nacht vom 5. zum 6. Juli d. J. aus dem hiesigen Stadtgefängnisse gewaltsam entwichen. Da nun an der Habhaftwerdung beider Personen viel gelegen ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden hiermit ersucht, auf diese zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Treptow a. d. Rega, den 8. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Gülzow.

Signalement.

1) der Hanne Marie Dorothee Elisabath Greif. Dieselbe ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Moderich bei Perleberg gebürtig, und in Neu-Tornow bei Wriezen a. d. Oder wohnhaft, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur. Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einem blaukattunenen Kleide mit gelben Blumen, einem schwarzkattunenen Tuche mit gelb- und rothbunter Kante, einem blauen Flanell-Unterrock, weißwollenen Strümpfen, ledernen Schnürstiefeln, einer weißgestickten Mütze mit schwarzseidenem Kopftuche, einer grünen Merino-Schürze, einem Paar tombackenen Ohrringen und einem leinenen Hemde.

2) der Dorothee Friederike Kastenbein. Dieselbe ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, aus Stettin gebürtig, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite des Halses zwei kleine Narben, und Pockennarben im Gesicht. Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einem grünen rothgeblümten kattunenen Ueberrock, einem blaubunten Kasimir-Umschlagetuch mit rothen und schwarzen Blumen, einer gelb- und rothgestreiften Ginghamschürze, einer weißsanspeinenen Mütze, baumwollenen Strümpfen, schwarzledernen Schnürstiefeln und einem leinenen Hemde.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 27. Juni d. J. verfolgte Sträfling Friedrich Wilhelm Bondorf ist ergriffen, und hier wieder eingeliefert.

Brandenburg, den 8. Juli 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

---

* Dem Mühlenmeister Schüler zu Wustermark bei Nauen sind in der Nacht vom 1. zum 2. d. M.

1) eine schwarze, vierjährige Stute, 5 Fuß hoch, mit kleinem Stern und untermischten weißen Haaren, nebst dem Sielzeuge, aus einem verschlossen gewesenen Stalle, und
2) ein kleiner Leiterwagen, nebst blau angestrichener Einspännerscheere, vom Hofe

gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbliche Obrigkeiten werden daher gebührend ersucht, auf beide Gegenstände gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten zu lassen, und der unterzeichneten Behörde hiervon sogleich Nachricht zu geben. Nauen, den 5. Juli 1828.

Königl. landräthliche Behörde des Osthavelländischen Kreises.

Die dem Bürger Christian Tesch gehörige Ackerwirthschaft hierselbst von circa 30 Scheffeln Aussaat, nebst Wiese und Gärten, überhaupt auf 2475 Thl. 1 Sgr. 2 Pf. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden, und stehet dazu der letzte Bietungstermin auf

den 22. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hier in unserm Geschäftslokale an.

Freienwalde, den 6. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Fortsetzung der Lizitation der dem Bäckermeister Wolff allhier zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör, in Vol. I Nr. 322 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 2075 Thlr. 13.

b) der Scheune, Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

c) des geschlossenen Gartens, Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thlr. 16 Sgr.,

d) des Langebrückgartens, Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thlr. 12 Sgr.,

e) des Langebrückgartens Vol. III. Nr. 265, taxirt zu 21 Thlr. 12 Sgr.,

f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV. Nr. 88, taxirt zu 22 Thlr.,

g) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 91, taxirt zu 40 Thlr. 20 Sgr.,

h) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 93, taxirt zu 44 Thlr.,

i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. II. Nr. 11, taxirt zu 80 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

haben wir Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den

11. August und 11. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 31. Mai 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Erbpachtsgerichte zu Zerpenschleuse ist die dem Kolonisten Nölte gehörige, auf der Bergschen Kolonie zu Zerpenschleuse sub Nr. 106 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 65 verzeichnete Kolonistenstelle, mit der gerichtlichen Taxe der 179 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 12. September d. J., Morgens 10 Uhr, auf der Gerichtsstube in Zerpenschleuse angesetzt worden, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Liebenwalde, den 19. Juni 1828.

Das Erbpachtsgericht zu Zerpenschleuse.

Es sollen folgende, den Erben der verehelicht gewesenen Seilermeister Stodier, Margarethe Elisabeth, gebornen Seeger gehörige Grundstücke, als:

1) das allhier in der neuen Poststraße sub Nr. 331 belegene Wohnhaus mit Hausland, Roddahnewiese und allem Zubehör, welches laut gerichtlicher Verhandlung vom 18. d. M. auf 745 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. gewürdigt worden;

2) der vor dem Kyritzer Thore im 2ten Gange nach dem See hin belegene Garten, welcher gerichtlich zu 88 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. taxirt ist;

3) der vor dem Kyritzer Thore belegene Burgwallgarten, welcher gerichtlich auf 18 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist;

4) der vor dem Campehler Thore belegene Kirchhofsgarten, welcher gerichtlich zu 88 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. gewürdigt worden;

5) der vor dem Campehler Thore belegene Dammgarten, welcher gerichtlich zu 113 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. taxirt ist,

am 8. September b. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Wohnhaus ist ein Eckhaus, liegt an der von Berlin nach Hamburg führenden großen Chaussee, hat einen geräumigen Hofraum, und wird sich für einen Kaufmann sehr gut eignen.

Kauflustige und Besitzfähige werden daher zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Wusterhausen a. d. D., den 20. Juni 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zu Pfalzheim gelegene, zum Nachlaß des Bauern Telschow gehörige, auf 1355 Thl. gerichtlich geschätzte Bauerhof, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine werden auf

den 16. Aug., 20. Sept. und 18. Oct. 1828,

Vormittags 8 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und besitz- und zahlungsfähig Kauflustige vorgeladen, in diesen zu erscheinen, zu bieten und nach Befinden den Zuschlag zu er-

warten. Die Taxe kann jeden Sonnabend Vormittag hier in der Registratur eingesehen werden. Alt-Ruppin, den 24. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es sollen folgende, zum Nachlasse des hiesigen Holzwärters Schmidt gehörige, hierselbst belegene Grundstücke, namentlich

1) eine Bürgerstelle, taxirt auf 1327 Thl. 6 Pf.,
2) eine vor dem Havelberger Thore belegene Scheune, taxirt auf 401 Thl. 5 Sgr. 2 Pf.,
3) ein Dammstück zu 125 Thl.,
4) ein Bergstück zu 75 Thl.,
5) eine Mäschkavel zu 38 Thl.,
6) ein Hainholzgarten zu 46 Thl. und
7) ein Viertel große Wiese zu 180 Thl. taxirt,

Theilungshalber im Termine

den 4. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Stadtgerichtsstube meistbietend verkauft werden, und werden hierzu Kauflustige eingeladen. Wilsnack, den 26. Juni 1828.

Das Stadtgericht.

Die dem Kolonisten Joh. Michael Schröder zugehörige, im Hypothekenbuche von den Dörfern des Amts Biesenthal, Blatt 213 aufgeführte Bühnerstelle bei Biesenthal, welche mit Inbegriff von 7 Morgen 26 □Ruthen Acker auf 296 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Der Bietungstermin ist auf

den 24. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt, und Kauflustige werden zu demselben eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Unterzeichneter beabsichtigt, seine bei Bardenitz, unweit Treuenbriezen an der Nieplitz belegene, von hinreichendem klaren Quellwasser gespeiste Papiermühle, nebst dazu gehörigen, sich in gutem Stande befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Fischerei, drei schönen Gärten, einigen Wiesen, letztere allenfalls getrennt von den übrigen Besitzungen, aus freier Hand an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt des Zuschlages, zu verkaufen. Es werden daher dazu geeignete Kauflustige hierdurch eingeladen, in den hierzu auf den

1. Juli, 1. August und 1. September d. J. anberaumten Terminen ihre Gebote, entweder in Person an Ort und Stelle, oder in frankirten Briefen an den Unterzeichneten abzugeben.

Bardenitz, den 4. Mai 1828.

Der Papierfabrikant G. N. Puhlmann.

In einer lebhaften Straße der Stadt Luckenwalde ist sogleich oder zu Michaelis d. J. ein zu einer Gastwirthschaft geeignetes Quartier, bestehend aus 1 Saale, 4 Stuben, Keller, Küche, Verschlag und Bodengelaß, zu vermiethen, und sind die näheren Bedingungen beim Kaufmann Karl Ludwig Fähndrich in Luckenwalde zu erfragen.

Ich beabsichtige, mein vor dem Hamburger Thore hiesiger Stadt belegenes Grundstück, bestehend in einem massiven Wohnhause, Stallung und 2 Morgen Gartenland, in Letzterem befindet sich das Etablissement, aus freier Hand zu verkaufen, und habe zu diesem Behuf einen Termin auf den 12. August d. J. anberaumt, zu welchem ich hiermit Kauflustige ergebenst einlade. Das Grundstück ist vor zwei Jahren ganz neu erbaut, und eignet sich sowohl zum Betriebe der Gärtnerei, als zur Tabagie; auch wird Letztere mit Vortheil bis jetzt darin betrieben, und liegt nur 150 Fuß von der Chaussee. Kyritz, den 10. Juli 1828. Neumann.

Dreihundert Stück 4- und 6-zähnige Zuchtschaafe veredelter Race, wovon die Wolle im vorigen Jahre à Stein 22 Thl. gegolten, stehen bei dem Unterzeichneten zum Verkaufe. Der Kauf kann sowohl im Ganzen, als in einzelnen Posten von 30 bis 50 Stück geschehen.

Kreutzbruch bei Liebenwalde, den 4. Juli 1828. E. Bock.

Französische Infanterie-Gewehre, nicht abgeschnitten, und wo möglich komplet, werden gekauft vom Büchsenmacher Jahn in Potsdam, Hoditzstraße Nr. 12.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 25. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. Juli 1828.

Nr. 111. Verhältnisse und Befugnisse der Wundärzte. I. 1142. April.

Ueber die Berechtigungen und Verhältnisse der verschiedenen Wundärzte in Beziehung auf Niederlassung und Praxis, über die Befugniß derselben zur Verordnung innerer Mittel u. s. w., ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mit Bezug auf die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Juni 1825 ergangenen Bestimmungen (Amtsblatt 1825 Stück 40 S. 221 — 224), unterm 20. März d. J. noch folgendes verordnet.

1. Was den Unterschied der Wundärzte 1ster und 2ter Klasse, der ehemaligen approbirten Chirurgen großer Städte und der früheren Landchirurgen, und ihre verschiedene Berechtigung zur Niederlassung und Praxis betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß die heutigen Wundärzte 1ster Klasse sich von den ehemaligen Chirurgen großer Städte und den heutigen Wundärzten 2ter Klasse hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß letztere beide bloß Wundärzte, die ersteren aber zugleich wirkliche praktische Aerzte sind, denen bedingungsweise die Ausübung der innern Praxis, d. h. die Behandlung von ärztlichen Krankheiten zusteht. Sie sind daher auch ihrer Approbation nach den ehemaligen, nicht promovirten praktischen Aerzten, Lizentiaten, Armee-Cursisten gleich zu stellen, nur mit der Unterscheidung, daß sie ein vielseitigeres Studium zurückzulegen, und eine strengere Prüfung zu überstehen haben, zugleich Wundärzte sein müssen, und den Titel als solche führen. Die ehemaligen kursirten oder approbirten Chirurgen großer Städte können hiernach, da sie weder eine klinisch-medizinische Prüfung zurückgelegt haben, noch mündlich über die Behandlung rein ärztlicher Krankheiten, überhaupt also nicht wie die Wundärzte 1ster Klasse als praktische Aerzte geprüft worden sind, nicht zur Kathegorie der Wundärzte 1ster Klasse gerechnet, sondern lediglich zu den Wundärzten 2ter Klasse gezählt werden, welche nicht nur dieselbe, sondern eine noch umfassendere Prüfung als die ehemaligen Chirurgen großer Städte zu bestehen haben, nur mit dem Unterschiede, daß es den heutigen Wundärzten 2ter Klasse nachgegeben worden ist, ihre Prüfung vor den

Uebrigens leuchtet aus dem hier und sub 1 Gesagten wohl von selbst ein, daß die, Seite 28 des Medizinal-Edikts von 1725 befindlichen Vorschrift, wodurch den Apothekern ausdrücklich verboten wird, innerliche Medikamente, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und verabfolgen zu lassen, Hinsichts der heutigen Chirurgen keine Anwendung mehr leidet, da sie nach dem jetzigen Standpunkte ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in rein chirurgischen Fällen selbstständig zu handeln und innere Mittel zu verordnen berechtigt sind, den Apothekern aber sehr natürlich nicht zugemuthet werden kann, einem Rezepte es anzusehen, ob die darauf verordneten inneren Arzneien die Heilung einer in das Gebiet der Chirurgie gehörenden, oder einer rein medizinischen Krankheit bezwecken.

3. Ferner sind über den Unterschied der Berechtigung der als „Operateure" und der blos als Wundärzte Approbirten bei manchen Regierungen Zweifel entstanden. Wie bereits oben erwähnt, so soll die Verrichtung großer und leicht lebensgefährlicher Operationen in der Regel den als „Operateure" approbirten Wundärzten überlassen bleiben. Dieses Prädikat „Operateur" wird nach der neu eingeführten Prüfungsordnung nur denjenigen zuerkannt, welche in den Staats-Prüfungen, außer einem ausgezeichneten chirurgischen Wissen, auch eine seltene Kunstfertigkeit in allen chirurgischen Handlungen nachgewiesen haben, und es bezeichnet also im heutigen Sinne des Wortes blos einen höhern Grad der praktischen Reife, welche der Prüfungskandidat bei den Staats-Prüfungen in operativer Hinsicht nachgewiesen hat. Keinesweges folgt aber daraus, daß derjenige, welcher die höchste Censur nicht erhalten, zur Ausübung der operativen Chirurgie für unfähig erklärt worden ist. Vielmehr muß jeder approbirte Wundarzt befähiget sein, jede wundärztliche und somit auch jede operative Hülfe zu leisten; jeder hat unter gegebenen Umständen und Verhältnissen die Befugniß, operativ zu handeln, und der Staat wollte durch die Klassifikation der Wundärzte, und somit auch durch die ausnahmsweise Ertheilung des Titels „Operateur", blos die höhere oder mindere Befähigung, das operative Messer führen zu können, andeuten, um einer Seits dem Publikum einen geeigneten Maaßstab zu geben, an wen es sich in schwierigen operativen Fällen vorzugsweise mit Vertrauen wenden kann, anderer Seits aber auch dem unberufenen blutigen Eingreifen der Landchirurgen, deren operative Fähigkeit bei der früheren Prüfungsnorm unerforscht blieb, Einhalt zu thun, und so das Publikum vor Schaden und Nachtheil mehr zu schützen.

Endlich hat

4. auch die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu mehrfachen Anfragen Veranlassung gegeben.

Den promovirten Medico-Chirurgen, wenn sie sich an Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Kathegorie ansäßig sind, muß zwar die Ausübung der höheren operativen Chirurgie allerdings unbenommen bleiben, dagegen ist ihnen daselbst nicht zu gestatten, sich mit dem, dem mechanischen Gewerbe mehr ähnlichen, niederen Theile derselben, oder mit der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu beschäftigen. Diese muß vielmehr den approbirten Wundärzten allein verbleiben, da nicht nur Billigkeitsgründe dafür sprechen, weil außerdem die Subsistenz der Chirurgen dadurch gefährdet werden würde, sondern auch die hierauf sich bezie-

Gelte dem Kapitalisten der Mehrwert, so gelte ihm auch, daß [illegible] Kapital
[illegible] Mehrwert [illegible] Kapitalisten [illegible] Kapital [

Lehranstalten entfernen, und sich während der Dauer eines vollen Jahres einem gewöhnlich planlosen Studiren hingeben. Berlin, den 19. Juni 1828.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 8. Bürgersteige in Berlin.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch einen Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 18. Mai 1828 Allergnädigst zu bestimmen, daß überall, wo nach sachverständigem Ermessen eine Instandsetzung der Burgersteige in den hiesigen Straßen und an den Plätzen polizeilich nothwendig erachtet wird, die Hauseigenthümer angehalten werden sollen, Trottoirs von Granitplatten drei Fuß breit anzulegen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird, in Gemäßheit der Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bürgersteige in Berlin befinden sich, soweit sie nicht kürzlich zweckmäßig verbessert worden, im Allgemeinen in einem höchst mangelhaften und für die Fußgänger sehr beschwerlichen Zustande.

Die an die Hauseigenthümer gerichtete Aufforderung zur Anlegung regelmäßiger Trottoirs hat zwar bei einer nicht unbedeutenden Anzahl der hiesigen Eigenthümer eine rühmliche Bereitwilligkeit gefunden, auch sind auf Kosten des Staates und der Kommune an öffentlichen Gebäuden und Plätzen viele Trottoirs angelegt worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Beispiele von Gemeinsinn eine allgemeine Nachfolge nicht erwarten lassen, und daß der Vortheil, der sowohl für die bereitwilligen Eigenthümer als für das Publikum gehofft ward, dadurch, daß andere Hausbesitzer sich von dieser Verbesserung ausschließen, größtentheils vereitelt wird. Da nun eines Theils die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige in angemessener Beschaffenheit den hiesigen Hauseigenthümern obliegt, und da man bei dem hohen Ertrage der Häuser hierselbst eine, dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechende, wenn gleich in der ersten Ausführung kostspieligere Art dieser Unterhaltung fordern kann, andern Theils die Hauseigenthümer selbst von jener Verbesserung wesentlichen Vortheil haben, und für die willfährigen Eigenthümer eine Unbilligkeit darin liegt, die Wirksamkeit ihrer Verwendungen von der Willkühr ihrer Nachbaren abhängig gemacht zu sehen, so darf eine bereitwillige Befolgung dieser Anordnung und Nachfolge des gegebenen guten Beispiels so vieler hiesiger wohlgesinnter Eigenthümer gehofft, und erwartet werden, daß die unterzeichnete Behörde der eventuell befohlenen Zwangsmaaßregeln überhoben sein wird.

Berlin, den 10. Juli 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Reparatur der kleinen Spreebrücke bei Alt-Schadow, Amts Storkow, wird die über dieselbe führende Landstraße vom 23. d. M. bis inklusive den 3. August d. J. gesperrt sein, und muß der Weg während dieser Zeit über Kossenblatt genommen werden. Potsdam den 22. Juli 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachweisung

des Bestandes jedes Interessenten der Sparkasse zu Angermünde ultimo Juni 1828, nämlich der baaren Einlagen, der Zinsen und angekauften Pfandbriefe.

Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. thlr.	sgr.	pf.	darunter Pfandbriefe. thlr.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. thlr.	sgr.	pf.	darunter Pfandbriefe. thlr.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. thlr.	sgr.	pf.	darunter Pfandbriefe. thlr.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. thlr.	sgr.	pf.	darunter Pfandbriefe. thlr.
1	—	3	—	—	23	—	3	—	—	45	37	8	4	—	66	—	—	—	—
2	2	3	—	—	24	—	3	—	—	46	5	5	10	—	67	12	5	—	—
3	—	3	—	—	25	2	2	9	—	47	110	12	10	100	68	13	2	4	—
4	55	28	9	—	26	10	12	8	—	48	41	16	8	—	69	11	29	2	—
5	—	3	—	—	27	10	11	11	—	49	8	14	4	—	70	98	24	5	50
6	—	3	—	—	28	7	9	2	—	50	201	11	1	150	71	98	24	5	50
7	21	1	8	—	29	5	7	1	—	51	—	3	—	—	72	50	10	—	—
8	53	8	5	50	30	4	4	2	—	52	99	21	3	50	73	63	—	9	50
9	26	9	7	—	31	9	12	9	—	53	—	3	—	—	74	63	—	9	50
10	26	9	7	—	32	1	1	5	—	54	43	3	—	—	75	25	4	2	—
11	31	18	—	—	33	1	1	5	—	55	389	17	9	350	76	31	2	7	—
12	—	3	—	—	34	52	11	4	—	56	17	14	2	—	77	57	24	4	50
13	3	21	11	—	35	—	3	—	—	57	46	7	6	—	78	45	11	3	—
14	—	—	—	—	36	3	4	3	—	58	20	16	8	—	79	39	10	9	—
15	—	3	—	—	37	266	26	9	250	59	16	27	5	—	80	32	2	8	—
16	77	6	—	50	38	103	4	4	50	60	141	4	6	100	81	21	6	9	—
17	71	28	6	50	39	—	3	—	—	61	39	28	9	—	82	51	23	10	50
18	58	8	10	50	40	52	7	2	—	62	42	8	—	—	83	37	8	7	—
19	—	3	—	—	41	52	7	2	—	63	99	16	—	50	84	97	18	9	50
20	—	3	—	—	42	26	1	3	—	64	118	7	10	100	85	1	—	—	—
21	—	3	—	—	43	16	20	—	—	65	50	20	10	—	86	97	18	9	50
22	5	7	6	—	44	51	28	10	—	Pfandbriefe der Kasse aus den Einlagen unter funfzig Thaler.....				1650					
										Summa	3588	23	2	3450					

Die Einlage mit Zinsen und der darunter begriffenen Pfandbriefe beträgt bis ultimo Juni 1828. 3588 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., nämlich a) in Pfandbriefen 3450 Thlr.,
b) in baaren Gelde 128 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse.
von Wedell-Parlow, Landrath. Büge, Rendant.

Steckbrief.

Aus der unterzeichneten Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Strafgefangene, ehemalige Tafeldecker Karl Wilhelm Ludwig Friedrich, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 15. d. M. Abends 10 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 16. Juli 1828.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Der ꝛc. Friedrich ist aus Berlin gebürtig, 31 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde, kurz abgeschnittene Haare, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ist von untersetzter Statur und hat einen Hodenbruch.

Bei seiner Entweichung ist er mit der Hauskleidung, dunkelgraue Jacke und dergleichen Hosen, hiernächst mit einer weißen gelbgestreiften Weste, weißem Halstuche, weißbaumwollenen Strümpfen, Schuhen und einer schwarztuchenen Mütze mit ledernem Schirm bekleidet gewesen. Im Hemde steht der Name Friedrich schwarz gezeichnet.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 8. d. M. verfolgte Dienstjunge Georg Friedrich Ludwig Rittweiler ist bereits wieder ergriffen worden.

Potsdam, den 15. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das zu Neuendorf, Amts Krausnick, belegene, ehemals dem Kossäthen Kussatz, aber jetzt dem Kossäthen Heinrich Paschke zugehörige Kossäthengut, und $\frac{1}{16}$ des daselbst belegenen Erbpachts-Vorwerks, welches Pertinenzstück des vorgedachten Kossäthenguts geworden ist, und wozu außer den Gebäuden 80 Morgen 22 □Ruthen Ländereien an Aeckern, Wiesen und Gärten gehören, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und der Bietungstermin auf den

30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt worden. Zu demselben werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden, nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Hierbei wird noch bemerkt, daß das sub hasta gestellte Grundstück noch einen Antheil an gemeinschaftlichen Ländereien hat, welche in Heide, Grundhütung, Rohrwiesen u. s. w. bestehen, und 1003 Morgen 1 □Ruthe betragen, und kann die auf 1170 Thlr. 5 Sgr. ausgefallene Taxe jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Erinnerungen gegen diese Taxe können spätestens bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht, späterhin aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Buchholz in der Mark, den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Krausnick.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam soll die der Kirche zu Bohnsdorf bei Köpnick gehörige, im Gemenge belegene halbe Hufe Land nebst Beiländer, öffentlich an den Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden. Die Erbpacht steht fest, und erfolgt das Meistgebot lediglich auf das baare Erbstandsgeld, unter Vorbehalt höherer Genehmigung.

Hierzu steht ein Termin auf Sonnabend

den 2. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

hier auf dem Amte Mühlenhof vor uns an, und werden Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende außer dem Nachweis der Erwerbsfähigkeit auch eine angemessene Caution erlegen muß. Die Bedingungen sind täglich in den Vormittagsstunden bei uns einzusehen; auch können auf Verlangen Abschriften davon ertheilt werden.

Berlin, den 12. Juli 1828.

Königl. komb. Rentamt Mühlenhof, Köpnick und Niederschönhausen.

Daß ich meine Steindruckerei und Papierhandlung aus der Charlottenstraße Nr. 38 nach dem Kanal Nr. 46 und Kaiserstraßen-Ecke verlegt habe, zeige ich Einem hohen Adel und werthgeschätzten Publikum ganz ergebenst an, und schmeichle mir, mich desselben Zutrauens erfreuen zu dürfen, was mir bisher zu Theil geworden ist. Potsdam, den 21. Juli 1828.

A. Heymen.

der Kosten, welche durch die Ausführung der Arbeiten, welche durch die Ausführung der Arbeiten, welche durch die Ausführung der Arbei

A. **Muster zur Nachweisung**

über

den in der Gemeinde.....im Kreise... .....eingetretenen

Brand- / Wasser- } Schaden

18..

Laufende Nr.	Der Beschädigten: Nummern im Heberegister.	Der Beschädigten: Namen.	Angabe der zu dem betroffenen Grundstücken vor dem Brande gehörig gewesenen Gebäude.	Angabe der abgebrannten Gebäude.	Betrag der auf den Gute, Hause ꝛc. und den mit demselben durch einen 10jährigen Besitz verbundenen Grundstücken haftenden Grundsteuern. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.

Nachweisung

tenen Brandschadens zustehenden reglementsmäßigen Steuer-Erlasses. 18..

Bis Ende des laufende Jahres sind zu verausgaben: für Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Noch ferner bleiben anzuweisen.	Namens-Beischrift der Erlaßgenießer statt Quittung.
					Diese Beischriften können, wie sich von selbst versteht, erst nach erfolgter Anweisung der Erlaßbeträge, bei welcher Gelegenheit der betreffenden Spezialkasse die Nachweisung wieder zugeht, hinzugefügt werden.

...

C. Muſter zur

über den, Einwohnern der Gemeinde.....im Kreiſe.....

Laufende Nr.	Der Beſchädigten		Beſchaffenheit des Grundſtücks (Freihufengut) (Gärtnerwohnung) (walzendes Grundſtück).	Tag und Veranlaſſung der entſtandenen Beſchädigung.	Angabe der dem Beſitzer zugehörigen Grundſtücke nach Scheffel Ausſaat, bei Weinbergen nach Aeckern, oder Pfahlhaufen.	Betrag der Ausſaat	
	Nummer im Heberegiſter	Namen.				Winterfrüchte. Scheffel.	Sommerfrüchte. Scheffel.

Beſchädigungen an Wieſengrundſtücken können unter veränderten Ueberſchriften „Heumaht, Grumetmaht“

D. Muſter zur

des, Einwohnern der Gemeinde.....im Kreiſe.....wegen erlittenen Scha-

Nr.	Namen und Wohnort der Beſchädigten.	Der Verluſt an Früchten beträgt			Der Beſchädigte hat an ... Grundſteuer jährlich zu entrichten.
		bei der Winterſaat.	bei der Sommerſaat.	bei den Weinbergen.	Thlr. Sgr. Pf.

E. Muſter zur

des, Einwohnern der Gemeinde.....im Kreiſe.....

Laufende Nr.	Der Beſchädigten		Bezeichnung der mit dem Verluſte betroffenen Beſitzungen.	Angabe des Zug- und Zucht-Viehes, welches auf die Beſitzung gehalten wird.	Betrag der von den Beſchädigten jährlich zu zahlenden Grundſteuer. Thlr. Sgr. Pf.	Angabe des erlittenen Verluſtes.
	Nr. im Heberegiſter	Namen				

Nachweisung
verursachten Schaden an Feldfrüchten ꝛc. im Monat.....18..

Mittlerer Betrag des Grundstücks.		Angabe der Beschädigung nach Scheffel Aussaat, bei Weinbergen nach Aeckern oder Pfahlhaufen.			Der Verlust ist demnach auf die nachstehend verzeichneten Theile anzunehmen.			Betrag der auf dem Gute (Grundstück) haftenden Grund-Steuern.			Bemerkungen.
Winterfrüchte. Scheffel.	Sommerfrüchte. Scheffel.	Winterfrüchte. Scheffel.	Sommerfrüchte. Scheffel.	Weinberge.	Beim Wintergetreide. auf:	Beim Sommergetreide auf:	Bei den Weinbergen auf:	Thl.	Sgr.	Pf.	

statt Winterfrüchte, Sommerfrüchte, in die für Ackergrundstücke bestimmten Spalten eingetragen werden.

Nachweisung
dens an den Feldfrüchten, reglementsmäßig zustehenden Steuer-Erlasses. 18..

Der reglementsmäßige Steuererlaß beträgt					Namens-Beischrift der Erlaßgenießer statt Quittung.
auf		in Gelde.			
Jahre.	Monate.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

Nachweisung
gebührenden Steuer-Erlasses wegen Viehverlustes. 18..

Alter des eingebüßten Viehes.	Ursache des Verlustes.	Tag des Verlustes.	Bemerkungen.

F. **Muſter zur Nachweiſung**

des, Einwohnern der Gemeinde.....im Kreiſe.....wegen erlittenen

Viehverluſtes, reglementsmäßig gebührenden Steuer-Erlaſſes 18..

Laufende Nr.	Namen und Wohnort des Beſchädigten.	Der Verluſt an Rindvieh und was demgleich zu rechnen, beträgt		Betrag der von dem Verluſttragenden jährlich abzuführenden Grundſteuern.			Der Erlaß an der Steuer beträgt			Namens-Beiſchrift der Erlaßgenießer, ſtatt Quittung.
		in der erſten Klaſſe Stück.	in der zweiten Klaſſe Stück.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

missions-Reglement zu vollziehen geruhet haben, welches wir in der, mit dem gegenwärtigen 31sten Stücke des Amtsblatts ausgegebenen besonderen Beilage haben abdrucken lassen.

lassen im Herzogthum Sachsen. III. d. 206. Juni.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 22. Juli 1828.

Nr. 117. Heuschrekken-Vertilgung. I. 1115. Juli.

Bei der jetzt vorgerückten Jahreszeit, wo die, in einigen Gegenden des Departements aller Vorkehrungen ungeachtet zahlreich erschienenen Heuschrecken schon geflügelt sind, hält es schwer, ihre Schwärme durch das Eintreiben in die Gräben zu tilgen, da sie, mit Hülfe des Windes oft hoch zu fliegen vermögen, und sich dann von einer Flur auf die andere begeben. In diesem Falle ist, da die von den Heuschrecken heimgesuchten Feldmarken schnell verheert werden, nichts anders zu thun, als, mit Einstellung aller andern Arbeit, das Abmähen des Getreides, selbst wenn ein solcher Einfall 14 Tage vor der Reife desselben einträte, soviel als möglich zu beschleunigen. Dadurch wird wenigstens das Meiste gerettet werden, zumal die Erfahrung bewiesen hat, daß selbst 14 Tage zu früh gemähtes Korn gutes Mehl giebt und volle Keimkraft besitzt.

Nach dem Abmähen findet man, zumal bei kalter Temperatur, der zurückgebliebenen Heuschrecken viele, die schleunigst zu vertilgen sind, zumal sich darunter die mehrsten befruchteten Weibchen befinden, von denen eine neue zahlreiche Brut zu befürchten ist.

Die Kreis- und Orts-Polizeibehörden haben demnach die Vorkehrungen zur Tilgung dieses verheerenden Insekts ununterbrochen fortsetzen zu lassen, hiernächst auch im Herbst und Winter auf die Vertilgung der Brut, nach der Bekanntmachung vom 5. Februar d. J. (Amtsblatt 1828 Stück 7 Seite 31) die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten.

Dazu müssen insonderheit diejenigen Stellen, welche lockeren Boden haben, durchsucht werden, und da diese sich auch oft in den Forsten finden, und die Heuschreckenbrut hier häufig angetroffen wird, so haben die Forstbeamten ebenfalls daselbst die Vertilgung der Brut möglichst zu befördern und auszuführen. Von den Königl. Forst-Inspektoren und Oberförstern erwarten wir, daß sie hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit richten, und so wie sie bemerken, daß in den Forsten die Heuschrecken zu Ablegung ihrer Brut sich niederlassen, uns sogleich davon Anzeige zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Stadtgerichts-Direktor Zimmermann zu Prenzlow ist in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der Kammergerichts-Assessor Moritz Adolph Riemann zum Stadtgerichts-Direktor in Prenzlow ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Ludwig Albert Julius Ritter und die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Franz Ulrici und Adolph Ju-

Proceedings of the Physiological Society, London, 21 March 1906.

This document is the property of the Physiological Society, London, and is intended for the private use of members of the Society. It is not to be published, either in whole or in part, without the consent of the Secretary.

Proceedings of the Physiological Society, London, 21 March 1906.

This document is the property of the Physiological Society, London, and is intended for the private use of members of the Society. It is not to be published, either in whole or in part, without the consent of the Secretary.

Proceedings of the Physiological Society, London, 21 March 1906.

This document is the property of the Physiological Society, London, and is intended for the private use of members of the Society. It is not to be published, either in whole or in part, without the consent of the Secretary.

Proceedings of the Physiological Society, London, 21 March 1906.

This document is the property of the Physiological Society, London, and is intended for the private use of members of the Society. It is not to be published, either in whole or in part, without the consent of the Secretary.

Beilage

zum

31sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Reglement

über

die Bewilligung von Grundsteuer-Erlassen im Herzogthume Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Die wesentlichen Veränderungen, welche bei den Grundsteuern im Herzogthume Sachsen durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 eingetreten sind, haben es erforderlich gemacht, die hiermit in genauer Verbindung stehenden Bestimmungen über die Steuer-Erlasse, Remissionen und Begnadigungen einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen.

In Folge dieser sind nachstehend die Grundsätze zusammengestellt, nach denen, mit Aufhebung der ältern des Gegenstandes halber ergangenen Verordnungen, bei Bewilligung der Grundsteuer-Erlasse, vom 1. Januar d. J. ab, in allen denjenigen Ortschaften des Herzogthums Sachsen zu verfahren ist, welche ehemals zu dem Meißner, Leipziger, Thüringer, Neustädter und Kurkreise, zu den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz, zu den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Roßla, den Aemtern Kelbra und Heringen, und zu den Theilen der Grafschaft Mansfeld gehörten, in welchen die Altsächsische Steuer-Verfassung besteht. In den übrigen Theilen des Herzogthums, namentlich also in den beiden Lausitzen und dem Querfurter Kreise, und in der Grafschaft Henneberg, verbleibt es dagegen zur Zeit bei den für solche einzelne Theile bestehenden besondern Vorschriften.

A. Grundsätze.

§. 1. Steuer-Erlasse aus dem Remissions-Fonds können in folgenden Fällen bewilligt werden:

1) Fälle, in denen Steuererlaß eintritt.

1) beim Wiederanbau wüst gewordener Stellen und bei neuen Anlagen von Wohnstellen auf früher noch nicht bebaut gewesenen Plätzen;
2) bei Brandschäden, durch welche Gebäude eingeäschert, oder wenn Gebäude zur Verhütung der weitern Verbreitung des Feuers niedergerissen werden;
3) bei Ueberschwemmung, wenn Gebäude dadurch zerstört, oder zur Abwendung von größern Wasserschäden weggebrochen werden;
4) beim Hagelschlag oder bei Ueberschwemmungen, wodurch Feld- und Weinbergs-Grundstücke beschädigt werden, imgleichen bei Feldschäden, welche durch totale Auswinterung der Früchte und durch Mäusefraß erwachsen;
5) beim Verlust an Vieh durch Feuer und durch ansteckende Krankheiten.

2) Allgemeine Bestimmungen über die Ermittelung des Erlasses.

§. 2. Die Steuer-Erlasse werden in der Regel nach dem Betrage der Grundsteuern aller Art berechnet, welche der Erlaß-Berechtigte entrichtet, und es werden hierbei zu jenen Steuern gezählt:

a) die Schock- (Land- und Pfennig-) Steuern;

b) die Quatember-Steuer;

c) die Kavallerie-Verpflegungssteuer, Rations- und Portionsgelder;

d) die Servissteuer der Städte, wobei jedoch Hinsichts dieser sowohl, als der vor- unter c. gedachten Abgabe der Erlaß für einzelne Betheiligte nur in soweit eintreten kann, als die Steuer wirklich auf die einzelnen Grundstücke unveränderlich radizirt, und in ein Kataster gebracht ist, nicht aber von den Gemeinden im Ganzen entrichtet wird, als in welchem letztern Falle ein Erlaß an dem Steuer-Kontingente der ganzen Gemeinde nur dann statt finden kann, wenn der Schaden die sämmtlichen Steuerpflichtigen der Gemeinde oder der Mehrzahl in solchem Maaße betroffen hat, daß die Gesammtheit nach den weiter unten aufzustellenden Grundsätzen einen Anspruch auf Erlaß nachweisen kann.

Unter gleicher Modalität werden ferner bei Bestimmung des Erlaßquanti berücksichtigt:

e) alle auch unter andern älteren Benennungen aufkommende und auf kontribuable Grundstücke radizirte landesherrliche Grundsteuern, dagegen:

die ritterschaftlichen Donativ- und Erhöhungsgelder von der Erlaß-Berechtigung wie bisher ausgeschlossen bleiben.

3) Besondere Bestimmungen über die einzelnen Remissionsfälle:

a) wegen wiederangebauter wüster Stellen.

§. 3. Wenn eine Stelle, worauf früher ein Wohngebäude gestanden hat, welches seit fünf Jahren eingegangen ist, wieder bebauet wird, findet eine dreijährige Befreiung von den auf dem Grundstücke bereits haftenden oder nach Befinden wegen des entstehenden neuen oder erweiterten Etablissements, anderweit zu regulirenden Steuern statt, und es wird dabei auf die Art, wie, und auf den Preis, für welchen die wieder bebaute Stelle von dem Neubauer erworben ist, keine Rücksicht genommen. Ist die Baustelle, welche wieder bebaut wird, aber seit zwanzig Jahren oder längerer Zeit eingegangen gewesen, so wird die gedachte Steuerbefreiung auf sechs Jahre ausgedehnt.

b) wegen Neubau auf noch niemals mit Wohngebäuden bestandenen Stellen.

§. 4. Werden Wohnhäuser erbaut, wo vorher noch niemals Gebäude gestanden haben, so daß also ein ganz neues Etablissement entstehet, so findet eine dreijährige Befreiung von der zu übernehmenden Steuer statt.

c) Wegen Brandschäden.

§. 5. Die Besitzer von Gebäuden, welche entweder unmittelbar durch Feuersbrunst oder durch die zur Verhinderung der weitern Verbreitung des Feuers getroffenen Maaßregeln beschädigt worden, können nur dann auf einen Steuer-Erlaß Anspruch machen, wenn das Gebäude seiner Dachung beraubt und das Innere desselben dergestalt ausgebrannt oder zerstört ist, daß es in diesem Zustande, mit Ausnahme der dabei befindlichen Keller und Gewölbe, weder im Ganzen noch in seinen einzelnen Theilen, nach Maaßgabe seiner frühern Bestimmung, zur Bewohnung oder zu anderm wirthschaftlichen Behufe bleibend benutzt werden kann.

§. 6. Der für diese Art der Beschädigung zu bewilligende Steuer-Erlaß erstreckt sich nicht blos auf die Steuer, welche auf dem beschädigten Gebäude selbst haftet, sondern auch auf diejenigen, demselben Eigenthümer zugehörigen Grundstücke, die mit dem abgebrannten Gebäude wenigstens zehn Jahr hindurch ununterbrochen verbunden gewesen und von dort aus bewirthschaftet sind, kann aber auf die dem Beschädigten sonst noch zustehenden, und mit dem abgebrannten Gebäude nicht in der eben bezeichneten Verbindung stehenden Grundstücke keineswegs ausgedehnt werden.

§. 7. Der Steuer-Erlaß wird in dem Falle, daß sämmtliche zu einem, ohne Unterschied, ob städtischen oder ländlichen, Hofe gehörenden Gebäude abgebrannt, oder in dem eben bezeichneten Maaße beschädigt sind, auf den zweijährigen Betrag der Grundsteuern von den zum Hofe gehörenden Grundstücken bewilligt.

§. 8. Sind aber nicht sämmtliche Gebäude eingeäschert oder beschädigt, so tritt in der Regel

a) bei Einäscherung des Wohngebäudes ein einjähriger,

b) bei Einäscherung der Scheunen oder Stallungen ein halbjähriger Erlaß

ein, mit der Maaßgabe jedoch, daß auch in dem Falle zu b der Erlaß bis zum ganzjährigen Betrage gesteigert werden kann, wenn erweislich bedeutende Quantitäten eingescheuerter Früchte mit verbrannt sind; Hintergebäude in den Städten werden nach Maaßgabe ihrer Benutzung den Scheunen oder Stallungen gleich geachtet.

§. 9. Bei städtischen und ländlichen Gebäuden, zu denen entweder gar keine anderweit nutzbare Grundstücke an Wiesen, Gärten ꝛc. als Pertinenzien gehören, oder welche nur mit einem kleinen Hausgarten bis zur Größe von einem halben Morgen versehen sind, tritt im Falle der Einäscherung oder totalen Beschädigung der Gebäude jedesmal der volle Steuer-Erlaß (§. 7) ein.

d) Wegen Wasserschäden.

§. 10. Wegen der durch Wasserfluthen oder Eisgänge zerstörten, oder gänzlich unbrauchbar gemachten, imgleichen der zur Abwendung größerer Gefahr in Folge polizeilicher Maaßregeln abgebrochenen Gebäude treten die nämlichen Steuer-Erlaßsätze wie bei erlittenen Brandschäden ein, und finden die in den §§. 5 — 9 Hinsichts der letzteren enthaltenen Bestimmungen auch hier volle Anwendung.

e) Wegen Feldschäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmungen ꝛc.

§. 11. Wenn ganze Feldfluren oder größere Theile derselben durch Hagelschlag oder anhaltende heftige Regengüsse oder durch Ueberschwemmungen so stark betroffen werden, daß dadurch mehr als die Hälfte der gesammten Erndte eines Mitteljahrs an Sommer- und Wintergetreide, wozu auch die im Winter- und Sommerfelde erbauten Oelfrüchte gerechnet werden, verloren gehen, so wird ein Steuer-Erlaß zu zwei Dritteln des ganzjährigen Steuerquanti, und wenn der Verlust über zwei Drittel der mittlern Erndte beträgt, zum ganzjährigen Steuerquanto bewilligt. Hat der Schaden entweder nur das Winterfeld, oder nur das Sommerfeld, oder aber beide in verschiedenen Verhältnissen betroffen, so wird bei der Ermittelung des Erlasses von dem Grundsatze ausgegangen, daß der Ertrag des Winterfeldes zwei Drittel, der Ertrag des Sommerfeldes ein Drittel der gesammten Erndte ausmache. Alle Brachbenutzung bleibt bei dieser Berechnung ausgeschlossen.

§. 12. Bei Beschädigungen der Wiesen, welche durch die vorgedachten Ereignisse entstehen, wird in gleicher Art verfahren, und bei zweischürigen Wiesen die erste Maht zu zwei Dritteln, die Grummet- oder Nachmaht zu einem Drittel des Gesammt-Ertrages angenommen, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme hierunter erforderlich machen.

§. 13. Nach gleichen Grundsätzen wird ferner auch bei Weinbergen, wenn mindestens die Hälfte der sämmtlichen Weinbergs-Grundstücke in dem Maaße beschädigt worden, daß sie in dem Jahre, in welchem sich der Schaden ereignet, keinen Ertrag gewähren können, zwei Drittel der ganzjährigen Steuer, und wenn zwei Drittel oder darüber in gleichem Maaße beschädigt sind, die ganzjährige Steuer erlassen.

§. 14. Für Beschädigungen an Gärten, Viehweiden ꝛc. findet eine Remissions-Bewilligung überall nicht statt.

§. 15. Wenn sich bei den nach diesen Berechnungen zuzulegenden Verlust-Tabellen für die einzelnen Beschädigten ergiebt, daß der Verlust Einzelner die Hälfte oder resp. zwei Drittel des mittleren Ertrages von den zu einem ganzen Gehöfte gehörenden Pertinenzial-Grundstücken nicht überschreitet, so bleiben diese in geringerem Maaße beschädigten Besitzer im ersten Falle von der Theilnahme ganz ausgeschlossen, und nehmen im andern Falle daran nur zu dem geringeren Verhältnisse von zwei Dritteln des Steuer-Betrages, welcher auf die beschädigten Grundstücke zu rechnen, Theil.

§. 16. Werden dagegen einzelne, besonders katastrirte (sogenannte walzende) Grundstücke durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung in dem vor- (§. 11) bezeichneten Maaße betroffen, so hat der Besitzer zwar ebenfalls den Erlaß, jedoch nur an derjenigen Steuer, mit welcher ein solches Grundstück für sich katastrirt ist, zu genießen.

§. 17. Auf Feldschäden und Erndteverluste, welche aus andern als den vorgedachten Ursachen erwachsen, wird in der Regel ein Steuer-Erlaß nicht bewilligt. Wenn jedoch einzelne Gemeinden durch gänzliche Auswinterung der Frucht oder durch Mäusefraß einen Verlust erleiden, welcher in Vergleich gegen eine zu erwartende Mittelerndte und unter Mitberücksichtigung der namentlich bei Auswinterungen eintretenden anderweiten Benutzung des Feldes, bis auf die §. 11 bezeichnete Höhe ansteigt, so kann auch in diesen Fällen nach pflichtmäßigem Ermessen der Regierung, in soweit es der Zustand der zu diesem Zwecke etatsmäßig ausgesetzten Fonds gestattet, ein Erlaß von der Hälfte bis zwei Dritteln der ganzjährigen Steuer eintreten.

Auf Mißerndten hingegen, welche in der Ausdehnung auf größere Landstriche durch allgemeine Naturereignisse, übermäßige Dürre, späte Fröste ꝛc. entstehen, ist durch Steuer-Erlasse niemals Rücksicht zu nehmen.

f) Wegen Viehverlust.

§. 18. Ein Steuer-Erlaß wegen verlornen Rindviehes findet blos dann statt, wenn von dem gesammten Rindviehstande einer städtischen oder ländlichen Guts-

oder Ackerwirthschaft an Ochsen und Kühen wenigstens zwei Drittel an ansteckenden Seuchen, als: Löserdürre, Lungenseuche, Milzbrand ꝛc. gestorben sind, oder, um der weiteren Verbreitung der Seuche ein Ziel zu setzen, haben getödtet werden müssen, oder bei entstandenen Feuersbrünsten mit verbrannt sind, keineswegs aber, wenn das Vieh durch andere Zufälle und Krankheiten verunglückt, oder durch Vernachlässigung umgekommen ist. Ausnahmsweise aber tritt bei solchen Einsassen, welche gewöhnlich nur ein oder zwei Stück Rindvieh halten, ein Erlaß dann schon ein, wenn sie auch nur ein Stück ihres Viehstandes durch Seuche oder Feuer verloren haben.

§. 19. Wegen anderer Gattung von Zuchtvieh, als: Pferde, Schaafe, Schweine, Ziegen u. s. w. findet, wenn sie auch an Seuchen gefallen sind, ein Steuer-Erlaß nicht statt. Nur wenn bei einer entstandenen Feuersbrunst wenigstens zwei Drittel der zu dem Viehstande des betroffenen Gutes gehörigen Pferde, oder mindestens zwei Drittel eines dem Beschädigten zuständigen, aus dreißig und mehr Stücken bestehenden Schaafstammes mit verunglückt sind, wird in eben dem Maaße, wie wegen des durch Brandschaden eingebüßten Rindviehes, ein Erlaß bewilligt.

§. 20. In den hiernach zu einem Erlaß geeigneten Fällen beträgt letzterer in der Regel drei Thaler für jedes verlorne Stück Rindvieh oder Pferd, oder für je zehn Schaafe, mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn sich hiernach der einem Verlusttragenden zu bewilligende Steuer-Erlaß auf mehr als den zweijährigen Betrag der gesammten Grundsteuer, welche von den Pertinenzial-Grundstücken seines Gutes zu entrichten, belaufen würde, ein Mehreres als diese letzte Summe nicht zu erlassen ist. Steuer-Erlasse, welche dem Pflichtigen aus einem andern Titel, z. B. wegen erlittenen Brandschadens, zu Theil werden, kommen auf den oben bemerkten zweijährigen Steuer-Erlaß nicht in Abrechnung.

B. Verfahren bei Ermittelung der Erlasse und Unterstützungen.

§ 21. Damit den betreffenden Steuerpflichtigen die im Vorstehenden bezeichneten Erlasse und Unterstützungen zur gehörigen Zeit gewährt werden können, sind nach Verschiedenheit der Veranlassungen folgende Bestimmungen zu beachten.

a) Wegen Anbaues von Wüstungen und Erbauung neuer Etablissements.

§. 22. Wer eine wüste Stelle wieder zu bebauen oder ein neues steuerpflichtiges Etablissement anzulegen beabsichtigt, hat sich des Endes zunächst bei den Orts- oder Polizeibehörden zu melden, welche letztere ihm nach eingezogener Genehmigung der Regierung die Bedingungen, unter denen der Anbau zu gestatten, bekannt zu machen haben.

Die Frist, von welcher ab die vor- (§. 3 und 4) bestimmten Steuerfreiheiten zu berechnen, hebt vom ersten des auf jene Bekanntmachung folgenden Monats an, und nach Ablauf der Freijahre wird mit Einziehung der festgesetzten Steuer auch dann vorgeschritten, wenn der Aufbau bis dahin noch nicht ganz beendigt sein sollte.

Wenn auf einer zum Anbau überlassenen wüsten Stelle ein Theil der darauf ursprünglich haftenden Steuern fortdauernd gangbar gewesen, und deren Erlaß auf

die Dauer der Freijahre nachgelassen ist, so muß spätestens binnen Jahresfrist mit Bebauung der Stelle ein wesentlicher Anfang gemacht werden, widrigenfalls der Erwerber die bis dahin gangbaren Steuern auf jedes Jahr noch zu entrichten hat. Sofern aber auch nach Verlauf eines zweiten Jahres mit der Bebauung noch nicht vorgeschritten sein sollte, so gehet der Erwerber außerdem seines Rechts auf die Stelle verlustig. Der Erwerber einer wüsten Stelle, worauf noch gar keine gangbare Steuer bisher gehaftet hat, ist gleichmäßig, bei Verlust seines Rechts auf die Stelle, die Bebauung derselben innerhalb 2 Jahren zu bewerkstelligen verbunden, und sind diese Bestimmungen jedesmal in den zum Anbau zu ertheilenden Genehmigungen bestimmt auszudrücken.

b) Wegen Brandschäden.

§. 23. Bei Brandschäden ist dem von der Behörde zu erstattenden Berichte über zu bewilligenden Steuer Erlaß nicht nur eine tabellarische Uebersicht der Hauptpunkte, worauf es bei der Bewilligung ankommt, nach dem unter A beiliegenden Muster, beizufügen, sondern es sind auch entweder die Akten wegen der aus der Brandversicherungs-Kasse zu gewährenden Vergütung, in welchen das Besichtigungs-Protokoll über den Brandschaden enthalten ist, oder letzgedachtes Protokoll in Abschrift oder im Auszuge mit einzusenden.

A.

§. 24. Die Ortsvorsteher in den unmittelbaren Dorfschaften und die Ortsobrigkeiten in den Städten und mittelbaren Dorfschaften haben die wegen erlittenen Brandschadens zu bewilligenden Steuer-Erlasse spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dem Brande, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Landrathe anzumelden, welcher in Gemeinschaft mit dem Rendanten der Kreiskasse, letzterer unter Beifügung einer Nachweisung, nach dem Muster unter B, binnen drei Monaten der Regierung Bericht zu erstatten hat. Hiergegen eintretende Säumnisse der Orts-, Kreis- und Steuer-Behörden werden durch Ordnungsstrafen gerügt.

B.

c) Wegen Gebäudeschäden durch Ueberschwemmungen und Eisgang.

§. 25. Wenn bei Ueberschwemmungen und Eisgängen Gebäude zerstört, unbrauchbar gemacht, oder auf polizeiliche Anordnung abgebrochen sind, haben die Ortsvorsteher in den unmittelbaren Dorfschaften und die Ortsobrigkeiten in den Städten und mittelbaren Dorfschaften, unter Zuziehung sachverständiger Werkmeister, sobald es der Wasserstand verstattet, eine Besichtigung zu veranstalten, und in dem darüber aufzunehmenden Protokolle den stattgefundenen Schaden genau zu spezifiziren.

Dieses Protokoll ist binnen vierzehn Tagen dem Kreis-Landrath einzureichen, wonächst in gleicher Art, wie §. 24 angeordnet worden, verfahren wird.

d) Wegen Feldschäden durch Hagelschlag oder sonstige Naturereignisse.

§. 26. Bei den durch Hagelschlag oder sonstige Naturereignisse verursachten Schäden an Feld-Grundstücken oder Weinbergen hat der Eigenthümer, wenn er sich deshalb zu einem Steuer-Erlaß berechtigt hält, dem Landrath binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadens Anzeige zu erstatten, worauf alsdann Seitens des gedachten Beamten, unter Zuziehung der Ortsvorsteher und zweier aus benachbarten Gemeinden zu wählenden, der Flur kundigen Achtsleute, eine Besichtigung der beschädigten Grundstücke zu veranstalten ist, welche bei Hagelschäden spätestens inner-

ich danke Ihnen auch für Ihre persönlichen Schritte, auch für Ihre Telefonate.

Ich habe mich gestern mit Herrn Dr. Schäuble getroffen. Er hat mir gesagt, dass er sich auch persönlich für eine Lösung einsetzen wird. Ich habe ihn gebeten, dass er sich auch persönlich für eine Lösung einsetzt

| Name of Ward | Number of Persons | Number of Persons | Number of Persons

Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die mittelst Steckbriefs vom 3. d. M. von uns verfolgten Gefangenen sind, mit Ausschluß des Karl Reppke, welcher bei der Ergreifung seiner Genossen entsprungen ist, wieder eingeliefert worden.

Freienwalde a. d. O., den 24. Juli 1828.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

* Am 10. d. M. hat sich auf der Weide zu Lübars ein Pferd, Fuchsstute, 12 bis 14 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, eingefunden.

Der Eigenthümer des Pferdes kann, nach gehöriger Legitimation und gegen Bezahlung der Kosten, dasselbe bei dem dortigen Schulzen Müller in Empfang nehmen. Sollte er sich aber nicht melden, so wird das Pferd öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und nach Abzug der Kosten der etwanige Ueberschuß an die Armenkasse zu Lübars gezahlt werden.

Spandow, den 16. Juli 1828.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Die zum Nachlasse des Mehlhändlers Justus Lebrecht Oswald gehörige, im allgemeinen Amts-Hypothekenbuche aufgeführte, beim Sandkruge in der Nähe von Neustadt und des Amts Chorin an der Stettiner Chaussee belegene Büdnerstelle, welche aus einem Wohnhause, Stallgebäude und 5 Morgen 110 □Ruthen Landes besteht, und auf 589 Thl. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf

den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt, und Kauflustige werden dazu eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 21. Mai 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Zur Vererbpachtung der hiesigen Kirchen-Ländereien, welche einen Flächen-Inhalt von 1304 Morgen 58 □Ruthen haben, und Michaelis d. J. übergeben werden können, ist ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 19. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst zu Rathhause angesetzt, wozu Erbpachtslustige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die gedachten Ländereien zugeschlagen werden sollen. Die Lizitations-Bedingungen können nicht bloß in unserer Registratur, sondern auch bei dem Herrn Superintendenten Bartsch zu Templin und dem hiesigen Oberprediger Herrn Reinhardt eingesehen werden.

Lychen, den 31. Mai 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Schmidt Bätke gehörige, im allgemeinen Choriner Amts-Hypothekenbuche Band I Blatt 155 aufgeführte Schmiedegut zu Herzsprung, welches aus einem Wohnhause, der Schmiede, einem Viehstalle und einem Garten besteht, und auf 301 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf

den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt, und Kauflustige werden zu denselben eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Bei dem Königl. Justizamte Liebenwalde ist die dem Mühlenmeister Wigand gehörige, bei Klandorff 1½ Meile von Liebenwalde und

1½ Meile von Neustadt-Eberswalde belegene Bockwindmühle, von welcher der Materialwerth auf 1056 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, Schuldenhalber subhastirt, und ein peremtorischer Termin auf den

9. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Klandorff angesetzt worden, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Der Grund und Boden, auf welchem diese Mühle steht, gehört zweien Kossäthen zu Klandorff, welche sich zur Vererbpachtung desselben oder zum Verkauf rechtsverbindlich bereit erklärt haben, sobald sie Eigenthümer ihrer Laßhöfe geworden sind; für jetzt wird jährlich ein Pachtzins von 2 Thlr. 20 Sgr. entrichtet, der bei obiger Taxe nicht abgezogen ist.

Liebenwalde, den 21. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bei dem Königl. Justizamte zu Liebenwalde ist, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, die dem Garnweber Gotthilf Andree und dessen Ehefrau, Marie Luise geborne Sunk gehörige, im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 228 verzeichnete, und zu Groß-Schönebeck belegene Büdnerstelle, bestehend

1) aus einem Wohnhause,
2) = = Stalle,
3) = = Garten,

mit der gerichtlichen Taxe der 148 Thlr. 15 Sgr. 4⅓ Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt worden, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 11. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Wir laden dazu alle diejenigen, welche diese Stelle zu erwerben willens und zahlungsfähig sind, vor, sich im gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht Umstände eintreten, die denselben verhindern. Gegen die an jedem Mittwoch einzusehende Taxe sind Einwendungen nur bis 4 Wochen vor dem Termine zulässig.

Liebenwalde, den 22. Juni 1828.

Königl. Preußisches Justizamt.

Die Büdnerstelle des Christian Templer zu Klobbicke, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amtes Wiesenthal Vol. 149 aufgeführt, und auf 180 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 23. Juni 1828.

Königl. Preußisches Justizamt Wiesenthal.

Die dem Oekonomen Joachim Ludwig Rudolph Schulze gehörige, zu Gusow belegene, und zu 2800 Thlr. abgeschätzte Erbzinsstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 1. Dezember d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 1. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube hierselbst anstehet, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Gusow, den 7. Juli 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Mit Genehmigung der Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, sollen die Kirchenländereien zu Prädikow und Grunow, so wie die Pfarrländereien zu Grunow, in Erbpacht ausgegeben

werden, und wir haben einen Termin zum Ausgebot auf

den 3. Septbr. d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Prädickow angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß in dem Termine sowohl die Ertragsanschläge, als auch die von der Königl. Regierung genehmigten Bedingungen vorgelegt werden sollen, so wie, daß der Zuschlag nur nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung erfolgen kann.

Wriezen a. d. O., den 11. Juli 1828.

Freiherrlich von Eckardsteinsche Patrimonial-Gerichte über Prädickow ꝛc.

Die im Teltow-Storkowschen Kreise bei dem Dorfe Groß Machnow belegene, dem Mühlenmeister Eichelbaum zugehörigen Mühlengrundstücke, sind auf den Antrag des Domainenamts wegen rückständiger Abgaben zur Subhastation gestellt worden. Die davon aufgenommene gerichtliche Taxe beträgt 1334 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Der Lizitationstermin ist auf

den 8. Oktober c., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem besitzfähige Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, da eine der beiden Windmahlmühlen abgebrannt ist, diese gegen Empfangnahme des noch vorhandenen Feuerkassengeldes der 650 Thlr. wieder aufgebaut werden muß, und daß die Taxe von den noch vorhandenen Grundstücken täglich bei uns eingesehen werden kann. Der Zuschlag an den Meistbietenden soll, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erforderlich machen, sogleich nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung erfolgen.

Königs-Wusterhausen, den 15. Juli 1828.

Königl. Justizamt Groß-Machnow.

Die dem Johann Friedrich Raabe gehörige, zu Alt-Bliesdorf bei Wriezen belegene, auf 3866 Thl. 27 Sgr. 6 Pf. geschätzte halbe Bauerstelle, soll den

26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr,

zu Alt-Bliesdorf in dem Raabeschen Hause selbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Freyenwalde, den 19. Juli 1828.

v. Bredowsches Gericht über Alt-Bliesdorf.

Den 25., 26. August d. J. und die folgenden Tage soll der meistbietende Verkauf des, zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns J. C. Meßner gehörigen Weinlagers und Mobiliars in Driesen, Vor- und Nachmittags, in dem Erben-Hause gegen gleich baare Bezahlung statt finden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken ganz ergebenst eingeladen, daß an den ersten Tagen das Weinlager, bestehend: in Rheinweinen aus den vorzüglichsten Jahrgängen, verschiedenen Sorten Ungarweinen, ausgewählten Sorten weißer und rother französischer, mehreren Arten Champagner, Bourgunder und verschiednen andern fremden Weinen, in ganzen Gebinden und in Flaschen zu halben und ganzen Dutzenden, zur Auction gestellt wird. An den folgenden Tagen findet der Verkauf der sehr gut erhaltenen, modernen Möbel, darunter einer ausgesucht gut eingerichteten Flötenuhr in Sekretairform, der Leib-, Tisch- und Bettwäsche, des Silberzeuges, des Porzellans, der Betten, der männlichen Kleidungsstücke und des Haus- und Küchengeräths statt. Proben der zum Verkauf kommenden Weine wird der Kaufmann M. Wegner in Driesen auf portofreie Briefe zum seitherigen Verkaufspreis übersenden.

Ein Etablissement vor dem Berliner Thore zu Potsdam, bestehend aus einer freundlichen Wohnung von Stube, Kammer, Küche und Keller, nebst einem Stalle zu 5 Stück Kühen

uhd circa 2 Morgen gutes Ackerland, ist entweder zusammen, oder auch die Wohnung allein, an sichere und Ordnung liebende Miether zu vermiethen. Nähere Nachricht vor dem Berliner Thore Königsstraße Nr. 16.

Ich bin gewilligt, meine hiesige Bürgerstelle mit oder ohne dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, wie es der Käufer wünscht, aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus von 46 Fuß Fronte, hinter welchem sich ein Garten befindet, ist nebst sämmtlichen Hintergebäuden vor einem Jahre neu erbaut, ist zweckmäßig und mit geräumigen Zimmern eingerichtet, hat eine Auffahrt, und eignet sich nicht allein zum Vermiethen der einzelnen Zimmer, sondern auch zum Betriebe eines jeden Gewerbes, selbst vom größern Umfange. Bei der Feuersozietät sind die Gebäude zu 2275 Thlr. versichert, und tragen solche jetzt 90 Thlr. Miethe. Kaufliebhaber können sich bei mir melden.

Der Stellmachermeister Reeber
in Wilönack.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 22. April d. J. zwei Patente, und zwar

1) ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Dampfmaschine, nach der in einer zu den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegten Beschreibung und einem Modell angegebenen Konstruktion, soweit dieselbe als neu erkannt ist,

für den Zeitraum von Zehn nach einander folgenden Jahren und für den ganzen Umfang des Staats,

2) ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung der nach meiner, zu den Akten des Hohen Ministeriums des Innern genommenen Beschreibung und vorgelegten Probe-Gewehre ausgeführten neuen Einrichtung von Gewehrschlössern, und von Patronen, die dadurch entzündet werden, der von mir angegebenen Art, Gewehre von hinten zu laden, und der Art eines Magazins an Gewehren für Zündhütchen, in soweit die Letzteren von den bisher bekannten abweichen,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren und für den Umfang des Staats ertheilt,

welches ich, der bestehenden Verordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Sömmerde im Regierungsbezirk Erfurt, im Juni 1828.

Nicol Dreyse,
Associé von Dreyse & Collenbusch.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs haben des Herrn Ministers des Innern Exzellenz mir, nach vorhergegangener Prüfung, unterm 10. vor. M. auf die Dauer von Sechs Jahren das ausschließliche Patent auf meine eigenthümliche Erfindung eines Mineralktheers und Mineralkittes (als ein durch die angestellten Prüfungen bei hiesigen Militairbauten und in unserer ganzen Gegend bewährt gefundenes, ganz sicheres Schutzmittel gegen Feuchtigkeit in jeder Art Mauerwerke u. s. w.) zu ertheilen geruht, welches ich, den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hierdurch öffentlich bekannt mache. Ausführliche Gebrauchs-Anweisungen werden den Versendungen beigefügt.

Köln, den 20. Juli 1828.

Karl Brocke, Apotheker.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 8. August 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1152. Der Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag mit Brasilien. Vom 9. Juli 1827.

Nr. 1153. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1828, die Empfangsbescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.

Nr. 1154. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juni 1828, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden.

Nr. 1155. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1828, betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögens-Steuerungsstempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.

Nr. 1156. Die Deklaration vom 10. Juni 1828, betreffend die Verlängerung der mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement unterm 11. Juni 1818 abgeschlossenen Kartel-Konvention.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 118. Gesuche ꝛc. um Verwendung bei auswärtigen Regierungen. I. 1459. Juli.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig ereignet, daß von Privatpersonen und selbst auch von Behörden, Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, unmittelbar an die daselbst befindlichen Königl. Preuß. Gesandtschaften gerichtet worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß, nach der bestehenden Geschäftseinrichtung, gesandtschaftliche Verwendun-

gen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, nur dann eintreten können, wenn der betheiligten Königl. Gesandtschaft dazu von dem unterzeichneten Ministerio Auftrag ertheilt wird, und daß somit alle dahin zweckende Anträge bei demselben angebracht werden müssen, wogegen solche, welche unmittelbar an die Königl. Gesandtschaften im Auslande gerichtet worden, von diesen nicht nur unberücksichtigt bleiben, sondern auch die hierdurch verursachten Kosten den Absendern solcher Gesuche zur Last fallen werden.

Berlin, den 9. Juli 1828. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

* * *

Potsdam, den 31. Juli 1828.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Juli 1828.

Nr. 119. Haus- und Kirchenkollekte. II. 1020. Juli.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. v. M., auf Ansuchen des Predigers Curtius zu Garliß, zum Wiederaufbau der im Jahre 1826 zu Mützlitz im Westhavelländischen Kreise abgebrannten Kirche eine Haus- und Kirchenkollekte in der Provinz Brandenburg zu bewilligen geruhet.

Wir veranlassen daher mit Bezug auf die, Seite 172 und 173 des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügung vom 20. April 1816, die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirks die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchenkollekte in der vorschriftsmäßigen Art vornehmen, und den Ertrag an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einsenden zu lassen.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Ober-Zollinspektor, Regierungs-Assessor Voigtel, bisher zu Granse, ist als Ober-Steuer-Inspektor nach Brandenburg versetzt worden.

Digitized by Google

Der Steuer-Amts-Aſſiſtent Ransleben in Schwedt iſt zum Steuer-Einnehmer daſelbſt, der Thorkontroleur Teuſcher aus Wittſtock zum Steuer-Erheber in Lehnin, und der Grenzaufſeher Müller zum Haupt-Amts-Aſſiſtenten beim Haupt-Zollamte in Wittenberge befördert, der Lieutenant Ilian als Grenzaufſeher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee, der Unteroffizier Dechert und die Feldwebel Brandenberg und Prösdorff als Grenzaufſeher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittſtock angeſtellt, der invalide Unteroffizier de Bezdan Hosius zum Steueraufſeher in Rathenow, der Amtsdiener Mancke vom Haupt-Steueramte für ausländiſche Gegenſtände in Berlin zum Steueraufſeher in Potsdam, der Feldwebel Schneider zum Steueraufſeher in Brandenburg, und der ehemalige freiwillige Oberjäger und Lieutenant Violet zum Steueraufſeher in Oderberg ernannt, der Grenzaufſeher Simon als Thorkontroleur nach Neu-Ruppin und der Steueraufſeher Bölcke aus Oderberg als Thorkontroleur nach Prenzlow verſetzt, und endlich der Legitimationsſcheinertheiler Stolzenburg zu Lübbenau als Gewichtſetzer beim Steueramte in Rathenow, und der Garde-Invalide Pfäfflein als Amtsdiener beim Haupt-Steueramte in Neuſtadt-Eberswalde angeſtellt worden.

Die Unterförſter-Stelle zu Neubrück im Forſtbezirk Königs-Wuſterhauſen iſt dem invaliden Feldwebel Ferdinand Kunzen vom Jägerkorps verliehen worden.

Der Doktor der Medizin Philipp Phöbus iſt als praktiſcher Arzt, und der Kandidat der Chirurgie Johann Heinrich Reitzenſtein als ausübender Wundarzt zweiter Klaſſe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier Karl Friedrich Wilhelm Ramm iſt an die Stelle des verſtorbenen Polizei-Regiſtraturboten Kügell in gleicher Eigenſchaft angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Der Küſter Grahl an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin hat der Kirche zu Neuſtadt an der Doſſe eine Baſeler Bibel in Quarto mit ſchönem Einbande, die Bauerwittwe Schmidt zu Damme der dortigen Kirche zwei ſchwarzlackirte, mit Gold verzierte Altarleuchter, nebſt zweien Wachskerzen, die Bauer Ziemendorfſchen Eheleute zu Grimme der Kirche daſelbſt eine Kanzelpultdecke von ſchwarzem Sammetmancheſter mit weißen baumwollenen Frangen, der Herr von Hake auf Genshagen und Damsdorf der Kirche zu Sputendorf einen geſchmackvollen und reichverzierten Taufſtein, der Zimmermann Tramnitz zu Lögow der dortigen Kirche gleichfalls einen ſchöngearbeiteten Taufſtein, mehrere Einwohner daſelbſt der gedachten Kirche verſchiedentliche Geldſummen, die Gemeinen zu Cantow und Blankenberg der dortigen Kirche große Wachslichter, die Ehefrau des Gerichtsſchulzen Grün

zu Wegendorf der Kirche daselbst eine Kanzeldecke von feinem veilchenblauen Tuche mit gelben seidenen Frangen, der Schiffseigenthümer Keue zu Ketschendorf bei Fürstenberg der Kirche zu Rauen eine Kanzelpultbekleidung von schwarzem Sammet, mit gelben seidenen Frangen und Stickerei versehen, der Lehnschulze Lorang zu Parstein der dortigen Kirche eine schwarzseidene Altardecke, ein unbekannter Wohlthäter der Kirche zu Gölsdorf eine Bekleidung von schwarzem Merino mit weißen baumwollenen Frangen für den Altar und das Altarpult, ein ungenanntes Mitglied der Gemeine zu Brech der Kirche zu Seedorf eine rothsammetne gestickte Decke, um bei der Abendmahlsfeier die heiligen Gefäße darauf zu setzen, der Kossäthe Schucherdt zu Stolpe der Kirche daselbst eine zinnerne Taufkanne, und ein Mitglied der Gemeine zu Strodehne bei Rathenow der dortigen Kirche ein Kruzifix von Gußeisen mit einem vergoldeten Christusbilde zum Aufstellen auf dem Altar zum Geschenk gemacht.

Der Lehn- und Gerichtsschulze Schulze und die Gemeine zu Götz haben das der Gemeine eigenthümlich zugehörige Schulhaus durch einen Anbau bedeutend vergrößert, und insbesondere in dem Schulzimmer sehr zweckmäßige Einrichtungen getroffen, namentlich für den Lehrer einen Katheder mit Gelaß zum Lehrapparat angeschafft.

Die Gemeinen zu Neu-Medewitz und Neu-Kietz haben aus freiem Entschluß der Kasse ihrer Kirche 61 Thlr. Spritzengelder geschenkt, und damit eine Schuld derselben getilgt. Außerdem sind im vergangenen Jahre noch 8 Thlr. von Ungenannten an die Kirchenkasse geschenkt worden.

Es verdient eine dankbare Anerkennung, daß die Kirche zu Stolpe, Superintendentur Berlin, durch die Freigebigkeit der dortigen Herren Patronen mit einem Kostenaufwande von circa 600 Thlr., wozu die Kirchenkasse kaum die Hälfte beizutragen im Stande war, und außerdem durch die Bewilligung aller freien Baumaterialien, neu, schön und sehr einfach geschmackvoll ausgeschmückt und verziert worden, wobei zugleich bemerkt wird, daß die Gemeine die Spann- und Handdienste unentgeldlich geleistet, und durch freiwillige Beiträge einen Kronenleuchter, so wie neue rothe und schwarze Kanzel- und Altarbehänge von feinem Tuche angeschafft hat. Auch hat sowohl der Gutsbesitzer von Klein-Beeren, Lieutenant Mumm, als die dasige Gemeine, der dortigen Schullehrerstelle eine bedeutende Verbesserung zugewendet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate 18$\frac{2}{3}$ und zur Verabreichung einiger Deputate, ein Quantum von 60 bis 70 Haufen Kiehnen-Klobenholz, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 21. d. M., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Frick anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese, allmählig nach dem Bedarf zu leistende Lieferung einzugehen beabsichtigen, sich im Büreau der Abtheilung für die Kassenverwaltung einzufinden, und bei der Ausbietung der Lieferung ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 1. August 1828.

Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

---

* Der hiesige Michaelismarkt fällt nicht, wie in den in Delitzsch herausgegebenen Kalendern von 1828 angegeben worden, auf den 17. und 18. September d. J., sondern wird den 24. und 25. September d. J. abgehalten werden, wie dies bisher immer der Fall gewesen ist, was hiermit zur Vermeidung von Irrthümern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Jüterbogk, den 26. Juni 1828.

Der Magistrat.

---

* Der im Extrablatt zum 29sten Stück des Amtsblatts mittelst Steckbriefs vom 4. d. M. verfolgte Tuchmachergeselle Johann Karl Zoch ist ergriffen und hier abgeliefert worden.

Chorin, den 25. Juli 1828

Königl. Domainenamt.

---

* Es hat sich erwiesen, daß der durch unseren Steckbrief vom 2. d. M. (Extrablatt zum 28sten Stück des diesjährigen Amtsblatts) verfolgte angebliche Zimmergeselle Hesse, nicht, wie angegeben, aus Altona, sondern aus Potsdam gebürtig ist. Derselbe war früher Bedienter und ist ein höchst gefährlicher und mehrmals bestrafter Dieb. Dieserhalb bitten wir alle resp. Militair- und Zivilbehörden um so mehr ergebenst, den ꝛc. Hesse wo möglich verhaften, und sodann an uns abliefern zu lassen.

Friesack, den 28. Juli 1828.

Der Magistrat.

---

* Ein sich Johann Friedrich Stattenberg nennender, aber nach dem bei sich führenden Reisepasse, welcher zuletzt in Storkow am 26. Mai d. J. visirt worden, Joh. Fried. Stappenbeck aus Cremmen, genannter Mensch, hat im unterzeichneten Amte sich mehrere grobe Betrügereien zu Schulden kommen lassen, deshalb derselbe im Falle der Habhaftwerdung zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll.

Der ꝛc. Stappenbeck ist angeblich 38 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hellblaue Augen und ist von mittelmäßiger Statur. Storkow, den 26. Juli 1828.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

---

* Der hiesige Tuchmachermeister Johann Gottfried Schütze und der hiesige Leineweberlehrling Friedrich August Thinius, fanden am 17. Januar d. J. des Morgens gegen 6 Uhr auf dem Wege von Dahme nach Zagelsdorf den hiesigen Schneidergesellen Johann Karl Müller, von der großen Kälte überwältigt, stöhnend neben einem Handschlitten liegen. Er war dem Erfrieren nah, und deshalb brachten sie ihn auf einem Handschlitten vor das am Wege belegene Haus des Handarbeiters Lehmann. Sie begehrten von dem ꝛc. Lehmann für den beinahe erfrornen Menschen Hülfeleistung und Aufnahme in sein Haus. Der Lehmann und dessen Ehefrau, Anne Christine geb. Donath, weigerten sich dessen, und trieben die Bittenden unter groben Reden zurück. Diese fuhren deshalb den Müller auf einem Schlitten nach Dahme, allein auf dem Wege dorthin starb er vor Kälte. Es ist wahrscheinlich, daß der ꝛc. Müller am Leben, und in ihm seinem hochbetagten Vater die einzige Stütze seines Alters erhalten wäre, wenn die Lehmannschen Eheleute die Bitte des Schütze und Thinius erfüllt hätten.

Dies rühmliche Betragen des ꝛc. Schütze und Thinius, und daß sowohl der Lehmann als dessen Ehefrau, wegen bewiesener Lieblosigkeit, in Gemäßheit § 782 und folg. Tit. 20 Thl. 2 des Allg. Landrechts mit einer 14 tägigen Gefängnißstrafe belegt worden, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dahme, den 16. Juli 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Im hiesigen Amtsdorfe Alt-Friesack bei Neu-Ruppin ist beim Sandgraben im Sande ein Skelet von jedoch nicht mehr zusammenhängenden Knochen vergraben gefunden worden. Es ist zu vermuthen, daß diese Reste einem jungen Menschen männlichen Geschlechts von 12 — 15 Jahren angehört haben, und der Leichnam seit einigen 20 Jahren daselbst gelegen hat. Wahrscheinlich ist dieser ermordet und heimlich begraben worden, jedoch ist über dessen Person nichts zu ermitteln gewesen. Alle die, welche Nachricht darüber geben können, daß dort vor einigen 20 Jahren Jemand verschwunden oder heimlich weggekommen ist, ohne daß man nachher etwas von seinem Leben erfahren hat, oder welche sonst über die unbekannte Person Auskunft geben können, werden aufgefordert, dies uns entweder schriftlich, oder jeden Dienstag und Sonnabend Vormittags mündlich anzuzeigen.

Ruppin, den 30. Juli 1828.

Justizamt Alt-Ruppin.

---

* Am 5. d. M. hat sich ein zweijähriges hellbraunes Stutfohlen mit länglichem Stern, weißem linken Hinterfuß und dem Gestützeichen versehen, zu Kötzlin eingefunden, welches der sich gehörig ausweisende Eigenthümer bei dem Herrn Baron v. Königsmark daselbst gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen kann.

Lohme, den 29. Juli 1828.

Königl. Preuß. Landrath der Ostprignitz.
von Kröcher.

Die dem Kolonisten Joh. Michael Schröder zugehörige, im Hypothekenbuche von den Dörfern des Amts Biesenthal, Blatt 213 aufgeführte Büdnerstelle bei Biesenthal, welche mit Inbegriff von 7 Morgen 26 □Ruthen Acker auf 296 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Der Bietungstermin ist auf

den 24. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt, und Kauflustige werden zu demselben eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das in unserm Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 120 sub Nr. 18 verzeichnete, etwa ½ Meilen von Berlin und ½ Meilen von hier entfernt, hart am rechten Sprecufer gelegene Erbzins- und resp. Erbpachtsgut Wilhelminenhoff, ist sammt vollständigen todten und lebendigen Inventarium mit der gerichtlichen Taxe von 15900 Thlr. 5 Sgr. im Wege der Exekution zum öffentlichen Verkauf gestellt worden.

Die drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen

am 11. Oktober und 13. Dezember d. J.,

und am 21. Februar 1829,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, die beiden ersteren in unserm Geschäftslokale und der letzte im Gute selbst an.

Zu diesen Terminen, insbesondere aber zu dem dritten Termine werden Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Das Gut, welches circa 300 Morgen Grundfläche hat, besteht aus mehr als wirthschaftlich erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäude, völlig separirtem und servitutfreiem Acker sammt Wiesewachs, und einem geräumigen mit einigen Fischteichen versehenen Obst- und Küchengarten; auch ist damit die Schankgerechtigkeit verknüpft. Dasselbe dürfte sich wegen der vortheilhaften Lage an einem schiffbaren Flusse in der Nähe der Residenz und der baulichen Einrichtungen, außer der Landwirthschaft, dem Gartenbau und der Molkerei, zum Betriebe eines ländlich-technischen Gewerbes qualifiziren.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Köpnick, den 15. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 172 verzeichnete, zu 1991 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. gewürdigte Mühlengrundstück des Caspar Friedrich Staats zu Blandickow, bestehend aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, Stall und Scheune, so wie aus einem dahinter belegenen Fleck Acker von 2 Morgen 126 □Ruthen, auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution sub hasta gestellt; daher zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiermit aufgefordert werden, sich in den auf

den 4. Sept., 4. Oktob. und 5. Nov. d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Amtsgerichtsstube angesetzten Lizitationsterminen zu gestellen, die Gebote abzugeben, und eventualiter im letzten peremtorischen Termine den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Wittstock, den 28. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Die von dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Jennrich hinterlassene Bürgerstelle, bestehend aus einem Wohnhause mit Seitengebäude, auf der Neustadt hierselbst belegen, den dazu gehörigen Aeckern, in mehreren Feldern liegend, circa einige 40 Scheffel Winter- und Sommerausaat enthaltend, den dazu gehörigen Wiesen, und Weidefreiheit für 6 Haupt Großvieh, 1 Haupt Jungvieh und 6 Schaafe, soll, so wie eine vor dem Bergthore belegene Scheune und ein an der Mühle belegener Garten, auf den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Auktionators Schultze aus freier Hand verkauft werden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß, wenn das Gebot annehmlich, der Zuschlag sofort, so wie die Uebergabe geschehen kann.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem rc. Schultze täglich eingesehen werden.

Lenzen an der Elbe, den 24. Juli 1828.

Vom Gute Frankendorf bei Neu-Ruppin sollen mehrere Morgen Land zur Anlegung von Kolonistenstellen in Erbpacht gegeben werden; auch sind daselbst drei Kolonistenhäuser mit einigen Morgen Land sogleich zu verkaufen. Das Nähere erfährt man auf dem Gute beim Inspektor Herr Rackwitz.

Die Schulzen der umliegenden Dörfer werden ersucht, ihre Gemeinden auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

Den 25., 26. August d. J. und die folgenden Tage soll der meistbietende Verkauf des, zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns J. C. Meißner gehörigen Weinlagers und Mobiliars in Driesen, Vor- und Nachmittags, in dem Erben-Hause gegen gleich baare Bezahlung statt finden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken ganz ergebenst eingeladen, daß an den ersten Tagen das Weinlager, bestehend: in Rheinweinen aus den vorzüglichsten Jahrgängen, verschiedenen Sorten Ungarweinen, ausgewählten Sorten weißer und rother französischer, mehreren Arten Champagner, Bourgunder und verschiednen andern fremden Weinen, in ganzen Gebinden und in Flaschen zu halben und ganzen Dutzenden, zur Auction gestellt wird. An den folgenden Tagen findet der Verkauf der sehr gut erhaltenen, modernen Möbel, darunter einer ausgesucht gut eingerichteten Flötenuhr in Sekretairform, der Leib-, Tisch- und Bettwäsche, des Silberzeuges, des Porzellans, der Betten, der männlichen Kleidungsstücke und des Haus- und Küchengeräths statt. Proben der zum Verkauf kommenden Weine wird der Kaufmann M. Wegner in Driesen auf portofreie Briefe zum seitherigen Verkaufspreis übersenden.

Schiffer, die Brennholz von den Mützel-Ablagen an der Oder, wie auch von der Landsberger Ablage an der Warthe nach hier laden wollen, finden bei Unterzeichnetem fortwährende Ladung zu annehmbarem Lohn.

Berlin, den 28. Juli 1828.

H. A. Hagen, Papenstraße Nr. 9.

Auf dem Rittergute Blankensee bei Trebbin und Beelitz ist eine gut eingerichtete Brenn- und Brauerei vom 1. September d. J. ab auf 6 oder 12 Jahre zu verpachten. Die Brennerei ist neu eingerichtet zum Kartoffelbrennen, es kann aber auch eben so bequem Getreide gebrannt werden. Bedingungen und Grundriß sind einzusehen bei Herrn Henniger in Berlin, neue Kommandantenstraße Nr. 26, oder hier zur Stelle.

Rittergut Blankensee, den 23. Juli 1828.

von Thümen.

Auf der Spandowschen Kalkscheune bei Michelsdorf ist von jetzt ab jeden Tag Kalk zu haben.

Der Herr Friedrich Justus in Hamburg hat, um das Nachmachen seiner Tabacks-Etiquets gänzlich zu verhindern, diese, wie auch das Wasserzeichen in den Papieren, vom 1. Juli d. J. ab auf eine sehr sinnreiche Weise verändert, wovon ich heute die erste Sendung, als: feinen Kanaster à 1 Thl. 10 Sgr., Petit-Canaster à 27½ Sgr., fine old mild Tabacko à 21 Sgr., feinen Rothsiegel (jetzt ohne Siegel) à 19 Sgr., Portocarero à 16 Sgr. und Louisiana à 14 Sgr. erhalten habe, und solche dem geehrten Publikum hierdurch ganz ergebenst empfehle. Potsdam, den 25. Juli 1828.

C. G. F. Neumann.

Brandenburger Straße Nr. 40 am Bassin.

Gesetz-Blatt
für das Königreich Bayern
1911 Ausgegeben zu München, den 15. Juli 1911 Nr. 29

Inhalt.

		Seite
1.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	1
2.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	2
3.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	3
4.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	4
5.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	5
6.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	6
7.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	7
8.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	8
9.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	9
10.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	10
11.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	11
12.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	12
13.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	13
14.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	14
15.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	15
16.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	16
17.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	17
18.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	18
19.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	19
20.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	20
21.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	21
22.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	22
23.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	23
24.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	24
25.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	25
26.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	26
27.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	27
28.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	28
29.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	29
30.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	30
31.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	31
32.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	32
33.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	33
34.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	34
35.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	35
36.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	36
37.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	37
38.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	38
39.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	39
40.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	40
41.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	41
42.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	42
43.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	43
44.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	44
45.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	45
46.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	46
47.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	47
48.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	48
49.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	49
50.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	50
51.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	51
52.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	52
53.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	53
54.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	54
55.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	55
56.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	56
57.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	57
58.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	58
59.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	59
60.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	60
61.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	61
62.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	62
63.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	63
64.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	64
65.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	65
66.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	66
67.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	67
68.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	68
69.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	69
70.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	70
71.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	71
72.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	72
73.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	73
74.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	74
75.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	75
76.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	76
77.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	77
78.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	78
79.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	79
80.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	80
81.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	81
82.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	82
83.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	83
84.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	84
85.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	85
86.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	86
87.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	87
88.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	88
89.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	89
90.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	90
91.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	91
92.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	92
93.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	93
94.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	94
95.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	95
96.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	96
97.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	97
98.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	98
99.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	99
100.	Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauches von Zucker vom 15. Juli 1909 betreffend, vom 30. Juni 1911	100

Sechszehn Silbergroschen Sechs Pfennige

beizutragen hat. Der Ueberschuß kömmt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen. Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben ist auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. August 1828.

Nr. 121. Steckbriefs-Formulare. I. 1296. Juli.

In dem, der Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 97), beigefügten Schema zu den anzuwendenden neuen Steckbriefs-Formularen ist auf der zweiten Seite im Signalement das Wort „Alter" ausgelassen worden. Indem wir hierauf die betreffenden Behörden zur Beachtung bei Ausfertigung der Steckbriefe nach jenem Schema aufmerksam machen, weisen wir zugleich die untergeordneten Polizeibehörden und die Gendarmen des diesseitigen Departements hiermit an, in den ihnen zugegangenen lithographirten Steckbrief-Blanquets, bei welchen das gedachte Schema zum Grunde gelegt ist, dem Signalement am Schlusse unter „Statur" noch das Wort „Alter" mit der Feder zuzusetzen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 13. Vorschußweise Zahlung der Besoldung an die Beamten.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des Kammergerichts wird bekannt gemacht, wie in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre an das Staats-Ministerium vom 10. Mai d. J. durch das Hohe Justiz-Ministerial-Reskript vom 3. d. M. verordnet worden:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder, oder als Subalternen zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, derjenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich voraus zu bezahlen sind,
2) daß den Verwaltungs-Chefs frei stehe, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zuläßig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen, und
3) daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährig im Voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst angestellt werden.

Die Gerichte haben sich daher hiernach überhaupt, so wie bei ihren Vorschlägen von neu anzustellenden Beamten zu achten, und hiernach ihre Vorschläge über das Gnadengehalt einzurichten. Berlin, den 24. Juli 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die unterzeichnete ständische Landarmen-Direktion der Kurmark hat ihre Verwaltung mit dem 1. Juli d. J. begonnen, und findet sich veranlaßt, den bei dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande jetzt noch assoziirten Kreisen und Städten die Vorschriften der §§ 9 und 12 des Allerhöchst vollzogenen Landarmen- und Invalden-Reglements vom 16. Juni 1791 in Erinnerung zu bringen.

Sie lauten also:

§ 9.

„Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anspricht, wird in das Arbeitshaus des Distrikts abgeliefert. Dagegen soll kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter und überhaupt kein Vorwand schützen; auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksbursche, wenn er sich das sogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshause abgeliefert.

§ 12.

Da jede Verheimlichung des Bettlers die Erreichung Unsrer landesväterlichen Absicht, das Land von selbigen zu reinigen, erschwert, so ist es die Pflicht eines jeden Unsrer Unterthanen, den Bettler, wo er ihn findet, der Polizeibehörde des Orts nachzuweisen. Vorzüglich erwarten wir dieses von denen, die durch den Beitrag, den sie zu dieser Anstalt leisten, als Assoziirte derselben zu betrachten sind.

Wer einen Bettler duldet, soll jedesmal in 2 Thlr. Geld-, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe; Krüger, Schank- und Gastwirthe, oder andere, zu Beobachtung guter Polizei besonders Verpflichtete, sollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten sämmtliche Magistratspersonen, so darum gewußt, und auf dem platten Lande, den auf seinem Rittersitze sich aufhaltenden Gutseigenthümer, oder aber die dessen Stelle vertretenden Oekonomiebedienten und Justitiarien, imgleichen auf Unsern Domainenämtern, den zeitigen Domainenbeamten verstanden wissen wollen, sollen, wenn sie den Bettler dulden, in die vierfache Geldstrafe verfallen sein."

Der § 95 des erwähnten Reglements aber macht es der Direktion zur Pflicht, darauf zu halten,

„daß die Bettelei in der Provinz völlig abgeschafft, und also der Zweck dieser Anstalt erreicht werde."

Wir haben den Ursachen der wieder überhand nehmenden Bettelei nachgeforscht, und glauben sie großentheils darin zu finden, daß die vorangeführten Paragraphen des Reglements in Vergessenheit gerathen sind.

So sind, beispielsweise, von den 154 Bettlern, welche, im assoziirten Bezirke aufgegriffen, am 1. Juli d. J. in dem jetzt allein noch bestehenden Landarmenhause zu Strausberg aufbewahrt wurden, aus circa 1000 Dörfern überhaupt nur 36 Bett-

ler eingeliefert worden, und hiervon aus den beiden Barnimschen Kreisen 28, von den übrigen Kreisen zusammen nur 8, von vielen gar keine. Von den 60 assoziirten Städten und Flecken befanden sich unter jenen Detinirten nur aus 34 derselben, im Ganzen 118 Eingelieferte; von diesen aber haben allein Freienwalde 10, und Wriezen 9 Bettler aufgehoben. Von 26 Städten waren ebenfalls keine Eingelieferte vorhanden.

Da nun die große Zahl der Bettler und der um Gaben ansprechenden Handwerksburschen, die immer Arbeit suchen und sie niemals zu finden behaupten, allenthalben sichtbar ist, und dennoch von so vielen Orten gar keine Einlieferungen in die Landarmenanstalt geschehen, so werden wir in den Fall kommen, die im § 12 des Reglements festgesetzten Strafen in Anwendung bringen zu müssen, und fordern demnach, von der kräftigen Unterstützung der Herren Landräthe überzeugt, sämmtliche Ortsbehörden auf, uns in Handhabung der Ordnung beizustehen, und Fälle anzuzeigen, wo der Bettelei Vorschub gethan und dem Gesetze nicht Genüge geleistet wird.

Dagegen wollen wir, dem § 42 des Reglements entsprechend, denjenigen drei Schulzen, welche bis zum 1. Juli 1829 die meisten Bettler werden aufgegriffen und abgeliefert haben, einem jeden zehen Thaler als Belohnung wiederum auszahlen lassen.

Dieselbe Belohnung sind wir erbötig, denjenigen Gendarmen zu gewähren, welche in gleicher Art, der Bettelei zu steuern, am meisten behülflich sein werden. Wir ersuchen daher die Herren Landräthe und Mägistrate, uns jene Gendarmen namhaft zu machen. Dabei bringen wir aber in Erinnerung, daß mit den paßlosen oder sonst verdächtigen Vaganten nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 1. Juli 1823 und der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 zu verfahren ist; den einzuliefernden Bettlern aber, die Hausinspektion zu Strausberg die Aufnahme niemals verweigern und reglementsgemäß die Transportkosten erstatten wird. Berlin, den 6. August 1828.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Personalchronik.

Der bisherige Steuerrath Pochhammer zu Brandenburg ist zum Regierungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung in Magdeburg ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Ferdinand Heinrich Salomon ist zum Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnasio in Berlin bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Samuel David Cohn ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

33sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Staatsschuldschein Litt. B. Nr. 1507 über 50 Thlr. Kour, rechtskräftig für amortisirt erklärt worden ist. Berlin, den 21. Juli 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

• Die zum 1. April 1829 pachtlos werdende Königl. Ziegelei zu Clausdorff soll von da ab bis zum 1. April 1835, mithin auf 6 Jahre, im Wege des Meistgebots anderweitig verpachtet werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 1. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht, auch vorher an jedem Vormittage, mit Ausnahme des Sonntags, Dienstags und Sonnabends, auf Verlangen vorgelegt werden sollen. Zossen, den 5. August 1828. Königl. Rentamt.

Zur Fortsetzung der Kzitation der dem Bäckermeister Wolff allhier zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör, in Vol. I Nr. 322 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 2075 Thlr. 13.
b) der Scheune, Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens, Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thlr. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens, Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thlr. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens Vol. III. Nr. 265, taxirt zu 21 Thlr. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV. Nr. 88, taxirt zu 22 Thlr.,
g) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 91, taxirt zu 40 Thlr. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 93, taxirt zu 44 Thlr.,
i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. II. Nr. 11, taxirt zu 80 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

haben wir Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den

11. August und 11. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Prizwalk, den 31. Mai 1828. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben sollen die zur Verlassenschaft der verwittweten Frau Burgemeister Henze zu Brück, gebornen Hannemann, gehörigen, sämmtlich zu Brück gelegenen Grundstücke, Theilungshalber,

a) eine Woorth, neben Aulich's Woorth, abgeschätzt auf 655 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,
b) eine Graskavel, abgeschätzt auf 93 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
c) ein Morgen Wiese hinter der Trift, abgeschätzt auf 45 Thlr., und
d) die Korporalbusch-Wiese von 2 Morgen, abgeschätzt auf 220 Thlr. 10 Sgr.,

der Auseinandersetzung wegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf

den 16. September dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr,

im Erbenhause zu Brück vor unserm Deputirten, Herrn Justizrath Richter, angesetzt, und laden zu demselben hiermit Kauflustige ein.

Die Taxe der Grundstücke und die Bedingungen, zu welchen letztern gehört, daß die Hälfte der Kaufgelder zu 5 Prozent Zinsen, und fällig gegen dreimonatliche Kündigung, auf den Grundstücken zur ersten Hypothek stehen bleiben kann, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Belzig, den 1. August 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verzeichniß der in den Monaten Januar bis Juni 1828

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Karl Bernhardt Napoleon Jenter, Schlächtergeselle	Hamburg	23	5	7	blond	frei	blond
2	Karl Gottlob Walter, Webergeselle	Reichenbach in Sachsen	45	5	—	braun	breit	desgl.
3	Friedrich Grünhage, Schneidergeselle	Rehburg im Hannöverschen	19	5	5½	dunkelblond	bedeckt	desgl.
4	Johann Beyer, Tuchmachergeselle	Zittau	26	5	2	braun	desgl.	braun
5	Johann Karl Sporniß, Schneidergeselle	Criwitz in Mecklenburg	33	5	6	hellbraun	hoch und rund	desgl.
6	Christian Dietrich Telschow, Maurergeselle	Schwerin	22	5	5	blond	frei	blond
7	Johann Jacob Kreuscher, Schneidergeselle	Frankfurt am Main	20	5	6	desgl.	rund	desgl.
8	Ludwig August Meyer, Schneidergeselle	Frankenhausen	19	5	4	desgl.	hoch	desgl.
9	Johann Aliwa, Schlossergeselle	Rosenberg in Ungarn	22	5	6½	braun	bedeckt	braun
10	Olle Olsen, Schneidergef.	Copenhagen	40	5	8½	blond	frei	blond
11	Johann Julius Gardeike, Handlungsdiener	Wyezityen in Rußisch Polen	24	5	5	desgl.	rund	desgl.
12	Johann Jacob Christian Hartwig, Bäckergeselle	Hamburg	40	5	—	braun	bedeckt	braun
13	Karl Gottlieb Sturm, Hutmachergeselle	Braunsdorf bei Freiberg in Sachsen	30	5	5	hellbraun	desgl.	desgl.
14	Wittwe Behrend	Raken im Mecklenburgischen	36	4	10	schwarz	desgl.	desgl.
15	Heinrich Christian Kühn, Schlächtergeselle	Georgenthal bei Gotha	22	5	8	braun	desgl.	blond
16	Joh. Jos. Christoph Rexter, Schuhmachergeselle	Lübeck	25	5	3	dunkelblond	frei	braun
17	Karl Friedrich Krüger, eigentlich Rinne, Arbeitsmann	Liebenwalde in Mecklenburg-Strelitz	42	5	4	schwarzbraun	bedeckt	schwarz
18	Karl Fried. August Hauff, Schlächtergeselle	Ludwigsburg	30	5	5	desgl., kraus	desgl.	braun
19	Johann Heinrich Fritz, Bäckergeselle	Lübeck	23	5	4	gelblich	desgl.	blond
20	Johann Friedrich Braasch, Dienstknecht	Schwerin	27	5	4	blond	desgl.	desgl.
21	Aron Stern, Schneidergeselle	Arnstein in Bayern	20	5	1	hellbraun	schmal, bedeckt	braun
22	Johann Conrad Hofelict, Schneidergeselle	Schalkstetten im Würtenbergischen	24	5	2	braun	breit, bedeckt	desgl.

Digitized by Google

über die Landesgrenze geſchafften Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
braun	ſtark	gewöhnl.	rund	blond	geſund	ſchlank.	
desgl.	groß und ſchief	desgl.	breit	braun-grau	desgl.	mittler	ſchielt etwas.
grau	proportionirt	proportionirt	rund	—	rund	klein.	
braun	mittel	mittel	desgl.	braun	oval	mittler	etwas Pockennarben.
blaugrau	ſpitz	gewöhnl.	desgl.	desgl.	desgl.	ſchlank.	
blau	desgl.	desgl.	desgl.	blond	desgl.	desgl.	
desgl.	etwas dick	aufgeworf. Oberlippe	desgl.	desgl.	rund	mittler.	
desgl.	etwas breit	gewöhnl.	desgl.	—	oval	desgl.	
grau	eingebogen	klein	vorſtehend	braun	desgl.	ſchlank	Bruchſchaden.
bräunlich	ſpitz	mittel	rund	blond	desgl.	desgl.	
blau	ſtark, länglich	desgl.	desgl.	braun	rund	mittler.	
blaugrau	etwas breit	gewöhnl.	desgl.	blond	gerundet	unterſetzt.	
braun	ſpitz	breit	desgl.	braun	oval	mittler.	
desgl.	klein	gewöhnl.	desgl.	—	rund	desgl.	
blau	gewöhnl.	desgl.	desgl.	—	ſtark	desgl.	
grau	ſpitz	klein	ſpitz	braun	rund	desgl.	eine Narbe an der Stirn über dem linken Auge.
blau	desgl.	gewöhnl.	rund	ſchwarz	oval	desgl.	
graublau	desgl.	desgl.	breit	ſchwarz-braun	desgl.	desgl.	
grau	desgl.	desgl.	oval	blond	rund	desgl.	
blau	etwas groß	desgl.	rund	röthlich	oval	etwas gedrungen.	
gräulich	ſtark	desgl.	ſpitz	braun	desgl.	klein	
grau	etwas lang	groß	breit	desgl.	länglich	mittler.	

Nr.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
23	George Philipp Beck, Strumpfwirkergeselle	Elbingen im Würtenbergischen	26	5	6	gelblich	breit	blond
24	Joh. Christian Hausmann, Schlächtergeselle	Waldenburg in Sachsen	31	5	3	schwarz	hoch	schwarz
25	August Friedrich Oeser, Händler	Sösa bei Schneeberg	40 ½	5	5	grau	bedeckt	blond
26	Karl Fried. Oeser, desgl.	desgl.	16 ½	4	6	braun	frei	braun
27	Joseph Passauer, desgl.	desgl.	59	5	5	desgl.	desgl.	blond
28	Christ. Schneider, desgl.	desgl.	40	5	2	desgl.	bedeckt	braun
29	Heinr. Gottlieb Wolfram, Schuhmachergeselle	Dessau	22	5	3	desgl.	breit	desgl.
30	Philipp Gerhard Friedrich Vogel, Schneidergeselle	Hoya im Hanndverschen	29	4	8	gelblich	rund	gelblich

* Verzeichniß der im Monat Juni 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Braatz, Karl, Knabe	Berlin	10	—	—	weißblond	schmal	blond
2	Gebhardt, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Neu-Glietzen	53	5	2	braun u. grau gemischt	frei	grau
3	Grund, Wilh., Bäckerlehrling	Potsdam	12	3	—	blond	hoch	blond
4	Häsicke, Johann Friedrich, Zimmergeselle	Neuendorff bei Cüstrin	30	5	3½	hellbraun, kraus	desgl.	braun
5	Papenfuß, Ludwig Johann Simon, Marqueur	Alt-Strelitz	32	5	3	braun	desgl.	desgl.
6	Schmidt, Friedrich Wilhelm, Zinngießergeselle	Spandau	49	5	4	desgl.	rund	blond
7	Wolfsheim, David, Handlungsdiener	Berlin	18	5	—	dunkelbraun	gewölbt	braun
8	Faul, Jacob, Schuhmachergeselle	Klein-Mühlbach in Bayern	19	5	2	dunkelblond	hoch	dunkelblond

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das zu Neuendorf, Amts Krausnick, belegene, ehemals dem Kossäthen Kussatz, aber jetzt dem Kossäthen Heinrich Paschke zugehörige Kossä-

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
grau	klein	klein	wenig gegrübt	blond	oval	ſchlank	einige Blatternarben im Geſicht.
braun	lang	gewöhnl.	breit	braun	voll	unterſetzt.	
desgl.	lang und ſpitz	klein	rund	ſchwach	oval	ſchlank	das vordere Glied des Zeigefingers an der rechten Hand iſt durch einen Schnitt verletzt, welcher benarbt und krumm geheilt iſt.
desgl.	desgl.	gewöhnl.	geſpalten	—	desgl.	klein.	
blau	desgl.	desgl.	rund	ſchwach	desgl.	muskulös	an der rechten Kinnlade eine kleine Warze.
desgl.	dick	groß	breit	desgl.	desgl.	unterſetzt.	
grau	breit	gewöhnl.	rund	desgl.	rund	desgl.	
blau	gewöhnl.	desgl.	desgl.	blond	oval	klein.	

nach ihrem reſp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Ort der Beſtimmung.
braun	aufgeſtutzt, kl.	klein	rund	—	rund	klein	Spandow.
blau	ſpitz	breit	breit	grau	breit	unterſetzt	Strausberg.
desgl.	ſchwach	klein	rund	—	länglich	ſtark	Potsdam.
desgl.	klein	gewöhnlich	desgl.	hellbraun	desgl.	unterſetzt	Cüſtrin.
grau	ſpitz	desgl.	desgl.	braun	desgl., etwas gelb	ſchlank	Strausberg.
braun	ſtark	mittel	oval	desgl.	oval	mittler	Spandow.
blau	ſpitz	klein	rund	—	länglich	klein	Deutſch-Crone.
grau	lang, ſtark	mittel	oval	ſchwach, blond	desgl.	hager	über Erfurt.

thengut, und $\frac{1}{16}$ des daſelbſt belegenen Erbpachts-Vorwerks, welches Pertinenzſtück des vorgedachten Roſſäthenguts geworden iſt, und wozu außer den Gebäuden 80 Morgen 22 □Ru-

then Ländereien an Aeckern, Wiesen und Gärten gehören, Schuldenhalber, sub hasta gestellt, und der Bietungstermin auf den

30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt worden. Zu demselben werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden, nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Hierbei wird noch bemerkt, daß das sub hasta gestellte Grundstück noch einen Antheil an gemeinschaftlichen Ländereien hat, welche in Heide, Grundhütung, Rohrwiesen u. s. w. bestehen, und 1003 Morgen 1 □Ruthe betragen, und kann die auf 1170 Thlr. 5 Sgr. ausgefallene Taxe jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Erinnerungen gegen diese Taxe können spätestens bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht, späterhin aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Buchholz in der Mark, den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Krausnick.

Da das Leopoldsche Büdnergut in Glienicke, sammt der Erbpachtsgerechtigkeit an einer halben Pfarr- und einer halben Kirchenhufe, worauf nur 335 Thlr. und resp. 205 Thlr. geboten worden, wegen zu niedrigen Gebots nicht haben zugeschlagen werden können, so ist ein neuer Bietungstermin auf

den 4. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke präfigirt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Cöpenick, den 25. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Aus der hiesigen Forst an der Schönfelde- und Jänickendorfschen Grenze, etwa 1½ Meile von der Ablage an der Spree entfernt, sollen 500 Klafter Kiehnen-Brennholz am 26. d. M., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige, welche das Holz vorher in Augenschein nehmen wollen, belieben sich an den Stadtförster Stein in Hoppengarten zu wenden.

Müncheberg, den 2. August 1828.

Der Magistrat.

Auf dem Rittergute Blankensee bei Trebbin und Beelitz ist eine gut eingerichtete Brenn- und Brauerei vom 1. September d. J. ab auf 6 oder 12 Jahre zu verpachten. Die Brennerei ist neu eingerichtet zum Kartoffelbrennen, es kann aber auch eben so bequem Getreide gebrannt werden. Bedingungen und Grundriß sind einzusehen bei Herrn Henniger in Berlin, neue Kommandantenstraße Nr. 26, oder hier zur Stelle.

Rittergut Blankensee, den 23. Juli 1828.

von Thümen.

Den 25., 26. August d. J. und die folgenden Tage soll der meistbietende Verkauf des, zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns J. C. Meißner gehörigen Weinlagers und Mobiliars in Driesen, Vor- und Nachmittags, in dem Erben-Hause gegen gleich baare Bezahlung statt finden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken ganz ergebenst eingeladen, daß an den ersten Tagen das Weinlager, bestehend: in Rheinweinen aus den vorzüglichsten Jahrgängen, verschiedenen Sorten Ungarweinen, ausgewählten Sorten weißer und rother französischer, mehreren Arten Champagner, Bourgunder und verschiedenen andern fremden Weinen, in ganzen Gebinden und in Flaschen zu halben und ganzen Dutzenden, zur Auction gestellt wird. An den folgenden Tagen findet der Verkauf der sehr gut erhaltenen, modernen Möbel, darunter einer ausgesucht gut eingerichteten Flötenuhr in Sekretairform, der Leib-, Tisch- und Bettwäsche, des Silberzeuges, des Porzellans, der Betten, der männlichen Kleidungsstücke und des Haus- und Küchengeräths statt. Proben der zum Verkauf kommenden Weine wird der Kaufmann M. Wegner in Driesen auf portofreie Briefe zum seitherigen Verkaufspreis übersenden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 22. August 1828.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern, und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät in einer unterm 16. Februar d. J. an uns erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre allergnädigst festgesetzt, daß den Kommunal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittlern Jagd gestattet sein soll, ohne Rücksicht auf die in den Forst-Ordnungen gebotene Schonzeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, diese Allerhöchste Bestimmung durch die Amtsblätter Ihrer Provinz bekannt machen zu lassen. Was die Domainen-Forsten anlangt, so bewendet es bei der schon früher von mir, dem Finanz-Minister, getroffenen Verfügung, nach welcher das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit geschossen werden soll. Berlin, den 30. Juni 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Ober-Präsidenten
Herrn von Bassewitz Hochwohlgeboren.

Die vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. August 1828.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen: Nr. 122. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Juli 1828. I. 603. August.

1)	für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	19 Sgr.	10 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1 Thaler	8 Sgr.	9 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	1 Sgr.	4 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	28 Sgr.	9 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	26 Sgr.	2 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	23 Sgr.	2 Pf.,

7) für den Zentner Heu ..... — Thaler 27 Sgr. 6 Pf.,
8) für das Schock Stroh ..... 6 Thaler 19 Sgr. 2 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete..... 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,

Nr. 123. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Gene-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu	
		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.	
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	22	6	1	21	3	1	13	4	1	9	4	1	2	6	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	22	6
2	Havelberg	1	15	—	1	13	9	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
3	Buckenwalde . .	2	1	3	1	26	3	1	18	9	1	11	3	1	3	9	1	2	6	1	2	6	1	1	3	—	—	—
4	Potsdam	1	27	6	1	26	8	1	15	3	1	12	1	1	5	—	—	27	8	1	—	—	1	—	—	—	20	—
5	Prenzlow	1	17	6	1	10	—	1	7	6	—	28	9	—	21	3	—	20	—	—	20	—	—	16	3	—	—	—
6	Rathenow	1	18	9	1	15	—	1	15	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	23	9	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	23	—	1	18	—	1	11	7	1	10	8	—	29	—	—	25	—	—	28	—	—	23	—	—	25	—
8	Schwedt	1	15	—	1	12	6	1	11	3	1	1	3	—	27	6	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	—	—
9	Spandow	2	—	—	1	28	9	1	15	—	1	10	—	1	2	6	—	28	9	1	—	—	1	—	—	—	—	—
10	Strausberg . . .	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	2	6	—	27	6	—	28	9	—	26	3	—	26	3
11	Templin	1	20	—	1	20	—	1	7	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	16	7	1	15	9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
13	Wittstock	1	17	6	1	16	11	1	7	5	1	4	4	—	27	4	—	26	6	—	25	—	—	22	4	—	13	9
14	Wriezen an der Oder	1	11	—	1	9	—	1	7	9	1	5	9	—	27	—	—	24	3	—	23	9	—	21	9	—	—	—

Potsdam, den 9. August 1828.

Nr. 124. Gehaltszahlungen. C. 112. Juli.

Nach Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. Mai d. J. ist festgesetzt:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder oder als Subalterne, zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, derjenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, monatlich vorauszubezahlen sind;

2) daß den Verwaltungs-Chefs frei stehe, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen; und

Schedule of Property Assessed by the Commissioners of Corporations and Taxation, and Apportioned to Cities and Towns.

Cities and Towns.	Number of Shares.	Par Value.	Actual Value.	Assessed Value.	Cities and Towns.	Number of Shares.	Par Value.	Actual Value.	Assessed Value.
Abington	1,000	$100 00	$100 00	$100 00	Dedham	1,000	$100 00	$100 00	$100 00
Acton	1,000	100 00	100 00	100 00	Deerfield	1,000	100 00	100 00	100 00
Acushnet	1,000	100 00	100 00	100 00	Dennis	1,000	100 00	100 00	100 00
Adams	1,000	100 00	100 00	100 00	Dighton	1,000	100 00	100 00	100 00
Agawam	1,000	100 00	100 00	100 00	Douglas	1,000	100 00	100 00	100 00
Alford	1,000	100 00	100 00	100 00	Dover	1,000	100 00	100 00	100 00
Amesbury	1,000	100 00	100 00	100 00	Dracut	1,000	100 00	100 00	100 00
Amherst	1,000	100 00	100 00	100 00	Dudley	1,000	100 00	100 00	100 00
Andover	1,000	100 00	100 00	100 00	Dunstable	1,000	100 00	100 00	100 00
Arlington	1,000	100 00	100 00	100 00	Duxbury	1,000	100 00	100 00	100 00
Ashburnham	1,000	100 00	100 00	100 00	East Bridgewater	1,000	100 00	100 00	100 00
Ashby	1,000	100 00	100 00	100 00	East Brookfield	1,000	100 00	100 00	100 00
Ashfield	1,000	100 00	100 00	100 00	Eastham	1,000	100 00	100 00	100 00
Ashland	1,000	100 00	100 00	100 00	Easthampton	1,000	100 00	100 00	100 00
Athol	1,000	100 00	100 00	100 00	Easton	1,000	100 00	100 00	100 00
Attleborough	1,000	100 00	100 00	100 00	Edgartown	1,000	100 00	100 00	100 00
Auburn	1,000	100 00	100 00	100 00	Egremont	1,000	100 00	100 00	100 00
Avon	1,000	100 00	100 00	100 00	Erving	1,000	100 00	100 00	100 00
Ayer	1,000	100 00	100 00	100 00	Essex	1,000	100 00	100 00	100 00
Barnstable	1,000	100 00	100 00	100 00	Everett	1,000	100 00	100 00	100 00
Barre	1,000	100 00	100 00	100 00	Fairhaven	1,000	100 00	100 00	100 00
Becket	1,000	100 00	100 00	100 00	Fall River	1,000	100 00	100 00	100 00
Bedford	1,000	100 00	100 00	100 00	Falmouth	1,000	100 00	100 00	100 00
Belchertown	1,000	100 00	100 00	100 00	Fitchburg	1,000	100 00	100 00	100 00
Bellingham	1,000	100 00	100 00	100 00	Florida	1,000	100 00	100 00	100 00
Belmont	1,000	100 00	100 00	100 00	Foxborough	1,000	100 00	100 00	100 00
Berkley	1,000	100 00	100 00	100 00	Framingham	1,000	100 00	100 00	100 00
Berlin	1,000	100 00	100 00	100 00	Franklin	1,000	100 00	100 00	100 00
Bernardston	1,000	100 00	100 00	100 00	Freetown	1,000	100 00	100 00	100 00
Beverly	1,000	100 00	100 00	100 00	Gardner	1,000	100 00	100 00	100 00
Billerica	1,000	100 00	100 00	100 00	Gay Head	1,000	100 00	100 00	100 00
Blackstone	1,000	100 00	100 00	100 00	Georgetown	1,000	100 00	100 00	100 00
Blandford	1,000	100 00	100 00	100 00	Gill	1,000	100 00	100 00	100 00
Bolton	1,000	100 00	100 00	100 00	Gloucester	1,000	100 00	100 00	100 00
Boston	1,000	100 00	100 00	100 00	Goshen	1,000	100 00	100 00	100 00
Bourne	1,000	100 00	100 00	100 00	Gosnold	1,000	100 00	100 00	100 00
Boxborough	1,000	100 00	100 00	100 00	Grafton	1,000	100 00	100 00	100 00
Boxford	1,000	100 00	100 00	100 00	Granby	1,000	100 00	100 00	100 00
Boylston	1,000	100 00	100 00	100 00	Granville	1,000	100 00	100 00	100 00
Braintree	1,000	100 00	100 00	100 00	Great Barrington	1,000	100 00	100 00	100 00
Brewster	1,000	100 00	100 00	100 00	Greenfield	1,000	100 00	100 00	100 00
Bridgewater	1,000	100 00	100 00	100 00	Greenwich	1,000	100 00	100 00	100 00
Brimfield	1,000	100 00	100 00	100 00	Groton	1,000	100 00	100 00	100 00
Brockton	1,000	100 00	100 00	100 00	Groveland	1,000	100 00	100 00	100 00
Brookfield	1,000	100 00	100 00	100 00	Hadley	1,000	100 00	100 00	100 00
Brookline	1,000	100 00	100 00	100 00	Halifax	1,000	100 00	100 00	100 00
Buckland	1,000	100 00	100 00	100 00	Hamilton	1,000	100 00	100 00	100 00
Burlington	1,000	100 00	100 00	100 00	Hampden	1,000	100 00	100 00	100 00
Cambridge	1,000	100 00	100 00	100 00	Hancock	1,000	100 00	100 00	100 00
Canton	1,000	100 00	100 00	100 00	Hanover	1,000	100 00	100 00	100 00
Carlisle	1,000	100 00	100 00	100 00	Hanson	1,000	100 00	100 00	100 00
Carver	1,000	100 00	100 00	100 00	Hardwick	1,000	100 00	100 00	100 00
Charlemont	1,000	100 00	100 00	100 00	Harvard	1,000	100 00	100 00	100 00
Charlton	1,000	100 00	100 00	100 00	Harwich	1,000	100 00	100 00	100 00
Chatham	1,000	100 00	100 00	100 00	Hatfield	1,000	100 00	100 00	100 00
Chelmsford	1,000	100 00	100 00	100 00	Haverhill	1,000	100 00	100 00	100 00
Chelsea	1,000	100 00	100 00	100 00	Hawley	1,000	100 00	100 00	100 00
Cheshire	1,000	100 00	100 00	100 00	Heath	1,000	100 00	100 00	100 00
Chester	1,000	100 00	100 00	100 00	Hingham	1,000	100 00	100 00	100 00
Chesterfield	1,000	100 00	100 00	100 00	Hinsdale	1,000	100 00	100 00	100 00
Chicopee	1,000	100 00	100 00	100 00	Holbrook	1,000	100 00	100 00	100 00
Chilmark	1,000	100 00	100 00	100 00	Holden	1,000	100 00	100 00	100 00
Clarksburg	1,000	100 00	100 00	100 00	Holland	1,000	100 00	100 00	100 00
Clinton	1,000	100 00	100 00	100 00	Holliston	1,000	100 00	100 00	100 00
Cohasset	1,000	100 00	100 00	100 00	Holyoke	1,000	100 00	100 00	100 00
Colrain	1,000	100 00	100 00	100 00	Hopedale	1,000	100 00	100 00	100 00
Concord	1,000	100 00	100 00	100 00	Hopkinton	1,000	100 00	100 00	100 00
Conway	1,000	100 00	100 00	100 00	Hubbardston	1,000	100 00	100 00	100 00
Cummington	1,000	100 00	100 00	100 00	Hudson	1,000	100 00	100 00	100 00
Dalton	1,000	100 00	100 00	100 00	Hull	1,000	100 00	100 00	100 00
Danvers	1,000	100 00	100 00	100 00	Huntington	1,000	100 00	100 00	100 00
Dartmouth	1,000	100 00	100 00	100 00	Ipswich	1,000	100 00	100 00	100 00
Dedham	1,000	100 00	100 00	100 00	Kingston	1,000	100 00	100 00	100 00

Potsdam, den 12. August 1828.

Nr. 125. Stempel zu den Entreprise-Kontrakten. IV. in pl. 255. Juli.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. November 1825 (Amtsblatt 1825, Seite 278) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Entreprise-Kontrakten, welche von einer stempelfreien Behörde mit einem stempelpflichtigen Kontrahenten eingegangen werden, für das Entrepriſegeſchäft, nach der am Schluſſe des § 3 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 enthaltenen Beſtimmung, nur der halbe darſtellbare Stempel zu 10 Sgr., für die darin gleichzeitig enthaltene Lieferung von Materialien aber, nach Maaßgabe der im Stempeltarif sub voce Lieferungsverträge enthaltenen Beſtimmung, der volle Stempel zu ein Drittel Prozent von dem Lieferungspreiſe der Materialien zu verwenden iſt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor Mila iſt zum Juſtizrath bei dem Stadtgericht in Berlin, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Julius Heinrich Wilhelm Sabarth zum Juſtizkommiſſarius bei den Untergerichten des Oſt- und Weſthavelländiſchen Kreiſes, mit Beſtimmung ſeines Wohnorts in Rathenow ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Ernſt Gottlieb Friedrich von Keltſch und Johann Friedrich Auguſt Schröner, ſo wie der Ober-Landesgerichts-Referendarius Karl Auguſt Uſchner ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auſcultatoren Karl Ernſt Friedrich von Tigerſtröm, Karl Julius Eduard Milo, Balduin Siegmeyer, Julius Wilhelm Moritz Eichborn, Anton Adamsky, Heinrich Gottfried Ernſt, Julius Theodor Taube, Julius Heinrich Bolte, Friedrich Wilhelm Auguſt Büttner, Friedrich Wilhelm Karl Weil, Auguſt Ferdinand Friedrich Meyel, Karl Emil Braumüller, Johann Adalbert Karo und Eugen Rudolph Becker zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Kandidat der Rechte Karl Friedrich Heinrich Stumpe als Auſcultator bei dem Stadtgericht in Berlin angeſtellt und verpflichtet worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Wegen Ausführung einer nothwendigen Reparatur der Hennigsdorfer Brücke wird die Paſſage über dieſe Brücke vom 1. bis 15. September d. J. geſperrt werden, und müſſen während dieſer Zeit die von und nach Berlin gehenden Fuhrwerke ihren Weg über Spandow nehmen.

Potsdam, den 11. August 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Der hiesige Michaelismarkt fällt nicht, wie in den in Delitzsch herausgegebenen Kalendern von 1828 angegeben worden, auf den 17. und 18. September d. J., sondern wird den 24. und 25. September d. J. abgehalten werden, wie dies bisher immer der Fall gewesen ist, was hiermit zur Vermeidung von Irrthümern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Jüterbogk, den 26. Juni 1828.

Der Magistrat.

Steckbrief.

* Aus dem Amtsgefängnisse zu Wittstock ist der nachstehend bezeichnete Vagabonde, ehemalige Herzoglich Weimarsche Soldat, Johann Gottlieb Hager, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 7. d. M., Nachmittags gegen 4 Uhr, entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hierher abliefern zu lassen.

Wittstock, den 8. August 1828.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Signalement.

Geburtsort: Buttstädt, Vaterland: Sachsen-Weimar, gewöhnlicher Aufenthalt: Buttstädt, Religion: lutherisch, Stand und Gewerbe: hat nichts Bestimmtes erlernt, sondern ist blos Kutscher und Knecht gewesen, Größe: 5 Fuß und 3 Zoll, Haare: etwas kraus und röthlich, Stirn: rund, Augenbraunen: röthlich, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Zähne: noch gut, Bart: röthlich, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: weder roth noch blaß, und das Gesicht voll Sommersprossen, Gesichtsbildung: nichts besonderes, Statur: untersetzt.

Bekleidung.

Jacke: hellblau oder schieferfarben, Weste: schwärzlich, Hosen: bläulich tuchene und lange Hosen, Stiefeln: rindslederne Halbstiefeln.

---

* Der von uns, mit den resp. Steckbriefen vom 23. Juli und 29. Dezember 1827 (Extrablatt zum 31sten Stück des Amtsblattes von 1827 und zum 2ten Stück von 1828) verfolgte Joh. Karl Christian Lohmann, ist heute hier abgeliefert worden.

Havelberg, den 14. August 1828.

Der Magistrat.

---

* Der Schlossergeselle Johann Gottfried Henning aus Tangermünde gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat angeblich den von dem Magistrat zu Tangermünde am 14. Februar c. auf Ein Jahr erhaltenen Paß, verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, jener Paß für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der ꝛc. Henning von uns mit neuem Passe versehen ist.

Brandenburg, den 28. Juli 1828.

Der Magistrat.

---

* Der Schneidergeselle Karl Friedrich Gottlieb Malchin aus Swinemünde, 24 Jahr alt, hat angeblich den ihm hier am 28. d. M. nach Berlin visirten Paß d. d. Münster den 30. Juni c., welcher auf 3 Monate gültig war, auf dem Wege nach Berlin verloren. Um dem Mißbrauche, der von diesem Paße gemacht werden könnte, vorzubeugen, wird dieser Paßverlust hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des verlornen Passes zugleich für erloschen erklärt.

Potsdam, den 1. August 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Nachweisung der im Monat Juli 1828 aus dem Landarmenhause zu

Nr.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort.	Alter.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Georg Ehrhardt Thon, Schumachergeselle	Sommerach in Baiern	21	5	3½	braun	bedeckt	braun	braun	breit, eingebogen
2	Johann Erdmann Fugmann, Handelsmann	Sosa bei Schneeberg in Sachsen	28	5	4½	hellbraun	breit, bedeckt	desgl.	blaugrau	gerade, spitz
3	Johann Heinrich Fugmann, Handelsmann		34	5	4½	braun	rund, bedeckt	desgl.	grau	etwas kulpig
4	Samuel Gottlieb Kietzmann, Handelsmann		30	5	6½	braun, kraus	bedeckt	blond	blaugrau	proportionirt
5	Johann Friedrich Fugmann, Handelsmann		37	5	6½	hellbraun	bedeckt, gewölbt	desgl.	blau	gerade, etwas stark
6	Karl Ludwig Hochheim, Tischlergeselle	Bergedorff bei Hamburg	20	5	3	schwarzbraun	frei	schwarzbraun	grau	gewöhnlich
7	Valentin Braun, Schumachergeselle	Crombach bei Cassel	21	5	10	blond	desgl.	blond	braun	proportionirt
8	Franz Kaubeck, Schumachergeselle	Masty in Böhmen	24	5	3	desgl.	halbbedeckt	schwarzblond	hellbraun	kulpig

Die zum Nachlasse des Mehlhändlers Justus Lebrecht Ostwald gehörige, im allgemeinen Amts-Hypothekenbuche aufgeführte, beim Sandkruge in der Nähe von Neustadt und des Amts Chorin an der Stettiner Chaussee belegene Büdnerstelle, welche aus einem Wohnhause, Stallgebäude und 5 Morgen 110 □Ruthen Landes besteht, und auf 589 Thl. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt, und Kauflustige werden dazu eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 21. Mai 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Das dem Schmidt Bätke gehörige, im allgemeinen Choriner Amts-Hypothekenbuche Band I Blatt 155 aufgeführte Schmiedegut zu Herzsprung, welches aus einem Wohnhause,

Strausberg entlaſſenen, und über die Landesgrenze gewieſenen Bettler und Vagabonden.

Mund.	Zähne.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Geſichts-Farbe.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.	Ort der Beſtimmung.
dicke Lippen	gut	rund	braun	breit	geſund	unterſetzt	klein	nach Eilenburg über die Landesgrenze nach Sommerach.
klein	desgl.	desgl.	desgl.	oval	desgl.	mittler	eine kleine Narbe an der linken Backe beim Ohr,	nach Elſterwerda über die Landesgrenze nach Sosa.
gewöhnlich	desgl.	rund, gegrübt	desgl.	breit	mehr blaß	desgl.	hat einen offenen Schaden am linken Fuß	
proportionirt	fehlen 2 Backzähne	rund	desgl.	oval	geſund	unterſetzt	keine	
gewöhnlich	gut	ſtark, wenig geſpalten	röthlich	länglich, ſtark	desgl.	desgl.	desgl.	
desgl.	gut	oval	braun	oval	desgl.	ſchlank	an der linken Hand 2 Narben	nach Lenzen über die Landesgrenze n. Hamburg.
proportionirt	desgl.	desgl.	blond	desgl.	desgl.	desgl.	Sommerſproſſen	nach Quedlinburg über die Landesgrenze n. Erombach.
klein	—	rund	desgl.	desgl.	bräunlich	mittler	keine	nach Hoyerswerda über die Landesgrenze nach Maſty.

der Schmiede, einem Viehſtalle und einem Garten beſteht, und auf 301 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. abgeſchätzt iſt, ſoll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin iſt auf den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neuſtadt-Eberswalde angeſetzt, und Kauflustige werden zu demſelben eingeladen.

Neuſtadt-Eberswalde, den 16. Juni 1828.

Königl. Preuß. Juſtizamt Chorin.

Bei dem Königl. Juſtizamte Liebenwalde iſt die dem Mühlenmeiſter Wigand gehörige, bei Klandorff 1½ Meile von Liebenwalde und 1½ Meile von Neuſtadt-Eberswalde belegene Bockwindmühle, von welcher der Materialwerth auf 1056 Thlr. 20 Sgr. abgeſchätzt, Schuldenhalber ſubhaſtirt, und ein peremtoriſcher Termin auf den

9. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Klandorff angeſetzt wor-

den, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Der Grund und Boden, auf welchem diese Mühle steht, gehört zweien Kossäthen zu Klandorff, welche sich zur Vererbpachtung desselben oder zum Verkauf rechtsverbindlich bereit erklärt haben, sobald sie Eigenthümer ihrer Laßhöfe geworden sind; für jetzt wird jährlich ein Pachtzins von 2 Thlr. 20 Sgr. entrichtet, der bei obiger Taxe nicht abgezogen ist. Liebenwalde, den 21. Juni 1828. Königl. Preuß. Justizamt.

Bei dem Königl. Justizamte zu Liebenwalde ist, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, die dem Garnweber Gotthilf Andree und dessen Ehefrau, Marie Luise geborne Sunk gehörige, im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 228 verzeichnete, und zu Groß-Schönebeck belegene Büdnerstelle, bestehend

1) aus einem Wohnhause,
2) = = Stalle,
3) = = Garten,

mit der gerichtlichen Taxe der 148 Thlr. 11 Sgr. 4⅓ Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt worden, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 11. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Wir laden dazu alle diejenigen, welche diese Stelle zu erwerben willens und zahlungsfähig sind, vor, sich im gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht Umstände eintreten, die denselben verhindern. Gegen die an jedem Mittwoch einzusehende Taxe sind Einwendungen nur bis 4 Wochen vor dem Termine zulässig. Liebenwalde, den 22. Juni 1828. Königl. Preußisches Justizamt.

Die Büdnerstelle des Christian Templer zu Klobbicke, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amtes Biesenthal Blatt 149 aufgeführt, und auf 180 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 23. Juni 1828.
Königl. Preußisches Justizamt Biesenthal.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dem Glasermeister Wenzlau allhier zugehörigen, Vol. I Nr. 215 des Hypothekenbuchs verzeichneten, zu 1497 Thl. 14 Sgr. 1 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör, haben wir, da für das in dem am 23. Mai d. J. angestandenen Lizitationstermin abgegebene Meistgebot von 880 Thl. Kourant Seitens der Gläubiger in den Zuschlag nicht gewilligt ist, einen anderweiten Termin auf

den 15. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Aufforderung, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit dem Bemerken einladen, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Das aufgenommene Tax-Instrument kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 18. Juli 1828.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen auf den Antrag des Vormundes der 4 Geschwister Marschhauser zu Frankfurt a. d. Oder die den Letzteren gehörigen, auf der hiesigen Feldmark belegenen, im Hypothekenbuche Vol. VII Nr. 188 und 189 verzeichneten beiden halben Hufen Stadtland, jede zu 400 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, in dem auf

den 9. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Stadtgerichts hierselbst angesetzten Termin, im Wege freiwilliger Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die von den Grundstücken aufgenommene Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Kyritz, den 1. August 1828.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Drei Ackerstücke von circa 12 Morgen vor dem Nauener Thore, und drei Ackerstücke von circa 10 Morgen vor dem Brandenburger Thore belegen, sollen aus freier Hand verkauft werden; auch können außerdem noch 14 Morgen Acker in Zeitpacht überlassen werden. Darauf Reflectirende belieben sich gefälligst in Potsdam, Breite Straße Nr. 27, an den Kaufmann L. Hiller zu wenden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 29. August 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1157. Die Ministerial-Erklärung vom 13. Juli 1828, über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1158. Das Gesetz zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen. Vom 2. August 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. August 1828.

Nr. 126. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Landschullehrer. II. 757. August.

Auf das Ausschreiben vom 1. August v. J., Amtsblatt Stück 32 Nr. 103, sind an Mobiliar-Brandentschädigungs-Geldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. eingekommen ..... 414 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

an die Schullehrer Behse zu Gellmersdorff	50	Thl.	
Güldenpfennig zu Parchau	50	"	
Kikebusch zu Berchesar	100	"	
Leuenberg zu Summt	100	"	
Schäfer zu Glambeck	100	"	
überhaupt	400	" — " — "	

es ist daher ein Bestand von ..... 14 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. verblieben.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Land-Schullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Schullehrer Musow zu Gröningen, (Superintendentur Rathenow), welcher bei dem Brande am 20. Juni 1827 über die Hälfte verloren 100 Thlr.
2) dem Schullehrer Knieser zu Schöpfurth, (Superintendentur Neustadt-Eberswalde), welcher bei dem Brande am 30. Oktober 1827 über ¼ und unter der Hälfte verloren ..... 50 „
3) dem Schullehrer Kühne zu Dölln, (Superintendentur Templin), welcher bei dem Brande am 29. April d. J. über ¼ und unter der Hälfte verloren 50 „
4) dem Schullehrer Arndt zu Mückendorff, (Superintendentur Baruth), welcher bei dem Brande am 15. März d. J. über ¼ und unter der Hälfte verloren ..... 50 „

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt ... 250 Thlr.
und nach Abzug des obigen Bestandes von ..... 14 „ 24 Sgr. 7 Pf.
bleiben daher noch aufzubringen ..... 235 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Rechnung gehören zur Sozietät .. 1519 Mitglieder, von welchen 178 in den Jerichowschen Kreisen wohnen. Diese sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. Januar v. J., Amtsblatt Stück 3 Nr. 10, seit dem 1. April v. J. ausgeschieden, und zur Magdeburger Sozietät übergegangen.

Nach Abzug dieser ..... 178 Mitglieder
gehören also jetzt ..... 1341 Mitglieder
zur Sozietät, von welchen ein jedes Mitglied
„Fünf Silbergroschen Sechs Pfennige"
beizutragen hat.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Land-Schullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 20. August 1828. Nr. 127.

Wegen der unter dem Rindvieh zu Kiehnbaum, Amts Rüdersdorf, herrschenden Lungenseuche, ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lungenseuche unter dem Rindvieh in Kiehnbaum. I. 998. August.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Von der Königl. Ober-Rechnungskammer ist unter dem 27. Juni d. J. in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio folgende Verfügung erlassen. Nr. 14.

Kassenquote in Requisitionssachen.

Da bisher bei dem Ansatze der Kassenquote von den Gebühren

für die von einem Gerichte auf Requisition eines andern Gerichts vorgekommenen Geschäfte

ein verschiedenartiges Verfahren Statt gefunden hat, so sind wir deshalb mit dem Herrn Justiz-Minister in Schriftwechsel getreten, in Folge dessen hinführo die Kassenquote lediglich von demjenigen Gericht zum Ansatz gebracht werden soll, welches die Gebühren von den Partheien einzieht.

Hiernach darf also künftig bei den requirirten Gerichten von diesen Gebühren eine Kassenquote nicht weiter zum Ansatz kommen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet Statt,

wenn das Gericht bei der Requisition aufgefordert wird, die Kosten sich selbst von einer der Partheien einzuziehen.

In diesem Falle ist das Gericht vermöge der Zirkular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 16. Juni 1816 (von Kamptz Jahrbücher Band 27 Pag. 305) verpflichtet, sogleich die Kassenquote anzusetzen. Ertheilt das requirirende Gericht der Parthei die Anweisung, die Kosten unmittelbar dem requirirten Gerichte zu zahlen, so muß es hiervon demselben Nachricht geben, und es tritt sodann wieder der Fall ein, daß das Letztere die Kassenquote nachträglich anzusetzen verpflichtet ist.

Indem hierdurch der § 15 unserer Zirkular-Verfügung vom 26. Januar d. J., so weit er diesen Gegenstand betrifft, deklarirt wird, veranlassen wir das Königl. Kammergericht, sich nicht nur selbst nach dem Inhalte dieser Verfügung zu achten, sondern auch die Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Potsdam, den 27. Juni 1828. Ober-Rechnungskammer.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird dies bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten.

Berlin, den 14. August. 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Obgleich die, seit dem Jahre 1826 in der Teubnerschen Buchhandlung zu Leipzig erscheinenden, von dem Dr. Johann Christian Jahn herausgegebenen Nr. 10.

Jahrbücher für Philologie und Pädagogik

der Aufmerksamkeit der Herren Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen unsers Bereichs nicht entgangen sein werden, so wollen wir diese Zeitschrift, wegen des ihr zum Grunde liegenden beifallswerthen Plans und der sich in der Ausführung zeigenden Zweckmäßigkeit, doch hierdurch noch besonders und dahin anempfehlen, daß sie von denjenigen Gymnasien, deren Bibliothekfonds solches gestattet, angekauft werde. Berlin, den 7. August 1828.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Haupt-Amts-Kontroleur Schulze aus Moorsleben ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Zollamte in Wittenberge versetzt, und der ehemalige Steueraufseher und Lieutenant außer Diensten Touzet zum Thorkontroleur in Wittstock ernannt worden. Als Grenzaufseher sind angestellt: 1) im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge der Grenadier Lenz von der 2ten Garde-Divisions-Kompagnie, 2) im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock der Bezirks-Feldwebel Korndorf vom 8ten Landwehr-Regiment und der Unteroffizier Nagel von der Garnison-Kompagnie des 1sten Garde-Regiments, 3) im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee der Unteroffizier Warm vom 1sten Garde-Regiment und der Unteroffizier Jänsch vom Stamm des 8ten Landwehr-Regiments.

Die Frau Philippine Oslowsky geb. Hufeland ist, nachdem dieselbe den vorschriftsmäßigen Unterricht genossen, und in der mit ihr angestellten Prüfung „gut" bestanden, als Stadt-Hebamme in Berlin approbirt worden.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Karl Grisson, Gouverneur am Königl. Kadetten-Korps in Potsdam,
Karl Wilh. Emil Bormann, Rektor an der Töchterschule in Charlottenburg,
Karl Ernst Christian Wentzel in Glogau,
Ernst Herrmann Müller in Kirchhayn,
Johann Friedrich Dümichen in Berlin,
Karl Friedrich Alisch in Eckartswalde bei Soran,
Friedrich Wilhelm Otto Classe in Dallmin bei Perleberg, und
Ernst Wilhelm Eduard Grimm in Niemitsch bei Guben,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

35sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen bei Werneuchen, Steinbeck und Freyenwalde auf der Freyenwalder Chaussee vom 1. Oktober d. J. ab, ist ein Lizitationstermin vor dem Kondukteur Fischer auf

den 3. September d. J.,

in Steinbeck im Gasthofe des Herrn Lenz angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von den Meistbietenden zur Sicherstellung ihres Gebots eine Kaution von 100 Thalern sogleich im Termine deponirt werden muß.

Die Pachtbedingungen sind in den genannten Hebestellen und in Tiefensee zu jeder Zeit einzusehen. Potsdam, den 15. August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Staatsschuldschein Litt. C. Nr. 18204 über 200 Thaler Kourant rechtskräftig für amortisirt erklärt worden ist.

Berlin, den 14. August 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

* Die unten näher signalisirte Tagelöhnerin Anne Marie Pitzigkin ist auf dem Transport von Mittenwalde hierher am 18. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften, und an uns oder an das Dominium zu Ogerose bei Calau abliefern, im letztern Falle uns jedoch davon Nachricht zukommen zu lassen.

Buchholz, den 18. August 1828.

Der Magistrat.

Signalement

Familienname: Pitzigkin, Vorname: Anne Marie, Geburtsort: Walfschnitt, Religion: evangelisch, Alter: 50 Jahre, Haare: schwarz, Stirn: breit, frei, Augenbraunen: schwach, braun, Augen: blau, Nase: roth, groß, dick, Mund: breit, Zähne: fehlerhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, besondere Zeichen: Bruchschaden.

Bekleidung:

Schwarzer Spenzer, braun und grün gestreifte Schürze, buntwollener Rock, rothbuntes Halstuch und eine Haube.

---

* Der Schuhmachergeselle Karl Ludw. Wilde, aus Greifenhagen bei Stettin gebürtig, 38 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat angeblich sein den 1. April d. J. in Schwerin im Meklenburgschen ausgestelltes Wanderbuch verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, das Wanderbuch qu. hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der ꝛc. Wilde mittelst Reiseroute nach Greifenhagen zurückgewiesen ist. Brandenburg, den 6. Aug. 1828.

Der Magistrat.

Name und Stellung	Wohnsitz	Datum der Ernennung
Bergmann, Ernst, Kaiserlicher Konsul	Tschifu	15. Oktober 1880

nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	klein	gewöhnlich	breit	—	oval	schlank	Groß-Beeren.
desgl.	spitz, groß	klein	desgl.	stark	rund	untersetzt	Luckenwalde.
blaubraun	spitz	desgl.	desgl.	röthlichbraun	lang, schmal	schlank	Schwedt an der Oder.
blau	spitz, klein	aufgeworfen	rund	—	oval	desgl.	Wriezen an der Oder.
blaugrau	spitz	klein	desgl.	—	desgl.	desgl.	Neustadt-Eberswalde.
desgl.	mittel, dick	gewöhnlich	desgl.	braun	länglich, ziemlich voll	untersetzt	Zehdenick.
blau	groß, spitz	klein	desgl.	blond	oval	mittler	Cüstrin.
desgl.	spitz, klein	gewöhnlich	rund	—	lang	schlank	Potsdam.
braun	groß	klein	spitz	—	oval	schlank, klein	Eilenburg, unter Verwarnung von 2jähriger Zuchthausstrafe im Wiederbetretungsfalle der diesseitigen Staaten.

am 13. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, im Gute selbst abgehalten werden wird.

Wriezen, am 23. Juni 1828.

Gräfl. v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Die der verehelichten Schmiedemeister Pyrow, Magdalene Dorothee geb. Gädcke, vormals Wittwe Raasch gehörige, zu Stepenitz belegene Schmiede-Büdnerstelle, bestehend aus Wohnhaus, Schmiede, Stall und Scheune, nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, welches alles zu 1086 Thl. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in termino den 22. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stepenitz an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorladen, daß nach hiernächst erfolgtem Consens der Interessenten, mit dem Zuschlag verfahren werden soll. Wittstock, den 28. Juni 1828.

Das Stiftsgericht zu Marienfließ an der Stepenitz.

Die dem Kolonisten Joh. Michael Schröder zugehörige, im Hypothekenbuche von den Dörfern des Amts Viesenthal, Blatt 213 aufgeführte Büdnerstelle bei Viesenthal, welche mit Inbegriff von 7 Morgen 26 □Ruthen Acker

auf 296 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Der Bietungstermin ist auf
den 24. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt, und Kaufluſtige werden zu demſelben eingeladen.

Neuſtadt-Eberswalde, den 11. Juli 1828.
Königl. Preuß. Juſtizamt Biesenthal.

Die dem Johann Friedrich Raabe gehörige, zu Alt-Bliesdorf bei Wriezen belegene, auf 3866 Thl. 27 Sgr. 6 Pf. geſchätzte halbe Bauerſtelle, ſoll den
26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Alt-Bliesdorf in dem Raabeſchen Hauſe ſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Freyenwalde, den 19. Juli 1828.
v. Bredowſches Gericht über Alt-Bliesdorf.

Die dem Mühlenmeiſter August Zimmermann gehörige, auf den Feldmarken der Dörfer Grüneberg und Zäckerick belegene ſogenannte Eichhornſche Waſſermühle, welche zu 46131 Thl. 16 Sgr. 10 Pf. abgeſchätzt iſt, und aus einem oberſchlächtigen Mahlgange, einem Schneide- und Stampfgange beſtehet, und wozu 272 Morgen 142 □Ruthen Höhe- und 56 Morgen 98 □Ruthen Bruchland, zwei Gärten und eine Wieſe gehören, ſoll Schuldenhalber meiſtbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 22. Oktober, den 22. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
in der Wohnung des Juſtizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtoriſche Termin aber auf den 25. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,
in der Mühle,
anſtehen, in welchem Letzteren, wenn nicht rechtliche Umſtände ein anderes nöthig machen, dem Meiſtbietenden der Zuſchlag ertheilt werden ſoll.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Juſtizamtmanns Gutike eingeſehen werden.
Wriezen, den 26. Juli 1828.
Königl. Preuß. Juſtizamt zu Grüneberg.

Die den Wirthſchen Erben gehörige, bei Batzlow eine Meile von Wriezen belegene, aus zwei oberſchlächtigen Gängen, Stampfen und Oelpreſſe beſtehende Waſſermühle, mit den dazu gehörigen völlig ſeparirten Ländereien, ſoll Theilungshalber meiſtbietend verkauft werden, wozu Termine auf den
18. Oktober und 18. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Juſtitiarii zu Wriezen, der peremtoriſche Termin aber auf den
18. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,
in der Mühle dergeſtalt anſtehen, daß wenn rechtliche Umſtände ein anderes nicht nöthig machen, der Zuſchlag im letzten Termine erfolgen wird. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Juſtitiarii eingeſehen werden.
Wriezen, den 7. August 1828.
von Barfußſches Patrimonialgericht des Allodial-Antheils Batzlow.

Die von dem hieſigen Bürger und Tiſchlermeiſter Jennrich hinterlaſſene Bürgerſtelle, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit Seitengebäude, auf der Neuſtadt hierſelbſt belegen, den dazu gehörigen Aeckern, in mehreren Feldern liegend, circa einige 40 Scheffel Winter- und Sommerausſaat enthaltend, den dazu gehörigen Wieſen, und Weidefreiheit für 6 Haupt Großvieh, 1 Haupt Jungvieh und 6 Schaafe, ſoll, ſo wie eine vor dem Bergthore belegene Scheune und ein an der Mühle belegener Garten, auf den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Auktionators Schulzer aus freier Hand verkauft werden, und werden Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß, wenn das Gebot annehmlich, der Zuſchlag ſofort, ſo wie die Uebergabe geſchehen kann.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem ꝛc. Schulzer täglich eingeſehen werden.
Lenzen an der Elbe, den 24. Juli 1828.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 5. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. August 1828.

Nr. 128. Eingelöste Staatsschuldverschreibungen. C. 186. August.

Im Verfolg der, im Amtsblatte
vom Jahre 1823 Seite 36, unterm 22. Januar 1823,
vom Jahre 1825 Seite 173, unterm 12. Juli 1825,
vom Jahre 1827 Seite 38, unterm 5. Februar 1827,
und Seite 137, unterm 23. Juli 1827

gegebenen Nachrichten im Betreff der gerichtlichen Niederlegung der, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuldverschreibungen, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nach den darüber besonders in Druck erschienenen öffentlichen Bekanntmachungen, im Laufe des Jahres 1827 an Staats-Schuldverschreibungen eingelöset, und am 28. Juni d. J. bei dem Königl. Kammergericht niedergelegt worden sind:

1) 35 Stück Kurmärkische alte Landschaftliche Obligationen, im Gesammtbetrage von ..... 41,450 Thlr.
2) 73 Stück Domainen-Pfandbriefe, im Betrage von ..... 73,000 Thlr.
3) 8116 Stück Staats-Schuldscheine, im Betrage von ..... 2,074,375 Thlr.
4) 242 Stück Kurmärkische ständische Obligationen, im Betrage von ..... 138,430 Thlr.
5) 35 Stück Neumärkische Interims-Scheine, im Betrage von ..... 35,100 Thlr.
6) 1308 Stück Provinzial-Staatsschuld-Dokuments, im Gesammtbetrage von ..... 439,961 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

§ 1. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 2. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 3. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 4. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 5. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .

Siehe Zivilprozeßordnung, Buch I, Abschnitt 1, Titel 1, Gerichtsstand der Ehe.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

§ 1. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 2. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 3. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 4. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 5. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .

Siehe Zivilprozeßordnung, Buch I, Abschnitt 1, Titel 1, Gerichtsstand der Ehe.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

§ 1. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 2. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 3. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 4. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .
§ 5. Der Gerichtsstand der Ehe ist . . . .

Siehe Zivilprozeßordnung, Buch I, Abschnitt 1, Titel 1, Gerichtsstand der Ehe.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Siehe Ehe-Gesetz.

Die Magistrate senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 15. Stempelfreiheit des Publikationsprotokolls eines Testaments.

In dem Erlaß des Königl. Finanz-Ministerii vom 10. September 1823 ist im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio im Reskripte vom 13. Oktober ejusd. a. bestimmt worden: daß Gesuche wegen Anordnung einer Deputation zur Auf- oder Annahme, so wie wegen Publikation oder Rückgabe eines Testaments, immer dem Eingabenstempel, so wie Ausfertigungen eines Testaments immer dem besondern Ausfertigungsstempel unterliegen, Protokolle über die Publikation oder Rückgabe eines Testaments aber, stempelfrei sind.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts haben sich nach dieser Bestimmung zu achten. Berlin, den 21. August 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 16. Gutachten in gerichtlichen Veterinairsachen.

Nach dem Schreiben des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Kammergericht vom 7. d. M. sollen die Gerichte, wo es auf Erörterungen in Veterinairsachen ankommt, nicht mehr das hiesige Medizinal-Kollegium um Abgabe von Gutachten requiriren, sondern sich deswegen direkt an das vorgenannte Hohe Ministerium wenden, welches dergleichen Anträge durch das Lehrerpersonal der hiesigen Thierarzneischule, unter zuverlässiger sachverständiger Direktion erledigen lassen wird.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des Kammergerichts wird dies zur Befolgung, mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß überhaupt nur in den Fällen auf ein solches Gutachten recurrirt werden darf, wo die Sachverständigen des Orts oder des Kreises nicht gleicher Meinung sind, und das Gericht sich genöthigt sieht, das Gutachten einer höher gestellten Station zu extrahiren, oder wo die Partheien bei obwaltendem Streite unter den Sachverständigen aus den in der Gegend fungirenden Thierärzten keinen Obmann wählen. Berlin, den 21. August 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 11.

In dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam wird in diesem Jahre keine öffentliche Prüfung Statt finden, die Prüfung der abgehenden Seminaristen aber am

Er ist 57 Zentimeter lang, an der Spitze 3 cm, in der Mitte 4 cm und an der Basis 2 cm breit. Sein Gewicht beträgt 1 kg.

Der Fund wurde dem Museum für Völkerkunde in Berlin überwiesen. Die Bestimmung des Gegenstandes verdanken wir Herrn Professor Dr. Bastian, dem wir hiermit unseren ergebensten Dank aussprechen.

Berlin, im 1. Monat 1880. Prof. Dr. Virchow.

Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

Am Mittwoch, den 14. Januar, Abends 7½ Uhr, im Hörsaale des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstrasse 120, Vortrag des Herrn Professor Dr. Bastian über Ausgrabungen in Mexiko. Demnächst Vorlage neuer Funde und Mittheilungen, auf die wir besonders aufmerksam machen.

Der Vorstand: Virchow, Bastian, Hartmann, Ascherson, Voss, Schweinfurth.

Naturforscher-Versammlung.

Dieser Tage ist der Einladung zu der 53. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, welche in diesem Jahre in Danzig stattfinden soll, folgende Tagesordnung beigefügt worden:

Montag, den 19. September, Abends 8 Uhr: Begrüssung der Gäste im Schützenhause.

Dienstag, den 20. September, Vormittags 9 Uhr: Erste allgemeine Sitzung. Wahl des Präsidiums. Geschäftliches. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 21. September, Vormittags 9 Uhr: Zweite allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 22. September, Vormittags 9 Uhr: Dritte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 23. September, Vormittags 9 Uhr: Vierte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 24. September, Vormittags 9 Uhr: Fünfte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 25. September, Vormittags 9 Uhr: Sechste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 26. September, Vormittags 9 Uhr: Siebente allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 27. September, Vormittags 9 Uhr: Achte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 28. September, Vormittags 9 Uhr: Neunte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 29. September, Vormittags 9 Uhr: Zehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 30. September, Vormittags 9 Uhr: Elfte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 1. October, Vormittags 9 Uhr: Zwölfte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 2. October, Vormittags 9 Uhr: Dreizehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 3. October, Vormittags 9 Uhr: Vierzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 4. October, Vormittags 9 Uhr: Fünfzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 5. October, Vormittags 9 Uhr: Sechzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 6. October, Vormittags 9 Uhr: Siebzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 7. October, Vormittags 9 Uhr: Achtzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 8. October, Vormittags 9 Uhr: Neunzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 9. October, Vormittags 9 Uhr: Zwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 10. October, Vormittags 9 Uhr: Einundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 11. October, Vormittags 9 Uhr: Zweiundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 12. October, Vormittags 9 Uhr: Dreiundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 13. October, Vormittags 9 Uhr: Vierundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 14. October, Vormittags 9 Uhr: Fünfundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 15. October, Vormittags 9 Uhr: Sechsundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 16. October, Vormittags 9 Uhr: Siebenundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 17. October, Vormittags 9 Uhr: Achtundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 18. October, Vormittags 9 Uhr: Neunundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 19. October, Vormittags 9 Uhr: Dreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 20. October, Vormittags 9 Uhr: Einunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 21. October, Vormittags 9 Uhr: Zweiunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 22. October, Vormittags 9 Uhr: Dreiunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 23. October, Vormittags 9 Uhr: Vierunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 24. October, Vormittags 9 Uhr: Fünfunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 25. October, Vormittags 9 Uhr: Sechsunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 26. October, Vormittags 9 Uhr: Siebenunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 27. October, Vormittags 9 Uhr: Achtunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 28. October, Vormittags 9 Uhr: Neununddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 29. October, Vormittags 9 Uhr: Vierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 30. October, Vormittags 9 Uhr: Einundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 31. October, Vormittags 9 Uhr: Zweiundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 1. November, Vormittags 9 Uhr: Dreiundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 2. November, Vormittags 9 Uhr: Vierundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 3. November, Vormittags 9 Uhr: Fünfundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 4. November, Vormittags 9 Uhr: Sechsundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 5. November, Vormittags 9 Uhr: Siebenundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 6. November, Vormittags 9 Uhr: Achtundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 7. November, Vormittags 9 Uhr: Neunundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 8. November, Vormittags 9 Uhr: Fünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 9. November, Vormittags 9 Uhr: Einundfünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 10. November, Vormittags 9 Uhr: Zweiundfünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 11. November, Vormittags 9 Uhr: Dreiundfünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 12. November, Vormittags 9 Uhr: Vierundfünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 13. November, Vormittags 9 Uhr: Fünfundfünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 14. November, Vormittags 9 Uhr: Sechsundfünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 15. November, Vormittags 9 Uhr: Siebenundfünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 16. November, Vormittags 9 Uhr: Achtundfünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 17. November, Vormittags 9 Uhr: Neunundfünfzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 18. November, Vormittags 9 Uhr: Sechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 19. November, Vormittags 9 Uhr: Einundsechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 20. November, Vormittags 9 Uhr: Zweiundsechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 21. November, Vormittags 9 Uhr: Dreiundsechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 22. November, Vormittags 9 Uhr: Vierundsechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 23. November, Vormittags 9 Uhr: Fünfundsechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 24. November, Vormittags 9 Uhr: Sechsundsechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 25. November, Vormittags 9 Uhr: Siebenundsechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 26. November, Vormittags 9 Uhr: Achtundsechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 27. November, Vormittags 9 Uhr: Neunundsechzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 28. November, Vormittags 9 Uhr: Siebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 29. November, Vormittags 9 Uhr: Einundsiebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 30. November, Vormittags 9 Uhr: Zweiundsiebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 1. December, Vormittags 9 Uhr: Dreiundsiebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 2. December, Vormittags 9 Uhr: Vierundsiebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 3. December, Vormittags 9 Uhr: Fünfundsiebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 4. December, Vormittags 9 Uhr: Sechsundsiebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 5. December, Vormittags 9 Uhr: Siebenundsiebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 6. December, Vormittags 9 Uhr: Achtundsiebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 7. December, Vormittags 9 Uhr: Neunundsiebzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 8. December, Vormittags 9 Uhr: Achtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 9. December, Vormittags 9 Uhr: Einundachtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 10. December, Vormittags 9 Uhr: Zweiundachtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 11. December, Vormittags 9 Uhr: Dreiundachtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 12. December, Vormittags 9 Uhr: Vierundachtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 13. December, Vormittags 9 Uhr: Fünfundachtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 14. December, Vormittags 9 Uhr: Sechsundachtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 15. December, Vormittags 9 Uhr: Siebenundachtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 16. December, Vormittags 9 Uhr: Achtundachtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 17. December, Vormittags 9 Uhr: Neunundachtzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 18. December, Vormittags 9 Uhr: Neunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 19. December, Vormittags 9 Uhr: Einundneunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 20. December, Vormittags 9 Uhr: Zweiundneunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 21. December, Vormittags 9 Uhr: Dreiundneunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 22. December, Vormittags 9 Uhr: Vierundneunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 23. December, Vormittags 9 Uhr: Fünfundneunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 24. December, Vormittags 9 Uhr: Sechsundneunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 25. December, Vormittags 9 Uhr: Siebenundneunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 26. December, Vormittags 9 Uhr: Achtundneunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 27. December, Vormittags 9 Uhr: Neunundneunzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 28. December, Vormittags 9 Uhr: Hundertste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 29. December, Vormittags 9 Uhr: Hundertundeinste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 30. December, Vormittags 9 Uhr: Hundertundzweite allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 31. December, Vormittags 9 Uhr: Hundertunddritte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 1. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundvierte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 2. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundfünfte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 3. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsechste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 4. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsiebente allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 5. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundachte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 6. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundneunte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 7. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 8. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundelfte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 9. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundzwölfte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 10. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertunddreizehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 11. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundvierzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 12. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundfünfzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 13. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsechzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 14. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsiebzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 15. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundachtzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 16. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundneunzehnte allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 17. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 18. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundeinundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 19. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundzweiundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 20. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertunddreiundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 21. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundvierundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 22. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundfünfundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 23. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsechsundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 24. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsiebenundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 25. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundachtundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 26. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundneunundzwanzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 27. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 28. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundeinunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 29. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundzweiunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 30. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertunddreiunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 31. January, Vormittags 9 Uhr: Hundertundvierunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 1. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundfünfunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 2. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsechsunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 3. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsiebenunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 4. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundachtunddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 5. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundneununddreißigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 6. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 7. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundeinundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Mittwoch, den 8. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundzweiundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Donnerstag, den 9. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertunddreiundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Freitag, den 10. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundvierundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonnabend, den 11. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundfünfundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Sonntag, den 12. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsechsundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Hagen über Bernstein.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Montag, den 13. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundsiebenundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr. Bail über Bakterien.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzungen der Abtheilungen.

Dienstag, den 14. February, Vormittags 9 Uhr: Hundertundachtundvierzigste allgemeine Sitzung. Vortrag des Herrn Professor Dr

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme auf der ersten Hebestelle der Freienwalder Chaussee bei Weißensee vom 1. Oktober d. J. ab, ist ein Lizitations-Termin vor dem Herrn Kondukteur Fischer auf den 12. September d. J. in dem Gasthofe zu Weißensee bei Berlin angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von dem Meistbietenden zur Sicherstellung seines Gebots eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen sind bei dem Königl. Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Berlin, auf der zu verpachtenden Hebestelle selbst und bei dem Herrn Kondukteur Fischer in Tiefensee einzusehen. Potsdam, den 31. August 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen bei Dahlwitz, Taßdorff und Heidekrug auf der Frankfurter Chaussee vom 1. Okt. d. J. ab, ist ein Lizitationstermin vor dem Herrn Kondukteur Gadow auf den 13. September d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe zu Dahlwitz angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots für jede Hebestelle eine Kaution von 100 Thalern sogleich im Termin deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen sind auf der Hebestelle zu Dahlwitz und in Berlin auf dem Königl. Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände einzusehen.

Potsdam, den 31. August 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen

1) bei Berlin am Lützower Wege,
2) bei Zehlendorf,
3) bei Glienicke,

} auf der Chaussee von Berlin nach Potsdam,

4) bei Potsdam auf der Wittenberger Chaussee,
5) zu beiden Seiten der Chaussee zwischen Berlin und Charlottenburg,
6) bei Ruhleben auf der Chaussee von Charlottenburg nach Spandau, und
7) bei Alt-Geltow auf der Magdeburger Chaussee,

vom 1. Oktober d. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf den 15. September d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Königl. Haupt-Steueramte hierselbst angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots für jede Hebestelle eine Kaution von 100 Thalern sogleich im Termin deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen sind auf dem Königlichen Haupt-Steueramte hierselbst und auf dem Königlichen Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände in Berlin einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen

bei Cunersdorf,
bei Beelitz,
diesseits und jenseits Treuenbrietzen

} auf der Wittenberger Chaussee,

bei Groß-Kreutz,
diesseits und jenseits Brandenburg

} auf der Magdeburger Chaussee,

vom 1. October d. J. ab, ist ein Lizitations-Termin auf den 16. September d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Brandenburg angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots für jede Hebestelle eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen sind auf dem Königl. Haupt-Steueramte zu Brandenburg, auf dem Königl. Haupt-Steueramte für inlän-

dische Gegenstände zu Berlin, und auf dem Königl. Steueramte zu Treuenbrietzen einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Steckbriefe.

* Der aus Dahme im hiesigen Regierungsbezirk gebürtige Ulan Gottlieb Hahn, dessen Signalement nachstehend folgt, ist in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. aus der Garnison Düsseldorf vom Königl. fünften Ulanen-Regiment desertirt, und hat an entwendeten Sachen mitgenommen: einen Dienstmantel, ein Paar Stiefeln, ein Hemde, ein Paar Tuchhosen, eine Mütze, so wie 1½ Thlr. Geld, eine Taschenuhr und einen gestrickten Tabacksbeutel.

Die resp. Behörden werden aufgefordert, auf den ꝛc. Hahn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und die Ablieferung desselben nach Düsseldorf mittelst Transports zu bewirken. Potsdam, den 29. August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Hahn ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von langer Gestalt.

---

* Der untenstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Karl Bruse hat heute Gelegenheit gefunden, von der Festungsarbeit zu entweichen. Da nun an Wiedererlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle resp. Militair- und Zivilbehörden hiermit dienstergebenst, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung gut geschlossen anhero abliefern zu lassen. Cüstrin, den 14. August 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Vor- und Zuname: Karl Bruse, Geburtsort: Prenzlau, Kreis: Prenzlau, Provinz: Uckermark, Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahr 4 Monat, Größe: 5 Fuß, 2 Zoll, 3 Strich, Statur: untersetzt, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augen: blau, Augenbraunen: schwarzbraun, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: schwarzbraun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: plattdeutsch, besondere Kennzeichen: am rechten Arm einen Baum, daneben (C. B.), am linken Arm ein Herz, oben einen Anker, und unten 1821 ausgestochen.

Bekleidung.

1) eine blautuchene Mütze mit Schirm, 2) eine blautuchene Jacke mit dergleichen Kragen und Achselstücken, 3) ein Paar grautuchene Hosen, 4) ein Paar wollene Strümpfe, 5) ein Paar Schuhe, und 6) ein Hemde.

---

* Es ist am 22. Juni d. J. in Freienwalde a. d. O. eine blödsinnige Weibsperson, die sich Dorothea Catharina Friedrich nennt, und unten näher beschrieben ist, angehalten, und im hiesigen Landarmenhause eingeliefert, deren Domizil-Verhältnisse bei ihrer Gemüthskrankheit bisher nicht haben ermittelt werden können, weshalb wir die Einlieferung der angeblichen Friedrich hiermit öffentlich bekannt machen, und diejenigen, welchen diese Person vielleicht näher bekannt sein dürfte, dienstergebenst ersuchen, uns davon gefälligst bald in Kenntniß zu setzen.

Strausberg, den 23. August 1828.

Inspection des Landarmen- und Invalidenhauses.

Personbeschreibung.

Die ꝛc. Friedrich ist etwa einige dreißig Jahr alt, beinahe 5 Fuß groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schadhafte Zähne, rundes Kinn, kleines ovales Gesicht, braune Gesichtsfarbe, ist von hagerer Gestalt und spricht in platter Anhaltinischer Mundart. Bekleidet war sie bei der Einlieferung mit einer grünkattunenen Jacke, einem rothgestreiften wollenen Rock, einem buntkattunenen Halstuch, einer blaugestreiften, leinenen Schürze und einem Hemde.

---

* Der Dienstknecht Johann Friedrich Leest aus Kränzlin, hat den ihm unter Nr. 414 des hiesigen Paßjournals den 2. Juni d. J. vom Unterzeichneten auf 6 Monate ertheilten Polizei-Reisepaß zur Reise nach Berlin, um sich einen Dienst zu suchen, welcher angeblich noch von keiner Polizeibehörde visirt worden ist, auf der Reise von Oranienburg nach Berlin verlo-

ren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der genannte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Wustrau, den 19. August 1828.

Königl. Preuß. Landrath Ruppinschen Kreises.
von Zieten.

Der Schneidergeselle Adam Kilian aus Bürstadt im Hessischen, 19 Jahr alt, unter fünf Fuß groß, hat angeblich sein am 18 d. M. hier zuletzt nach Burg visirtes Wanderbuch de dato Heppenheim den 20. März 1827, auf dem Wege von hier nach Genthin verloren. Er ist deshalb, und weil er ohne Reisemittel war, mit beschränktem Paß nach Hause gewiesen, und wird das Wanderbuch qu. hierdurch für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 21. August 1828.

Der Magistrat.

Drei Hundert Thaler Belohnung werden demjenigen hierdurch zugesichert, welcher den Brandstifter der in der Nacht vom 15. zum 16. August d. J. allhier ausgebrochenen großen Feuersbrunst dergestalt auszumitteln, und uns anzuzeigen im Stande ist, daß derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden kann.

Kyritz, am 28. August 1828.

Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das zu Neuendorf, Amts Krausnick, belegene, ehemals dem Kossäthen Kussatz, aber jetzt dem Kossäthen Heinrich Paschke zugehörige Kossäthen Ländereien an Aeckern, Wiesen und Gärten gehören, Schuldenhalber, sub hasta gestellt, und der Bietungstermin auf den

30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt worden. Zu demselben werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden, nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Hierbei wird noch bemerkt, daß das sub hasta gestellte Grundstück noch einen Antheil an gemeinschaftlichen Ländereien hat, welche in Heide, Grundhütung, Rohrwiesen u. s. w. bestehen, und 1003 Morgen 1 □Ruthe betragen, und kann die auf 1170 Thlr. 5 Sgr. ausgefallene Taxe jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Erinnerungen gegen diese Taxe können spätestens bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht, späterhin aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Buchholz in der Mark, den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Krausnick.

In Folge getroffener Vereinbarung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner, sind zu der Schuldenhalber ausgebrachten Subhastation der zu Ackerfeldt in der Ostpriegnitz unweit Freienstein belegenen, Vol. I. Nr. 12 des Hypothekenbuches verzeichneten Kolonistenstelle des Kolonisten Neumann, nebst Zubehör, mit der gerichtlichen Taxe von 1946 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., zwei anderweitige Bietungstermine auf

den 26. August und 21. Oktober 1828,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftslokale zu Heiligengrabe, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt.

Solches bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch von uns aufgefordert und eingeladen, in den gedachten Terminen sich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, da denn dem Meistbietenden, wenn nicht besondere Umstände eintreten, unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen, das Grundstück zugeschlagen werden soll.

Im Uebrigen kann die aufgenommene Taxe in der Wohnung des Richters zu Pritzwalk eingesehen werden.

Pritzwalk, den 30. Juni 1828.

Die Stiftsgerichte zu Heiligengrabe.

Der den Erben des Ackermanns Joachim Theeck gehörende, zu 2508 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abgeschätzte, und in unserm Hypothekenbuche sub Nr. 7 verzeichnete Ackerhof zu Lüttgenheide, soll Theilungshalber in termino den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zum Termine eingeladen, und können die Taxe und Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur einsehen.

Wittenberge, den 17. August 1828.

Das Gericht zu Weisen IIten Antheils.

Art. 1. Die Kosten einer Ehescheidung sind, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart ist, von beiden Theilen zu gleichen Theilen zu tragen.

Art. 2. Wenn ein Theil die Ehescheidung verlangt, und der andere Theil sich dieser Forderung nicht widersetzt, so ist der Erstere allein zur Tragung der Kosten verpflichtet.

Art. 3. Wenn ein Theil die Ehescheidung verlangt, und der andere Theil sich dieser Forderung widersetzt, so ist der Erstere zur Tragung der Kosten verpflichtet, wenn der Andere nicht durch Urtheil für schuldig erklärt wird.

Art. 4. Wenn ein Theil die Ehescheidung verlangt, und der andere Theil sich dieser Forderung widersetzt, und der Letztere durch Urtheil für schuldig erklärt wird, so ist der Letztere zur Tragung der Kosten verpflichtet.

Art. 5. Wenn ein Theil die Ehescheidung verlangt, und der andere Theil sich dieser Forderung widersetzt, und der Letztere durch Urtheil für schuldig erklärt wird, so ist der Letztere zur Tragung der Kosten verpflichtet, wenn der Erstere nicht durch Urtheil für schuldig erklärt wird.

Art. 6. Wenn ein Theil die Ehescheidung verlangt, und der andere Theil sich dieser Forderung widersetzt, und der Letztere durch Urtheil für schuldig erklärt wird, so ist der Letztere zur Tragung der Kosten verpflichtet, wenn der Erstere nicht durch Urtheil für schuldig erklärt wird.

Art. 7. Wenn ein Theil die Ehescheidung verlangt, und der andere Theil sich dieser Forderung widersetzt, und der Letztere durch Urtheil für schuldig erklärt wird, so ist der Letztere zur Tragung der Kosten verpflichtet, wenn der Erstere nicht durch Urtheil für schuldig erklärt wird.

Art. 8. Wenn ein Theil die Ehescheidung verlangt, und der andere Theil sich dieser Forderung widersetzt, und der Letztere durch Urtheil für schuldig erklärt wird, so ist der Letztere zur Tragung der Kosten verpflichtet, wenn der Erstere nicht durch Urtheil für schuldig erklärt wird.

Art. 9. Wenn ein Theil die Ehescheidung verlangt, und der andere Theil sich dieser Forderung widersetzt, und der Letztere durch Urtheil für schuldig erklärt wird, so ist der Letztere zur Tragung der Kosten verpflichtet, wenn der Erstere nicht durch Urtheil für schuldig erklärt wird.

Art. 10. Wenn ein Theil die Ehescheidung verlangt, und der andere Theil sich dieser Forderung widersetzt, und der Letztere durch Urtheil für schuldig erklärt wird, so ist der Letztere zur Tragung der Kosten verpflichtet, wenn der Erstere nicht durch Urtheil für schuldig erklärt wird.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 12. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 131. Eintritt in die Königl. Divisions-Schulen. I. 1741. August.

Nachdem Ich bereits durch Meine Ordre vom 29. Mai v. J. bestimmt habe, daß bei den Divisionsschulen künftig nur eine Klasse sein soll, setze Ich in Verfolg dessen zur weitern Ausführung dieser Anordnung hierdurch noch fest:

1) vom 1. Oktober d. J. an hört in allen Divisionsschulen die 2te Klasse auf;
2) zur Aufnahme in die Divisionsschulen ist die Ableistung des Portd'epeefähnrichs-Examens mit dem Zeugnisse der Reife erforderlich;
3) der Kursus in den Divisionsschulen wird auf 2 Jahre beschränkt, und da es nicht möglich ist, daß die gesammten Militair-Wissenschaften für das Bedürfniß des Offiziers in einem 9 monatlichen Kursus mit der gehörigen Gründlichkeit gelehrt werden können, so soll der Kursus in 2 Coetus zerfallen, wodurch denn auch Gelegenheit gegeben wird, daß diejenigen jungen Leute, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachgeholfen werden können;
4) die Studien-Direktion jeder Divisionsschule soll nach vorangegangenem Tentamen über die Aufnahme der jungen Leute in den einen oder andern Coetus entscheiden. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen, und das weiter Nöthige zu veranlassen.

Potsdam, den 29. Juni 1828. Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erlangung des, zur Aufnahme in die Divisionsschulen unerläßlich erforderlichen unbedingten Zeugnisses der Reife zum Portd'epeefähnrich, folgende Kenntnisse erforderlich sind:

11. Lehrbuch Rhetorik & Stilistik für Journalisten und Öffentlichkeitsarbeiter. Konstanz: UVK Medien, 2000.
12. Lehrbuch Textgestaltung. Konstanz: UVK Medien, 2000.
13. Lehrbuch Nachrichtenjournalismus. Konstanz: UVK Medien, 2000.
14. Lehrbuch Recherche. Konstanz: UVK Medien, 2000.
15. Lehrbuch Interviewtechnik. Konstanz: UVK Medien, 2000.
16. Lehrbuch Medienrecht. Konstanz: UVK Medien, 2000.

Wolfsberg, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

Wolfsberger, Alexander Maximilian (Wien, 1. 6. 1902 – Wien, 16. 12. 1968), Chemiker. Habilitierte sich 1931 an der Universität Wien für Physikalische Chemie, wurde 1938 Dozent und 1947 außerordentlicher Professor. Er war 1948 geschäftsführender Direktor des Chemischen Instituts der Universität Wien.

1814 (Amtsblatt 1814 Stück 10 Nr. 72) hierdurch in Erinnerung, nach welcher zu jeder Namensveränderung, sowohl bei Christen, als bei jüdischen Glaubensgenossen, die Erlaubniß bei uns nachgesucht werden muß, und weisen die Herren Prediger hiernach an, Niemand ohne Vorzeigung der ertheilten Genehmigung unter einem andern, als seinem bisherigen Geschlechtsnamen in die Kirchenbücher einzutragen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 30. August 1828.

Nr. 134. Empfehlung der geographischen Karten vom Generalmajor v. Rühle-Lilienstern. II. 523. August.

Die vom General-Major von Rühle-Lilienstern in dem Königl. lithographischen Institute zu Berlin herausgegebenen geographischen Karten, welche sich durch mannigfaltige Vorzüge auszeichnen, namentlich auch zum Schulgebrauche eignen, und von denen bereits im Jahre 1825 (Amtsblatt de 1825 Stück 6) das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg diejenigen 26, welche den allgemeinen Schulatlas ausmachen, empfohlen hat, sind neuerlich nicht nur bedeutend vermehrt, sondern auch großentheils wesentlich verbessert worden, so daß sich sachkundige Beurtheiler sehr günstig über sie ausgesprochen haben.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf diese in Berlin bei Simon Schropp und Komp. erschienenen Karten, welche sich nicht nur für den Schul- sondern auch für den Privatgebrauch gut eignen, und durch billigen Preis auszeichnen, das größere Publikum sowohl, wie vornämlich alle Schulaufseher und Lehrer aufmerksam zu machen, indem wir bemerken, daß wir uns durch ein Anerbieten des Vorstehers des Königl. lithographischen Instituts in den Stand gesetzt sehen, diejenigen Schulen, welche die etwa gewünschten Karten durch unsere Vermittelung erhalten, und zu dem Ende bis ult. Oktober d. J., unter portofreier Einsendung der Gelder an unsere Kommunal- und Institutenkasse, ihre Bestellungen bei uns machen wollen, theilweis eine bedeutende Preis-Ermäßigung zu verschaffen.

Sämmtliche Schulkarten von Rühle von Lilienstern zerfallen in mehrere gesonderte Werke, von denen ein jedes für sich besteht, die aber doch zum Theil eine nähere Verbindung unter einander haben. Es sind

	Laden-Preis Thl.	Sgr.	Ermäßigter Preis Thl.	Sgr.
1) Uebersichtskarte von Europa und dem angrenzenden Theile von Asien und Afrika, 9 Blatt	4	—		
2) der allgemeine Schulatlas, aus 26 Karten bestehend	6	—	3	25
3) drei Supplementsblätter zu diesem Atlas	—	—	—	15
4) Geschichtskarten zum Schulgebrauche, in 6 Blättern	1	—	—	22½
5) der Duodez-Schulatlas (35 illuminirte Karten) ohne die 8 historische Karten	1	15	1	10
6) derselbe, mit den 8 historischen Karten	2	—		
7) Wandkarte von West- und Mittel-Europa, in 24 Blättern	3	—	2	10
8) Handatlas von Deutschland, 9 Karten	3	27½		

Vorzüglich empfehlungswerth ist die Wandkarte von Mittel- und West-Europa, und die Uebersichtskarte von Europa und den angrenzenden Theilen Asiens und Afrikas, letztere jedoch weniger für den Schulgebrauch, als für andere Zwecke.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 2. September 1828.

Nr. 135. Empfehlung des neuen Werks: Kursus der Naturgeschichte. II. 147. August.

Es wird ein
vollständiger Kursus der Naturgeschichte, nach den neuesten Entdeckungen
eines Büffon, Cuvier, Lacepede u. s. w.
unter Mitwirkung mehrerer der berühmtesten deutschen Naturforscher, von den Professoren Goldfuß, Nees v. Esenbeck und Noggerath zu Bonn herausgegeben werden, und bei Gall in Trier erscheinen, und zwar sowohl in Oktav als in Taschen-Format.

Dieses Werk wird in Heften erscheinen, deren jedes in einem oder dem andern Formate im Subscriptionspreis

a) auf milchweißem Druck-Velinpapier 5 Sgr.,
b) auf schönem geglätteten Velinpapier 7½ Sgr. kosten wird;

4 bis 5 Hefte bilden einen Band und das ganze Werk wird aus ungefähr 20 Bänden bestehen.

Zu diesem Werke werden Abbildungen gegeben; jede Lieferung derselben kostet mit schwarzen Abdrücken 10 Sgr., mit illuminirten 25 Sgr.

Die ersten Tausend Subscribenten erhalten die Ausgabe auf geglättetem Velin für den geringern Preis der Ausgabe auf Druckpapier.

Sodann erhält der Sammler von Subscribenten das 11te Exemplar frei.

Dieses Werk für dessen Vorzüglichkeit die Verdienste der Mitarbeiter und Herausgeber bürgen, wird hiermit empfohlen. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 136. J. 1738. August.

Flößer-Reglement für den Jäglitzfluß und die alte Dosse.

Bestätigt durch das Königliche Ministerium des Innern mittelst Reskripts vom 25. August 1828.

Bei der Flößung des Holzes auf der Jäglitz und der alten Dosse, welche im Allgemeinen erlaubt ist, haben sich die betreffenden Interessenten nachstehenden besonderen Bestimmungen genau zu unterwerfen, und streng darnach sich zu richten.

§ 1. Die Zeit, in welcher die Flößerei auf den genannten Flüssen erlaubt werden kann, ist vom 1. November ab bis Ende Mai, und kann vom Anfange des Juni an bis zu Ende Oktober, dieselbe wegen Benutzung der an die Flüsse stoßenden Grundstücke nicht gestattet werden.

§ 2. Jeder, der die Jäglitz oder die alte Dosse zum Flößen seines Holzes benutzen will, muß sich vorher die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß sich der

Wasserstand während der dazu erforderlichen Zeit nicht auf eine solche Art ändern werde, daß das Geschäft des Flößens dadurch ins Stocken geräth.

§ 3. Geschieht dies dennoch und fällt das Wasser so, daß der Fluß nicht mehr die erforderliche Tiefe zur Weiterschaffung des Holzes behält, so muß, wenn die Jahreszeit noch von der Art ist, daß ein baldiges hinreichendes Wachsen des Wassers mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, das Holz unverzüglich getrennt und an unschädlichen Stellen gehörig befestigt werden.

§ 4. Dasselbe gilt, wenn das Wasser so hoch angewachsen sein sollte, daß das Holz unter den vorhandenen, mit polizeilicher Erlaubniß angelegten Brücken, nicht hindurch kommen kann.

§ 5. Ist die Menge des zu flößenden Holzes zu groß, als daß alles auf diese Weise befestigt werden könnte, oder ist ein baldiges hinlängliches Wachsen des Wassers nicht zu erwarten, so muß das Holz ganz aus dem Wasser an den Bord gebracht, und entweder zu Lande weiter geschafft, oder wegen dessen Lagerung auf dem Ufer mit den Uferbesitzern selbst ein Abkommen getroffen werden.

§ 6. Bei Unterlassung dieser bestimmten Maaßregeln, zu deren Ausführung eine Frist von 3 Tagen gestattet wird, verfällt der Eigenthümer des Holzes in eine Strafe von sechs Pfennigen für jedes Stück des geflößten Holzes.

§ 7. Diese Strafe wird verdoppelt für jedes Stück des Holzes, wenn die Flöße quer oder so in dem Fluß liegen, daß von ihnen die ganze Breite desselben eingenommen wird.

§ 8. Dasselbe gilt, wenn das wirklich befestigte Holz durch Zufall oder auf irgend eine Art und Weise gelöst wird, und über 3 Tage in einer nachtheiligen Lage sich befindet, und ist es allein Sache des Eigenthümers vom Holze, dafür Sorge zu tragen, daß das Holz in dem gehörigen vorschriftsmäßigen Zustande verbleibe.

§ 9. Ist nach Verlauf von abermals 3 Tagen das Holz noch in einem nachtheiligen Zustande, so wird die gehörige Befestigung desselben, und auch die Wegschaffung der etwa schon entstandenen schädlichen Versandung, oder auch die Ausbesserung der beschädigten Ufer von Seiten der Behörde veranlaßt, und die Kosten werden vom Eigenthümer des Holzes durch Beschlagnahme desselben beigetrieben.

§ 10. Wenn eine einzelne seichte Stelle die Ursach vom Stockenbleiben des Holzes ist, so darf dasselbe zwar mit Pferden über dieselbe gezogen werden, jedoch muß eine jede Beschädigung der Ufer sorgsam vermieden, und eine dennoch etwa eintretende, auf Kosten des Eigenthümers des Holzes, unter Aufsicht des Grabenmeisters sogleich wieder ausgebessert werden.

§ 11. Das zu flößende Holz muß in keiner größern Länge gehauen und in keiner größern Breite verbunden werden, als bei welcher es auch in den kleinsten Krümmungen gehörig, ohne die Ufer zu beschädigen, gewendet werden kann. Im Uebertretungsfalle zahlt der Eigenthümer des Holzes für jedes Stück des Flosses sechs Pfennige, und außerdem noch die Kosten zur Ausbesserung der etwa beschädigten Ufer.

§ 12. Der Grabenmeister ist angewiesen, streng auf die Befolgung der gegebenen Bestimmungen zu wachen. Es kann jedoch auch Anzeige von Unterlassung derselben von den Uferbesitzern und Räumungs-Interessenten geschehen, welche aber ihre Anzeige durch Zeugen zu beweisen im Stande sein müssen. Die örtliche Untersuchung nach solcher Anzeige geschieht durch den Grabenmeister, welchem dafür ein Tagelohn von 10 Sgr. aus der Graben-Strafkasse gezahlt wird.

Potsdam, den 13. August 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1828.

Nr. 137. Aufgehobene Viehsperre in Oderberg. I. 1789. August.

Da sich unter dem Rindvieh in der Stadt Oderberg seit mehreren Monaten keine Spur der unter demselben herrschend gewesenen Lungenseuche mehr gezeigt hat, so wird die unterm 11. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1827 Pag. 234) angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 12. Die gesetzliche Bestimmung vom 7. September 1811,

nach welcher alle in Wissenschaften und Künsten unterrichtende Personen, in sofern sie sich nicht auf Privatunterricht beschränken, sondern in einer, Jedermann offenen Schule unterrichten wollen, eines bei der Provinzial-Schulbehörde nachzusuchenden Erlaubnißscheines bedürfen,

ist den Vorstehern der hiesigen Parochial- und Privatschulen im Laufe der letzten drei Jahre wiederholentlich in Erinnerung gebracht, die allgemeine Ausführung derselben aber in billiger Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse noch ausgesetzt worden, um sowohl den Schulvorstehern, als den Hülfslehrern die zur anderweitigen Einrichtung erforderliche Zeit zu gewähren. Die Absicht, welche uns hierbei geleitet hat, ist nicht vollständig erreicht worden, da nach den uns vorliegenden Jahresberichten über die hiesigen Parochial- und Privatschulen, die Zahl der hier unterrichtenden ungeprüften Lehrer weit größer ist, als wir nach den bisherigen Maßregeln erwarten durften. Es ist daher beschlossen worden, die oben erwähnte Bestimmung

mit dem 1. Oktober k. J.

für alle hiesige Parochial- und Privatschulen allgemein zur Ausführung zu bringen, und es wird daher folgendes hierdurch festgesetzt.

1) Denjenigen ungeprüften Lehrern, welche gegenwärtig in den hiesigen Schulen unterrichten, soll im Allgemeinen zwar gestattet sein, ihren Unterricht bis zum ersten Oktober k. J. fortzusetzen; sollte jedoch in einzelnen Fällen die Untüchtigkeit eines Lehrers nach dem Urtheil des Spezialaufsehers der Schule außer Zweifel sein, so bleibt es dem Letztern überlassen, die unverzügliche Entfernung

eines solchen Lehrers dem Schulvorsteher zur Pflicht zu machen, und, wenn diese Aufforderung ohne Erfolg sein sollte, dies der nächsten Aufsichtsbehörde der Schule anzuzeigen.

2) Es soll den hiesigen Schulvorstehern forton durchaus nicht gestattet sein, ungeprüfte Lehrer, welche bisher noch nicht in einer hiesigen Schule unterrichtet haben, als Hülfslehrer anzunehmen, namentlich aber wird denselben hierdurch untersagt, jungen Leuten, welche sich für das Schulfach vorbereiten wollen, unter irgend einem Vorwande einen Theil des Unterrichts, wenn auch nur in den Elementarklassen, zu übertragen. Die Herren Spezial-Aufseher der Schulen werden ernstlich darauf halten, daß dieser Bestimmung nicht entgegen gehandelt werde.

3) Sämmtliche hiesige Schulvorsteher werden hierdurch angewiesen, nicht nur dem Spezial-Aufseher der Schule den Eintritt eines jeden neuen Hülfslehrers in der bisherigen Art schriftlich anzuzeigen, sondern demselben auch dessen Prüfungszeugniß unterschriftlich einzureichen, welches, wenn es von einer auswärtigen Behörde ausgestellt ist, durch die nächste Aufsichtsbehörde der Schule uns zur Kenntnißnahme vorzulegen ist.

4) Sämmtliche ungeprüfte Hülfslehrer werden hierdurch nochmals aufgefordert, unter Einreichung

a) eines von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslaufs,

b) eines Zeugnisses über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung für das Schulfach,

c) eines Zeugnisses ihres Seelsorgers über ihre sittliche Tüchtigkeit für das Schulfach,

d) eines Zeugnisses der Polizeibehörde über die Unanstößigkeit ihres Lebenswandels,

sich unverzüglich bei uns zur Prüfung zu melden.

5) Auch diejenigen Hülfslehrer, welche im Jahre 1826 im Auftrage der hiesigen Schulkommission geprüft worden sind, haben in Gemäßheit des in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Vorbehalts sich bis zum ersten Oktober k. J. einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen, und das von der Schulkommission erhaltene Zeugniß, dessen Gültigkeit mit dem genannten Tage aufhört, an dieselbe zurückzureichen.

6) Denjenigen Lehrern, welche bis zum letzten September k. J. kein Zeugniß der Lehrfähigkeit beibringen können, soll vom 1. Oktober k. J. ab der Unterricht in den hiesigen Parochial- und Privatschulen unter keinem Vorwande gestattet werden.

Sämmtliche hiesige Schulbehörden, so wie die Herren Superintendenten und Spezialaufseher der Schulen werden hierdurch aufgefordert, auf die Beobachtung

dieser Verordnung mit Nachdruck zu halten, und von etwanigen Uebertretungen derselben unverzüglich Anzeige zu machen. Berlin, den 3. September 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr 9. Judensachen.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dürfen solche mosaische Glaubensgenossen, die mit staatsbürgerlichen Rechten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1812, nicht versehen sind, weder als Gewerbegehülfen oder Lehrlinge, noch auch zu Hausdiensten angenommen werden.

Auf den Grund eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 9. d. M. wird diese Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe nicht blos die Gewerbetreibenden und andere Familien mosaischen Glaubens angeht, sondern daß auch die christlichen Einwohner sich nach derselben zu achten haben, und daß diejenigen, welche dawider handeln, in sofern sie mosaische Glaubensgenossen sind, die gesetzlichen Folgen des Edikts vom 11. März 1812, wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, zu gewärtigen haben, in sofern sie sich aber zur christlichen Religion bekennen, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern werden genommen werden. Berlin, den 28. August 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Assessor Mannkopf ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen statt des zum Direktor beförderten Assessors Reimann angestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Erdmann Löwitz und Franz Joseph Wilhelm Lippe sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Rudolph Wilh. Roth, Dedo Hartmann von Goldacker und Leonhard Kaupisch zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Kandidat der Rechte Heinrich Otto von Koschitzky als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ernst Gustav Friedrich Holtze ist als praktischer Arzt und Operateur, und der Kandidat der Chirurgie August Wilhelm Burckhardt als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die sich angeblich Karoline Reich nennende Frauensperson, aus Brunswick bei Cottbus gebürtig, ist am 21. Juni c. wegen mangelnder Legitimation arretirt, und mittelst beschränkter Reiseroute nach Cottbus von uns entlassen worden. Da nun dieselbe, nach einer Benachrichtigung des Königlichen Domainenamts in Cottbus, sich dort nicht eingefunden hat, so werden alle Polizeibehörden hierdurch auf die untenbezeichnete Karoline Reich aufmerksam gemacht.

Kyritz, den 31. Aug. 1828. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Geburtsort: Cottbus, Religion: evangelisch, Stand: unverehelicht, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: groß, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittler.

Zur Fortsetzung der Lizitation der dem Bäckermeister Wolff allhier zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör, in Vol. I Nr. 322 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 2075 Thlr. 13 Sgr.,
b) der Scheune, Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens, Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thlr. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens, Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thlr. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens, Vol. III Nr. 265, taxirt zu 21 Thlr. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks, Vol. IV Nr. 88, taxirt zu 22 Thlr.,
g) des Kosterlandes, Vol. IV Nr. 91, taxirt zu 40 Thlr. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 93, taxirt zu 44 Thlr.,
i) der Viertelhufe Pachtacker, Vol. II Nr. 14, taxirt zu 80 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

haben wir Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 11. August und 11. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Pritzwalk, den 31. Mai 1828. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem Königl. Justizamte zu Liebenwalde ist auf den Antrag der Ackerbürger Samuel Bergemannschen Erben das zu Liebenwalde belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 449 verzeichnete, und dem Färbermeister Pfirsch gehörige Kleinbürgergut nebst Zubehörungen, welches auf 1016 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. gewürdigt, Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 10. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden.

Wir laden zu diesem Termine alle diejenigen, welche das Grundstück zu kaufen willens und fähig sind, mit dem Bemerken vor, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, im Termin geschehen soll.

Liebenwalde, den 24. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Schiffer Joachim Friedrich Schulz im Köperberg gehörigen, mit der Polizeinummer 1331 bezeichneten, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 641 Thlr. 27 Sgr. gewürdigten Elbahnkahns verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf

den 28. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Wa-

gener, angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen. Die aufgenommene Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Schiffsgläubiger zu dem obgedachten Termin vorgeladen, um ihre Ansprüche zu liquidiren, widrigenfalls sie mit solchen rücksichtlich der künftig einkommenden Kaufgelder werden präkludirt werden. Havelberg, den 18. August 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Freitag den 19. September d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Chemnitzer Oberheide an Ort und Stelle, welche 2¼ Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile vom schiffbaren Wasser entfernt ist, circa

330 Klafter kiehnen Stubbenholz

in kleinen Partieen an den Meistbietenden verkauft werden. Das Holz wird der Förster Hr. Letz auf Verlangen anweisen, und die Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termine vorgelegt werden.

Klein-Kreutz, den 28. August 1828.

Der Amtmann Wolff,
als Wirthschafts-Kurator des v. Britzkeschen Ritterguts Chemnitz.

Auf dem ehemaligen Amte Cöpenick ist ein großes massives Brau- und Brennereigebäude, hart an der Spree gelegen, mit großen, gewölbten Kellern und darüber liegenden gewölbten Räumen, großen Böden, einem Kuhstalle zu 50 Kühen, Schweineställen und dergleichen, zum Betrieb einer Brauerei, zum Lagern von Getreide, oder auch zu einem großen Fabrikgeschäft zu verpachten, und jeden Augenblick in Besitz zu nehmen.

Die Milchpachtung von täglich 120 bis 150 Quart, ganz nahe bei Potsdam, wird zu Michaelis d. J. unter sehr vortheilhaften Bedingungen offen. Die näheren Bedingungen sind in Potsdam bei dem Herrn Freihoff am Bassin Nr. 8 einzusehen.

Nach den neuesten Erfindungen und Geschmack angefertigte, bereits ganz complete, aber auch noch incomplete, neue Holz-Blase-Instrumente, als: Flöten, Clarinetten, Oboen, Fagotte und andere mehrere sind sowohl einzeln, als in Partieen, aus einem Nachlasse eines der geschicktesten und berühmtesten Meister, zu äußerst billigen und dennoch vortheilhaften Preisen zu verkaufen, in Potsdam Heiligengeiststraße Nr. 1 bei der verwittweten Holz-Blase-Instrumentenmacher-Meister Pinckert.

Zwei Pensionäre, welche hiesige Schulen besuchen, können bei mir zum 1. Oktober gegen ein billiges Honorar aufgenommen werden.

Potsdam, den 4. September 1828.

Lindemann, Kantor.

Bekanntmachung der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Da die vorläufigen Anmeldungen bei der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha bis jetzt die Summe von einer Million dreizehn Tausend sechs Hundert Thalern erreicht haben, so bringt der unterzeichnete provisorische Ausschuß hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anstalt zum wirklichen Abschluß von Versicherungs-Verträgen an dem Tage schreiten wird, wo die Tauf- und Gesundheitszeugnisse der angemeldeten Personen eingegangen und geprüft sein werden. Mit der Eröffnung wird zugleich bekannt gemacht, bis zu welcher Summe Versicherungen auf ein Leben angenommen werden können.

Gotha, den 15. August 1828.

Der provisorische Ausschuß der Lebensversicherungsbank.

Braun. Buddeus. Freitag. Rost. Stieler. Thienemann. Waitz.

Unterzeichneter bittet um baldmöglichste Einsendung der oben erwähnten Zeugnisse, mit dem Bemerken, daß dieselben bei allen künftigen Anmeldungen, nach Vorschrift der Verfassung, jeder Deklaration gleich beigefügt sein müssen.

Brandenburg, den 23. August 1828.

Heinrich August Reuter, Bankagent.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 26. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. September 1828.

Nr. 147. Kondukteure, deren Verpflichtung zur Nachsuchung der Heirathskonsenses. P. S. in pl. 282.

Durch das Reſcript Eines Hohen Miniſterii des Innern vom 21. Juli d. J. iſt feſtgeſetzt worden, daß die Kondukteure, auch wenn ſie nicht mit etatsmäßigem oder fixirtem Gehalte angeſtellt ſind, ſobald ſie vereidet werden, zu den Staatsbeamten gehören, und daher den allgemeinen Dienſteid zu leiſten haben, weshalb dieſelben auch bei ihrer Verheirathung des Konſenſes ihrer vorgeſetzten Behörde bedürfen. Jeder ſich verheirathende vereidete Kondukteur hat daher, unter Beobachtung der dieſerhalb ergangenen und publizirten Verordnungen, den Heirathskonſens gehörig nachzuſuchen.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 10. September 1828.

Nr. 148. Verfälſchung von Legitimations-Dokumenten. I. in pl. 1162. August.

Da höhern Orts auf entſtandene Zweifel über das Reſſort in der Unterſuchungs-Sache gegen einen Dienſtknecht, welcher einen Dienſt-Entlaſſungsſchein verfälſcht hatte, genehmigt worden, daß ſämmtliche Polizeibehörden angewieſen werden ſollen, die Cognition über die Verfälſchung ſolcher Legitimations-Dokumente, als: Reiſepäſſe, Wanderbücher und Dienſt-Entlaſſungsſcheine, den Gerichtsbehörden zu überlaſſen, ſo wird hiermit den dieſſeitigen Polizeibehörden die Anweiſung ertheilt, alle dergleichen Sachen an die Juſtizbehörden abzugeben, ſich die Ausmittelung ſolcher Vergehen aber ferner angelegen ſein zu laſſen.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 18. September 1828.

Nr. 149. Martini-Marktpreiſe zur Berechnung des

Bis jetzt iſt zur Ermittelung des Geldbetrages für das, zu Martini eines jeden Jahres fällige Zins- und Pachtgetreide der Domanial-Einſaßen, und für das Getreide, welches auf den Grund von Verträgen nach dem jedesmaligen Martini-Markt in Gelde bezahlt worden iſt, der Martini Marktpreis der zunächſt belegenen Marktſtadt zum Grunde gelegt, und es ſind zum rechnungsmäßigen Nachweis des hiernach ermittelten Geldbetrages die Atteſte der betreffenden Magiſträte eingereicht worden.

Zins- und Pachtgetreides. III. 937. September.

Um die Beibringung dieser besondern Justifikatorien und um die etwanige Abweichung in der Angabe des Martinipreises zu vermeiden, soll in jedem Jahre, entweder in den letzten Tagen des Monats Novembrr oder in den ersten Tagen des Monats Dezember, der anzunehmende Martini-Marktpreis von den Marktstädten des diesseitigen Regierungsbezirks durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Nach diesem Preise der nächstbelegenen Marktstadt haben die Domainen- und Rentämter die Zahlungen für das von den Einsassen ꝛc. abzuliefernde Getreide zu berechnen. Zur Erleichterung der Prüfung sind von den Aemtern in den hiernach anzulegenden Berechnungen die Nr. und das Pagina des Amtsblatts-Stücks, wo die Preise bekannt gemacht worden sind, anzuziehen.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 17. Unterlassung alles Konsulirens.

Es ist häufig bemerkt worden, daß Unterrichter der Provinz, den bestehenden Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III Tit. 8 § 5 b, Tit. 3 § 12 — 17 Tit. 1 § 6 — 8, 23 — 26 entgegen, sich zu Konsulenten brauchen lassen. Nachdem auf das Justizministerial-Rescript vom 30. Oktober 1827 und die Bekanntmachung des Kammergerichts im Amtsblatte vom 3. Januar 1828, vermittelst Untersagung der, einzelnen Gerichtspersonen verstattet gewesenen Justizkommissariats-Praxis, aller Vorwand zur Beschönigung eines solchen richterlichen Beamten ernstlich untersagten Verfahrens hinweg genommen ist, werden sämmtliche Unterrichter der Provinz, bei Vermeidung der im Kriminalrechte angeordneten Strafe, (Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 20 § 333 — 335, § 402 — 403) hiermit wiederholt verwarnt, sich alles unerlaubten Konsulirens, in Sachen der streitigen sowohl, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insonderheit auch des Geldmäkelns aufs strengste zu enthalten. Berlin, den 8. September 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 18. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 11. Bauanlagen auf dem Wedding ꝛc. bei Berlin.

In Erwägung, daß die seither bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen für die Verbindung jenes Bezirkes mit der Stadt Berlin einiger Modifikationen bedürfen, hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolge der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei dem Polizei-Präsidium die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen in beregtem Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis auf Erlaß anderweitiger desfallsigen Vorschriften, Folgendes hierdurch festgesetzt.

§. 1. Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden oder noch zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften, insoweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Andres bestimmt ist, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande zur Grundlage.

§. 2 Zu-Folge dessen muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu einer Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandsetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerstelle und zur Instandsetzung oder Umänderung einer schon vorhandenen Feuerstelle, die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zwiefachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situations-Planes, auf welchem die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude ꝛc., so wie die Grenzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude ꝛc. verzeichnet sind, bei dem Polizei-Präsidium nachgesucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung ertheilt und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§. 3. Sämmtliche Zeichnungen und Situations-Pläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maaße der Länge und Tiefe, ferner für wen und wo der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

§. 4. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst den Zeichnungen und dem Situations-Plan, muß wenigstens vierzehn Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt.

§. 5. Die Abweichung von der Vorschrift des Bauerlaubnißscheines und von der demselben zum Grunde gelegten Bauzeichnung, wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§. 6. Alle Dächer müssen mit gebrannten Dachziegeln oder Metall eingedeckt werden.

§. 7. Jeder Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt; auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§. 8. Dagegen soll das Auslehmen der innern Wände der Gebäude, so wie der Hof- und Gartenfronten, bei Gebäuden von einer Etage gestattet sein.

§. 9. Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung der Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet; jedoch dürfen Gebäude, deren Umfassungsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen, in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein. Dieselbe Bestimmung findet statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden. Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehreren Stockwerken sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen.

Jeder, der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen desfallsigen Vermerk ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 10. Die Gebäude müssen an der nachbarlichen Grenze massiv verblendet, oder wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbaut, auch muß darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe an einander zu stehen kommen.

§. 11. Ställe können bei sonst gehöriger Vorsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§. 12. Scheunen und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergleichen dienenden Gebäude müssen, wenn sie von Fachwerk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen von andern Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden.

Bei einem Massivbau soll indessen in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführbar macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen stattfinden kann.

Berlin, den 11. September 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Ausführung einer dringenden Reparatur der Pyramidenbrücke bei Cöpnick auf der Fürstenwalder Landstraße, wird die Passage über die gedachte Brücke vom 29. September bis 11. Oktober d. J. gesperrt sein, und müssen die Reisenden während dieser Zeit sich der vom Schlesischen Thore zu Berlin aus nach Cöpnick führenden Landstraße bedienen. Potsdam, den 23. September 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es werden Produzenten oder andere zuverläßige Personen, welche gewilligt sein möchten, nachstehende Naturalien in die bezeichneten Magazine oder an die Garnisonen der untengenannten Städte unter den nachfolgenden Bedingungen zu liefern, hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde in stempelfreien, aber frankirten versiegelten Schreiben, bezeichnet mit „Lieferungs-Anerbieten", bis spätestens den 2. k. M. deutlich und bestimmt bekannt zu machen, für welche mindesten Preise sie die Anschaffung und kostenfreie Ablieferung übernehmen wollen.

An Naturalien sind erforderlich:

I. abzuliefern zur Hälfte spätestens bis Ende Oktober d. J. und zur Hälfte bis Ende November d. J, franko Magazin:

A. in Cüstrin 51 Winspel Roggen, B. in Brandenburg 43 Winspel Roggen und 35 Winspel Hafer, C. in Havelberg 6 Scheffel Roggen, D. in Neu-Ruppin 5 Winspel 12 Scheffel Roggen und 18 Winspel Hafer, E. in Prenzlau 28 Winspel 6 Scheffel Roggen und 3 Winspel Hafer, F. in Strausberg 3 Winspel Roggen.

II. Abzuliefern vom Monat November d. J. bis Ende Oktober k. J. in monatlichen Theilen, jedoch so, daß stets ein Vorrath für zwei Monate verhanden und nachzuweisen ist, franko Magazin:

A. in Cüstrin 250 Winspel Roggen, B. in Landsberg an der Warthe 12 Winspel Roggen und 265 Winspel Hafer, C. in Schwedt 33 Winspel Roggen und 475 Winspel Hafer, D. in Friedeberg 200 Winspel Hafer, E. in Woldenberg 18 Winspel Roggen und 230 Winspel Hafer, F. in Wriezen 10 Winspel Roggen und 230 Winspel Hafer, G. in Frankfurt an der Oder 245 Winspel Roggen und 370 Winspel Hafer, H. in Cossen 21 Winspel Roggen und 20 Winspel Hafer, I. in Fürstenwalde 34 Winspel Roggen und 700 Winspel Hafer, K. in Beeskow 43 Winspel Roggen und 560 Winspel Hafer, L. in Rathenow 510 Winspel Hafer, M. in Brandenburg 288 Winspel Roggen und 1045 Winspel Hafer.

III. Abzuliefern entweder franko in die Magazine, oder inkl. aller Verwaltungskosten, der Kosten für Boden- oder Scheunenräume, Vermahlung, Verbackung ꝛc. Im ersten Falle ist die Forderung pro Winspel Roggen oder Hafer, pro Zentner Heu und pro Schock Stroh; im letzten aber für ein Brodt zu 6 Pfund, 1 Scheffel Hafer, 1 Zentner Heu, und 1 Schock Stroh so zu machen, daß 25½ Scheffel Roggen auf 400 Brodte à 6 Pfund gerechnet werden:

A. in Rathenow 4800 Zentner Heu und 720 Schock Stroh, B. in Brandenburg 5400 Zentner Heu und 720 Schock Stroh, C. in Havelberg 13 Winspel Roggen, 28 Winspel Hafer, 150 Zentner Heu und 20 Schock Stroh, D. in Neu-Ruppin 219 Winspel Roggen, 75 Winspel Hafer, 480 Zentner Heu und 72 Schock Stroh, E. in Prenzlow 160 Winspel Roggen, 40 Winspel Hafer, 240 Zentner Heu und 30 Schock Stroh, F. in Oranienburg 13 Winspel Roggen, 28 Winspel Hafer, 180 Zentner Heu und 24 Schock Stroh, G. in Strausberg 36 Winspel Roggen.

Die näheren Bedingungen sind im Allgemeinen noch Folgende:

1) der Roggen und Hafer muß rein von Unkrauts- oder andern fremden Sämereien, von

Kaff und von ebigen Theilen, weder dumpfig riechen, noch sonst fehlerhaft, sondern ganz vollkommen gesund sein, ersterer ein Scheffelgewicht von wenigstens 80½ Pfund, letzterer ein Scheffelgewicht von wenigstens 45½ Pfund netto enthalten, der Roggen zu Lande oder zu Wasser mit 25 Scheffel pro Winspel, der Hafer zu Lande mit 25 Scheffel, zu Wasser aber mit 26 Scheffel pro Winspel abgeliefert werden.

2) Das Brodt muß von eben so reinem und gesunden Roggen, als oben bemerkt ist, und von solchem Mehle aus dergleichen Roggen bereitet und erbacken werden, welches durch ein Beuteltuch, wo 25 Fäden Aufzug, und 28 Fäden Einschlag auf einen Quadratzoll gehen, vermahlen ist, und wo 2½ Pfund Kleie von 1 Scheffel Roggen à 80½ Pfund abgesondert sind, 6¼ Pfund Teig zu einem Brodte abgewogen, dies auf 6 Pfund ausgebacken und erst nach 48 Stunden an die Königl. Truppen zur Konsumtion gebracht werden, dann aber auch nur 4 bis 5 Loth nachträglich durchs Abdunsten verloren haben.

3) Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Kattenstert, oder andern den Pferden nachtheiligen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimmlich, sondern gutes gesundes Pferdeheu sein.

4) Das Stroh muß noch die Aehren haben, nicht dumpfig riechen, nicht stockig oder schwarz und nicht mit Disteln vermengt, sondern fehlerfreies roggenes Richtstroh sein.

5) Da allzu frisches Futter den Pferden schädlich ist, so soll nach § 15 des Fourage-Reglements vom 9. November 1788, die neue Einlieferung von dem letzten Einschnitt nicht eher, als gegen den 1. Oktober k. J. ihren Anfang nehmen.

6) Beschwerden über schlechtes Brodt oder schlechte Fourage werden von einer in jeder Stadt befindlichen schiedsrichterlichen Kommission untersucht und entschieden.

7) Die Ablieferung der Rauchfourage erfolgt:

a) direkt an die Truppen, das Heu zu 10 oder 15 Pfd. pro Bund excl. Strohseil, der Zentner zu 110 Pfd.; das Stroh zu 20 Pfd. pro Bund, und das Schock zu 60 Bund; dagegen

b) in die Magazine, das Heu lose zu 110 Pfd. pro Zentner, und das Stroh zu 60 Bund pro Schock wie vorher.

8) Da es höhern Orts beliebt werden möchte, die pro 1829 ad II aufgeführten Naturalien nur für den Bedarf des ersten halben Jahres in Lieferungs-Entreprise zu geben, so bleibt die Offerte des Preises auf die erste und auf die zweite Hälfte des Bedarfs, nach Maaßgabe der überhaupt angegebenen Quantitäten besonders zu stellen.

9) Als Kaution wegen Sicherheit in Erfüllung der Offerten, hat der Mindestfordernde den 8ten Theil des Werths der Lieferung in Staatsschuldscheinen bei der Königl. General-Militairkasse zu deponiren.

10) Der Zuschlag bleibt dem Ermessen der unterzeichneten Behörde überlassen, jeder Submittent bleibt aber bis den 15. Oktober d. J. an seine Offerte gebunden, und hat, wenn bis dahin ein Bescheid nicht erfolgt, anzunehmen, daß er von einem andern Submittenten, der weniger gefordert hat, abgeboten sei. Submissionen, welche nicht bestimmt und deutlich abgefaßt, und den 2. k. M. nicht eingegangen sind, müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

11) Die Kosten dieser Bekanntmachung werden unter den Mindestfordernden zur unmittelbaren Berichtigung repartirt, und diese und die Kosten des Kontrakts-Stempels von denselben nach Maaßgabe des übernommenen Lieferungstheils von ihnen berichtigt.

Berlin, den 12. September 1828.

Königliche Intendantur des 3ten Armeekorps.

Steckbrief.

Auf dem Transport von Berlin nach Treffurt, und zwar auf der Tour von hier nach Beelitz, ist der nachstehend bezeichnete Stellmacher- und angebliche Siebmachergeselle Heinrich Wernеburg, welcher wegen Vagabondirens und da er bereits steckbrieflich verfolgt worden, in Berlin in Verhaft gewesen, am 15. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Königlichen Landrath Mühlhäuser Kreises, Herrn v. Hagen Hochwohlgeboren nach Treffurt abliefern zu lassen.

Potsdam, den 16. September 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Bekleidung.

Blauer Ueberrock, schwarze Tuchweste, gestreifte Hosen (Rankin), Halbstiefeln, schwarze Halsbinde, ein Hemde ohne Zeichen und eine grüntuchene Mütze mit rothen Streifen.

Signalement.

Geburtsort: Falken bei Treffurt, gewöhnlicher Aufenthalt: Falken bei Treffurt, Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Stell- und angeblich Siebmachergeselle, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: oben einer fehlend, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: groß, Alter: 29½ Jahr, besondere Kennzeichen: feine Pockennarben.

Der Schlächtergesell Karl Reetz aus Cüstrin hat auf dem Wege von Berlin nach Reinickendorf seinen am 19. Februar d. J. in Cüstrin auf ein Jahr gültig ausgestellten, am 4. d. M. hier zuletzt nach Wittstock visirten Reisepaß angeblich verloren. Der gedachte Paß wird demnach hiermit für ungültig erklärt, und ist der Reetz mittelst Reiseroute in seine Heimath gewiesen.

Spandow, den 12. September 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Reetz ist 17½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, breiten Mund, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur und hat vor der Stirn eine Narbe.

Der bevorstehende hiesige Krammarkt ist auf den 7. Oktober d. J., verlegt worden. Tags vorher ist Viehmarkt.

Müncheberg, den 14. September 1828.

Der Magistrat.

Es sollen auf den Antrag des Vormundes der 4 Geschwister Marschhauser zu Frankfurt a. d. Oder die den Letzteren gehörigen, auf der hiesigen Feldmark belegenen, im Hypothekenbuche Vol. VII Nr. 188 und 189 verzeichneten beiden halben Hufen Stadtland, jede zu 400 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, in dem auf

den 9. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des Stadtgerichts hierselbst angesetzten Termin, im Wege freiwilliger Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die von den Grundstücken aufgenommene Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Kyritz, den 1. August 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Theilungshalber sollen folgende, zum Nachlaß des Ackerbürgers Peter Wilhelm Schindelhauer gehörige, hier belegene, und im Hypothekenbuche Vol. IX. Fol. 7 und Vol. IV. Fol. 177 verzeichnete Grundstücke, als:

1) ein vor dem Oranienburger Thore an der Schanze belegenes Wohnhaus mit 23 Morgen 108 □Ruthen Acker und Wiesen, auf 1468 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt;
2) 7 Morgen 140 □Ruthen Acker hinter dem hohen Gericht, auf 351 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt;
3) 23 Morgen 12 □Ruthen Erbpachtsacker im neuen Radelande, am Seeburger Wege, in der blachen Heide und in den Semmelländern, auf 580 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt;
4) 3 Morgen 178 □Ruthen Acker im Radelande, auf 183 Thlr. 18 Sgr. abgeschätzt,

einzeln öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Stadtgerichts einen Termin auf den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und laden zu demselben hierdurch Kauflustige ein. Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandau, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Müller Ahlers gehörige, im Hypothekenbuche Vol. IV sub Nr. 208 verzeichnete und unfern von der Stadt liegende Bockwindmühle, welche zu 908 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution am 13. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Kauflustige laden wir zu dem Termine mit dem Bemerken ein, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, den 8. September 1828.

Das Stadtgericht.

In der hiesigen Stadtheide sollen in den Monaten October bis December d. J. mehrere Tausend Klafter Kiehnen Klobenholz und einige Tausend Baukiehnen geschlagen, und aus freier Hand verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber einladen, mit dem Bemerken, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kontrakt sofort abgeschlossen werden kann. Da die Stadtheide nur eine Meile von der Elbe entfernt ist, so eignet sich dies Holz vorzüglich zum Wassertransport.

Perleberg, den 12. September 1828.

Der Magistrat.

Einige 60 Schock 2- und 3jähriger Karpfensatz sind zu haben bei dem Hufschmidt Koch in Welsigkendorf bei Jüterbogk.

Eine 6 Meilen von Berlin und 1 Meile von der von Müncheberg nach Berlin führenden Kunststraße entfernt liegende Wassermühle von 1 Mahl- und 2 Graupengängen, oberschlächtig, mit Vorgelege und 3 Wasserrädern erbaut, nebst Wohngebäude von 2 Etagen, welches 4 Stuben, mehrere Kammern und einen bedeutenden Boden- und Kellerraum enthält mehreren Stallungen für Pferde, Kühe und zur Viehmästung, desgleichen einer Scheune, Bienenschauer und Backhaus, einem noch von dem Mühlengebäude 150 Fuß entfernt liegenden Wohnhause von 2 Stuben nebst Bodenraum und Wagenremise, ingleichen Fischerei nebst Aalfang, Wiesenwachs zu 20 Fuhren Heugewinnst, 4 Obst- und Gemüsegärten, 100 Morgen Acker und endlich 100 Morgen Holzung, beabsichtigt der Besitzer, veränderter Umstände wegen, sofort mit allem todten und lebenden Inventario aus freier Hand zu verkaufen. Der Mehlhändler Wegener in Berlin, Rosenthaler Straße Nr. 50, wird Kaufliebhabern sowohl mündlich, als auch auf portofreie Anfragen schriftlich jede näher zu wünschende Auskunft ertheilen. Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche Gebäude neu und massiv sind, und die Hälfte des Kaufpreises auf dem Grundstücke stehen bleiben kann.

---

* Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 10te Lieferung; gr. 4 in farbigem Umschlage geheftet, mit einem Kupfer. Preis 2 Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a in Berlin. Desgleichen

9te Lieferung mit 2 Kupfern; Preis 1⅔ Thlr.,
5te " " 1 " " 2 "
7te " " 18 " " 2⅔ "
6te " " 2 " " 1 "
5te " " 8 " " 3 "

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Thl.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

— Stück 40. —

Den 3. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. September 1828.

Nr. 150. Niederschlagung der von dem Kapitalvermögen geleisteten Beiträge zur Kriegeskontribution der Stadt Berlin. I. 724. September.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an den Herrn Staats-Minister von Schuckmann unterm 23. August d. J. erlassenen Kabinetsordre nachfolgendes zu bestimmen geruhet.

Mit Bezug auf Ihre Berichte vom 4. November v. J. und 29. v. M. finde Ich nunmehr kein weiteres Bedenken, in Ansehung des Geldbeitrages, der während der feindlichen Besetzung der Stadt Berlin in den Jahren 180$ mittelst einer auf das Kapital-Vermögen nach Klassen angelegten Vertheilung, im Gesammtbetrage von 336,656 Thlr., unter Zusicherung des Ersatzes bei der künftigen Ausgleichung der Kriegeskosten, durch die Stadt-Verwaltungsbehörde erhoben worden, hierdurch festzusetzen: daß die erhobene Summe als eine Kriegessteuer anzusehen, und als solche von der Kommune nicht zu erstatten, sondern für ausgeglichen und für getilgt zu achten sei. Denn zu einem unbedingten Ersatz hat die Stadt-Verwaltungsbehörde die Kommune nicht verpflichtet, vielmehr den Kapitalisten nur die Zusicherung ertheilt, daß ihr Beitrag bei der künftigen Ausgleichung der Kriegeskosten in Zahlung angenommen werden solle. Die eventuell zugesagte Erstattung ist hiernach nur von demjenigen Theile des Beitrages zu verstehen, mit welchem der Einzelne vor seinen Mitbürgern überbürdet worden wäre. Es ist aber theils anerkannt, daß eine spezielle Nachweisung hierüber nicht zu führen, mithin eine Ausgleichung der Kriegeskosten zwischen den Einwohnern der Stadt Berlin unmöglich sei, weshalb auch die, auch nur vorschußweise erhobenen Geldbeiträge der Haus-Eigenthümer und Miether bereits niedergeschlagen worden, theils hat sich bei einer nähern Nachweisung der von den Einwohnern der Stadt allgemein getragenen Kriegeslasten, selbst abgesehen von der, ausschließlich durch die Hausesitzer und Miether getragenen feindlichen

Einquartirung, ergeben, daß die Kapitalisten, als solche, weder zu der Haus- und Miethssteuer, noch zu den Tischgeldern, noch zu der Lagersteuer, sondern nur zu der baaren feindlichen Kriegs-Kontribution beigetragen haben, wobei die Besteuerung des gesammten Kapital-Vermögens mit einem Beitrage von 336,656 Thlr. so mäßig erscheint, daß, wenn eine Ausgleichung sämmtlicher Kriegeslasten hätte bewerkstelligt werden können, auf das Kapital-Vermögen gewiß nichts zu erstatten gewesen sein würde. In wiefern einzelne Kapitalisten verhältnißmäßig zu hoch besteuert worden, ist ein Gegenstand, der jetzt einer Erörterung nicht weiter fähig, und eingetretenen Falles zu den Unfällen des Krieges zu zählen ist, die jeder tragen muß, den sie betroffen haben.

Dieses wird in Folge eines Auftrages des Königl. Ministerii des Innern vom 27. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. September 1828.

Nr. 151. Zensursache. I. 1108. September.

Auf den Grund des Ober-Präsidial-Erlasses vom 16. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schrift „die schweizerische Amazone" 2 Theile 1825, von dem Königl. Ober-Zensurkollegium die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. September 1828.

Nr. 152. Stempelpapier. IV. in pl. 341. September.

Nach dem § 38 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dürfen Stempelbogen im Betrage über 100 Thlr. nur von den Regierungen, oder in den Provinzen, wo die Verwaltung der indirekten Steuern besondern Provinzial-Steuerdirektoren übertragen ist, von diesen, und in Berlin von dem Haupt-Stempelmagazin, in der durch die Zirkularverfügung vom 28. März 1822 näher bezeichneten Form der Ausfertigung, unter Angabe ihrer Bestimmung

a) als Immobiliar-Kontrakt-Stempel,
b) als Prozeßstempel,
c) als Stempel zu andern Verhandlungen,

ausgegeben werden.

Dieser Vorschrift entgegen werden öfters, um die erforderlichen Stempel im Betrage über 100 Thlr. beizubringen, mehrere kleinere Stempel von den Steuer-

Behörden entnommen. Dies ist durchaus unzulässig. Die mit dem Stempeldebit beauftragten Steuerbehörden werden hiermit bei Strafe verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Vermeidung solcher Mißbräuche zu richten, Anträge auf Verabfolgung mehrerer Stempelbogen zu dem erwähnten Zweck abzulehnen, und die Nachsuchenden auf die Beobachtung der bestehenden Vorschrift zu verweisen.

Die Gerichtsbehörden werden nach einer darüber an sie ergangenen Verfügung des Herrn Justizministers, wenn ihnen Stempel im Betrage über 100 Thlr. durch mehrere kleinere Stempelbogen präsentirt werden, deren Annahme versagen, und die Beibringung eines in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigten Stempelbogens von den Interessenten fordern.

Das Publikum wird ebenfalls auf Beobachtung dieser Anordnungen in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 4. d. M. aufmerksam gemacht, um sich vor den nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung zu bewahren.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr 12. Aerztliche Atteste zur Begründung von Badereise-Gesuchen d. Beamten.

Die im Bezirke des unterzeichneten Polizei-Präsidii praktizirenden Herren Aerzte werden hiermit aufgefordert, bei Ausstellung von Attesten, welche Erholungs- oder Badereise-Gesuche Königl. Beamten begründen sollen, die von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 9. Juni d. J., im 30sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 112 ergangene Verordnung ebenfalls zu beachten.

Berlin, den 15. September 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nach den Rechnungen der Kurmärkischen Land-Feuersozietät für das Sozietätsjahr vom 1. Mai 1827 bis 1. Mai 1828 haben die Ausgaben betragen:

1) an Vergütigungen für Brandschäden	265012	Thl.	14	Sgr.	11	Pf.
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	7329	"	—	"	—	"
3) an Spritzen-Bonifikationen	1425	"	24	"	—	"
4) an Ausfällen, Reise- und Administrationskosten	4781	"	25	"	9	"
Summa	268549	Thl.	4	Sgr.	8	Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben ist von der Versicherungssumme
a) der Gebäude 1ster Klasse von 3114350 Thl. ein Beitrag von — Thl. 2 Sgr.

4. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

5. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

6. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

7. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

8. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

9. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

10. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

11. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

12. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

13. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

14. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

15. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

16. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

17. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

18. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

19. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

20. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

21. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

22. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

23. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

24. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

25. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

26. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

27. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

28. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

29. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

30. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

31. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

32. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

33. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

34. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

35. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

36. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

37. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

38. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

39. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

40. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

41. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

42. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

43. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

44. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

45. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

46. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

47. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

48. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

49. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

50. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

51. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

52. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

53. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

54. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

55. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

56. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

57. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

58. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

59. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

60. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

61. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

62. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen.

63. Jul. Bohlen. Vol. Reg. Art. (1870) Lt. Col. Wilhelm Jul. v. Bohlen, Maj. Ernst Wilh. Jul. v. Bohlen, Hptm. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen, Lt. Jul. Wilh. Jul. v. Bohlen

Extra-Blatt

zum

40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Den Besitzern des Preußischen Post-Meilenzeigers sind die bis ult. August v. J. vorgekommenen Veränderungen und Berichtigungen der Stations-Entfernungen ꝛc. bereits in 2 Nachträgen geliefert worden. Die seit dem 1. September v. J. bis ult. August d. J. vorgekommenen neuen Veränderungen sind jetzt in einem 3ten Nachtrage abgedruckt worden, und können gegen Vorzeigung des Meilenzeigers, in Berlin beim Portier des Posthauses, und in den übrigen Städten der Monarchie, bei der Post-Anstalt desjenigen Ortes, bei welcher der Meilenzeiger gekauft ist, unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Vollständige Exemplare des Post-Meilenzeigers sind für den Preis von 20 Sgr. bei allen Post-Anstalten zu erhalten.

Frankfurt a. M., den 6. September 1828.

Der General-Postmeister Nagler.

Steckbrief.

* Die Strafgefangenen

1) Brauerknecht Johann Gottlieb Große,

2) Arbeitsmann Johann Ferdinand Ruhl,

haben am 27. September d. J., früh Morgens um 4 Uhr, Gelegenheit gefunden, mittelst Ausbruchs aus der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt zu entspringen, und sich in Freiheit zu setzen. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf die hier unten näher signalisirten Entwichenen vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten gefälligst hierher zurückliefern zu lassen. Spandau, den 27. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

1) Joh. Gottlieb Große, 26 Jahr alt, aus Jänickendorf bei Jüterbogk gebürtig, 5 Fuß 7 Zoll groß, starker Statur, mit dunkelblonden Haaren, hochbedeckter Stirn, blauen Augen, dicker Nase, proportionirtem Munde, blondem Barte, gesunden Zähnen, rundem Kinn, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, gewöhnlichem Gange, und spricht etwas schnell.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, grauen Tuchhosen, blauer Tuchweste, wollenen Strümpfen und Schuhen. Das Hemde ist auf der Brust schwarz mit dem Namen Große gezeichnet.

2) Joh. Ferdinand Ruhl, 43 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanker Statur, mit schwarzen Haaren, breiter Stirn, braunen Augen, kleiner und spitzer Nase, gewöhnlichem Munde, schwarzem Barte, unvollständigen Zähnen, breitem Kinn, länglicher und pockennarbiger Gesichtsbildung, schwarzbrauner Gesichtsfarbe und raschem Gange.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, grauen Tuchbeinkleidern, grauer Tuchweste, wollenen Strümpfen und Schuhen. Das angehabte Hemde ist auf der Brust mit dem Namen Ruhl schwarz gezeichnet.

---

* Ein etwa 2 Ellen großer, neuer baumwollener Umschlagetuch ist als verdächtig angehalten worden. Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verbinde ich die Aufforderung damit, daß, wer sich als Eigenthümer gedachten Tuches zu legitimiren vermag,

sich deshalb binnen 14 Tagen an mich wenden möge. Potsdam, den 23. September 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

---

* Der Schmiedegeselle Martin Dobberke, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, aus Sonnenberg gebürtig, hat seinen ihm von dem Magistrat zu Freyenwalde an der Oder unterm 6. August d. J. auf 6 Monate ertheilten Paß, welcher am 19. d. M. von hier nach Soldin visirt war, vor dem Dorfe Cunow bei Vierraden angeblich verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der bezeichnete Paß für ungültig erklärt.

Pencun, den 24. September 1828.

Königl. Polizeibehörde.

---

* In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind den Bürgern Staberow und Huschke hierselbst, folgende Pferde aus der Nachtbucht gestohlen worden, nämlich:

1) eine schwarze Stute, 4 Jahre alt, mittler Statur, mit abgeschnittenem Schweif und kleinem Stern, besonders daran kenntlich, daß die Mähnen nach der rechten Seite gekämmt sind;
2) ein hellbrauner Wallach, 10 Jahre alt, mit doppeltem Kamm und dickem Schweif, mittler Statur und rundem flachen Kreuz. Die Haare vor der Stirn sind verschnitten, und auf der rechten Seite des Widerhorstes befindet sich ein kleiner weißer Fleck; auch ist derselbe auf dem linken Auge etwas blöde.

In derselben Nacht ist in Groß-Machnow ein Wagen mit eingeflochtenen Leitern, und 2 Geschirre mit gelben messingenen Ringen und ledernen Leinen, letztere aus einem verschlossenen Gemach entwendet worden, und es steht zu vermuthen, daß die gestohlenen Pferde vorgespannt sind, auch daß der Diebstahl von einem mit der Lokalität völlig vertrauten Menschen verübt ist.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir hierdurch Jedermann vor dem Ankaufe dieser Pferde und Effekten, ersuchen aber auch gleichzeitig die Wohllöblichen Polizeibehörden und die Königliche Gensdarmerie dienstergebenst, auf die Thäter zu gilliren, solche im Betretungsfalle mit den gestohlenen Gegenständen anhalten, und uns gegen Erstattung der Kosten schleunigst davon Nachricht geben zu lassen.

Zossen, den 22. September 1828.

Der Magistrat.

Dem Eigenthümer Joachim Krieg zu Giesenhorst ist aus seiner Koppel in der Nacht vom 18. zum 19. dieses Monats eine schwarzbraune Stute mit einem Stern, an beiden Hinterfüßen etwas weiß, und an der linken Lende — fast an der Hüfte — mit einem kleinen weißen Fleck, etwa von der Größe eines halben Silbergroschens, bezeichnet, 5 Fuß groß und circa 10 Jahr alt, wahrscheinlich entlaufen. Jedermann wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, und zugleich ersucht, dasselbe im Betretungsfalle anzuhalten und dem obengenannten Eigenthümer zuzustellen, welcher außer der Erstattung der dadurch entstandenen Kosten, dem Ueberbringer dafür eine angemessene Belohnung verspricht.

Drewitz, den 25. September 1828.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. D. allhier.

Zur Vermeidung von Irrungen wird das handeltreibende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt, daß der auf den 10. und 11. Oktober d. J. fallende Markt hierselbst, den Freitag in Vieh- und den Sonnabend in Krammarkt besteht. Mittenwalde, den 27. September 1828.

Der Magistrat.

Bei dem Erbpachtsgerichte zu Zerpenschleuse ist die zum Nachlasse des verstorbenen Kolonisten Potzehl gehörige, auf der Bergschen Kolonie sub Nr. 97 belegene Kolonistenstelle, auf den Antrag des Vormundes der nachgebliebenen Minorennen, mit der gerichtlichen Taxe der 193 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. subhastirt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 11. November d. J., Morgens 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Zerpenschleuse angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Der Zuschlag hängt vom obervormundschaftlichen Konsense ab.

Liebenwalde, den 21. August 1828.

Das Erbpachtsgericht zu Zerpenschleuse.

Das dem Mühlenmeister Hering zugehörige Mühlen-Grundstück bei Gatow, zwischen Spandow und Potsdam im Osthavelländischen Kreise, welches nebst dem dazu gehörigen Flächenraum von 3 Morgen 171 □Ruthen 55 □Fuß nebst Hütungsrecht, auf 2020 Thlr. 3 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf

den 5. Dezember d. J. und
den 6. Februar 1829,

den peremtorischen aber auf

den 10. April 1829, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale, Potsdamer Straße Nr. 33, woselbst auch die Taxe des Grundstücks, gegen welche übrigens nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Einwendungen angebracht werden können, eingesehen werden kann, anberaumt, und laden wir zu demselben Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende, insofern nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Spandow, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Der den Kleckbachschen Erben gehörende, zu 982 Thl. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Vollhüfnerhof soll in termino

den 6. Novemb. d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Putlitz meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, den 11. September 1828.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Die Büdnerstelle der Pestschen Eheleute zu Tuchen, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amts Biesenthal Blatt 117 aufgeführt, und auf 120 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biesenthal.

Die Büdnerstelle der Wittwe Beutler, Sophie geb. Pape, zu Tuchen, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amtes Biesenthal Blatt 167 aufgeführt, und auf 91 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

In der hiesigen Stadtheide sollen in den Monaten Oktober bis Dezember d. J. mehrere Tausend Klafter Kiehnen Klobenholz und einige

Tausend Baukiehnen geschlagen, und aus freier Hand verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber einladen, mit dem Bemerken, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kontrakt sofort abgeschlossen werden kann. Da die Stadtheide nur eine Meile von der Elbe entfernt ist, so eignet sich dies Holz vorzüglich zum Wassertransport.

Perleberg, den 12. September 1828.

Der Magistrat.

Die Erbpachtsgüter Schmelze und Mellin bei Joachimsthal sollen auf drei Jahre, von Trinitatis 18$\frac{29}{30}$, am 4. Dezember d. J., in der Wohnung des Unterzeichneten, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen werden auf portofreie Briefe unentgeldlich mitgetheilt. Angermünde, den 18. Sept. 1828.

Der Stadtrichter Baumann.

Eine 6 Meilen von Berlin und 1 Meile von der von Müncheberg nach Berlin führenden Kunststraße entfernt liegende Wassermühle von 1 Mahl- und 2 Graupengängen, oberschlächtig, mit Vorgelege und 3 Wasserrädern erbaut, nebst Wohngebäude von 2 Etagen, welches 4 Stuben, mehrere Kammern und einen bedeutenden Boden- und Kellerraum enthält, mehreren Stallungen für Pferde, Kühe und zur Viehmästung, desgleichen einer Scheune, Bienenschauer und Backhaus, einem noch von dem Mühlengebäude 150 Fuß entfernt liegenden Wohnhause von 2 Stuben nebst Bodenraum und Wagenremise, imgleichen Fischerei nebst Aalfang, Wiesenwachs zu 20 Fuhren Heugewinnst, 4 Obst- und Gemüsegärten, 100 Morgen Acker und endlich 100 Morgen Holzung, beabsichtigt der Besitzer, veränderter Umstände wegen, sofort mit allem todten und lebenden Inventario aus freier Hand zu verkaufen. Der Mehlhändler Wegener in Berlin, Rosenthaler Straße Nr. 50, wird Kaufliebhabern sowohl mündlich, als auch auf portofreie Anfragen schriftlich jede näher zu wünschende Auskunft ertheilen. Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche Gebäude neu und massiv sind, und die Hälfte des Kaufpreises auf dem Grundstücke stehen bleiben kann.

Ich bin Willens, mein eigenthümliches Gerichtsschulzengut zu Retzow aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich bei mir melden und das Gut in Augenschein nehmen, und soll, falls das Gebot mir genehm ist, der Zuschlag gleich erfolgen, und die Uebergabe Marien 1829 Statt finden.

Das Gut ist speziell separirt, und hat 2 Hufen Acker und reichliche Wiesen, so wie Hütung, zusammen nahe an 300 Morgen, wobei noch 12 Morgen Schonungen sind.

Retzow bei Nauen, den 23. Sept. 1828.

Bathe, Gerichtsschulze.

In der neuerbauten Kalkbrennerei zu Kleine-Mühle bei Teuplitz ist vom 6. Oktober d. J. ab, fortwährend frischer Kalk von vorzüglicher Güte zu haben. Der Preis pro Tonne (ohne Gefäß) à 4 Berliner Scheffel ist 1$\frac{1}{2}$ Thaler. Auch können Käufer sich mit Aufträgen und Bestellungen in dieser Angelegenheit an den Königl. Salzkassen-Rendanten und Postbeamten Moritz in Teuplitz wenden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 10. Oktober 1828.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. September 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Küstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldau auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 30. September 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 153. Verloosung der Kammerkredit-Kassenscheine. C. 1. Oktober.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 14ten Verloosung der, auf die Krone Preußen übergegangenen Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 182 und 666,
von Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 243. 262. 332. 344. 386. 403. 415. 545 und 565,
von Litt. Aa. à 1000 Thlr. Nr. 192. 272. 296. 354. 395. 738. 998. 1611. 1665. 1790. 1794. 2099 und 3207.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern k. J. bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Ostertermine von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. á 25 Thlr. die Scheine von Nr. 8435 bis mit Nr. 8855 bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine

haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen Haupt-Institutenkasse zu melden, und die Kapitalien gegen Rückgabe der betreffenden Scheine, nebst dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 26. September 1828.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Potsdam, den 2. Oktober 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 154. Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen. C. 1. Oktober.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 21sten Verloosung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen, sind die in der unten abgedruckten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Zahlung der Kapitalien wird Ostern k. J. vom Handlungshause Frege et Komp. in Leipzig geschehen, und haben sich daher die Inhaber der ausgelooseten Obligationen, nach Eintritt des gedachten Zahlungstermins, bei genanntem Handlungshause zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23. September 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

⊙ Nachweisung
der, bei der 21sten Verloosung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Thlr.

Nr. 9. 11. 14. 47. 111 und 145.

Litt. B. à 2000 Thlr.

Nr. 30. 40. 69. 81. 119. 128 und 138.

Litt. C. à 1000 Thlr.

Nr. 21. 24. 34. 60. 117. 126. 132. 135. 140. 156. 251. 260. 310 und 420.

Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 8. 30. 137. 144. 152. 160. 212. 231. 246. 247. 254. 297. 346. 397. 400. 417. 446. 456. 534. 561. 579. 628. 633. 654. 689. 694. 727. 848. 861. 882. 883. 885. 900 und 906.

Litt. E. à 200 Thlr.

Nr. 16. 18. 34. 37. 48. 58. 106. 265. 304. 309. 317. 330. 412. 425. 487. 524. 526. 576. 619. 629. 650. 679. 693. 697. 753. 769. 779. 782. 793. 869. 882. 899. 970. 974. 990. 994. 1067. 1072. 1091. 1113. 1115. 1137. 1147. 1172. 1186. 1206. 1223. 1226. 1250. 1274. 1327. 1353.

Nr. 1372. 1424. 1435. 1455. 1475. 1528. 1659. 1671. 1687. 1763. 1791. 1807. 1813. 1834. 1836. 1857. 1898. 1984. 1993. 2061. 2070. 2097. 2178. 2193. 2223. 2259. 2283. 2302. 2347. 2379. 2488. 2529. 2534. 2649. 2667. 2711. 2818. 2860. 2868. 2873. 2876. 2909. 2911. 2927. 2928. 2942. 2968. 2978. 2995. 3016. 3025. 3052. 3086. 3091. 3106. 3179. 3220. 3258. 3270. 3296. 3301. 3330. 3343. 3370. 3413. 3451. 3476. 3531. 3568. 3613. 3618. 3640. 3679. 3680 und 3691.

Litt. F. à 100 Thlr.

Nr. 15. 40. 45. 76. 79. 101. 102. 105. 135. 160. 186. 271. 275. 279. 297. 363. 388. 474. 483. 493. 515. 579. 590. 600. 622. 627. 749. 772. 795. 797. 817. 873. 894. 947. 1032. 1090. 1127. 1149. 1183. 1236. 1251. 1298. 1313. 1359. 1408. 1436. 1482. 1483. 1492. 1512. 1527. 1544. 1556. 1571. 1582. 1592. 1631. 1730. 1773. 1796. 1797. 1840. 1900. 1982. 1997. 2001. 2019. 2029. 2033. 2089. 2162. 2178. 2185. 2215. 2242. 2255. 2276. 2382. 2388. 2409. 2457. 2462. 2518. 2542. 2546. 2554. 2595. 2596. 2606. 2613. 2624. 2655. 2716. 2741. 2755. 2767. 2771. 2815. 2845. 2891. 2961. 2976. 3011. 3030. 3036. 3080. 3088. 3107. 3115. 3143. 3157. 3161. 3165. 3271. 3321. 3356. 3372. 3399. 3401. 3410. 3415. 3431. 3435. 3471. 3510. 3563. 3578. 3579. 3622. 3702. 3850. 3860. 3877 und 3878.

* * *

Potsdam, den 2. Oktober 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. September 1828.

Nr. 155. Feuerkassen-gelder-Ausschreiben für die Städte. I. 1569. September.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 15. April d. J. (Amtsblatt Seite 85) liquidirten Brandschäden, wird hiermit ein neues, nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1. Mai 18$\frac{2}{3}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

Funfzehn Silbergroschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Von der Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{2}{3}$ à 43,130,550 Thlr. kommen nach vorgedachtem Beitragssatze, und nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren, 211,339 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. ein.

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{18}{19}$. Thaler.	Beitrag à 15 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	364100	1820	15	—	36	12	4	1784	2	8
2	Beelitz	238750	1193	22	6	23	26	3	1169	26	3
3	Bernau	291575	1457	26	3	29	4	9	1428	21	6
4	Biesenthal . . .	97100	485	15	—	9	21	4	475	23	8
5	Brandenburg . .	2218575	11092	26	3	221	25	9	10871	—	6
6	Brüssow	88375	441	26	3	8	25	2	433	1	1
7	Buchholz	55975	279	26	3	5	17	11	274	8	4
8	Charlottenburg . .	1141275	5706	11	3	114	3	10	5592	7	5
9	Cöpnick	207575	1037	26	3	20	22	9	1017	3	6
10	Cremmen	340300	1701	15	—	34	—	11	1667	14	1
11	Fehrbellin . . .	245225	1226	3	9	24	15	8	1201	18	1
12	Freienwalde . . .	307150	1535	22	6	30	21	5	1505	1	1
13	Friesack	367050	1835	7	6	36	21	2	1798	16	4
14	Fürstenwerder . .	130850	654	7	6	13	2	7	641	4	11
15	Gransee	388725	1943	18	9	38	26	2	1904	22	7
16	Greiffenberg . . .	105350	526	22	6	10	16	1	516	6	5
17	Havelberg . . .	461500	2307	15	—	46	4	6	2261	10	6
18	Joachimsthal . .	105025	525	3	9	10	15	1	514	18	8
19	Ketzin	114850	574	7	6	11	14	7	562	22	11
20	Kyritz	567725	2838	18	9	56	23	2	2781	25	7
21	Alt-Landsberg . .	126525	632	18	9	12	19	7	619	29	2
22	Lenzen	351700	1758	15	—	35	5	1	1723	9	11
23	Liebenwalde . . .	249675	1248	11	3	24	29	—	1223	12	3
24	Lindow	224475	1122	11	3	22	13	5	1099	27	10
25	Lychen.	203800	1019	—	—	20	11	5	998	18	7
26	Luckenwalde . . .	373725	1868	18	9	37	11	2	1831	7	7
27	Meyenburg . . .	129800	649	—	—	12	29	5	636	—	7
28	Mittenwalde . . .	168100	840	15	—	16	24	4	823	20	8
29	Nauen	802400	4012	—	—	80	7	2	3931	22	10
30	Neustadt a. d. D. .	160450	802	7	6	16	1	4	786	6	2
31	Neustadt E. W. .	469150	2345	22	6	46	27	5	2298	25	1
32	Oderberg. . . .	144850	724	7	6	14	14	7	709	22	11
33	Oranienburg. . .	364125	1820	18	9	36	12	5	1784	6	4
34	Perleberg. . . .	642275	3211	11	3	64	6	10	3147	4	5
35	Potsdam	3129050	15645	7	6	312	27	2	15332	10	4
	Latus . .	15377150	76885	22	6	1537	21	9	75348	—	9

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{2}{3}$. Thaler.	Beitrag à 15 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15377150	76885	22	6	1537	21	9	75348	—	9
36	Prenzlow	1472360	7361	22	6	147	7	1	7214	15	5
37	Pritzerbe	156575	782	26	3	15	19	9	767	6	6
38	Pritzwalk	489400	2447	—	—	48	28	2	2398	1	10
39	Putlitz	122275	611	11	3	12	6	10	599	4	5
40	Rathenow	799250	3996	7	6	79	27	9	3916	9	9
41	Rheinsberg	240675	1203	11	3	24	2	—	1179	9	3
42	Rhinow	68475	342	11	3	6	25	5	335	15	10
43	Alt-Ruppin	121450	607	7	6	12	4	4	595	3	2
44	Neu-Ruppin	1078225	5391	3	9	107	24	8	5283	9	1
45	Saarmund	42100	210	15	—	4	6	4	206	8	8
46	Schwedt	857725	4288	18	9	85	23	2	4202	25	7
47	Spandow	809600	4048	—	—	80	28	10	3967	1	2
48	Storkow	109375	546	26	3	10	28	2	536	28	1
49	Straßburg	338350	1691	22	6	33	25	1	1657	27	5
50	Strausberg	295600	1478	—	—	29	16	10	1448	13	2
51	Teltow	134975	674	26	3	13	14	11	661	11	4
52	Templin	377575	1887	26	3	37	22	9	1850	3	6
53	Teupitz	33650	168	7	6	3	10	11	164	26	7
54	Trebbin	138325	691	18	9	13	25	—	677	23	9
55	Treuenbrietzen	422275	2111	11	3	42	6	10	2069	4	5
56	Vierraden	176850	884	7	6	17	20	7	866	16	11
57	Werder	149350	746	7	6	14	27	9	731	9	9
58	Wilsnack	207625	1038	3	9	20	22	11	1017	10	10
59	Wittenberge	190025	950	3	9	19	—	1	931	3	8
60	Wittstock	649750	3248	22	6	64	29	3	3183	23	3
61	Wriezen	647800	3239	—	—	64	23	5	3174	6	7
62	Wusterhausen a. d. D.	469025	2345	3	9	46	27	1	2298	6	8
63	Zehdenick	334175	1670	26	3	33	12	6	1637	13	9
64	Zinna	55575	277	26	3	5	16	9	272	9	6
65	Zossen	91675	458	11	3	9	5	—	449	6	3
	Summa	26457125	132285	18	9	2645	21	11	129639	26	10
	Die Städte der Neumark	16673425	83367	3	9	1667	10	3	81699	23	6
	Haupt-Summa	43130550	215652	22	6	4313	2	2	211339	20	4

Digitized by Google

	Lieferanten der Druckpressen	Seite
1	Albert, Franz, Maschinenfabrik, Sorau N.-L.	1
2	Alfeld, Gebrüder, Maschinenfabrik, Leipzig-Gohlis	1
3	Amme, Giesecke & Konegen, Aktiengesellschaft, Braunschweig	1
4	Andrae, Rudolf, Maschinenfabrik, Hannover	1
5	Arnold & Schleicher, Maschinenfabrik, Berlin SW. 68	1
6	Augsburger Maschinenfabrik, vormals J. J. Reiter & Sohn, Augsburg	1
7	Bauer, Gebrüder, Eßlingen a. N.	1
8	Bauer, Gebrüder, Maschinenfabrik, Nürnberg	1
9	Bauer, Gebrüder, Maschinenfabrik, Nürnberg	1
10	Bauer, Gebrüder, Maschinenfabrik, Nürnberg	1
11	Bauer, Gebrüder, Maschinenfabrik, Nürnberg	1

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	97953	3	8
25	Wilsnack	für den Brand am 8. Juli 1827 nachträglich.	134	15	5
26	"	" " " " $\frac{3}{4}$. Mai 1828 abschläglich	1200	—	—
27	"	" " " " $\frac{1}{10}$. Juli 1828 abschläglich	40000	—	—
28	Wrietzen	für den Scheunenbrand am $\frac{1}{2}$. März 1828.	5323	15	—
29	"	für den Brand am $\frac{1}{2}$. März 1828 beim Förber Fraßmann.	1002	4	1
30	"	für die am $\frac{1}{2}$. April 1828 abgebrannte Schulzesche Windmühle	1768	25	—
31	"	für den Brand am $\frac{1}{2}$. April 1828 beim Sattlermeister Lehmann	437	10	4
32	"	für den Scheunenbrand am $\frac{2}{3}$. April 1828.	6835	13	2
		Summa A für die Kurmark	154654	26	8

B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

33	Bernstein	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	12	6
34	Calles	für den Brand am 30. Juni 1828	5691	25	1
35	Cüstrin	" " " " 14. März 1828	117	14	5
36	"	" " " " 24. April 1828	523	15	7
37	"	" " " " 29. desselben	218	3	—
38	"	" " " " $\frac{1}{12}$. Juli 1828	976	15	—
39	Dramburg	" " " " 12. August 1827	8	26	5
40	"	" " " " 7. Dezember 1827	1107	25	1
41	"	" " " " 4. Sept. 1828 abschläglich	9550	—	—
42	Driesen	" " " " 4. März 1828	1141	24	—
43	"	" " " " 14. desselben	729	18	6
44	Drossen	" " " " 26. Sept. 1827 nachträglich	50	—	—
45	Frankfurt a. d. O.	" " " " 23. März 1828	909	5	10
46	"	" " " " 30. April 1828	694	13	11
47	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	—	28	—
48	"	Gebühren und Auslagen des Justizkommissarius Hannemann in der Prozeßangelegenheit wider den Fuhrmann Schneider und die Wittwe Hesse, wegen zuviel erhaltener Feuerkassengelder aus dem Brande vom 4. April 1803, resp. 22 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und 23 Thlr. 10 Sgr.	45	17	6
		Latus	21767	4	10

| | | |

Auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 20. November 1920 (Gesetz-Sammlung für 1920 S. 579) wird verordnet:

§ 1. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts wird auf die Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Enteignung von Grundeigentum erstreckt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1921.

Der Staatsministerialausschuß für Gesetzgebung.

Dr. Heinrich Ströbel. Dr. Hirtsiefer. Dr. Hamm. Dr. Boelitz. Dr. Otto Braun. Dr. Steiger. Dr. Hirsch. Dr. Siehr. Dr. Schmidt. Dr. Wissell. Dr. Hellpach. Dr. Hofmann. Dr. Heine. Dr. Hoffmann. Dr. Schreiber. Dr. Fischer. Dr. Schmidt. Dr. Wissell. Dr. Hellpach. Dr. Hofmann. Dr. Heine. Dr. Hoffmann. Dr. Schreiber. Dr. Fischer.

Gesetz über die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in Enteignungssachen. Vom 4. Mai 1921.

Auf Grund des Art. 63 der Verfassung wird mit Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatsrats das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts wird auf die Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Enteignung von Grundeigentum erstreckt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1921.

Der Staatsministerialausschuß für Gesetzgebung.

Dr. Heinrich Ströbel. Dr. Hirtsiefer. Dr. Hamm. Dr. Boelitz. Dr. Otto Braun. Dr. Steiger. Dr. Hirsch. Dr. Siehr. Dr. Schmidt. Dr. Wissell. Dr. Hellpach. Dr. Hofmann. Dr. Heine. Dr. Hoffmann. Dr. Schreiber. Dr. Fischer.

Statement showing the Number of Persons Married, Births, Deaths, Emigrants and Immigrants in the Districts of the Province of Bengal during the Year 1872.

Name of District	Number of Persons Married	Number of Births	Number of Deaths	Number of Emigrants	Number of Immigrants	Remarks
Burdwan	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Hooghly	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Howrah	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Nadia	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Murshidabad	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Jessore	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Khulna	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
24-Pergunnahs	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Calcutta	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Dacca	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Mymensingh	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Furreedpore	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Backergunge	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Tipperah	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Noakhally	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Chittagong	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Patna	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Gya	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Shahabad	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Tirhoot	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Sarun	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Chumparun	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Darbhanga	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Monghyr	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Bhagulpore	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Purneah	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Sonthal Pergunnahs	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Cuttack	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Pooree	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Balasore	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	1,00,000	
Total	30,00,000	30,00,000	30,00,000	30,00,000	30,00,000	

Nr.	Kreis.	Stationsort.	Daselbst sind stationirt: Abtheilungs-Kommando	Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen: zum Transportdienste beritten	Gendarmen: zum Patrouillendienste beritten	Gendarmen: zum Patrouillendienste unberitt.	Summa für jeden Wachtmeisterdistrikt: Wachtmeister	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitt.	Summa für jeden Offizierdistrikt: Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitt.	Summa für jeden Abtheilungs-Kommandeurdistrikt: Abtheilungs-Kommandeur	Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitt.
		Transport	1	2	5	22	29	10	5	51	10	2	5	51	10	1	2	5	51	10
11	Stadt Potsdam	47. Potsdam	—	1	1	2	1	1												
		48. Mittenwalde	—	—	—	1	—	—												
		49. Buchholz	—	—	—	—	1	—												
12	Teltow-Storkow	50. Cöpenick	—	—	—	—	1	—	1	9	2									
		51. Teltow	—	—	—	—	1	—												
		52. Zehlendorff	—	—	—	—	—	1												
		53. Storkow	—	—	—	—	1	—												
		54. Trebbin	—	—	—	—	1	—												
13	Jüterbogk-Luckenwalde	55. Jüterbogk	—	—	1	—	1	1	1	2	19	3	1	2	19	3	Der Abtheilungs-Kommandeur ist in Calau stationirt.	1	2	19	3
		56. Luckenwalde	—	—	—	—	1	—												
		57. Dahme	—	—	—	—	1	—												
		58. Baruth	—	—	—	1	—	—												
14	Zauch-Belzig	59. Beelitz	—	—	—	1	1	—	1	10	1									
		60. Treuenbrietzen	—	—	—	1	1	—												
		61. Lehnin	—	—	—	—	1	—												
		62. Belzig	—	—	—	—	1	—												
		Summa	1	3	7	28	42	13	7	70	13	3	7	70	13	1	3	7	70	13

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. September 1828.

Nr. 157. Stipendien für Zöglinge des höhern Gewerbe-Instituts. I. 1401. September.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat den, im vorigen Jahre aus der hiesigen Königl. Gewerbeschule in das höhere Gewerbe-Institut zu Berlin beförderten Zöglingen, August Eichhorn und Karl Friedrich Kalbenberg, nochmals auf Ein Jahr zu ihrer ferneren Ausbildung ein Stipendium von Dreihundert Thalern für Jeden zu bewilligen geruhet, und außerdem den Schmiedegesellen Friedrich Wilhelm Kullrich aus Dahme vom 1. Oktober d. J. ab, aus der hiesigen Gewerbeschule, gleichfalls mit einem Stipendio von Dreihundert Thalern auf Ein Jahr in das gedachte höhere Gewerbe-Institut aufgenommen.

Es wird solches zur Nacheiferung Anderer hiermit bekannt gemacht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 19. Vernehmung ju-

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die Vernehmung jugendlicher Verbrecher über ihre Lebensverhältnisse

gerichtlicher Verbrecher.

auch darauf zu richten, ob ein solches Kind konfirmirt ist, oder wenigstens dem Konfirmations-Unterrichte beigewohnt hat, auch zu welcher Kirche und zu welchem Prediger sich dessen Eltern bisher gehalten haben, und diese Nachrichten in die betreffenden Listen mit aufzunehmen. Berlin, den 25. September 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 13

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß, im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg von uns ermächtigt worden sind,

solche Schüler der vier untern Klassen des betreffenden Gymnasii, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften, einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in Einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt zu entfernen, nachdem den Aeltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

Berlin, den 16. September 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige erste Kollaborator am Friedrich-Werderschen Gymnasio in Berlin, Professor Dr. Engelhardt ist zum Konrektor, der bisherige zweite Kollaborator, Oberlehrer Jäckel zum ersten Kollaborator, der bisherige dritte Kollaborator, Oberlehrer Benckendorff zum zweiten Kollaborator, der bisherige erste außerordentliche Lehrer Weise zum dritten Kollaborator, und der bisherige Privat-Docent Dr. Lange zum zweiten außerordentlichen Lehrer an diesem Gymnasio ernannt, imgleichen der zeitherige Kollaborator am Berlinschen Gymnasio Dr. Philipp als ordentlicher Lehrer bei dieser Schulanstalt berufen und in dieser Qualität bestätigt worden.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Karl Friedrich Wilhelm Dunckel, Gouverneur am Königl. Kadettenkorps in Berlin,
Heinrich Adolph Böttticher in Berlin,
Christian Adam Schütze in Marwitz bei Spandau,
Karl Albert Ludwig Büchsel in Schönwerder bei Prenzlow, und
Ernst Friedrich Albert Riemschneider in Schönbeck bei Straßburg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, das in der Nacht vom 26. zum 27. v. M. aus dem Bivouac bei Groß-Kreuz entlaufene Pferd des 1sten Garde-Ulanen- (Landwehr) Regiments, einen braunen Wallach, welcher 5 Fuß 1 Zoll hoch, 10 Jahr alt, auf dem rechten Auge blind, und am linken Vorderschenkel mit dem Brandzeichen 8, am linken Hinterschenkel aber mit dem Brandzeichen HK. versehen ist, wenn solches irgendwo eingefangen sein sollte, an das gedachte Regiment abliefern zu lassen.

Potsdam, den 7. Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Nach der Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums, soll das zum vormaligen Domainenamte Zehden gehörige Vorwerk Zachow, mit sämmtlichen Gebäuden und Grundstücken, so wie mit der mittlern und kleinen Jagd, sofort an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe liegt im Königsberger Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt Königsberg und ½ Meilen von der Oder entfernt, ist völlig separirt und frei von allen Servituten. An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke:

1)	Acker: Weizenland	197	Morg.	53	□R.
	Gersteland	547	=	139	=
	Haferland	179	=	4	=
	3-jähriges Roggenland	33	=	179	=
	9-jähriges Roggenland	2	=	—	=
	zusammen	960	Morg.	15	□R.;
2)	Wiesen	211	=	15	=
3)	Hütung	1	=	95	=
4)	Gärten	10	=	122	=
5)	Hof- und Baustellen	7	=	158	=
6)	Wege, Gräben, Gewässer u. s. w.	39	=	128	=
	in Summa	1230	Morg.	173	□R.

Die Veräußerung kann im Ganzen oder in mehreren abgetheilten Parzelen von verschiedener Größe, und zwar sowohl mit, als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses geschehen. Im Fall der Parzelirung werden ein Haupttheil von 377 Morgen 169 □Ruthen Fläche, und außerdem Parzelen von 8¼ bis 60 Morgen Acker und von 2½ bis 5 Morgen Wiesen gebildet, und zu der Hauptparzele die nöthigen Wohnungs- und Wirthschafts-Gebäude gelegt, und die übrigen Gebäude mit den Grundstücken, auf welchen sie liegen, oder auf Abbruch verkauft.

Die sonstigen Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine auf dem Domainenamte Grüneberg und in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 24. Oktober d. J. anberaumt, und wird auf dem Vorwerke Zachow selbst abgehalten werden. Kauflustige haben sich dazu einzufinden, und ihre Gebote im Termine abzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 11. Septemb. 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

* Aus dem hiesigen Kriminal-Arrest ist die nachstehend bezeichnete separirte Soldatenfrau Schweppe, Therese geborne Becker, welche wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, aus dem Gefängnisse am 28. d. M., Mittags 3 Uhr, entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns nach Neu-Ruppin abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 29. September 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekleidung.

Ein blau gedruckter leinener Rock, ein Hemde ohne Aermel, Schuhe hat sie stehn lassen, also barfuß oder mit Strümpfen, in bloßem Kopf, ein alter gelbbunter Tuch, eine blaugefärbte leinene Schürze, und ein grünwollener alter Unterrock.

Signalement.

Geburtsort: Kloſter Hainersleben im Halberſtädtſchen, gewöhnlicher Aufenthalt: Neu-Ruppin, Religion: katholiſch, Stand, Gewerbe: Soldatenfrau, ſeparirt, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: faltig, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Kinn: ſpitz, Geſichtsfarbe: blaß und aufgedunſen, Geſichtsbildung: länglich, Statur: groß und ſchwächlich, Alter: 41 Jahr, beſondere Kennzeichen: eine Warze auf der Stirn, und an der linken Seite vom Schlage gelähmt aber nicht ſtark ſichtbar, auch leidet ſie zuweilen an der Epilepſie.

• Der unten näher bezeichnete angebliche Dienſtknecht Johann Friedrich Schulze aus Döbrigau, welcher wegen Vagabondirens und Führung falſcher Zeugniſſe in Verhaft geweſen, hat Gelegenheit gefunden, ſeinen Führern beim Transport auf das unterzeichnete landräthliche Bureau, in Berlin zu entſpringen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das landräthliche Amt Niederbarnimſchen Kreiſes nach Berlin abliefern zu laſſen.

Berlin, den 1. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimſchen Kreiſes. v. Voß.

Signalement.

Geburtsort: Kloſter Lehnin, gewöhnlicher Aufenthalt: bisher in Döbrigau, Religion: evangeliſch, Stand, Gewerbe: Dienſtknecht, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: graublau, Naſe: ſtumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: geſund, Bart: braun, Kinn: rund, Geſichtsfarbe: geſund, Geſichtsbildung: Pockennarben, Statur: mittler.

Bekleidung.

Blautuchne Jacke, rothbunte Weſte, lange leinene graue Hoſen, lange Stiefeln, blautuchene Mütze mit Schirm.

• Der mittelſt Steckbriefs vom 14. Auguſt d. J. von der Feſtungskommandantur zu Küſtrin verfolgte Tagelöhner und Landwehrmann Karl Bruſe iſt wiederum ergriffen worden.

Prenzlau, den 27. September 1828.

Adlich von Winterfeldſches Gericht über den Hauptantheil von Falkenhagen.

• Der mittelſt Steckbriefes vom 16. v. M. verfolgte Siebmachergeſelle Heinrich Wernsburg iſt ergriffen worden.

Potsdam, den 1. Oktober 1828.

Königlicher Polizei-Direktor hieſiger Reſidenz. Fleſche.

• Den Ackersleuten Bergemann und Eggert zu Tieckow ſind in der Nacht vom 23. bis 24. September von der Nachtweide nachbezeichnete Pferde:

1) eine ſchwarze Stute, 16 Jahr alt,
2) ein ſchwarzer Wallach, 10 Jahr alt, beide ohne Abzeichen,
3) ein Fuchs-Wallach, mit einem Stern und weißen Hinterfuß bezeichnet, 9 Jahr alt,

geſtohlen worden, bei dieſer Gelegenheit aber auch dem Schulzen Mewes daſelbſt 3 Pferdegeſchirre, und dem Koſſäthen Börnicke ein Wagen entwandt worden, welche Gegenſtände die Diebe wohl deshalb nur entwandt haben, um die Pferde anſpannen und hierdurch der Entdeckung mehr vorbeugen zu können.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden dienſtergebenſt erſucht, dieſe geſtohlene Pferde und Sachen im Betretungsfalle anhalten und gegen Erſtattung der Koſten an die Dorfgerichte zu Tieckow bei Brandenburg abliefern zu laſſen.

Rathenow, den 24. September 1828.

Königl. Landrath Weſthavelländiſchen Kreiſes. von der Hagen.

Am 30. v. M. hat ſich in hieſiger Stadt ein fremder kaſtanienbrauner Wallach, ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, auf dem rechten Auge blind, an der linken Lende die Buchſtaben $\frac{L.}{D.\ R.}$ eingebrannt, eingefunden. Es ſtehet zu vermuthen, daß derſelbe aus dem Bivouac bei Glindow entlaufen iſt. Der Eigenthümer dieſes Pferdes kann ſolches,

nach vorheriger Legitimation, gegen Erstattung der verursachten Kosten in Empfang nehmen.

Werder, den 1. Oktober 1828.

Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 172 verzeichnete, zu 1991 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. gewürdigte Mühlengrundstück des Caspar Friedrich Staats zu Blandickow, bestehend aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, Stall und Scheune, so wie aus einem dahinter belegenen Fleck Acker von 2 Morgen 126 □Ruthen, auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution sub hasta gestellt; daher zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiermit aufgefordert werden, sich in den auf

den 4. Sept., 4. Oktob. und 5. Nov. d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Amtsgerichtsstube angesetzten Lizitationsterminen zu gestellen, die Gebote abzugeben, und eventualiter im letzten peremtorischen Termine den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Wittstock, den 28. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Theilungshalber sollen folgende, zum Nachlaß des Ackerbürgers Peter Wilhelm Schindelhauer gehörige, hier belegene, und im Hypothekenbuche Vol. IX. Fol. 7 und Vol. IV. Fol. 177 verzeichnete Grundstücke, als:

1) ein vor dem Oranienburger Thore an der Schanze belegenes Wohnhaus mit 23 Morgen 108 □Ruthen Acker und Wiesen, auf 1468 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt;
2) 7 Morgen 140 □Ruthen Acker hinter dem hohen Gericht, auf 351 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt;
3) 23 Morgen 12 □Ruthen Erbpachtsacker im neuen Radelande, am Seeburger Wege, in der blachen Heide und in den Semmelländern, auf 580 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt;
4) 3 Morgen 178 □Ruthen Acker im Radelande, auf 183 Thlr. 18 Sgr. abgeschätzt,

einzeln öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Stadtgerichts einen Termin auf den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und laden zu denselben hierdurch Kauflustige ein. Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandau, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Rathsbude des Musikus Beier zu Biesenthal, welche im Hypothekenbuche daselbst Blatt 64 aufgeführt, und auf 50 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungs-Termin ist auf

den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die Rathsbude des Maurers Johann Christoph Fehser zu Biesenthal, welche im Hypothekenbuche daselbst Blatt 137 aufgeführt, und auf 155 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die den Maurermeister Söhnelschen Eheleuten gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Bürgerhaus, Vol. II Nr. 199 Hypothekenbuchs, taxirt zu 2746 Thlr.,
2) ein Viertel Westphälischer Acker, Vol. IX Nr. 5 Hypothekenbuchs, taxirt zu 296 Thlr.,
3) ein halber Kettin und ein Bindeland, Vol. XIV Nr. 98, taxirt zu 53 Thlr.,
4) zwei Achtel der Hahnenwinkelwiese, Vol. XV Nr. 120 Hypothekenbuchs, taxirt zu 214 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
5) die Rundewiese, Vol. XV Nr. 131, taxirt zu 208 Thlr. 10 Sgr.,
6) ein Wallgarten, Vol. XVI Nr. 7, taxirt zu 23 Thlr. 15 Sgr.,
7) zwei Gärten vor dem Holzhauser Thore, Vol. XVI Nr. 8 und Vol. XVII Nr. 140, taxirt zu 98 Thlr. 3 Sgr.,
8) ein Malreusengarten, Vol. XVI Nr. 9, taxirt zu 115 Thlr.,

sollen Schuldenhalber an den Meistbietenden ver-

kauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 10. November d. J., 8. Januar und 9. April k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt. Der letzte ist peremtorisch. Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Kyritz, den 19. September 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Gehöft Nr. III. zu Gorlosen hiesigen Amts, soll auf Befehl Großherzoglicher Hoher Kammer öffentlich meistbietend mit den dazu gelegten Ländereien auf Erbzins veräußert werden.

Es ist hierzu der 8. November d. J. bestimmt, und werden etwanige Kaufliebhaber geladen, sich am gedachten Tage Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, um das Weitere zu gewärtigen.

Außer dem Wohnhause, einer Scheune, einem Keller und einem Brunnen, gehören zu diesem Gehöfte an separirten Ländereien:

100	□Ruthen	Gartenland,
6170	=	Acker,
2990	=	Weide,
4137	=	zur Tannenbesamung,
2086	=	Wiesewachs,

wofür ein jährlicher Kanon von 50 Scheffel 11 Metzen Roggen entrichtet wird.

Dem Meistbietenden wird der Zuschlag nur unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung ertheilt, und entrichtet derselbe zur Sicherheit des Zuzuges eine Konventional-Poen von 100 Thlr. neue Zweidrittel.

Der Kontrakt kann 14 Tage vor dem Termine beim Amte eingesehen, auch für die Gebühr in Abschrift mitgetheilt werden, und ist der Dorfsschulze angewiesen, die Gebäude und Ländereien auf Verlangen nachzuweisen.

Grabow, den 22. September 1828.

Großherzogl. Amt.

Die dem Gottfried Schulze gehörige, zu Gusow belegene, und zu 1851 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Ganzkossäthenstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 8. November und 8. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf den 8. Januar 1829, Vormittags 10 Uhr, allhier auf der Gerichtsstube ansteht, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Gusow, den 23. September 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

In der neuerbauten Kalkbrennerei zu Kleine-Mühle bei Teupitz ist vom 6. Oktober d. J. ab, fortwährend frischer Kalk von vorzüglicher Güte zu haben. Der Preis pro Tonne (ohne Gefäß) à 4 Berliner Scheffel ist 1½ Thaler. Auch können Käufer sich mit Aufträgen und Bestellungen in dieser Angelegenheit an den Königl. Salzkassen-Rendanten und Postbeamten Moritz in Teupitz wenden.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mir von Seiner Exzellenz dem Minister des Innern, Herrn Freiherrn v. Schuckmann, unter dem 13. April d. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Anwendung von Lohmühlen nach der von mir in der, zu den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegten Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung von Walzenwerken zu demselben Zweck, jedoch in einer wesentlich verschiedenen Anordnung, zu hindern, ertheilt worden. Dieses Patent ist vom obigen dato an Acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültig. In Folge des Publicandi vom 14. Oktober 1815 bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung der von mir erfundenen Lohmühle, welche nach ihrer jetzigen Größe in einem Tage circa 60 Berliner Scheffel Lohe liefert, auf portofreie Briefe von mir gern ertheilt werden wird.

Lübbenau in der Niederlausitz, den 23. September 1828.

Christ. Gottl. Fischko, Tischlermeister.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 17. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 4. Oktober 1828.

Nr 158. Zensursachen. I. 1524. September.

Nachstehenden, außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienenen Schriften, als:

1) Meyer. Schwärmerische Gräuelscenen, oder Kreuzigung einer religiösen Schwärmerin. Zürich, 1824;
2) Gluß-Blotzheim. Handbuch für Reisende in der Schweiz. Zürich, 1823;
3) J. G. Jacobi, sämmtliche Werke, 4 Theile, Zürich;
4) Wegner. Neuestes großes Zauberkabinet und Kunstmagazin, 2 Theile, Pesth, 1826;
5) Meisl. Theatralisches Quodlibet, 5ter und 6ter Band, Pesth, 1820;
6) Sammlung religiöser Gesänge, Sankt Gallen, 1826.

ist von dem Königl. Ober-Zensurkollegio die Debitserlaubniß ertheilt worden, welches in Folge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 23. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. Oktober 1828.

Nr. 159. Maaßregeln zur Verhütung der Lungenseuche. I. 1619. August.

Da beim Einbringen der Feldfrüchte und des Heues die nasse Witterung in diesem Jahre nachtheilig gewirkt hat, und von der dadurch verdorbenen Winterfutterung für das Vieh Lungenseuche und andere Krankheiten zu befürchten sind, so ist es nöthig, die Viehbesitzer auf die Maaßregeln zur Verhütung der Lungenseuche, welche im Amtsblatte vom Jahre 1815 Seite 354 — 359 § 15 — 25 bekannt gemacht sind, und insonderheit auf den Nutzen des Futterns mit Steinsalz während des Winters aufmerksam zu machen, und die sorgfältige Anwendung dieser Mittel zur Präservation ihres Viehes vor tödtlichen Krankheiten dringend zu empfehlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Oktober 1828.

Nr. 160. Beziehung der Salz-Zwangs-Quanta. IV. 221. Oktober.

Sämmtliche salzkontrolpflichtige Gemeinen werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt von 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzte Salz-Zwangs-Quanta vollständig abzulösen, widrigenfalls für denjenigen Theil derselben, welcher bis zum 31. Januar k. J. nicht in natura bezogen ist, der Geldbetrag von der rückständigen Gemeine durch Exekution ohne Nachsicht beigetrieben, und dabei niemals auf die einzelnen Restanten zurückgegangen werden wird, da die ganze Gemeine für den vollständigen Bezug des ihr zugeschriebenen Zwangsquantums verhaftet ist, und daher die Reste solidarisch zu vertreten, und zu übertragen hat.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 9. Oktober 1828.

Nr. 161. Statistische Tabellen pro 1828. I. 1504. September.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden hiermit angewiesen, nach dem bisherigen Formular, die statistischen Tabellen für das Jahr 1828, nebst den dazu gehörigen Neben-Nachweisungen von den Militair-Angehörigen und von den Taubstummen, ganz unfehlbar bis zum 15. Januar k. J. spätestens an uns einzureichen, und dabei zugleich anzuzeigen, ob oder wieviel Formulare sie für das nächste Jahr bedürfen, um danach den Hauptbedarf ermitteln, beschaffen und ihnen übersenden zu können.

Von den auf dem platten Lande im Jahre 1828 ausgeführten Neubauten, haben die Herren Landräthe den Tabellen noch die gewöhnliche Uebersicht beizufügen.

Wegen Aufnahme und Anfertigung der Tabellen werden die Behörden auf die in unserer Verfügung vom 4. Oktober 1824 (Amtsblatt von 1824 Seite 222) näher bezeichneten Vorschriften hiermit verwiesen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Oktober 1828.

Nr. 162. Bevölkerungslisten pro 1828. I. 1505. September.

Die zur Aufnahme der jährlichen Bevölkerungslisten beauftragten und verpflichteten Behörden und Beamten werden hiermit resp. aufgefordert und angewiesen, die Zivil- und Militair-Bevölkerungslisten pro 1828, nebst den Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten und etwanigen Vakat-Anzeigen, bis zum 1. Februar künftigen Jahres spätestens ganz unfehlbar an uns einzureichen, und dabei gleichzeitig anzuzeigen, ob oder wieviel Formulare sie für das nächste Jahr bedürfen, um danach den Hauptbedarf ermitteln, beschaffen und ihnen übersenden zu können.

Wegen des bei Aufnahme und Anfertigung der Listen zu beobachtenden Verfahrens, werden die Betheiligten auf unsere Verfügung vom 3. November 1826, (Amtsblatt von 1826 Seite 274) und auf die darin näher bezeichneten Vorschriften hierdurch verwiesen. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1828.

Nr. 163. Steuerfreie Bereitung des Haustrunks. IV. 2. Oktober.

Nach § 35 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung 1819 Seite 107) soll derjenige, welcher von der im § 21 des Steuergesetzes von demselben Tage nachgelassenen Befugniß zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks Gebrauch machen will, solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Diese Vorschrift wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der, welcher von jener Befugniß Gebrauch macht, es aber unterläßt, sich vorher einen Anmeldungsschein auszuwirken, in die durch den § 77 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 festgesetzten Strafen von 1 bis 3 Thl., und bei Wiederholung von 2 bis 10 Thl. unnachsichtlich genommen wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 164. Diesjährige Ersatz-Aushebung durch die Departements-Ersatz-Kommission. I. 610. Oktober.

Potsdam, den 12. Oktober 1828.

Die Königliche Departements-Ersatzkommission wird zur Aushebung der in diesem Jahre aus unserm Verwaltungs-Bezirke zu stellenden Ersatzmannschaften, an nachstehenden Tagen und Orten zusammentreten:

am 30.	Okt.	in Neustadt-Eb.	zur Uebernahme der Rekruten aus dem Oberbarnimsch. Kreise,
„ 1.	Nov.	„ Templin	„ „ „ „ „ „ Templiner „
„ 3.	„	„ Prenzlow	„ „ „ „ „ „ Prenzlower „
„ 5.	„	„ Angermünde	„ „ „ „ „ „ Angermünder „
„ 8.	„	„ Berlin	„ „ „ „ „ „ Teltow-Storkowschen Kreise,
„ 10.	„	„ Berlin	„ „ „ „ „ „ Niederbarnimschen „
„ 13.	„	„ Potsdam	„ „ „ „ „ der Stadt Potsdam,
„ 14.	„	„ Potsdam	„ „ „ „ „ dem Osthavelländischen Kreise,
„ 17.	„	„ Jüterbogk	„ „ „ „ „ „ Jüterbogk-Luckenwaldesch. Kreise,
„ 19.	„	„ Treuenbrietzen	„ „ „ „ „ „ Zauch-Belzigschen „
„ 22.	„	„ Rathenow	„ „ „ „ „ „ Westhavelländischen „
„ 25.	„	„ Perleberg	„ „ „ „ „ der Westprignitz,
„ 28.	„	„ Wittstock	„ „ „ „ „ „ Ostprignitz,
„ 1.	Dez.	„ Neu-Ruppin	„ „ „ „ „ dem Ruppinschen Kreise.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Personen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatz-Kommission anzubringen nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, bei jener Behörde nicht angebrachte Reklamationen, keine weitere Berücksichtigung genommen werden kann, selbige vielmehr nach erfolgter Vereidigung der Rekruten zurückgewiesen werden müssen.

Potsdam, den 5. Oktober 1828.

Nr. 165. Geschäftskreise des Wasserbau-Inspektors Rothe u. Grabenbau-Inspektors Nobiling. I. 1325. September.

Die durch den Tod des Bauinspektors Schwarz zu Thiergartenschleuse bei Oranienburg erledigte Wasserbau-Inspektorstelle, ist dem bisherigen Grabenbau-Inspektor Rothe in Neustadt a. d. D., die von diesem verwaltete Grabenbau-Inspektorstelle aber dem Baukondukteur Nobiling verliehen worden.

Der Geschäftskreis des Wasserbau-Inspektors Rothe, dessen Wohnort zu Thiergartenschleuse bei Oranienburg sein wird, wird umfassen: die Aufsicht über den Ruppiner Kanal, über die Havel von der Oranienburger Schleuse, einschließlich derselben, bis Brandenburg, ausschließlich der dortigen Schleuse, über die Spree von Berlin bis Spandow, über die Kanäle und Gräben im Havelländischen Luch nach der Grabenschau-Ordnung vom 26. März 1770, soweit das Luch im Osthavelländischen Kreise liegt, und über den Rhin und die damit in Verbindung stehenden Gräben, aufwärts des Dammes bei Fehrbellin.

Der Geschäftskreis des Grabenbau-Inspektors Nobiling, dem Havelberg zum Wohnorte angewiesen ist, wird umfassen: die Aufsicht über die Havel von Brandenburg, einschließlich der dortigen Schleuse, bis zur Elbe, über die Elbe vom Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk bis zur Havelmündung, über das Havelländische Luch nach der Grabenschau-Ordnung vom 26. März 1770, mit Ausschluß des im Osthavelländischen Kreise gelegenen Theils desselben, über die Gewässer des Rhins, der Dosse u. s. w. nach dem Grabenschau-Reglement vom 23. März 1793, mit Ausschluß der oberhalb Fehrbellin gelegenen Theile, und endlich die Aufsicht über die Unterhaltung der Brücken im Amte Neustadt a. d. D.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Bauinspektor Brandt hierselbst ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. August d. J. zum Regierungs- und Baurathe in Stettin ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Theodor Heinrich Ernst Ludwig von Holleben aus Stettin ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden. Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Eduard Brose und Heinrich Eduard Wilhelm Tannen sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Friedrich Justus Henning von Böhmer und Gustav Friedrich Gandert als Auskultatoren bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus zu Wriezen, Gustav Schweder, ist zum 4ten Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Berlin berufen, und an die Stelle des als Oberlehrer nach Münster versetzten Alumnen-Inspektors Burchard bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin, der Schulamts-Kandidat Seebeck zum Nachfolger im letztgedachten Amte ernannt worden.

Der bisherige Baukondukteur Struve zu Spandau ist zum Bauinspektor ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Nach der Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums, soll das zum vormaligen Domainenamte Zehden gehörige Vorwerk Zachow, mit sämmtlichen Gebäuden und Grundstücken, so wie mit der mittlern und kleinen Jagd, sofort an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe liegt im Königsberger Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt Königsberg und ¼ Meilen von der Oder entfernt, ist völlig separirt und frei von allen Servituten. An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke:

1)	Acker: Weizenland	197	Morg.	53	□R.,
	Gersteland	547	=	139	=
	Haferland	179	=	4	=
	3-jähriges Roggenland	33	=	179	=
	9-jähriges Roggenland	2	=	—	=
	zusammen	960	Morg.	15	□R.;
2)	Wiesen	211	=	15	=
3)	Hütung	1	=	95	=
4)	Gärten	10	=	122	=
5)	Hof- und Baustellen	7	=	158	=
6)	Wege, Gräben, Gewässer u. s. w.	39	=	128	=
	in Summa	1230	Morg.	173	□R.

Die Veräußerung kann im Ganzen oder in mehreren abgetheilten Parzelen von verschiedener Größe, und zwar sowohl mit, als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses geschehen. Im Fall der Parzelirung werden ein Haupttheil von 377 Morgen 169 □Ruthen Fläche, und außerdem Parzelen von 8½ bis 60 Morgen Acker und von 2½ bis 5 Morgen Wiesen gebildet, und zu der Hauptparzele die nöthigen Wohnungs- und Wirthschafts-Gebäude gelegt, und die übrigen Gebäude mit den Grundstücken, auf welchen sie liegen, oder auf Abbruch verkauft.

Die sonstigen Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine auf dem Domainenamte Grüneberg und in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 24. Oktober d. J. anberaumt, und wird auf dem Vorwerke Zachow selbst abgehalten werden. Kauflustige haben sich dazu einzufinden, und ihre Gebote im Termine abzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 11. Septemb. 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zum öffentlichen Verkaufe der, aus den Vorwerken Rajoch, Löddericz, Gramsdorff und Dornebock bestehenden, im Kreise Calbe a. d. Saale des Regierungs-Bezirks Magdeburg belegenen Königl. Domaine Rajoch haben wir einen Termin auf

den 22. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr, hier in unserm Konferenz-Zimmer vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Wehrmann anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Die Grundstücke bestehen

a) bei dem Vorwerke Rajoch in

6	Morgen 85	□Ruthen	Gartenland,
688	= 15	=	Acker, und
390	= 110	=	Wiesen;

b) bei dem Vorwerke Löddericz in

179	Morgen 119	□Ruthen	Acker, und
105	= —	=	Wiesen;

c) bei dem Vorwerke Dornebock in

572	Morgen 171	□Ruthen	Acker, und
76	= —	=	Wiesen;

d) bei dem Vorwerke Gramsdorff in

142	Morgen 34	□Ruthen	Acker, und
41	= —	=	Wiesen.

Den Vorwerken Rajoch und Löddericz ist ein bisher zur Königl. Löddericzer Forst gehöriges Hütungsrevier von 525 Morgen zugelegt. Außerdem befinden sich bei dem Vorwerke Rajoch noch privative Anger, bei den Vorwerken Dornebock und Gramsdorff Gemeineweiden, so wie bei beiden und bei Löddericz Koppelhütungen.

Das Ausgebot der Domaine geschieht in zweifacher Art, so daß

a) erst sämmtliche Vorwerke als ein Ganzes,
b) dann die Vorwerke Rajoch und Löddcritz zusammen, und die Vorwerke Dornebock und Gramsdorf einzeln

zur Lizitation gestellt werden.

Die Einkünfte der bis Trinitatis 1829 verpachteten Vorwerke erhält der Käufer erst von diesem Zeitpunkte an.

Die übrigen Bedingungen des Verkaufs und die Veräußerungspläne können nach 8 Tagen in unserer Domainenregistratur, so wie in dem landräthlichen Büreau zu Calbe a. d. Saale und auf dem Amte Rajoch, täglich mit Ausnahme der Sonntage, des Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eingesehen werden. Abschriften der Veräußerungspläne werden wir den darum Nachsuchenden gegen Erlegung der Kopialien ertheilen. Der zeitige Pächter der Domaine, Herr Ober-Amtmann Khün zu Rajoch, wird auf Ersuchen jedem Kauflustigen die Vorwerke und die dazu gehörigen Grundstücke anweisen lassen.

Magdeburg, den 3. Oktober 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge eines Antrages des Bergarbeiters Johann Luckow aus Rüdersdorff wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hiermit bekannt gemacht, daß dem Schiffer Johann Körper von der Fangschleuse, der Staatsschuldschein

Nr. 17121 Litt. C. über 500 Thlr.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird daher derjenige, welcher in den Besitz dieses Staatsschuldscheins gekommen sein mögte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem vorbenannten Körper anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. Oktober 1828.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, nach dem Publikando vom 15. Februar 1826 dem Brauereigen. Friedrich Wilhelm Bohm aus Schmachtenhage im Prenzlower Kreise verloren gegangene Staatsschuldschein

Nr. 7720 Litt. C. über 200 Thlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 3. Oktober 1828.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Steckbriefe.

* Der Bäckergeselle Karl Tinius aus Streganz bei Storkow, welcher verdächtig ist, am 25. August d. J. in der Kurth-Mühle bei Schwerin einen beträchtlichen Diebstahl begangen zu haben, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen. Wir ersuchen sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden ganz ergebenst, diesen Menschen, wo er sich betreten läßt, festnehmen und an uns abliefern zu lassen. Königs-Wusterhausen, den 5. Octob. 1828.

Königl. Justiz-Amt Bloffin.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Karl Tinius, Wohnort: Streganz bei Storkow, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Statur: robust, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Mund: breit, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund; er hat an der linken Lende eine Narbe von einer durch ein scharfes Instrument ihm beigebrachten Wunde.

Bekleidung: eine blautuchene Jacke, lange leinene Beinkleider und eine Mütze mit rothem Saum.

---

* Aus dem hiesigen stadtgerichtlichen Gefängnisse sind die nachstehend bezeichneten:

der Musikantenlehrling Joh. Heinr. Tackmann,
der Fuhrmann Leopold Hoppe, und
der Schneider Friedrich Neubecker,

welche wegen Diebstahls und Betruges in Verhaft gewesen, gestern gegen Abend entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und anhero abliefern zu lassen.

Prizwalk, den 6. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement

1. des Musikantenlehrlings Johann Heinrich Tackmann.

Geburtsort: Dammrow im Meklenburgi-

schen, gewöhnlicher Aufenthalt: zuletzt Lockstedt bei Putlitz, sonst vagabondirt, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: Musikantenlehrling, Alter: 18 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: gewölbt und bedeckt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: hellblau, Nase: eingebogen und etwas stark, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: fehlt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: voll, Statur: untersetzt.

Bekleidung.

Rock von schwarzem Köpermoll, mit blanken Knöpfen, Jacke von blauem Tuch, mit dergleichen Knöpfen, Weste von Werb, rothgrün, gelb quergestreift, Hosen von grauer Leinewand, Schuhe, Mütze von blauem Tuch.

2. des Fuhrmanns Leopold Hoppe.

Geburtsort: Sempzien im Meklenburgischen, gewöhnlicher Aufenthaltsort: Pritzwalk, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: zuletzt Fuhrmann, sonst Ackerbürger, Alter: 42 Jahre, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: braun, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: an der linken Seite der Stirn eine vernarbte Schußwunde von Schroot.

Bekleidung.

Graumelirter tuchener Rock, schwarze Weste von Rips mit weißen Perlmutterknöpfen, graue Tuchhosen, lange rindslederne Stiefeln, schwarzer runder Hut.

3. des Schneiders Friedrich Neubecker.

Geburtsort: Seddin in der Priegnitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort: vagabondirt, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: Schneider, Alter: einige 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: hellbraun, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: voll, Statur: untersetzt.

Bekleidung.

Blautuchener Rock, graue Weste, gestreifte Hosen, Stiefeln und Filzhut.

---

* Der vom Magistrate zu Brüssow wegen Brandbettelei auf den Transport in die Landarmen-Anstalt zu Strausberg gegebene Schumacher David Friedrich Bärenfels, welcher zu Wagen hier angekommen, und heute von hier aus zu Wagen weiter transportirt ist, indem er nach den Attesten der betreffenden Aerzte unfähig erklärt worden, zu Fuße zu reisen, ist auf der Strecke nach Neu-Künckendorf seinem Transporteur und dem Fuhrmann entsprungen, und obgleich von diesen theils zu Pferde verfolgt, vor Erreichung eines Kiehngeheges nicht eingeholt, in welchem es ihm gelungen ist zu entkommen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und entweder hierher an uns, oder an die Wohllöbl. Inspektion des Landarmenhauses zu Strausberg, je nachdem es die Nähe des Orts bestimmt, abliefern zu lassen.

Sein Signalement, wie es dem Transportzettel beigelegen, ist unten bemerkt.

Neu-Angermünde, den 6. Oktober 1828.

Burgemeister und Rath.

Signalement.

Vorname: David Friedr., Zuname: Bärenfels, Stand: angeblich Schumacher, Religion: evangelisch, Alter: 49 Jahr, Größe: 5 Fuß 2½ Zoll, Haare: schwarzbraunmelirt, Stirn: breit, bedeckt, Augenbraunen: braunmelirt, Augen: blaugrau, Nase: klein, Bart: blond, bewachsen, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: eine Grube in der linken Backe, einen rothen Ausschlag vor der Stirn und über der Nase, einen starken Backenbart und damit zusammenstehenden Schnurrbart, unrasirt.

Bekleidung.

Ein weißleinener Kittel mit blanken Knöpfen, eine Seite mit weißem Boy, eine Seite mit buntgestreiftem Warbsutter, ein rothbaumwollener Halstuch mit bunter Kante, eine grautuchene Weste mit blanken Knöpfen, ein Paar schwarzblauleinene lange Hosen, eine blaue Tuchmütze mit hellblauer Einfassung und Schirm.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 16. Juli d. J. verfolgte ehemalige Tafeldecker Karl Wil-

helm Ludwig Friedrich ist in Berlin ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Brandenburg, den 7. October 1828.

Königliche Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Der Garnwebergeselle Johann Friedrich Krauthaus aus Garsleben, jetzt 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, pockennarbig, hat angeblich sein Wanderbuch d. d. Frankenhausen, den 8. Februar 1817, verloren. Zu Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und das gedachte Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 28. September 1828.

Der Magistrat.

---

* Dem Ackerbürger Voigt ist in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. von der hiesigen Weide ein zu seinem Gespann gehöriges Pferd, schwarzbraune zehnjährige 5 Fuß hohe Stute ohne Abzeichen, abhanden gekommen, und wahrscheinlich gestohlen worden. Indem wir vor dem Ankaufe dieses Pferdes warnen, ersuchen wir zugleich Jedermann, dasselbe wo es getroffen wird, anzuhalten, und uns davon zur Empfangnahme und Ablieferung des Pferdes an den Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten zu benachrichtigen. Rathenow, den 11. Oktober 1828.

Der Polizei-Magistrat.

---

* Es hat sich auf der Weide des hiesigen Amtsdorfes Schönerlinde, ein schwarzes Pferd, Stute, 10 bis 12 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, ohne Abzeichen angefunden, wovon der rechtmäßige Eigenthümer bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können. Derselbe wird daher aufgefordert, sich als solcher bei unterzeichnetem Amte innerhalb 14 Tagen gehörig zu legitimiren, und gedachtes Pferd gegen Erstattung der Bekanntmachungs- und Futterkosten in Empfang zu nehmen.

Sollte sich der Eigenthümer innerhalb der bestimmten Frist nicht melden, so wird das Pferd zum Besten der Ortsarmen-Kasse meistbietend verkauft werden müssen.

Oranienburg, den 4. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Der zum Verkaufe des Kleckbachschen Hofes zu Kuhbier auf den 6. November anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Wittenberge, den 4. Oktober 1828.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Die den minderjährigen Geschwistern Hellwig aus dem Nachlasse ihres Vaters zugefallene Schmiede zu Danewitz bei Bernau, soll im Wege der Lizitation auf 3 Jahre verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 7. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde angesetzt, und werden kautionsfähige Pachtlustige zu demselben eingeladen. Neustadt-Eberswalde, den 8. Oktober 1828. Königl. Justizamt Biesenthal.

In der Damerower, unmittelbar an der Havel, eine Meile oberhalb Havelberg gelegenen Forst, sollen eine, theils aus Birken, theils aus Ellern bestehende Lake im Ganzen, und circa 150 Stück Eichen, welche sich zu Schiffbauholz, zu Bau- und Nutzholz eignen, einzeln meistbietend verkauft werden.

Hierzu wird ein Bietungstermin auf

den 29. Oktober d. J.

im Forsthause zu Damerow angesetzt, woselbst des Morgens um 8 Uhr mit dem Eichenverkauf der Anfang gemacht wird.

Zu Templin ist ein herrschaftliches Haus von 7 heizbaren Zimmern, 2 Küchen, Stallung und Garten, woran die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben kann, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere bei dem Kaufmann Herrn Hepodell daselbst.

In unserer Niederlage bei Teupitz ist fortwährend frischer Kalk von schon längst bekannter vorzüglicher Güte, die Tonne à 4 Scheffel Berliner Maaß zu 1 Thl. 5 Sgr. ohne, und zu 1 Thl. 10 Sgr. mit Gefäß zu haben, und belieben sich Käufer dieserhalb an Unterzeichnete zu wenden. Müller & Lehman.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Mark Brandenburg.

Stück 1. Potsdam, den 3. Januar 1914.

Übersicht.

Nr. 1. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 2. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 3. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 4. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 5. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 6. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 7. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 8. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 9. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 10. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 11. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 12. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 13. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 14. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 15. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 16. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 17. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 18. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 19. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 20. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 21. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 22. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 23. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 24. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 25. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 26. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 27. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 28. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 29. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 30. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 31. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 32. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 33. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 34. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 35. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 36. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 37. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 38. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 39. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 40. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 41. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 42. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 43. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 44. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 45. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 46. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 47. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 48. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 49. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 50. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 51. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 52. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 53. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 54. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 55. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 56. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 57. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 58. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 59. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 60. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 61. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 62. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 63. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 64. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 65. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 66. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 67. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 68. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 69. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 70. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 71. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 72. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 73. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 74. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 75. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 76. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 77. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 78. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 79. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 80. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 81. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 82. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 83. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 84. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 85. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 86. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 87. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 88. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 89. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 90. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 91. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 92. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 93. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 94. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 95. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 96. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 97. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 98. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 99. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1. — Nr. 100. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1913. S. 1.

gen Beamten denen die Vergütigung nur für die ordinaire Post zusteht. C. in pl. 161.

als das Maximum festgesetzten, zu machen, die Mehrausgabe durch Beläge beglaubigen. Hieraus folgt mithin, daß Beamte, denen regulativmäßig die Reisekosten-Vergütungen nur für die ordinaire oder für die Personenpost zusteht, die von ihnen, in Fällen der ermangelnden Postverbindung, zu liquidirenden Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost, mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegen müssen.

Wir machen auf diese Bestimmung, nach welcher künftig ohne dergleichen Beläge die Liquidationen nicht angewiesen werden, hierdurch aufmerksam.

Es ist indessen gestattet, daß solchen nur zum Gebrauche der ordinairen Post angewiesenen Beamten, wenn sie auf Wegen reisen, wo eine Fahrpost-Verbindung fehlt, und sie sich der eignen Pferde bedienen, 15 Sgr. für die Meile als Reisekosten vergütet werden können, indem eine solche Vergütung die Kosten der Extrapost oder einer Miethsfuhre noch nicht erreicht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 13. Oktober 1828.

Nr. 169. Haus- und Kirchen-Kollekte. II. 28. Oktober.

Es haben die Hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Liegnitz, sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande des Städtchens Kupferberg im Jahre 1824 mit eingeäscherten katholischen Kirche, zur Unterstützung der sehr armen und kleinen Gemeine, welche durch diesen Brand ganz herunter gekommen ist, in Ermangelung eines Kirchenvermögens, und da die Baulast größtentheils die Kirchengemeine trifft, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte bei den katholischen Glaubensgenossen durch die ganze Monarchie nachzugeben. Die Herren Landräthe und Magistrate werden daher aufgefordert, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Kommunal- und Institutenkasse hierselbst, mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden. Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesandt.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Professor Adolph Friedrich Giesebrecht, welcher bei dem Friedrich-Werderschen Gymnasio zu Berlin interimistisch fungirte, ist als Konrektor an das Gymnasium zu Prenzlau berufen und in dieser Qualität bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich von Martius ist als praktischer Arzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Moritz Ascherson als praktischer Arzt und Operateur, der Kandidat der Chirurgie Johann Herrmann Borbrodt als ausübender Wundarzt erster Klasse, Operateur und Geburtshelfer, und der Kandidat der Zahnarzneikunst und vormalige Kompagnie-Chirurgus Johann Friedrich Kneisel als ausübender Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bei dem hier in Untersuchung und Verhaft begriffenen Arbeitsmann Johann Heinrich Karl Grätz aus Jüterbogk sind verschiedene Gegenstände vorgefunden, namentlich eine Taschenuhr und eine Tabackspfeife, welche derselbe, erstere in Lübersdorf, und letztere in Rehagen gestohlen haben will, ohne daß er den Eigenthümer namhaft zu machen im Stande ist. Die rechtmäßigen Eigenthümer werden daher hierdurch aufgefordert, sich an einem beliebigen Gerichtstage, Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Vormittags, auf dem Gerichtshause hierselbst zu melden, sich über ihre Eigenthumsansprüche an schon genannten Sachen auszuweisen, und solche kostenfrei in Empfang zu nehmen. Zossen, den 9. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die von dem Kolonistensohne Karl Friedrich Schlender erkaufte, zu Platkow belegene und zu 1566 Thlr. Kourant abgeschätzte, ehemals Neumannsche Kleinbauer und Krugwirthschaft, soll wegen nicht vollständig belegter Kaufgelder, anderweit meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 8. November d. J., den 8. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmanns Gutike hierselbst, der peremtorische Termin aber auf den 9. Januar 1829, Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Gusow anstehen, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wrietzen, den 31. Juli 1828.

Fürstlich-Schönburgsches Gericht über Gusow.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll der, dem Joachim Friedrich Leestmann zugehörige, zu 1410 Thl. 10 Sgr. gewürdigte Kossäthenhof zu Menz, mit allem Zubehör, am 29. September d. J. zu Wittstock, und am 18. Oktober und 19. November d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube allhier meistbietend verkauft werden, so daß der Meistbietende im letzten Termine, welcher peremtorisch ist, den Umständen nach, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zachlin bei Rheinsberg, den 22. Aug. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Theilungshalber sollen folgende, zum Nachlaß des Ackerbürgers Peter Wilhelm Schindelhauer gehörige, hier belegene, und im Hypothekenbuche Vol. IX. Fol. 7 und Vol. IV. Fol. 177 verzeichnete Grundstücke, als:

1) ein vor dem Oranienburger Thore an der Schanze belegenes Wohnhaus mit 23 Morgen 108 □Ruthen Acker und Wiesen, auf 1468 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt;
2) 7 Morgen 140 □Ruthen Acker hinter dem hohen Gericht, auf 351 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt;
3) 23 Morgen 12 □Ruthen Erbpachtsacker im neuen Radelande, am Seeburger Wege, in der blachen Heide und in den Semmelländern, auf 580 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt;
4) 3 Morgen 178 □Ruthen Acker im Radelande, auf 183 Thlr. 18 Sgr. abgeschätzt,

einzeln öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Stadtgerichts einen Termin auf den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und laden zu demselben hierdurch Kauflustige ein. Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandau, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

• Verzeichniß der im Monat August 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Gericke, Johann Friedrich August, Arbeitsmann	Philippsthal	51	4	7	braun	niedrig, bedeckt	hellbraun
2	Helm, Johann Martin, Reg.-Kanzelist	Posen bei Frankfurt a. d. Oder	45	5	—	dunkelbraun	breit	dunkelblond
3	Pitzigkin, Maria Anna, Tagelöhnerin	Wolfschmidt	50	—	—	schwarz	breit, frei	schwarzbraun
4	Rochlitz, Johann Friedrich, Schiffsknecht	Wriezen an der Oder	25	5	3	schwarzbraun	rund	bräunlich
5	Weidauer, Sophie Dorothee, unverehlicht	Luckenwalde	15	4	3	braun	desgl.	braun

Zufolge Immediatbefehls soll das zu Neubrück im Crossener Kreise des Frankfurter Regierungs-Departements am Bobersflusse belegene Königl. Eisenhüttenwerk, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden, Wasserwerken und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Hirschfeld auf

den 22. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Hüttenamtsstube zu Neubrück anberaumt, und laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufoder Erbpachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Allerhöchste Genehmigung des Zuschlages vorbehalten bleibt, und daß die Beschreibung des gedachten Hüttenwerks, die auf 12896 Thl. 11 Sgr. 4 Pf. ausgefallene Taxe desselben, so wie die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen bei uns und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin (Lindenstraße Nr. 46) täglich eingesehen werden können.

Crossen, den 2. September 1828.

Königl. Preuß. Landgericht.

Die Büdnerstelle der Wittwe Beutler, Sophie geb. Pape, zu Tuchen, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amts Biesenthal Blatt 167 aufgeführt, und auf 91 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die Büdnerstelle der Pestschen Eheleute zu Tuchen, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amts Biesenthal Blatt 117 aufgeführt, und auf 120 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biesenthal.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Unterförsters Friedrich Neider gehörige, zu Glashiese belegene Freimannsstelle ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf

den 25. November und 29. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube, und auf

den 31. Januar 1829, Vormittags 9 Uhr, in der Wirthschaft selbst angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß im letzten Termine, wenn rechtliche Umstände nicht ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

Digitized by Google

und nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
hellgrau	mittel	mittel	rund	braun	oval	klein	Strausberg.
blau	groß, mit einem Höcker	gewöhnlich	spitz	fehlt	lang	untersetzt	Frankfurt an der Oder.
desgl.	roth, groß, dick	breit	rund	—	oval	desgl.	Ogrose bei Lübben.
hellblaugräulich	klein	aufgeworfen	desgl.	blond	desgl.	mittler	Wrietzen an der Oder.
blau	spitz	proportionirt	desgl.	—	desgl.	klein	Luckenwalde.

Die Taxe beträgt 1281 Thl. 23 Sgr. 4 Pf., und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Grüneberg bei Zehden, den 11. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die beiden bei dem Dorfe Vehlefanz im Havelländischen Kreise belegene, dem Mühlenmeister Kabelitz gehörigen Erbpachts-Windmühlen, zu welchen die Gerechtigkeit gehört, 2 Pferde, 4 Kühe, 5 Schweine und 4 alte Gänse weidefrei zu halten, und welche mit Einschluß der dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke auf 2875 Thl. abgeschätzt worden, sollen wegen rückständigen Kanons, welcher gegenwärtig auf 96 Thl. alljährlich für beide Mühlen herabgesetzt ist, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu die Termine auf

den 3. Januar und 5. März 1829

in Spandow,

der peremtorische aber auf

den 5. Mai 1829, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube des Justizamts zu Vehlefanz anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie auf ihr Meistgebot, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam, zu gewärtigen haben.

Spandow, den 12. September 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Vehlefanz.

Auf Andringen der erbschaftlichen Gläubiger des zu Neu-Gersdorff verstorbenen Büdners Christian Herker, haben wir zum öffentlichen Verkaufe des den minorennen Kindern des Christian Herker gehörigen Büdner-Etablissements, welches nach der jetzt aufgenommenen Taxe auf 463 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt ist, einen Termin auf den 13. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, hier in Neustadt angesetzt. Gedachte Büdnerstelle besteht in neun Morgen Acker mit dem darauf erbaueten Gebäude, welche gegen einen jährlichen Kanon dem vorigen Besitzer in Erbpacht übergeben worden. Wir laden hierzu die etwanigen Kauflustigen mit dem Bemerken ein, daß, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen soll.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Sept. 1828.

Gräflich v. Schulenburgsches Patrimonial-Gericht zu Kruge und Gersdorff.

Die Erbpachtsgüter Schmelze und Mellin bei Joachimsthal sollen auf drei Jahre, von Trinitatis $18\frac{3}{3}\frac{3}{1}$, am 4. Dezember d. J., in der Wohnung des Unterzeichneten, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen werden auf portofreie Briefe unentgeldlich mitgetheilt. Angermünde, den 18. Sept. 1828.

Der Stadtrichter Baumann.

Das Gehöft Nr. III. zu Gorlosen hiesigen Amts, soll auf Befehl Großherzoglicher Hoher Kammer öffentlich meistbietend mit den dazu ge-

legten Ländereien auf Erbzins veräußert werden.

Es ist hierzu der 8. November d. J. bestimmt, und werden etwanige Kaufliebhaber geladen, sich am gedachten Tage Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, um das Weitere zu gewärtigen.

Außer dem Wohnhause, einer Scheune, einem Keller und einem Brunnen, gehören zu diesem Gehöfte an separirten Ländereien:

100	□Ruthen	Gartenland,
6170	"	Acker,
2990	"	Weide,
4137	"	zur Tannenbesamung,
2086	"	Wiesewachs,

wofür ein jährlicher Kanon von 50 Scheffel 11 Metzen Roggen entrichtet wird.

Dem Meistbietenden wird der Zuschlag nur unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung ertheilt, und entrichtet derselbe zur Sicherheit des Zuzuges eine Konventional-Poen von 100 Thlr. neue Zweidrittel.

Der Kontrakt kann 14 Tage vor dem Termine beim Amte eingesehen, auch für die Gebühr in Abschrift mitgetheilt werden, und ist der Dorfsschulze angewiesen, die Gebäude und Ländereien auf Verlangen nachzuweisen.

Grabow, den 22. September 1828.

Großherzogl. Amt.

Es haben nachbenannte hiesige Grundbesitzer auf Erlassung von Ediktal-Ladungen zur Anmeldung aller hypothekarischen, so wie ihr Eigenthums- und Dispositionsrecht angehenden Rechte an die gleichfalls nachbenannten Grundstücke bei uns angetragen. Wenn nun solchen resp. Anträgen in Vorschrift der Hohen Interims-Verordnung vom 16. April d. J., betreffend die Entstehung und Bestellung von Pfandrechten an städtischen Grundstücken, §§ 7, 8, 10, unter Berücksichtigung des § 4 derselben, statt gegeben worden, so werden alle und jede, welche hypothekarische Rechte an

1) des Herrn Doctoris medic. Blumner
   a) an der Ecke des Marktes neben Mauermeister Bester sub Nr. 178 (nach der alten Folge Nr. 200 a) belegenes Wohnhaus und die dahinter an der Kommissionsstraße sub Nr. 177 des Häuserkatasters liegende, jetzt als Garten benutzte Baustelle;
   b) dessen vor dem Berliner Thore zwischen Schuhmacher Thuse und Jakob Gley's Erben belegene Scheune Nr. 38;
   c) dessen an der Haupt- oder Karlsstraße neben Postmeister Wiese sub Nr. 125 (nach der alten Folge Nr. 119) an der Havel belegenes Wohnhaus c. p.;
   d) dessen zwischen Postmeister Wiese u. Kaufmann Müller belegene, jüngst vom Nagelschmidt Thiede gekaufte Siggelwiese;
   e) dessen am Schwedtsee belegene Wiese, genannt der Steingarten;
   f) dessen zwischen Jakob Gley's Erben und Schiffer Wallbarth belegene, jüngst vom Schlächtermeister Kasch gekaufte Siggelwiese;
2) des Tuchmachermeisters Wilhelm Weidemann in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße zwischen Brenner Wöller und Schuhmacher Ewert sub Nr. 163 (nach der alten Folge Nr. 174 b) belegenes Wohnhaus c. p.;
3) des Tuchscheerers Wusterhausen
   a) in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße neben Schankwirth Leichert sub Nr. 193 (nach der alten Folge Nr. 185 a) belegenes Eckhaus c. p.;
   b) dessen im Morgenlande zwischen Schützenwirth Diedrich und Tuchmacher Daniel Gley belegenen Garten;
4) des Schiffers Friedrich Benzin
   a) in der Havelstraße zwischen Gebrüder Müller und Schiffer Kugel jun. sub Nr. 144 (nach der alten Folge Nr. 154) belegenes Wohnhaus c. p.;
   b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Bürger Christian Gley und Schultz belegenen Garten;
5) des Schlächtermeisters Bendix
   a) in der Schlächterstraße zwischen Brauer Kramann und Bäcker Reutner sub Nr. 57 (nach der alten Folge Nr. 50) belegenes Wohnhaus c. p.;
   b) dessen zwischen Schneider Scheel und Gastwirth Pagenkopf belegenen Wällengarten;
   c) dessen zwischen Schneider Scheel und Mühlenmeister Thiele belegene Siggelwiese;
6) des Tuchmachermeisters Jakob Friedrich Bendix in der Schlächterstraße, an der Schifferstraßen-Ecke neben Schmiedewittwe

Gau

Gau sub Nr. 39 (nach der alten Folge Nr. 57) belegenes Wohnhaus c. p.;

7) des Schiffers Johann Schultz an der Wallstraße sub Nr. 115 (nach der alten Folge Nr. 91) belegenes Wohnhaus c. p.;

8) des Bürgers Bergmann

a) an der Havelstraße neben dem Mühlenmeister Hollborfschen Garten sub Nr. 147 (nach der alten Folge Nr. 161 b) belegenen Wohnhaus c. p.;

b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Hollborf und Weißgärber Dörfchen belegenen Garten,

so wie etwanige, das Eigenthums- oder Dispositionsrecht der genannten Provokanten angebende Rechte haben, oder zu haben vermeinen, ein- für allemal, mithin peremtorisch aufgefordert und geladen, solche ihre Ansprüche in dem auf

den achtzehnten (18.) Dezember d. J.,

Morgens 9 Uhr, zu diesem Zwecke angesetzten Liquidations-Termine unter dem Nachtheil der scheinigt anzumelden, daß widrigenfalls sie des Rechts auf Eintragung auf obige Grundstücke, so wie ihrer etwanigen das Eigenthums- und Dispositionsrecht der Provokanten angehenden Rechte verlustig erklärt werden sollen.

Uebrigens sind diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem mit dem Stadtsiegel beglaubigten, bis 14 Tage vor dem angesetzten Termine ihnen vorzulegenden resp. Postenzettel an Kapital und Zinsen richtig verzeichnet finden, von der Anmeldung derselben ausgenommen, wenigstens haben diese, wenn sie damit dennoch hervorgehen, einen Ersatz der Liquidationskosten nicht zu gewärtigen.

Signat. Fürstenberg, den 3. Oktober 1828.

Bürgermeister und Rath.

Die in hiesiger Stadt belegene, dem Mühlenmeister Körner erbpachtsweise zugehörige große Wasser-Mahlmühle von zwölf Gängen, wovon das Gebäude vor einigen Jahren abgebrannt ist, soll mit der Verpflichtung zur Wiederherstellung desselben für die Feuerkassengelder, wegen rückständigen Kanons öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben zum Ausgebot drei Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, auf

den 24. Januar, 27. April und 21. Juli 1829,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken zur Abgabe ihrer Gebote ein, daß nach dem letzten Termine dem Meistbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam, der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Die Erbpachtsgerechtigkeit ist übrigens auf 10175 Thlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, und der davon zu entrichtende jährliche Kanon beträgt 2960 Thlr.

Die Taxe und die Kaufbedingungen sind täglich Vormittags in unserer Registratur einzusehen, und der Meistbietendbleibende muß, zur Sicherheit seines Gebots, eine Kaution von 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen nebst Koupons im Lizitationstermine deponiren.

Spandow, den 6. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Es soll die zum Nachlasse des Schuhmachers Georg Christian Albrecht hierselbst gehörige, auf 1842 Thlr. taxirte Bürgerstelle, Theilungshalber, am 1. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 8. Oktober 1828.

Die den minderjährigen Geschwistern Hellwig aus dem Nachlasse ihres Vaters zugefallene Schmiede zu Danewitz bei Bernau, soll im Wege der Lizitation auf 3 Jahre verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 7. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde angesetzt, und werden kautionsfähige Pachtlustige zu demselben eingeladen. Neustadt-Eberswalde, den 8. Oktober 1828. Königl. Justizamt Biesenthal.

Die von dem hierselbst verstorbenen Schmiedemeister Lehmann hinterlassenen Grundstücke, aus dem allhier sub Nr. 41 auf dem breiten Wege belegenen Wohnhause, und verschiedenen Aeckern und Wiesen bestehend, zusammen auf 3075 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. nach Abrechnung der Abgaben abgeschätzt, sollen Theilungshalber in dem auf

den 12. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine, im Ganzen oder einzeln öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen, die Taxe der Immobilien aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Ziesar, den 8. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zum Nachlasse der Wittwe Pfennigschmidt gehörenden Grundstücke zu Putlitz, nemlich:

1) das Wohnhaus zu 213 Thl. 16 Sgr.,
2) der Garten in der Koppel zu 20 Thl.,
3) das Heidestück zu 16 Thl. und
4) drei Kohnikowstücken zu 18 Thl.

abgeschätzt, sollen auf den Antrag der Erben in termino

den 7. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Putlitz meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der Registratur des Gerichts täglich einsehen. Wittenberge, am 8. Oktober 1828.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

---

* Die der Kirche zu Gräbendorf gehörige Ländereien, bestehend in 40 Morgen 47 □Ruthen cultivirten und in 96 Morgen 25 □Ruthen bewachsenen Acker, so wie 4 Morgen 150 □Ruthen Wiesen, sollen in Erbpacht gegeben werden. Der von diesen Ländereien jährlich zu Trinitatis pränumerando zu entrichtende Kanon beträgt 16 Thlr. 20 Sgr.; das Gebot wird auf ein baares Erbstandsgeld gerichtet, wovon $\frac{1}{3}$ im Termin beim Zuschlag, $\frac{2}{3}$ aber bei der Uebergabe gezahlt werden müssen. Der Lizitationstermin ist auf

den 13. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem besitzfähige Bietungslustige eingeladen werden, die besonderen Bedingungen können täglich bei uns eingesehen werden.

Königs-Wusterhausen, den 14. Okt. 1828.

Königl. Justizamt Wusterhausen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist uns von Einem Hohen Ministerium des Innern unterm 7. d. M. ein Patent auf eine, durch Beschreibung und Modell erläuterte Vorrichtung zum Decatiren von Tuch, Casimir, Circassienne oder sonstigen wollenen Zeuge, mittelst hohler, mit Oeffnungen zum Einströmen der Dämpfe in das darauf gewickelte Zeug, versehene Walzen, auf sechs Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches wir hiermit vorschriftsmäßig bekannt machen.

Erfurt, den 27. September 1828.

Schrödder & Kronbiegel.

Das zu Lychen in der Darrgasse Nr. 97 belegene einstöckige Haus, nebst den aus Pferde-, Kuh-, Schweine- und Holzstall, einem Garten, Hauskavel, Neuland und Gerechtigkeiten bestehenden Pertinenzien, beabsichtigt Eigenthümer an den Meistbietenden, im Wege des öffentlichen Ausgebots, in dem, auf Sonntag den 2. November d. J., um 12 Uhr, in genanntem Hause anberaumten Termine zu verkaufen: wozu er zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken einladet, daß das Angebot 500 Thlr.; das Lokal aber am passendsten für einen Ackerbürger, Fischer oder Färber ist.

Es ist ein, am 11. d. M. auf dem Markte in Trebbin gekaufter Ochse von gelber Farbe, mit einem schmalen weißen Streif an der Schnauze, und gezeichnet mit M an der linken Seite, nahe bei Trebbin auf dem Transport nach Potsdam entlaufen. Derjenige, welcher diesen Ochsen nach sich genommen, wird gebeten, dem Fleischermeister Fr. Müller, Schockstraße Nr. 4, gegen Erstattung der Kosten Nachricht davon zu geben. Potsdam, den 19. Oktober 1828.

Fr. Müller.

Wegen Niederlegung der Schlosserei will ich mein sämmtliches Handwerkszeug sogleich aus freier Hand gegen baare Zahlung verkaufen, und können sich etwanige Kaufliebhaber hier bei mir melden. Werder bei Potsdam, den 20. Oktober 1828.

Liesecke.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 31. Oktober 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1161. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1828, nebst dem Tarif vom 18. Juni 1828, nach welchem die Schiffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

Nr. 1162. Die Kartel-Konvention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25. Juli 1828.

Die Kommunal-Verwaltung der Stadt Berlin stand nach der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1821 (Seite 13 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1822) unter unmittelbarer Aufsicht des Königl. Ministeriums des Innern.

Zufolge eines Erlasses des erwähnten Königl. Ministeriums vom 22. August d. J. haben indeß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. August d. J. die Unterordnung der Kommunal-Verwaltung der Stadt Berlin unter die Königl. Regierung zu Potsdam anzubefehlen geruht. Hiernach tritt

1) wegen der Kommunal-Angelegenheiten, in Beziehung auf die Ressort-Verhältnisse der Regierung die allgemeine gesetzliche Einrichtung ein, und die Königl. Regierung zu Potsdam bildet in diesen Angelegenheiten die dem hiesigen Magistrat zunächst vorgesetzte Instanz.

In allen Angelegenheiten der Finanz-Verwaltung der Stadt Berlin, bei welchen der Staatsbehörde eine Einwirkung zusteht, so wie überhaupt in allen denjenigen Geschäften, welche die Handhabung der Städteordnung herbeiführt, mithin z. B. bei weiterer Regulirung des Stadtschuldenwesens, bei Beschwerden der Stadtverordneten über den Magistrat, und des Magistrats über die Stadtverordneten, bei Beschwerden Einzelner über Verletzung der nach der Städteordnung oder nach sonstigen Vorschriften ihnen in Beziehung auf das Gemeinwesen zustehenden Rechte, über versagtes oder entzogenes Bürgerrecht, über

die versagte freie Ertheilung desselben, über zweifelhafte Wahlen, über Steuerprägravationen, ferner bei Bestätigung der Magistratspersonen und in allen andern Angelegenheiten dieser Art wird die Königl. Regierung zu Potsdam die dem hiesigen Magistrate zunächst vorgesetzte Behörde sein. Die gedachte Königliche Regierung hat daher auch die Aufsicht über die mit der hiesigen städtischen Verwaltung unmittelbar zusammenhängenden, von dem Magistrate administrirten Anstalten zu führen, z. B. über die Feuer-Versicherungsanstalt, die Sparkasse u. s. w. Nach besonderer Bestimmung Seiner Königlichen Majestät ist aber in derselben Art auch in Beziehung auf andere von dem Magistrate verwaltete Institute, welche den eigentlichen Stadthaushalt nicht betreffen, z. B. den Gesinde-Prämienfonds ꝛc. zu verfahren.

2) Die der Königl. Regierung zu Potsdam zunächst vorgesetzte Instanz in Angelegenheiten der erwähnten Art, würde nach der Instruktion vom 31. Dezember 1825 das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg sein; da jedoch den Ober-Präsidenten nur als Stellvertretern der Ministerien die Entscheidung in Kommunal-Angelegenheiten beigelegt ist, und eine Stellvertretung des Königlichen Ministerii bei einem, am Sitze des Letztern selbst vorkommmenden Geschäft dem Zwecke der Instruktion nicht entsprechen würde, so haben des Königs Majestät den Unterzeichneten von dieser Stellvertretung zu dispensiren, und die Entscheidung in Fällen dieser Art dem Königl. Ministerium des Innern zu übertragen geruhet. Die gedachte Königliche Regierung bleibt daher Letzterm in diesen Angelegenheiten unmittelbar untergeben.

3) Der Militair-Kommissarius von Berlin, welcher in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten die Stelle der Regierung vertritt, bleibt in Hinsicht dieser Geschäfte die dem Magistrate vorgesetzte Behörde und dem Königlichen Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, daher er mit der Königl. Regierung zu Potsdam deshalb nicht in Berührung tritt.

4) Was die Gewerbesteuer-Angelegenheiten anbelangt, so bleibt dem Herrn Finanz-Minister die bisherige Leitung derselben ohne Einwirkung einer Zwischen-Behörde.

5) Die Königl. Ministerial-Baukommission, welche in Hinsicht der Geschäfte ihres Ressorts, namentlich des hiesigen Straßenpflasters und der deshalb zwischen dem Fiscus und dem Magistrat obschwebenden Streitigkeiten, die Rechte und Verbindlichkeiten des Fiscus lediglich zu vertreten hat, bleibt ferner dem Königlichen Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet; eben so

6) das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, welchem die Vertretung des Fisci in Hinsicht der Rechte desselben auf die Leistungen der Stadt zu der Wacht-Erleuchtungs- und Reinigungskasse und die andern Verpflichtungen der Stadt in Polizei-Angelegenheiten ausschließlich zusteht und obliegt.

7) Hieraus folgt, daß diese Behörden in Beziehung auf die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Geschäfte die erforderlichen resp. Verfügungen und Requisitionen unmittelbar an den Magistrat zu erlassen haben, und daß der Magistrat, wenn er sich über selbige zu beschweren Ursache zu haben glaubt, sich mit sei-

ner Beschwerde unmittelbar an das vorgesetzte Königl. Ministerium zu wenden hat. Für den Fall jedoch, daß es erforderlich sein sollte, eine von den gedachten Behörden geforderte, von den Stadtbehörden aber verweigerte oder verzögerte Leistung, durch Exekution in die Geldmittel der Stadt zu realisiren, soll solche auf Requisition der betreffenden Behörde durch die Königl. Regierung zu Potsdam geschehen, damit Letztere in der Uebersicht der Angelegenheiten des Stadthaushalts nicht gestört werde.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Königl. Regierung zu Potsdam übertragene Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung der Stadt Berlin mit dem 17. November d. J. beginnen wird. Berlin, den 23. November 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Zensurkollegii vom 11. d. M. gebührt die Zensur der Uebersetzungen von Klassikern, auch wenn solche nicht für Lehrzwecke oder zum Gebrauche der Jugend bestimmt sind, dem wirklichen Ober-Konsistorialrath Herrn Nolte, welcher nach der Bekanntmachung vom 17. August 1821 mit Zensur aller in der Provinz Brandenburg erscheinenden pädagogischen und philologischen Schriften beauftragt ist. Berlin, den 25. Oktober 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 170. Zentral-Steuer-Obligations-Verloosung. I. 1268. Oktober.

In der unterm 23. September d. J. erlassenen Bekanntmachung der, im abgelaufenen Michaelistermin bei der 21sten Verloosung gezogenen, Ostern künftigen Jahres zur Einlösung gelangenden Königl. Preuß. Zentral-Steuer-Obligationen, ist durch einen Schreibfehler irrigerweise die bereits Michaelis 1820 verloosete Zentral-Steuer-Obligation Litt. F Nr. 76 als gezogen angezeigt worden, statt daß die wirklich gezogene Nummer 176 von Litt. F hätte angezeigt werden sollen. Indem nun diese Irrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich der Inhaber der Zentral-Steuer-Obligation Litt. F Nr. 176 aufgefordert, Ostern künftigen Jahres, diese Obligation bei dem Handlungshause Herrn Frege und Kompagnie zu Leipzig, zur Realisirung zu präsentiren, indem deren Verzinsung von gedachtem Osterermine ab nicht weiter erfolgen wird.

Merseburg, den 18. Oktober 1828.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

* * *

Potsdam, den 27. Oktober 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 11. Die Bevölkerungsbewegung und das Wohnungswesen in Stadt und Bez.-A. Hof im Jahre 1910.

| | | |

2. für das Kalenderjahr ..... von Mark ..... Pf.
3. für das Kalenderjahr ..... von Mark ..... Pf.
4. für das Kalenderjahr ..... von Mark ..... Pf.
5. für das Kalenderjahr ..... von Mark ..... Pf.

Die Gesamtsumme beträgt Mark ..... Pf.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers.

Bestätigt: Ort, Datum, Unterschrift des Vorstandes.

Kostenaufstand (Kosten, entstandene Gebühren).

Für die Kosten-Rechnung des Gerichtsvollziehers.

Nr.	Tag der Zustellung	Name des Schuldners	Wohnort des Schuldners	Straße und Hausnummer	Betrag der Forderung	Betrag der Kosten	Gesamtbetrag	Bemerkungen
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								

Die Kosten-Rechnung ist vom Gerichtsvollzieher nach Vordruck Nr. 19 der Anlage zu § 3 der Dienstanweisung für Gerichtsvollzieher vom 26. Juni 1899 (Reichsgesetzblatt S. 303) zu führen. Die Kosten-Rechnung ist dem Antrage auf Bewilligung des Armenrechts beizufügen. Sie ist nicht erforderlich, wenn der Gerichtsvollzieher nur eine Gebühr zu fordern hat.

III. Der Amts-Scheffel von Dahme für Hafer enthält 2470 Preußische Kubikzolle oder $12\frac{3}{50}$ Metzen, und in kleinen Zahlen sind sehr nahe 51 solcher Scheffel gleich 41 Preußischen Scheffeln.

IV. Der Jüterbogker Stadt-Scheffel enthält $2732\frac{7}{10}$ Preußische Kubikzolle, und in Zahlen unter 100 sind ziemlich nahe 9 solcher Scheffel gleich 8 Preußischen Scheffeln.

V. Der Belziger Stadt-Scheffel enthält 2964 Preußische Kubikzolle oder $15\frac{7}{10}$ Metzen, und in kleinen Zahlen sind 28 solcher Scheffel 27 Preußischen Scheffeln gleich.

VI. Der Belziger Amts-Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste ist dem Belziger Stadt-Scheffel gleich.

Ueber den Inhalt des Belziger Amts-Scheffels für Hafer wird die Feststellung und desfalsige Bekanntmachung vorbehalten.

Da nun hierdurch die Hindernisse, welche der Einführung der Preußischen Maaße und Gewichte in gedachten Provinzen noch entgegenstanden, beseitigt sind, so bestimmen wir:

daß vom 1. Januar 1829 an, die Preußische Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in ihrem ganzen Umfange, in den ehemals sächsischen Provinzen des hiesigen Regierungsbezirks in Wirksamkeit treten, und dagegen alle, bisher dort gebrauchten Hohl- und Längenmaaße ohne Ausnahme, bis zum obigen Termine an die Orts-Polizeibehörde abgeliefert, von dieser unbrauchbar gemacht, und die Stücke den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen.

Zur künftigen Aufrechthaltung der Richtigkeit der gesetzlichen Maaße und Gewichte wird, nach erfolgter höherer Bewilligung, ein Eichungsamt in Jüterbogk oder in Dahme errichtet, und dessen Organisation späterhin besonders bekannt gemacht werden.

Alle Kreis- und Orts-Polizeibehörden in gedachten ehemals Sächsischen Landestheilen werden angewiesen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren; auch haben die Rentämter bei den Ablieferungen von Zins- oder Pachtgetreide sich nach denselben aufs genaueste zu achten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Oktober 1828.

Nr. 174. Lungenseuche zu Katerbow. I. 1081. Oktober.

Wegen der unter dem Rindviehe zu Katerbow im Ruppinschen Kreise entstandenen Lungenseuche, ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden. Diese Gegenstände müssen demnach während der Sperre, anstatt die Landstraße durch Katerbow zu passiren, bei Kränzlin über den Klappgraben transportirt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

44sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Beschaffung des Fourage-Bedarfs für die Magazine in Berlin, Potsdam und Spandau, soll theilweise durch Ankäufe aus freier Hand erfolgen, mit welchen auch die Vorsteher der beiden erstgenannten Magazine beauftragt sind. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie es mit dem bestehenden Liquidations-Verfahren unverträglich ist, daß den Verkäufern Geldvorschüsse auf die offerirten Lieferungen geleistet werden, die Vorsteher der Magazine vielmehr nur die Befugniß haben, Zug um Zug zu kaufen, und bei der Ablieferung des Naturals baare Zahlung zu leisten, welche nach ausdrücklicher Anweisung ohne Rückstand gleich nach erfolgter Lieferung Statt finden soll.

Berlin, den 16. Oktober 1828.

Königliche Intendantur des Gardekorps.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem Publikando vom 4. d. M. dem Schiffer Johann Körper zu Fangschleuse angeblich gestohlene Staatsschuldschein

Nr. 17,121 Lit. C. über 500 Thlr.,

sich wieder vorgefunden hat.

Berlin, den 23. Oktober 1828.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

* Die unterzeichnete Anstalt bedarf für das Jahr 1829

Dreihundert und funfzig schwere Stein Flachs.

Diese Quantität soll im Wege des öffentlichen Ausgebots beschafft werden; wir haben daher einen Termin dieserhalb auf

den 5. künftigen Monats, Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumt, und laden hierzu Lieferungslustige ein.

Brandenburg, den 21. Oktober 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 3. Juli d. J. verfolgte Kriminalgefangene, Tagelöhner Karl Reppke, ist wieder eingeliefert worden.

Freienwalde a. d. O., den 23. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Der Schmiedegeselle Joh. Christ. Starke, aus Klingmühle bei Finsterwalde gebürtig, 25 Jahr alt, hat seinen von dem Magistrat zu Drepkau unterm 16. Juni 1828 ausgestellten Paß angeblich hier verloren. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Oktob. 1828.

Der Magistrat.

---

* Der Schmiedegeselle Johann Glau, aus der Kolonie Nord bei Warschau, will seinen in Magdeburg am 20. Juni d. J. auf 1 Jahr ausgestellten Reisepaß zwischen Neu-Levin und hiesiger Stadt am 4. d. M. verloren haben. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der genannte Paß hierdurch für ungültig erklärt, mit dem Bemerken, daß der Glau mit einer Reiseroute nach Sprukhöwel bei Elberfeld entlassen worden.

Wriezen a. d. O., den 16. Oktober 1828.

Der Magistrat.

Signalement des Johann Glau.

Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: mittel, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

---

* Der Schlächtergeselle Joh. Heinr. Bohm, aus Stralsund gebürtig, 27 Jahr alt, hat angeblich seinen zu Zanow unterm 16. August d. J. ausgestellten, auf 3 Monate gültigen, und am 21. d. M. in Spandow zuletzt visirten Rei-

sepaß, in dem hier gestandenen Lager der zum Manöver versammelten Truppen verloren.

Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs, der von diesem Passe gemacht werden könnte, wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Potsdam, den 18. Oktober 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Fleschc.

---

* Da dem Schneidergesellen Karl August Schaumburg aus Memel, der daselbst unter dem 25. Juni d. J. ausgestellte Polizei-Paß Nr. 1953 im Kruge zu Mancker, Ruppinschen Kreises, am 19. September d. J. abhanden gekommen ist, so wird solches zur Vermeidung eines Mißbrauches hierdurch bekannt gemacht.

Wustrau, den 21. October 1828.

Königl. Landrath des Ruppinschen Kreises.
von Zieten.

---

* Dem Gold- und Silberarbeitergehülfen Friedrich Doctjen, aus Bremen gebürtig, ist am 18. d. M. sein ihm hier unterm 17. d. M. ertheilter, für Ein Jahr gültiger Reise-Paß zwischen hier und Sternhagen verloren gegangen.

Es wird daher dieser Reisepaß, zur Verhütung eines Mißbrauchs mit demselben, hierdurch für ungültig erklärt.

Prenzlau, den 21. Oktober 1828.

Der Magistrat.

---

* Dem Bauer Friedrich Wille aus Krielow, ist in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. von der Weide

eine dreijährige braune Stute mit weißer Schnibbe und rechtem weißen Hinterfuße, ungefähr 5 Fuß groß,

weggekommen, und er vermuthet, daß dies Pferd gestohlen sei.

Alle Wohllöbliche Ortsbehörden ersuche ich, auf das beschriebene Pferd vigiliren, solches im Betretungsfalle anhalten lassen, und davon mir alsbald Anzeige machen zu wollen.

Belzig, den 21. October 1828.

Königlicher Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

---

* In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober d. J. ist in dem Dorfe Nackel bei Friesack eine schwarze Kuh mit buntem Kopf, 3 Jahr alt, abhanden gekommen. Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, die Kuh, wenn sie betroffen wird, anzuhalten, und den Bauer Dames zu Rohrbeck bei Spandow davon in Kenntniß setzen, auch gegen Erstattung der Futterkosten ihm die Kuh verabfolgen lassen zu wollen.

Spandow, den 21. Oktober 1828.

Königl. Rent- und Polizeiamt Spandow.

---

* Die Hypothekentabellen von den bäuerlichen Besitzungen zu Wentdorf beider Antheile, namentlich von der Stadt Luckau und dem Richterschen Antheile, sind fertig geworden, und liegen vom 1. November bis 31. Dezember d. J. für jeden Interessenten zur Einsicht und Anzeige etwaniger Erinnerungen bei dem unterzeichneten Justitiar zu Luckau bereit.

Mit dieser vorschriftsmäßigen Bekanntmachung wird die gesetzliche Warnung verbunden, daß nach Ablauf der gedachten zweimonatlichen Frist keine Erinnerung dagegen mehr zulässig und beachtet, vielmehr sodann mit der Eintragung in das Hypothekenbuch ohne Weiteres verfahren werden wird.

Wentdorf, den 8. Oktober 1828.

Das gemeinschaftliche Patrimonialgericht allda.
Sartorius.

---

* Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hypotheken-Tabellen von den zu dem unterzeichneten Patrimonialgericht gehörigen drei Hufnergütern aus dem Dorfe Preußnitz, und einem Hufnergute aus dem Dorfe Bergholz fertig sind, und werden die Interessenten hierdurch, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. April 1824 aufgefordert, gedachte Tabellen in den beiden Monaten November und Dezember d. J. bei uns einzusehen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Belzig, den 25. Oktober 1828.

Das Massutische Patrimonialgericht über Sandberg 4ten Theils.

Die zum Nachlasse des Martin Mickley gehörige, auf 3662 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Ackernahrung Nr. 9 zu Klein-Barnim im Oderbruche, aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 120 Morgen Acker, Wiesen und Hütung bestehend, soll öffentlich verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin

am 13. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst abgehalten werden wird.

Wriezen, am 23. Juni 1828.

Gräfl. v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Die dem Oekonomen Joachim Ludwig Rudolph Schulze gehörige, zu Gusow belegene, und zu 2800 Thlr. abgeschätzte Erbzinsstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 1. Dezember d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 1. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube hierselbst ansteht, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Gusow, den 7. Juli 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Die Rathsbude des Musikus Beier zu Biesenthal, welche im Hypothekenbuche daselbst Blatt 64 aufgeführt, und auf 50 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungs-Termin ist auf

den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die Rathsbude des Maurers Johann Christoph Fehser zu Biesenthal, welche im Hypothekenbuche daselbst Blatt 137 aufgeführt, und auf 155 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Mühlenpächters Heinrich Christian David Thormann zu Zietenaue, ist mittelst Verfügung vom heutigen Tage, auf den Antrag des Vormundes des minorennen Heinrich David Christian Thormann, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß ein Termin auf

den 31. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anberaumt worden. Wir laden daher zu dem benannten Termine die etwanigen unbekannten Gläubiger unter der Warnung hiermit vor, daß die, weder in Person, noch durch einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten Erscheinenden, aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen werden, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Denjenigen Gläubigern, welche am Erscheinen behindert sind, wird der Justiz-Commissarius Löper zu Wusterhausen a. d. Dosse zum Bevollmächtigten vorgeschlagen.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Hypothekenbuche Theil VI Nr. 987 aufgeführte, hierselbst an der Nauener Kommunikation Nr. 5 belegene und auf 3016 Thl. 15 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzte, zum Nachlaß der verehelichten Unteroffizier Reinhardt gehörige Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer und dem hierzu vor unserm Deputirten, Herrn Justizrath Weissenborn, auf

den 2. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzten anderweiten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem Termine, welcher per-

emtorisch ist, und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwartet darf, daß ihm das vorbezeichnete Grundstück, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände es gesetzlich hindern, für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden wird.

Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen die letztere sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten mit aufgefordert, spätestens bis zum Bietungstermine ihre etwanigen Ansprüche an das erwähnte Grundstück geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks nicht mehr gestattet, sondern an die Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen.

Potsdam, den 8. Oktober 1828.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Von dem Freiherrl. v. Ribbeckschen Patrimonialgericht zu Dahlhausen ist das dem Freibauer Christian Wichert gehörige, zu Dahlhausen bei Kyritz belegene Zweihüfnergut, welches auf 3301 Thlr. 10 Sgr. taxirt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf

den 5. Januar und 9. März 1829,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht, der letzte aber, welcher peremtorisch ist,

auf den 16. Mai 1829,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Horst anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken einladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Verkaufstaxe kann täglich in unserer Registratur allhier eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 15. Oktb. 1828.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Dahlhausen.

Das Kleinbürgergut des Christian Friedrich Büttner zu Biesenthal, welches im Hypothekenbuche Blatt 37 aufgeführt, und mit dem Werthe der Gebäude von 410 Thlr. auf 1015 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 27. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die dem Schneidermeister Christian Schilling gehörige, zu Güstebiese belegene Büdnerstelle, soll in termino

den 17. Januar 1829, Vormittags 11 Uhr,

im Neiderschen Gasthofe daselbst an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Die Taxe derselben beträgt 215 Thl. 10 Sgr., und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Grüneberg, den 15. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die unterm 11. September d. J. bekanntgemachte Subhastation der, zum Nachlasse des Unterförsters Friedrich Neider zu Güstebiese gehörigen Freimannsstelle, ist aufgehoben.

Grüneberg, den 22. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Zur Verpachtung der, in dem auf dem Wege nach Alt-Landsberg, 1 Meile von hier belegenen Dorfe Marzahn befindlichen Schmiede, habe ich einen Termin auf

Dienstag den 18. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag bei annehmlichem Gebote erfolgen, und der Pachtkontrakt sofort abgeschlossen werden kann.

Berlin, den 21. Oktober 1828.

Petsch, Königl. gerichtl. Administrator.

Nach-Druck
der Königlich-Preußischen Regierung
zu Potsdam.
Stück 1. Ausgegeben den 1. Januar 1817.

Nr. 1. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Kavallerie-Regimenter. Seite 1.
Nr. 2. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Infanterie-Regimenter. Seite 2.
Nr. 3. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Artillerie-Regimenter. Seite 3.
Nr. 4. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Ingenieur-Korps. Seite 4.
Nr. 5. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Pionier-Abtheilungen. Seite 5.
Nr. 6. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Train-Abtheilungen. Seite 6.
Nr. 7. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Jäger-Abtheilungen. Seite 7.
Nr. 8. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Schützen-Abtheilungen. Seite 8.
Nr. 9. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Husaren-Regimenter. Seite 9.
Nr. 10. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts, Ehrenzeichen zu tragen, an die Mitglieder der Landwehr-Ulanen-Regimenter. Seite 10.

Gültigen Papiergeld darf schon nicht ein jeder Laie, sondern nur unter Assistenz eines mit der Technik vertrauten Sachverständigen verfahren werden.

§. 3) Als zulässige Papiergeld sind anzusehen:

Preußische Cassen-Anweisungen,
Banko-Scheine der Pommerschen Provinzialbank,
Berliner Banko-Scheine,
Kassen-Anweisungen,
Verbindungs-Scheine und
billige, ganz gültige Zins-Coupons.

4) Unter Kassen-Anweisungen begreifen werden verstanden alle schuldsche und rechtsähnliche gedruckte Papiere, deren Werth einen Kourant ausmachen soll.

5) Dahingegen, wie nicht zu den Kassen-Anweisungen gehören, sind:

gerichtliche Dokumente,
gerichtliche Obligationen,
Depositenscheine,
Schuldverschreibungen,
Zinsenscheine der Provinzial-Banko-Kassen,
andere Kassen gehören:

a) Pfandbriefe,
b) Staatspapiere,
c) Banko-Obligationen u.,
d) Wechsel.

Zins-Coupons-Bogen zu Pfandbriefen,
Staatspapieren, deren Betrag noch nicht gänzlich fällig ist, die noch zum nächsten Termin noch nicht fällig sind. (Alle Zins-Coupons, die zum Theil fällig sind, sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.)
Kassen-Anweisungen über Staatspapiere.

Die hiesige Regierung „Kassenamt" hat einen Gutschein Werth bekommen Papiere, ist nicht gültig. Der Inhalt wird auf den Kassen in Empfang genommen werden, daß bestätigt zu genehmigen ist, so ich habe dem Inhaber Papiere hat den Gutschein bekommen. Berlin, den 24. Oktober 1829.

Der General-Direktor. v. Bagler.

Potsdam, den 2. November 1829.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 20. Die wegen Verabfolgung der Kassenscheine, welche von Einem Thaler bis zu 10 Thaler incl. ausgefertigt sind, ist durch Verordnung vom 15. Juli d. J. die Verpflichtung der Privatbanken hinweggefallen, und es ist dadurch jedem Inhaber solcher Kassenscheine die Befugniß ertheilt worden, sich wegen Verabfolgung und die Verbindlichkeit einer gleichen Verpflichtung baldigst Gold beim Kassen-

Der Konsistorial- und Schul-Rath Heinrich Lorenz und Direktor Dr. Wiese sind der bei der Installation mit dem Amtsjubiläum in Berlin begangen und ausgezeichnet worden.

Der Direktor des Friedrich-Werderschen Gymnasii in Berlin Jakob und Prorektor Hoffmann sind vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Professor, und der ordentliche Lehrer am Berlinischen Gymnasio zum Grauen Kloster, Dr. Schaller einer Provinzen belegenen, zur Erlangung des Doktor-Titels geeigneten Schule zu Ostern bei der Universität in Berlin angestellt worden.

Der Pfarrer Hoffmann zum Medizinalrath der Regierung zu Potsdam ernannt, der Pfarrer Dr. Neander Lic. und Professor zu Berlin, der Pfarrer Hoffmann zum Professor und Konsistorial-Assessor, ernannt, der Pfarrer Müller zum Konsistorial-Assessor, und der Pfarrer Dr. Neander zum Konsistorial-Rath und Hofprediger, und der Pfarrer Dr. Strauß zum Konsistorial-Rath und Professor der Theologie in der Königl. Hauptstadt Berlin ernannt und bestätigt worden.

Der Hauptmann Johann Wilhelm Ober-Forstmeister Pedelsky in Gumbinnen, der Ober-Forst-Meister Schwedler in Potsdam, der Hauptmann Pedelsky zum Ober-Forstmeister im Bezirk der Ober-Forstmeister Schwedler ernannt, und an die Stelle des verstorbenen Forst-Direktors Hagen in Danzig, der Forstmeister Carl Wilhelm Wernicke in dieser Eigenschaft angestellt worden.

Die Kandidaten der Medizinal-Wissenschaft Johann Friedrich Heinrich Christian Müllerstedt und Johann Eduard Hermann Hirschfeld sind zu Aerzten und die Letzteren bei der Königlichen Medizinal-Deputation in Berlin geprüft und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der Neuheiten der Briefe der Gemeinden zu Corinth und Philadelphia, und wie die Gemeinden über den Unterschied der neuen und der früheren Briefe sich zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Kirche zu äußern haben, sind die Prediger Schwedler und Hoffmann, und die Prediger Müller und Strauß vom 12. bis 20. d. M. gehört und sind darüber die Gemeinden aufgefordert worden, sich binnen 14 Tagen über ihr Urtheil darüber zu erklären.

Potsdam, den 1. November 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung. In mehreren Provinzen des hiesigen Staats sind die Kartoffeln in so hohem Grade von der Krankheit ergriffen, daß es nöthig ist, die Ausfuhr derselben über die Grenze zu verbieten. Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch die Ausfuhr über die Grenze des Regierungs-Bezirks Potsdam zu Lande, Wasser oder Eisenbahnen, so wie auch über die Grenzen der Städte Berlin, Potsdam und Charlottenburg, bis zum 15. November 1833 einschließlich, und zwar bei Strafe von 1 bis 10 Thalern, hiermit zu untersagen.

Potsdam, den 1. November 1833.

(Schluß im Stücke.)

Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Zum öffentlichen Verkaufe der, aus den Vorwerken Rajoch, Lödderitz, Gramsdorff und Dornebock bestehenden, im Kreise Calbe a. d. Saale des Regierungs-Bezirks Magdeburg belegenen Königl. Domaine Rajoch haben wir einen Termin auf

den 22. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hier in unserm Konferenz-Zimmer vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Wehrmann anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Die Grundstücke bestehen

a) bei dem Vorwerke Rajoch in
6 Morgen 85 □Ruthen Gartenland,
688 " 15 " Acker, und
390 " 110 " Wiesen;

b) bei dem Vorwerke Lödderitz in
179 Morgen 119 □Ruthen Acker, und
105 " — " Wiesen;

c) bei dem Vorwerke Dornebock in
572 Morgen 171 □Ruthen Acker, und
76 " — " Wiesen;

d) bei dem Vorwerke Gramsdorff in
142 Morgen 34 □Ruthen Acker, und
41 " — " Wiesen.

Den Vorwerken Rajoch und Lödderitz ist ein bisher zur Königl. Lödderitzer Forst gehöriges Hütungsrevier von 525 Morgen zugelegt. Außerdem befinden sich bei dem Vorwerke Rajoch noch privative Anger, bei den Vorwerken Dornebock und Gramsdorff Gemeineweiden, so wie bei beiden und bei Lödderitz Koppelhütungen.

Das Ausgebot der Domaine geschieht in zweifacher Art, so daß

a) erst sämmtliche Vorwerke als ein Ganzes,
b) dann die Vorwerke Rajoch und Lödderitz zusammen, und die Vorwerke Dornebock und Gramsdorff einzeln

zur Lizitation gestellt werden.

Die Einkünfte der bis Trinitatis 1829 verpachteten Vorwerke erhält der Käufer erst von diesem Zeitpunkte an.

Die übrigen Bedingungen des Verkaufs und die Veräußerungspläne können nach 8 Tagen in unserer Domainenregistratur, so wie in dem landräthlichen Büreau zu Calbe a. d. Saale und auf dem Amte Rajoch, täglich mit Ausnahme der Sonntage, des Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eingesehen werden. Abschriften der Veräußerungspläne werden wir den darum Nachsuchenden gegen Erlegung der Kopialien ertheilen. Der zeitige Pächter der Domaine, Herr Ober-Amtmann Khün zu Rajoch, wird auf Ersuchen jedem Kauflustigen die Vorwerke und die dazu gehörigen Grundstücke anweisen lassen.

Magdeburg, den 3. Oktober 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Chausseegeld-Einnahme der Hebestelle bei Potsdam auf der Wittenberger Straße soll auf zehn Jahre, vom 1. Januar 1829 bis zum 31. Dezember 1838, an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Termin auf Mittwoch den 19. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale ansteht.

Die Bedingungen, welche auch von heut ab bei uns einzusehen sind, werden im Termine bekannt gemacht, und nur diejenigen Pachtlustigen zum Gebote zugelassen werden, welche eine Kaution von Hundert Thalern stellen.

Potsdam, den 29. Oktober 1828.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

* Der unten näher signalisirte Militairsträfling Karl Friedrich Tolkemit hat Gelegenheit gefunden, am heutigen Tage aus der hiesigen Zitadelle zu entweichen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen vigiliren, ihn im Betre-

tungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen. Spandau, den 30. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement

Der ꝛc. Tolkemit ist aus Potsdam gebürtig, 24 Jahr 8 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer Religion, von Profession ein Schumacher, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaugraue Augen und einen tückischen Blick, braune Augenbraunen, unten breite Nase, starke Lippen, vollzählige Zähne, rundes Kinn, röthlichen Bart, längliches Gesicht, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und trägt einen Stutzbart. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif und Lederschirm, blautuchenen Jacke mit rothem Kragen und dergleichen Achselklappen, grautuchenen Unterjacke, graumelirten tuchenen Hosen, schwarztuchenen Halsbinde, bunten Weste mit Perlmutter-Knöpfen und kurzen Stiefeln.

---

* Der wegen Verdachts eines, im Dorfe Bagemühl mittelst Einbruchs verübten Diebstahls verhaftet gewesene Barbier Friedrich Weidemann aus Stettin, ist in der Nacht vom 26. zum 27. d. M. aus dem Amtsgefängnisse zu Brüssow entwichen.

Sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, diesen gefährlichen, früher schon mehrmals in Berlin und Stettin in Untersuchung gewesenen Menschen, wo er sich betreten läßt, festzunehmen, und an uns abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 27. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Brüssow.

Signalement.

Vor- und Zuname: Friedrich Weidemann, Wohnort: Stettin, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Augen: bläulich, Gesicht: lang und schmal und etwas pockennarbig, Gesichtsfarbe: blaß, Nase: schmal und spitz, Stirn: groß und unbedeckt, Kinn: rund, Mund: etwas klein, Haar: braun, Bart: stark und lang.

Bekleidung.

Ein blauer Ueberrock mit schwarzem Kragen, schwarzseidener Halstuch, gelbbunte Weste mit rothen Streifen, welche schräg laufen, graue Tuchhosen, Halbstiefeln und blaue Mütze mit 4 Spitzen und Klappen.

---

* Aus der unterzeichneten Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Johann Daniel Schmidt, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am heutigen Tage Abends 6 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde nach Brandenburg abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 28. Oktober 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement.

Geburtsort: Bütow bei Reetzen in der Neumark, gewöhnlicher Aufenthalt: Brandenburg, Religion: evangelisch, Gewerbe: Arbeitsmann, Alter: 51 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: weißgrau, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Zähne: unvollständig, Bart: weißgrau, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: mittler, besonders Kennzeichen: geht etwas krumm.

Bekleidung.

Jacke, Weste und Hosen: grautuchene, Schuhe: lederne, Mütze: graue, mit rothem Streif und Schirm; das Hemde ist mit dem Namen Schmidt schwarz gezeichnet.

---

* In der Nacht vom 27. zum 28. dieses Monats sind den Vierhüfnern Christian Liepe und Kuhlmey zu Etzin, von der Weide, dem sogenannten Kienberge bei Königshorst, nachbezeichnete Pferde entwendet worden:

1) eine schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 6 Jahr alt und 4 Fuß 8 Zoll hoch,
2) eine hellbraune Stute ohne Abzeichen, 6 Jahr alt und 4 Fuß 10 Zoll hoch.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämmtliche Wohllöbliche Obrigkeiten ergebenst, auf gedachte Pferde zu achten, solche, wenn sie sich betreten lassen sollten, anhalten zu lassen, und uns davon gefälligst Nachricht zu geben.

Wir werden sodann die Eigenthümer derselben zur Empfangnahme bestimmen, und zugleich für die Erstattung der etwa verursachten Kosten Sorge tragen. Fahrland bei Potsdam, den 30. Okt. 1828. Königl. Domainenamt.

Das nach der Anzeige vom 21. d. M. von der Weide weggekommene Pferd des Bauer Friedrich Wille zu Krielow, hat sich wieder eingefunden. Belzig, den 28. Oktober 1828.

Königlicher Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Bei dem von Winterfeldschen Burggerichte zu Freyenstein ist das, dem Ackerbürger Joachim Heinrich Merten zugehörige, zu Flecken Freyenstein in der Ost-Priegnitz belegene Ackergut cum pertinentiis, mit der gerichtlichen Taxe von 963 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Kour., Schuldenhalber sub hasta gestellt; und stehen dazu drei Bietungstermine, resp. auf

den 29. September, 31. Oktober und
9. December d. J.,

von welchem der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Freyenstein an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden in dem letzten Termine, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, unter den vor Eröffnung des Gebots bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag sofort geschehen soll.

Die Taxe des Grundstücks kann zu Pritzwalk in der Wohnung des Richters zu jeder Zeit eingesehen werden.

Pritzwalk, den 5. August 1828.

Das von Winterfeldsche Burggericht
zu Freyenstein.

Die der Stadt Werder zugehörige
Fischerei und Rohrung auf dem sogenannten Plessower See

soll, mit Zustimmung der Stadtverordneten,

am 17. d. M., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause dem Meistbietenden auf anderweitige 6 Jahre, und zwar vom 1. Januar 1829 bis Ende des Jahres 1834, verpachtet werden. Die etwanigen Pachtlustigen können die Bedingungen täglich bei uns einsehen.

Werder, den 1. Oktober 1828.

Der Magistrat.

Die zu Hasselberg eine Meile von Wriezen belegene Windmühle nebst Zubehör, soll meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf den 13. Dezember 1828, 12. Januar 1829, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justiz-Amtmanns Gutike zu Wriezen, und auf den 14. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr, in dem Grundstücke anstehen. Für das im letzten Termine abgegeben werdende Meistgebot erfolgt der Zuschlag, wenn nicht etwa rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen sollten. Die auf 859 Thl. 25 Sgr. ausgefallene Taxe kann täglich bei dem ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 25. Oktober 1828.

von Wolffsche Gerichte zu Haselberg.

Es haben nachbenannte hiesige Grundbesitzer auf Erlassung von Ediktal-Ladungen zur Anmeldung aller hypothekarischen, so wie ihr Eigenthums- und Dispositionsrecht angehenden Rechte an die gleichfalls nachbenannten Grundstücke bei uns angetragen. Wenn nun solchen resp. Anträgen in Vorschrift der Hohen Interims-Verordnung vom 16. April d. J., betreffend die Entstehung und Bestellung von Pfandrechten an städtischen Grundstücken, §§ 7, 8, 10, unter Berücksichtigung des § 4 derselben, statt gegeben worden, so werden alle und jede, welche hypothekarische Rechte an

1) des Herrn Doctoris medic. Blumner
   a) an der Ecke des Marktes neben Mauermeister Bester sub Nr. 178 (nach der alten Folge Nr. 200 a) belegene Wohnhaus und die dahinter an der Kommissionsstraße sub Nr. 177 des Häuserkatasters liegende, jetzt als Garten benutzte Baustelle;
   b) dessen vor dem Berliner Thore zwischen Schuhmacher Thuse und Jakob Gley's Erben belegene Scheune Nr. 38;
   c) dessen an der Haupt- oder Karlsstraße neben Postmeister Wiese sub Nr. 125 (nach der alten Folge Nr. 119) an der Havel belegene Wohnhaus c. p.;
   d) dessen zwischen Postmeister Wiese u. Kaufmann Müller belegene, jüngst vom Nagelschmidt Thiede gekaufte Siggelwiese;
   e) dessen am Schwedtsee belegene Wiese, genannt der Steingarten;
   f) dessen zwischen Jakob Gley's Erben und Schiffer Wallbarth belegene, jüngst vom Schlächtermeister Kasch gekaufte Siggelwiese;
2) des Tuchmachermeisters Wilhelm Wei-

kommen in den Bildern aller Zeichnen
abgebildet werden: Hammer, Beile und
Schleudersteine (wohl aus Nr. 253 bis 255
und Nr. 257 bis 261) beigegeben haben
sollen.

2) bei Zeichnungen Wurfwaffen
a) in der Weise, daß die Zeichnungsbilder
neben Schleuderstein (wohl aus Nr. 253
bis 255 und Nr. 257 bis 261) auch
gerne Wurfspeer beigegeben haben
b) beides in Übereinstimmung zwischen Bild-
gewerbe Zeichnen und Zeichnungen Bild
und Wort beigegeben haben;
3) bei Zeichnungen Wurfwaffen
a) in der Weise, daß die Zeichnungsbilder
nur auf Schleuder (wohl aus Nr. 253 bis 255
und Nr. 257 bis 261) Bezug
nehmen und Wurfspeer
b) beides in Übereinstimmung zwischen Bild-
gewerbe Zeichnen und Zeichnungen Bild
und Wort beigegeben haben;
4) bei Zeichnungen Bogen
a) in der Weise, daß die Zeichnungsbilder
nur auf Bogen (wohl aus Nr. 253 bis
255 und Nr. 257 bis 261) Bezug
nehmen und Bogen beigegeben haben
b) beides in Übereinstimmung zwischen Bild-
gewerbe Zeichnen und Zeichnungen Bild
und Wort beigegeben haben;
5) bei Zeichnungen Bogen und Pfeile
a) in der Weise, daß die Zeichnungsbilder
nur auf Bogen und Pfeile (wohl aus
Nr. 253 bis 255 und Nr. 257 bis 261)
Bezug nehmen und Bogen und Pfeile
beigegeben haben
b) beides in Übereinstimmung zwischen Bild-
gewerbe Zeichnen und Zeichnungen Bild
und Wort beigegeben haben.

Es wird ferner, bei Zeichnungen, die Be-
schreibung der gezeichneten Zeichnungen ge-
geben sollen haben, aber es haben erkannt,
daß die Zeichnungen, welche beschrieben
werden sollen, nicht gezeichnet worden sind,
sondern

nur abgebildet

worden sind.

Übrigens 1 Bild, in seinen Zeichnungen
Zeichnungen-Zeichnungen seien von Bedeutung
für die Beschreibung, daß diejenigen Zeichnungen
Zeichnungen, welche Zeichnungen, daß sie
Zeichnungen, welche Zeichnungen, daß sie
Zeichnungen, welche Zeichnungen, daß sie

Sold at the Rising Sun in Ivy-Lane, and at the Crown and Punch-Bowl in Fleet-Street.

Price Sixpence.

Instructions for Administrators, Officers Executors, &c.

Mar. 1. Instructions for Administrators, Officers Executors, &c. [Stamp Act, 55 Geo. 3. c. 184. Sch. Part I.] Every Bond or Writing obligatory given by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted, or by any Person to whom Administration with the Will annexed of any Person deceased shall be granted, or by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted during the Absence beyond the Seas of the Person to whom Administration shall be granted, or during any Suit touching the Will of the Person deceased, or touching the Validity thereof, or during any Minority of any Person or Persons interested in the Goods of the Person deceased, or during any Minority of any Person or Persons who shall be Executor or Executors to any Person deceased, or by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted during any Minority of any Person or Persons named Executor or Executors in the Will of the Person deceased, or by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted during any Minority of any Person or Persons who shall be Residuary Legatee or Residuary Legatees, or next of Kin to the Person deceased, or by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted during any Minority of any Person or Persons who shall be Residuary Legatee or Residuary Legatees, or next of Kin to the Person deceased, and who shall be entitled to the Residue of the Goods of the Person deceased after Payment of his Debts, or by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted during any Minority of any Person or Persons who shall be Residuary Legatee or Residuary Legatees, or next of Kin to the Person deceased, and who shall be entitled to the Residue of the Goods of the Person deceased after Payment of his Debts, and Legacies, or by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted during any Minority of any Person or Persons who shall be Residuary Legatee or Residuary Legatees, or next of Kin to the Person deceased, and who shall be entitled to the Residue of the Goods of the Person deceased after Payment of his Debts, and Legacies, and the Shares of such Residue, or by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted during any Minority of any Person or Persons who shall be Residuary Legatee or Residuary Legatees, or next of Kin to the Person deceased, and who shall be entitled to the Residue of the Goods of the Person deceased after Payment of his Debts, and Legacies, and the Shares of such Residue, or any of them, shall be vested, or by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted during any Minority of any Person or Persons who shall be Residuary Legatee or Residuary Legatees, or next of Kin to the Person deceased, and who shall be entitled to the Residue of the Goods of the Person deceased after Payment of his Debts, and Legacies, and the Shares of such Residue, or any of them, shall be vested, or contingent, or by any Person to whom Administration of the Goods of any Person deceased shall be granted during any Minority of any Person or Persons who shall be Residuary Legatee or Residuary Legatees, or next of Kin to the Person deceased, and who shall be entitled to the Residue of the Goods of the Person deceased after Payment of his Debts, and Legacies, and the Shares of such Residue, or any of them, shall be vested, or contingent, and the Amount or Value of such Shares cannot be ascertained

The Rev. Robert Hall, Bristol, 1825		
Mr. Hall's Works, 6 vols. 8vo.	£3	0 0
A Selection, 2 vols. 12mo.	0	10 0
Apology for the Freedom of the Press, 1793	0	2 6
Modern Infidelity, 1800	0	2 6
Sermons, 1781	0	2 6
Sermons, 1785	0	2 6
Sermons, 1800	0	2 6
Sermons, 1815	0	2 6
Sermons, 1820	0	2 6
Sermons, 1822	0	2 6
Sermons, 1824	0	2 6
Sermons, 1825	0	2 6
Sermons, 1826	0	2 6
Sermons, 1827	0	2 6
Sermons,

Name of Ward	Number of Persons																							
	Male								Female															
	Under 1 year	1	2	3	4	5	6	7	Under 1 year	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ward 1																								
Ward 2																								
Ward 3																								
Ward 4																								
Ward 5																								
Ward 6																								
Ward 7																								
Ward 8																								
Ward 9																								
Ward 10																								
Ward 11																								
Ward 12																								
Ward 13																								
Ward 14																								
Ward 15																								
Ward 16																								
Ward 17																								
Ward 18																								
Ward 19																								
Ward 20																								
Ward 21																								
Ward 22																								
Ward 23																								
Ward 24																								
Ward 25																								
Ward 26																								
Ward 27																								
Ward 28																								
Ward 29																								
Ward 30																								
Ward 31																								
Ward 32																								
Ward 33																								
Ward 34																								
Ward 35																								
Ward 36																								
Ward 37																								
Ward 38																								
Ward 39																								
Ward 40																								
Ward 41																								
Ward 42																								
Ward 43																								
Ward 44																								
Ward 45																								
Ward 46																								
Ward 47																								
Ward 48																								
Ward 49																								
Ward 50																								
Ward 51																								
Ward 52																								
Ward 53																								
Ward 54																								
Ward 55																								
Ward 56																								
Ward 57																								
Ward 58																								
Ward 59																								
Ward 60																								
Ward 61																								
Ward 62																								
Ward 63																								
Ward 64																								
Ward 65																								
Ward 66																								
Ward 67																								
Ward 68																								
Ward 69																								
Ward 70																								
Ward 71																								
Ward 72																								
Ward 73																								
Ward 74																								
Ward 75																								
Ward 76																								
Ward 77																								
Ward 78																								
Ward 79																								
Ward 80																								
Ward 81																								
Ward 82																								
Ward 83																								
Ward 84																								
Ward 85																								
Ward 86																								
Ward 87																								
Ward 88																								
Ward 89																								
Ward 90																								
Ward 91																								
Ward 92																								
Ward 93																								
Ward 94																								
Ward 95																								
Ward 96																								
Ward 97																								
Ward 98																								
Ward 99																								
Ward 100																								

Ausgaben nach folgenden Ausschreiben.

ad b. Ist eingekommen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
101569	12	—	285	1	2	Die Reste sind im Laufe des Jahres 1828 großentheils eingezahlt.
104236	19	9	7850	18	2	
205806	1	9	8135	19	4	

ad b. Ist ausgegeben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
83726	6	11	7562	22	7	Die Verausgabung der Reste ist reglementsmäßig vom Nachweis der Verwendung, durch die Verunglückten, abhängig.
59976	6	7	44356	13		
143702	13	6	51919	5	7	

Return of Cases of Cholera, Diarrhœa, and Dysentery in the Metropolitan Police District, from the 1st to the 7th of September, 1854.

Divisions.	Cholera.				Diarrhœa.				Dysentery.			
	Cases.		Deaths.		Cases.		Deaths.		Cases.		Deaths.	
	Males.	Females.	Males.	Females.	Males.	Females.	Males.	Females.	Males.	Females.	Males.	Females.
A	1				1							
B	1											
C	1											
D	1											
E	1											
F	1											
G	1											
H	1											
K	1											
L	1											
M	1											
N	1											
P	1											
R	1											
S	1											
T	1											
V	1											
W	1											
X	1											
Y	1											
Z	1											
Thames	1											
Total	20				1							

Potsdam, den 2. November 1828.

Nr. 179. Notaten-Beantwortungen betreffend. C. in pl. 76. Oktober.

Bereits in den Verfügungen vom 16. November 1823 und 18. November 1824, welche in den betreffenden Amtsblättern enthalten sind, ist den uns untergeordneten Rechnungsbehörden die möglichst schleunige Erledigung der Rechnungs-Notaten zur Pflicht gemacht. Es ist zugleich in diesen und in der spätern, Amtsblatt pro 1827 Seite 25 befindlichen Verfügung vom 30. Januar v. J. die Frist zur Einreichung der Notaten-Beantwortungen ein für allemal auf vier Wochen festgesetzt.

Diese Frist ist in der Regel als völlig hinreichend anzunehmen, sobald die Behörden, wie vorgeschrieben, sich sogleich bei Eingang der Notaten deren Beantwortung unterziehen; wir wollen dieselbe jedoch auf sechs Wochen mit der Maasgabe verlängern, daß von dieser geräumigern Frist nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden darf, wo die Erledigung der Notaten nicht in kürzerer Zeit zu beschaffen sein sollte.

Wir erwarten dagegen, daß die Beantwortungen um so gründlicher hierher gelangen, so daß sogleich die Decharge der Rechnung erfolgen kann, und werden unvollkommene Beantwortungen auf Kosten des Rechnungslegers demselben zurückgefertigt werden.

Die Zufertigung der Notaten der Königl. Ober-Rechnungskammer an die Unterbehörden geschieht von uns nicht ohne vorhergegangene Durchsicht derselben. Diejenigen Erinnerungen, welche von hier nur erledigt werden können, werden demnächst bei Eingang der Beantwortung der Unterbehörden hier beantwortet werden; letztere können uns daher die Beantwortung dieser Notaten überlassen, und bedarf es deshalb keiner besondern Berichte. Wir verhoffen aber, daß die Unterbehörden deshalb nicht mindere Aufmerksamkeit auf die einzelnen Erinnerungen richten werden. Da wo es nothwendig, sind die Gründe zu bemerken, weshalb die Beantwortung nicht von dort aus geschehen kann; und so muß zum Beispiel, wenn ein geforderter Belag um deswillen nicht beigefügt werden kann, weil derselbe bei einer andern Gelegenheit eingereicht ist, — jedesmal der Tag und Gegenstand des Einreichungsberichts angegeben werden.

Bei denjenigen Notaten, die bis zum Ablaufe der Frist nicht vollständig haben erledigt werden können, muß nachgewiesen werden, daß, und warum die Erledigung nicht zu bewirken war.

In den hoffentlich wenigen Fällen, wo eine zweite Beantwortung erforderlich ist, bleibt es bei der früher festgesetzten Frist von drei Wochen. — Wir behalten uns übrigens für einzelne Fälle die Bestimmung kürzerer Termine vor.

Es sind bis jetzt mit unter noch Fälle vorgekommen, daß die zur Beurtheilung, ob und wie weit die Erinnerungen erledigt sind, erforderlichen Rechnungsbeläge anderer Jahrgänge den Notaten-Beantwortungen nicht wieder beigefügt sind, oder die betreffenden Nummern und Seitenzahlen anderer Rechnungen, wodurch die Mo-

als die Gültigkeit erhalten, alle deutlich beschrieben sind. Die drei alte weiße numerirten, und mit rothem Bande befestigt sind, die Verfügung vom 28. Januar d. J., Amtsblatt Stück 6. Nro. 24. Pag. 39. verstehen.

Gültigkeit auch auf künftig bei allgemeinen Jubiläen dem gedacht, die gnädige sein müssen. Königlicher Regierung.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Joseph Heinrich von Braun (Emmerich), Friedrich Wilhelm Gustav Heinrich, Karl Ludwig Hyazinth Julius Edgar, Ritter von Bachem von Rheydt, Karl Wilhelm Siegfried, Carl Theodor Gustav, Julius Philipp Wilhelm Friedrich, Freiherr von Diergardt, Wilhelm Julius Karl Ludwig, und von Hermann Heinrich, Friedrich Karl Julius Leitzen, Ober-Post-Sekretär von Düsseldorf, Karl Albert Werner Gustav, Julius Friedrich Wilhelm und Gustav Wilhelm Heinrich Hammerstein sind als Auskultatoren bei dem Obergerichte in Cleve angestellt und vereidet worden.

Der ordentliche Professor am Friedrich-Wilhelmschen Gymnasium in Berlin, Doctor Dietrich, ist zum Direktor bei dem Gymnasium Zum-Grauen-Kloster in Berlin und an dessen Stelle der bisherige Rektor des Cöllnischen Gymnasiums Zum-Grauen-Kloster Professor Bellermann ernannt worden.

Der Haupt-Steueramts-Kontrolleur Keller zu Neukirch-Steinwehr ist an die Stelle des seiner Dienstverrichtungen wegen nach Neukirch versetzten Kontrolleurs Hoffmann, der Haupt-Steueramts-Assistent Kraemer bei dem Haupt-Steuer-Amte Emmerich an die Stelle des Steuereinnehmers Schmitz zu Hoppenbrück, der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Gruppe bei dem Haupt-Steuer-Amte Crefeld an die Stelle des Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Wiesenthal versetzt worden. Der Steuer-Einnehmer Gallerey ist Steuer-Kassirer in Peppline geworden, der Kontrolleur unter Dienst des von der Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Gruppe bei dem Haupt-Steuer-Amte Crefeld, und der Steuer-Amts-Assistent Kreidler von der combinirten Steuer-Direktion Koblenz ist an die Stelle des pensionirten Steuer-Einnehmers Schmitz zu Hoppenbrück versetzt worden. Der pensionirte Steuer-Einnehmer Schmitz zu Hoppenbrück ist gestorben, und dessen Amtsgeschäfte vom Steuer-Einnehmer Schmitz zu Erbenau, der Kontrolleur Gallerey vom

Extra-Blatt

231

zum

46sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Chausseegeld-Einnahme der Hebestelle bei Potsdam auf der Wittenberger Straße soll auf zehn Jahre, vom 1. Januar 1829 bis zum 31. Dezember 1838, an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Termin auf Mittwoch den 19. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale ansteht.

Die Bedingungen, welche auch von heut ab bei uns einzusehen sind, werden im Termine bekannt gemacht, und nur diejenigen Pachtlustigen zum Gebote zugelassen werden, welche eine Kaution von Hundert Thalern stellen.

Potsdam, den 29. Oktober 1828.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Haupt-Steueramt.

---

* Im Wege des öffentlichen Ausgebots soll der Bedarf der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{2}{3}$ von circa

70 Winspel Roggen,
30 „ Gerste,
9 „ Erbsen,
1$\frac{1}{2}$ „ Linsen und
30 Schock Stroh

dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden, weshalb wir einen Bietungstermin hierzu auf den 24. d. M., Vormittags um 11 Uhr, im Geschäftslokale der unterzeichneten Behörde anberaumt haben, und Lieferungslustige dazu einladen.

Die Bedingungen können täglich zu jeder Tagesstunde in unserm Geschäftslokale eingesehen werden.

Brandenburg, den 6. November 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

---

* Die von Havelberg gebürtige Dorothee Friederike Thiedecke, 19$\frac{1}{2}$ Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, von schwarzen Haaren, freier runder Stirn, schwarzen Augenbraunen, braunen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, guten Zähnen, rundem Kinn und Gesichtsbildung, auch gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Statur, ist wegen sich verdächtig gemachten Diebstahls zur Untersuchung gezogen, aber vor einiger Zeit heimlich von hier entwichen, daher alle Gerichtsbehörden dienstergebenst ersucht werden, dieselbe, wo sie sich betreten lassen sollte, aufheben und dem hiesigen Stadtgericht übersenden zu lassen.

Strausberg, den 31. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Der Schlossergeselle Christ. Fried. Knöpke, genannt Schröder, aus Wusterhausen an der Dosse gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat angeblich den ihm von dem dortigen Magistrat unterm 31. Mai d. J. ertheilten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß, welcher zuletzt am 13. September in Fehrbellin zur Reise nach Wittstock visirt worden, zwischen Wittstock und Pritzwalk verloren, welches zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch bekannt gemacht wird.

Pritzwalk, den 23. Oktober 1828.

Der Magistrat.

---

* In der Nacht vom 27. zum 28. Oktober d. J. ist dem Bauer Beneke zu Müggendorff eine schwarzbraune Stute, 3$\frac{1}{2}$ Jahr alt, mit weißen Hinterfüßen, welche in gleicher Entfernung etwa 3 bis 4 Zoll über dem Knöchel weiß sind, einem kleinen Stern, mit schwarzen Haaren vermischt, 5 Fuß 1 bis 2 Zoll hoch, von der Dorfnachtweide gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Bootz, den 1. November 1828.

Königl. Landrath der Westprignitz.

v. Petersdorf.

Name of State.	Number of establishments.	Capital.	Wages.	Miscellaneous expenses.	Cost of materials.	Value of products.
Kansas	1,000	$3,000,000	$1,000,000	$1,000,000	$2,000,000	$4,000,000
Kentucky	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Louisiana	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Maine	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Maryland	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Massachusetts	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Michigan	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Minnesota	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Mississippi	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Missouri	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Montana	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Nebraska	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Nevada	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
New Hampshire	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
New Jersey	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
New Mexico	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
New York	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
North Carolina	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
North Dakota	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Ohio	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Oklahoma	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Oregon	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Pennsylvania	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Rhode Island	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
South Carolina	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
South Dakota	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Tennessee	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Texas	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Utah	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Vermont	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Virginia	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Washington	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
West Virginia	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Wisconsin	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000
Wyoming	1,000	3,000,000	1,000,000	1,000,000	2,000,000	4,000,000

auch diese und die Schwäche und Gebrechlichkeit des Alters die Menge beschweren und

Tugen.	Nah.	Wurz.	Kin.	Dort.	Gedächt.	Gesicht	Bild der Bestimmung.
dem	geig	Rain	heut	gion	dung	unentgeltlich	Zeugnisse,
behalt.	Heim	weigt	heit	frig	Kopf	Hals	Herzen.
brann	heig	heigt	heut	schlicht	brann	Gesicht	Schmidt ein der Thor.
grun	heig	weigt	naut	schlicht	weigt	unentgeltlich	Druckerei an den Thor.
behalt.	geschlos	geschlos	heig	Rain	naut	weiter	Zweck
Thor	weigt	weigt	naut	Rain	naut	heig	Bildhauer.
behalt.	Thor	heig	Thor	brann	behalt.	heig	Bildhauer bei Gemälde, unter welchem gemalt ist: Zeichnung ist der Anfang der Kunst einen Gegenstand der Liebe gegen sich darstellen.
Mangen	Hein	Hafte	Hein	Hafte	Hafte	Hafte	Hafte

schwächen Verwandtschaft 2 Thlr. in den gewöhnlichen Gnadenmonaten zu Frauenfeld ausgezahlt, und haben beide einstweilen — mit gehöriger Vorsicht der Kostbarkeiten zum Gebrauche und auf die Verantwortung und auf den Verwerfen des Ver- den eigenen Vermögen, unter den beiden Siegeln wahrung — ihre Wohnung in dem Gebäude der Ver- der Vorsteherschaft und des Vorstehers, in Gegenwart waltungsbehörde, allein nicht gemeinschaftlich, sondern eines Beisitzers, sich in den Besitz der Verlassenschaft zu setzen, und haben dieselbe sodann zu verwalten.

Die Vorsteherschaft ist die Behörde, welche über die Verlassenschaft zu verfügen hat.

Frauenfeld, den 8. August 1816.

Das k. k. Bezirksgericht Frauenfeld, als Vormundschaft.

Der Vorsteher.

Der Beisitzer.

Ihre nächste Aufgabe ist die Kostenliste der Ver- Verwaltungsbehörde, und den Vorsteher, welcher waltung und Erhaltung des Gebäudes, dann die Verwaltung des Kapitals.

Die Vormundschaft ist eine Behörde, welche die Verlassenschaft des Verstorbenen, Abwesenden, und den allein oder mit Nr. 4) und 5) benannten Beisitzern, in Gegenwart der weiteren Beisitzer, mit Nr. 3) und 4) benannten Beisitzern, gemeinsam und mit Nr. 1. Cap. 4 Pf. nach Vorschrift

Digitized by Google

der Abgaben abgeschätzt, sollen Theilungshalber in dem auf

den 12. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine, im Ganzen oder einzeln öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen, die Taxe der Immobilien aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Ziesar, den 8. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zur öffentlichen Verpachtung der bisher von dem Mühlenmeister Negedank in Pacht gehabten drei Kämmerei-Mühlen, als der sogenannten Burg- und Krakauer Mahl- und altstädtischen Schneidemühle, auf sieben Jahre, als pro Trinitatis 1829 bis dahin 1836, an den Meistbietenden, haben wir einen Termin

auf den 15. Januar 1829,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Hrn. Stadtrath, Syndikus Brandt anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die einzelnen Anschläge und die speziellen Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg, den 27. Oktober 1828.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Kur- und Hauptstadt.

Das den Geschwistern Blumberg gehörige, zu Pinnow belegene, Vol. IV. Fol. 37 des Hypothekenbuchs verzeichnete und auf 300 Thl. abgeschätzte Kolonistengut, soll auf den Antrag der Eigenthümer, Theilungshalber, im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden, und ist hierzu der Bietungstermin auf

den 4. Dezemb. d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bötzow anberaumt worden, zu welchem Kauflustige, welche die Taxe und die Kaufbedingungen täglich bis 12 Uhr Vormittags in unserer Registratur einsehen können, eingeladen werden.

Spandow, den 30. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Bötzow.

Zum öffentlichen Verkaufe der zum Nachlasse des Johann Finke gehörigen, auf 1997 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzten 30-Morgenstelle zu Sietzing bei Wriezen im Oderbruche, steht der letzte Bietungstermin auf

den 3. März 1829, Nachmittags 2 Uhr,

im Gute selbst an.

Wriezen, den 1. November 1828.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

Das zum Nachlasse des Joachim Thalmann gehörige, auf 2884 Thlr. taxirte Bauergut in Dupow, soll Theilungshalber am 18. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, daselbst im Thalmannschen Hause meistbietend verkauft werden. Wilsnack, den 4. November 1828.

Freiherrl. zu Putlitzsches Gericht zu Pankow.

Die am 31. Juli d. J. bekannt gemachte anderweite Subhastation der Neumannschen Krugwirthschaft zu Platkow ist aufgehoben.

Gusow, den 6. November 1828.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, einen Wiesenfleck von ungefähr 15 Morgen, welcher zwischen der Kolonie Sophiendorf und dem Königl. Vorwerke Kümmernitz belegen ist, und gutes Futter liefert, sich auch größtentheils zu gutem Acker bewirthschaften läßt, an mehrere oder auch an einen Kaufliebhaber zu veräußern.

Zum Verkaufe dieses Grundstücks ist ein Termin auf Sonntag den 7. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulzenhause hierselbst angesetzt, wozu sich Kauflustige einfinden können.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Wredein bei Havelberg, den 4. Novbr. 1828.

Die sechs Zweihüfner daselbst.

Jahnke, Strenge & Konsorten.

Hand-Book

to the Environs of Manchester, Salford, Pendleton, Broughton, Cheetham Hill, Crumpsall, Harpurhey, Rusholme, Chorlton-upon-Medlock, Hulme, Ardwick, Beswick, Bradford, Newton Heath, Miles Platting, Ancoats, Openshaw, Gorton, Levenshulme, Withington, Didsbury, Chorlton-cum-Hardy, Stretford, Old Trafford, Pendlebury, Clifton, Kersley, Eccles, Patricroft, Barton-upon-Irwell, Worsley, Swinton, Pendlebury, Salford Hundred, Manchester Hundred, Blackley, Moston, Failsworth, Droylsden, Audenshaw, Denton, Haughton, Reddish, Heaton Norris, Heaton Mersey, Northenden, Baguley, Sale, Ashton-upon-Mersey, Partington, Carrington, Flixton, Urmston, Davyhulme, Irlam, Cadishead, Glazebrook, Warrington, Altrincham, Bowdon, Hale, Timperley, Ashley, Mobberley, Knutsford, Tatton Park, Dunham Massey, Lymm, Thelwall, Latchford, Grappenhall, Stockport, Cheadle, Gatley, Heaton Moor, Reddish, Hazel Grove, Bramhall, Poynton, Disley, Lyme Park, Marple, Romiley, Mellor, Werneth, Hyde, Dukinfield, Ashton-under-Lyne, Stalybridge, Mottram-in-Longdendale, Hollingworth, Tintwistle, Glossop, Dinting, Chapel-en-le-Frith, Whaley Bridge, Buxton, Macclesfield, Prestbury, Bollington, Pott Shrigley, Adlington, Wilmslow, Alderley Edge, Styal, Prestbury, Bollington, Pott Shrigley, Adlington, Wilmslow, Alderley Edge, Styal, Prestbury, Bollington, Pott Shrigley, Adlington, Wilmslow, Alderley Edge, Styal,

Entered according to Act of Parliament.

Potsdam, den 14. November 1828.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. September d. J., wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 18. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. November 1828.

Nr. 181. Berliner Getreide- und Fourage-

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen..... 2 Thaler 26 Sgr. 11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen..... 1 Thaler 20 Sgr. 10 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 10 Sgr. 1 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 182. — Generale

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	2	26	3	2	15	—	1	21	3	1	17	6	1	6	10	1	2	6	—	28	9	—	26	3	—	20	—
2	Havelberg	2	22	6	1	25	—	1	23	9	1	10	—	1	6	3	1	—	—	1	2	6	—	21	3	—	—	—
3	Luckenwalde . .	2	28	9	2	10	—	1	27	6	1	15	—	1	7	6	1	3	9	1	1	3	—	27	6	—	—	—
4	Potsdam	2	28	3	2	15	7	1	23	8	1	17	6	1	10	3	1	7	5	1	2	8	—	27	8	—	20	—
5	Prenzlow	2	20	—	1	18	9	1	25	—	1	7	6	1	10	—	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
6	Rathenow	3	—	—	2	—	—	1	22	6	1	13	9	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	2	25	—	1	25	—	1	21	—	1	11	—	1	5	—	—	29	—	1	—	—	—	23	—	—	25	—
8	Schwedt	2	17	6	2	—	—	1	18	9	1	8	9	1	9	—	1	—	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—
9	Spandow	3	—	—	2	11	3	1	20	—	1	12	6	1	7	6	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—
10	Strausberg	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	—	—	—	27	6	1	—	—	—	27	6	—	26	3
11	Templin	2	27	6	2	22	6	1	15	—	1	15	—	1	2	6	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	12	6
12	Trenenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	21	8	1	20	8	1	8	—	1	8	—	—	28	—	—	27	8	—	—	—
13	Wittstock	2	11	10	2	10	2	1	13	7	1	10	7	—	29	4	—	28	7	—	27	1	—	26	10	—	15	—
14	Wriezen an der Oder	2	10	—	2	2	—	1	15	—	1	10	4	—	29	8	—	25	8	—	22	—	—	20	—	—	—	—

4	4	4	4
4	4	4	4
4	4	4	4
4	4	4	4

Potsdam, den 15. November 1828.

Nr. 183. Schonung der Dohlen und kleinen schwarzen Krähen. I. 58. November.

Bei der großen Vermehrung der Heuschrecken in dem diesseitigen und den benachbarten Regierungsbezirken ist bemerkt worden, daß einige Vögelarten, insonderheit die Dohlen und die kleinen schwarzen Krähen nicht nur den Heuschrecken nachstellen, sondern auch die tief in der Erde liegenden Heuschrecken-Eier begierig aufsuchen.

Dies veranlaßt uns, die Schonung dieser Vögel jetzt angelegentlichst anzuempfehlen, und solche insbesondere den Forstbedienten zur Pflicht zu machen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 21. Einreichung der General-Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen:

die General-Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen unfehlbar mit dem Ablaufe dieses Monats, spätestens aber bis zum 8. Dezember d. J. mittelst besonderer Berichte anhero einzusenden.

Zugleich werden die Verordnungen vom 26. Oktober 1826, Stück 45 Pag. 275, und vom 13. Dezember 1827, Stück 51 Pag. 238 der Amtsblätter, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. November 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Karl Joachim Samuel von Petersdorff ist zum Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium, der bisherige erste Kassenschreiber Herter bei der hiesigen Regierungs Hauptkasse zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter, der bisherige zweite Kassenschreiben Fink zum ersten Kassenschreiber, und der bisherige Kassenschreiber Schulze bei der hiesigen Kommunal- und Institutenkasse zum zweiten Kassenschreiber bei der Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Diensteinkommen der Schullehrerstelle zu Kersteubruch ist von der Gemeine und dem Gutsbesitzer Herrn Christiani daselbst verbessert worden, indem erstere eine jährliche Zulage von 12 Scheffeln Brodtkorn und 4 Thlr. Holzgeld, und letzterer den Erlaß eines jährlichen Kanons von 2 Thalern bewilligt hat.

Potsdam, den 31. Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Es soll folgendes Pachtgetreide, als:

45	Wsp.	20	Schfl.	14	Mtz. Roggen,
33	=	21	=	10	= Gerste,
36	=	15	=	6	= Hafer,
—	=	2	=	14	= Erbsen,
—	=	3	=	8	= Hafergrütze,

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung am Mittwoch den 3. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Amts verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Alt-Ruppin, den 10. November 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Steckbriefe.

• Aus der unterzeichneten Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Sträfling, Schiffsknecht Johann Peter Schröder, welcher wegen Diebstahls und Ausbruch in Verhaft gewesen, Morgens 8 Uhr am 14. November d. J. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Brandenburg abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 14. November 1828.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement.

Geburtsort: Gretzen, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: vagabondirend, Religion: evangelisch, Gewerbe: Schiffsknecht, Alter: 41 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: rund, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidet war derselbe mit einer neuen grauen Tuchjacke, dergleichen Weste und Hosen, Stiefeln und einem Käpsel; das Hemde, welches er trägt, ist mit dem Namen Johann Peter Schröder schwarz gezeichnet.

• Aus der unterzeichneten Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Sträfling, Barbiergeselle Ludwig Eduard Lins, welcher wegen Diebstahls hier in Verhaft gewesen, Abends 7 Uhr am 15. November d. J. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Anstalt nach Brandenburg abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 15. November 1828.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement

Geburtsort: Halle an der Saale, vorher gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Religion: evangelisch, Gewerbe: Barbiergeselle, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare: braun und kurz, Stirn: gewöhnlich, Augenbraunen: braun und schwach, Augen: blau und groß, Nase: spitz, Mund: proportionirt, Zähne: vollzählig bis auf zwei, Bart: braun und schwach, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: sehr pockennarbig und die Sprache sehr stotternd.

Bekleidet war derselbe mit einer alten grautuchenen Jacke und Hosen, Stiefeln; das Hemde ist mit dem Namen Lins schwarz gezeichnet.

• Der durch den Steckbrief vom 5. Oktober d. J. verfolgte Bäckergeselle Karl Tinius, aus Streganz bei Storkow, ist gestern hier zum Arrest gebracht worden.

Königs-Wusterhausen, den 11. Nov. 1828.

Königl. Justizamt Blossin.

• Der unten näher signalisirte Tuchmachergeselle Daniel Kempf hat angeblich sein ihm

von der Polizeibehörde zu Teterow im Meklenburgischen unterm 15. August d. J. ausgestelltes Wanderbuch, welches zuletzt zu Neu-Damm am 6. Oktober c. sub 695 nach Rothenburg a. d. O. visirt ist, in der Gegend von Neu-Damm verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauches bekannt gemacht wird.

Angermünde, den 3. November 1828.

Königlicher Landrath Angermündeschen Kreises.
von Wedell-Parlow.

Signalement.

Geburtsort: Greifenhagen, Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahr, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Haare: blond, Stirn: schwach bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: etwas dick, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

---

* Dem Bauer Schmidt zu Elsholz sind in der Nacht vom 24. bis 25. Oktober d. J.,

1) eine hellbraune Stute, 10 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll hoch, mit rechtem weißen Hinterfuße,
2) eine Fuchsstute, 7 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll hoch, mit Blesse, linkem weißen Vorderfuße und weißen Hinterfüßen, und
3) ein hellbrauner Wallach, 3 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll hoch, mit Stern und Schnebbe, weißen Hinterfüßen, und einem Gewächse von der Größe einer Wallnuß am Schachte,

sehr wahrscheinlich aus der Nachtkoppel gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir dienstergebenst, diese Pferde im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an die Dorfgerichte zu Elsholz abzuliefern. Potsdam, den 7. November 1828.

Das Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

---

* In Gosen, hiesigen Amts, hat sich am 30. Oktober d. J. ein kleiner Stier eingefunden. Der Eigenthümer desselben wird daher hierdurch aufgefordert, solchen in Zeit von 14 Tagen, nach gehöriger Legitimation und Erstattung der Kosten, bei dem Schulzen Liebisch zu Gosen in Empfang zu nehmen. In sofern sich nach Ablauf dieser Frist Niemand als Eigenthümer des gedachten Stiers meldet, wird solcher zum Besten der Orts-Armenkasse öffentlich verkauft werden. Storkow, den 10. November 1828.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Zufolge Immediatbefehls soll das zu Neubrück im Crossener Kreise des Frankfurter Regierungs-Departements am Boderflusse belegene Königl. Eisenhüttenwerk, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden, Wasserwerken und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Hirschfeld auf

den 22. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Hüttenamtsstube zu Neubrück anberaumt, und laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Erbpachtslustige mit dem Bemerken ein, daß die Allerhöchste Genehmigung des Zuschlages vorbehalten bleibt, und daß die Beschreibung des gedachten Hüttenwerks, die auf 12896 Thl. 11 Sgr. 4 Pf. ausgefallene Taxe desselben, so wie die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen bei uns und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin (Lindenstraße Nr. 46) täglich eingesehen werden können.

Crossen, den 2. September 1828.

Königl. Preuß. Landgericht.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Mühlenpächters Heinrich Christian David Thormann zu Zietensaue, ist mittelst Verfügung vom heutigen Tage, auf den Antrag des Vormundes des minorennen Heinrich David Christian Thormann, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß ein Termin auf

den 31. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anberaumt worden. Wir laden daher zu dem benannten Termine die etwanigen unbekannten Gläubiger unter der Warnung hiermit vor, daß die, weder in Person, noch durch einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten Erscheinenden, aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen werden, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Denjenigen Gläubigern, welche am Erscheinen behindert sind, wird der Justiz-Kommissa-

rius Löper zu Wusterhausen a. d. Dosse zum Bevollmächtigten vorgeschlagen.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es haben nachbenannte hiesige Grundbesitzer auf Erlassung von Ediktal-Ladungen zur Anmeldung aller hypothekarischen, so wie ihr Eigenthums- und Dispositionsrecht angehenden Rechte an die gleichfalls nachbenannten Grundstücke bei uns angetragen. Wenn nun solchen resp. Anträgen in Vorschrift der Hohen Interims-Verordnung vom 16. April d. J., betreffend die Entstehung und Bestellung von Pfandrechten an städtischen Grundstücken, §§ 7, 8, 10, unter Berücksichtigung des § 4 derselben, statt gegeben worden, so werden alle und jede, welche hypothekarische Rechte an

1) des Herrn Doctoris medic. Blumner
   a) an der Ecke des Marktes neben Maurermeister Bester sub Nr. 178 (nach der alten Folge Nr. 200 a) belegene Wohnhaus und die dahinter an der Kommissionsstraße sub Nr. 177 des Häuserkatasters liegende, jetzt als Garten benutzte Baustelle;
   b) dessen vor dem Berliner Thore zwischen Schuhmacher Tönse und Jakob Gley's Erben belegene Scheune Nr. 38;
   c) dessen an der Haupt- oder Karlsstraße neben Postmeister Wiese sub Nr. 125 (nach der alten Folge Nr. 119) an der Havel belegene Wohnhaus c. p.;
   d) dessen zwischen Postmeister Wiese u. Kaufmann Müller belegene, jüngst vom Nagelschmidt Thiede gekaufte Siggelwiese;
   e) dessen am Schwedtsee belegene Wiese, genannt der Steingarten;
   f) dessen zwischen Jakob Gley's Erben und Schiffer Wallbarth belegene, jüngst vom Schlächtermeister Kasch gekaufte Siggelwiese;
2) des Tuchmachermeisters Wilhelm Weidemann in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße zwischen Brenner Wöller und Schuhmacher Ewert sub Nr. 163 (nach der alten Folge Nr. 174 b) belegene Wohnhaus c. p.;
3) des Tuchscheerers Wusterhausen
   a) in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße, neben Schankwirth Leichert sub Nr. 193 (nach der alten Folge Nr. 185 a) belegene Eckhaus c. p.;
   b) dessen im Morgenlande zwischen Schützenwirth Diedrich und Tuchmacher Daniel Gley belegenen Garten;
4) des Schiffers Friedrich Benzin
   a) in der Havelstraße zwischen Geb. der Müller und Schiffer Kugel jun. sub Nr. 144 (nach der alten Folge Nr. 154) belegene Wohnhaus c. p.;
   b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Bürger Christian Gley und Schultz belegenen Garten;
5) des Schlächtermeisters Bendix
   a) in der Schlächterstraße zwischen Brauer Kramann und Bäcker Rentner sub Nr. 57 (nach der alten Folge Nr. 50) belegene Wohnhaus c. p.;
   b) dessen zwischen Schneider Scheel und Gastwirth Pagenkopf belegenen Wällengarten;
   c) dessen zwischen Schneider Scheel und Mühlenmeister Thiele belegene Siggelwiese;
6) des Tuchmachermeisters Jakob Friedrich Bendix in der Schlächterstraße, an der Schifferstraßen-Ecke neben Schmiedewittwe Gau sub Nr. 39 (nach der alten Folge Nr. 57) belegene Wohnhaus c. p.;
7) des Schiffers Johann Schultz an der Wallstraße sub Nr. 115 (nach der alten Folge Nr. 91) belegene Wohnhaus c. p.;
8) des Bürgers Bergmann
   a) an der Havelstraße neben dem Mühlenmeister Holldorffschen Garten sub Nr. 147 (nach der alten Folge Nr. 161 b) belegene Wohnhaus c. p.;
   b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Holldorff und Weißgärber Dörschner belegenen Garten,

so wie etwanige, das Eigenthums- oder Dispositionsrecht der genannten Provokanten angehende Rechte haben, oder zu haben vermeinen, ein- für allemal, mithin peremtorisch aufgefordert und geladen, solche ihre Ansprüche in dem auf

den achtzehnten (18.) Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, zu diesem Zwecke angesetzten Liquidations-Termine unter dem Nachtheil bescheinigt anzumelden, daß widrigenfalls sie des Rechts auf Eintragung auf obige Grundstücke,

so wie ihrer etwanigen das Eigenthums- und Dispositionsrecht der Provokanten angehenden Rechte verlustig erklärt werden sollen.

Uebrigens sind diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem mit dem Stadtsiegel beglaubigten, bis 14 Tage vor dem angesetzten Termine ihnen vorzulegenden resp. Postenzettel an Kapital und Zinsen richtig verzeichnet finden, von der Anmeldung derselben ausgenommen, wenigstens haben diese, wenn sie damit dennoch hervorgehen, einen Ersatz der Liquidationskosten nicht zu gewärtigen.

Signat. Fürstenberg, den 3. Oktober 1828.

Bürgermeister und Rath.

Das im Hypothekenbuche Theil VI Nr. 987 aufgeführte, hierselbst an der Nauener Kommunikation Nr. 5 belegene und auf 3016 Thl. 15 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzte, zum Nachlaß der verehelichten Unteroffizier Reinhardt gehörige Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer und dem hierzu vor unserm Deputirten, Herrn Justizrath Weissenborn, auf

den 2. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzten anderweiten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem Termine, welcher peremtorisch ist, und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm das vorbezeichnete Grundstück, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände es gesetzlich hindern, für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden wird.

Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten mit aufgefordert, spätestens bis zum Bietungstermine ihre etwanigen Ansprüche an das erwähnte Grundstück geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks nicht mehr gestattet, sondern an die Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen.

Potsdam, den 8. Oktober 1828.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Am 26. Oktober d. J. ist auf dem Wege von Trebatsch nach Storkow, und wahrscheinlich zwischen Neuermühle und Storkow, von einem Wagen ein grüner Beutel verloren gegangen, in welchem sich folgende Gegenstände befunden haben: ein Pompadour von buntem schottischem Zeuge, darin ein Packet von weißem Papier mit 6 Stück doppelten, 1 einfachen und ½ Fried.d'or, wobei mehrere Dänen, und 74 Stück Cassenanweisungen zu 1 Thlr., eine Rolle mit 50 Thalerstücken, ein weißer seidener, gehäkelter Beutel, worin eine zerrissene, wieder zusammengeklebte Cassenanweisung zu 1 Thlr. mit dem Namen Stockmann bezeichnet, ein rothes Etui mit einem Paar kleinen brillantenen Ohrringen, ein dergleichen Etui mit einem goldenen Siegelringe, ein kleines weißes Pappkästchen, worin zwei goldene Ringe mit Steinen, zwei Schnur rother Korallen, eine Haarschnur mit dergleichem Kreuz, eine goldene Tuchnadel, mit Amethyststeinen besetzt, ein Paar Armbänder von Bronze, eine Weste von Tallerit mit blanken Knöpfen, eine dergleichen von buntem Piqué, ein Strickzeug mit elastischer Strickscheide und mehrere Kleinigkeiten, als: Scheere und Kämme. Derjenige, der diese Gegenstände auf dem Amte Trebatsch abliefert, oder der zu ihrer Entdeckung dergestalt behülflich ist, daß sie sämmtlich herbeigeschafft werden können, hat eine Belohnung von 50 Thlr. zu gewärtigen.

Ein wissenschaftlich gebildeter junger Mensch, der eine gute Hand schreibt, und die Feldmeßkunst zu erlernen wünscht, findet unter annehmlichen Bedingungen dazu Gelegenheit. Nähere Nachricht ertheilt die Wohllöbliche Redaktion des Amtsblattes.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 28. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1166. Der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit den freien und Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. November 1828.

Nr. 184. Kirchenkollekte. II. 527. Oktober.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß für das sehr dringende Bedürfniß der evangelischen Gemeine in Rio de Janeiro eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie veranstaltet werde. Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblattes vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 aufgefordert, diese Kollekte am 1. Januar k. J. anzuordnen, und die eingehenden Gelder, mit genauer Bezeichnung der Münzsorten, an unsere Haupt-Institutens und Kommunalkasse vorschriftsmäßig einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 17. November 1828.

Nr. 185. Musikalische Zeitschrift. II. 234. November.

Unter dem Titel:

„Eutonia, eine hauptsächlich pädagogische Musik-Zeitschrift für Alle, welche lehrend oder leitend die Musik in Schulen und Kirchen zu fördern haben, oder sich

auf ein solches Amt vorbereiten; herausgegeben in Verbindung mit mehreren Kantoren, Organisten und Lehrern Deutschlands von J. G. Hientzsch, Oberlehrer am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau. Breslau 1828. Gedruckt bei Graß, Barth und Komp.; zu haben auf allen Königlichen Preußischen Postämtern und für den Buch- und Musikhandel bei Herbig in Leipzig, wie auch bei dem Herausgeber."

erscheint jetzt in zwanglosen Heften eine periodische Schrift, deren Hauptgegenstände folgende sind:

I. Geschichte der Musik;
II. Theorie der Musik;
III. Gesangunterricht und Gesangkompositionen;
IV. der Choral nebst der musikalischen Liturgie oder Agende;
V. Orgel und Orgelspiel, so wie Unterricht darin und Orgelkompositionen;
VI. die Erlernung einiger anderer Instrumente;
VII. Prüfungen in der Musik;
VIII. Biographien verdienter Kantoren, Organisten, Musiklehrer ꝛc.;
IX. Nachrichten und Berichte über den Musikunterricht auf Universitäten, Gymnasien, in Schullehrer-Seminarien, in Stadt- und Landschulen;
X. Lesefrüchte und Miszellen.

Wir machen, nach der Bestimmung des Hohen Ministerii der geistlichen und Schul-Angelegenheiten vom 16. v. M., auf diese Schrift mit dem Beifügen aufmerksam, daß sie in Heften zu 6 Bogen in gr. 8vo, deren jedes $\frac{1}{3}$ Thlr. kostet, erscheint, und daß nur auf 3 Hefte, welche immer einen Band ausmachen, Subskription angenommen wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 22. Belegung der Depositalgelder bei der Bank.

Sehr viele bei dem Hohen Justiz-Ministerio eingegangene Visitations-Verhandlungen zeigen, daß die meisten Gerichte bei ihren Depositorien größere Bestände haben, als zum Betrieb der Geschäfte nöthig ist, und sich noch außerdem nicht unbeträchtliche Summen, selbst bei Gerichten, wo gar keine Assevation Statt finden sollte, in asservatione befinden. Dies Verfahren entzieht einen Theil des baaren Geldes ohne zureichende Gründe dem Verkehr, führt den Verlust der Zinsen für

von Rosenkreutz als Alchymist (Fig. 407, 408, 409). S. Fig. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45,

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich August Barnheim und Rudolph Friedrich Wilhelm von Ehrenberg sind zu Kammergerichts-Assessoren, und der Kammergerichts-Referendarius Moritz August Lindner zum Assessor und Aktuar bei dem Stadtgericht in Spandau ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Siegismund Augustin, Karl Friedrich Ludwig Adolph von Boddin, Julius Johann Ludwig Ernst Sethe, Wilhelm Marot und Bogislav Alexander Graf von Wartensleben zu Kammergerichts-Referendarien befördert, auch der Landgerichts-Auscultator in Halle Karl Gustav Wilke an das Land- und Stadtgericht zu Brandenburg versetzt, und die Kandidaten der Rechte Ferdinand Graf von Oriola, Georg Schrötter, Alfred Anastasius von Tuempling und Johann Konrad Karl Löwe als Auscultatoren, und zwar die drei Erstern bei dem Stadtgericht in Berlin, und Letzterer bei dem Stadtgericht in Potsdam angestellt worden.

Des Königs Majestät haben dem, bei der Gewerbeschule und dem Köllnschen Real-Gymnasio in Berlin angestellten Dr. Wöhler das Prädikat „Professor" beizulegen, und das hierüber ausgefertigte Patent zu vollziehen geruhet.

Der Referendarius August Karl Friedrich Bruch, so wie der invalide Lieutenant und vormalige Polizei-Sekretair zu Merseburg, Joseph Gern, sind als Polizei-Sekretarien und Protokollanten im Polizei-Untersuchungsamte in Berlin angestellt worden.

Nach Beendigung des Chausseebaues von Neustadt-Eberswalde bis zur Grenze des Stettiner Regierungsbezirks ist der Baukondukteur von Dömming zu Angermünde zum Wegebaumeister für diese Wegestrecke bestellt worden.

Der Steueraufseher Schönfeld ist zum Ober-Grenzkontrolleur in Pritzwalk ernannt, und der durch die Pensionirung des Unterförsters Beversdorf erledigte Unterförsterdienst zu Bredereiche im Himmelspforter Forstreviere des Forstbezirks Zehdenick mit dem Unterförster Binger zu Rußlsdorf wieder besetzt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Johann Christoph Gottfried Göllner ist als ausübender Wundarzt 2ter Klasse in den Königl. Landen, und der Landwundarzt Samuel Fried. Voigt als ausübender Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die zu dem Königl. Hüttenwerke zu Kutzdorff gehörige, zwischen Cüstrin und Fürstenfelde belegene Brau- und Branntweinbrennerei, welche vom 1. Oktober künftigen Jahres an pachtlos wird, soll anderweit und zwar in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 6. Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in der Amtsstube zu Kutzdorffer-Hammer angesetzt, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), bei dem Hüttenfaktor Reichel zu Kutzdorff und dem Herrn Justizamtmann Plettig zu Quartschen, einzusehen. Berlin, den 14. November 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Am 9. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf unterzeichnetem Amte

29 Wsp. 11 Schfl. 10⅔ Mtz. Roggen,
10 = 20 = 6⅔ = Gerste,
17 = — = 10⅔ = Hafer,
— = 1 = 6 = gestampfter Hirse,

meistbietend verkauft werden.

Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, wird denselben eröffnet, daß der Zuschlag nicht im Termine erfolgen kann, sondern erst von der Königl. Regierung zu Potsdam eingeholt werden muß, und daß bis dahin die Meistbietendgebliebenen eine angemessene Kaution sogleich im Termine deponiren müssen.

Königs-Wusterhausen, den 27. Nov. 1828.

Königl. Rentamt.

Steckbriefe.

* Aus seiner Wohnung zu Klein-Zerlang ist der nachstehend bezeichnete Karl Friedrich Rohloff, als er wegen Diebstahls in Verhaft genommen werden sollte, am 14. d. M., Morgens 6 Uhr, entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hierher abliefern zu lassen.

Wittstock, den 20. November 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Signalement.

Geburtsort: Klein-Zerlang bei Rheinsberg, Aufenthalt: gewöhnlich im Meklenburgischen, zuweilen in Klein-Zerlang, Religion: lutherisch, Gewerbe: Müllergeselle und Scharwerker, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit und stark, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: breit und eingebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: dicht und gut, Bart: röthlich, Kinn: breit, mit einer kleinen Grube, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Statur: stark und untersetzt.

Bekleidung.

Rock: grün, ausgebleicht, von Sommerzeug, Hosen: dunkelgrün, von Sommerzeug, Stiefeln: modern, einbälgigt, sogenannte Wichsstiefeln mit Eisen.

Der ꝛc. Rohloff soll den Weg nach Alt-Ruppin eingeschlagen haben.

---

* Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Johann Gottlieb Neumann, aus Bärenklau bei Guben gebürtig, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, gestern Abend entwichen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Wrietzen a. d. Oder, den 21. Nov. 1828.

Patrimonialgericht Tucheband.

Signalement.

Der ꝛc. Neumann ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, hat hellblonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, spitze

Table

Table 1. Effect of the addition of 1% of different fatty acids to a basal diet containing 10% of sunflower oil on the fatty acid composition of the liver phospholipids of rats fed for 4 weeks

Fatty acid (Wt%)	Basal diet	Basal diet + 1% of
		Linoleic acid
16:0	23.1	22.8
18:0	19.2	18.5
18:1	11.3	10.8
18:2	15.4	20.1
20:4	18.6	16.2
22:4	0.8	0.7
22:5	1.2	1.0
22:6	8.2	7.4

Table 2. Effect of the addition of 1% of different fatty acids to a basal diet containing 10% of sunflower oil on the fatty acid composition of the liver phospholipids of rats fed for 4 weeks

Fatty acid (Wt%)	Basal diet	Basal diet + 1% of
		Linoleic acid
16:0	23.1	22.8
18:0	19.2	18.5
18:1	11.3	10.8
18:2	15.4	20.1
20:4	18.6	16.2
22:4	0.8	0.7
22:5	1.2	1.0
22:6	8.2	7.4

zum 1ten Adjut. General Hauptmann v. Bonin, den 14. Jan. d. J. ernannten Adjutanten, und dem Rang und 3 Jahre Anciennität als Premier-Lieutenant, so wie das ihm darüber ausgefertigte Patent, ohne seine Schuld verloren hat, und verordnen zum Wiederersatz mit Ausnahme, daß er ungültig erklärt.

Breslau, den 10. November 1826.

Der Magistrat.

Die Schuldverschreibung Litt. A. Nro. 1. über 100 Thlr. Hypotheken- und Pfandbrief, d. d. Neuwedell den 8. Juni 1826. ist angeblich verloren gegangen, und soll der darüber ertheilte Schein für ungültig erklärt werden.

Pyritz, den 16. November 1826.

Königl. Preuß. Landgericht.

Verzeichniß der Personen, welche Militair- und Zivilbedienungen nachgesucht haben.

Tages.	Mon.	Wohnort.	Alter.	Stand.	Gesuchte.	Ort der Bestimmung.
20ste	gelegen	Stra	24	Schreiber	Stelle	Cüstrin.
desgl.	lang	gelb	zwei	Schneider	Gesellschaft	Soldin.
gleich	gelb	gelben	zwei	Bauer	Gesellschaft	Soldin.
		Lager				

den 21. October, den 28. December 3. J. Vormittags 11 Uhr.

Zur Besetzung der Justizkommissarien-Stelle zu Pyritz, der pensionirten Stadtrichter und der 3ten Lehrer-Stelle bei der Bürgerschule zu Pyritz, bei Wittke,

ersuchen, in solche Personen, wenn solche etwa Lust haben sollten sich zu melden, ihre Meldungen binnen 6 Wochenfristen bei Vermeidung weiterer Nichtbeachtung bei Königl. Regierung einzureichen.

Die Taxe des Amts Lipke in Form Rechtens und Justizkommissarius Bartelt eingesehen werden.

Pyritz, den 26. Juli 1826.

Königl. Preuß. Justizamt zu Schönberg.

Die den Militairen Behufs gelieferte, bei Bauhaus und Wiese von Klempin belegene, und zum ehemaligen Schützen-Etablissement von Dürrenhof gehörige Wiesenfläche soll von Johannis d. J. ab anderweitig auf 3 Jahre öffentlich an Meistbietende verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 16. October und 18. December d. J. Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Registratur angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch vorladen.

Pyritz, den 16. October 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Dürrenhof.

Die zur Schiffer-Pyritzer Kirchenwerk gehörige, auf der Insel vor dem Schiffer-Pyritzer Thore belegene Wiese, soll auf 3 nacheinander folgende Jahre, von Johannis d. J. ab, meistbietend

in den Wiese verpachtet werden, und haben wir hierzu einen Termin auf den 27. Januar 1827. vor dem Herrn Justizrath Bartelt hierselbst angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden.

Pyritz, den 7. August 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Dürrenhof.

Das Kirchhofsgrund bei Cüstrin, Friedrich Wilhelm- und Wilhelmstadt, welches an Johannis d. J. pachtlos wird, soll auf 3 Jahre, von Johannis 1827 bis dahin 1830, öffentlich, an den Meistbietenden verpachtet werden, und der Bietungstermin ist auf

den 27. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichts-Locale angesetzt.

Cüstrin, den 16. November 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Wilhelmstadt.

Die zur Schiffer-Pyritzer Kirchenwerk gehörige, auf der Insel vor dem Schiffer-Pyritzer Thore belegene Wiese, soll auf 3 nacheinander folgende Jahre, von Johannis d. J. ab, meistbietend

am 18. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle verkauft werden, und werden Kaufliebhaber zu diesem Termine hierdurch eingeladen. Die Taxe des Oberkahns und der Takelage kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Spandau, den 23. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Stadtgelicht.

Die in unserm Hypothekenbuche Pag. 37 sub Nr. 4 verzeichneten und zu 402 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. abgeschätzten beiden Windmühlen nebst Zubehör zu Klein-Breese, sollen auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers in termino

den 4. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir mit dem Bemerken ein, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, am 13. November 1828.

Das Patrimonialgericht zu Klein-Breese.

In der nothwendigen, Schuldenhalber eingetretenen Subhastation der Grundstücke des Hüfners Gottfried Benke zu Haseloff,

1) des Hüfnerguts zu Haseloff, mit drei Dorf- und einer wüsten Hufe, abgeschätzt auf 627 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.,
2) zweier Morgen Wiesen an der Plane, abgeschätzt auf 206 Thlr. 10 Sgr.,
3) einer Morgen Wiese hinter Jehserick, abgeschätzt auf 68 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., und
4) des dritten Antheils an 22 Morgen 275 □Ruthen Wiese hinter Linthe, abgeschätzt auf 136 Thlr. 5 Sgr.,

haben wir auf den Antrag der Realgläubiger, da in dem angestandenen Termine kein annehmliches Gebot abgegeben ist, einen nochmaligen Lizitationstermin auf

den 15. Januar 1829,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn Direktor Gutbier, angesetzt, und laden zu demselben Kauflustige, so wie alle unbekannte Realgläubiger hiermit ein.

Die Taxe und die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen, und gegen die erstere auch bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen angebracht werden.

Belzig, den 14. November 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachdem Herr L. Treue jun. zu Fehrbellin die Agenturgeschäfte der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft abgegeben, hat an dessen Stelle die Direktion der gedachten Gesellschaft den Unterzeichneten zum Agenten ernannt. Derselbe nimmt demnach Versicherungen an, und ertheilt die vollständigste Auskunft.

Neu-Ruppin, im November 1828.

Schnetter,
pensionirter Burgemeister.

Ich beabsichtige, mein auf der Feldmark Blumenthal belegenes Kolonistengut, wozu ein Wohnhaus und eine Scheune nebst Ställen, zu 700 Thlr. taxirt und zu 675 Thlr. bei der Feuersozietät versichert, und 9 Morgen Acker und Wiesen gehören, die für 490 Thlr. angekauft sind, meistbietend aus freier Hand zu verkaufen, und habe einen Termin dazu auf den 27. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem zu verkaufenden Grundstücke angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß das Gut sich vorzüglich zu einer Krugwirthschaft eignet, die auch bisher darin betrieben ist, der Zuschlag im Fall eines annehmlichen Gebots 8 Tage nach dem Termine erfolgen soll, ein Theil des Kaufgeldes im Gute stehen bleiben kann, und die nähern Bedingungen auf dem Gute selbst und in meiner Wohnung allhier täglich eingesehen werden können.

Darsikow bei Kyritz, den 17. Novemb. 1828.

Der Revierjäger Kolbitz.

Es sind fortwährend zu billigen Preisen zu haben: gute Rathenauer Mauersteine, Dachsteine, Hohlsteine, Kesselsteine und Fliesen, so wie auch eichene und kiehnene Bretter zu verschiedenen Stärken und Längen; in Potsdam Breite Straße Nr. 20 am Neustädter Thore bei der Wittwe Attmann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 5. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. November 1828.

Nr. 186. Vergütung der Getreide-Renten in baarem Gelde. I. 1467. November.

Nach der umstehend abgedruckten Uebersicht beträgt der ausgemittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1828 in nachbenannten Kreisen und den für dieselben bestimmten Marktplätzen des diesseitigen Regierungs-Departements:

1)	Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	15	Sgr.	6	Pf.,
2)	„	Ober-Barnim	„	Wriezen	1	„	10	„	5	„
3)	„	Teltow-Storkow	„	Berlin	1	„	15	„	6	„
4)	„	Zauch-Belzig	„	Potsdam	1	„	15	„	3	„
5)	„	Jüterbogk-Luckenwalde	„	Jüterbogk	1	„	10	„	7	„
6)	„	Ost-Havelland	„	Potsdam	1	„	15	„	3	„
7)	„	West-Havelland	„	Brandenburg	1	„	13	„	10	„
8)	„	Ruppin	„	Neu-Ruppin	1	„	12	„	2	„
9)	„	Ost-Priegnitz	„	Wittstock	1	„	10	„	6	„
10)	„	West-Priegnitz	„	Perleberg	1	„	9	„	4	„
11)	„	Prenzlow	„	Prenzlow	1	„	9	„	8	„
12)	„	Templin	„	Templin	1	„	11	„	10	„
13)	„	Angermünde	„	Schwedt	1	„	11	„	3	„

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom des Roggens in den Marktstädten des hiesigen

Der Martinspreis des Roggens in den nachbenannten Kreisen und Städten gewesen,

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltow-Storkowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-Havellandischen Kreise zu Potsdam.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1815	1	19	1	1	10	7	1	19	1	1	21	11	1	18	9	1	21	11
2	1816	2	28	7	2	9	5	2	28	7	3	1	8	2	26	3	3	1	8
3	1817	2	25	4	2	17	6	2	25	4	3	2	—	2	25	—	3	2	—
4	1818	2	13	4	2	15	11	2	13	4	2	11	3	1	22	9	2	11	3
5	1819	1	20	4	1	13	8	1	20	4	1	18	3	1	12	6	1	18	3
6	1820	1	3	3	—	25	—	1	3	3	1	2	5	1	—	9	1	2	5
7	1821	1	—	4	—	25	—	1	—	4	—	29	7	—	28	3	—	29	7
8	1822	1	12	10	1	8	—	1	12	10	1	12	8	1	5	—	1	12	8
9	1823	—	27	1	—	21	9	—	27	1	—	25	—	—	25	—	—	25	—
10	1824	—	22	5	—	17	10	—	22	5	—	20	8	—	18	9	—	20	8
11	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	28	2	—	20	—	—	28	2
12	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
13	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
14	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
	Summa	22	18	6	19	27	2	22	18	6	22	21	6	20	16	1	22	21	6
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit	7	13	5	6	13	—	7	13	5	7	19	4	7	—	—	7	19	4
	bleiben für 10 Jahre	15	5	1	13	14	2	15	5	1	15	2	2	13	16	1	15	2	2
	Durchschnitt auf ein Jahr	1	15	6	1	10	5	1	15	6	1	15	3	1	10	7	1	15	3

7. Juni 1824 f. 7.5 und 7.6 entgegenstehen. Mantel-Durchschnitts-Maximum-Begrenzungsgrade für das Jahr 1824.

der hiesigen Regierungsbezirke in den vorhergehenden 14 Jahren folgenden und zwar:

Im Regierungsbezirke Aachen.				Im Regierungsbezirke Düsseldorf.				Im Regierungsbezirke Cöln.				Im Regierungsbezirke Trier.				Im Regierungsbezirke Coblenz.				Bemerkungen.
Minimum des Begrenzungsgrades für den Kreis Aachen.		Maximum des Begrenzungsgrades für den Kreis Aachen.		Minimum des Begrenzungsgrades für den Kreis Düsseldorf.		Maximum des Begrenzungsgrades für den Kreis Düsseldorf.		Minimum des Begrenzungsgrades für den Kreis Cöln.		Maximum des Begrenzungsgrades für den Kreis Cöln.		Minimum des Begrenzungsgrades für den Kreis Trier.		Maximum des Begrenzungsgrades für den Kreis Trier.		Minimum des Begrenzungsgrades für den Kreis Coblenz.		Maximum des Begrenzungsgrades für den Kreis Coblenz.		
Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	
1	25	1	1	1	21	1	1	1	17	1	1	1	23	1	1	1	12	1	1	1	27	1	2	1	12	10
2	29	1	2	1	24	1	2	1	22	1	2	1	28	1	2	1	17	1	2	1	29	1	2	1	17	10
3	26	1	3	2	27	1	3	2	26	1	3	2	1	1	3	2	2	1	3	2	2	1	3	2	2	10
4	2	1	4	2	29	1	4	2	27	1	4	2	3	1	4	2	7	1	4	2	7	1	4	2	7	10
5	28	1	5	3	17	1	5	3	1	1	5	3	5	1	5	3	12	1	5	3	12	1	5	3	12	10
6	3	1	6	3	21	1	6	—	2	—	27	2	6	—	—	3	1	1	6	3	17	1	6	3	17	10
—	28	—	—	3	29	—	—	—	29	—	—	3	1	—	—	3	29	—	—	3	29	—	—	3	27	—
1	24	1	6	3	29	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	10
—	29	1	6	3	29	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	10
—	29	1	6	3	29	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	10
—	29	1	6	3	29	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	10
—	29	1	6	3	29	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	10
—	29	1	6	3	29	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	1	6	3	1	10
12	25	13	6	37	1	12	6	35	1	11	6	37	1	12	6	35	1	11	6	37	1	12	6	35	1	10
7	10	1	6	3	29	—	7	—	3	6	29	3	6	7	3	6	29	3	6	7	3	6	29	3	6	10
1	4	1	6	3	14	1	4	1	2	1	6	3	1	1	4	1	2	1	6	3	1	1	4	1	2	10
1	13	1	6	3	12	1	3	1	0	1	6	3	1	1	3	1	0	1	6	3	1	1	3	1	0	10

Digitized by Google

Potsdam, den 29. November 1822.

Nro. 137. Nach Maßgabe der unter dem 4ten dieses Monats bekannt gemachten Bestimmungen, haben die Königlichen Haupt-Münz-Aemter Berlin, Breslau, Frankfurt, Magdeburg und Posen die Ausmünzung

Dezember					
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					

Auch diesen Proben sind die Bestimmungen der Verordnungen vorbenannten Münz-Aemter zu entnehmen. Posen, den 29. Oktober 1822.

Die Frist zur Einsendung von Münzen unter dem 20. Oktober 1822. ist bis zum 31sten Januar 1823. verlängert worden.

Potsdam, den 29. November 1822.

Königliche Haupt-Münz-Direktion.

Uebersicht der Haupt-Münz-Durchlaufs-Ausbeute von Baaren, von der Grobe, von Zehn- und Fünf-Stücken, und der Ausbeute an Ausmünzung an Pistolen, für das Jahr 1822. dargestellt der Ausbeutung der Vorjahre-Durchlaufe für die in durchaus gleichmäßige Proben zu verbrennenden Summen

Laufende Nummern	Namen der Münz-Aemter, welche die Münz-Durchlaufs-Ausbeute bei verbrannten	Die Münz-Durchlaufs-Ausbeute							
		Thaler	Silber	Thaler	Silber	Thaler	Silber	Thaler	Silber
		Courant		Gros.		Zehn.		Fünf.	
1	Berlin	1	16	1	2	1	20	1	20
2	Ober-Berlin	1	16	1	2	1	20	1	20
3	Leipzig-Dresden	1	16	1	2	1	20	1	20
4	Braunschweig	1	20	1	8	1	28	1	28
5	Hannover-Lauenburg	1	20	1	8	1	28	1	28
6	Old-Lübeck	1	17	1	3	1	21	1	21
7	Frankfurt	1	16	1	2	1	20	1	20
8	Neu-Lübeck	1	16	1	2	1	20	1	20
9	Old-Augsburg	1	18	1	4	1	24	1	24
10	Wien-Brünn	1	16	1	2	1	20	1	20
11	Prag	1	16	1	2	1	20	1	20
12	Venedig	1	12	1	1	1	15	1	15
13	Mailand	1	10	1	1	1	12	1	12
14	Stadt Posen	1	19	1	6	1	26	1	26
	Summa	17	16	17	2	17	14	17	14
	Durchschnitt	1	16	1	2	1	20	1	20

Dem

Potsdam, den 27. November 1828.

Nr. 188. Empfohlene Werke. L. 1516. November.

Den Aerzten und Apothekern verdienen die Werke, welche die Herren Doktoren J. F. Brandt und J. T. C. Ratzeburg in Berlin, unter den Titeln:

Getreue Darstellung und Beschreibung der Thiere, die in der Arzneimittellehre in Betracht kommen;

und

Darstellung und Beschreibung der Arzneigewächse, welche in die neue Preußische Pharmacopäe aufgenommen sind;

in einzelnen Heften herausgeben, ihres vorzüglichen Inhaltes, ihrer höchst vollkommenen Abbildungen und ihres billigen Preises wegen, vorzugsweise empfohlen zu werden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Nr. 1. Depositalgelder.

Die zum Departement des Kurmärkischen Pupillen-Kollegii gehörigen Untergerichte werden mit Bezug auf die Deposital-Ordnung angewiesen, alle in den Pupillen-Depositorien vorhandene oder zu denselben eingehende, zum gewöhnlichen Betrieb der Geschäfte nicht erforderliche baare Gelder jedesmal sofort zu belegen, auch bei Einreichung der Deposital-Tabellen und Abschlüsse zugleich zu bemerken, wieviel Posten sich in Asservation befinden, und wieviel sie betragen, oder ob gar keine Asservata sich vorfinden.

Sollten durch Nichtbefolgung dieser Verfügung die Depositorien Verluste treffen, so wird mit nachsichtsloser Strenge gegen diejenigen verfahren werden, welche die Deposital-Bestände zur Ungebühr haben anwachsen lassen, oder Asservate ohne zureichenden Grund geduldet haben. Berlin, den 18. November 1828.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 14.

Der Oberlehrer Hientzsch am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau beabsichtiget zur Beförderung der Musik in den Kirchen und Schulen, die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Namen Eutonia, welche in zwanglosen Heften von 6 Bogen, um den Preis von $\frac{1}{3}$ Thaler für jedes Heft, erscheinen soll. Da der vorliegende Plan zu dieser Zeitschrift sich durch Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit empfiehlt, so machen wir alle diejenigen, welche auf diesen Gegenstand den verdien-

An Easy and Accurate Method, for finding the Latitude and Longitude of Places, by Observations of the Sun and Moon. By Mr. Thomas Simpson, F. R. S.

The Method.

Let P be the pole, Z the zenith, and M the moon of any place, whose latitude and longitude are required; and let the moon's declination, and her distance from the zenith, be observed at the same time. Then, in the triangle PZM, the three sides are known, viz. PZ the complement of the latitude, PM the complement of the moon's declination, and ZM her distance from the zenith; whence the angle ZPM, which measures the difference of longitude between the moon and the place, is found.

Now, if the moon's right ascension be also observed, and the difference between that and the angle ZPM be taken, when the moon is to the eastward of the zenith, or their sum when she is to the westward, the right ascension of the zenith will be had; which, being compared with the right ascension of the sun, or of the fixed stars, at the same time, will give the longitude of the place.

Example.

On the 19th of March, 1755, at 8 h. 30 m. P. M. mean time, at Greenwich, the moon's declination was 19° 30′ 0″ north, her distance from the zenith 39° 30′ 0″, and her right ascension 11 h. 30 m. 0 s. Hence the angle ZPM was found 30° 0′ 0″, which, being to the westward of the zenith, was added to the moon's right ascension, and the sum 12 h. 30 m. 0 s. was the right ascension of the zenith. But the sun's right ascension, at the same time, was 23 h. 30 m. 0 s. Therefore the difference 11 h. 0 m. 0 s. is the time between the sun's coming to the zenith of Greenwich and the moon's coming to the zenith of the place; which, being reduced into degrees, gives 165° 0′ 0″ for the longitude of the place.

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbrief.

* Der nachstehend bezeichnete Schmiedegeselle Friedrich Ludwig Beutler, wegen gewaltsamer Diebstähle bei uns in Untersuchung, ist aus hiesiger Residenz am 29. November d. J. bei der Gelegenheit den ihn begleitenden Gerichtspersonen entsprungen, daß er ausgeführt wurde, um gestohlenes Gut nachzuweisen. Bei der Flucht war ihm behülflich der Todtengräbergehülfe Johann Gottlieb Fahrenholz.

Alle öffentliche Behörden des In- und Auslandes werden hiermit ergebenst ersucht, ein besonderes Augenmerk auf die Entwichenen zu richten, sie im Betretungsfalle zu verhaften, das was an Geld und Geldeswerth sich bei ihnen vorfindet, in Beschlag zu nehmen, und die Entsprungenen, entweder unter sehr sicherer Begleitung nach Berlin bringen und in dem hiesigen Stadtvoigtei-Gefangenhause abliefern zu lassen, oder uns von der Ergreifung gefälligst in Kenntniß zu setzen, damit wir ihre Abholung veranlassen können.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den auswärtigen öffentlichen Behörden die Erwiederung einer gleichen Rechtswillfährigkeit. Berlin, den 30. Nov. 1828.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hiesiger Residenzien.

Signalement des Schmiedegesellen Beutler.

Geburtsort: Zehden, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Religion: evangelisch, Gewerbe: Schmidt, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Haare: kurz, schlicht und hellbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: schwach, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund und vollständig, Bart: ziemlich stark, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: untersetzt.

Bekleidung.

Mantel: grauer, tuchener, mit Bärenkragen besetzt, Leibrock: blauer, tuchener, mit blanken Knöpfen, Weste: schwarze, tuchene, Hosen: gelbliche, tuchene, Stiefeln: kurze, Mütze: blaue, tuchene, mit lackirtem Schirm, besondere Umstände: möglicher Besitz einer bedeutenden Summe in Staatsschuldscheinen.

Signalement des Fahrenholz.

Geburtsort: Dahlwitz bei Berlin, gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Religion: evangelisch, Stand: Todtengräbergehülfe, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, etwas kraus, Stirn: frei, Augenbraunen: gewöhnlich braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund und voll, Statur: mittler.

Bekleidung.

Mantel: verschossener, blauer, tuchener, mit dergleichen Kragen, Ueberrock: brauntuchener, mit besponnenen Knöpfen, Leibrock: schwarzer, mit dergleichen Knöpfen, Weste: roth und lila gestreifte, kameelgarne, Hosen: schwarze, tuchene, Stiefeln: kurze, vorgeschuhte, Mütze: schwarze, tuchene, mit lackirtem Schirm.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 28. Oktober d. J. verfolgte Sträfling Joh. Daniel Schmidt, ist in Berlin ergriffen worden.

Brandenburg, den 28. November 1828.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

---

* Der Dienstknecht Johann Cunow aus Babitz bei Wittstock hat sich, nachdem er höchst wahrscheinlich 2 Uhren gestohlen, heimlich aus dem Dienste entfernt. Wir ersuchen die resp. Behörden, den Cunow im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu wollen. Der Cunow ist 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat gelbliche, krause Haare, ein hageres, blasses, pockennarbiges Gesicht, schwachen Bart und schleppenden Gang; wahrscheinlich ist derselbe mit einem blautuchenen Rocke bekleidet gewesen.

Fehrbellin, den 23. November 1828.

Die v. Quastschen Patrimonialgerichte über Radensleben.

Der hiesige Schuhmachermeister August Mertens, welcher vom Neustädter Krammarkte den 6. d. M. des Abends gegen 7 Uhr auf dem Rückwege nach Wusterhausen a. d. Dosse in der Richtung des Doßwalles begriffen gewesen, ist seit dieser Zeit hier nicht wieder angekommen, und wahrscheinlich unglücklicherweise in der nahen Dosse bei Neustadt a. d. Dosse ertrunken. Es bleibt zu vermuthen, daß er bei geöffneten Schleusen die Dosse hinunter getrieben ist, da bei Nachsuchung in derselben sich keine Spur vorgefunden hat.

Jedermann, besonders aber die Bewohner an der Dosse von Neustadt bis zum Einflusse derselben in die Havel und von da bis zum Einflusse der Havel in die Elbe, werden daher hierdurch ersucht, sobald sich ein unbekannter todter Körper in diesen Richtungen, mit einem blauen Tuchüberrocke bekleidet, anfinden sollte, dem unterzeichneten Magistrate durch die Post gefälligst Nachricht zu geben.

Wusterhausen a. d. D., den 24. Nov. 1828.

Der Magistrat.

Die von dem Kolonistensohne Karl Friedrich Schlender erkaufte, zu Platkow belegene und zu 1566 Thlr. Kourant abgeschätzte, ehemals Neumannsche Kleinbauer und Krugwirthschaft, soll wegen nicht vollständig belegter Kaufgelder, anderweit meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 8. November d. J., den 8. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmanns Gutike hierselbst, der peremtorische Termin aber auf den 9. Januar 1829, Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Gusow anstehen, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 31. Juli 1828.

Fürstlich-Schönburgsches Gericht über Gusow.

Die von dem hierselbst verstorbenen Schmiedemeister Lehmann hinterlassenen Grundstücke, aus dem allhier sub Nr. 41 auf dem breiten Wege belegenen Wohnhause und verschiedenen Aeckern und Wiesen bestehend, zusammen auf 3075 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. nach Abrechnung der Abgaben abgeschätzt, sollen Theilungshalber in dem auf

den 12. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine, im Ganzen oder einzeln öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen, die Taxe der Immobilien aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Ziesar, den 8. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zu dem

am 6. Januar 1829,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer anstehenden neuen Termine, behufs des Verkaufs des hierselbst vor dem Parchimer Thore hinter dem Kirchhofe belegenen Gartens der Stadtrichter Schultzschen Kinder, werden Kauflustige eingeladen, um ihr Gebot abzugeben, und nach den Umständen den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe, welche 219 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. beträgt, ist in unserer Registratur einzusehen.

Perleberg, den 17. November 1828.

Königliches Stadtgericht.

Einem hochgeehrten Publicum beehre ich mich, hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mich als Garnwebermeister etablirt habe. Mein eifrigstes Bestreben wird stets sein, von übersandten Garnen prompte und dauerhafte Arbeit zu liefern, an Tisch- und Handtücherzeugen in Drell, so wie auch Leinwand, Zwillich u. s. w.

Potsdam, den 25. November 1828.

J. G. D. Göhl. Mittelstraße Nr. 32.

Den auswärtigen Herren Feuerarbeitern offerire ich gute, ächte englische Steinkohlen zu ganzen, halben und Viertel-Lasten, so wie auch gut geschwelte Holzkohlen, Fuhren- und Scheffelweise, zu äußerst billigen Preisen.

Potsdam, den 24. November 1828.

J. H. Rohde. Breite Straße Nr. 7.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 12. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 1. Dezember 1828.

Nr. 189. Verein zur Besserung der Strafgefangenen. I. in pl. 1602. November.

Es hat sich in Berlin, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ein Verein für die Besserung der Strafgefangenen gebildet, dessen innere Einrichtung und Zweck aus den Statuten oder Grundgesetzen desselben, aus der Bestätigungs-Urkunde vom 10. September d. J. und der Ankündigung des Direktoriums vom 9. November d. J. hervorgehen. Die beiden Letztern werden, der erhaltenen Anweisung gemäß, nachfolgend hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die erstern in allen Buchhandlungen für 2½ Sgr. zu erhalten sind.

Wenn nun schon Se. Majestät der König das Unternehmen des Vereins wohlgefällig aufzunehmen geruhet haben, die menschenfreundlichen und edlen Zwecke desselben aber um so schneller, sicherer und dauernder erreicht werden dürften, je größere Theilnahme und je kräftigere Unterstützung er findet, so fordern wir Behörden und einzelne Menschenfreunde hierdurch auf, sich dem Vereine zahlreich anzuschließen, als Theilnehmer und Wohlthäter dessen löbliche Absichten überall möglichst befördern zu helfen, und demselben durch thätige Wirksamkeit und willige Unterstützung überall und in jeder Hinsicht hülfreiche Hand zu leisten.

Königliche Regierung.

* * *

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchstdenenselben angezeigte Unternehmen einer Privatgesellschaft zu Berlin, einen Verein für die Besserung der Strafgefangenen zu stiften, wohlgefällig aufzunehmen, und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. Januar d. J. den Ministerien des Innern und der Justiz aufzutragen geruhet, das gleichzeitig im Entwurfe mit vorgelegte Statut näher zu prüfen, und demnächst darüber gutachtlich zu berichten. Zur Genügung dieses Allerhöch-

sten Befehls sind zuvörderst die für die beabsichtete Wirksamkeit der Gesellschaft entworfenen Grundgesetze nicht allein genau erwogen, sondern es ist auch die Ausführbarkeit des damit verbundenen Planes gehörig erörtert worden. Wenn nun, wie hierbei sich ergeben hat, der in Rede stehende Plan nicht nur einen sehr wohlthätigen Sinn, sondern auch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes und eine richtige Würdigung der zur Erlangung des angedeuteten Zwecks anzuwendenden Mittel an den Tag legt, und daher bei einer verständigen Leitung von den Bemühungen der Gesellschaft vorzüglich in der Hinsicht vortheilhafte Erfolge sich erwarten lassen, daß deren Fürsorge für die nach verbüßter Strafe aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher dazu beitragen werde, Rückfälle möglichst zu verhüten, und die keineswegs den Strafanstalten beizumessende Erscheinung der oft in sehr kurzen Zwischenräumen eintretenden wiederholten Einlieferungen früher schon bestrafter Individuen immer seltener zu machen, so haben seine Königliche Majestät auf geschehenen Vortrag, Inhalts Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. Juli d. J., die unterzeichneten Ministerien ermächtigt, sowohl den besagten Verein für die Besserung der Strafgefangenen, als das beigeheftete, in 35 Paragraphen bestehende Statut, nebst dem diesem letzteren angehängten Regulativ für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Beamten der Vereinsausschüsse, 11 §§ enthaltend, als einer zu fortdauernden gemeinnützigen Zwecken verbundenen, von Allerhöchstdenenselben genehmigten Gesellschaft, welcher die Rechte einer moralischen Person theils überhaupt, theils insbesondere zum Behuf der Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien auf ihren Namen zustehen, in Allerhöchstdero Namen, wie hiermit geschieht, zu bestätigen, und hat übrigens der Verein bei seiner Wirksamkeit die Anweisungen zu beachten, welche ihm die betreffenden administrativen und polizeilichen Behörden auf den Grund der von hier aus erhaltenen Instruktion zugehen lassen werden.

Gegeben Berlin, den 10. September 1828.

(L. S.)

Der Minister des Innern. von Schuckmann.

Der Justiz-Minister. Graf von Danckelman.

Bestätigung

des in Berlin zusammengetretenen Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Verein für die Besserung der Strafgefangenen.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß in den Strafanstalten, so musterhaft sie auch eingerichtet und verwaltet sein mögen, der so wichtige Besserungszweck nur selten erreicht wird, daß vielmehr die aus ihnen Entlassenen, in Folge der darin angehäuften Masse sittlicher Verderbniß, nur zu oft verschlimmert wieder in die Welt treten; die traurige Erfahrung, daß selbst die vielleicht mit dem Vorsatze der Besserung aus ihnen Scheidenden, durch den Widerwillen, mit dem die bürgerliche Ge-

sellschaft die in ihrer Meinung Geächteten empfängt, und durch die Hülflosigkeit, der sie dadurch preisgegeben sind, nicht selten wieder auf die Bahn des Verderbens zurückgedrängt werden; die Ueberzeugung endlich, daß auch der einsichtsvollsten, wohlwollendsten und kräftigsten Administration allein nicht die Mittel zur Beseitigung jener Uebel zu Gebote stehen, welche eine zu diesem Zwecke sich ihr anschließende und, im Einverständnisse mit ihr, durch freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder wirkende Gesellschaft ihr gewähren kann; — diese Rücksichten sind es, welche hier in Berlin eine Anzahl von Männern, denen jene für das Wohl der Menschheit und des Vaterlandes so wichtige Angelegenheit der höchsten Beachtung werth scheint, veranlaßt haben, zusammenzutreten, um einen

Verein für die Besserung der Strafgefangenen in den Preußischen Staaten

in ähnlicher Art zu stiften, wie deren mit dem segensreichsten Erfolge bereits in andern Ländern Europas, namentlich in England, Frankreich, den Niederlanden, Rußland und, seit einem Jahre auch innerhalb der vaterländischen Grenzen, zu Düsseldorf, bestehen.

Die Gesellschaft konnte sich dabei die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verhehlen; aber die Hoffnung auf den Schutz des Monarchen und auf den Beistand der Staatsbehörden, so wie die Ueberzeugung, daß sie in dem unter ihren Mitbürgern des Preußischen Staates so allgemein verbreiteten Sinne für wohlthätige und gemeinnützliche Zwecke, — einem Sinne, der schon so manche herrliche Früchte getragen hat, — die ihr zum Gelingen nöthigen Hülfsmittel finden werde, ermuthigten sie zu ihrem Beginnen.

Jene Hoffnung hat sich der Gesellschaft auf eine erfreuliche Weise dadurch bewährt, daß ihren Statuten, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, von den Hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 10. September d. J. die Bestätigung ertheilt worden ist. Vertrauensvoll wendet sie sich jetzt an diejenigen ihrer Mitbürger in und außer Berlin, welche mit ihr es für ein lohnendes, der Anstrengung werthes Unternehmen halten, auf die Besserung des in sittlicher und bürgerlicher Beziehung am meisten verwahrlosten und daher hülfsbedürftigsten Theiles der Menschheit zu wirken, und ladet sie ein, sich ihr zu dem hier angedeuteten Zwecke anzuschließen.

Auf welchem Wege die Gesellschaft diesen zu erreichen, also auf eine dauernde Besserung der Strafgefangenen zu wirken hofft, darüber geben ihre gedruckten Statuten nähere Auskunft (*). Es bedarf dazu allerdings pekuniärer Mittel; mehr aber

*) Diese Statuten sind für 2½ Sgr., welche für die Kasse des Vereins bestimmt sind, in Berlin bei dem Buchhändler Herrn Reimer zu erhalten. Für Auswärtige ist die Anordnung getroffen, daß sie für den gedachten Preis auch in den Buchhandlungen der Provinzialstädte des Preußischen Staats zu finden, oder durch sie zu beziehen sein werden.

und einer verhältnißlosen und gesetzwidrigen Thätigkeit der Liebe, die in dem Innern, und äußern Wesen der Menschen so eigenes stört und stöhrt. Aber dem Vereine sey die eine oder die andere Weise freigestellt, so sey gewiß ist, nach einer Absicht sehr und den Innerlichen und Wesentlichen Zweck, den wir haben, und den wir erreichen müssen, den wir fortgesetzt wollkommen sein.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird, nach dem § 9 der erwähnten Statuten, erworben durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Thalern an den Kassirer der Gesellschaft, oder an den Einen, von dem Verein oder Komitéstand Auftrag sich besindet, durch freiwillige persönliche und unentgeltliche Leistung der Zwecke der Gesellschaft entsprechen.

Wer ohne einen regelmäßigen Beitrag zu dem Fonds der Gesellschaft eine solche mit der Geschäft von wichtigkeit und Dauer gleich, aber für denselben unentbehrlich sind Thätigkeit sammeln, wird als Mitglied des Vereins anerkannt, und als solcher in den Verzeichnissen desselben als ordentliches Mitglied aufgeführt.

Diejenigen, welche dem Vereine als Mitglieder beitreten, aber ihm sei es durch Abstimmung, oder durch persönliche Thätigkeit, förderlich zu sein gewünscht, mögen ersuche, ihren Beschluß, beitreten zu in Berlin wohnen, einen Mitglieder der unterzeichneten Direktionen, mitzutheilen, oder unmittelbar Berlin sich bewenden, die sein schriftlich, unter der Adresse:

An
den Direktionen des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen
zu Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 64,

gegeben zu lassen.

Berlin, den 8. November 1828.

Im Namen der Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Der Vorsitzende,
Wirklicher Geheimer Staats-Minister und General der Infanterie.

von Schuckmann, Bethmann, von Rudloff, Schmalz,
Oberpräsident. Geh. Ob.-Reg.-Rath. Major. Geh. Just.-Rath.

von Gerlach, Reichelm, Dr. Neander, de Lamar,
Ob.-Landesger.-Rath. Reg.-u. Schul-Rath. Mitt. Ob.-u. Kons.-Rath. Stadtrath.

von Rohr, Kriegsrath. Kriebel, Buchhändler.

Gutachten der Technischen Hochschule Berlin

Auf Ihr Schreiben vom 15. Juli 1931 teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihre Anfrage dem Herrn Professor Dr. Ing. Hermann Föttinger, Direktor des Hydraulischen Laboratoriums der Technischen Hochschule Berlin, vorgelegt haben. Herr Professor Föttinger hat sich mit dem Problem eingehend beschäftigt und ist zu folgendem Gutachten gekommen:

Die Frage, ob es möglich ist, durch Ausnutzung der Wärme des Meerwassers Arbeit zu gewinnen, ist grundsätzlich zu bejahen. Es ist bekannt, daß in den Tropen die Temperatur des Meerwassers an der Oberfläche etwa 25° C beträgt, während in einer Tiefe von 1000 m eine Temperatur von etwa 5° C herrscht. Diese Temperaturdifferenz von 20° C stellt ein Potential dar, das theoretisch in Arbeit umgesetzt werden kann.

Nach dem Carnotschen Kreisprozeß ist der Wirkungsgrad einer Wärmekraftmaschine, die zwischen zwei Temperaturen T_1 und T_2 arbeitet, gegeben durch

$$\eta = \frac{T_1 - T_2}{T_1}$$

wobei T_1 und T_2 in absoluten Temperaturen (Kelvin) einzusetzen sind. Für die genannten Temperaturen ergibt sich ein theoretischer Wirkungsgrad von etwa 6,8 %.

Praktisch ist dieser Wirkungsgrad nicht erreichbar. Man kann jedoch annehmen, daß eine Anlage, die nach dem Prinzip des Kalinin-Kraftwerks arbeitet, einen Wirkungsgrad von etwa 2 % erreichen könnte. Bei einer Leistung von 100 000 kW würde dies eine Nutzleistung von 2000 kW bedeuten.

Die Kosten einer solchen Anlage sind schwer zu schätzen. Sie dürften jedoch nicht unerheblich sein, da die Rohrleitungen für die Wasserzufuhr aus großer Tiefe sehr lang sein müssen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Technische Hochschule Berlin
Abteilung für Maschinenbau

Nr. 151. Ueberſicht der Mittlere Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weizen-, Roggen-, Gerſte-, Hafer- und Erbſen-Maaßes für das Jahr 1828 in den Städten Brandenburg, Potsdam, Frankfurt, Landsberg, Pyritz, Stettin, Demmin, Anklam, Greifenhagen, Prenzlau, Neu-Ruppin, Templin, Strasburg, Pasewalk, Ueckermünde, Stargard, Cammin, Greifenberg, Treptow, Naugard, Gollnow, Stolpe, Rummelsburg, Schlawe, Bublitz, Rügenwalde, Stolpmünde, Lauenburg, Neustettin, Bütow, Dramburg, Deutsch-Crone, Arnswalde, Friedeberg, Soldin, Landsberg, Cüstrin, Königsberg, Crossen, Züllichau, Sommerfeld, Guben, Luckau, Lübben, Cottbus, Calau, Spremberg, Sorau, Forst

Phil. Trans. 1887, A, 178, 1–3

I. Abstract of the Bakerian Lecture on the Relative Motion of the Earth and the Luminiferous Ether. By Albert A. Michelson, Ph.D., and Edward W. Morley, Ph.D., Cleveland, Ohio.

Received November 15, 1886,—Read January 20, 1887.

The theory that the luminiferous ether remains at rest, or is only partially carried along by bodies moving through it, has been shown to be inconsistent with the undisputed fact that the apparent position of a star is not affected by the motion of the earth in its orbit. The theory that the ether is entirely carried along by the earth is inconsistent with the observed aberration of light. The only hypothesis which remains is that the ether is entirely unaffected by the motion of the earth.

The experiment described in the present paper was undertaken in order to decide whether the ether is entirely unaffected by the motion of the earth, or whether the latter carries with it a layer of ether of finite thickness.

The method depends on the principle that if a ray of light be reflected backwards and forwards n times, the time required will be increased by the motion of the earth through a distance nv^2/V, where v is the velocity of the earth, and V that of light. The experiment consists in comparing the time required for a ray to traverse a path parallel to the earth's motion, with the time required for a ray to traverse a path perpendicular to the earth's motion. The difference of these times corresponds to a displacement of the interference fringes.

The apparatus consists of a stone slab 1·5 metre square, supported by a wooden frame, and floating in a circular trough filled with mercury. A beam of light is reflected backwards and forwards by mirrors, so as to traverse a path about 11 metres in one direction, and about 11 metres in a direction perpendicular to the first. The slab is rotated slowly, so that the displacement of the fringes should be observed in all azimuths.

The displacement to be observed is about 0·4 of a fringe. The actual displacement did not exceed 0·01 of a fringe.

Hence the relative velocity of the earth and the ether is probably less than one-sixth of the velocity of the earth's orbital motion. It is shown that this result is sufficient to disprove entirely Stokes's theory of aberration.

tel gegebenen Vorschriften und Anleitungen entsprechen. Unbrauchbare und gesundheitsschädliche Mischungen, wie Bleiweißfarben, Mennigfarben, Kupferfarben und Farben, die aus den fünf Fingern bei vorgenommenen Mischungen, leicht hervorgehen, sind nur ein Theil der Substanzen und Gemenge, welche, wenn sie gebraucht werden, Nachtheil bringen.

Nicht weniger sollen alle Zeuge und Stoffe, die zu Kleidungsstücken, Decken, Vorhängen u. s. w. gebraucht werden, mit Vorsicht gewählt und untersucht werden, damit nicht auf diese Weise, durch Kleidungsstücke, Bettzeug, Vorhänge und dergleichen, Krankheiten verbreitet werden.

Die bei diesen Arbeiten sich ergebenden Gefahren, und die Mittel, sie zu vermeiden, sind in der Anweisung, welche Ihnen mit dem Circular-Erlasse vom 10. November 1823 zugefertigt worden ist, ausführlich angegeben.

Da bei diesen Arbeiten, wie bei allen, welche mit Gefahr verbunden sind, Vorsicht und Aufmerksamkeit, Ordnung und Reinlichkeit, Mäßigkeit und Nüchternheit, Ruhe und Besonnenheit, Gewissenhaftigkeit und Treue, Alles, was Gefahr bringen kann, verhüten, und Unglücksfälle, wenn sie sich ereignen, mindern, so wird es Ihnen, Herr Landrath, zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung der Ihnen ertheilten Vorschriften und Anweisungen, und auf die Beobachtung der Vorsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung der Gefahren dienen, mit Ernst und Nachdruck zu halten, und Ihre Aufmerksamkeit auf Alles zu richten, was Gefahr bringen kann, damit Sie, wenn Sie Mängel und Gebrechen wahrnehmen, Abhülfe treffen können.

Berlin, den 10. November 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Durch Verfügungen der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, Ihrer Excellenzen der Herren Staats-Minister, und Grafen und Herrn von Schuckmann, und Maassen, ist die Errichtung einer Königlichen Seehandlungs-Societät, mit dem Sitze in Berlin, und einem Capital von 5 Millionen Thalern, Preuß. Courant, in 5000 Actien, jede zu 1000 Thaler, Preuß. Courant, getheilt, genehmigt worden.

Diese Societät soll, unter der Aufsicht und Leitung des Königlichen Ministeriums der Finanzen, und unter der Direction eines Königlichen Commissarius, Handlungen, Banquier-Geschäfte, Assecuranzen, Lotterie-Collecten, Pfandleihungen, Waaren-Lagerungen, Speditionen, Commissionen, Wechsel-Geschäfte, Ankäufe und Verkäufe von Staats-Papieren, Münzen, Metallen, Waaren, Productionen, Manufacturen, Fabriken, Bergwerken, Hütten, Salinen, Colonien, Schiffahrten, Rhederei

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Es sollen nachstehende, noch nicht zur Veräußerung gekommene Gebäude des Amts Alt-Ruppin, welche sich auf dem dortigen Amtshofe befinden, nemlich:

1) das Brauhaus, der Holz- und Schweinestall daneben, der Schweinestall an der Remise, die Remise nebst dem darunter befindlichen Keller, das Torfschauer im Garten, ein Theil des Gartens am See von 135 □Ruthen, und ein Theil des Amtshofes;
2) das Gerichtsdienerhaus nebst einem Theile des Gartens am See von 90 □Ruthen;
3) der große Viehstall, welcher zu Wohnungen eingerichtet werden darf, nebst dem kleinen Schweinestalle daneben und dem nach der Straße zu liegenden Garten, und
4) der größte Theil des Amtshofes

zum Verkauf gestellt werden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Rentamte Alt-Ruppin eingesehen werden, und die Kaufliebhaber ihre Gebote dort vor dem Herrn Ober-Amtmann Bütow und dem Herrn Justiz-Assessor Sickler am 20. d. M. abgeben können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die zu dem Königl. Hüttenwerke zu Kutzdorff gehörige, zwischen Cüstrin und Fürstenfelde belegene Brau- und Branntweinbrennerei, welche vom 1. Oktober künftigen Jahres an pachtlos wird, soll anderweit und zwar in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 6. Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in der Amtsstube zu Kutzdorffer-Hammer angesetzt, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), bei dem Hüttenfaktor Reichel zu Kutzdorff und dem Herrn Justizamtmann Plettig zu Quartschen, einzusehen. Berlin, den 14. November 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Die Damm- und Brückgeld-Einnahme in Fehrbellin soll vom 1. Januar k. J. ab auf ein Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Termin auf Dienstag den 23. d. M., Vormittags um 9 Uhr, im Geschäftslokale des Königl. Steueramts daselbst anberaumt ist.

In demselben werden die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden, der Zuschlag aber von der höhern Behörde erfolgen, bis wohin der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt, weshalb jeder Pachtlustige 50 Thaler baar oder in Staatspapieren sogleich im Termine zu deponiren hat.

Potsdam, den 4. Dezember 1828.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Das Königl. Haupt-Steueramt.

Der hiesige Schuhmachermeister August Mertens, welcher vom Neustädter Krammarkte den 6. d. M. des Abends gegen 7 Uhr auf dem Rückwege nach Wusterhausen a. d. Dosse in der Richtung des Doßwalles begriffen gewesen, ist seit dieser Zeit hier nicht wieder angekommen, und wahrscheinlich unglücklicherweise in der nahen Dosse bei Neustadt a. d. Dosse ertrunken. Es bleibt zu vermuthen, daß er bei geöffneten Schleusen die Dosse hinunter getrieben ist, da bei Nachsuchung in derselben sich keine Spur vorgefunden hat.

Jedermann, besonders aber die Bewohner an der Dosse von Neustadt bis zum Einflusse derselben in die Havel und von da bis zum Einflusse der Havel in die Elbe, werden daher hierdurch ersucht, sobald sich ein unbekannter todter Körper in diesen Richtungen, mit einem blauen Tuchüberrocke bekleidet, anfinden sollte,

dem unterzeichneten Magistrate durch die Post gefälligst Nachricht zu geben.

Wusterhausen a. d. D., den 24. Nov. 1828.

Der Magistrat.

---

* Der durch unsern Steckbrief vom 20. November d. J. verfolgte Müllergeselle Karl Friedrich Roloff aus Klein-Zerlang, ist heute an uns zur Haft überliefert worden.

Wittstock, den 3. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

---

* In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind dem Bauer Christoph Schmidt zu Uenze zwei Pferde:

1) eine schwarze Stute, zehn Jahr alt, vier Fuß vier Zoll hoch, beide Hinterfüße unten am Hufe etwas weiß, der linke Vorderfuß dicht am Hufe etwas weiß, sonst ohne weitere Abzeichen,
2) eine Schweißfuchs-Stute, zwölf Jahr alt, etwa fünf Fuß hoch, mit grauer Mähne und einem grauen Schweif, und etwas hängenden Ohren, hatte unter dem linken Vorderfuß ein Eisen, unter dem rechten war solches abgerissen, sonst ohne weitere Abzeichen,

aus seinem Stalle gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt und ersucht, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Bootz, den 6. Dezember 1828.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.

v. Petersdorf.

Das dem Mühlenmeister Hering zugehörige Mühlen-Grundstück bei Gatow, zwischen Spandow und Potsdam im Osthavelländischen Kreise, welches nebst dem dazu gehörigen Flächenraum von 3 Morgen 171 □Ruthen 55 □Fuß nebst Hütungsrecht, auf 2020 Thlr. 3 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf

den 5. Dezember d. J. und
den 6. Februar 1829,

den peremtorischen aber auf

den 10. April 1829, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Potsdamer Straße Nr. 33, woselbst auch die Taxe des Grundstücks, gegen welche übrigens nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Einwendungen angebracht werden können, eingesehen werden kann, anberaumt, und laden wir zu demselben Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende, insofern nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Spandow, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Mühlenpächters Heinrich Christian David Thormann zu Zietensaue, ist mittelst Verfügung vom heutigen Tage, auf den Antrag des Vormundes des minorennen Heinrich David Christian Thormann, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß ein Termin auf

den 31. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anberaumt worden. Wir laden daher zu dem benannten Termine die etwanigen unbekannten Gläubiger unter der Warnung hiermit vor, daß die, weder in Person, noch durch einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten Erscheinenden, aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen werden, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Denjenigen Gläubigern, welche am Erscheinen behindert sind, wird der Justiz-Kommissarius Löper zu Wusterhausen a. d. Dosse zum Bevollmächtigten vorgeschlagen.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Unterzeichneter ist Willens, seinen Gasthof zum weißen Schwan nebst mehreren sich dazu eignenden Artikeln, aus freier Hand meistbietend, gegen weniges Angeld, billig zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin in seiner Wohnung auf den 2. März 1829 anberaumt, zu welchem er Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß, wenn der Zuschlag zum Kauf im gedachten Termine nicht sollte erfolgen können, derselbe zur einstweiligen Verpachtung benutzt werden soll.

Das Haus ist 2 Etagen hoch, hat 7 heizbare Zimmer, 4 Küchen, mehrere Kammern,

Ferrier, Andrew Archibald, Esquire, Advocate, Sheriff of Lanarkshire, Edinburgh.

Ferrier, Mrs. Susan Edmonstone, Edinburgh.

Fiddes, Rev. Richard, Chaplain to the Forces, Edinburgh.

Fiddes, Mrs. Richard, Edinburgh.

Fiddes, Miss Mary, Edinburgh.

Fiddes, Miss Jane, Edinburgh.

Fiddes, Miss Elizabeth, Edinburgh.

Fiddes, Miss Margaret, Edinburgh.

Fiddes, Miss Isabella, Edinburgh.

Fiddes, Miss Agnes, Edinburgh.

Fiddes, Miss Helen, Edinburgh.

Fiddes, Miss Christian, Edinburgh.

Fiddes, Miss Ann, Edinburgh.

Fiddes, Miss Sarah, Edinburgh.

Fiddes, Miss Catherine, Edinburgh.

Fiddes, Miss Jessie, Edinburgh.

Fiddes, Miss Grace, Edinburgh.

Fiddes, Miss Alice, Edinburgh.

Fiddes, Miss Rachel, Edinburgh.

Fiddes, Miss Ruth, Edinburgh.

Fiddes, Miss Dorothy, Edinburgh.

Fiddes, Miss Esther, Edinburgh.

Fiddes, Miss Naomi, Edinburgh.

Fiddes, Miss Hannah, Edinburgh.

Fiddes, Miss Lydia, Edinburgh.

Fiddes, Miss Phoebe, Edinburgh.

Fiddes, Miss Tabitha, Edinburgh.

Fiddes, Miss Dorcas, Edinburgh.

Fiddes, Miss Priscilla, Edinburgh.

Fiddes, Miss Aquila, Edinburgh.

Fiddes, Miss Lois, Edinburgh.

Fiddes, Miss Eunice, Edinburgh.

Fiddes, Miss Timothea, Edinburgh.

Fiddes, Miss Titus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Philemon, Edinburgh.

Fiddes, Miss Onesimus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Epaphras, Edinburgh.

Fiddes, Miss Epaphroditus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Tychicus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Trophimus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Gaius, Edinburgh.

Fiddes, Miss Aristarchus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Demas, Edinburgh.

Fiddes, Miss Lucas, Edinburgh.

Fiddes, Miss Marcus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Justus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Jesus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Barnabas, Edinburgh.

Fiddes, Miss Silas, Edinburgh.

Fiddes, Miss Timothy, Edinburgh.

Fiddes, Miss Titus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Philemon, Edinburgh.

Fiddes, Miss Onesimus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Epaphras, Edinburgh.

Fiddes, Miss Epaphroditus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Tychicus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Trophimus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Gaius, Edinburgh.

Fiddes, Miss Aristarchus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Demas, Edinburgh.

Fiddes, Miss Lucas, Edinburgh.

Fiddes, Miss Marcus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Justus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Jesus, Edinburgh.

Fiddes, Miss Barnabas, Edinburgh.

Fiddes, Miss Silas, Edinburgh.

Fiddes, Miss Timothy, Edinburgh.

Ife, Aug. (Lehrer der französischen und italienischen Sprache in Berlin), Faßlicher Unterricht in der französischen Sprache, bestehend in einer praktischen Grammatik, nach den einfachsten Regeln, und mit zweckmäßigen Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische versehen, nebst einem neuen französischen Lesebuche, mit Hinweisungen auf die Regeln der Grammatik. Für den Schul- und Privatgebrauch. 29 kompresse Bogen im größten Oktav. 22½ Sgr.

Neumann, W. (Prediger in Köthen), Cypressen. Eine Sammlung von Todeserinnerungen und Grabschriften, nach den Altersstufen und Lebensverhältnissen der Verstorbenen geordnet. 8. Velinpapier. Mit allegorischem Titelkupfer. Elegant geb. 25 Sgr.

Sachs, A. (Doctor und Operateur in Berlin), Gründliche Darstellung der gebräuchlichsten äußeren Heilmittel in therapeutischem Bezuge, für angehende Praktiker in der Medizin und Chirurgie. Erster Theil, welcher die pharmazeutischen, mit Ausschluß der Augenheilmittel, enthält. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

Sachs, S. (Königl. Regierungs-Bauinspektor), Vollständiger Unterricht in der Anfertigung der Bau-Anschläge, nebst Darstellung einer neuen Form, nach welcher dieselben kürzer, übersichtlicher und zuverlässiger ausgearbeitet werden können. Zum Gebrauch für Baumeister und Bauunternehmer, so wie auch für Jeden, der das Veranschlagungsgeschäft aufs leichteste und gründlichste erlernen will. gr. 8. Mit einer Kupfertafel. 3 Thlr. 22½ Sgr.

Scheibler (Sophie Wilhelmine geb. Koblanck), Allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen, oder gründliche Anweisung, wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen. 8. Zweiter neu hinzugekommener Theil. Mit einem allegorischen Titelkupfer und 2 erläuternden Kupfertafeln. 20 Sgr.

Schoppe (Amalia geb. Weise), Die Auswanderer nach Brasilien, oder die Hütte am Gigitonhonha, nebst noch andern moralischen und unterhaltenden Erzählungen für die geliebte Jugend von 10 bis 14 Jahren. gr. 12. Mit 8 fein colorirten Kupfern, nach Zeichnungen von L. Wolf, gestochen von L. Meyer jun. Engl. Druckpapier. Sauber gebunden 1 Thlr. 20 Sgr.

Vollbeding, J. Ch., Gemeinnütziges Wörterbuch zur richtigen Verdeutschung und verständlichen Erklärung der in unserer Sprache vorkommenden fremden Ausdrücke. Für deutsche Geschäftsmänner, gebildete Frauenzimmer und Jünglinge. Dritte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. 37 Bogen größten Oktavs in gespaltenen Kolumnen. Sauber geheftet 1 Thlr. 20 Sgr.

Wagener, Samuel Ch. (Königl. Superintendent a. D. und Ritter ꝛc.), Das Leben des Erdballs und aller Welten. Neue Ansichten und Folgerungen aus Thatsachen. Allen Erforschern und sinnigen Freunden der Natur gewidmet. 49 Bogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier. Mit 7 Kupfertafeln. 2 Thlr. 22½ Sgr.

Wilmsen, F. P., Theodora. Moralische Erzählungen für die weibliche Jugend. Zweite verbesserte Auflage. 8. Mit allegorischem Titelkupfer, Vignette und Musikbeilage. Sauber geheftet 1 Thlr. 5 Sgr.

Wilmsen, F. P., Eusebia. Andachtsübungen in Gesängen, Gebeten und Betrachtungen für weibliche Erziehungsanstalten und für die Familienandacht. 8. Velinpapier. Mit allegorischem Titelkupfer und Vignette. Geheftet 1 Thlr.

Wredow, J. C. L., Der Gartenfreund, oder vollständiger auf Theorie und Erfahrung gegründeter Unterricht über die Behandlung des Bodens, und Erziehung der Gewächse im Küchen-, Obst- und Blumengarten, in Verbindung mit dem Zimmer- und Fenstergarten, nebst einem Anhange über den Hopfenbau. Dritte Auflage. gr. 8. Mit einem allegorischen Titelkupfer. Geheftet 2 Thlr.

Sämmtliche hier angezeigte Werke sind zu haben bei Riegel in Potsdam.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 19. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Dezember 1828.

Nr. 184. Verordnung, wegen Verhütung der Verbreitung des Rauschbrandes unter dem Rindvieh. S. 378.

Wir haben Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß der Rauschbrand der Rinderpest am nächsten kommt, und daß die Vorsichtsmaaßregeln, welche bei der letztern Seuche mit Erfolg angewandt worden, auch bei ersterer ganz besonders geeignet sind, dem Umsichgreifen derselben vorzubeugen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Vorschriften unserer Verordnung vom 6. Dezember 1828. (Amts-Blatt pro 1828. Stück 49. S. 415.) hierdurch in Erinnerung zu bringen, und setzen hinzu:

Nr. 185. Verordnung, wegen Verhütung der Verbreitung des Rauschbrandes unter dem Rindvieh. S. 382.

1) Jeder Besitzer von Rindvieh, welcher bemerkt, daß ein Stück seiner Heerde an dem Rauschbrande krank liegt, ist verpflichtet, solches sofort dem Landrathe des Kreises, oder dem Polizeiverwalter des Ortes anzuzeigen, damit dieser sogleich die Absperrung der Heerde anordnen und die Untersuchung des Falles durch einen Sachverständigen veranlassen könne.

2) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

3) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

4) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

5) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

6) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

7) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

8) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

9) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

10) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

11) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

12) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

13) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

14) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

15) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

16) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

17) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

18) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

19) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

20) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

21) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

22) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

23) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

24) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

25) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

26) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

27) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

28) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

29) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

30) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

31) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

32) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

33) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

34) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

35) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

36) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

37) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

38) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

39) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

40) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

41) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

42) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

43) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

44) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

45) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

46) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

47) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

48) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

49) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

50) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

51) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

52) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

53) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

54) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

55) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

56) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

57) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

58) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

59) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

60) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

61) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

62) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

63) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

64) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

65) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

66) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

67) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

68) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

69) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

70) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

71) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

72) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

73) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

74) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

75) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

76) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

77) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

78) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

79) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

80) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

81) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

82) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

83) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

84) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

85) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

86) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

87) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

88) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

89) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

90) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

91) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

92) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

93) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

94) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

95) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

96) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

97) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

98) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

99) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

100) Jeder Besitzer, welcher Rindvieh, das an dem Rauschbrande krank liegt, oder gestorben ist, verkauft, oder sonst veräußert, ist verpflichtet, den Käufer oder Empfänger von der Krankheit oder dem Tode des Viehes in Kenntniß zu setzen.

Fig. 1. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 2. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 3. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 4. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 5. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 6. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 7. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 8. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 9. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 10. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 11. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 12. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 13. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 14. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 15. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 16. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 17. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 18. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 19. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 20. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 21. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 22. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 23. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 24. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 25. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 26. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 27. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 28. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 29. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 30. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 31. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 32. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 33. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 34. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 35. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 36. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 37. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 38. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 39. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 40. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 41. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 42. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 43. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 44. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 45. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 46. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 47. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 48. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 49. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 50. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 51. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 52. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 53. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 54. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 55. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 56. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 57. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 58. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 59. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 60. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 61. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 62. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 63. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 64. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 65. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 66. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 67. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 68. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 69. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 70. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 71. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 72. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 73. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 74. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 75. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 76. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 77. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 78. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 79. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 80. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 81. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 82. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 83. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 84. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 85. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 86. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 87. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 88. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 89. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 90. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 91. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 92. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 93. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 94. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 95. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 96. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 97. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 98. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 99. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Fig. 100. Ein Stück Bandeisen wird durch Walzen zu einem Rohr gebogen und die Kanten werden durch Schweißung vereinigt.

Der bisherige Wegebaumeister Ziller ist zum Bauinspektor für den Stadtbaubezirk Potsdam ernannt, und der Wundarzt Karl Friedrich Wilhelm Gläslein zu Brandenburg zum Kreischirurgus des Westhavelländischen Kreises bestellt worden.

Den Oberlehrern des Berlinischen Gymnasii Doktoren Zelle, Paul und Fischer, ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat „Professoren", und dem bisherigen Berg- und Torfinspektor Steinkopf zu Linum von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft das Prädikat „Ober-Torfinspektor" beigelegt, auch dem Küster und Schullehrer Schönfeld zu Lichterfelde wegen seiner Verdienstlichkeit der Kantor-Titel verliehen worden.

Der bisherige Feldwebel beim Garde-Jägerbataillon Haubold Berner ist zum Polizei-Kommissarius in Potsdam ernannt worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Hintze in Prißwalk ist als Ober-Steuer-Kontroleur nach Brandenburg versetzt, der die Ober-Steuer-Kontroleur-Stelle in Spandow bisher verwaltende Ober-Kontroleur Müller als solcher bestätigt, und der invalide Hautboist Steinert zum Steuer-Aufseher in Potsdam ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Jakob Behrend ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei der am 24. und 25. September d. J. in dem Schullehrer-Seminarium zu Neu-Zelle gehaltenen Abgangsprüfung sind die Seminaristen:

Christian Landmann aus Gersdorff bei Crossen,
George Quoos aus Benau bei Sorau,
August Schlobach aus Frankfurt an der Oder,
August Dolling aus Züllichau,
Daniel Linow aus Ludwigsthal bei Landsberg an der Warthe,
Wilhelm Sägert aus Bärwalde in der Neumark,
Friedrich Borchert aus Dechsel bei Landsberg an der Warthe,
Christian Daubitz aus Lindow bei Frankfurt an der Oder,
Christian Buder aus Klinge bei Cottbus,
Gottfried Konzack aus Papitz bei Cottbus,
Gottlob Wülcknitz aus Werenshayn bei Kirchhayn,
Friedrich Fix aus Schönaiche bei Naumburg an der Saale,
August Kulisch aus Kummeltitz bei Pförten,
Christian Raunick aus Lichtenau bei Luckau,
Christian Heinrich aus Tuchehand bei Cüstrin,
Friedrich Schmidt aus Güntersberg bei Reetz in der Neumark,
Heinrich Rothe aus Groß-Lessen bei Grüneberg,
August Laubsch aus Bobersberg,
Christian Zittier aus Skyren bei Crossen,
Friedrich Müller aus Schönow bei Lippehne,
Ludwig Lehmann aus Schöneberg bei Soldin,

Fig. 1. Ventral view of Mesites.
Fig. 2. Ventral view of Rhinochetus jubatus.
Fig. 3. Ventral view of Eurypyga helias.
Fig. 4. Ventral view of Cariama cristata.
Fig. 5. Ventral view of Otis tarda.
Fig. 6. Ventral view of Gallinula chloropus.

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die zu dem Königl. Hüttenwerke zu Kutzdorff gehörige, zwischen Cüstrin und Fürstenfelde belegene Brau- und Branntweinbrennerei, welche vom 1. Oktober künftigen Jahres an pachtlos wird, soll anderweit und zwar in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 6. Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in der Amtsstube zu Kutzdorffer-Hammer angesetzt, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), bei dem Hüttenfaktor Reichel zu Kutzdorff und dem Herrn Justizamtmann Plettig zu Quartschen, einzusehen. Berlin, den 14. November 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbriefe.

* Aus dem hiesigen Polizeigefängniß ist die nachstehend bezeichnete angebliche Pantoffelmacherfrau Kiesel, Charlotte geb. Zehrmann, welche wegen mangelnder Legitimation in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 11. zum 12. dieses Monats mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Perleberg, den 12. Dezember 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Magdeburg (angeblich), gewöhnlicher Aufenthalt: vagabondirend, Religion: reformirt, Stand: verehelicht an den Pantoffelmacher Kiesel, welcher entlaufen sein soll, Alter: 41 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank und groß, besondere Kennzeichen: über dem rechten Handgelenk eine lange Schnittnarbe.

Bekleidung.

Blautuchener Ueberrock, schwarzer Serge de Berry-Mantel, blau- und rothgestreifte Ginghani-Schürze, Unterrock von weißem Flanell, kurze Frauenstiefeln, trägt einen Kamm in bloßen Haaren und wahrscheinlich ein weißleinenes Tuch um den Kopf.

---

* Der unten näher signalisirte französische Deserteur Bredel Jean Pierre hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Polizeigefängnisse zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hierher abliefern zu lassen.

Gransee, den 11. Dezember 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Pierre ist aus Bayonne gebürtig, 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, katholischer Religion, von Profession ein Maler, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, breite Nase, breiten Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, runde Ge-Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, und spricht die deutsche Sprache gebrochen, die französische aber geläufig.

Bekleidet war derselbe mit einem grünen Tuchrocke, einer schwarzen Tuchweste, einem schwarzseidenen Halstuche, blauleinenen Beinkleidern, blauen Tuchmütze mit rothem Streif und Stiefeln.

---

* Dem Schornsteinfegergesellen Karl Lange, aus Prenzlau gebürtig, ist am 4. d. M. sein ihm von uns unterm 1. d. M. unter Nr. 466 zur Reise über Berlin nach Potsdam ertheilter und auf 6 Monate gültiger Reisepaß, auf der Reise von hier nach Ruppin verloren gegangen. Es wird daher dieser Paß zur Ver-

hütung eines Mißbrauchs mit demselben, hierdurch für ungültig erklärt.

Lindow, den 7. December 1828.

Der Magistrat.

---

* Auf dem Amte Wehlefanz sollen, zufolge höherer Verfügung,

10	Wspl.	4	Schfl.	1	Metze Roggen,
7	=	5	=	9	= Gerste,
11	=	22	=	—	= Hafer,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 29. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Amt Wehlefanz, den 7. Dezember 1828.

---

* Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die zu Warnitz, hiesigen Amtes belegenen Kirchengrundstücke, nämlich:

1) Acker

IVter Klasse.....	3	Morg.	45	□R.
Vter Klasse.....	23	=	81	=
VIter Klasse.....	1	=	85	=
sechsjähriges Roggenland	8	=	3	=
unbrauchbar als Wege und Gräben	1	=	7	=
Summa	37	Morg.	41	□R.

2) Wiesen, die auf dem sogenannten Burgwalle belegen, und durchschnittlich jährlich zwei vierspännige Fuhren Heu liefern,

3) die bei den Wiesen ad 2 befindliche Rohrung,

welche Grundstücke speziell separirt, aneinandergrenzen, und mit keinen Servituten belastet sind, in Erbpacht gegen ein auf ein Erbstandsgeld gerichtetes Gebot ausgethan werden.

Zur öffentlichen Lizitation dieser Grundstücke haben wir einen Termin auf

den 20. Januar 1829, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengerichte zu Warnitz angesetzt, zu welchem wir Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß die dieser Vererbpachtung zum Grunde liegenden Bedingunnen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, sowohl hier, als auch bei dem Königl. Justizamte Gramzow zu Prenzlau einzusehen sind.

Die Grundstücke werden mit bestellter Winter- und Sommerung übergeben.

Der Zuschlag bleibt bis zur eingeholten Erklärung der Königl. Regierung vorbehalten.

Gramzow, den 5. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Zwischen dem Besitzer des Lehnritterguts Wildberg, Ruppinschen Kreises, dem Herrn Joachim Balthasar von Zieten, und den ihm verpflichteten Kossäthen ist die Dienstablösung durch Kapitalabfindung erfolgt, und bis zum Abschlusse gediehen. Der Gutsherr hat keine männliche Descendenz, weshalb alle diejenigen, welche als Lehnsagnaten oder sonst ein Interesse bei dieser Angelegenheit haben möchten, nach § 11 seq. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen überhaupt an mich zu wenden, insbesondere anzuzeigen, ob sie die Vorlegung der Akten und darin enthaltenen Ablösungsvergleiche verlangen, dieselben auch gleichzeitig dahin verwarnt, daß wenn ihre Meldung nicht spätestens in dem zu diesem Behufe präklusivisch auf

den 29. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftslokale hierselbst anstehenden Termine erfolgt, Niemand weiter gehört und berücksichtigt werden kann, nach Anleitung des § 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Dienstablösung, so wie sie zur Zeit verhandelt ist, vielmehr selbst im Falle der Verletzung gegen jeden gelten würde.

Oranienburg, den 15. November 1828.

Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Brandenburgischen General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

In der nothwendigen, Schuldenhalber eingetretenen Subhastation der Grundstücke des Hüfners Gottfried Benke zu Hasleloff,

1) des Hüfnerguts zu Hasleloff, mit drei Dorf- und einer wüsten Hufe, abgeschätzt auf 627 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.,

2) zweier Morgen Wiesen an der Plane, abgeschätzt auf 206 Thlr. 10 Sgr.,

3) eines Morgen Wiese hinter Jehserick, abgeschätzt auf 68 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., und

4) des dritten Antheils an 22 Morgen 275 □Ruthen Wiese hinter Linthe, abgeschätzt auf 136 Thlr. 5 Sgr.,

haben wir auf den Antrag der Realgläubiger, da in dem angestandenen Termine kein annehmliches Gebot abgegeben ist, einen nochmaligen Lizitationstermin auf

den 15. Januar 1829,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn Direktor Gutbier, angesetzt, und laden zu demselben Kauflustige, so wie alle unbekannte Realgläubiger hiermit ein.

Die Taxe und die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen, und gegen die erstere auch bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen angebracht werden.

Belzig, den 14. November 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zu dem

am 6. Januar 1829,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionzimmer anstehenden neuen Termine, behufs des Verkaufs des hierselbst vor dem Parchimer Thore hinter dem Kirchhofe belegenen Gartens der Stadtrichter Schultzschen Kinder, werden Kauflustige eingeladen, um ihr Gebot abzugeben, und nach den Umständen den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe, welche 219 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. beträgt, ist in unserer Registratur einzusehen.

Perleberg, den 17. November 1828.

Königliches Stadtgericht.

Das der minorennen Wilhelmine Cölestine Auguste Schmidt gehörige, zu Retzow im Westhavelländischen Kreise, eine und eine halbe Meile von Nauen belegene, völlig separirte Bauergut, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 3040 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des Vormundes öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es sind daher die Bietungstermine auf den 23. Februar, 23. April und 22. Juni k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, und zwar die beiden erstern zu Rathhause hierselbst, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Retzow angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit der Aufforderung eingeladen werden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Bauergut, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, und nach erfolgter Einwilligung des Vormundes und obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden soll. Die von dem Gute aufgenommene Taxe kann in der Wohnung des unterschriebenen Justitiarii nachgesehen werden.

Nauen, den 1 Dezember 1828.

Die v. Erxlebenschen Gerichte zu Selbelang und Retzow. Jerichow.

Das zu Wesendorf, Amts Zehdenick belegene, in unserm Hypothekenbuche vom Dorfe Wesendorf sub No. 1 verzeichnete Lehnschulzengut, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Ställen, drei Lehnshufen und einer Zinshufe, nebst lebendem und todtem Wirthschafts-Inventarium, welches im Jahre 1827 von den jetzigen Besitzern, Gerickeschen Eheleuten für 7500 Thlr. Kauf- und 30 Thlr. Schlüsselgeld, und im Jahre 1826 von dem frühern Besitzer für eben diesen Preis acquirirt worden, soll auf den Antrag der Gerickeschen Eheleute zur Lizitation gestellt werden, und es ist der Bietungstermin auf

den 13. Januar 1829, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftszimmer angesetzt. Kauflustige und Besitzfähige werden hierzu mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle eines annehmlichen Gebots der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden und die Uebergabe sogleich erfolgen kann, daß auch auf Abrechnung des sogleich zu berichtigenden Kaufgeldes eine auf dem Gute haftende Hypothek von 4500 Thlr. übernommen werden kann.

Zehdenick, den 3. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das hier belegene, dem Arbeitsmann Gottlob Protz gehörig gewesene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 236 eingetragene, auf 460 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, nebst Zubehör, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf

den 7. März k. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube an, und werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in demselben zu erscheinen, zu bieten, und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann jeden Sonnabend Vormittag hier auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Alt-Ruppin, den 10. Dezemb. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf dem Gute zu Bückwitz, Ruppinschen Kreises, soll vermöge Autorisation des Königl. Kammergerichts ein Superinventarium, bestehend aus einigen Pferden, Schaafen, zwei Kühen, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, auch einige Betten,

am 29. Dez. d. J., Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden.

Kyritz, den 13. Dezember 1828.

Der Stadtrichter Felsch.

Sonnabend den 3. Januar 1829, des Vormittags um 10 Uhr, sollen in der von Britzke-Chemnitzschen Oberheide, welche 2 Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile vom schiffbaren Wasser — Havel — entfernt ist,

circa 22 Stück ordinaires starkes Bauholz,
" 58 " Sageblöcke,
" 137 " mittel und
" 158 " klein Bauholz,
" 39 " Bohlstämme,

in kleinen Partieen an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Förster Letz wird auf Verlangen das Holz vor dem Termine den Herren Kauflustigen anweisen, und die Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden. Klein-Kreuz, den 8. December 1828.

Der Amtmann Wolff,
als Wirthschafts-Curator der von Britzkeschen Güter Chemnitz und Phöben.

Unterzeichneter ist Willens, seinen Gasthof zum weißen Schwan nebst mehreren sich dazu eignenden Artikeln, aus freier Hand meistbietend, gegen weniges Angeld, billig zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin in seiner Wohnung auf den 2. März 1829 anberaumt, zu welchem er Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß, wenn der Zuschlag zum Kauf im gedachten Termine nicht sollte erfolgen können, derselbe zur einstweiligen Verpachtung benutzt werden soll.

Das Haus ist 2 Etagen hoch, hat 7 heizbare Zimmer, 4 Küchen, mehrere Kammern, 2 Keller, großen Hofraum, Brunnen, Kegelbahne im Garten, zweistöckige Hintergebäude, worin sich ein Brauhaus nebst Schmiede befindet, alles in sehr gutem Stande; auch sind 3 Scheffel Aussaat Weizenacker nebst 2 Wiesen dabei. Vorzüglich würde das Grundstück sich zur Brauerei und Destilliranstalt eignen. Das Nähere beim Wirthe und beim Schmiedemeister Koch in Berlin, kleine Wallstraße Nr. 9.

Gransee, den 6. Dezember 1828.

Der Gastwirth und Schmiedemeister
Aug. Dittmann.

Ein Gut, 10 Meilen von Berlin entfernt, mit neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mittelmäßigem Acker, vielen und guten Wiesen, ansehnlichen Holz- und Hütungsgerechtsamen und einem guten Schaafstande, soll sogleich für 6- bis 7000 Thlr. verkauft oder billig verpachtet werden. Adressen beliebe man im Intelligenz-Komtoir zu Berlin unter S. 6. abzugeben.

Nachdem Herr L. Treue jun. zu Fehrbellin die Agenturgeschäfte der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft abgegeben, hat an dessen Stelle die Direktion der gedachten Gesellschaft den Unterzeichneten zum Agenten ernannt. Derselbe nimmt demnach Versicherungen an, und ertheilt die vollständigste Auskunft.

Neu-Ruppin, im November 1828.

Schnetter,
pensionirter Burgemeister.

Bei dem großen Verluste, den wir durch die am Himmelfahrtsfeste in unserm Dorfe ausgebrochene Feuersbrunst erlitten haben, sind wir von den Bewohnern unsers Kreises in der Nähe und in der Ferne auf mannigfaltige Weise, von einigen Gemeinden fast über Vermögen unterstützt worden. Allen denen, welche sich so menschenfreundlich unserer Noth erbarmt haben, sagen wir hiermit unsern herzlichsten Dank, und bitten Gott, daß er sie für das, was sie an uns thaten, reichlich segnen, und sie vor einem Unglück, wie es uns betroffen hat, gnädiglich bewahren möge. Matth. Cap. 5 Vers 7.

Die durch Feuersbrunst verunglückten Mitglieder der Gemeinde zu Cammer bei Brandenburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 26. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. Dezember 1828.

Nr. 197. Festungsbau in Posen. I. 814. Dezember.

Der Festungsbau in Posen erfordert im kommenden Jahre eine beträchtliche Anzahl tüchtiger, in ihrer Profession gehörig ausgebildeter Maurer.

Das Königl. Kriegesministerium wünscht, dem Mangel solcher Individuen in dortiger Gegend, durch Heranziehung derselben aus andern Provinzen der Monarchie abzuhelfen.

Die betreffenden Kreisbehörden werden angewiesen, für die möglichste Verbreitung dieser Aufforderung zu sorgen, auch bis zum 1. März k. J. den Erfolg bei uns speziell anzuzeigen.

Es sollen jedoch nur inländische Handwerker, oder solche, die den Nachweis ihres Domizils in den Preuß. Staaten zu führen vermögen, angenommen werden. Diese müssen daher hierüber und wegen ihrer Qualifikation und Führung, Atteste ihrer bisherigen Meister und Ortsbehörden beibringen, haben sich mit denselben bei dem Festungs-Baudirektor, Hauptmann von Prittwitz, und bei dem Ober-Bürgermeister Tatzler in Posen zu melden und zu legitimiren, können aber demnächst, wenn sie sich als völlig brauchbar bewähren, auf eine mehrjährige Beschäftigung rechnen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 198. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 915. Dezember.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen sind für den diesjährigen Michaelistermin von den Sozietätsgenossen

186,252 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

als: 183,793 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. zu Vergütung von Brandschäden,
1,711 „ 24 „ 5 „ zu Vergütung der Feuergeräthschaften,

CAP. XIII. DE LA CONSERVACION DEL PATRIMONIO.

ARTICULO 13. Los bienes que constituyen el patrimonio de la Universidad, deberán ser conservados en buen estado, para lo cual se destinará anualmente una suma no inferior a la que se indica en el siguiente cuadro:

Hasta	$ 1.000.000 el 5%
Desde	$ 1.000.001 hasta $ 2.000.000 el 4%
Desde	$ 2.000.001 hasta $ 3.000.000 el 3%
Desde	$ 3.000.001 hasta $ 4.000.000 el 2%
Desde	$ 4.000.001 hasta $ 5.000.000 el 1%
Desde	$ 5.000.001 en adelante el 0,5%

ARTICULO 14. Los bienes que constituyen el patrimonio de la Universidad, deberán ser asegurados contra incendio, robo, daños y otros riesgos, por una suma no inferior a la que se indica en el siguiente cuadro:

Hasta	$ 1.000.000 el 100%
Desde	$ 1.000.001 hasta $ 2.000.000 el 90%
Desde	$ 2.000.001 hasta $ 3.000.000 el 80%
Desde	$ 3.000.001 hasta $ 4.000.000 el 70%
Desde	$ 4.000.001 hasta $ 5.000.000 el 60%
Desde	$ 5.000.001 en adelante el 50%

Der Baukondukteur Karl Heinrich Schinkel ist in die Reihe der Baukondukteurs für den hiesigen Regierungsbezirk aufgenommen worden.

Der bisherige zweite außerordentliche Lehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasio in Berlin, Dr. Lange, ist in die erste außerordentliche Lehrstelle bei derselben Lehranstalt befördert worden.

Der Professor und Doktor der Medizin Friedrich Wilhelm Georg Kranichfeld ist als praktischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

August Emanuel Fürchtegott Bachmann, Auditor am Gymnasio zu Sorau,
Gustav Eduard Müller, Kollaborator am Gymnasio in Königsberg in der Neumark,
Heinrich Friedrich Wilhelm Sämisch in Golßen,
Eberhard Friedrich Wilhelm Wittel in Würdenhayn bei Elsterwerda,
Meyer August Ephraim Bornemann in Berlin,
Friedrich Gottlob Thomä in Treppeln bei Crossen,
Gustav Adolph Böttcher in Quartschen bei Cüstrin,
Johann Friedrich August Nietze in Luckau, und
Johann Friedrich Kögel in Driesen,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Anstellungen

im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ult. Juni 1828.

I. Als Prediger sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der Kandidat Ernst Heinrich Friedrich Obenaus, als Prediger zu Greifenberg.

2. Belzig.

Der Kandidat Johann Friedrich Krause, als Prediger-Adjunkt zu Reetz.

3. Dahme.

Der Kandidat Ernst Gustav Borrmann, als Prediger zu Rietdorf.

4. Jüterbogk.

Der Kandidat Eduard Schubert, als Diakonus zu St. Nikolai und Pastor zu St. Jakobi zu Jüterbogk.

5. Lenzen.

Der bisherige Prediger Johann Ernst August Lesser zu Wustrow, als Diakonus zu Lenzen. Der Kandidat Karl Herrmann Robert Straßner, als Prediger zu Wustrow.

6. Luckenwalde.

Der bisherige Diakonus und Konrektor Gotthelf August Moritz Rungius zu Jüterbogk, als Diakonus zu Luckenwalde.

Bonnet, Charles, Contemplation de la nature. Amsterdam, Marc Michel Rey, 1764. 2 vols. 8°. 1 Bl., 1 Portr., 1 Bl., 1 Bl., 1 Bl

Ancient Chinese Bronzes in the Eumorfopoulos Collection

Bronzes from the Shang dynasty (1766–1122 B.C.) to the Han dynasty (206 B.C.–A.D. 220). Vol. I. Text. Pp. xxiv + 120, with 4 plates and 4 figures in the text. Vol. II. Plates. Pp. 100. Vol. III. Plates. Pp. 100. Vol. IV. Plates. Pp. 100. Vol. V. Plates. Pp. 100. Vol. VI. Plates. Pp. 100. Vol. VII. Plates. Pp. 100. Vol. VIII. Plates. Pp. 100. Vol. IX. Plates. Pp. 100. Vol. X. Plates. Pp. 100. Vol. XI. Plates. Pp. 100. Vol. XII. Plates. Pp. 100. Vol. XIII. Plates. Pp. 100. Vol. XIV. Plates. Pp. 100. Vol. XV. Plates. Pp. 100. Vol. XVI. Plates. Pp. 100. Vol. XVII. Plates. Pp. 100. Vol. XVIII. Plates. Pp. 100. Vol. XIX. Plates. Pp. 100. Vol. XX. Plates. Pp. 100. Vol. XXI. Plates. Pp. 100. Vol. XXII. Plates. Pp. 100. Vol. XXIII. Plates. Pp. 100. Vol. XXIV. Plates. Pp. 100. Vol. XXV. Plates. Pp. 100. Vol. XXVI. Plates. Pp. 100. Vol. XXVII. Plates. Pp. 100. Vol. XXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. XXIX. Plates. Pp. 100. Vol. XXX. Plates. Pp. 100. Vol. XXXI. Plates. Pp. 100. Vol. XXXII. Plates. Pp. 100. Vol. XXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. XXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. XXXV. Plates. Pp. 100. Vol. XXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. XXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. XXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. XXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. XL. Plates. Pp. 100. Vol. XLI. Plates. Pp. 100. Vol. XLII. Plates. Pp. 100. Vol. XLIII. Plates. Pp. 100. Vol. XLIV. Plates. Pp. 100. Vol. XLV. Plates. Pp. 100. Vol. XLVI. Plates. Pp. 100. Vol. XLVII. Plates. Pp. 100. Vol. XLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. XLIX. Plates. Pp. 100. Vol. L. Plates. Pp. 100. Vol. LI. Plates. Pp. 100. Vol. LII. Plates. Pp. 100. Vol. LIII. Plates. Pp. 100. Vol. LIV. Plates. Pp. 100. Vol. LV. Plates. Pp. 100. Vol. LVI. Plates. Pp. 100. Vol. LVII. Plates. Pp. 100. Vol. LVIII. Plates. Pp. 100. Vol. LIX. Plates. Pp. 100. Vol. LX. Plates. Pp. 100. Vol. LXI. Plates. Pp. 100. Vol. LXII. Plates. Pp. 100. Vol. LXIII. Plates. Pp. 100. Vol. LXIV. Plates. Pp. 100. Vol. LXV. Plates. Pp. 100. Vol. LXVI. Plates. Pp. 100. Vol. LXVII. Plates. Pp. 100. Vol. LXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. LXIX. Plates. Pp. 100. Vol. LXX. Plates. Pp. 100. Vol. LXXI. Plates. Pp. 100. Vol. LXXII. Plates. Pp. 100. Vol. LXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. LXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. LXXV. Plates. Pp. 100. Vol. LXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. LXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. LXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. LXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. LXXX. Plates. Pp. 100. Vol. LXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. LXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. LXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. LXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. LXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. LXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. LXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. LXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. LXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. XC. Plates. Pp. 100. Vol. XCI. Plates. Pp. 100. Vol. XCII. Plates. Pp. 100. Vol. XCIII. Plates. Pp. 100. Vol. XCIV. Plates. Pp. 100. Vol. XCV. Plates. Pp. 100. Vol. XCVI. Plates. Pp. 100. Vol. XCVII. Plates. Pp. 100. Vol. XCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. XCIX. Plates. Pp. 100. Vol. C. Plates. Pp. 100. Vol. CI. Plates. Pp. 100. Vol. CII. Plates. Pp. 100. Vol. CIII. Plates. Pp. 100. Vol. CIV. Plates. Pp. 100. Vol. CV. Plates. Pp. 100. Vol. CVI. Plates. Pp. 100. Vol. CVII. Plates. Pp. 100. Vol. CVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CIX. Plates. Pp. 100. Vol. CX. Plates. Pp. 100. Vol. CXI. Plates. Pp. 100. Vol. CXII. Plates. Pp. 100. Vol. CXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CXV. Plates. Pp. 100. Vol. CXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CXX. Plates. Pp. 100. Vol. CXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CXXX. Plates. Pp. 100. Vol. CXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CXL. Plates. Pp. 100. Vol. CXLI. Plates. Pp. 100. Vol. CXLII. Plates. Pp. 100. Vol. CXLIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXLIV. Plates. Pp. 100. Vol. CXLV. Plates. Pp. 100. Vol. CXLVI. Plates. Pp. 100. Vol. CXLVII. Plates. Pp. 100. Vol. CXLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXLIX. Plates. Pp. 100. Vol. CL. Plates. Pp. 100. Vol. CLI. Plates. Pp. 100. Vol. CLII. Plates. Pp. 100. Vol. CLIII. Plates. Pp. 100. Vol. CLIV. Plates. Pp. 100. Vol. CLV. Plates. Pp. 100. Vol. CLVI. Plates. Pp. 100. Vol. CLVII. Plates. Pp. 100. Vol. CLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CLIX. Plates. Pp. 100. Vol. CLX. Plates. Pp. 100. Vol. CLXI. Plates. Pp. 100. Vol. CLXII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CLXV. Plates. Pp. 100. Vol. CLXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CLXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CLXX. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXX. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CLXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CXC. Plates. Pp. 100. Vol. CXCI. Plates. Pp. 100. Vol. CXCII. Plates. Pp. 100. Vol. CXCIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXCIV. Plates. Pp. 100. Vol. CXCV. Plates. Pp. 100. Vol. CXCVI. Plates. Pp. 100. Vol. CXCVII. Plates. Pp. 100. Vol. CXCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CXCIX. Plates. Pp. 100. Vol. CC. Plates. Pp. 100. Vol. CCI. Plates. Pp. 100. Vol. CCII. Plates. Pp. 100. Vol. CCIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCV. Plates. Pp. 100. Vol. CCVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCX. Plates. Pp. 100. Vol. CCXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCXX. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXX. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCXL. Plates. Pp. 100. Vol. CCXLI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXLII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXLIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXLIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXLV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXLVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXLVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXLIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCL. Plates. Pp. 100. Vol. CCLI. Plates. Pp. 100. Vol. CCLII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCLV. Plates. Pp. 100. Vol. CCLVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCLVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCLX. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXX. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXX. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCLXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCXC. Plates. Pp. 100. Vol. CCXCI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXCII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXCIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXCIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXCV. Plates. Pp. 100. Vol. CCXCVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCXCVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCXCIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCC. Plates. Pp. 100. Vol. CCCI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXL. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXLI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXLII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXLIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXLIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXLV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXLVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXLVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXLIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCL. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCLXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXC. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXCI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXCII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXCIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXCIV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXCV. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXCVI. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXCVII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CCCXCIX. Plates. Pp. 100. Vol. CD. Plates. Pp. 100. Vol. CDI. Plates. Pp. 100. Vol. CDII. Plates. Pp. 100. Vol. CDIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDV. Plates. Pp. 100. Vol. CDVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDIX. Plates. Pp. 100. Vol. CDX. Plates. Pp. 100. Vol. CDXI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CDXX. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXX. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CDXL. Plates. Pp. 100. Vol. CDXLI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXLII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXLIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXLIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXLV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXLVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXLVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXLIX. Plates. Pp. 100. Vol. CDL. Plates. Pp. 100. Vol. CDLI. Plates. Pp. 100. Vol. CDLII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDLV. Plates. Pp. 100. Vol. CDLVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDLVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLIX. Plates. Pp. 100. Vol. CDLX. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXI. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXV. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXX. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXX. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDLXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. CDXC. Plates. Pp. 100. Vol. CDXCI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXCII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXCIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXCIV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXCV. Plates. Pp. 100. Vol. CDXCVI. Plates. Pp. 100. Vol. CDXCVII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. CDXCIX. Plates. Pp. 100. Vol. D. Plates. Pp. 100. Vol. DI. Plates. Pp. 100. Vol. DII. Plates. Pp. 100. Vol. DIII. Plates. Pp. 100. Vol. DIV. Plates. Pp. 100. Vol. DV. Plates. Pp. 100. Vol. DVI. Plates. Pp. 100. Vol. DVII. Plates. Pp. 100. Vol. DVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DIX. Plates. Pp. 100. Vol. DX. Plates. Pp. 100. Vol. DXI. Plates. Pp. 100. Vol. DXII. Plates. Pp. 100. Vol. DXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DXV. Plates. Pp. 100. Vol. DXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DXX. Plates. Pp. 100. Vol. DXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DXXX. Plates. Pp. 100. Vol. DXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DXL. Plates. Pp. 100. Vol. DXLI. Plates. Pp. 100. Vol. DXLII. Plates. Pp. 100. Vol. DXLIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXLIV. Plates. Pp. 100. Vol. DXLV. Plates. Pp. 100. Vol. DXLVI. Plates. Pp. 100. Vol. DXLVII. Plates. Pp. 100. Vol. DXLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXLIX. Plates. Pp. 100. Vol. DL. Plates. Pp. 100. Vol. DLI. Plates. Pp. 100. Vol. DLII. Plates. Pp. 100. Vol. DLIII. Plates. Pp. 100. Vol. DLIV. Plates. Pp. 100. Vol. DLV. Plates. Pp. 100. Vol. DLVI. Plates. Pp. 100. Vol. DLVII. Plates. Pp. 100. Vol. DLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DLIX. Plates. Pp. 100. Vol. DLX. Plates. Pp. 100. Vol. DLXI. Plates. Pp. 100. Vol. DLXII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DLXV. Plates. Pp. 100. Vol. DLXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DLXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DLXX. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXX. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DLXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DXC. Plates. Pp. 100. Vol. DXCI. Plates. Pp. 100. Vol. DXCII. Plates. Pp. 100. Vol. DXCIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXCIV. Plates. Pp. 100. Vol. DXCV. Plates. Pp. 100. Vol. DXCVI. Plates. Pp. 100. Vol. DXCVII. Plates. Pp. 100. Vol. DXCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DXCIX. Plates. Pp. 100. Vol. DC. Plates. Pp. 100. Vol. DCI. Plates. Pp. 100. Vol. DCII. Plates. Pp. 100. Vol. DCIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCV. Plates. Pp. 100. Vol. DCVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCX. Plates. Pp. 100. Vol. DCXI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCXX. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXX. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCXL. Plates. Pp. 100. Vol. DCXLI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXLII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXLIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXLIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXLV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXLVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXLVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXLIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCL. Plates. Pp. 100. Vol. DCLI. Plates. Pp. 100. Vol. DCLII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCLV. Plates. Pp. 100. Vol. DCLVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCLVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCLX. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXI. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXV. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXX. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXX. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCLXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCXC. Plates. Pp. 100. Vol. DCXCI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXCII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXCIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXCIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXCV. Plates. Pp. 100. Vol. DCXCVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCXCVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCXCIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCC. Plates. Pp. 100. Vol. DCCI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCCX. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXX. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXX. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXXI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXXII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXXIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXXIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXXV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXXVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXXVII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXXVIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXXXIX. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXL. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXLI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXLII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXLIII. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXLIV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXLV. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXLVI. Plates. Pp. 100. Vol. DCCXLVII. Plates. Pp. 100.

20. Deutsch-reformirte Superintendentur Neu-Ruppin.

Der bisherige interimistische Schullehrer Johann Friedrich Jung zu Linow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam, den 18. Dezember 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

A. Prediger.

Todesfälle. Der Prediger-Emeritus Johann Gotthilf Kreusel zu Nieder-Werbig, Superintendentur Belzig. Der Oberprediger-Emeritus Karl Friedrich Pauly zu Werder, Superintendentur Potsdam. Der Prediger Johann Gottlob Schaffrath zu Löwenburg, Superintendentur Zossen. Der Prediger-Emeritus Friedrich Wilhelm Struwe zu Zerrenthin, Superintendentur Brüssow. Der Prediger David Friedrich Knape an der St. Nikolaikirche zu Prenzlow, Superintendentur Prenzlow. Der Archidiakonus Jordan Heinrich Litzmann zu Pritzwalk, Superintendentur Pritzwalk. Der Prediger Karl Ludwig Henschcke zu Schöneberg, Superint. Lindow. Der Prediger Gottlieb Karl Friedrich Büschel zu Schönfeld, Superint. Brüssow.

B. Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer Johann Karl Jüngling zu Borne, Superintendentur Belzig. Der Schullehrer Christian Samuel Eigendorf zu Kemlitz, Superintendentur Dahme. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Joachim Christian Barnewitz zu Glienicke, Superintendentur Zossen. Der Küster und Schullehrer Martin Davied zu Klinckow, Superintendentur Prenzlow. Der Schullehrer Wilhelm Paul zu Krummensee, Superintendentur Zossen. Der Küster und Schullehrer Ferdinand Stromer zu Alt-Landsberg, Superintendentur Strausberg. Der Kantor und Lehrer Friedrich Wilhelm Gutschow zu Oberberg, Superintendentur Angermünde. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Joachim Friedrich Ebert zu Schönebeck, Superintendentur Pritzwalk. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Daniel Gottlieb Kappert zu Blankensee, Superintendentur Beelitz. Der Schullehrer Erdmann Friedrich Siebel zu Seburg, Superintendentur Potsdam. Der Schullehrer Köppen zu Dom Havelberg, Superintendentur Dom Havelberg. Der Küster und Schullehrer Schulze zu Prenden, Superintendentur Bernau. Der Küster und Schullehrer Karl Friedrich August Hauff zu Carow, Superintendentur Berlin. Der Küster-Emeritus Behrends zu Werneuchen, Superint. Bernau.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das Titelblatt zum Amtsblatte pro 1828.

zum

52sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Zu fixirten Forstgerichtstagen für das Jahr 1829 sind

der 21ste Januar, 18te Februar, 18te März, 29ste April, 17te Juni, 26ste August, 21ste Oktober, 18te November und 16te Dezember, jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt.

Justizamt Alt-Ruppin, den 17. Dez. 1818.

Steckbriefe.

* Der bei uns wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zur Untersuchung gezogene Dienstknecht Schnaucka, hat sich vor Publikation des Erkenntnisses heimlich aus seinem bisherigen Aufenthaltorte Klein-Lubolz entfernt, und sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln. Wir ersuchen daher alle Behörden, den Schnaucka, dessen Signalement unten folgt, im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abzuliefern. Lübben, den 11. Dezember 1828. Königl. Preuß. Gerichtsamt f. d. Stadtbezirk.

Signalement.

Vor- und Zuname: Joh. Martin Schnaucka, Geburtsort: Groß-Lübbenau, Alter: 47 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 bis 2 Zoll, Statur: mehr schwach, Haare: braun, vorn eine kahle Platte, Augen: blaugrau, Nase: klein, etwas eingedrückt, Mund: etwas aufgeworfen, Zähne: fehlen oben und unten mehrere.

Bekleidung.

Grobes Hemde, rothkattunenes Halstuch, blauer Tuchrock, grobe leinene Beinkleider und Stiefeln.

---

* Der wegen Desertion aus dem stehenden Heere bestrafte, und nach dafür überstandener 5-jähriger Festungsstrafe zu Magdeburg nach hier entlassene, und unter polizeiliche Aufsicht gestellte, unten näher bezeichnete Militairsträfling Johann Joachim Emler, hat sich aus seinem jetzigen Aufenthaltsorte, der hiesigen Kolonie Schönfeld, kürzlich unerlaubterweise entfernt.

Es werden demzufolge sämmtliche Zivil- und Militairbehörden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Dreetz, den 16. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse allhier.

Signalement.

Geburtsort und Aufenthaltsort: Siegrothsbruch, Amts Neustadt an der Dosse, Colonie Schönfeld, Religion: lutherisch, Gewerbe: Dienstknecht, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: etwas groß, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: munter, Statur: mittler.

Bekleidung.

Rock: blauer tuchener, mit übersponnenen Knöpfen, Weste: roth- und blaugestreift, mit gelben blanken Knöpfen, Halstuch: schwarzseidener, Stiefeln: kurze, oben zum Zubinden, Mütze: schwarztuchene, mit ledernem Schirm.

Dem jüdischen Handelsmann Seelig Heinsius, aus Tuetz in Westpreußen, ist in verwichener Nacht im Kruge zu Bietckow, hiesigen Kreises, seine Brieftasche, worin unter andern sein am 12. April d. J. vom Magistrat zu Tuetz ausgestellter, auf Ein Jahr gültiger, und vom hiesigen Magistrat am 13. dieses zur Reise nach Fiddichow visirter Paß und sein Gewerbeschein pro 1828 befindlich gewesen, entwendet worden.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dieser Paß und der Gewerbeschein hierdurch annullirt. Prenzlau, dem 15. Dezember 1828.

Königl. Landrath des Prenzlowschen Kreises.

von Winterfeld.

Signalement.

Geburtsort: Tuetz in Westpreußen, Religion: mosaisch, Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare, schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarz, Augen: grau, Nase: stark, Mund: groß, Zähne: gut, Bart: roth, Kinn: spitz,

Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: wenig blatternarbig, und auf dem linken Zeigefinger eine Narbe.

In Gemäßheit des § 11 des Sparkassen-Statuts für den Templiner Kreis bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisherigen Mitglieder des Templiner Sparkassen-Vereins, der Königl. Kammerherr v. Arnim auf Suckow und der Königl. Regierungs-Präsident v. Arnim auf Gerswalde, resp. am 20. Oktober und 22. November d. J. mit Tode abgegangen sind.

Templin, den 6. Dezember 1828.

Das Curatorium der Sparkasse für den Templiner Kreis.

von Arnim. von Rieben. von Arnim. von Winterfeld.

Die beiden bei dem Dorfe Vehlefanz im Havelländischen Kreise belegene, dem Mühlenmeister Kabelitz gehörigen Erbpachts-Windmühlen, zu welchen die Gerechtigkeit gehört, 2 Pferde, 4 Kühe, 5 Schweine und 4 alte Gänse weidefrei zu halten, und welche mit Einschluß der dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke auf 2875 Thl. abgeschätzt worden, sollen wegen rückständigen Kanons, welcher gegenwärtig auf 96 Thl. alljährlich für beide Mühlen herabgesetzt ist, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu die Termine auf

den 3. Januar und 5. März 1829

in Spandow,

der peremtorische aber auf

den 5. Mai 1829, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube des Justizamts zu Vehlefanz anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie auf ihr Meistgebot, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam, zu gewärtigen haben.

Spandow, den 12. September 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Vehlefanz.

Das Kleinbürgergut des Christian Friedrich Büttner zu Biesenthal, welches im Hypothekenbuche Blatt 37 aufgeführt, und mit dem Werthe der Gebäude von 410 Thlr. auf 1015 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 27. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Von dem Freiherrl. v. Ribbeckschen Patrimonialgericht zu Dahlhausen ist das dem Freibauer Christian Wichert gehörige, zu Dahlhausen bei Kyritz belegene Zweihüfnergut, welches auf 3301 Thlr. 10 Sgr. taxirt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf

den 5. Januar und 9. März 1829,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht, der letzte aber, welcher peremtorisch ist,

auf den 16. Mai 1829,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Horst anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken einladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Verkaufstaxe kann täglich in unserer Registratur allhier eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 15. Oktb. 1828.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Dahlhausen.

Zur öffentlichen Verpachtung der bisher von dem Mühlenmeister Negedank in Pacht gehabten drei Kämmerei-Mühlen, als der sogenannten Burg- und Krakauer Mahl- und altstädtischen Schneidemühle, auf sieben Jahre, als pro Trinitatis 1829 bis dahin 1836, an den Meistbietenden, haben wir einen Termin

auf den 15. Januar 1829,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Hrn. Stadtrath, Syndikus Brandt anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die einzelnen Anschläge und die speziellen Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg, den 27. Oktober 1828.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Kur- und Hauptstadt.

Die in unserm Hypothekenbuche Pag. 37 sub Nr. 4 verzeichneten und zu 402 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. abgeschätzten beiden Windmühlen nebst Zubehör zu Klein-Breese, sollen auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers in termino

den 4. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir mit dem Bemerken ein, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, am 13. November 1828.

Das Patrimonialgericht zu Klein-Breese.

Zu dem

am 6. Januar 1829,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionzimmer anstehenden neuen Termine, behufs des Verkaufs des hierselbst vor dem Parchimer Thore hinter dem Kirchhofe belegenen Gartens der Stadtrichter Schultzschen Kinder, werden Kauflustige eingeladen, um ihr Gebot abzugeben, und nach den Umständen den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe, welche 219 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. beträgt, ist in unserer Registratur einzusehen.

Perleberg, den 17. November 1828.

Königliches Stadtgericht.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der, zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Andreas Friedrich Zernickow gehörigen, Folio 46. b unsers Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der in unserer hiesigen Registratur täglich einzusehenden Taxe zu 166 Thlr. 25 Sgr. gewürdigten, im Friesacker Luche belegenen Hauswiese, haben wir im Wege der freiwilligen Subhastation einen Termin auf

den 31. März 1829, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Stadtgerichte zu Friesack anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einladen.

Neustadt a. d. D., den 29. November 1828.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Bei dem Königl. Justizamte Liebenwalde ist auf den Antrag der Erben des am 1. Februar 1827 verstorbenen Schlachtermeisters Karl Ludwig Schenk das zum Nachlasse gehörige, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 21 eingetragene und sub Nr. 6 hierselbst belegene Ackerbürgergut nebst Zubehörungen, welches nach der gerichtlichen Taxe 2307 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. werth ist, zum freiwilligen Verkauf gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 27. Januar 1829,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden.

Wir laden hierzu diejenigen vor, welche dies Grundstück zu erwerben Willens und im Stande sind, und bemerken, daß die aufgenommene Taxe an jedem Mittwoch in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegt, und nicht vertreten wird.

Liebenwalde, den 3. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Da sich in dem heutigen Subhastationstermine in der Christian Herkerschen Subhastationssache zu Neu-Gerädorff kein Käufer eingefunden hat, so haben wir auf den Antrag der Gläubiger einen abermaligen Subhastationstermin auf

den 24. Januar 1829,

hier in Neustadt angesetzt. Mit Bezug auf unsere öffentliche Bekanntmachung von 17. Sept. 1828, wonach das in Rede stehende Erbpachtsgrundstück auf 463 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, laden wir daher die etwanigen Kauflustigen mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten erfolgen soll.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Dez. 1828.

Gräflich von Schulenburgsche Patrimonialgerichte über Kruge und Gerädorff.

Auf dem Gute zu Bückwitz, Ruppinschen Kreises, soll vermöge Autorisation des Königl. Kammergerichts ein Superinventarium, bestehend aus einigen Pferden, Schaafen, zwei Schweinen, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, auch einige Betten,

am 29. Dez. d. J., Vormittags 9 Uhr,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Kyritz, den 13. Dezember 1828.

Der Stadtrichter Felsch.

Das zum Nachlasse des Christoph Straßenburg und resp. der Katharina Maria Charlotte Straßenburg gehörige, zu Preddhl sub Nr. 24 belegene Bauergut, neuerlichst separirt, und mit den Gebäuden außerhalb des Dorfes neu aufgebaut, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige sind hierdurch zu dem deshalb auf den

17. Januar 1829, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Meyenburg angesetzten Termine eingeladen, um ihr Gebot abzugeben. Die Taxe, welche 1818 Thlr. beträgt, ist am schwarzen Brett im Gerichtslokal zu Gerdshagen einzusehen.

Perleberg, den 19. Dezember 1828.

Das von Rohrsche Gericht zu Gerdshagen.

Ich bin Willens, meine Gastwirthschaft und das damit zusammenhängende Kleinbürgergut, den sogenannten Weinberg, eine Viertelmeile von Nauen, an der Straße nach Fehrbellin, Ruppin, Cremmen, Spandau und Oranienburg belegen, aus

einem einstöckigen, acht Fenster Front großen Gasthause, nebst geräumigem Hof, Scheune, Ställen und Kegelbahn,
einem kleineren Wohnhause von vier Fenstern Breite und Zubehör,
5 Morgen Garten mit Obstbäumen,
15 Morgen 70 □Ruthen Ackerland verschiedener, jedoch meistentheils guter Qualität,
19 Morgen 41 □Ruthen Maulbeer-Plantage, am Hause liegend,
14 Morgen 16 □R. zweischürige Wiesen,
6 Morgen 120 □R. einschürige Wiesen,
gemeinschaftlicher Hütung und Anweisung auf Holzdeputat eines Kleinbürgers

bestehend, aus freier Hand zu verkaufen.

Ich lade Kauflustige zum Sonntag und Montag jeder Woche ein, um die besagten Grundstücke in Augenschein zu nehmen und das Nähere zu besprechen.

Nauen, den 12. Dezember 1828.

Ferdinand Döll.

In einer Provinzialstadt, 6 Meilen von Berlin, ist ein Haus, worin eine erst vor Kurzem neu eingerichtete Brauerei, wie auch eine Brennerei, nebst dazu gehörigen Utensilien billig zu verkaufen oder auch zu verpachten. Das Nähere hierüber bei Herrn Liepman Siemon in Storkow, oder bei Herrn L. Wolff in Berlin, Klosterstraße Nr. 2.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von einem Hohen Ministerium des Innern unterm 4. September d. J. ein Patent auf die alleinige Benutzung der von mir beschriebenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Methode, kleine Metallwaaren, als: Haken, Haarnadeln u. s. w. zu lakkiren, auf 6 Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches ich hiermit vorschriftsmäßig bekannt mache.

Aachen, den 4. Oktober 1828.

Major von Bayler.

Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern hat mir unterm 11ten November d. J. ein Patet auf meine neue und eigenthümliche Art der Bespannung von Saiten-Instrumenten, um dadurch einen stärkern Ton zu erhalten, auf sechs nacheinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats zu ertheilen geruhet, welches ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der Königl. Hof-Instrumentenmacher Herr Moritz (Neue Schönhauserstraße Nr. 1) alle dieses Patent betreffende Aufträge portofrei übernehmen, und auf das Pünktlichste besorgen wird.

Berlin, den 30. November 1828.

F. Blühmel,
Berghautboist zu Waldenburg.

Eine neue Orgel, passend in einer Dorfkirche, steht billig zu verkaufen, beim Tischlermeister Kahler vor dem Nauener Thore Nr. 3 zu Potsdam.

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgang 1828. des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

Abel, Justiz-Amtmann. 137.
Achard, Oecon. Commissar. 106.
Adami, Elementar Schl. 285.
Adamsky, Kammerger. Refer. 186.
Agricola, Prediger. 58.
Alisch, Pred. Amts-Kandid. 190.
Alsleben, Prd. Amts-Kandid. 268.
Amelang, Dr., Kammerger. Assessor. 153.
Ammon, Pred. Amts-Kandid. 268.
Appel, Regier. Referend. 209.
Arndt, Stadtger. Auskult. 106.
Arndt, Küster u. Schl. 285.
Aschersон, pract. Arzt u. Operateur. 236.
August, Director des Cölnschen Real-Gymnasii zu Berlin. 56.
Augustin, Küster u Schl. 58.
Augustin, Kammerger. Refer. 262.

B.

Bachmann, Pred. Amts-Kandid. 283.
Baendel, Pred. Amts-Kandid. 114.
Baildon, Stadtger. Auskult. 43.
Balzer, Ober-Prediger. 57.
Barbua, Kammerger. Rath. 153.
Barez, Dr., Medizinal-Rath. 216.
Barnewitz, Küster u. Schl. 286.
Barnheim, Kammerger. Assessor. 262.
v. Bassewitz, Regier. Referend. 278.
Bath, Hebamme. 98.
Bauer, Kammerger. Assessor. 56.
Baumgarten, Wirthschafts-Inspector. 110.
Becker, Pred. Amts-Kandid. 60.
Becker, Kammerger. Referend. 186.
v. Beesfelde, Stadtger. Auskult. 153.
Behrend, pract. Arzt ꝛc. 279.
Bendemann, Stadtger. Auskult. 218.
Benicke, Prediger. 158.
Benkendorf, Oberlehrer u. Professor. 230. 246.
Bensch, Schullehrer. 58.
Bensch, Hebamme. 97.
Bergemann, Küster u. Schl. Adjunct. 284.
Bergemann, Küster u. Schl. 285.
Bergius, Feldmesser. 97.
Bergius, Dr., Regier. Referend. 158.
Berner, Polizei-Kommissar. 279.
Bethke, Hauptzollamts-Assistent. 254.
Bezin, Gemeine daselbst. 154.
Beutler, Element. Schl. 284.
Beversdorf, Unterförster. 262.
Bierwirth, Feldmesser. 97.
Biesenthal, Magistrat daselbst. 154.
Biester, Elementar Schl. 59.
Binger, Unterförster. 262.
Bitkow, Kammerger. Referend. 33.
Blankenberg, Gemeine daselbst. 177.
Bluhme, Prediger, 59.
Blumberg, Elementar Schl. 58.
v. Blumenthal, Kammerger. Referend. 278.
v. Boddin, Kammerger. Referend. 262.
Bode, Kammerger. Referend. 16.
Bodstein, Kammerger. Referend. 174.
v. Boehmer, Stadtger. Auskult. 234.
Bohmshof, Etablissementsbenennung. 30.
Bolte, Kammerger. Referend. 186.
Bon, Kammerger. Referend. 278.
Borchert, Seminarist. 279.
Borgmann, Stadtger. Calkulator. 56.
Borkmann, Feldmesser. 16.
Bormann, Pred. Amts-Kandid. 190.
Bornemann, Pred. Amts-Kandid. 283.
Borrmann, Prediger. 283.
v. Böhm, Stadtger. Auskult. 158.
Böhr, Dr., pract. Arzt ꝛc. 102.
Böttcher, Pred. Amts-Kandid. 283.
Böttticher I, Kammerger. Referend. 33.
Böttticher, Professor. 137.
Böttticher, Pred. Amts-Kandid. 230.
Braaz, Küster emeritus. 60.
Brandt, Oberprediger, Superintendent. 12.
Brandt, Unterförster. 3.
Brandt, Regier.- und Bau-Rath. 234.
Braumüller, Kammerger. Referend. 186.
Braun, Küster u. Schl. 59.
Braune, Schullehrer. 284.
Braut, Professor. 268.
Brennicke, Feldmesser. 246.
Bresemer, Oberlehrer. 137.
Bring, Kammerger. Referend. 33.
Brizig, Kirche daselbst. 280.
Brose, Kammerger. Referend. 234.
Bruch, Polizei-Secret. 262.
Brüß, Oberlehrer. 70.
Buchholz, Prediger. 59.
Buder, Seminarist. 279.

Burchard, Oberlehrer. 234.
Burkhardt, ausübender Wundarzt. 202.
Busse, Stadtger. Auskult. 106.
Busse, Commerzienrath. 158.
Buzke, Stadtger. Auskult. 16.
Büchsel, Pred. Amts-Kandid. 230.
v. Bülow, Graf, Stadtger. Auskult. 282.
Büttner, Kammerger. Referend. 186.

C.

Canto, Gemeine daselbst. 177.
Caplick, Dr., Kammerger. Assessor. 278.
Cappe, Kirche daselbst. 280.
Carus, Prediger u. Rector. 57.
Cassel, Justiz-Kommissar. 137.
Christiani, Gutsbesitzer. 258.
Classe, Pred. Amts-Kandid. 190.
Clausdorf, Kirche daselbst. 280.
Cohn, pract. Arzt u. Wundarzt. 182.
Coltie, Hebamme. 98.
Conrad, Dr., Professor. 97.
Crang, Pred. Amts-Kandid. 114.

D.

Dallmann, Bote u. Stadtger. Exekutor. 34.
Dankwardt, Kammerger. Referend. 56.
Daubitz, Seminarist. 279.
David, Küster u. Schl. 286.
Dettloff, Hebamme. 98.
Deutsch, Kammerger. Referend. 153.
di Dio, expedirender Secretair. 3.
Diederichs, Stadtger. Auskult. 106.
Dolling, Seminarist. 279.
Dorn, Thorkontrolleur. 3.
Dortschy, Steueramts-Assistent. 137.
v. Dömming, Wegebaumeister. 262.
v. Drabizius, Forstsecretair. 136.
Driesemann, Feldmesser. 97.
Dunkel, Pred. Amts-Kandid. 230.
Dümichen, Pred. Amts-Kandid. 190.

E.

Ebert, Küster u. Schl. 286.
Ebertin, Seminarist. 280.
Eccius, Polizei-Kommissar. 268.
Edelmann, Gensdarm. 149.
Ehrenberg, pract. Arzt ꝛc. 3.
v. Ehrenberg, Feldmesser. 158.
v. Ehrenberg, Kammerger. Assessor. 262.
Eichberg, Küster u. Schl. 285.
Eichborn, Kammerger. Referend. 186.
Eichler, Kantor emeritus. 60.
Eichmann, pens. Grenzaufseher. 254.
Eigendorf, Schullehrer. 286.
Elsner, Thorkontrolleur. 3.
Engel, Ernst Julius, Pred. Amts-Kandid. 60.
Engel, Johann Albert, Pred. Amts-Kandid. 60.
Engel, Seminarist. 280.
Engelhardt, Professor. 230.
Engler, Stadtger. Auskult. 210.
Erler, Pred. Amts-Kandid. 268.
Ernst, Kammerger. Assessor. 153.
Ernst, Kammerger. Referend. 186.
Eunicke, Hütten-Inspector. 154.
Everth, Prediger. 284.
Eyser, Stadtger. Auskult. 254.

F.

Färber, Schullehrer. 60.
Filter, Feldmesser. 97.
Fink, Kassenschreiber. 258.
Fischbach, Justiz-Kommissar. 153.
Fischer, Professor. 279.
Fix, Seminarist. 279.
Flemming, Kammerger. Referend. 174.
Flittner, Stadtger. Auskult. 218.
Flittner, Kammerger. Referend. 33.
Frauendiener, Kammerger. Referend. 153.
Frederking, Steueraufseher. 3.
Freitag, Steueraufseher. 137.
Frick, Hauptzollamts-Kontrolleur. 57.
Frölich, Kammerger. Assessor. 56.
Fröhlich, Grenzaufseher. 3.
Fröhner, Burgemeister. 154.
Fuerth, Stadtger. Auskult. 137.
Fuhr, Küster u. Schl. 59.

G.

Gadegast, Kammerger. Referend. 174.
v. Gallera, Steueraufseher. 254.
Gandert, Stadtger. Auskult. 234.
Ganzer, Prediger. 12.
Ganzer, Prediger. 57.
Gärtner, Stadtger. Auskult. 218.
Gebell, Gutsbesitzer. 280.
Gebhardt, pract. Arzt ꝛc. 154.
Gelrow (Alt), Kirche daselbst. 280.
Gembitzky, Dr., ausübender Wundarzt ꝛc. 154.
Gerhardt, Küster u. Schl. 59.
v. Gerhardt, Stadtger. Auskult. 153.
Gerloff, Kammerger. Referend. 278.
Gern, Polizei-Secret. ꝛc. 262.
Gersdorf, Küster. 284.
Giese, Kantor, Küster u. Schl. 285.
Giesebrecht, Konrector. 236.
Gilling, Kammerger. Assessor. 278.
Glato, Küster u. Schl. 284.
Gläslein, Kreis-Chirurgus. 279.
v. Goldacker, Kammerger. Referend. 202.
Goldschmidt, Stadtger. Auskult. 137.
v. Gontard, Stadtger. Auskult. 210.
v. Gossler, Stadtger. Auskult. 254.
Gotschow, Kantor u. Lehrer. 286.
Göllner, ausübender Wundarzt. 262.
Gönsch, Wittwe zu Potsdam. 280.
Götz, Gemeine daselbst. 178.
Götze, Stadtger. Auskult. 254.
Grahl, Küster. 177.
v. Grapp, Feldmesser. 158.
Grauer, Lehrerin bei der Elisabeth-Schule in Berlin. 43.
Grätz, Kammerger. Referend. 174.
Grimm Pred. Amts-Kandid. 190.
Grisson, Pred. Amts-Kandid. 190.
Grundeis, Lehrerin bei der Elisabeth-Schule in Berlin. 43.
Grunert, Lehrer am Gymnas. zu Brandenburg. 210.
Grunow, Schulze zu Clausdorf. 280.
Grün, Ehefrau des Gerichtsschulzen. 178.

Digitized by Google

Gründler, Oekonomie-Kommissionsgehülfe. 67.
Gutsche, Hebamme. 98.
Günther, Polizei-Kommissar. 154.
Güzlaff, Stadtger. Auskult. 254.

H.

Haase, Kanzleidiener. 158.
Haase, Stadtger. Auskult. 254.
v. Hacke, Stadtger. Auskult. 137.
v. d. Hagen, Grenzaufseher. 254.
Hagens, Kammerger. Referend. 56.
v. Hake, Herr auf Genshagen u. Dahmsdorf. 177.
Hartog, Pred. Amts-Kandid. 268.
Haselhorst, Geburtshelfer. 246.
Hauff, Küster u. Schl. 286.
Haupt, Dr., Oberlehrer ꝛc. 20.
Heegermühle, Kirche u. Gemeine daselbst. 4.
Heese, Polizei-Kommissar. 268.
Heide, Elementar Lehrer. 285.
Heimbach, Prediger. 59.
Heinrich, Seminarist. 279.
Heinrich, Schullehrer. 284.
Heise, Kreisboniteur. 34.
Helm, Feldmesser. 246.
Helmholz, Professor. 70.
Helwig, Stadtger. Auskult. 106.
Helke, Seminarist. 280.
Henschke, Prediger. 286.
Herrmann, Lehrer bei d. Realschule in Berlin. 33.
Hermisohn, Thorkontrolleur. 3.
Herms, Hebamme. 98.
Herter, Ober-Lehrer. 254.
Herter, Regier. Haupt-Kassen Buchhalter. 258.
Herz, Apotheker. 158.
Heussl, Lehrer bei der Realschule. 246.
Heyder, Stadtger. Auskult. 254.
Heyer, Pred. Amts-Kandid. 268.
Hindenburg, Prediger. 58.
Hinze, Küster u. Schl. 60.
Hinze, Ober-Steuer-Controlleur. 279.
Hinzpeter, Küster u. Schl. 59.
v. Hobe, Landrath. 209.
Hofmann, Pred. Amts-Kandid. 4.
Hofmann, ausübender Wundarzt. 246.
v. Holleben, Kammerger. Assessor. 234.
Holze. pract. Arzt u. Operateur. 202.
Hörschelmann, Lehrer beim Cölnschen Real-Gymnasio in Berlin. 16.
Hufeland, Justizrath. 153.
Hufeland, Stadtger. Auskult. 282.
Hugues, Pred. Amts-Kandid. 60.
Huth, Polizei-Kommissarius. 268.

J.

Jacob, Pred. Amts-Kandid. 114.
Jäkel, Ober-Lehrer u. Professor. 230. 246.
Jänsch, Grenzaufseher. 190.
Ideler, Prediger zu Zinndorf. 58.
Ilgen, Alumnen-Inspector. 56.
Juhn, Polizei-Sergeant. 218.
Jung, Kammerger. Referend. 174.
Jung, Küster u. Schl. 286.
Jüngken, Stadtger. Auskult. 278.
Jüngling, Küster u. Schl. 286.

K.

Kabelitz, Schullehrer. 284.
Kabrun, Stadtger. Auskult. 278.
Kahlbau, Pred. Amts-Kand. 4.
Kappert, Küster u. Schl. 286.
Karo, Kammerger. Referend. 186.
Kastner, Unterförster. 158.
Kaulicke, Grenzaufseher. 254.
Käupisch, Kammerger. Referend. 202.
v. Keltsch, Kammerger. Assessor. 186.
Kemnitz, Kirche daselbst. 158.
Kerger, Schulamts-Kandid. 4.
Kerstenbruch, Gemeine daselbst. 258.
Kessler, Hebamme. 98.
Kettel, Stadtger. Auskult. 33.
Keue, Schiffseigenthümer. 178.
Keyl, Dr., pract. Arzt ꝛc. 102.
Kienitz, Kammerger. Assessor. 278.
Kinderling, Prediger. 59.
Kirchner, Prediger. 58.
Kist, Kammerger. Referend. 33.
Klapproth, Feldmesser. 97.
Klawieter, Feldmesser. 158.
Kleemann, Kammerger. Referend. 174.
Klein Beeren, Gemeine daselbst. 178.
Klotz, Stadtger. Auskult. 137.
Knape. Prediger. 286.
Kneisel, ausübender Zahnarzt. 236.
Knoblauch, Bau-Conducteur. 154.
Koch, ausübender Wundarzt. 3.
Koch, Kammerger. Assessor. 16.
Koch, Kantor und Schl. 285.
Koch, Küster und Schl. 285.
Kolberg, Hebamme. 98.
Konzack, Seminarist. 279.
Korndorf, Grenzaufseher. 190.
Kosa, Unterförster. 16.
v. Koschitzky, Stadtger. Auskult. 202.
Kögel, Pred. Amts-Kandid. 283.
König. Lehrer beim Friedr. Wilh. Gymnasio in Berlin. 97.
Köpke, Director des Berl. Gymnas. 210.
Köppel, ausübender Wundarzt. 158.
Köppel, Geburtshelfer. 254.
Köppen, Schullehrer. 286.
Körner, Schullehrer. 194.
Körner, Grenzaufseher. 57.
Kranichfeldt, pract. Arzt ꝛc. 283.
Krause, Pred. Amts-Kandid. 106.
Krause, Prediger Adjunct. 283.
Krätke, Kantor. 251.
v. Krawel, Stadtger. Auskult. 254.
Krell, Schullehrer. 60.
Kreusel, Prediger. 286.
Krohn, Stadtger. Auskult. 254.
Krug, sen., Bürger und Butterhändler. 280.
Krüger, Feldmesser. 97.
Kulisch, Seminarist. 279.
Kühne, Thorkontrolleur. 3.
Kühne, Ober-Grenzkontrolleur. 57.
Kühne, Küster u. Schullehrer. 58.

L.

Lambateur, Feldmesser. 43.

Landmann, Seminarist. 279.
Lange, Feldmesser. 16.
Lange, Dr., Lehrer am Friedr. Werderschen Gymnasio in Berlin. 230.
Langhauß, Küster u. Schl. 284.
Laubsch, Seminarist. 279.
v. Lauer Münchehofen, Kammerger. Rath. 153.
Lause, Dr., erster Lehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasio. 283.
Lehmann, Stadtger. Auskult. 33.
Lehmann, Nebenzollamts-Assistent. 57.
Lehmann, Seminarist. 279.
Lenke, Stadtger. Auskult. 246.
Lenz, Geburtshelfer. 3.
Lenz, Grenzaufseher. 190.
Leonhardt, Stadtger. Auskult. 137.
Lettow, Superintendent. 158.
Lerchner, Geburtshelfer. 3.
Lesser, Diakonus. 283.
Lindes, Lehrer bei der Realschule in Berlin. 43.
Lindner, Stadtger. Assessor. 262.
Linow, Seminarist. 279.
Linz, Feldmesser. 97.
Lippe, Kammerger. Assessor. 202.
Litzmann, Prediger. 286.
Lohbauer, Hebamme. 97.
Lorang, Lehnschulze. 178.
Lorenz, Kantor. 59.
Lossius, Superintendent. 157.
Löffler, Stadtger. Auskult. 153.
Löper, Justiz-Commissarius. 174.
Löschke, Schullehrer. 284.
Lötsch, Superintendent 157.
Löwe, Stadtger. Auskult. 262.
Löwitz, Kammerger. Assessor. 202.
Luckwald, Expeditions-Assistent. 210.
Lüdecke, Schullehrer. 58.
Lütkenmüller, Prediger. 58.

M.

Mandel, Stadtger. Auskult. 153.
Mankopf, Kammerger. Assessor. 174. 202.
Manteuffel, Stadtger. Auskult. 254.
Maresch, Pred. Amts-Kandid. 268.
Marrot, Kammerger. Referend. 262.
Martins, Küster u. Schl. 59.
Martins, Stadtger. Auskult. 153.
v. Martius, pract. Arzt u. Operat. 236.
Mehlis, Hebamme. 98.
Meinhoff, Pred. Amts-Kandid. 114.
Meinicke, Kollaborator. 137.
Meissel, Kaufmann. 4.
Meißner, Feldmesser. 16.
Meißner, Stadtger. Auskult. 278.
Meißner, Schullehrer. 285.
Merz, Prediger Adjunct. 57.
Megner, Pred. Amts-Kand. 268.
Meyel, Kammerger. Referend. 186.
Meyer, Hebamme. 98.
Meyer, Stadtger. Auskult. 106.
Mila, Justizrath. 186.
Milo, Küster u. Schl. 285.
Mittelbach, Feldmesser 57.
Mittelstädt, Feldmesser. 16.
Mittelstädt, Steueraufseher. 57.
Mitschke, Schulamts-Kand. 4.
Monecke, Polizei-Sergeant. 246.
Moser, Küster u. Schl. 59.
Möwes, Stadtger. Auskult. 153.
Mumme, Lieutenant u. Gutsbesitzer. 178.
Mundt, Pred. Amts-Kandid. 4.
Müller, Feldmesser. 158.
Müller, Pred. Amts-Kandid. 190.
Müller, Justiz-Secretair. 210.
Müller, Ober-Steuer-Controlleur. 279.
Muller, Seminarist. 279.
v. Munchhausen, Stadtger. Auskult. 3.

N.

Nagel, Grenzaufseher. 190.
Nebel, Grenzaufseher. 57.
Neubauer, Küster u. Schl. 59.
Neu Kietz, Gemeine daselbst. 178.
Neumann, Schl. 59.
Neumann, Schl. 285.
Neu Medewitz, Gemeine daselbst. 178.
Neustadt a. D., Kirche daselbst. 177.
Niethe, pract. Arzt ꝛc. 102.
Nittke, Thorkontrolleur. 4.
Nörner, Stadtger. Auskult. 153.
Nuglisch, Prediger. 284.

O.

Oberkampf, Stadtger. Auskult. 137.
Oehme, Justiz-Kommissar. 137.
Oelrichs, Stadtger. Auskult. 278.
Orlóla, Stadtger. Auskult. 262.
Ostowsky, Stadt-Hebamme. 190.
Obenaus, Prediger. 283.

P.

Paarmann, Hebamme. 97. 98.
Pahl, Polizei-Sergeant. 246.
Palmié, Pred. Amts-Kandid. 114.
Papendorf, Küster und Schl. 58.
Pascal, Prediger. 58.
Passow, Dr., Professor. 97.
Paul, Schullehrer. 286.
Paul, Professor. 279.
Pauly, Prediger. 286.
Petzke, Thorkontrolleur. 4.
v. Peterodorf, Regier. Assessor. 258.
Pfeil, Feldmesser. 97.
Pflug, Hebamme. 98.
Philipp, Dr., Lehrer am Berl. Gymnasio. 230.
Pichler, Seminarist. 280.
Pieper, Küster emeritus. 60.
Pintschowius, Rector Adjunct. 59.
Pochhammer, Regier. Rath. 182.
Podiasky, Steuer-Einnehmer. 246.
v. Pommer Esche, Kammerger. Referend. 153.
v. Pommer Esche II., Kammerger. Referend. 278.
Pöhl, Stadtger. Auskult. 278.
Preiß. Schullehrer. 285.
Preußer, Wundarzt. 218.
Probst, Provisor. 57.
Prollius, Steuer-Amts-Assistent. 254.
Püchler, Lieut., Kassenschreiber. 56.

Digitized by Google

Puhlmann, Steuer-Aufseher. 137.
Puhlmann, pract. Arzt ꝛc. 154.

Q.

Quoos, Seminarist. 279.

R.

Raasch, Grenzaufseher. 57.
Rackow, Justiz-Kommissar. 56.
Rodonsky, Stadtger. Auskult. 137.
Ramin, Hebamme. 98.
Rangius, Diakonus. 283.
Raue, Pred. Amts-Kandid. 114.
Raunick, Seminarist. 279.
Regis, Stadtger. Auskult. 153.
Reimann, Stadtger. Bote u. Exekutor. 34.
Reimnitz, Oberlehrer. 106.
Reinicke, verehl. 4.
Reinicke, Stadtger. Auskult. 174.
Ribbeck, Director des Friedr. Werder. Gymnas. 218.
Richter, Stadtger. Auskult. 210.
Riemann, Stadtger. Director. 173.
Riemschneider, Pred. Amts-Kandid. 230.
Riege, Pred. Amts-Kandid. 283.
Ringk, Küster und Lehrer. 285.
Ritter, Kammerger. Assessor. 173.
Ritter, Stadtger. Auskult. 278.
Robert, Kammerger. Assessor. 56.
Rohde, Prediger. 58.
Roth, Kammerger. Referend. 202.
Rothe, Seminarist. 279.
v. Röder, Stadtger. Auskult. 33.
Röhring, Küster und Lehrer. 285.
Rössler, Feldmesser. 16.
Röstel, Seminarist. 280.
Rötscher, Kantor, Organ. u. Lehrer. 285.
v. Rumohr, Kammerger. Referend. 174.
Runkel, Stadtger. Auskult. 153.

S.

Sabarth, Justiz-Kommissar. 186.
Sagert, Küster emerit. 60.
Sargert, Seminarist. 279.
v. Saldern, Kammerger. Assessor. 56.
v. Saldern, Regier. Assessor 245.
Salomon, Oberlehrer am Joachimsthal. Gymnasio zu Berlin. 182.
Sämisch, Pred. Amts-Kandid. 283.
Sauerland, Küster u. Schl. Adjunct. 285.
Schabe, Prorector. 246.
Schadow, Prediger. 57.
Schaffinsky, Kammerger. Referend. 153.
Schafftroth, Prediger. 286.
Schäfer, Küster und Schl. 59.
Schäpe, Kirche daselbst. 4.
Scheffler, Stadtger. Auskult. 153.
v. Schierstädt, Kammerger. Referend. 153.
Schindler, Pred. Amts-Kandid. 60.
Schinkel, Regier. Bau-Conduct. 283.
Schleich, Grenzaufseher. 137.
v. Schleinitz, Stadtger. Auskult. 278.
v. Schleinitz, Stadtger. Auskult. 158.
Schleusing, Hebamme. 98.
v. Schliefen, Graf, Kammerger. Referend. 153.
Schobach, Seminarist. 279.
v. Schmeling, Kammerger. Assessor. 278.
Schmidt, Oeconom. Comm. Gehülfe. 210.
Schmidt, Stadtger. Auskult. 254.
Schmidt, Seminarist. 279.
Schmidt, Pred. Amts-Kand. 4.
Schmidt, Steuer-Inspector. 43.
Schmidt, Kammerger. Referend. 56.
Schmidt, Prediger. 58.
Schmidt, Schullehrer. 58.
Schmidt, Küster u. Schl. emerit. 60.
Schmidt, Pred. Amts-Kandid. 60.
Schmidt, Professor. 70.
Schmidt, Feldmesser. 97.
Schmidt, Hebamme. 98.
Schmidt, Hebamme. 98.
Schmidt, Hebamme. 98.
Schmidt, Unterförster. 106.
Schmidt, Bauerwittwe. 177.
Schneider, Stadtger. Auskult. 246.
Schob, Stadtger. Auskult. 33.
Schorß, Haupt-Steuer-Amts-Controlleur. 254.
Schönermark, Kammerger. Referend. 33.
Schönfeldt, Ober-Grenz-Controlleur. 262.
Schönfeldt, Kantor. 279.
Schönherr, Grenzaufseher. 246.
Schöps, Hebamme. 98.
Schrank, Hebamme. 98.
Schreckenberger, Prediger. 284.
Schröner, Kammerger. Assessor. 186.
Schröter, Pred. Amts-Kandid. 4.
Schrötter, Stadtger. Auskult. 262.
Schubert, Diakonus u. Pastor. 283.
Schubert, Hebamme. 98.
Schubert, ausüb. Geburtshelfer. 137.
Schubring, Pred. Amts-Kand. 114.
Schubring, Regier. Assessor. 136.
Schuchert, Rossärthe. 178.
v. d. Schulenburg, Graf, Kammerger. Refer. 174.
Schulze, Haupt-Zoll-Amts-Controlleur. 190.
Schulze, Regier. Kassen-Schreiber. 258.
Schulze, Element. Schl. 284.
Schulze, Küster u. Schl. 285.
Schulze, Küster u. Schl. 286.
Schulze, Element. Schl. 58.
Schulze, Rector. 60.
Schulze, Stadtger. Auskult. 106.
Schulze, Kammerger. Referend. 174.
Schulze, Gerichtsschulze. 178.
Schumann, Hebamme. 98.
Schütz, Pred. Amts-Kandid. 60.
Schütze, Pred. Amts-Kandid. 230.
Schwarz, Geh. Secret. 268.
Schwarz, Hebamme. 34.
Schwarz, Hebamme. 98.
Schwarz, Stadtger. Auskult. 137.
Schweder, Diakonus. 234.
Sebald, Stadtger. Auskult. 254.
Seebeck, Alumnen-Insp. 234.
Seeger, Bauer u. Gerichtsmann. 280.
Seeger, Steuer-Aufseher. 137.
Sellin, Pred. Amts-Kand. 4.
Senkel, Pred. Amts-Kand. 4.
Sessa, Steueraufseher. 57.
Sethe, Kammerger. Referend. 262.
v. Seydlitz, Stadtger. Auskult. 210.

Seyffert, Organist u. Lehrer. 284.
Siebel, Schl. 286.
Siegmeyer, Kammerger. Refer. 186.
v. Siegroth, Grenz-Aufseher. 194.
Simon, Schl. 284.
Silber, Schl. 285.
Sirig, Geburtshelfer. 3.
Sivert, ausübender Wundarzt. 254.
v. Solemacher, Stadtger. Auskult. 218.
Stach v. Golzheim, Stadtger. Auskult. 282.
Stahn, Stadtger. Auskult. 137.
Starke, Kammerger. Referend. 174.
Stägemann, Hebamme. 98.
Stegemann, Justiz-Kommissar. 153.
Steinbeck, pract. Arzt ꝛc. 43.
Steinberger, Stadtger. Auskult. 16.
Steinert, Steuer-Aufseher. 279.
Steinkopf, Ober-Torf-Inspector. 279.
Stephan, Chirurg. forensis. 218.
Stewin, Hebamme. 98.
Stolpe, Kirche, Patron u. Gemeine daselbst. 178.
Stöcker, Pred. Amts-Kandid. 268.
Strahl, Kollaborator. 137.
Strassner, Prediger. 283.
Strohmer, Küster u. Schl. 286.
Struve, Bau-Inspector. 234.
Struwe, Prediger. 286.
Stumpe, Stadtger. Auskult. 186.
v. Sydow, Stadtger. Auskult. 106.

T.

Tannen, Kammerger. Referend. 234.
Taube, Kammerger. Refer. 186.
Taubenspeck, Kammerger. Refer. 153.
Teller, Obersteuer-Controlleur. 254.
Tews, Grenzaufseher. 194.
Theremin, franz. reform. Pred. 59.
Theremin, Justizamts-Assessor. 153.
Thiede, Seminarist. 280.
Thiele, Prediger. 57.
Thiemisch, Schullehrer. 283.
Thomas, Küster u. Schullehrer. 60.
Thomä, Pred. Amts-Kandid. 283.
Tieschowitz, Stadtger. Auskult. 153.
v. Tigerström, Kammerger. Referend. 186.
Timpe, ausübender Wundarzt. 137.
Touzet, Thorkontrolleur. 190.
Trämnitz, Zimmermann. 177.
Treumann, Dr., Hofrath u. Kreisphysikus. 33.
Troschel, Dr., pract. Arzt ꝛc. 102.
v. Tschirschky, Landrath. 209.
v. Tuempling, Stadtger. Auskult. 262.

U.

Uhlemann, Dr., Professor. 137.
Ulrici, Kammerger. Assessor. 173.
Ulrici, Stadtger. Auskult. 278.
Uschner, Kammerger. Assessor. 186.

V.

Voigt, Geburtshelfer. 3.
Voigt, Schullehrer. 58.
Voigt, Geburtshelfer. 262.
Valentin, Seminarist. 280.
Vorbrodt, ausübender Wundarzt ꝛc. 236.
Voß, Pred. Amts-Kandid. 60.
Voß, Stadtger. Auskult. 137.

W.

Wachner, Seminarist. 280.
Wagner, Dr., Stadtphysikus. 246.
Wagener, Prediger. 284.
Wald, Küster u. Schl. 284.
Walter, Oberlehrer. 137.
v. Wartensleben, Graf, Kammerger. Refer. 262.
Weber, Oberprediger. 59.
Weil, Kammerger. Referend. 186.
Weise, Kollaborator. 230.
Wendt, Dr., Professor. 137.
Wenzel, Pred. Amts-Kandid. 190.
Werder, Stadt. 158.
Werner, pract. Arzt. 154.
Weyer, Bau-Konducteur. 57.
Wichert, Grenzaufseher. 137.
Wichmann, Elementar-Lehrer. 285.
Wigand, Professor. 137.
Wilde, Dr., pract. Geburtshelfer. 33.
Wilke, Stadtger. Auskult. 262.
Wilkens, Kammerger. Referend. 16.
Wils, Hebamme. 98.
Wittel, Pred. Amtskand. 283.
v. Witzleben, Steueraufseher. 137.
Wolleiser, Stadtger. Auskult. 153.
Wöhler, Professor. 262.
Wriele, Prediger. 284.
Wulfleff, Feldmesser. 246.
Wurm, Grenzaufseher. 190.
Wülknitz. Seminarist. 279.

Y.

Yrem, Professor. 137.

Z.

Zelle, Professor. 279.
Ziemendorffsche Eheleute. 177.
Zierenberg, Superintendent. 158.
Ziller, Bau-Inspector. 279.
Zimmermann, Stadtger. Director. 173.
Zimmermann, Stadtger. Auskult. 254.
Zittler, Seminarist. 279.
Zoll, Küster u. Schullehrer. 285.

Sach-Register.

A.

Abgaben. Steuer vom inländischen Taback, Festsetzungen zur Erleichterung des inländischen Tabacksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz ꝛc. über die Versteuerung des Tabacks und die Erhebungs-Controlen enthaltenen Bestimmungen. 83—85. Klassifikation der Kreise, behufs der Tabacksteuer. 168. Steuerfreie Bereitung des Haustrunks. 233.

Ablösung kleiner Domanial-Renten. 207.

Ankündigungen. Zeitblatt für Gewerbtreibende und Freunde der Gewerbe, von Weber in Berlin. 34. Musikalische Zeitschrift, unter dem Titel Eutonia. 259. 267.

Apotheker-Revisionen. Belobigung mehrerer Apotheken wegen ihres ganzen Zustandes. 21.

Armenverpflegung. Erstattung für Verpflegung armer Preuß. Unterthanen, welche von Sächsischen Kommunen oder Behörden gefordert werden möchte, ist abzulehnen. 113.

Arzneien. Anfertigung der Medicamente nach der neuen Pharmakopoe. 157.

Arzneitaxe, Veränderung derselben pro 1828. 14. Ermäßigung des Preises des Chinins. 147.

Aufforderung an gehörig ausgebildete Maurer, sich wegen Beschäftigungen beim Festungsbau in Posen zu melden. 281.

Aufgebote. Den gesetzlichen Vorschriften soll vor Annahme und Verrichtung eines öffentlichen Aufgebots genügt werden. 20.

B.

Backöfen. Warnung vor dem Heitzen derselben mit bemaltem Holzwerk. 61.

Badereisegesuche der Beamten, Ausstellung von Attesten zur Begründung derselben. 217.

Bauabnahme-Atteste, deren Stempelpflichtigkeit. s. Stempel.

Bauanlagen auf dem Wedding ꝛc. bei Berlin. Abänderung der desfalls bestehenden Vorschriften. 213.

Baubeamten. Geschäftskreise des Wasserbau-Inspectors Rothe und Graben-Inspectors Nobiling. 234.

Bauholzbewilligungen. Erinnerung an Innehaltung der Termine zur Einreichung der Anschläge. 105.

Baumgeld bei Nahmitz, Entrichtung desselben. 196.

Baumpflanzungen. Die Beförderungen derselben in den Alleen wird empfohlen. 277.

Belobigungen. Des ꝛc. Baumgarten zu Falkenrhede, wegen Anpflanzungen von Obstbäumen. 110. Des ꝛc. Edelmann wegen Rettung eines Knaben vom Ertrinken. 149. Des Bürgermeister Fröhner und der städtschen Behörden zu Spandau, des Magistrats zu Biesenthal und der Gemeine zu Betzin. 154. Der zum 3. Armee-Corps gehörenden Kreise, über dargelegte Beweise von Theilnahme für das Landwehr-Institut. 203.

Beschwerden an höhere Behörden; was beim Anbringen derselben beobachtet werden muß. 41. 56.

Betteln der wandernden Handwerksgesellen, Verhütung derselben. 152.

Bettler. Aufgreifung und Ablieferung derselben in die Landarmenanstalt. 97.

Berichte der Unterbehörden, Vorschriften, die Form derselben betreffend. 21.

Bevölkerungslisten pro 1828. Termin zu deren Einreichung. 232.

Blindenanstalt zu Berlin; die Aufnahme von Zöglingen in dieselbe betreffend. 75.

Blutegel. Bestimmungen, den Handel mit denselben betreffend. 27.

Büchernachdruck. Bekanntmachung wegen des Schutzes sächsischer Verleger gegen denselben. 5. 6.

Bürgersteige in Berlin. Anlegung derselben von Granitplatten. 170.

C.

Chaussee-Bau. Verpflichtung der Grundeigenthümer in den Marken zur unentgeldlichen Hergabe der gewöhnlichen Feldsteine zu den Chaussee-Bauten. 48.

Chaussee-Geld-Tarif. 131—134.

Chaussee-Geld-Erhebung tritt ein: für die vollendeten Chausseestrecken zwischen Perleberg und Warnow. 41. Von Telchow über Schwedt bis zur Pommerschen Grenze. 113.

Charten. Empfehlung der lithographirten Hand- und Wandcharten von Krümner. 51.

D.

Dohlen und kleine schwarze Krähen. Schonung derselben. 258.

Depositalgelder, deren Belegung bei der Bank. 267.

Divisionsschulen. Eintritt in dieselbe. s. Militairdienst.

F.

Familienstiftungen. Was zu beobachten ist, wenn sich binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Geschlechtsverwandter angemeldet hat. 273.

Feuer-Societätssachen. Feuerkassenbeiträge für Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude auf dem Lande. 54. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. 85—93. 221—227. Uebersicht der im Jahre 1827 in den Städten statt gehabten Brände. 248. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1827. 248—252. Bestimmung über Einziehung und Abführung der Städte-Feuer-Societäts-Reste. 151. Uebersicht der bei der Kurmärkschen Land-Feuer-Societät für das Jahr vom 1. May 1827 bis 1. May 1828 angezeigten und vergüteten Brandschäden. 217. Ohne Genehmigung der Kreis-Feuer-Societäts-Direction dürfen von Agenten keine Mobiliarversicherungen angenommen werden. 136.

Domainen-Feuer-Schäden-Fonds. Erinnerung an Einsendung der Beiträge pro 1. Mai 183[illegible]. 135. Bezeichnung mehrerer, als der Kurmärk. Landfeuer-Societät schädlicher, ausgeschlossenen Mitglieder. 261. Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute für das Herzogthum Sachsen angezeigten und vergüteten Brandschäden von Ostern bis Michaelis 1827. 1. 2. Von Michaelis 1827 bis Ostern 1828. 156. 157. Von Ostern bis Michaelis 1828. 281. Uebersicht der, für das Jahr vom 1. October 1826 bis letzten September 1827 in Berlin angezeigten und vergüteten Brandschäden. 10—12.

Flößer-Reglement für den Jäglitzfluß und die alte Dosse. 198.

Fahrkostenliquidationen derjenigen Beamten, denen die Vergütigung nur für die ordinaire Post zusteht. 235.

G.

Gastwirthtaxen, auf Einführung und genaue Beachtung derselben soll gehalten werden. 31.
Geburtshelfer. Deklaratorische Bestimmung, die Stellvertretung und den Beistand der Geburtshelfer betreffend. 278.
Gehaltszahlungen. Bestimmungen, bei welchen Beamten die Vorausbezahlung des Gehalts vierteljährlich und bei welchen monatlich statt finden soll. 184.
Gemäße und Gewichte. Die geeichten Maaße oder Gewichte dürfen nicht außerdem noch mit einem Zeichen versehen werden, wodurch das frühere Provinzialmaaß und Gewicht bemerkt wird. 80. Einführung der Preußischen Maaße und Gewichte in den vormals Sächsischen Landestheilen des Potsdamer Regierungsbezirks findet vom 1. Januar 1829 ab, statt. 240.
Gendarmerie-Dislokation. 227—229.
Geistliche- und Schulangelegenheiten. Wohin die Gesuche wegen Ertheilung der Staatserlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten und umgekehrt vorgenommen werden soll, zu richten sind. 63. Verhältnisse der Superintendenten zu den Schulkommissionen ihrer Wohnörter. 67. Unter Kolonisten, von welchen der Ledigkeitseid gefordert werden kann, sollen alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnort genommen haben, verstanden werden. 130. Die Prediger werden angewiesen, Niemand ohne Vorzeigung der ertheilten Genehmigung unter einem andern, als seinem bisherigen Geschlechtsnamen, in die Kirchenbücher einzutragen. 197.
General-Commissionsangelegenheiten. 276.
Gesetzsammlung. Preisherabsetzung. 114.
Gesundbrunnen zu Freienwalde. Neue Einrichtungen ꝛc. 110.
Gestütsachen. Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1828 von Königl. Landbeschälern zu bedeckenden Stuten. 6—8. Termin zur Bedekkung der Stuten. 41. Anzahl der im Jahre 1827 durch Königl. Landbeschäler bedeckten Stuten. 78. Termin zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben R. 150.
Gesuche ꝛc. um Verwendung bei auswärtigen Regierungen. 175.
Getreide-Renten, Vergütung in baarem Gelde. 263.
Gewerbescheinangelegenheiten. Benennung der Treiber in den Gewerbscheinen der Viehhändler. 14.
Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute. 111.
Gewerbepolizeiliche Contraventionen, Strafen. 102.
Grundsteuer. Reglement über die Bewilligung von Grundsteuer-Erlassen im Herzogthum Sachsen. 172.
Gymnasien. Bekanntmachung wegen des nun wieder hergestellten Cölnischen Real-Gymnasiums zu Berlin. 29.

H.

Handelsverkehr der Ausländer in den Großherzoglich-Mecklenburgischen Staaten. Verordnung denselben betreffend. 45—47.
Handel der Juden in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken. 255.
Heuschrecken. Vertilgung derselben. 31—33. 56. 108. 128. 173.
Holzvisitationen. Die Verordnungen wegen des, den Forstbeamten zu leistenden Beistandes bei den Visitationen nach entwendetem Holze, werden in Erinnerung gebracht. 53.
Hunde, dürfen auf fremden Jagdrevieren nicht ohne Knüppel herumlaufen. 146.

J.

Invaliden-Versorgungsangelegenheiten. Den Magistraten ist nachgegeben, die aus versorgungsberechtigten Militairs zu mechanischen Dienstleistungen gewählten Unterbedienten auf Kündigung annehmen zu dürfen. 171.
Judensachen. Mosaische Glaubensgenossen, die mit staatsbürgerlichen Rechten nicht versehen sind, sollen weder als Gewerbegehülfen oder Lehrlinge, noch zu Hausdiensten angenommen werden. 202. Fremde Juden als Ausländer, dürfen weder zu Lehrburschen noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. 205.
Jurisdictions-Verwaltung über das Schrobsdorfsche Gut zu Markee ist auf das Stadtgericht in Nauen übergegangen. 9.
Justiz-Sachen. Der Betrieb der Justiz-Commissariats-Geschäfte durch richterliche Personen ist untersagt. 15. Revision der Salarienkassen-Rechnungen. 24. Termin zur Einreichung der Salarienkassen-Rechnungen pro 1827. 33. 43. Ueberschreitung des etatsmäßigen Büreaukostenfonds. 129. Verweigerung der Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse von Seiten der Niederländischen Regierung. 169. Erläuterndes Reskript des Justiz-Ministerii vom 6. October 1828 den vorbemerkten Gegenstand betreffend. 211. 245. Bestimmungen über die vorschußweise Zahlung der Besoldung an die Beamten. 180. Kassenquote in Requisitions-Sachen. 189. Stempelfreiheit des Publikations-Protokolls eines Testaments. 193. Gutachten in gerichtlichen Veterinairsachen. 193. Verwarnung zur Unterlassung alles unerlaubten Consulirens. 212. Worauf insbesondere die Vernehmungen jugendlicher Verbrecher zu richten sind. 229. Termin zur Einreichung der General- Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen. 258. Depositalgelder, Belegung derselben bei der Bank. 261.

K.

Kammer-Credit-Kassenscheine. 13te Verloosung. 100. 14te Verloosung. 219.
Kindermord. Die Vorschriften zur Verhütung desselben werden in Erinnerung gebracht. 212.
Klassensteuerbefreiungen für die zu den Landwehrübungen einberufenen Offiziere und Landwehrmänner während der Dauer der Uebungszeit. 140.
Kollekten. Kirchenkollekte zur Erbauung eines neuen Kirchthurms zu Müßen. 8. Hauskollekte zum Wiederaufbau der St. Georgenkirche in Colberg. 8. Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Rogsen. 19. Haus- und Kirchen-kol-

Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude im Dorfe Deutsch-Serno. 40. Hauskollekte, katholische, zum Retablissement der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Schwelm. 106. Bekanntmachung des Ertrags der Kollekte für hülfsbedürftige Studirende der Universität Berlin pro 1827. 109. Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der zu Mützlitz abgebrannten Kirche. 176. Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche und der Pfarr- und Schulgebäude zu Meseritz. 192. Kirchenkollekte für die evangelische Gemeine zu Rio de Janeiro. 259. Jüdische Hauskollekte für die Glogauer Judenschaft zum Ankauf oder Neubau eines Schulhauses. 274.

Kommunalbeiträge. Berechnung derselben. 139.

Kommunal-Landtagssachen. Bekanntmachung wegen Wahl der Vorsitzenden auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark. 5. Wegen Ausübung der Kreisstandschaft. 159. Termin zur Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtags der Kurmark zu Berlin und der Neumark zu Cüstrin. 219.

Kommunal-Verwaltung der Stadt Berlin, Aufsicht über dieselbe ist der Königlichen Regierung zu Potsdam übertragen. 237.

Konducteure, Verpflichtung derselben zur Nachsuchung des Heirathskonsenses. 211.

Kreisbüreau ist von Greiffenberg nach Angermünde verlegt. 102. Das landräthliche Büreau des Zauch-Beliger Kreises von Golzow nach Belzig. 208.

Kriegskontribution der Stadt Berlin, Niederschlagung der von dem Kapital-Vermögen geleisteten Beiträge zu derselben. 215.

L.

Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg, und Irrenanstalt zu Neu-Ruppin, Zustand derselben pro 1827. 49—51.

Landstraßensperre, angeordnet: zwischen Waltersdorf und Kieckebusch. 77. Ueber die kleine Spreebrücke bei Alt-Schadow. 170. Passage über die Henningsdorfer Brücke. 186. Passage über die bei der Hermsdorfer Mühle gelegene Brücke. 194. Passage von Linum über Brunne nach Neustadt a. D. 210. Passage über die Pyramiden-Brücke bei Cöpenick. 214. Passage von Rathenow über Stölln nach Neustadt a. D. und Wusterhausen. 246. Passage über die Brücke bei Krummendamm. 276.

Liquidationen der Diäten und Fuhrkosten, Schema zu denselben. 64.

M.

Maaße und Gewichte. Siehe Gemäß.

Militairdienst. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen. 26. Verheirathung vor Erfüllung der Militairpflicht, entbindet von letzterer nicht. 37. Verfahren bei eingetretener Dienstunfähigkeit, in dem Zwischenraume zwischen der Meldung und dem wirklichen Eintritt zum freiwilligen einjährigen Dienst. 45. 103. Militair-Dienstpflicht der Schulamtskandidaten. 103—105. Divisionsschulen. Bedingungen, unter welchen fortan jungen Leuten der Eintritt in die Königlichen Divisionsschulen möglich ist. 195. Diesjährige Ersatzaushebung durch die Departements-Ersatz-Commission. 233. Militair-Intendanturen, Wirkungskreis und amtliche Stellung derselben. 35. bis 37.

Mißgeburten. Einsendung derselben, an das anatomische Museum. 275.

Mobiliar-Brandentschädigungen der Prediger. 179.

Der Landschullehrer. 187.

Mühlenanlagen, Strafe wegen unbefugter. 102.

N.

Notatenbeantwortungen. Frist zur Erledigung der Rechnungsnotaten. 253.

O.

Ortsbenennungen. Dem neu angelegten Etablissement des Mühlenmeisters Bohm auf der Lochenschen Mühle ist der Name Bohmshoff beigelegt worden. 30. Den Chmelickschen Grundstücken vor dem Potsdamer Thore bei Berlin, der Gesammtname „auf dem Karlsbade." 52.

P.

Passage zwischen Nauen und Spandow, während des Chausseebaues. 277.

Paßsachen. Die Verwendung der Paßformulare mit dem Stempel zu 15 sgr. 206. Die Cognition über die Verfälschung solcher Legitimationsdokumente, als: Reisepässe, Wanderbücher und Dienstentlassungsscheine, ist an die Justizbehörde abzugeben. 211.

Patrimonialgerichtsbarkeit. Bekanntmachung wegen Verleihung derselben. 121.

Pensionsquittungen, deren Einrichtung. 112.

Polizeisachen. Dem Abentheurer de Witt, genannt von Döring, ist der Aufenthalt in den Königl. Preuß. Landen untersagt. 63.

Polizeistrafgelder, Verrechnung derselben. 204.

Postsachen. Vertretungsverbindlichkeit der Postamtsvorsteher. 135. Deklaration bei Versendung von Geldern ꝛc. mit der Post. 243.

Prämie bei Rettungsversuchen Scheintodter oder Verunglückter. 127.

R.

Rechnungssachen. Die Bestimmung wegen Einreichung der Jahresrechnungen wird in Erinnerung gebracht. 14. Bestimmung, welche Rechnungsbelage bei Beantwortung der Notaten wieder einzureichen sind. 28.

Reisen, Erholungs- oder Badereisen der Beamten. 168.

Remonteankaufsmärkte, wann und wo? 95.

S.

Salzzwangsquanta, Beziehung derselben. 232.

Schaafräude. Bestimmungen über die Vorkehrungen wegen Verbreitung derselben werden in Erinnerung gebracht. 275.

Schiffskaffen. Schiffe mit vorschriftswidrigen Kaffen dürfen ferner nicht passiren. 1. 10.

Schulsachen. Aufforderung zur Einrichtung von Klein-Kinderschulen. 22. 24. Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle. Verwaltung desselben ist an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin übergegangen. 25. Nachricht für diejenigen, welche für ihre Söhne oder Pflegebefohlene die Aufnahme in dies Seminar wünschen. 143—146. Auf die Geschichte der europäischen Staaten von Heeren und Ukert wird aufmerksam gemacht. 110. Empfehlung des Schulatlas der ganzen Erde von Krümmer. 136 Ferner des umgearbeiteten Rochowschen Kinderfreu

des. 174. Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. 190. Geographische Karten vom General-Major von Rühle-Lilienstern. 197. Kursus der Naturgeschichte. 198.

Scholaren. Bestimmungen, um die Zahl der unreif die Universitäten beziehenden Jünglinge zu vermindern. 169. Bestimmungen über diejenigen Schüler in den Gymnasien, die sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen. 230. Die gesetzliche Bestimmung, nach welcher alle, in Wissenschaften und Künsten unterrichtende Personen in einer, Jedermann offenen Schule unterrichten wollen, eines bei der Provinzial-Schulbehörde nachzusuchenden Erlaubnißscheines bedürfen, ist mit dem 1. October k. J. in Ausführung zu bringen. 200. Schullehrer-Seminar zu Potsdam; öffentliche Prüfung wird in diesem J. nicht statt finden. 193.

Schugblattern-Impfung der zum Militairverbande gehörenden Leute. Verfahren bei ungeimpft befundenen Individuen. 13. Impfungstabellen, Einreichung der pro 1827 noch rückständigen. 148.

Siegel, verlorne und für ungültig erklärte. 43. 60. 268. Aufgefundene und wieder in Gebrauch gesetzte. 138.

Sperre, angeordnet: zu Falkenhagen. 48. Zu Kiehnbaum. 189. Zu Katerbow. 242. Aufgehoben: in Lichtenberg. 9. Mehrow. 9. Zootzen und Bichel. 52. Wustrau. 157. Falkenhagen. 168. Oderberg. 200.

Stammeln, Heilung desselben. 42.

Steckbriefe. Verfahren wegen derselben. 141—3. Neue Einrichtung derselben. 162. Formulare. 180.

Staatspapiere. Liste der aufgerufenen und als mortificirt nachgewiesenen. 26. Staatsschuldscheine, ausgelosete, Aufforderung zur Empfangnahme der Valuta. 71. 130. Staatsschuldverschreibungen, eingelöste. 191.

Statistische Tabellen pro 1828. Termin zur Einreichung. 232.

Statistische Uebersichten von den Domainen, Einreichung derselben. 75.

Ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin. 115. Regulativ, betreffend die Einrichtung derselben. 117. Provisorische Geschäftsordnung. 119. Uebergabe der bisherigen Geschäfte ist erfolgt, und die Direktion in Wirksamkeit getreten. 157. Der Ständischen Landarmen-Direktion ist das Prädikat „Hochlöblich" beigelegt. 255. Vorschriften der §§. 9 und 12. des Allerhöchst vollzogenen Landarmen- und Invaliden-Reglements vom 16. Juni 1791. 181.

Stempelsachen. Stempelpflichtigkeit der Bauabnahmeatteste und Ablieferungsatteste bei Lieferungskontrakten. 27. Stempelpapier, das mit einem Stempel in der Mitte des Bogens versehene, zu den Werthsätzen von 4, 8, 12, 16 und 20 guten Groschen ist vom 1. Juli c. ab nicht ferner gültig. 112. Quittungen sind hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit sorgfältig zu prüfen. 126. Stempel zu den Entrepriseskontrakten. 186. Stempelfreiheit des Publikations-Protokolls eines Testaments. 193. Verbot, daß, statt der Stempel im Betrage über 100 Rtlr. beizubringen, nicht mehrere kleinere Stempel von den Steuerbehörden entnommen werden. 216.

Steuerkreditkassenscheine. 13te Verloosung. 101. 14te Verloosung. 235.

Stipendien für Zöglinge des höheren Gewerbe-Instituts. 229.

Strafanstalten zu Spandow und Brandenburg. Strafgefangenen. Verein zur Besserung derselben. 269.

Strafgelder, fiskalische, Verrechnungsart. 3. 42.

T.

Taubstummenanstalt zu Berlin, Bestimmungen die Aufnahme von Zöglingen in dieselbe betreffend. 68—70.

Taufatteste für Militair-Ersatzpflichtige und Wehrmänner sollen behufs des Ersatzgeschäfts ganz unentgeltlich verabreicht werden. 15.

Thierarzneischule. Verzeichniß der Vorlesungen auf derselben für das Sommersemester. 61. Für das Wintersemester. 208.

V.

Verbrecher, Verfahren bei Ablieferung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten. 149.

Verlagsexemplare, Bekanntmachung wegen Ablieferung der, der Universitätsbibliothek gebührenden. 159. Desgleichen wegen Ablieferung des, der großen Königl. Bibliothek gebührenden Exemplars. 171.

Versteuerung der Preußischen Manufacturwaaren im Großherzogthum Hessen. 81.

W.

Warnung, jungen Kindern die Führung einer Heerde anzuvertrauen. 127.

Wechselstempelung, Bestimmungen zur Erleichterung des Wechselverkehrs. 47.

Wegebaumeister. Diese Benennung ist den, bei den Chausseen angestellten Wegebau-Conducteuren beigelegt. 41.

Wegebesserungen. Erinnerung an die früheren Verordnungen, wegen Instandsetzung ꝛc. der Wege. 28.

Weingewinn, Verordnung wegen des gewerbsteuerfreien Verkaufs desselben. 155.

Wildschäden, um das Privateigenthum gegen dieselben zu sichern, ist nachgegeben, daß das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit geschossen werden darf. 183.

Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds der Schullehrer pro 1827. Uebersicht desselben. 73.

Wundärzte. Verhältnisse und Befugnisse derselben. 163—167.

Z.

Zensur. Die Verwaltung der Zensur theologischer Schriften in der Provinz Brandenburg, ist dem Consistorialrath Dr. Brescius übertragen worden. 31. Welchen Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt ist. 68. 123. 172. 192. 204. 216. Verzeichniß der in den Staaten außerhalb des deutschen Bundes erschienenen Werke und Zeitschriften, für welche die Erlaubniß zum inländischen Debit ertheilt worden ist. 124. 231. 247. Wegen des Debits der, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften. 79. Wem die Zensur der Uebersetzungen von Klassikern gebührt, auch wenn solche nicht für Lehrzwecke oder zum Gebrauch der Jugend bestimmt sind. 239.

Zentralsteuerobligationen. 20ste Verloosung. 99. 21ste Verloosung. 220. 239.

Zinskoupons ältere kurmärkische, verlängerter Termin zur Annahme derselben auf Kriegs-Contribution und Zinssteuer-Reste aus den Jahren 180⅝. 6. Präklusivtermin zur Annahme derselben. 127.

Zivil-Waisenhausstiftung in Potsdam, Uebersicht des Zustandes Ende 1827. Siehe Beilage zum

Inhalts-Verzeichniß des Extra-Blatts für das Jahr 1828.

A.

Arretirungen, mittelst Steckbriefe verfolgter Personen. Rohde, Dienstknecht. 50. Setzkorn, unverehelichte. 59. Gericke, Schiffsknecht. 82. Tolch, aus Neu-Strelitz. 147. Christian Nowig. 157. Bondorf, Sträfling. 164. Rittweiler, Dienstjunge. 168. Die mittelst Steckbriefs vom 3. Juli 1828 verfolgten Gefangenen, mit Ausschluß des Carl Reppke. 169. Zoch, Tuchmachergeselle. 173. Bruse, Tagelöhner und Landwehrmann. 210. Werneburg, Siebmachergeselle. 210. Reppke, Tagelöhner. 223. Tinius, Bäckergeselle. 235. Lins, Sträfling 240. Schmidt, Sträfling. 243. Roloff, Müllergeselle. 246.

Aufforderungen. Zur Bekanntmachung näherer Umstände, die zur Entdeckung eines in Mittenwalde verübten Diebstahls an öffentlichen Geldern führen können. 6. Zur Anmeldung der Forderungen sämmtlicher Gläubiger des ꝛc. Heidepriem zu Kietz bei Rhinow. 31. Zur Bekanntmachung näherer Umstände, die zur Entdeckung des an den Prediger Sievert zu Groß-Wulkow verübten Raubmordes führen können. 39. An den Mauergesellen Ebeling zur Gestellung in einen Termin. 41. 61. 95. Edictal-Vorladungen ꝛc. des Raths zu Fürstenberg. 221. 229. 237. An Fischer aus Liebenwalde, zur Empfangnahme seines Vermögens. 240. Zur Anzeige, wenn der Leichnam des vermißten Schumacher Mertens aus Wusterhausen a. D. irgendwo aufgefunden werden sollte. 245.

B.

Bekanntmachungen. Agenturen von Feuer-Versicherungsanstalten. 48. 242. 252. Agentur der Kinderausstattungs- und allgemeinen Versorgungsanstalt. 7. Agentur der Lebensversicherungsbank in Gotha. 85. 196. Vagabonden Verzeichnisse. 14. 15. 20. 21. 42. 43. 50. 51. 70. 71. 140. 158. 161. 178—181. 184. 185. 188. 189. 218. 219. 232. 233. 240. 241. Wegen wieder zum Vorschein gekommener Staatsschuldscheine. 214. 223. Wegen abhanden gekommener Staatsschuldscheine. 39. 214. Wegen amortisirter Staatsschuldscheine. 177. 187. Patentertheilungen, an Keferstein. 16. An Vogel. 28. An Tock aus Tünsdorf. 32. An Chevalier. 36. An Bienbar. 66. An Bürde. 66. An Krüger. 118. An Brenner. 126. An Andrée. 126. An Du Bois. 126. An Berghaus. 146. An Dreyse. 172. An Brocke. 172. An Fischko. 212. An Schröder und Kronbiegel. 222. An von Bavier. 256. An Blühmel. 256. Wegen Verkaufs von Büchern ꝛc. durch die Riegelsche Buchhandlung in Potsdam. 7. 8. 74. 247. 248. Durch die Stubrische Buchhandlung in Berlin. 98. Durch die Horvathsche Buchhandlung in Potsdam. 4. 24. 32. 74. 110. 150. Gerichtstage zur Aburtelung von Holzdiebstählen: in der Grimnitzschen Forst. 26. in der Biesenthaler Forst. 30. in der Lieper Forst. 30. Beim Justiz-Amt Alt-Ruppin pro 1829. 253. Wegen eines zu Havelberg aufgefundenen Sacks mit Körben. 2. Wegen neu anzulegender Hypothekenbücher für die Grundstücke der Dörfer Reppinchen und Neuhütten. 3. 22. Wegen eines, auf dem Amte Nauen sich eingefundenen Schweines. 7. Wegen eines von Isert herausgegebenen Tableaus der Standquartiere der verschiedenen Truppentheile. 17. Die Bestände der Sparkasse zu Angermünde ult. December 1827 betreffend. 22. Wegen Verkaufs des kleinen Schul-Choralbuchs von Schärtlich. 24. Daß der v. Troßdorff seines Adels für verlustig erklärt worden. 25. Belohnungszusicherung von 200 Rtlr. für Entdeckung des Brandstifters der Feuersbrunst in Kyritz. 26. Ausgebot der Straßenpflasterungsarbeiten in Trebbin an den Mindestfordernden. 31. Ausgebot der Schiffsfracht eines Transports von Feldsteinen. 33. Wegen einer als verdächtig angehaltenen Repetir-Uhr. 33. Wegen Mühlenanlage des ꝛc. Meichener. 33. 39. 45. Ausgebot einer Holzkohlenlieferung. 38. 45. 49. Wegen Uebertragung des Verkaufs sämmtlicher Koschentiner Eisenfabrikate an das Handl. Haus Oppenheims Söhne zu Berlin. 48. 58. 73. Zusicherung einer Prämie von 250 Rtlr. für Entdeckung der Theilnehmer des, an dem Prediger Sievert zu Groß-Wulkow verübten Raubmordes. 50. Ausgebot, der Erweiterung des Schulhauses zu Stacken, an den Mindestfordernden. 51. Empfehlung von Klee-, Lein- und Grassaamen, zum Verkauf bei Schrader in Potsdam. 58. Zusicherung einer Belohnuug von 200 Rtlr. für Entdeckung der Theilnehmer an einem bei der Haupt-Zollamts-Kasse zu Gransee verübten Diebstahl. 59. Wegen Verkaufs einer Sammlung von Ministerial-Verordnungen, bezüglich auf die Polizei-Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. 60. Wegen Verkaufs der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten. 60. 204. Wegen entlaufener Schweine aus dem Kruge zu Heiligensee. 66. Wegen Verkaufs von Formularen zu Kirchenbüchern. 66. Ungültigkeitserklärung des dem Brennerknecht Bolt ertheilten Reise-Passes. 70. Wegen Holzpflanzen-Verkaufs durch den Förster Severin. 73. Ausgebot des Transports einer Quantität Torf. 81. Ankündigung pädagogischer Zeitschriften. 86. Wegen eines in der Oder aufgefundenen weiblichen Leichnams. 87. Wegen eines in der Kirche zu Gransee verübten Diebstahls. 87. Wegen eines den ꝛc. Schneider zu Fehrbellin betroffenen Diebstahls. 87. Wegen Ausspielung des Ackerguts der ꝛc. Cusig zu Biederitz. 90. 97. 110. Preisherabsetzung der Gesetzsammlung. 94. 106. Wegen Verkaufs von Mauer- und Dachsteinen ꝛc. 98. Wegen Ankaufs von Roggen und Hafer durch das Proviant-Amt zu Berlin. 106. 120. Wohnungs-Veränderung des Oeconomie-Comissarius Krause. 110. Hauptversammlung der Mitglieder des Civil-Waisenhauses in Potsdam. 114. Ausgebot der Entreprise eines Torftransports. 114. 135. Wegen mehrerer in Potsdam als verdächtig angehaltener Sachen. 116. Einladung zur Unterzeichnung auf die Geschichte der europäischen Staaten. 118. Zustand der Sparkasse des Templiner Kreises bis ult. März 1828. 129. Wegen eines, von einem entwichenen Verdächtigen in Potsdam zurückgelassenen Regenschirmes. 136. Wegen eines in Potsdam durch Eltze etablirten Kommissions-Büreaus. 138. Ausgebot der Papier-Lieferung für die Königl. Regierung zu Frankfurth. 140. 147. 151. Ausgebot der Salzanfuhre von Brandenburg nach Belzig. 140. 148. 152. Wegen eines Woll-Sortir-Kommissions-Geschäfts in Luckau von Vogt und Söhne. 146. Preisaufgaben, die Seidenzucht betreffend, für das Jahr 1828. 146. Wegen eines, dem ꝛc. Wesselmann abhanden gekommenen Packs. 154. Die neue Berliner Eisengießerei empfiehlt sich zur Anfertigung aller Eisen-

gußwaaren. 154. 162. Zustand der Sparkasse zu Angermünde ult. Juni 1828. 167. Ausgebot der Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienst-Zimmer der hiesigen Königl. Regierung. 173. Zusicherung einer Belohnung von 300 Rtlr. für Entdeckung des Brandstifters in Koritz. 193. Ausgebot von Naturalien-Lieferungen zur Militair-Verpflegung. 201. 202. Wegen Empfangnahme der Nachträge des Post-Meilenzeigers. 205. Wegen eines in Potsdam als verdächtig angehaltenen Umschlagetuchs. 205. Wegen eines aus dem Bivouac bei Groß-Kreutz entlaufenen Pferdes des 1. Garde-Ulanen-Regimts. 209. Wegen gestohlener, in Beschlag genommener Gegenstände. 217. Wegen eines, dem ꝛc. Müller in Potsdam entlaufenen Ochsen. 222. Wegen Beschaffung des Fourage-Bedarfs für die Magazine in Berlin, Potsdam und Spandow durch Ankäufe aus freier Hand. 223. Ausgebot der Flachs-Lieferung für die Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg. 223. Wegen einer in Nackel abhanden gekommenen Kuh. 224. Wegen beendigter Anfertigung der Hypothekentabellen, von den bäuerlichen Besitzungen zu Wentorf ꝛc. 224. Desgl. von den zum Massutischen Patrimonial-Gericht gehörigen Gütern zu Preußnitz und Bergholz. 224. Bekanntmachung eines Termins zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß des ꝛc. Thormann zu Zietensaue. 225. 236. Wegen einer im Gasthofe zu Großbeeren gefundenen silbernen Taschenuhr. 230. Ausgebot der Lieferung des Bedarfs der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau an Roggen, Gerste, Erbsen, Linsen und Stroh. 231. Wegen eines in Gosen sich eingefundenen kleinen Stiers. 236. Wegen verloren gegangener verschiedener Gelder, Präziosen ꝛc. auf dem Wege von Trebatsch nach Storkow. 238. Rohde in Potsdam offerirt Steinkohlen zu billigen Preisen. 244. Wegen einer auf dem Wege von Steinbeck bis Seefeldt abhanden gekommenen Kiste. 247. Wegen Absterbens zweier Mitglieder aus dem Curatorio des Templiner Sparkassen-Vereins. 254.

G.

Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. Ablösung des Zehents auf dem Lehnrittergute Stölln. 10. Ablösung der Aufhütung im Mankenschen Luche belegener Wiesen. 10. 26. Ablösungen und Special-Separationen, wobei das Rittergut Tempelhof interessirt. 34. 51. Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft und den bäuerlichen Wirthen der Dörfer Fergitz, Stegelitz ꝛc. 70. 88. Ablösung von gegenseitigen Leistungen des v. Winterfeld und Müller Wolff ꝛc. 83. 107. Dienstregulirung beim Lehnrittergute Neuenfeld ꝛc. 83. 107. Dienstaufhebung ꝛc. im Amte Brüssow. 83. 107. Mehrere Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise und im Amte Belzig. 94. 95. 123. Ablösung sämmtlicher Hütungs-Berechtigungen auf der Feldmark Storkow ꝛc. 132. 148. Ablösung sämmtlicher Hütungs- und andrer Grund- und Holz-Berechtigungen auf einem von den Kolonisten zu Margrafpieske erworbenen Forst-Grundstücke. 132. 148. Dienstablösung zwischen dem Besitzer des Lehnritterguts Wildberg und den ihm verpflichteten Kossäthen. 240. 250.

M.

Märkte, Pferde- und Viehmarkt zu Treptow an d. Tollensee. 2. Kram- und Viehmarkt zu Alt Landsberg. 79. Viehmärkte in Treuenbrietzen. 140. Michaelismarkt in Jüterbogk. 173. 183. Krammarkt in Müncheberg. 203. Vieh- und Krammarkt in Mittenwalde. 206. Weihnachtsmarkt in Cremmen. 232.

P.

Pässe, verlorne: Stiller, Stellmachergeselle. 19. Forst, Webergeselle. 20. Deckert, Schmiedegeselle. 26. Böckler, Schumachergeselle. 26. Arndt, Seilergeselle. 31. Lorenz, Leinwebergeselle. 39. Fischer, Müllergeselle. 39. Friedrich, Müllergeselle. 45. Arndt, Pantoffelmachergeselle. 78. Staffert, Schumachergeselle. 82. Mond, Mauergeselle. 82. Piper, Glaser. 82. Hannemann, Schneidergeselle. 94. Richter, Töpfergeselle. 115. Glier, musikalischer Instrumenten-Händler. 115. Steuer, pens. Grenz-Aufseher. 136. Oesterreich, Müllergeselle. 136. Kretschmar, Fleischergeselle. 141. Voß, Schmiedegeselle. 152. Bergemann, Schumachergeselle. 157. Henning, Schlossergeselle. 183. Malchin, Schneidergeselle. 183. Leest, Dienstknecht. 192. Kilian, Schneidergeselle. 193. Bischof, Nagelschmiedegeselle. 197. Reetz, Schlächtergeselle. 203. Dobberke, Schmiedegeselle. 206. Starke, Schmiedegeselle. 223. Glau, Schmiedegeselle. 223. Bohm, Schlächtergeselle. 223. Schaumburg, Schneidergeselle. 224. Doctjeu, Gold- und Silberarbeiter-Gehülfe. 224. Knöpke, Schlossergeselle. 231. Kempf, Tuchmachergeselle. 235. Karlsberg, Schauspieler. 240. Lange, Schornsteinfegergeselle. 249. Heinsius, jüdischer Handelsm. 253.

Pferde, gestohlene. Ein Pferd der Mählis zu Groß Schulzendorf. 106. Drei Pferde von der Weide zu Nauen. 118. Zwei Pferde von der Weide zu Friesack. 126. Ein Pferd und Wagen des Schüler zu Wustermark. 164. Zwei Pferde aus der Nachtbucht zu Zossen. 206. Drei Pferde von der Nachtweide zu Tieckow. 211. Ein Pferd des Voigt zu Rathenow. 216. Ein Pferd des Wille aus Krielow. 224. Zwei Pferde von der Weide zu Etzin. 228. Ein Pferd von der Nachtweide zu Rüggendorf. 231. Pferde von der Nachtkoppel zu Elsholz. 236. Zwei Pferde des Schmidt zu Uenze. 246.

Pferde, von der Weide entlaufene. Ein Pferd des Krieg zu Giesenhorst. 206.

Pferde, aufgefundene, oder als verdächtig angehaltene. Ein Pferd, auf der Weide zu Lübars. 169. Ein Pferd zu Kötzlin. 174. Ein Pferd zu Werder. 210. Ein Pferd auf der Weide des Dorfs Schönerlinde. 216. Ein Pferd des Wille zu Krielow. 229.

S.

Sicherheitspolizei. Steckbriefe. Lohmann, Arbeitsmann aus Havelberg, auf den Namen Metzmacher. 5. Brandes, Färbergeselle. 6. Berenthin, alias Daul aus Königsberg in Pr. 19. Reyner, Arbeitsfrau. 33. Setzkorn, unverehelichte, 45. Gericke, Schiffsknecht aus Neu-Buchholz. 49. Metzdorf, Brennerknecht. 69. Pfaff, Schlächtergeselle. 78. Reichmann, Lohgerbergeselle. 78. Güssow, Schiffsknecht. 78. Schulze, Tischler. 81. Nowig, Hausknecht. 82. Fritsche, Schumacher. 94. Schmidt, Müllergeselle. 94. Schütz, Stempelfiscalats-Actuarius. 115. Rittweiler, Dienstknecht. 115. Dohrenburg, Schumachergeselle. 127. Stoof, Arbeitsmann. 131. Tolch, Schneidergeselle. 131. Falzer, verehlichte. 131. Chemnitz, Militair-Sträfling. 136.

Levin Isaack, Pergamentschreiber. 147, Sohn, Oeconom. 151. 163. Bondorf, Strafgefangne. 151. Hesse, Zimmergeselle. 156. Martin Repcke, Carl Repcke. 156. Gebrüder Johann und Christian Hübner. 156. Zoch, Tuchmachergeselle. 163. Rittweiler, Dienstjunge. 163. Elisabeth Greif und Friederike Kastenbein. 164. Friedrich, Strafgefangner. 167. Joh. Friedr. Stappenbeck. 173. Hager, Vagabonde. 183. Pitzigkin, Tagelöhnerin. 187. Hahn, Ulan. 192. Bruse, Militair Sträfling. 192. Blödsinnige Cathar. Friedrich. 192. Caroline Reich. 195. Werneburg, Siebmachergeselle. 203. Große, Brauerknecht, Strafgefangener. 205. Ruhl, Arbeitsmann, Strafgefangener. 205. Schweppe, separ., Soldatenfrau. 209. Schulze, Dienstknecht. 210. Tinius, Bäckergeselle. 214. Hoppe, Fuhrmann, 214. Neubecker, Schneider. 214. Tackmann, Musikanten-Lehrling. 214. Tolkemit, Militair Sträfling. 227. Weidemann, Barbier. 228. Schmidt, Arbeitsmann. 228. Thiedecke, Friederike, aus Havelberg. 231. Schröder, Schiffsknecht. 235. Lius, Barbiergeselle. 235. Rohloff, Müllergeselle. 239. Neumann, Dienstknecht. 239. Beutler, Schmiedegeselle. 243. Fahrenholz, Todtengräbergehülfe. 243. Cunow, Dienstknecht. 243. Kiesel, Pantoffelmacherfrau. 249. Vredel Jean Pierre, französischer Deserteur. 249. Schnaucka, Dienstknecht. 253. Emler, Milit. Sträfling. 253.

V.

Verkauf von Grundstücken. Das ehemalige Thorschreiberhaus am Neustädtschen Mühlenthore zu Brandenburg. 2. 5. Fischergut des Zieckow zu Spandow. 3. Wohnhaus des ꝛc. Wolff zu Pritzwalk. 3. 16. Büdnergut des ꝛc. Horneff zu Jühlitz. 3. Bauergut der Wittwe Henkel zu Klein-Kreutz. 4. Urbar gemachtes Forstland in der Gramzowschen Forst. 5. 9. Kleinbürgergut des ꝛc. Lange zu Neustadt a. D. 6. 21. Kietzer Schulzengut zu Biesenthal. 6. 52. Großbürgergut des Gutke daselbst. 6. 52. Hofstelle des Straßenburg zu Dannenwalde. 6. Hegemeister Dienst-Etablissement zu Britz. 9. 14. Wohnhaus des ꝛc. Merten zu Pritzwalk. 11. Vierhüfnergut des Liepe zu Wachow. 11. Großbürgergut der Wittwe Hönow zu Friesack. 11. Hopfengärtnergut der ꝛc. Pflug zu Giesenhorst. 11. 27. Wohnhaus des ꝛc. Schmidt zu Trebbin. 12. 27. Garten des Apothekers Jung zu Pritzwalk. 12. 27. 41. Hüfnergut des Senft zu Reetz. 12. 34. 55. 71. Drei Morgen Acker der Pfarre zu Neu Schadow. 12. Thorschreiberhaus am Neustädter Mühlenthor in Brandenburg. 14. Bürgergut des Janse zu Buchholz. 15. 40. 61. 89. Bauerhof des Becker zu Feldberg. 16. 27. Bauerhof des ꝛc. Kielbock. 16. Allodial Ritter-Vorwerk Wiedebusch. 16. Grundstück bei Potsdam, durch Rohde. 16. Wohnhaus des Muth zu Brandenburg. 21. Bauergut des Pieper zu Ihlow. 22. Hofstelle des Dreihüfners Straßenburg zu Dannenwalde. 22. Grundstücke, vom großen Burglehne zu Storkow abgezweigte. 23. Bockwindmühle der Poppeschen Eheleute zu Wölsickendorf. 23. 41. Ackergut des Buchholz zu Bernhöfe. 23. Erbpachtsgut Nr. 34. zu Tucheband. 23. 34. 56. Kruggut des Bartsch zu Linum. 23. Wassermühle des Voigt zu Pritzwalk. 24. Kossäthengut des Schulze zu Lichterfelde. 28. 56. Grundstücke des Wienecke zu Havelberg. 28. Bürgerstelle des Krahmer zu Fehrbellin. 31. 41. Wassermühle des Heyfermann zu Verkehrt-Grünow. 31. Erbpachtsvorwerk Frankendorf. 34. Grundstücke des Zehlicke zu Neu-Ruppin. 35. Wohnhaus mit Garten zu Alt-Ruppin. 35. Gasthof des Lübge zu Rathenow. 36. 47. 66. Vorwerk Neuenhagen. 37. Termin aufgehoben. 75. Windmühle zu Großbeeren. 42. Büdnerstelle des Gernke zu Bernheide. 41. Grundstücke des ꝛc. Schlemmen zu Beelitz. 45. 61. 84. Kolonistengut des Jost zu Tuchen. 46. Schmiedegut zu Schmargendorf. 46. 62. 84. Wassermühle der Kämmerei zu Rathenow. 46. Gut Lowin, Schloßgut, Ackerhof und Wassermühle in Regenwalde. 46. Gerstenland und Wiesen, unweit Neu-Ruppin. 47. Wohnhaus des Pankow zu Cremmen. 47. 53. Großes Haus in Potsdam. 48. Anderthalb Hüfnergut der Bethke zu Pritzwalk. 52. 72. 89. Kolonistenstelle des Hoffmann zu Mangelshorst. 52. 84. Kirchenland zu Flemsdorf. 52. Wohnhaus der Ockelschen Erben zu Cremmen. 53. 65. 72. Besitzungen des ꝛc. Wendel zu Beltzig. 54. Grundstücke der Erben des Pfützenreuter zu Perleberg. 54. 80. Wohnhaus der Wittwe Lemm zu Kyritz. 54. Freimannsstelle des Reetz zu Zäkerick. 55. 141. Wohnhaus des Wenzlau zu Pritzwalk. 55. 89. Grundstücke des ꝛc. Wolf zu Pritzwalk. 56. 79. 96. 143. 165. 177. 195. Wohnhaus des Biesenthal zu Putlitz. 57. 79. 96. Hirtenhaus zu Zeestow. 57. Grundstück am Markte zu Lindow. 57. Dahmsdorfer Wassermühle bei Müncheberg. 57. Bauergut des Beschetznick zu Selchow. 57. Bockwindmühle des Baltzer zu Strodehne. 58. 66. 73. Wohnhaus der separirten Reimen zu Pritzwalk. 61. 83. 107. Wohnhaus des Baak zu Pritzwalk. 61. 84. 90. Wiese der Höpfnerschen Erben zu Brandenburg. 62. 79. 96. Fischer- und Ackernahrung der Gädicke zu Alt-Kietz bei Freienwalde. 62. 158. Grundstücke des ꝛc. Boldt zu Meyenburg. 62. 107. Ackerwirthschaft des Tesch zu Freienwalde. 62. Marquardsche Schmiedestelle zu Sietzing. 63. Freibauerhof des Meyer zu Tüchen. 63. 90. 132. 137. Immobilien des Dörnow zu Jüterbogk. 63. Wasser- und Bockwindmühle des Schulz zu Bullendorf. 63. Wohnhäuser des Freiguts zum Friedrich-Wilhelmsgestüt. 64. 84. 108. Freibauergut des Wichert zu Dahlhausen. 65. Vorwerke Jordan und Neuhöfchen. 67. 75. Käthnergut des Neumann zu Legde. 72. Grundstücke der Kirche zu Linum. 72. Pfarracker des Kämmereidorfes zu Hoppegarten. 72. Ganz Kossäthen Wirthschaft des Helgenberger zu Gusow. 79. 124. Kolonistenstelle des Krüger zu Sachsenhausen. 80. Freigut des Kretschmar in Dahme. 84. 116. 137. Großbürgerstelle des ꝛc. Fringel zu Friesack. 85. Holländische Windmühle des Buchholz bei Janichendorf. 85. 97. Wohnhaus des Richter zu Cöpenick. 88. Bockwindmühle des Abesser zu Havelberg. 90. Kossäthengut des Kotzwig zu Bollensdorf. 97. 117. Erbpachtsvorwerk des Els zu Königsberg in der Neumark. 97. Brau- und Brennerei in Potsdam. 98. Grundstücke des Amts Alt-Ruppin. 99. 111. 119. Domainen-Vorwerk Batzlow. 104. Großbürgergut des Irmer zu Neustadt a. D. 108. Büdnergut der Leopoldschen Eheleute zu Glienicke. 108. Wohnhaus des Oelgardt zu Pritzwalk. 108. Bauerhof des Tieck zu Grünthal. 109. 124. Kleinbürgergut des Kleinert zu Liebenwalde. 109. 128. Bauergut des Berkholz zu Flatow. 109. 158. Mühlen-Etablissement des Lihs zu Brunne. 109. Windmühle des Zemlin zu Gütergotz. 109. Bockwindmühle des Kuhpfahl zu Neu-Ruppin. 110. 126. 134. Wohnhaus der Trumpfschen Eheleute in Putlitz. 117. 133. 149. Bürgergut

des Janse zu Buchholz. 123. 140. Kolonistenstelle des Neumann zu Ackerfeldt. 124. 193. Büdnerhaus des Kerkow zu Gersdorf. 124. 142. 152. Bauergut des ꝛc. Schmidt zu Klobbicke. 125. 128. Papier-Mühle des Puhlmann zu Vardenitz. 125. 145. 165. Ein Erbpachtgut 5½ Meile von Berlin. 125. Scharfrichterei des Rolle zu Kyritz. 125. Wohnhaus des Oelgardt zu Pritzwalk. 128. 142. Kirchenacker zu Kiekebusch. 128. Ackerstücke in mehreren Parzellen des Möhring zu Alt-Ruppin. 130. 138. Zweischürige Wiese in der Nähe von Potsdam. 130. Kieper Schulzengut zu Biesenthal. 132. Großbürgergut des Gutke daselbst. 132. Mahl-Wassermühle des Schulz zu Bullendorf. 133. 136. Windmühle des Zahn zu Baruth. 134. Gasthof zu Neustadt E. W. 134. Bockwindmühle der Hahnschen Erben bei Bötzow. 137. 142. 153. Ein Haus in Potsdam. 138. Wohnhaus des Grotkopf zu K. Wusterhausen. 138. Freibauer- und Freikossäthengut des Schumacher zu Kollrep. 142. Erbpachtsstelle der geschiedenen Krone zu Wilhelmsaue. 142. Kirchenländereien zu Lychen. 143. 160. 169. Halbe Kossäthen Wirthschaft des Landsberg zu Gusow. 143. Zwei halbe Büdnerstellen des Leitner zu Gusow. 143. Wohnhaus der Geschwister Wolff zu Wilsnack. 144. Die von dem Bauer Neumann zu Bergfelde bewirthschafteten Bauergüter. 144. Kossäthengut der ꝛc. Schulze in Jagel. 144. Kruggut des Bartsch zu Linum. 144. 149. Ackerbürgerwirthschaft des Mölter zu Treuenbrietzen. 145. 150. 154. Grundstück in Potsdam bei Rohde. 145. 150. Kolonistenhaus des Wiesner in Philipsthal. 145. Kolonistengut des Schulze zu Wegendorf. 149. Tadnitzwiese des Graf v. Königsmark. 149. 153. Erbpachtgut Nieder-Neuendorf. 150. Unterförster-Etablissement bei Groß-Schönfeldt. 152. 157. Braukrug des Kannengießer zu Groß-Schönebeck. 153. Müllersche Eigenthums Kolonistenstelle Nr. 25. zu Friedrichshagen. 153. Großbürgerhaus des Radüchel zu Storkow. 154. Landgut in der Neumark. 154. Büdnerstelle des Ostwald in der Nähe von Neustadt. 159. 169. 184. Schmiedegut des Bätke zu Herzsprung. 159. 169. 184. Bockwindmühle des Wigand bei Klandorf. 160. 169. 185. 194. Büdnerstelle des Andree zu Groß-Schönebeck. 161. 170. 186. Büdnerstelle des Templer zu Klobbicke. 162. 170. 186. Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Mickley zu Wrietzen. 162. Wohnhaus des Friedrich zu Storkow. 162. Ein Haus in Potsdam. 162. Ackerwirthschaft des Tesch zu Freienwalde. 164. Kolonistenstelle des ꝛc. Nölte zu Zerpenschleuse. 165. Grundstücke der Stodier zu Wusterhausen a. D. 165. Bauerhof des ꝛc. Telschow zu Pfalzheim. 165. Grundstücke des ꝛc. Schmidt zu Wilsnack. 166. Büdnerstelle des ꝛc. Schröder zu Biesenthal. 166. 174. 189. Grundstück des Neumann zu Kyritz. 166. Kossäthengut des Paschke zu Neuendorf. 168. 180. 193. Erbzinsstelle des Schulze zu Gusow. 170. 225. Mühlengrundstücke des Eichelbaum zu Groß-Machnow. 171. 194. Halbe Bauerstelle des Raabe zu Alt-Bliesdorf. 171. 190. Ein Etablissement vor dem Berliner Thore in Potsdam. 171. Bürgerstelle des Reeder in Wilsnack. 172. Erbzins- und Erbpachtsgut Wilhelminenhof. 175. Mühlengrundstück des Staats zu Blandickow. 175. 211. Bürgerstelle des Jennrich zu Lenzen. 175. 190. Grundstücke des ꝛc. Henze zu Brück. 177. Büdneraut des Leopold zu Glienicke. 182. Wohnhaus des Wenzlau zu Pritzwalk. 186. 197. Zwei halbe Hufen Stadtland der Geschwister Marschhauser zu Frankfurth. a. O. 186. 203. Mehrere Ackerstücke bei Potsdam. 186. Ackernahrung des Mickley zu Klein-Barnim. 188. 225. Schmiedebüdnerstelle der ꝛc. Porow zu Stepenitz. 189. Wassermühle des Zimmermann zu Grüneberg und Zäckerick. 190. 240. Wassermühle der Wirthschen Erben bei Batzlow. 190. 241. Ackerhof des Theeck zu Lüttgenheide. 193. Vollhüfnerhof der Geschwister Eggert zu Bendwisch. 194. Wohnhaus in Nauen. 194. 199. Brau- und Brennereigebäude auf dem ehemaligen Amte Cöpenick. 194. 196. Kleinbürgergut der Bergemannschen Erben zu Liebenwalde. 195. Bürgergut der ꝛc. Heidenreich zu Baruth. 197. Zweihüfnergut des Kuhse zu Wennickow. 197. Holländische Windmühle des Wilke bei Spandow. 198. Kossäthenhof des Leestmann zu Menz. 198. 217. Eine Wassermühle bei Lebusa. 198. Eisenhüttenwerk zu Neubrück. 198. 218. 236. Bauergut des Kersten zu Ahrensfelde. 199. Büdnerstelle der Pestschen Eheleute zu Tuchen. 199. 207. 218. Büdnerstelle der ꝛc. Beutler zu Tuchen. 199. 207. 218. Rathsbude des Beyer zu Biesenthal. 199. 211. 225. Rathsbude des Fehser daselbst. 199. 211. 225. Gut Gühlen des Theberan bei Lindow. 199. Eine Wassermühle bei Müncheberg. 200. 204. 208. Erbpachtsgut Stölpchen. 200. Grundstücke des Schindelhauer zu Spandow. 203. 211. 217. Bockwindmühle des Ahlers zu Wittenberge. 204. Kolonistenstelle des Potzehl auf der Bergschen Kolonie. 207. Mühlengrundstück des Hering bei Gatow. 207. 246. Vollhüfnerhof des Kieckbachschen Erben zu Puttlitz. 207. Gerichtsschulzengut des Bathe zu Retzow. 208. Vorwerk Zachow. 209. 213. Grundstücke des Söhnel zu Koritz. 212. Das Gehöft Nr. III. zu Gorlosen. 212. 219. Ganzkossäthenstelle des Schulze zu Gusow. 212. Domaine Rajoch. 213. 227. Ein herrschaftliches Haus zu Templin. 216. Kleinbauer- und Krugwirthschaft des Schlender zu Platkow. 217. 244. Freimannsstelle des Neider zu Güstebiese. 218. Termin ist aufgehoben. 226. Zwei Erbpachts Windmühlen des Kabelitz, bei Vehlefanz. 219. 254. Büdner-Etablissement des Herker zu Neu-Gersdorf. 219. Wassermühle des Körner zu Spandau. 221. Bürgerstelle des Albrecht zu Wilsnack. 221. Grundstücke des Lehmann zu Ziesar. 221. 233. 244. Grundstücke der ꝛc. Pfennigschmidt zu Puttlitz. 222. Haus Nr. 97. in Lychen ꝛc. 222. Grundstück der Reinhardt zu Potsdam. 225. 238. Zweihüfnergut des Wichert zu Dahlhausen. 226. 254. Kleinbürgergut des Büttner zu Biesenthal. 226. 241. 254. Büdnerstelle des ꝛc. Schilling zu Güstebiese. 226. Ackergut des Merten zu Freienstein. 229. Windmühle zu Hasselberg. 229. Zwei Hirtenhäuser und 5 Gärten in Wustermark. 230. Ackerbürgergut des Raasch zu Freyenstein. 233. Kolonistengut der Geschwister Blumberg zu Pinnow. 234. 30 Morgenstelle des Finke zu Sietzing. 234. Bauergut des Thalmann in Düpow. 234. Wiesenfleck von 15 Morgen der 6 Zweihüfner zu Breddin. 234. Zwei Windmühlen zu Klein-Breese. 242. 255. Grundstücke des ꝛc. Benke zu Haseloff. 242. Kolonistengut des Kolbitz zu Blumenthal. 242. Garten der Stadtrichter Schulz'schen Kinder zu Perleberg. 244. 251. 255. Gebäude des Amt Alt-Ruppin. 245. Gasthof des ꝛc. Dittmann zu Gransee. 246. 252. Grundstücke des Benke zu Haseloff. 250. Bauergut der Schmidt zu Retzow. 251.

Lehnschulzengut zu Wesendorf. 251. Wohnhaus des ꝛc. Proß zu Alt-Ruppin. 251. Ein Gut 10 Meilen von Berlin. 252. Hauswiese des Zernickow zu Friesack. 255. Ackerbürgergut des ꝛc. Schenk zu Liebenwalde. 255. Bauergut des Straßenburg zu Preddöhl. 256. Gastwirthschaft des ꝛc. Döll zu Nauen. 256.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen. Kornpächte auf dem Amte Vehlefanz. 2. Roggen und Hafer auf dem Rentamte Schlieben. 2. Roggen, Gerste, Hafer ꝛc. auf dem Amte Alt-Ruppin. 2. Bedeutende Quantitäten Brenn- und Nutzhölzer auf dem Rittergute Pätzig. 4. 7. Roggen auf dem Amte Mühlenbeck. 5. Pachtgetreide auf dem Amte Biesenthal. 10. Mühlensteine, beim Haupt-Eisenmagazin in Berlin. 13. 25. 33. 81. 91. 102. Mehrere Getreide-Sorten auf dem Amte Beltzig. 30. 7 bis 800 veredelte Mutterschaafe auf dem Rittergute Gebersdorf. 48. Bau- und Brennholz in der Kemnitzer Oberheide. 53. 85. Verschiedene Effecten auf der Wegemühle bei Pritzwalk. 57. Braupfanne bei Müller in Luckenwalde. 58. Mobiliar-Nachlaß des Hahn zu Angermünde. 64. 38 Stück veredeltes Schaafvieh, bei Lehmann zu Welsigkendorf. 66. 60 Schock Pyramiden Pflanzpappeln. 66. 73. 80. Spiegelplatten in Berlin. 81. 91. 102. Windmühle des Thür zu Fehrbellin. 98. Guts-Inventarium des ꝛc. v. Bredow in Ceestow. 117. 128. 133. 170 Eimer Landwein, auf dem Rittergute Lebusa. 125. Eine Branntweinsblase, ein kupferner Kessel und Bettstücke ꝛc. bei Zietemann zu Saarmund. 125. Guts-Inventarium des ꝛc. Schmidt zu Leddin. 134. 135. Verschiedene Eisenwaaren im Haupt-Eisen-Magazin zu Stettin. 135. 139. Mobiliar Nachlaß der Protzschen Eheleute zu Angermünde. 145. Guts-Inventarium des Runge, zu Klein-Spernwalde. 145. Waaren im Haupt-Eisen-Magazin zu Berlin. 147. 151. 50 Stück Holländer Kühe, auf dem Vorwerk Hellburg. 150. 300 Stück Zuchtschaafe veredelter Race bei Bock zu Kreutzbruch. 162. 166. Weinlager und Mobiliar des Messner in Driesen. 171. 176. 182. 500 Klafter kiehnen Brennholz aus der Müncheberger Forst. 182. Elbkahn des Schulz in Cöperberg. 194. 195. 198. Waaren, Hausgeräth und Kleidungsstücke, des Dämeritz in Dahme. 194. 330 Klafter kiehnen Stubbenholz in der Chemnitzer Oberheide. 196. Musikalische Blase-Instrumente in Potsdam. 196. 200. Mehrere tausend Klafter kiehnen Klobenholz und einige tausend Baukiehnen in der Stadtheide zu Perleberg. 204. 207. Einige 60 Schock 2 und 3 jähriger Karpfensatz, bei Koch in Welsigkendorf. 204. Verschiedenes Brenn- und Bauholz, in der Damerower Forst. 216. Schlosserhandwerkszeug des Liesicke in Potsdam. 222. Pachtgetreide auf dem Amte Alt-Ruppin. 235. Pachtgetr. auf dem Amte zu K. Wusterhausen. 239. Oderkahn der Protzschen Nachlaßmasse zu Spandow. 241. Getreide auf dem Amte Vehlefanz. 250. Super-Inventarium zu Bückwitz. 252. 255. Bauholz in der v. Britzke-Chemnitz'schen Oberheide. 252.

Verpachtungen. Königl. Domaine Bleesern am Elbstrome. 1. Domainen-Vorwerk Barten. 9. Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof. 13. 17. 29. Grundstücke ohne Gebäude in der Lieper Forst. 15. Wassermühlen bei Potsdam. 17. 29. 37. Domainen-Amt Schaaken. 18. 25. Rittergut Böhne. 32. Domainen-Amt Lonkorreck. 38. 49. 59. Rittervorwerk Libbesecke. 41. 52. Rittergut Lindenberg. 46. 53. 64. Ziegelei in der Nähe von Brandenburg. 48. Theile der Schulzendorfer Herrenwiese. 57. Rathskeller zu Müncheberg. 57. Unterschlägige Wassermühle bei Rheinsberg. 58. Mittel- u. kleine Jagd, auf den Feldmarken der Stadt Müncheberg. 63. Rittergut Alt-Küneckendorf. 64 Domainen-Amt Marienwalde 68. Fischereien des Amts Storkow. 70. Lehnschulzengut zu Lietzen. 72. Brau- und Brennerei zu Paplitz. 73. Glashütten Adamsverdruß und Gellguhnen. 75. 103. Domainen-Amt Marienwalde. 76. Vierhüfnergut des Eichstädt zu Etzin. 90. Domainen-Amt Schönlanke. 91. 103. Domainen-Amt Sonnenburg. 93. Wassermühlen in der Teltower Vorstadt bei Potsdam. 120. Vorwerke Malisch und Zeschdorf. 127. Windmühle des Thür zu Fehrbellin 130. Pfarrgrundstücke zu Dabergotz. 137. 144. Rittergut Garzau. 138. 144. 149. Kirchen-Acker zu Stolpe. 149. Schützenhaus zu Trebbin. 154. Landgüter-Verpachtung in der Neumark. 154. Halbe Hufe Land der Kirche zu Bohnsdorf. 168. Kirchenländereien zu Prädikow und Grunow, und Pfarrländereien zu Grunow. 170. 233. Mehrere Morgen Land vom Gute Frankendorf. 176. Brenn- und Brauerei auf dem Rittergute Blankensee. 176. 182. Königliche Ziegelei zu Clausdorff. 177. Chaussee-Geld-Hebestellen bei Werneuchen, Steinbeck und Freyenwalde. 187. Drei Kämmerei-Mühlen in Brandenburg. 188. 234. 254. Chausseegeld-Einnahme bei Weißensee. 191. Chausseegeld-Hebestellen bei Dahlwitz, Taßdorf und Heidekrug. 191. Chausseegeld-Hebestellen bei Berlin am Lützower Wege, bei Zehlendorf, bei Glienicke, bei Potsdam, bei Ruhleben und bei Alt-Geltow. 191. Chausseegeld-Hebestellen bei Cunersdorf, bei Beelitz, diesseits und jenseits Treuenbrietzen, bei Groß-Kreutz, diesseits und jenseits Brandenburg. 191. Die Milchpachtung von 150 Quart täglich bei Potsdam. 196. Die Erbpachtsgüter Schmelze und Mellin. 208. 219. Schmiede der Geschwister Hellwig zu Danewitz. 216. 221. Ländereien der Kirche zu Gräbendorf. 222. Schmiede zu Marzahn. 226. Chausseegeld-Einnahme der Hebestelle bei Potsdam auf der Wittenberger Chaussee. 227. 231. Fischerei und Rohrung auf dem Plessower See. 229. Bockwindmühle nebst Müllerwohnung zu Petzow. 230. Brau- und Brennerei des Hüttenwerks zu Kutzdorf. 239. 245. 249. Damm- und Brückgeld-Einnahme in Fehrbellin. 245. Kirchengrundstücke zu Warnitz. 250.

Wanderbücher, verlorne. Graevenitz, Schlossergeselle. 20. Wilde, Schumachergeselle. 187. Krauthaus, Garnwebergeselle. 216. Döhrmann, Schneidergeselle. 241.

Warnungsanzeigen. Vollzogene Strafe an ꝛc. Brasch, wegen begangenen Betrugs. 115. Desgl. an ꝛc. Grell, wegen Brandstiftung. 155.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 212
J57
G3P6
1828

DATE DUE			

gle